



Enfältigt stycke

1872

1872



~~21/63~~



minw 493p.

404c

Inhaltsverzeichnis

zum „Bütower Kreisblatt“ für 1915.

	Seite
Anmeldung zur Landsturmrolle	408,
Anordnung über Brot- und Mehlerverbrauch	420,
Anordnung über Mahlartenzwang	421,
Anwerbung von Handwerkern und Arbeitern im 17. A.-R.	243,
Arbeiter, russisch-polnische	13, 43, 89, 110, 134, 535,
Arbeiter, Vertragsbruch	499, 524,
Azeilenapparate	231, 241, 246,
Baumwolle, Beschlagnahme	510,
Beiseiterschaffung von Brotgetreide oder Hafer und Gerste	523,
Beschäftigung von Kriegsgefangenen	432,
Beurlaubte, Erkrankung	511,
Bezirksausschussitzungen	4,
Bindegarn	486,
Bodenverbesserungsgenossenschaft Agl. Damerlow, Satzung	234,
Branntwein	143, 196, 242, 316, 331,
Brot und Brotgetreide	20—25, 32, 38, 44, 47, 199,
Brotmarken	67, 73, 81, 93, 116, 146, 249, 308, 434,
Brot und Brotgetreide von 1915, Bekanntmachung und Ausführungsanweisung (Beilage zur Nr. 69)	445, 464,
Buttervorräte und Fettbestände, Meldung	438,
Butter, Höchstpreise	455, 477, 499,
Chaussee Bütow—Kroßnow, Aufnahme in das Ver- zeichnis der Kunststraßen	354,
Cholera	345, 412,
Dampfpflüge, Polizeiverordnung	170,
Denkmalpflege	160, 430,
Dienstunbrauchbare, militärische Nachmusterung	372,
Dorfauen, landw. Nutzung	79,
Einkommensteuer, Befreiung	231,
Einkommensteuer-Veranlagung für 1916	403, 523,
Einkommensteuer-Voreinschätzung	456,
Eisenbahnzüge, Gefährdung	161, 429,
Eisenbahnverladestelle Agl. Damerlow, Eröffnung	514,
Entbindung in der Hebammen-Lehranstalt Stettin	171,
Ergänzungswahl der Reichstagsabgeordneten	422, 479,
Fahrpreisermäßigung zum Besuch verwundeter Krieger	93,
Felle, Beschlagnahme	470,
Fett, Einschränkung des Verbrauchs	480,
Fleckfieber	138, 170,
Flüchtlinge	164,
Flachs, Beschlagnahme	563,
Fleischverbrauch, Einschränkung	450, 499,
Frühjahrsbestellung	168,
Frühkartoffeln und Frühgemüse	97,
Futterreisig	305,
Futterschrot	446,
Futterschrot für Schweine	537,
Futtermittel	163,
Fünfundzwanzigpfennigstücke, Einziehung	414,
Gedenkblätter, die Kriegsteilnehmer betreffen	566,
Geistesranke, Merkblatt	165,
Gemenge, Verfütterung	189,
Gemeindevorstehergeschäfte	428, 435,
Gerste	118,
Gerüchte über die Kriegslage	374,
Geschlechtskrankheiten im Ostheere	280, 350,
Gewerbeinspektoren, Sprechstunden	36, 300, 436,
Grenzverkehr mit Rußland	75,
Gummi, Anmeldung	515,
Hafer, Beschlagnahme	81, 83, 90, 98, 134, 140, 183,
Hafer, Saat	557,

	Seite
Hafergrütze	482,
Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg	375,
Hanf, Beschlagnahme	563,
Hamburger Stadlotterie	160,
Harzgewinnung	183,
Hebammenpflanzerei, Polizeiverordnung	129,
Hebammenschülerinnen	222,
Heu, Bestandsanmeldung	387,
Heu, Lieferung	486,
Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, Versorgung	254,
Hinterkorn	534,
Höchstpreise, Geseß	7,
Höchstpreise, Getreide und Kleie	8/11, 26, 87,
Höchstpreise, Lebensmittel 73, 90, 102, 104, 179, 206, 248, 330, 483,	
Höchstpreise, Petroleum	4, 61, 294,
Höchstpreise für Schmalz und Fett	428,
Hufbeschlag	71, 179,
Hülsenfrüchte	395,
Impflisten	128, 204,
Impfgegnerische Kundgebungen	416,
Kantichenfang	370,
Kartoffeln 97, 102, 106, 182, 201, 206, 433,	
Kartoffelkeime giftig	187,
Kartoffeln, Abgabe an die Heeresverwaltung usw.	451, 531,
Kartoffelabgabe und Einlauf	462, 466,
Kartoffeln, Höchstpreise	508,
Kontrollversammlung	162, 170, 476,
Kohlen, Preisverzeichnis	195, 208,
Konservendbüchsen, Sammlung	362,
Kgl. Kreiskasse, Dienststunden	208,
Kraftfahrzeuge 1, 59, 114, 190, 497, 524, 525,	
Kreisausschüßferien	289,
Kreishaushaltsetat, Beilage zu Nr. 40,	
Kreishundsteuer	185, 417,
Kreistag	516, 565,
Kreistagsabgeordnetenwahl	422, 479, 524,
Kreuzoltern	191, 409,
Kriegsanleihe	91, 348,
Kriegsbeschädigte	349, 375, 513,
Kriegsgefangene 34, 151, 187, 205, 265, 268, 432, 522,	
Kriegsgefangene, Beschäftigung in Landwirtschaft	432,
Kriegsgefangene, Lohn	454,
Kriegsversicherung	19,
Kriegsbeschädigte, Befreiung von der Invaliden- versicherungspflicht	560,
Kriegerwitwen	557,
Ruhenbäckerverbot	518,
Rupferbeschlagnahme	452, 473, 503, 526,
Ruhe, Schlafverbot bei Trägigkeit	374,
Runddünger	174, 291, 309,
Landwirtschaftskammerbeiträge	178,
Landwirtschaftliche Betriebe, Kriegsgefangene	522,
Landsturmusterung des Jahrganges 1897	445, 460,
Lebensmittel, Höchstpreise	488, 533, 557,
Leber-Höchstpreise	505 und Beilage,
Löhnung an Angehörige von Kriegsgefangene	326,
Luftballons und Drachen	281,
Lumpen, Beschlagnahme	508,
Magermilch	468,
Mahlkarten	146, 355, 524,
Marktordnung für Bittow, Nachtrag	212,
Mäusebekämpfung	171,
Meldepflicht der Ausländer	285,
Metallbeschlagnahme	306, 321, 334, 338, 339, 481,
Mehl für Hauschlachtungen	567,
Milch, Abgabe an russische Saisonarbeiter	559,
Milchverwendung	435,

	Seite
Milchwagen	456,
Militärische Anlagen, Beschädigung	392,
Militär-Kellamationen	503,
Musterung der dauernd Untauglichen	389,
Obstbäume	331, 364,
Obstbäume, Staatsbeihilfen	512,
Öl aus Unkrautsamen	567,
Ostseebadeverkehr	266, 277,
Patronenhilfen, Sammlung	399,
Petroleum	443, 510,
Pferdefütterung	108,
Pferdeankauf	211, 230, 233, 316, 381,
Pferde, russische, Verkauf	536,
Pommersche landw. Unfall-Versich., Betriebsveränderungen	478,
Postkartenverkauf	410,
Quarterbescheinigungen	362,
Rehböde, Schonzeit	190,
Reichswollwoche	16,
Reichsanleihe	382,
Rekrutierungsstammrolle	554,
Reis, Beschlagnahme	190,
Roggenartigkeit	318,
Rückwanderer	122,
Russische Arbeiter, Beschäftigung	448,
Saatgetreide und Saatgut	567,
Saatroggen und Saatweizen	349,
Sahne, Verkauf	510,
Salpeter, beschlagnahmt	61,
Sauen, Verbot des Schlachtens	32, 374,
Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen	374,
Schlachtviehhöfe, Fütterung der Tiere	88,
Schrotten von Roggen und Weizen verboten	20,
Schulfertien	284,
Schweine, Zählung und Beschlag. 110, 122, 128, 140, 155,	206,
Schweinemästung	303, 502,
Speisefett, Einschränkung des Verbrauchs	480,
Spionage	330,
Staatsschuldbuch	255, 263,
Standesamtsregister, Abschließung und Einreichung	561,
Strohwehl	175, 278,
Trigonometrische Punkte	160,
Ungemeindungen	223, 293,
Unfallbeiträge	163,
Unfallrenten	94,
Unfallversich. Pomm. landw. Betriebsveränderungen	478,
Urkiten für Schöffen und Geschworenen	259,
Verträge, Besteuerung	14,
Viehinfuhr	245,
Viehfütterung	184, 214,
Viehhäute	158, 188,
Viehseuche, Schiedsmänner	535,
Viehzählung	382, 485,
Vogelschutz	158, 212,
Vögel, Winterfütterung	458,
Vorratserhebungen, Ausführungsanweisung	241,
Wanderarbeiter	12, 230,
Wandergewerbe	370,
Wasserbuch, Eintragungen	245,
Wehrpflichtige, Meldung	503,
Wild aus Lübeder Rühlhäuser	65,
Wochenmärkte, Verbot des Kaufs durch Händler und außerhalb des Platzes	449,
Wohlfahrtspostkarten	511,
Zivilverwaltung für Polen	303,
Zucker, Verfütterung	220, 290,

925



Bütower Kreisblatt.



925

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meher, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 1.

Sonnabend, den 2. Januar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Änderung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389).

Der Bundesrat hat in Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 zur Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Heeresverwaltung für die Dauer des Krieges eine Verordnung erlassen, die durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Oktober 1914 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 92 (Seite 452) veröffentlicht ist und am 1. Dezember 1914 in Kraft tritt. Auf Grund des § 2 dieser Verordnung hat der Herr Kriegsminister unterm 27. Oktober 1914 die umseitig abgedruckten und in Nr. 33 des Armeeverordnungsblattes veröffentlichten Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die in Betracht kommenden Behörden sind auf diese Vorschriften, namentlich soweit sie die Kennzeichnung der Militärkraftfahrzeuge betreffen, hinzuweisen.

Wenn nach Durchführung der neuen Vorschriften alle Kraftfahrzeuge wieder mit Kennzeichen versehen sein werden, mit deren Hilfe Eigentümer und Führer zu ermitteln sind, werden die Polizeibehörden in der Lage sein, die Befolgung der in den letzten Monaten vielfach außer acht gelassenen Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 zu überwachen. Die Polizeiorgane sind daher anzuweisen, den Verkehrsvorschriften wieder im vollen Umfange Geltung zu verschaffen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.
Freiherr v. Coels.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
Freund.

Aus Anlaß der Mobilmachung sind zahlreiche zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassene, im Privateigentum stehende Kraftfahrzeuge in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangen. Ferner mußten eine große Anzahl Kraftfahrzeuge von Fabriken usw. angekauft werden, die noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen waren.

Da es sich als unmöglich erwiesen hat, bei allen diesen Kraftfahrzeugen die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) durchzuführen, so ist die Folge, daß sich diese Fahrzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung usw. im Verkehr befinden. Hierunter leidet sowohl das öffentliche Interesse wie auch im besonderen das Interesse der Heeresverwaltung.

Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 durch Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) wie folgt abgeändert:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges treten hinsichtlich der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 589) über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) außer Kraft.

§ 2.

Die für die Zulassung zum Verkehr und zur Kennzeichnung der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften werden von den Militärzentralbehörden erlassen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Das Kriegsministerium bestimmt in Ausführung des § 2 folgendes:

1. Höhere Verwaltungsbehörde (siehe § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910) sind für ihre Bezirke die stellvertretenden Generalkommandos, für den Bezirk des Gardie- und III. Armeekorps die immobile Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrzeugwesens (Flut).
2. Die Zulassungsbescheinigung nach beiliegendem *) Muster A stellt auf Grund der von der liefernden Fabrik eingesandten Typenbescheinigung die beschaffende Dienststelle aus und sendet sie dem zuständigen Generalkommando bezw. der Flut zu.
3. Von einer nachträglichen Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für bereits in den Dienst der Heeresverwaltung gestellte Kraftwagen und Krafträder ist abzusehen. Für die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge sind Zulassungsbescheinigungen nach Muster A (Ziffer 2) auszustellen.
4. Sämtliche Kraftfahrzeuge nach Ziffer 3 sind in Listen nach beiliegendem *) Muster B einzutragen.
5. Die Listen werden von den höheren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) geführt.
6. Die Listen sind in doppelter Ausfertigung anzulegen. Die zweite Ausfertigung ist halbjährlich, erstmalig zum 1. Januar 1915, an die Verkehrstechnische Prüfungskommission in Berlin-Schöneberg, Siegfriedstraße Nr. 2, einzusenden, die über alle im Besitz der Heeresverwaltung befindlichen Kraftfahrzeuge eine Hauptliste — getrennt nach Armeekorps — zu führen hat.
7. Alle Dienststellen im Heimatgebiet, die bei Bekanntgabe dieser Verfügung der Heeresverwaltung gehörige, für den Dienst im Heimatgebiet — also nicht für das Feldheer — bestimmte Kraftwagen oder Krafträder besitzen, stellen über diese bis zum 15. November 1914 eine Nachweisung nach dem in Ziffer 4 genannten Muster auf und übersenden sie an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.
8. Auf Grund der Nachweisungen nach Ziffer 7 legen die höheren Verwaltungsbehörden die Listen an (Ziffer 4) und teilen den Dienststellen die Erkennungsnummern für die Kraftfahrzeuge zu.
9. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung — soweit sie für den Dienst im Heimatgebiet bestimmt sind — müssen vom 1. Dezember 1914 ab die Kennzeichen gemäß nachfolgender Ziffer 14 c führen. Die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge müssen auch nach Ziffer 14 a und b kenntlich sein.
11. Die Zulassungsbescheinigung ist der Behörde oder dem Truppenteil auszuhändigen, der oder dem das Kraftfahrzeug zugewiesen wird.
12. Geht ein Kraftfahrzeug an eine andere Dienststelle des gleichen Armeekorps-Bezirks über, so ist unter Benachrichtigung der Verkehrstechnischen Prüfungskommission die Angabe in Spalte 2 der Liste zu ändern.
Geht das Fahrzeug in einen anderen Korpsbezirk über, so ist die Zulassungsbescheinigung von der abgebenden Dienststelle zurückzufordern, das Fahrzeug in der Liste zu streichen und hiervon der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen. Die Zulassungsbescheinigung ist der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden, in deren Bereich das Kraftfahrzeug übergeht.
Die empfangende höhere Verwaltungsbehörde verfährt nach Ziffer 5 unter Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung. Die Erkennungsnummer kann überstrichen werden.
13. Eine gelbschte Erkennungsnummer darf erst 36 Monate nach erfolgter Lösung von neuem ausgegeben werden.
14. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung sind zu kennzeichnen:
 - a) durch feldgrauen Anstrich,
 - b) durch Hoheitsabzeichen an den Seitenwänden und an der Rückwand,
 - c) durch ein vorderes und ein hinteres Kennzeichen.

*) Die Muster sind ähnlich den durch die Bundesrats-Verordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebenen Mustern und daher hier nicht abgedruckt.

15. Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen bestehen aus der Abkürzung von Militär-Kraftfahrzeug: MK, der Armeekorps-Nummer in römischen Zahlen und der Listennummer (Ziffer 5) in arabischen Zahlen. Die Buchstaben und die Nummern müssen in einer Reihe gesteuert und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen MK). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12 mm, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm.

Das hintere Kennzeichen besteht aus einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift; es kann auch auf die Rückwand des Fahrzeugs aufgemalt werden oder Bestandteil einer Laterne sein (vgl. Ziffer 20). Die Schriftzeichen sind dieselben wie bei dem vorderen Kennzeichen; MK und die Armeekorps-Nummer müssen über der Listen-Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Schriftstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm.

Da das Gardekorps keinen Territorialbezirk hat, werden die diesem Korps zugewiesenen Kraftwagen mit III bezeichnet.

16. Krafttröder führen ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf eine rechteckige, an den Vorderenden leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen und Nummern — die gleichen wie zu Ziffer 15 — müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen MK). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Schriftstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungsstrichs 10 mm, Länge des Trennungsstrichs 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm.
17. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppenteils zu versehen, der oder dem das Fahrzeug zugewiesen ist.
18. Die höheren Verwaltungsbehörden haben auf Grund der Zulassungsbescheinigung den Fabrikanten, die vom 1. Dezember 1914 ab Kraftfahrzeuge liefern, die Listennummer rechtzeitig mitzuteilen.
19. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.
20. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.
- Bei Krafttrödem ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.
21. Für Probefahrten von Kraftfahrzeugen aus immobilen Kraftwagen-Depots oder Hilfsdepots, die zur Verwendung im Operationsgebiet kommen sollen, sind von den Depots Probe-Erkennungsnummern gemäß Ziffer 15/16, jedoch mit roter Umrandung und mit roter Schrift für die Fahrten auszugeben. Ueber die verausgabten Nummern ist genau Liste zu führen.
22. Die durch die Beschaffung der Listen und Zulassungsbescheinigungen entstehenden Kosten und die Kosten für die Abbringung der Erkennungsnummern bei den vorhandenen Fahrzeugen (einschließlich Krankenkraftwagen) fallen Kapitel 39 Titel 2 des Kriegsjahrs-Galts zur Last.
23. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Geltung für die im Heimatgebiet laufenden Kraftfahrzeuge einschließlich derjenigen in den Festungen.
24. Von der erfolgten Durchführung dieser Bestimmungen haben die stellvertretenden Generalkommandos und die Chef der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der erteilten Nummern zum 10. Dezember 1914 Mitteilung zu machen.

Berlin, den 27. Oktober 1914.

Kriegsministerium. J. W.: v. Wandel.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden zur Beachtung.

Bülow, den 23. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Höchstpreise für Kleinhandel mit Petroleum.

Im Bereiche des 17. Armeekorps, mit Ausnahme der zum Befehlsbereich der Festungen Danzig, Thorn, Graudenz und Kulm gehörigen Orte, werden bis auf weiteres als Höchstpreise für das Liter Petroleum im Kleinhandel festgesetzt:

24 Pfennig in den Städten und

25 Pfennig in den ländlichen Bezirken.

Höhere Preise dürfen weder gefordert, noch gezahlt werden.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

D a n z i g, den 23. Dezember 1914.

Der stellvertretende kommandierende General
17. Armeekorps.

gez.: v. S c h a d.

Veröffentlicht.

Bütow, den 4. Januar 1914.

Der Landrat.

v. Gerlach.

B e s c h l u ß.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses zu Köslin finden im Jahre 1915 an folgenden Tagen statt: 13. und 14. Januar, 10. und 11. Februar, 10. und 11. März, 14. und 15. April, 19. und 20. Mai, 16. und 17. Juni, 14. und 15. Juli, 15. und 16. September, 13. und 14. Oktober, 10. und 11. November, 15. und 16. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage einstweilen um 12 Uhr mittags, am zweiten Sitzungstage um 9 Uhr vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedarfsfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Der Bezirksausschuß zu Köslin. gez. Unterschriften.

B e s c h l u ß.

Der Beginn der Schonzeit für Fasanenhennen wird gemäß § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Köslin auf den 18. Januar 1915 hiermit festgesetzt.

Köslin, den 16. Dezember 1914.

Der Bezirksausschuß.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Gutsvieh in Gr. Jannowitz (Kreis Lauenburg) erloschen.

Bütow, den 29. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Gemeindebezirks Bütow und der Gutsbezirke Großkrien und Bessin (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 29. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen des Rittergutsbesitzers Bblz-Budowin, des Rittergutes Roschütz und des Gastwirts Pioch in Roschütz (Kreis Lauenburg) erloschen.

Bütow, den 29. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Gag, Kleinfilkow, Weddin, Bilgelow, Schorin, Kleinblübow, in dem zum Gutsbezirk Krampe gehörigen Vorwerk Lupinensfelde, in dem zum Gutsbezirk Schmolzin gehörigen Vorwerk Grünhof und in den Gemeindebezirken Schorin, Rathsdamitz und Kleinbrückow (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 29. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Schöaetche, Ziplow, Dossin, Benzin, Wendischla stütz, in dem zum Gutsbezirk Krampe gehörigen Vorwerk Dlgashöhe, in Neubarsin, zum Gutsbezirk Darzin gehörig und in dem Gemeindebezirk Ruschütz (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 29. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Gemeindebezirks Kleinbrüskow und der Gutsbezirke Prebendorf und Kleinlufchen (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 29. Dezember 1914. Der Landrat. v. Gerlach.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern wird in den nächsten Tagen ein Merkblatt über das pflegliche Umgehen mit der täglichen Nahrung in erforderlicher Anzahl zugehen.

Ich ersuche dieses Merkblatt an allen Stellen, wo ein größerer Personenverkehr stattfindet, an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

Ferner ersuche ich, den Schülern der Fortbildungsschulen einen Abdruck des Merkblatts zu behändigen und ein Merkblatt in jedem Schulzimmer auszuhängen.

Bütow, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat für 1915 eine Hauskollekte in Pommern für das Diakonissenmutterhaus und Stift Salem in Köslin genehmigt.

Bütow, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 10. November 1914, Kreisbl. Nr. 94 S. 393.

Der Sammler Johannes Obst aus Rositten (Kreis Pr. Eylau, Ostpr.) ist mit der Hauskollekte für das westpreussische Diakonissen-, Mutter- und Krankenhaus in Danzig im hiesigen Kreise beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat für 1915 eine Hauskollekte in Pommern für das Diakonissen- und Krankenhaus Bethanien in Stettin-Neutorney genehmigt.

Bütow, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahl des Besitzers Wilhelm Klatt in Bernsdorf zum 1. Schöffen für Bernsdorf bestätigt.

Bütow, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wiederwahl des Rentengutsbesizers Albert Kull in Jellentsch zum 1. Schöffen für Jellentsch bestätigt.

Bütow, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wiederwahl des Tischlermeisters Eduard Polzin in Großgustkow zum 2. Schöffen für Großgustkow bestätigt.

Bütow, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Stettiner Säuglings- und Mutterheim eine Hauskollekte für das Jahr 1915 genehmigt.

Bütow, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. November 1914, Kreisblatt Nr. 101.

Die Sammler Wilhelm Splitt aus Grünberg (Kreis Bromberg), Max Schuhmacher aus Lauenburg i. Pom., August Mikster aus Berlin, Paul Schulz aus Schw. Weichsel und Ferdinand Gilert aus Halle a. Saale sind mit der Kollekte des Krüppelpflegervereins in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Kalender-Verteilung.

Es sind wie in den Vorjahren auch für 1915 Kalender zur unentgeltlichen Verteilung an unbemittelte Personen auf Kreislosten beschafft worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Kalender schleunigst, spätestens aber bis zum 10. Januar 1915 von hier abzuholen oder durch einen mit Ausweis versehenen Boten abholen zu lassen.

Ueber die bis zum gesetzten Termin nicht abgeholten Kalender wird anderweit verfügt werden.

Bütow, den 31. Dezember 1914.

Der Kreisaußschuß.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 2.

Mittwoch, den 6. Januar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärkassas) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihre bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Oekonomierat Burdhard und Banddirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Rüster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Drews.

Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914.
Auf Grund des Artikel 5 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513), über eine Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), wird die Fassung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Gesetz, betreffend Höchstpreise.

Vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht von der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen ist. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer die Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt (§ 4);
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

	<i>M</i>
Nachen	237
Berlin	220
Braunschweig	227
Bremen	231
Breslau	212
Bromberg	209
Cassel	231
Cöln	236
Danzig	212
Dortmund	235
Dresden	235
Duisburg	236
Emden	232
Erfurt	229
Frankfurt a. M.	235
Gleiwitz	218
Hamburg	228
Hannover	228
Kiel	226
Königsberg i. Pr.	209
Leipzig	225
Magdeburg	224
Mannheim	236
München	237
Rosen	210
Rostock	218
Saarbrücken	237
Schwerin i. M.	219
Stettin	216
Strasburg i. E.	237
Stuttgart	237
Zwickau	227

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.
Der Höchstpreis für die Tonne geschroteter, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.
Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.
Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei geschroteter, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.
Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.
Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne verrechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklaufpreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang, wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.
Diese Verordnung tritt am 24. Dezember in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt: Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	M
Nachen	223
Berlin	214
Braunschweig	219
Bremen	221
Breslau	206
Bromberg	208
Cass. I	220
Cöln	223
Danzig	209
Dortmund	225
Dresden	214
Duisburg	224
Emden	220
Erfurt	219

Frankfurt a. M.,	223
Gleiwitz	204
Hamburg	219
Hannover	220
Kiel	218
Königsberg i. Pr.	206
Leipzig	216
Magdeburg	218
Mannheim	224
München	222
Posen	207
Rostock	212
Saarbrücken	226
Schwerin i. M.	212
Stettin	211
Strasbourg i. E.	225
Stuttgart	222
Zwidau	217

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang, wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen;

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung

§ 5.

Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. gez. Delbrück.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 3.

Sonnabend, den 9. Januar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, die Bundesratsverordnung vom 28. Oktober d. J. über das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl (Reichsgesetzblatt Seite 460), abgedruckt im Kreisblatt Nr. 103 Seite 431/32 sofort durch öffentlichen Aushang in der Gemeinde bekannt zu machen.

Bütow, den 23. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Rittergutes Zeitin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 29. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 hebe ich hiermit den Artikel 5 der Preussischen Verfassung auf und bestimme weiter:

Inländische und ausländische Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts dürfen bis auf weiteres ihre Arbeitsstelle nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde verlassen; die Genehmigung ist gegen den Willen des Arbeitgebers nur in dringenden Fällen zu erteilen.

Will ein solcher Arbeitgeber seine Stelle verlassen, so hat er dies dem Arbeitgeber und dem zuständigen Guts- oder Gemeindevorsteher anzuzeigen. Letzterer hat unverzüglich die Entscheidung der Ortspolizeibehörde einzuholen und in der Zwischenzeit das Verlassen seitens des Arbeitgebers zu verhindern.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 4. August 1914.

XVII. Armeekorps. Generalkommando.

Der Kommandierende General. v. Madensin.

Auf vorstehenden Befehl werden die Ortspolizeibehörden und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Gendarmeriewachtmeister nochmals hingewiesen.

Die Genehmigung zum Verlassen der Arbeitsstelle ist nur dann zu erteilen, wenn die Wanderarbeiter nachweisen, daß für ihren Verbleib gesorgt ist. Eine Verordnung des Kaiserlich und Königlich Österreichisch-ungarischen Konsulats in deutscher und polnischer Sprache an alle galizischen Wanderarbeiter, nach Galizien, wo der Krieg tobt, zurückzukehren, kann von diesem Konsulat in Stettin bezogen werden. Einige wenige Exemplare stehen auch auf dem Landratsamt zur Verfügung.

Widersehlige, Räubersführer bei Tumulten oder des Landesverrats Verdächtige sind dem Königl. Amtsgerichte hierselbst vorzuführen.

Für russische Wanderarbeiter kommt außerdem der Befehl vom 10. Oktober 1914 (Kreisblatt Seite 369) in Betracht, er ist auch auf den Bezirk des XVII. Armeekorps (vergl. Seite 372) ausgedehnt.

Blünow, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

In Ergänzung des Befehls des Herrn Kommandierenden Generals betreffend die in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter (Kreisblatt Seite 369 ff) hat der Herr stellvertretende Kommandierende General des XVII. Armeekorps den Ortspolizeibehörden die Ermächtigung erteilt, für den Kirchenbesuch der vorgenannten russischen Schutler ihre Befugnis zur Genehmigung der Polizeibezirks-Grenzüberstepitung auch auf die Guts- und Gemeindevorsteher zu übertragen. Diese Genehmigung zum Kirchenbesuch darf aber, was das Königl. Generalkommando als besonders wesentlich hervorhebt, nicht unbeschränkt etwa auf den ganzen Tag erteilt werden, sondern nur unter Beschränkung der Erlaubnis auf bestimmte Stunden und ausschließlich für den Kirchenbesuch, da es als durchaus erwünscht zu gelten hat, wenn die russischen Arbeiter in großer Zahl zusammenkommen, um ihre gegenwärtige Lage zu besprechen.

Im übrigen ist, wie hiermit nochmals betont wird, in jedem anderen Falle zum Ueberstepreiten der Grenze des Ortspolizeibezirks die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Verstöße der Russen gegen vorstehende, alsbald bekannt zu gebende Bestimmungen unterliegen den gleichen Strafen wie Zuwiderhandlungen vom 10. Oktober d. Js.; im Wiederholungsfalle wird den Betreffenden gegenüber die zeitweise Einsperrung in einem Gefangenenlager zum Vollzuge gebracht werden.

Bei das Gemeinwohl störenden oder gefährdenden Fällen von Unbotmäßigkeit und Widersehllichkeit von Russen ist sofort deren Verhaftung durch einen Gendarm zu veranlassen und mir davon mit dem Bemerkten Anzeige erstatten, ob die Ueberstepführung der Betreffenden in ein Gefangenenlager zeitweise oder auch dauernd für nötig gehalten wird. Von vornherein einzuleitende scharfe Maßnahmen sind besonders bei Aufwieglern angebracht.

Auch gegenüber in der Landwirtschaft beschäftigten russisch-polnischen Arbeitern fällt der Rückkehrzwang im Winter 1914/15 vollkommen weg.

Blünow, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Verlage des evangelisch-sozialen Bräseverbandes für die Provinz Sachsen E. V. in Halle a. S., Steinweg 20, ist soeben die Kriegsausgabe 1915 des vaterländisch-sozialen Volkskalenders erschienen.

Es kosten:		
bis 10 Exemplare das Stück	10 Pf.	
von 11—30	" " "	9 "
" 31—50	" " "	8 "
" 51—100	" " "	7 "

Einzelne Proberemplare 10 Pf. portofrei.

Den Jugendvereinen wird der Kalender zur Anschaffung für ihre Bücherei empfohlen.

Blünow, den 2. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehbestande des Hofbesizers Rütger in Krampe (Kreis Lauenburg) erloschen.

Blünow, den 2. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande der Moorversuchsstation Neuhammerstein (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blünow, den 2. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen der Arbeiter Janz, Rübth, Klose und Behne im Kreise Lauenburg erloschen.

Blünow, den 2. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehbestande des Rittergutes Rosgatz (Kreis Lauenburg) erloschen.

Blünow, den 2. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Dezember 1914, Kreisblatt Nr. 106.

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden an sofortige Einreichung des Verzeichnisses der jungen Männer im Alter von 16—20 Jahren an Herrn Lehrer Mehl hier erinnert.

Blünow, den 4. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Jagdscheine sind von mir an folgende Personen erteilt worden:

a) Entgeltliche Jahresjagdscheine:

	gültig vom	2. Dezember	1914	ab
1. Doeding, Guido, Großpomelske	"	"	2.	"
2. Dorczynski, Steinschötterwerksbesitzer, Escheblattow	"	"	4.	"
3. v. Gostomski, Leo, Besitzer, Oslawdamerow	"	"	4.	"
4. Hoffmann, Adolf, Fittwiedhändler, Bütow	"	"	4.	"
5. Gatz, Franz, Mühlenbesitzer, Jungfermühle	"	"	4.	"
6. Pommeranz, Gerbereibesitzer, Bütow	"	"	4.	"
7. Müller, Leonhard, Amtsvorsteher, Meddersin	"	"	4.	"
8. Buntrod, Hugo, Gutsbesitzer, Neuhütten	"	"	7.	"
9. Mattick, Albert, Besitzer, Berrin	"	"	6.	"
10. Pleger, Hermann, Forstleve, Abl. Wuffelen	"	"	15.	"
11. Balbt, Richard, Gemeindevorsteher, Alßben	"	"	21.	"
12. v. Gierzewski, Johann, Besitzer, Oslawdamerow	"	"	19.	"
13. Sille, Heinrich, Mühlenbesitzer, Stüdnitz	"	"	24.	"
14. Dunst, Felix, Amtsgerichtsrat, Bütow	"	"	28.	"
15. Myrer, Erich, Bräuner, z. St. Dampen	"	"	30.	"

b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine:

	gültig vom	15. Dezember	1914	ab
1. Uffeld, Rgl. Hegemeister, Ramenzin	"	"	15.	"
2. Voß, Rgl. Förster, Borntuchen	"	"	23.	"
3. Tittel, Rgl. Förster, Forstb. Seehorst	"	"		"

c) Tagesjagdscheine:

	gültig vom	7. Dezember	1914	ab
1. Volgt, Fritz, Oberinspektor, Abl. Wuffelen	"	"	8.	"
2. Krüger, Berthold, Gärtner, Borntuchen	"	"	14.	"
3. Treklatsch, Ernst, Gendarmereiwachtmeister, Polßen	"	"	31.	"
4. Krüger, Berthold, Gärtner, Borntuchen	"	"		"

Bütow, den 4. Januar 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. Dezember 1914 — Kreisblatt Nr. 1.

Der Sammler Otto Wendt aus Roggow ist mit der Kollekte des Diakonissenmutterhauses Salem in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.
Bütow, den 5. Januar 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Domänenpächters v. Normann in Diezig (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
Bütow, den 5. Januar 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gutsbezirk Gambin und in dem zum Gutsbezirk Kleinbüßow gehörigen Vorwerk Lehnte (Kreis Stolp) erloschen.
Bütow, den 5. Januar 1914. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Großpodel, Deutschbudow, Langeböse, Besenow, Warbeln und des zum Gutsbezirk Schwuchow gehörigen Vorwerks Seddin (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
Bütow, den 5. Januar 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Mesnadow (Kreis Lauenburg) ist erloschen.
Bütow, den 6. Januar 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Feststellung der Ortstassenrechnungen für 1913.

Der nach dem gegebenen Muster gefasste Beschluß ist in beglaubigter Abschrift, wozu Formulare in der hiesigen Buchdruckerlei zu haben sind, von den Gemeindevorständen bis zum 29. Januar d. J. einzureichen.
Bütow, den 6. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1914 in Geltung gewesenen schriftlichen oder mündlichen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte und über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1915 von den Verpächtern und Vermietern

oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse werden von den Hauptzoll- und Zollämtern sowie den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Stolz, den 15. Dezember 1914.

Königliches Hauptzollamt.

Kalender-Verteilung.

Es sind wie in den Vorjahren auch für 1915 Kalender zur unentgeltlichen Verteilung an unbemittelte Personen auf Kreislosten beschafft worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Kalender schleunigst, spätestens aber bis zum 10. Januar 1915 von hier abzuholen oder durch einen mit Ausweis versehenen Boten abholen zu lassen.

Ueber die bis zum gesetzten Termin nicht abgeholtten Kalender wird anderweit verfügt werden.

Bütow, den 31. Dezember 1914.

Der Kreisaußschuß.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Wenn wir Weißbrot und Kuchen, sowie wie es bisher gewohnt waren, weiter essen, wird unser Vorrat an Weizen nicht bis zur neuen Ernte reichen. Früher wurde unser deutscher Weizenvorrat durch eine Zufuhr von etwa 40 Millionen Zentner aus dem Auslande ergänzt, von dieser Zufuhr sind wir jetzt abgeschnitten. Es heißt also, sich bei Zeiten daran zu gewöhnen, nur Roggenbrot zu essen. Dies ist für gesunde und kräftige Menschen nicht schwer, für schwache und kranke aber umso schwerer. Darum ist es die Pflicht jedes gesunden Menschen, schon jetzt auf Weißbrot und Kuchen zu verzichten, damit das Weizenmehl für die, die es nur sehr schwer entbehren können, länger reicht. Es geziemt sich auch nicht, daß wir uns hier in Festluchen, Stollen, Pfannluchen, feinen Backwaren usw. göttlich tun, während die Wölfe unserer Nation draußen im blutigen Ringen steht und den größten Entbehrungen ausgesetzt ist. Wir müßten uns schämen, wenn wir nicht einmal ein so kleines Opfer zu bringen vermöchten. Weihnachten ist vorüber und es sind gewaltige Mengen von Weizenmehl zu Kuchen verwendet worden. Damit sei es aber genug. Von jetzt ab gehört kein Kuchen mehr in ein deutsches Haus.

In ein deutsches Haus
gehört in dieser Zeit
kein Kuchen!

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 4.

Mittwoch, den 13. Januar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herrn- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber **Decken** anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50:2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugt wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit **aller deutscher Frauen**.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen. Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der **Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915** an Eure Türen klopfen!

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsaussschuß für warme Unterkleidung E. B. Fürst zu Calm-Horstmar.

„Die Einwohner des Kreises werden dringend gebeten, obigen Aufruf nach Kräften zu entsprechen und **alle ihnen entbehrlichen Wollstücke den Sammlern und Sammelstellen zu übergeben**. Dem gesteigerten Bedarf an Woll kann die infolge des Krieges notwendig eingeschränkte Herstellung neuer Wollwaren nicht genügen, **es müssen daher die alten Wollvorräte für unser Heer nutzbar gemacht werden**. Es handelt sich vor allem um Decken für unsere braven Soldaten, die Tag und Nacht im Freien zubringen müssen, daneben um Unterkleidung für neu eingestellte Krieger.

Auf dem Lande werden die Geber gebeten, die Sachen den Herrn Gemeindevorstehern und Gutsvorstehern zu übergeben. **In der Stadt Bütow** werden die Stücke durch Boten abgeholt werden. Ich bitte Ihnen das freundlichst übernommene Amt nach Möglichkeit zu erleichtern, die Stücke von Montag, den 18. Januar ab die Woche über **möglichst bereits verpackt und verschnürt bereit zu halten**, und größere Pakete tunlichst selbst unmittelbar zur Sammelstelle im städtischen Krankenhaus hier zu bringen.

Bütow, den 12. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die **Polizeiverwaltung** hier und die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen obigen Aufruf und Bekanntmachung **sofort ortsüblich bekannt machen und möglichst weit verbreiten**. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die Sachen anzunehmen und nach Ablauf der Wollwoche **möglichst bald zum städtischen Krankenhaus nach Bütow zu befördern**.

Es dürfte sich überall bald Gelegenheit finden, die Sachen einem Fuhrwerk zur Stadt mitzugeben.

Bütow, den 12. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Es haben sich die **unangebildeten Landsturmpflichtigen**, die sich bisher bei der Ortsbehörde oder beim Landratsamt noch nicht gemeldet haben, **sofort unter Vorlage ihrer Militärpapiere im Militärbureau des Rgl. Landratsamts zu melden**.

Zu widerhandlungen werden nach den Militärgeetzen bestraft.

Die **Polizeiverwaltung** hier und die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen dies unverzüglich bekannt machen.

Bütow, den 12. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügungen vom 20. November 1914, Kreisbl. Nr. 97 Seite 401 und vom 28. Dezember 1914, Kreisbl. Nr. 108 Seite 453.

Die allmonatlich zu stellenden Anträge auf Erstattung der Quartiergehälter für ostpreussische Flüchtlinge gehen hier mit erheblicher Verspätung ein.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden wiederholt, mir die nach den oben angezogenen Kreisblattsverfügungen einzureichende Zusammenstellung **bestimmt am 1. jeden Monats vorzulegen**. Später hier eingehende Erstattungsanträge werden künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

Bütow, den 9. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bestimmungen über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen.

1. Vom 1. Januar 1912 ab findet nach den vom Bundesrate am 12. Dezember 1901 beschlossenen, in Nr. 54 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1901 — S. 434 ff — abgedruckten Bestimmungen eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind
a) bei seinem Eintritt in das schulpflichte Alter der Vollstündigen sowie

- b) bei seiner nach diesem Zeitpunkt (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummeneinrichtung gezählt wird.
2. Die statistische Aufnahme erfolgt mittels Fragebogen, die vom königlichen Statistischen Landesamt nach Bedarf auf Antrag unentgeltlich geliefert werden.
3. Der Kopf des Fragebogens ist von der Ortspolizei-Behörde auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den untersuchenden Arzt, welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von der **Ortspolizei-Behörde** zuzustellen ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 28 erfolgt in der Taubstummeneinrichtung: für Kinder, welche einer Taubstummeneinrichtung nicht überwiesen werden, bleiben diese Fragen unbeantwortet.
4. Für jedes in einer Taubstummeneinrichtung befindliche Kind ist bei dessen Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollständigen der Fragebogen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 von der **Ortspolizei-Behörde** anzulegen und von dem Arzte hinsichtlich der Fragen 1 bis einschließlich 12 auszufüllen.
5. Bei jeder Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummeneinrichtung ist dieser ein von der **Ortspolizei-Behörde** ausgefüllter Fragebogen zu übergeben. In der Anstalt sind die Fragen 13 bis 20 für die in das schulpflichtige Alter eingetretenen Taubstummen, in der Regel jedoch nicht vor beendetem ersten Schuljahre zu beantworten.
6. Die unter 4 und 5 bezeichneten Fragebogen sind, sobald die Ausfüllung vollständig erfolgt ist, in **doppelter** Ausfertigung an das königliche Statistische Landesamt Berlin SW 68, Lindenstraße 28 — spätestens bis zum **15. Juni und 15. Dezember** jeden Jahres — einzusenden.
7. Nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 18. Dezember 1902 — Ib 3880 — sind etwa notwendige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts von den betreffenden Dienststellen mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Die Herren **Amtsvorsteher** werden auf vorstehende Bestimmungen sowie auf die Kreisblatts-Verfügung vom 25. März 1903 — Nr. 26 S. 94 und vom 1. August 1903 — Nr. 62 S. 229 — erneut hingewiesen.

Die Bestellung der Fragebogenformulare sowie die Einsendung der ausgefüllten Fragebogen an mich hat gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 4. Oktober 1905 zu erfolgen.

Bütow, den 7. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 14. Dezember 1901 — Seite 367 ff. — und vom 17. Januar 1907 — Seite 24 —

Die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises wollen die Geschäftsbücher der Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, prüfen und mir über das Ergebnis bis zum 15. Februar dieses Jahres berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bütow, den 7. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. Oktober 1914 — Kreisblatt Nr. 91.

Die **Sammlerin** Anna Schneider aus Dullen ist mit der Kollekte des **Diatomisten-Mutterhauses** „Kinderheil“ im hiesigen Kreise beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 6. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem **Flüchtlingsvieh** des Besitzers A. Posner aus Kl. Olexko erloschen.

Bütow, den 8. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Berlin, **Kr. Rummelsburg**, auch unter den Viehbeständen der Landwirte **Wilhelm Pfeiffer, Hermann Pfeiffer, Jaf** und **Nadsed** festgestellt.

Bütow, den 9. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Labuhn, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 8. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. März d. Js. (S. M. Bl. S. 168) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter Nr. 61. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 17. Juni 1914, Bezeichnung — Wasservorlage mit sichtbarem Wasserstand.

Nr. 62. Hobei-Werke in Höchst a. M. mit Datum vom 24. Oktober 1914, Bezeichnung „H. L. B.“

Ferner ist der Firma Ww. Joh. Schuhmacher in Köln a. Rh. gestattet worden, ihre abgeänderte Wasservorlage „Securitas“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 9 geprüfte Sicherheitswasservorlage „Securitas“ — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. Bl. für 1911 S. 4) zu versehen.

Berlin, den 5. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: v. Meyeren.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Bütow, den 9. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Paul v. Jutzenta, Großgustrow ist erloschen. Das Gehöft gehört nunmehr zum freien Gebiet.

Bütow, den 12. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Pommersche Kriegsversicherung.

Der Provinzial-Ausschuß von Pommern hat in der Sitzung vom 9. Dezember 1914 beschlossen, den § 3 der Bedingungen der Pommerschen Kriegsversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab zu ändern. Der Beschluß des Provinzial-Ausschusses hat die ministerielle Genehmigung erhalten.

Die Bedingungen lauten vom 1. Januar 1915 ab folgendermaßen:

- § 1. Die Teilnahme steht allen in der Provinz Pommern wohnhaften Kriegsteilnehmern (§ 15 B. G.-B.) offen und erfolgt durch Lösung von mindestens einem Anteilschein über Mk. 10.— Die Lösung der Anteilscheine, deren Ausgabe durch überall kenntlich gemachte Annahmestellen erfolgt, kann auch durch dritte Personen bewirkt werden und hat in bar zu geschehen.
- § 2. Für jeden Kriegsteilnehmer können mehrere, höchstens jedoch 20 Anteilscheine gelöst werden.
- § 3. Für bereits gefallene, verwundete oder vermifftete Kriegsteilnehmer kann ein Anteilschein nicht mehr gelöst werden.
Der Landeshauptmann wird aber ermächtigt, auch Gefallene, Verwundete oder Vermifftete zur Versicherung zuzulassen, wenn eine Gesamtheit von Personen, wie z. B. die sämtlichen zum Heeresdienste eingezogenen Angestellten oder Arbeiter einer Fabrik, versichert wird, jedoch mit den Einschränkungen, daß die für Gefallene, Verwundete oder Vermifftete gelösten Anteilscheine höchstens 2% der in der betreffenden Gesamtversicherung überhaupt gelösten Anteilscheine betragen und daß für Gefallene, Verwundete oder Vermifftete nur je ein Anteilschein gelöst wird.
- § 4. Die Leistungen der Kasse bestehen darin, daß sämtliche eingehenden Gelder angesammelt und unter Hinzurechnung eines vom Provinzialverbande zu gewährenden Zuschusses auf die eingetretenen Kriegssterbefälle an die Hinterbliebenen verteilt werden. Als Kriegssterbefälle gelten alle Todesfälle, die unter den Kriegsteilnehmern während des Krieges oder infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder erworbenen Krankheit bis spätestens 3 Monate nach Friedensschluß eintreten. Für Vermifftete gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt 3 Monate nach Friedensschluß und wird öffentlich bekannt gegeben. Ansprüche müssen bis dahin geltend gemacht werden. Abschlagszahlungen dürfen auf Wunsch schon vor Aufstellung der Abrechnung geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Anteilscheine; der Inhaber der Anteilscheine gilt als empfangsberechtigt.

- § 5. Die Verwaltung erfolgt unentgeltlich durch den Landeshauptmann der Provinz Pommern.
- § 6. Die spätestens eine Woche nach der Errichtung dieser Kriegsversicherung bereits gefallenen Kriegsteilnehmer gelten als mitversichert, und zwar sollen für jeden, wenn möglich, drei Anteilscheine als gelöst angenommen werden. Der hierfür zu zahlende Beitrag

(§ 1) wird bei der Auszahlung der fälligen Summe in Abzug gebracht. Der Gesamtbetrag, der hiernach auf diese Versicherten zur Auszahlung gelangt, soll nicht mehr als 5 % der Gesamtversicherungssumme ausmachen.

- § 7. Werden in anderen Landesteilen ähnliche Einrichtungen getroffen, so ist die Verwaltung berechtigt, sich mit diesen zu einer Kriegsversicherung auf derselben Grundlage im Interesse einer Ausgleichung des Risikos zusammenschließen.
- § 8. Im übrigen gelten die seitens der Aufsichtsbehörden nachträglich etwa ergehenden Anordnungen.

Stettin, den 30. Dezember 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern. v. Eisenhart-Rothe.

Feststellung der Ortskassenrechnungen für 1913.

Der nach dem gegebenen Muster gefaßte Beschluß ist in beglaubigter Abschrift, wozu Formulare in der hiesigen Buchdruckerei zu haben sind, von den Gemeindevorständen bis zum 29. Januar d. J. einzureichen.

Bütow, den 6. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Die Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin wird zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Ausnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht.

Bütow, den 9. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schrotten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhandigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher über zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4.

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5.

Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Göppert.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drews.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu vermindern.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Runden- und Bohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei In-

kräftigsten dieser Verordnung bereits im freien Verkehre des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Bohnmüllerei.

§ 6

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwändigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§. 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben. Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 2. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt, zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist,
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde bestimmten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder geflütert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm ersorderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anders bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefestigung zu entnehmen.

§ 14

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herstellung, zu erteilen.

§ 15

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwirdigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer offensichtlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Mele.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichsanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklaufpreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers. Delbrück.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 8. Januar 1915:

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

482 Rinder, 316 Kälber, 99 Schafe, 2185 Schweine, 2 Ziegen.

Austrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

263 Rinder, 116 Kälber, 40 Schafe, 1300 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M
		b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	69—73
		b) mäßig genährte jung. u. gut genährte alt.	64—68
		c) gering genährte	60—62
	Färjen u. Kühe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färjen höchsten Schlachtwerts	69—73
		b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	60—62
		c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färjen und Kühe	54—58
		d) mäßig genährte Färjen und Kühe	50—52
		e) gering genährte Färjen und Kühe	45—49
	Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	80—85
		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	76—78
		c) geringe Saugkälber	70—72
		d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	52—56

Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	98—100
	b) ältere Masthammel	92—96
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	88—90
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/2 Jahren	—
	b) fleischige Schweine	81—83
	c) gering entwickelte	79—80
	d) Sauen	75—78
	e) Eber	74—76

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe lebhaft. Schweine flau, bleibt viel unverkauft.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 5.

Sonnabend, den 16. Januar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschafts-Ministeriums.

Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

In der letzten Sitzung der Kunstländer-Interessenten, die im November im Landwirtschaftlichen Ministerium stattgefunden hat, standen die Erörterungen über die Beschaffung des Stickstoffdüngers im Vordergrund. Bekannt ist, daß die gesamten vorhandenen Bestände an Salpeter aller Art für die Herstellung von Munition von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus muß noch ein Teil des vorhandenen und neu erzeugten schwefelsauren Ammoniaks in Salpeter umgewandelt werden. Das für diesen Zweck notwendige Ammoniak ist glücklicherweise in so großen Mengen zu beschaffen, daß noch ein beträchtlicher Ueberschuß verbleibt. Vom Standpunkt der Landwirtschaft ist es natürlich zu bedauern, daß ihr außer allem Salpeter auch noch eine erhebliche Menge von Ammoniak, das bisher ausschließlich der Landwirtschaft als wertvoller Stickstoffdünger zur Verfügung stand, entzogen werden muß. Ihr bleibt für die 1915er Ernte nur ein zurzeit nicht genau festzustellender Teil der Ammoniak-Erzeugung und der Kalkstickstoff. Daß hierdurch der Bedarf an Stickstoffdünger für die Landwirtschaft nur zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ gedeckt werden kann, ist bereits früher hervorgehoben worden. Wenn nun auch seitens der Reichs- und Staatsregierung die schnelle Einleitung einer umfangreichen Produktion an schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstickstoff unter Benutzung des Stickstoffs der Luft als Rohmaterial geplant wird und diese Pläne bereits greifbare Gestalt angenommen haben, so ist es doch nicht möglich, hierdurch der Landwirtschaft neue Mengen von Stickstoffdünger so zeitig zuzuführen, daß sie für die Ernte 1915 noch Verwendung finden können. Diese Mengen kommen bei äußerster Beschleunigung erst für die Ernte 1916 in Betracht, denn es ist zu bedenken, daß zunächst der Bau der Fabriken 6—8 Monate in Anspruch nimmt und daß nach ihrer Fertigstellung erst einige Monate gearbeitet werden muß, bevor eine namhafte Menge für den Verbrauch verfügbar wird.

Es gibt nur zwei Mittel, die geeignet erscheinen, diesen empfindlichen Mangel an Stickstoffdünger für die Ernte 1915, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch jedenfalls zu mildern. Das eine ist die möglichste Steigerung der einheimischen Ammoniak-Erzeugung und das zweite die möglichst zweckmäßige Verwendung des in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdüngers.

Die Ammonialerzeugung würde, wenn nicht eingegriffen wird, insolge des Krieges fast um die Hälfte, nämlich von 450 000 auf 250 000 Tonnen jährlich zurückgehen, weil aus nahe-
liegenden Gründen die Hauptverbraucher des Kokes, die Hochöfen, nicht voll im Betrieb sind.
Da aber das Ammonial als Nebenprodukt der Kokereien anfällt, so ist eine Steigerung der
Ammonial-Erzeugung nur dadurch möglich, daß wenigstens ein Teil des Kokes, den sonst die
Hochöfen verbraucht hätten, anderweit verbraucht wird. Verstärkt wird die Notwendigkeit der
Steigerung des Koksverbrauchs auch dadurch, daß als weitere Nebenprodukte der Kokereien Stoffe
gewonnen werden, die für die Herstellung gewisser Explosivstoffe bei der Munitionsherstellung
gänzlich unentbehrlich sind, und daß das von der Marineverwaltung gebrauchte Heißöl aus dem
ebenfalls als Nebenprodukt der Kokereien und Gasfabrik gewonnenen Teer hergestellt wird. Die
Tatsache, daß die städtischen Gasfabriken bei der Knappheit anderer Beleuchtungsstoffe mindestens
im Vollbetrieb arbeiten, ist zwar erfreulich, fällt aber bei der wegen des geringen Prozentsatzes,
den die Gasfabriken zu der Gesamt-Ammonial-Erzeugung beisteuern, wenig ins Gewicht.

Zur Vermehrung des Verbrauches an Hüttenkoks hat die Reichsregierung eine Kombi-
nierung des Roheisens, außerdem die Einführung eines billigen Tarifes für Eisenerze ins Auge
gefaßt. Ferner haben die Reichs- und Staatsressorts die Verwendung von Gas- und Hüttenkoks
anstelle von Kohlen im Bereich ihrer Verwaltung in allen Fällen angeordnet, in denen dieser
Ersatz technisch möglich ist. Diese Anordnungen haben, wie schon jetzt erkennbar ist, einen Erfolg
gezeitigt. Aber auch die an der ganzen Frage am unmittelbarsten interessierte Landwirtschaft
muß zu ihrem Teil an der Steigerung des Koksverbrauchs beitragen.

In den Brennereien, Stärke- und Zuderfabriken, Kartoffelstrodungs-Anlagen, in Futterm-
dämpfern, Lokomobilen jeder Art, Küchenherden und Zimmeröfen, kurz in allen Feuerungen, die
ganz oder teilweise mit Koks geheizt werden können, muß soviel als möglich die Kohle durch Koks
ersetzt werden. Wenn aber auch hier ein merkbarer Erfolg erzielt werden soll, dann muß das
allgemein geschehen. Wer sich damit beruhigt, daß nun die anderen wohl zum Koksbrand über-
gehen werden, er selber aber sich die Unbequemlichkeit, statt dem gewohnten Brennmaterial Koks
zu verfeuern, nicht zu unterziehen brauche, der handelt in der gegenwärtigen Lage unpatriotisch.
Also in allen Feuerungen soviel als irgend möglich die Kohle durch Koks ersetzen!

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums hat der Leiter der technischen Ab-
teilung des Vereins zur Förderung der Moorkultur, Herr Umland, in einer landwirtschaftlichen
Brennerei und an sonstigen Feuerungen die Möglichkeit, Koks zu verbrennen, praktisch ausprobiert.
Hierbei hat sich gezeigt, daß sich in allen Feuerungsanlagen, die mit Kasten versehen sind, Bechen-
koks und Gaskoks in Mischung mit Schwarzkohlen und mit Braunkohlen-Briketts sehr gut ver-
wenden lassen. Zweckmäßig ist, wenn der Koks für diesen Zweck zu nutzgroßen Stücken zerkleinert
wird.

Bei Dampfkesselanlagen mit schwachem Zug durch niedrige Schornsteine oder längere
horizontale Rauchkanäle kann die Dampfleistung bei der Koksfeuerung allein oder als Zusatz zu
anderen Brennmaterialien durch Anordnung eines einfachen Dampfgebläses unter dem Kofst,
welches von jedem Schlosser hergestellt werden kann, wesentlich erhöht werden.

Bei Dampfkesseln mit gutem Zug und geeigneten Kofststäben von 4—6 mm Luftspalten
ist unter Umständen Gaskoks allein zu verfeuern, bei Schmelzkoks dagegen muß wegen des
schwereren Anbrennens dieses Materials stets ein Grundfeuer von Steinkohlen oder Braunkohlen
vorhanden sein, worauf dann mit Koks weiter gefeuert werden kann.

Durch die angestellten Versuche ist ermittelt worden, daß sich bei Kesselanlagen die Kosten
pro 1000 kg Betriebsdampf bei der Verfeuerung von Steinkohlen oder Braunkohlenbriketts mit
Zusatz von $\frac{1}{2}$ Gaskoks ziemlich gleich wie bei Steinkohlenfeuerung stellen, bei einem Zusatz von
 $\frac{1}{2}$ Gaskoks sich um etwa 4—5% erhöhen würden. Bei Zusatz von $\frac{1}{2}$ Schmelzkoks würden
sich die Dampfkosten um etwa 5—6% und bei einem solchen von $\frac{1}{2}$ Schmelzkoks um etwa
10—12% steigern.

Hierbei ist zu bemerken, daß die in der Versuchsanlage festgesetzten Preise für die Brenn-
materialien zugrunde gelegt sind, wobei die Preise für Gaskoks um 10% und diejenigen für
Schmelzkoks sogar um 25% höher sind als die Steinkohlenpreise, und zwar in allen Fällen inkl.
Ausfuhr, also frei Kesselhaus gerechnet.

Bei der großen Bedeutung der Frage sollte trotz der entstehenden nicht wesentlich höheren
Kosten die Verwendung von Koks überall dort stattfinden, wo es irgend technisch möglich ist.

Bezüglich des zweiten Punktes, der zweckmäßigeren Verwendung des in der eigenen Wirt-
schaft vorhandenen organischen Stickstoffes, kommt folgendes in Betracht:

Bei dem gänzlichen Mangel an Salpeter und dem unzureichenden Vorrat an Ammonial
und Kaltnitrostoff fehlt die Möglichkeit, die Getreidefaaten im Frühjahr mit der üblichen Menge
von leichtlöslichem Stickstoff als Kopfdünger zu versehen. Jedem Landwirt ist aber bekannt, daß
durch die Verabreichung von 25—100 Pfund Salpeter auf den Morgen — je nach dem Stand
der jungen Saaten — im Frühjahr die Erträge um mehrere Zentner gesteigert werden. Die
Jauche enthält einen ebenfalls leicht löslichen Stickstoff, u. z. im Mittel 0,25%. Dabei ist
natürlich Vorauszusetzen, daß das Regenwasser von ihr ferngehalten wurde, daß also die Jauche
in unverdünnter Form vorliegt. Es liegt nahe, die Jauche als Ersatz für Salpeter zur Kopf-
düngung zu gebrauchen. Da es sich um verhältnismäßig schwache Gaben, aber möglichst gleich-
mäßige Verteilung handelt, und eine gleichmäßige Verteilung so schwacher Gaben in flüssiger

Form praktisch unmöglich ist, muß die Jauche mit Torfmull vermischt werden, der in beliebigen Mengen zu haben ist.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums sind praktische Versuche gemacht worden, die ergeben haben, daß bei Vermischung von 5 Zentner Jauche auf 1 Zentner Torfmull bei inniger Mischung beider durch Hin- und Herschaufeln eine Masse entsteht, die feinkörnig genug ist, um mit der Hand in gleichmäßiger Verteilung auf die Getreideselder ausgestreut zu werden. Die Mischung wird am besten in dichten Kastenwagen lose auf das Feld gefahren und unter Verwendung von Röhren oder anderen größeren offenen Gefäßen ausgestreut. Säcke sind für diesen Zweck ungeeignet. Die oben angegebene Mischung enthält in 6 Zentnern 1,25 Pfund leichtlöslichen Stickstoff, also in einem Zentner rund 0,20 Pfund. Will man also eine Gabe von 50 Pfund Salpeter mit 8 Pfund Stickstoff ersetzen, so müssen 40 Zentner der Torfmulljauchemischung ausgestreut werden. Der zu 6 Zentner Mischung gebrauchte Zentner Torf kostet frei Hof durchschnittlich 1,30 M. Auf einen Zentner der Mischung entfallen also rund 22 Pf. Die Kosten des Mischens, Ausfahrens und Ausstreuens berechnen sich auf 18 Pf., der Zentner kostet also auf das Feld ausgestreut 40 Pf., so daß sich für jene 40 Zentner 16 M. ergeben. Die Kosten für die Beschaffung und das Ausstreuen von 50 Pfund Salpeter betragen 5,75 M. Die Jaucheverwendung stellt sich also wesentlich teurer. Der Umstand, daß auf den meisten Gütern die russisch-polnischen Schnitter den ganzen Winter hindurch beschäftigt werden müssen und diese zu erheblichen Kosten wesentlich herabmindern lassen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß bei den herrschenden hohen Getreidepreisen eine volle Deckung der Kosten eintritt; außerdem zwingt die dringende Notwendigkeit, in den nächsten Jahren aus nationalen Gründen hohe Getreideernten zu erzielen, dazu dieses Verfahren überall in dem Umfange durchzuführen, in dem die Möglichkeit dazu gegeben ist. Zu der Ausführung darf natürlich nicht erst im Frühjahr geschritten werden, es muß vielmehr den ganzen Winter hindurch in dem Maße angewendet werden, in dem die Jauche anfällt.

Die überhaupt verfügbare Jauche wird dadurch in der gegenwärtigen Kriegszeit im Interesse der Beschaffung von Brotgetreide sehr viel besser verwertet, als wenn sie, wie sonst üblich, in flüssiger Form den Aedern und Wiesen zugeführt wird. Die Verwendung der Jauche in flüssiger Form zur Düngung kleinerer Flächen bedeutet stets eine Vergewandung des darin enthaltenen leicht löslichen Stickstoffs. Durch Vermischung der Jauche mit Torfmull läßt sich der darin enthaltene Stickstoff ebenso hoch verwerten, wie der Salpetersäurestickstoff. Von einem vollen Ersatz der Salpetersäurekopfdüngung kann natürlich schon deshalb keine Rede sein, weil in den meisten Wirtschaften die verfügbaren Jauchemengen bei weitem nicht ausreichen, um alle Getreideschläge mit der erforderlichen Kopfdüngung zu versehen. Aber ein recht namhafter Erfolg kann dadurch zweifellos erzielt werden, und in der gegenwärtigen Zeit müssen alle Mittel herangezogen werden, die geeignet sind, die Erträge des Brotgetreides zu steigern. Es sollten deshalb alle schwächer bestandenen Saaten mit einer Torfmull-Jauchedüngung versehen werden; wenn nur wenig Jauche zur Verfügung steht, so sollten für solche Saaten wenigstens 4 Pfund Stickstoff, entsprechend 25 Pfund Salpeter oder 20 Zentner Torfmull-Jauchemischung auf den Morgen gegeben werden.

Aber auch dort, wo von einer solchen Verwendung der Jauche zur Kopfdüngung abgesehen wird, sollte Torfstreu und Torfmull bei der Einstreu in den Ställen neben Strohstroh und zur Konfervierung des Stalldüngers auf den Düngersäcken in diesem Jahre in allen Wirtschaften im weitesten Maße zur Verwendung kommen, damit kein Tropfen Jauche ungenutzt abfließt und der heute so besonders wertvolle in der eigenen Wirtschaft erzeugte organische Stickstoffvorrat vor Verlusten möglichst bewahrt bleibt.

Berlin W. 9, den 14. Dezember 1914.

Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Seine Majestät der Kaiser und König haben als Wunsch auszusprechen geruht, daß bei dem Ernst der Zeit die Feier des Allerhöchsten Geburtstages diesmal wesentliche Einschränkungen erfährt und daß Feste, die den Charakter von Vergnügungen haben, wie Festessen und andere Belustigungen unterbleiben.

Aus der Stadt Bittow ist die Anregung gegeben worden, daß diejenigen Aufwendungen, welche in sonstigen Jahren für die festliche Feier gemacht zu pflegen, diesmal zu einem vaterländischen Dankopfer für das Rote Kreuz, dessen Aufgaben und Bedürfnisse durch den Krieg verzehnfacht sind, verwandt werden.

Ich unterstütze diese Anregung gern und bitte mit offenen Händen Geldgaben zu spenden und bei den beiden Sammelstellen des Roten Kreuzes im Kreise, der Kreisparlatte und städtischen Sparkasse einzuzahlen. Etwas besondere Wünsche, daß die Gaben ausschließlich den Angehörigen verwundeter und gefallener Krieger oder den vaterländischen Frauenvereinen als solche oder der hiesigen Sanitätskolonne dienen sollen, werden berücksichtigt werden, falls sie ausdrücklich mitgeteilt werden.

Bittow, den 15. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Dem Vernehmen nach sollen sich viele Angehörige der österreichisch-ungarischen Arme, die verwundet oder krank aus dem Felde zurückgekehrt sind, ohne Genehmigung der I. und II. Militärbehörden im Inlande aufhalten, auch nachdem sie von ihren Verwundungen oder Er-

krankungen genesen sind. Um diese Mannschaften zum aktiven Dienst wieder heranzuziehen zu können, sind die I. und II. Vertretungsbehörden im Inlande beauftragt worden, dahin zu wirken, daß sie sich, sofern sie ohne Urlaubsschein für das Deutsche Reich hier angetroffen werden, sofort nach Oesterreich-Ungarn zurückbegeben.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die österreichisch-ungarischen Konsulate nötigenfalls hierbet zu unterstützen.

Bütow, den 12. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Wilhelm Melchert in Großmassowitz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Den Sperrebezirk bildet vorerwähntes Gehöft. Für diesen Sperrebezirk treten die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 2. Oktober 1914, Kreisblatt Nr. 82 Seite 348 und 349 enthaltenen Anordnungen in Kraft.

Bütow, den 15. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Zemmin, Jeseritz, Sanskow, in dem zum Gutsbezirk Rose gehörigen Vorwerk Kutusow und im Gemeindebezirk Raschütz (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 13. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Proviantamt Stolp kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Stroh (auch Preßstroh in Bindfadenschnurung) von gesunder, trockner Beschaffenheit und erbittet Angebote. Das Gewicht der Strohpreßballen darf 10 kg nicht übersteigen.

Bütow, den 13. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Berichtigung der Gemeindegliederlisten.

Die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder ist nach § 39 der Landgemeindeordnung alljährlich im Monat Januar zu berichtigen.

Ich veranlasse die Herren Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Gemeindeversammlungen bestehen, die Berichtigung der Gemeindegliederliste, soweit dies die eingetretenen Veränderungen notwendig machen, sofort vorzunehmen und die Liste nach örtlicher Bekanntmachung vom 15. bis 30. Januar 1915 öffentlich anzulegen.

Listen, die erheblich beschädigt und unübersichtlich geworden sind, sofort durch neue zu ersetzen.

Ueber die Auslegung ist auf den Listen ein Vermerk zu machen.

Die Liste ist gelegentlich, spätestens bis 15. Februar 1915 im Kreisamtsbüro vorzulegen, wenn möglich vor der Auslegung.

Bütow, den 5. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüros. v. Gerlach.

Familienunterstützung.

Es wird infolge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern bekannt gegeben, daß das Kriegsministerium zur Bewilligung von Unterstützungen und Prüfung von Beschwerden auf solche Gesuche nicht zuständig ist. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Ansprüche auf Familienunterstützungen bei der Gemeindebehörde zu erheben sind und über deren Bewilligung endgültig der Kreisamtsbüro zu entscheiden hat.

Bütow, den 11. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüros. v. Gerlach.

Unter dem Schweinebestande des Rentengutsbesizers Grandt in Poltschen ist Schweinepeste festgestellt. Ueber das Gehöft desselben ist bis auf weiteres die Sperre verhängt.

Jablonsch, den 11. Januar 1916.

Der Amtsvorsteher. Thrun.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Weger, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 6.

Montag, den 18. Januar

1915.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntgabe des Bundesrats vom 28. 10. 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 460 — ist das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. Da es sich ergeben hat, daß trotzdem noch Zweifel darüber bestehen, ob es gestattet ist, Getreide und Mehl der angegebenen Art gewerblich zur Bereitung von Futtermitteln zu verwenden, bestimme ich in Ausführung der genannten Bundesratsbekanntmachung auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armeekorps, ausschließlich Befehlsbereich der Kommandantur Danzig und der Gouvernements Thorn und Graudenz:

Roggen- und Weizenmehl, das allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen zur Brotbereitung geeignet ist, sowie mahlfähiger Roggen und Weizen, auch geschrotet, darf als Futter und zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln nicht verwendet werden. Dies gilt auch für ungedroschenen Roggen und Weizen.

Ferner ordne ich an:

Ländlichen und auch städtischen Arbeitern, soweit sie einen Teil ihres Lohnes in Naturalien-Deputat, Drescherlohn oder dergl. beziehen, darf das zuständige Deputat usw. an Brotgetreide — Weizen und Roggen oder auch Brot — nur zu $\frac{1}{5}$ in Natur gegeben werden. Das letzte Fünftel ist in Geld unter Zugrundelegung des Höchstpreises zu gewähren.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.

gez. v. S ch a d.

Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Rälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzugehen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B.: Riffert.

Den Herren Amtsvorstehern wird ein besonderer Abdruck obiger Bekanntmachung mittels Umschlag übersandt werden.

Die Herren Guts- und Gm:indenvorsteher werden ersucht, obige Bekanntmachung sofort zu veröffentlichen. Die Durchführung ist genau zu überwachen.

Bittow, den 18. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch mit Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von M. Meier, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postämtern zu beziehen.

Einjerate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 7.

Mittwoch, den 20. Januar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Seine Majestät der Kaiser und König haben als Wunsch auszusprechen geruht, daß bei dem Ernst der Zeit die Feier des Allerhöchsten Geburtstages diesmal wesentliche Einschränkungen erfährt und daß Feste, die den Charakter von Vergnügungen haben, wie Festessen und andere Belustigungen unterbleiben.

Aus der Stadt Bütow ist die Anregung gegeben worden, daß diejenigen Aufwendungen, welche in sonstigen Jahren für die festliche Feier gemacht zu pflegen, diesmal zu einem vaterländischen Dankopfer für das Rote Kreuz, dessen Aufgaben und Bedürfnisse durch den Krieg verzehnfacht sind, verwandt werden.

Ich unterstütze diese Anregung gern und bitte mit offenen Händen Geldgaben zu spenden und bei den beiden Sammelstellen des Roten Kreuzes im Kreise, der Kreisparlasse und städtischen Sparkasse einzuzahlen. Etwaige besondere Wünsche, daß die Gaben ausschließlich den Angehörigen verwundeter und gefallener Krieger oder den vaterländischen Frauenvereinen als solche oder der hiesigen Sanitätskolonne dienen sollen, werden berücksichtigt werden, falls sie ausdrücklich mitgeteilt werden.

Bütow, den 15. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Januar 1851 bestimme ich:

Der Zivilbevölkerung ist verboten, ohne besondere schriftliche Genehmigung der Kommandanturen der Gefangenenlager, mit den Kriegsgefangenen in den Lagern in irgend einen Verkehr zu treten, insbesondere dürfen Briefe oder Pakete irgendwelcher Art auf keinen Fall durch Zivilpersonen vermittelt werden.

Ebenso ist der Verkehr mit den zu Arbeiten abgegebenen Gefangenen nach Möglichkeit zu beschränken, für sie Briefe oder Pakete zu vermitteln, ist gleichfalls strengstens verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn nicht eine gesetzlich höhere Strafe verwickelt ist.

Danzig, den 4. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps. v. Schad.

Werkblatt für die Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware.

Dauerware in Schinken, Speck und Wurst bedarf, falls sie für längere Zeit haltbar sein soll, einer sorgfältigen Vorbehandlung.

Schinken und Speck sind auch in den tiefen Lagen gut zu durchsalzen. Hierzu ist namentlich bei Schinken darauf zu achten, daß sie je nach der Größe während 6 bis 10 Wochen in einer genügend starken Pöstellake gehalten werden. Bei Beginn der Pökelung sind sie ringsum, besonders an den nicht von Schwarte bedeckten Fleischteilen, kräftig mit Salz einzureiben.

Während der Pökelung sind die Waren — möglichst in Kellern — bei 6 bis 12° C aufzubewahren. Bei höherer Wärme verderben Lake und Ware leicht, bei niedrigerer wird das Eindringen des Salzes in die Tiefe verzögert oder ganz verhindert.

Nach der Pökelung werden Schinken und Speck zur Verringerung des Salzgehalts in den äußeren Schichten einen halben bis einen ganzen Tag gewässert und darauf gut abgewaschen. Vor dem Räuchern werden sie in einem luftigen Räume, möglichst mit Zugluft, je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft mehrere Tage oder Wochen getrocknet.

Würste sind sofort nach ihrer Anfertigung zu trocknen.

Während der Trocknung dürfen die Waren Frost, feuchter Luft oder hoher Wärme nicht ausgesetzt werden.

Das Räuchern der Ware ist langsam zu bewirken, und zwar in mäßig starkem, kaltem und mit trockenen Sägespänen aus Hartholz, dem sogenannten Schmol, erzeugtem Rauch. Für längere Aufbewahrung beträgt die Räucherzeit bei Schinken etwa 3 Wochen, bei Speck bis zu 2 Wochen und bei Wurst bis zu 1 Woche.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen für die weitgehendste Verbreitung des obigen Merkblattes bei den Beteiligten, namentlich bei den Inhabern von Fleischereibetrieben schleunigst sorgen.

Biltow, den 18. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

In Abänderung der Verfügung vom 21. Mai 1895 (V. Bl. S. 197) gestatte ich bis auf weiteres auf Grund des § 105 a der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien bis 12 Uhr mittags unter der Bedingung, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben ist.

Abstin, den 16. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

Die beteiligten Ortsbehörden des platten Landes wollen vorstehende Verfügung den Bäckereihabern schleunigst mitteilen.

Biltow, den 18. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 47 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften aufgestellten Automaten und mechanischen Musikwerke spätestens innerhalb eines Monats nach der Inbetriebsetzung des Automaten oder des Musikwerks, jedoch aber für die Folge erneut spätestens innerhalb des Monats Januar jeden Kalenderjahres durch Abgabe einer Jahreskarte versteuert werden müssen. (Tarifstelle 11 a des Preuß. Stempelsteuergesetzes).

Biltow, den 14. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Arbeiter Robert v. Domatus in Meddersin ist zum Amtsdienere des Amtsbezirks Meddersin bestellt und vereidigt worden.

Biltow, den 14. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ueber die wichtige Frage der Volksernährung während des Krieges ist neben anderen höchst beachtenswerten Publikationen, unter denen ich besonders auf die bekannten Veröffentlichungen des Professors Dr. Sering hinweise, eine von dem Rektor der Berliner Handelshochschule Professor Dr. Eißbacher herausgegebene Denkschrift „Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan“ (Bieweg & Sohn, Braunschweig, 1914; Preis 1 Mk.) erschienen, deren Ausführungen weiteste Verbreitung und Beachtung verdienen.

Ich weise die Ortsbehörden auf diese Denkschrift hin und ersuche ihre Darlegungen zum Gegenstande gelegentlicher Besprechungen bei Konferenzen, Zusammenkünften usw. zu machen.

Biltow, den 15. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es wird erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach § 1 der Besetze vom 30. Juni 1900 und vom 28. August 1905 jede Erkrankung und jeder Todesfall an einer übertragenden Krankheit unverzüglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis der für den Aufenthaltsort der Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) anzuzeigen ist.

Zur Anzeige verpflichtet sind nach § 2 der gedachten Gesetze:

1. der zugezogene Arzt,
2. der **Handhaltungsvorstand**,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Wer die ihm obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt, wird nach § 45 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 bezw. § 35 des Gesetzes vom 28. August 1905 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Der Magistrat hier und die **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises wollen Vorstehendes wiederholt in ortsüblicher Weise weiter bekannt geben.

Wütow, den 16. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Da der Fußgendarmerie-Wachtmeister Dabels zu Großtuchen durch den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Großmassowitz vermehrt in Anspruch genommen wird, sind die Ortschaften **Damsdorf mit Wärwinkelmühle, Klein- und Großplattenheim, Tangen, Kleintuchen, Moddrow und Alexanderhof** einstweilen von seinem Dienstbezirk abgenommen worden. Die Aufsicht wird bis auf weiteres in **Damsdorf mit Wärwinkelmühle** sowie in **Klein- und Großplattenheim** von dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Lehmpfuhl in Wütow und in **Tangen, Kleintuchen, Moddrow und Alexanderhof** von dem Gendarmerie-Wachtmeister Schröder-Borntuchen ausgeübt.

Wütow, den 16. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. Dezember 1914, Kreisblatt Nr. 108.

Die rückständigen Herren **Gemeindevorsteher** werden an sofortige Einreichung eines Berichtes über den rechtzeitigen Ausbruch des Getreides der im Felde stehenden Befitzer erinnert.

Wütow, den 16. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Sprechstunden der Gewerbeinspektoren.

Es bietet sich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks, soweit die Herren Gewerbeinspektoren nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert sind, Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftseinholung in allen gewerblichen Angelegenheiten wie folgt:

1. Bei der **Königlichen Gewerbeinspektion Ködlin** (Ködlin, Danziger-Straße Nr. 7), umfassend die Kreise **Ködlin, Kolberg-Körlin, Schwelbin und Schlawa** (Gewerbeinspektor Dr. Schellhorn) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.
2. Bei der **Königlichen Gewerbeinspektion Neustettin** (Neustettin, im Hause des Maschinenfabrikanten Jahnke in der Selterstraße), umfassend die Kreise **Belgard, Dabliß, Dramburg, Neustettin und Rummelsburg** (Gewerbeinspektor Dr. Bederhoff) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie von 3 bis 7 Uhr nachmittags; des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.
3. Bei der **Königlichen Gewerbeinspektion Stolz** (Stolz, Bahnhofstraße Nr. 40, Fernsprechnummer 307) umfassend die **Stadt Stolz und die Kreise Wütow, Lauenburg und Stolz — Land** — (Gewerbeinspektor Gewerberat Eichmann) an den Werktagen von 8 1/2 Uhr vormittags bis 12 1/2 Uhr mittags, sowie von 4 bis 6 Uhr nachmittags, ferner an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.

Die Berichtigung der Gemeindegliederlisten.

Die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder ist nach § 39 der Landgemeindeordnung alljährlich im Monat Januar zu berichtigen.

Ich veranlasse die Herren **Gemeindevorsteher**, in deren Ortschaften **Gemeindevorstellungen** bestehen, die Berichtigung der Gemeindegliederliste, soweit dies die eingetretenen Veränderungen notwendig machen, sofort vorzunehmen und die Liste nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15. bis 30. Januar 1915 öffentlich auszulegen.

Listen, die erheblich beschädigt und unübersichtlich geworden, sind sofort durch neue zu ersetzen.

Ueber die Auslegung ist auf den Listen ein Vermerk zu machen.

Die Liste ist gelegentlich, spätestens bis 15. Februar 1915 im Kreisamtsbüreau vorzulegen, wenn möglich vor der Auslegung.

Wütow, den 5. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüreau. v. Gerlach.

Unter dem Viehstande des Rittergutes Bobrow (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 16. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Amtsvorst. her werden an Einreichung der zum 1. Februar d. Js. fälligen Verzeichnisse der Geisteschwachen und Blödsinnigen erinnert.

Das Muster ist in No. 5 des Kreisblatts für 1909 abgedruckt.

Bütow, den 11. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 15. Januar 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

499 Rinder, 255 Kälber, 287 Schafe, 2020 Schweine, 3 Ziegen.

Austrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

210 Rinder, 122 Kälber, 121 Schafe, 1066 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen: a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	67—72
	b) mäß. genährte jung. u. gut genährte alt.	64—66
	c) gering genährte	59—63
	Färßen u. Kühe: a) vollfleischige ausgemäst. Färßen höchsten Schlachtwerts	67—71
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	58—62
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	55—57
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	51—53
	e) gering genährte Färßen und Kühe	40—49
	Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	70—75
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	64—68
	c) geringe Saugkälber	50—60
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	52—58
	Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	95—99
	b) ältere Masthammel	83—87
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	72—80
	Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/4 Jahren	86—88
	b) fleischige Schweine	83—85
	c) gering entwickelte	78—80
	d) Sauen	78—80
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, es bleibt Ueberstand. Kälber ruhig, es wird nicht geräumt. Schafe glatt. Schweine mittel.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 8.

Sonnabend, den 23. Januar

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) erlasse ich unter Aufhebung der Erlasse vom 2. November, 10. und 13. Dezember 1914 (II b 12296, 14096, 13702) folgende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn- und Tauschmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlener Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Meismenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizen- auszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlene Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Überwachung der größeren Mühlen sind tunlichst mit der Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Besichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkraft-

treten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Auslande eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlsorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den untenstehenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Firma oder Vor- und Nachname des Empfängers.
- c) den Tag,
- d) das Gewicht des Mehls in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in dem amtlichen Kreisblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.

Der Magistrat hier, sowie die Herren **Satz- und Gemeindevorsteher** haben vorstehende Bestimmungen sofort zur Kenntnis der Müller zu bringen. Die **Ortspolizeibehörden** haben dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen sofort durchgeführt werden und haben die Mühlen dauernd dieserhalb zu überwachen. Die **Sendarmen** beauftrage ich, Revisionen der Mühlenbetriebe auf dem Lande vorzunehmen und Zuwiderhandlungen unverzüglich anzuzeigen.

Bittow, den 23. Januar 1915.

Der Landrat. v. Berlach.

Mühle _____

Muster I.

Roggenmehl,

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am _____

Abgang

Sfd. Nr.		dz

Sfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster II a.

Ungemischtes Weizenmehl,

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand am _____

Abgang

Sfd. Nr.		dz

Sfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster II b.

Weizenauszugsmehl.

Bestand am _____

Abgang

Sfd. Nr.		dz

Sfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.

Bestand am _____

Abgang

Nf. Nr.	Nf. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Abgang		
			Tag	Monat	Jr.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die 1893 und 1894 geboren sind, und z. Zt. die endgültige Entscheidung „Landsturm mit oder ohne Waffe“ erhalten haben, haben sich bis zum 28. d. Mts. bei der Ortsbehörde des Ortes, in welchem sie ihren dauernden Aufenthalt haben, sofort zur Landsturmrolle anzumelden.

Es handelt sich nur um solche Personen, die z. Zt. einen Landsturmschein erhalten haben. Die Ortsbehörden wollen diese Aufforderung in Form einer Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise erlassen.

Die Landsturmrollen, wozu Formulare in der Druckerei des „Blitower Anzeiger“ erhältlich sind, sind bestimmt bis zum 30. d. Mts. hierher einzureichen.

Blürow, den 22. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die öffentliche Prüfungsstelle für neu eingerichteten Privattelegrammverkehr befindet sich für Danzig bei der Telegrammabnahmestelle Hauptpostgebäude Danzig. Telegramme von außerhalb sind an das Postamt I, Danzig zu senden. 2 b Nr. 1326.

Danzig, den 18. Januar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Einstellungen von 17-jährigen, noch nicht wehrdienstfähigen Freiwilligen in die bestehenden Unteroffizierschulen (Weißensfels und Treptow a. R.) erfolgen, und zwar ohne Innehaltung der im Frieden bestehenden Termine.

Besuche um Einstellung sind an das Bezirkskommando zu richten, auch werden die Bestimmungen über den Eintritt von diesem abgegeben.

Schlawe, den 31. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Es haben sich beim unterzeichneten Kommando sofort persönlich oder schriftlich unter Vorlage der Militärpapiere zu melden sämtliche ausgebildeten ehemaligen Ersahreservisten (das sind solche, die gekört oder eine Zeitlang bei einem Truppenteil gedient haben), soweit sie bereits zum Landsturm übergetreten sind und bei Ausspruch der Mobilmachung noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hatten.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden um weitere Veröffentlichung ersucht.

Schlawe, den 20. Januar 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Das von der Kriegsgetreibe-Gesellschaft beschlagnahmte und gekaufte Getreide ist entweder an den Stolper landwirtschaftlichen Konsumverein (Filiale befindet sich in Blürow) oder an einen der Herren Kaufleute Erich Groner, Jakob Kassel oder Ernst Marx in Blürow gegen schriftliches Anerkennung abzuliefern. Es kann also jeder Landwirt sich auch wegen dieses Getreides an denjenigen der genannten Kaufleute, mit dem er bisher in Geschäftsverbindung stand, wenden oder auch an den Konsumverein, wenn er das vorzieht.

Das abzuliefernde Getreide muß gute marktsfähige Ware sein.

Blürow, den 21. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Steuerbestellen weise ich darauf hin, daß das zweite Drittel des Wehrbeitrages bis 15. Februar 1915 gezahlt sein muß. Spätestens bis zum 25. März 1915 haben die Bestellen den eingegangenen Wehrbeitrag mit einem Lieferzettel in zweifacher Ausfertigung an die Königl. Kreisasse in Blürow abzuführen.

Blürow, den 19. Januar 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommission. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Gutsbezirks Blowitz (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blürow, den 19. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Versäumnisgebühren der Mitglieder der Voreinschätzungskommission für die Teilnahme an den Sitzungen für 1915 sind zur Zahlung angewiesen und werden den Mitgliedern von der Königl. Kreisasse durch Postanweisung unter Kürzung des Portos in den nächsten Tagen übersandt werden.

Die Ortsvorstände wollen die Mitglieder benachrichtigen.

Bütow, den 18. Januar 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeindebezirken Sageritz und Bütow (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 19. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Wohlfahrtspflege.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die durch Rundverfügung vom 9. Januar 1915 eingeforderte Vorschlagsnachweisung über Gewährung von Beihilfen zu den Kosten für Wohlfahrtspflege nunmehr bestimmt bis zum 27. d. Mts. hier einzureichen.

Bütow, den 21. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Die Herren Amtsvorsteher werden an Einreichung der zum 1. Februar d. Js. fälligen Verzeichnisse der Geisteschwachen und Blödsinnigen erinnert.

Das Muster ist in Nr. 5 des Kreisblatts für 1909 abgedruckt.

Bütow, den 11. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Familienunterstützung.

Es haben spätestens bis zum 27. d. Mts. hier einzureichen;

1. die ländlichen Standesämter die Nachweisungen der angemeldeten Geburts- und Sterbefälle,
2. die Guts- und Gemeindevorstände die Empfangsbefcheinigungen mit den dazu gehörigen Nachweisungen. Dabei sind gleichzeitig Vorschläge wegen etwaiger Entziehung bewilligter Familienunterstützung zu machen.

Bütow, den 22. Januar 1915.

Der Kreis Ausschuss.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meher, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 9.

Mittwoch, den 27. Januar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Landsturmeriakgeschäft.

Das Landsturmeriakgeschäft findet am 4. und 5. Februar im Hotel „Deutscher Adler“ hier statt.

Es haben sich zu stellen:

1. Donnerstag, den 4. Februar 1915,

morgens 7½ Uhr

sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1869 bis einschließlich 1874 geboren sind.

2. Freitag, den 5. Februar 1915,

morgens 7½ Uhr

sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1893, 1894 und 1875 bis einschließlich 1879 geboren sind.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Bestellung der Leute sind sie verantwortlich. Jeder Landsturmpflichtige hat seine Papiere (Landsturmchein, Militär- oder Ersatz-Reserve-Paß) über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen mitzubringen.

Die wegen amtlicher Verhältnisse von den Zivilbehörden als unabkömmlich anerkannten landsturmpflichtigen Zivilbeamten haben ihre Unabkömmlichkeitsbescheinigungen im Musterungstermin vorzulegen.

Die zu einem geordneten Betriebe der Eisenbahn, Post, Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind von der persönlichen Stellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

Die Ortsvorsteher haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei vorrätig sind, gewissenhaft auszufüllen und ihn mir von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt spätestens bis zum 2. n. Mits. einzureichen. Die Prüfung der Reklamationen erfolgt an den oben genannten Tagen nach Beendigung der Musterung.

Landsturmpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Es ist dafür zu sorgen, daß sämtliche Gestellungspflichtige reinlich an Körper und Kleidung und nüchtern der Ersatzkommission vorgestellt werden. Personen, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen.

Die Ortsvorsteher müssen zur Musterung persönlich erscheinen. Nur in den dringendsten Fällen ist die Vertretung durch einen Schöffen usw. zulässig.

Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände unbedingt, also bereits um 7½ Uhr im Musterungsorte anwesend sein, um über etwa fehlende Mannschaften Auskunft erteilen zu können.

Während der Musterung selbst haben sich die Ortsvorstände, sobald die Mannschaften ihrer Ortschaften vorgestellt werden, im Musterungsorte aufzuhalten, damit sie der Kommission auf Befragen über die näheren Verhältnisse der Gestellungspflichtigen sofort Auskunft erteilen können.

Auch im Verlauf der übrigen Musterungszeit dürfen sich die Ortsvorstände aus dem Geschäftsorte nicht entfernen.

Die genaueste Beachtung der oben gegebenen Vorschriften mache ich den Herren Ortsvorstehern zur Pflicht.

Zuwiderhandlungen werden unnahehaftig mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Blitow, den 26. Januar 1915.

Der Landrat J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die 1893 und 1894 geboren sind, und f. Zt. die endgültige Entscheidung „Landsturm mit oder ohne Waffe“ erhalten haben, haben sich bis zum 28. d. Mts. bei der Ortsbehörde des Ortes, in welchem sie ihren dauernden Aufenthalt haben, sofort zur Landsturmrolle anzumelden.

Es handelt sich nur um solche Personen, die f. Zt. einen Landsturmschein erhalten haben. Die Ortsbehörden wollen diese Aufforderung in Form einer Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise erlassen.

Die Landsturmrollen, wozu Formulare in der Druckerlei des „Blitower Anzeiger“ erhältlich sind, sind bestimmt bis zum 30. d. Mts. hierher einzureichen.

Blitow, den 22. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit haben sich die Fälle von Unbotmäßigkeit der russischen Schnitter, Fluchtversuchen derselben und Ungehorsam gegen die Befehle, den Ortsbezirk nicht zu verlassen, vermehrt.

Sämtliche Behörden haben mit der größten Energie gegen jede Verfehlung dieser zwangsweise im Lande zurückgehaltenen Russen einzuschreiten. Ich bestimme zu dem Zweck im Interesse der öffentlichen Sicherheit und in Ergänzung meines Befehls vom 5. Oktober 1914 für den Bezirk des XVII. Armeekorps mit Ausschluß der Festungsbereiche Thorn, Graudenz, Marienburg, Kulm und Danzig:

1. a) Russische Arbeiter, die sich einer Unbotmäßigkeit oder einer Widerseßlichkeit gegen die Arbeitgeber oder deren Vertreter schuldig machen,
- b) alle Personen, welche sich der Aufwiegelung oder Aufhebung russischer Arbeiter zum Zuwiderhandeln gegen ein obrigkeitliches Gebot oder gegen eine Anordnung der Arbeitgeber schuldig machen, desgleichen wer in aufreizlicher oder aufheizerischer Weise Mißvergnügen oder Unzufriedenheit in Bezug auf die gegenwärtige oder zukünftige Regelung des Arbeitsverdienstes oder über die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen zu erregen sucht,

werden festgenommen und gemäß § 9 b des Gesetzes betr. den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Der Verkauf von Alkohol in Gestalt von Branntwein, Likören, Rum, Arrak, Cognac sowie Süßwein an russische Arbeiter ist verboten.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 b des Gesetzes betr. den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 8. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des XVII. Armeekorps.

v. S c h a d, General der Infanterie.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, das Verbot des Schrotenes von Roggen und Weizen, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 1 Seite 20 sofort durch öffentlichen Aushang in der Gemeinde bekannt zu machen.

Blitow, den 21. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Um bei möglicher Auswinterung des Roggens im Frühjahr jedenfalls genügend Sommerfrucht für die Nachsaat zur Verfügung zu haben, ist es nötig, den vorhandenen Sommerroggen nicht zu vermahlen, sondern aufzusparen.

Sollte im Kreise von der Kriegsgetreidegesellschaft Sommerroggen beschlagnahmt sein, so werden die Besitzer ersucht, dieses anzugeben, damit der Sommerroggen besonders behandelt und zurückgehalten werden kann.

Blitow, den 23. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

Zuwiderhandelnde Geschäfte werden geschlossen.

Bülow, den 26. Januar 1915.

Der Landrat, v. Gerlach.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verflüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), wird die Fassung der Bekanntmachung über das Verflüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verfüttern

von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verflüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verflüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrot gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotten oder sanftige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verflüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe

des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Ersuchen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verflütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herstellung, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendflingehundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der

Mittelung oder Verwertung von Betriebs-
geheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung
nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder
mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den
Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die
Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder
die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 8 von ihm er-
forderte Auskunft nicht erteilt oder bei der
Auskunftserteilung wesentlich unwahre An-
gaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt
des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verflütern von
Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den
Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist
oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche
sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung
erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden
nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Veröffentlicht!

Bütow, den 27. Januar 1915.

Der Landrat.
v. Gerlach.

Im Kalenderjahr 1915 finden in der Stadt Bütow an folgenden Tagen Jahrmärkte statt:

1. am 10. März Rindvieh-, Jungvieh-, Pferd- und Krammarkt,
2. am 16. Juni desgleichen,
3. am 15. September desgleichen,
4. am 10. November Rindvieh-, Jungvieh- und Pferdemarkt,
5. am 15. Dezember desgleichen.

Bütow, den 21. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Rittergutes Verfin und des Eigentümers Otto Böhle zu
Verfin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 21. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Mühlenbesitzer Johann Franz in Dampen ist zum Schöffen für Dampen gewählt
und von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 21. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Um die Durchführung des § 10 der Verordnung über die Bereitung von Backware ver-
öffentlicht durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. d. Mts. auf Seite 8 des
Reichsgesetzblattes, zu sichern, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe bestimmt, daß alles
Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht mit der Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Monats-
tage seiner Herstellung entspricht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts.
gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle — z. B. auch die land- und
hauswirtschaftlichen Betriebe — in denen Backware hergestellt wird.

2. Mit dem jetzt eingeführten Verbot der nächtlichen Arbeiten zur Herstellung von Back-
ware hat die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom
4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) einstweilen das Anwendungsgebiet verloren.

3. Die in Nr. 1 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgesehene Unterbrechung der
Ruhezeit durch die Herstellung des Vorteiags (Hefestücks, Sauerteigs) ist nach § 9 Abs. 1 der
Bekanntmachung vom 5. d. Mts. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bestimmung vom
15. d. Mts. ab alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, von 7 Uhr abends bis
7 Uhr morgens verboten.

Bütow, den 23. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Das zum Zwecke der Neuwahlen für die Handwerkskammer in Stettin aufgestellte
Verzeichnis der wahlberechtigten Handwerkerinnungen des hiesigen Kreises liegt während
eines achtägigen Zeitraums und zwar vom 30. Januar bis einschließlich 6. Februar d. Js. in
meinem Bureau während der Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten aus.

Etwasige Beschwerden gegen das Verzeichnis sind binnen 14 Tagen bei mir anzubringen.
Ich ersuche den Magistrat hier sowie die ländlichen Ortsbehörden, dies sofort auf
ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Bütow, den 23. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Vieh-
seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn
Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Land-
wirts Franz Melchert in Großmassowitz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Den Sperrbezirk bildet vorgenanntes Gehöft. Für diesen Sperrbezirk treten die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 2. Oktober 1914 — Kreisblatt Nr. 82 Seite 348 und 349 — enthaltenen Anordnungen in Kraft.

Bütow, den 25. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 22. Januar 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

443 Rinder, 254 Kälber, 294 Schafe, 2267 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

276 Rinder, 170 Kälber, 130 Schafe, 1355 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M
		b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	68—72
		b) mäß. genährte jung. u. gut genährte alt.	62—64
		c) gering genährte	55—61
	Färse u. Kühe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färse höchsten Schlachtwerts	68—72
		b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	61—65
		c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Kühe	56—60
		d) mäßig genährte Färse und Kühe	52—54
		e) gering genährte Färse und Kühe	48—51
	Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	75—80
		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	66—70
		c) geringe Saugkälber	50—60
		d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	52—58
	Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	86—90
		b) ältere Masthammel	80—82
		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	70—78
	Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/4 Jahren	92—95
		b) fleischige Schweine	88—91
		c) gering entwickelte	82—87
		d) Sauen	82—85
		e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, es bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine langsam, wird nicht geräumt.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Sämtliche verwundeten und erkrankten Offiziere, Fähnriche und Fahnenjunker des deutschen Heeres, welche zu ihrer Genesung im Bereich des XVII. Armeekorps beurlaubt sind oder sich in Privatpflege befinden, werden ersucht, sofort ihre genaue Adresse dem stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps Danzig zu melden.

Königl. stellv. Generalkommando
XVII. Armeekorps.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Table of contents listing various entries with corresponding page numbers. The text is mirrored and difficult to read.

1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...
11	...
12	...
13	...
14	...
15	...
16	...
17	...
18	...
19	...
20	...
21	...
22	...
23	...
24	...
25	...
26	...
27	...
28	...
29	...
30	...
31	...
32	...
33	...
34	...
35	...
36	...
37	...
38	...
39	...
40	...
41	...
42	...
43	...
44	...
45	...
46	...
47	...
48	...
49	...
50	...
51	...
52	...
53	...
54	...
55	...
56	...
57	...
58	...
59	...
60	...
61	...
62	...
63	...
64	...
65	...
66	...
67	...
68	...
69	...
70	...
71	...
72	...
73	...
74	...
75	...
76	...
77	...
78	...
79	...
80	...
81	...
82	...
83	...
84	...
85	...
86	...
87	...
88	...
89	...
90	...
91	...
92	...
93	...
94	...
95	...
96	...
97	...
98	...
99	...
100	...

Stichting der Z. B.

Vereniging

Handwritten text block below the section headers, containing several lines of text, possibly a preface or introductory paragraph.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 10.

Freitag, den 29. Januar

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufte an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreides können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;
- d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;
- e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 künstlich gelieferten Mehlmenge veräußern;
- f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbaden; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;
- g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbaden, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, versüßelt oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschriften in § 4 Absatz 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Absf. 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Absf. 4 a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elfaß-Lothringens, insbesondere eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler, und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbraucht oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4 a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer die Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

- a) Getreide, das in ihrem Eigentume steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;
- b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;
- c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirkes heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe von Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichsanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichsanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung „Reichsverteilungsstelle“ wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichstanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36.

Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu 75 vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.
Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.
Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.
Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.
Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Wäcker und Konditoren.

§ 50.
Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.
Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die überreigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52.
Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicher zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mästungsverträgen zum Mästen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3.

Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergange.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2 c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigte, Altenteller, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verflüchtung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen: die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erlebigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zenträlen erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausführung der Vordrude beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglichst ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landorten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Fertigstellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu beschließen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzusenden. Das Königlich Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbadenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbefestigung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrude für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Uebnahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang auspricht (siegl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (siegl. § 4 Abs. 1 und § 19 a).

IV. Sondervorschriften für unangedroschenes Getreide.

Zu § 22. Zuständige Behörde im Sinne des § 22 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a. Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Getreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotformbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Mele innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittelung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlerkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahlohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zur lässigen Verwahrung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Mele bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Käyowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Meleproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotformvorrats.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreisausschuss, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung bei ihnen bereits erteilten Befehl gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 45 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbeschluss

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Eybow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

Der Finanzminister Lenge.

Der Minister des Innern. v. Voebell.

Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme von Brotgetreide.

Durch Beschluss des Bundesrats vom heutigen Tage ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet worden. In Privatbesitz verbleiben außer kleineren Mengen unter einem Doppelzentner und außer Saatgut nur solche Vorräte, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen erforderlich sind. Das gesamte Brotmehl wird auf die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung verteilt werden; die Kommunalverbände werden den Verkauf der ihnen überwiesenen Vorräte an ihre zu versorgenden Einwohner so regeln, daß jedermann eine entsprechende Menge von Brot und Mehl erwerben kann und daß andererseits die Vorräte bis zur nächsten Ernte im Hochsommer voll ausreichen.

In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Brotversorgung nicht ganz vermeiden lassen; sie werden aber bald und sicher überwunden werden.

Daß die angeordnete Maßnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreift, als alle andere bisher vom Bundesrat während des Krieges getroffene wirtschaftlichen Anordnungen, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum Erbruch der neuen Ernte sicherzustellen, und ist damit eine staatliche und nationale Lebensnotwendigkeit. Die bisherigen Maßnahmen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, einen sparsamen Verbrauch unserer an sich zwar durchaus ausreichenden, aber doch im wesentlichen beschränkten Brotgetreidevorräte zu gewährleisten; insbesondere haben sie nicht vermocht, eine Verfüterung des Brotgetreides wirksam zu verhindern. Zur Erreichung des Zieles blieben nur zwei Wege: entweder eine ganz außerordentliche Erhöhung der Brotgetreidepreise, deren starker Druck den Verbrauch eingeschränkt und namentlich die Verfüterung ausgeschlossen hätte, oder die Beschlagnahme aller Brotgetreidevorräte und ihre Verteilung an die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu ernährenden Bevölkerung. Um dem deutschen Volke in der Kriegszeit eine weitgehende Verteuerung des Brotes zu ersparen, haben die Bundesregierungen sich für den zweiten Weg entschieden.

Die getroffene Maßnahme gibt uns die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszuhungern, vereitelt ist; sie gewährleistet uns eine ausreichende Broternährung bis zur neuen Ernte; sie macht unser Land auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbesieglich.

Die unbedingt notwendige genaue und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die bewährten Organe unserer Selbstverwaltung große Anforderungen stellen. Wir haben das Vertrauen zu den Behörden aller Verwaltungen und zu jedem einzelnen Beamten, daß sie sich, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Der willigen Mitarbeit aller Kreise unseres Volkes und seiner wirtschaftlichen Organisation sind wir gewiß. Jeder einzelne wird sich vor Augen halten, daß die gewissenhafteste Befolgung der Anordnungen über die Angabe seiner Vorräte, über das unbedingte Unterlassen jeder Verfüterung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist, deren Verletzung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrafe — eine schwere sittliche Schuld aufbürden würde. Demgegenüber muß jede Rücksicht auf Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen zurücktreten.

Der vaterländische Geist und der feste Wille zum Siege, die sich in unserem Volke in dieser gewaltigen Zeit in so erhebender Größe offenbaren, geben uns die Gewißheit, daß jeder Mann und jede Frau im engeren und weiteren Vaterlande auch hier gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden. Wie unsere tapferen Truppen draußen auf der Walfahrt, so wollen und werden auch wir Dahemgebliebenen zu unserem Teil den großen Kampf um des Reiches Bestand und Ehre siegreich durchhalten.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Das Staatsministerium.

von Bethmann Hollweg.	Delbrück.	v. Tirpitz.	Boseler.
Eybow.	von Trott zu Solz.	Freiherr von Schorlemer.	Lenge.
	Kühn.	von Jagow.	Wild von Hohenborn.
			v. Breitenbach.
			von Voebell.

Der Magistrat hier, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die vorstehenden Bekanntmachungen, insbesondere über die Anzeigepflicht (Teil II) bekannt zu machen.

Die Verteilung der heute mittels Umschlages abgeordneten Anzeigeformulare und Merkblätter an die Haushaltungen ist sofort vorzunehmen. Die Formulare für die Zusammenstellung usw. werden nachgesandt werden.

Ich erwarte von den Herren Ortsvorstehern, daß sie die ihnen in der Ausführungs-Anweisung namentlich zur Durchführung der Anzeigepflicht zugewiesenen Arbeiten gewissenhaft und pünktlich erledigen werden.

Bütow, den 29. Januar 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5 % Reichsschaganweisungen von 1914 (Kriegsanleihe) können vom

1. Februar d. J. ab

in die endgültigen Schaganweisungen mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Raffeneinrichtung bis zum 25. Mai d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Raffen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5 % Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — findet vom

1. März d. J. ab

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstr. 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Raffeneinrichtung — bei letzteren jedoch nur bis zum 22. Juni — statt

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschaganweisungen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

Reichsbank - Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: H. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Kleinere Schrift

Schulbuch

Faint, illegible text below the 'Schulbuch' header.

1. Klasse

Large block of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2. Klasse

Faint, illegible text below the '2. Klasse' header.

3. Klasse

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 9, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 11.

Sonnabend, den 30. Januar

1915.

Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Ich welse die Herren Guts- und Gemeindevorsteher nochmals darauf hin, daß mir die Zusammenstellung über die durch die Verpflegung mittelloser ostpreussischer Flüchtlinge für den Monat Januar 1915 entstandenen Kosten am 1. Februar d. J. vorzulegen ist und nehme noch besonders auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Dezember 1914, Kreisblatt Nr. 108, Seite 453, über die Berechnung dieser Kosten Bezug.

Bütow, den 29. Januar 1915.

Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

Ankauf von Militärpferden.

Es sollen Militärpferde freihändig angekauft werden. Pferdebesitzer, welche für die Truppe geeignete volljährige Pferde bei einem Höchstpreise von 1700 Mark zum Verkauf stellen wollen, werden ersucht, die Pferde Sonnabend, den 6. Februar d. J., vorm. ¼ 10 Uhr am Bahnhofe hier selbst vorzustellen.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies sofort bekannt machen.

Bütow, den 28. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Rittergutes Neufolziglow (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 25. Januar 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rentengutsbesizers Friedrich Jeschke in Labehn (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 25. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Historical Review



THE HISTORY OF THE
UNITED STATES OF AMERICA
FROM 1776 TO 1876

BY
JAMES M. SMITH
NEW YORK
1876

Published by the American Historical Association, New York, 1876.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES OF AMERICA FROM 1776 TO 1876. BY JAMES M. SMITH. NEW YORK: AMERICAN HISTORICAL ASSOCIATION, 1876.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES OF AMERICA FROM 1776 TO 1876. BY JAMES M. SMITH. NEW YORK: AMERICAN HISTORICAL ASSOCIATION, 1876.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES OF AMERICA FROM 1776 TO 1876. BY JAMES M. SMITH. NEW YORK: AMERICAN HISTORICAL ASSOCIATION, 1876.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES OF AMERICA FROM 1776 TO 1876. BY JAMES M. SMITH. NEW YORK: AMERICAN HISTORICAL ASSOCIATION, 1876.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES OF AMERICA FROM 1776 TO 1876. BY JAMES M. SMITH. NEW YORK: AMERICAN HISTORICAL ASSOCIATION, 1876.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch aus Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 12.

Mittwoch, den 3. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung.

Es ist die Bildung einer Genossenschaft zur Bodenverbesserung am Mühlenbach bei Hopfenkrug, Gemeindebezirk Alonschen (Kreis Bütow) in Aussicht genommen worden. Als Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin habe ich zur Anhörung der Beteiligten (Vorchardt in Hopfenkrug, Gostowski, Prondzinski (Seemalt), v. Temski in Alonschen, Robert Stoltmann in Abb. Kgl. Ferrin, Galid und v. Pluto Prondzinski in Woyst, Kreis Schöchan) Termin auf

Dienstag, den 9. Februar 1915,
vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisbureau anberaumt.

Der Plan und der Satzungsentwurf liegen vom 6. d. Mtd. bis zum Termin im hiesigen Kreisaußschuß-Bureau aus.

Bütow, den 30. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt Seite 860) bestimme ich:

1. Dem gewerkschaftlichen Stellenvermittler ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Diensthoten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.
2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.

Im Großherzogtum Luxemburg ist durch Gesetz vom 23. Mai 1914 mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab eine Steuer auf Kraftfahrzeuge eingeführt worden, von der auch die deutschen Kraftfahrzeuge, und zwar auch insoweit betroffen werden, als sie zur Beförderung von Lasten dienen. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und zur Vereinfachung des gegenseitigen Kraftwagenverkehrs sind mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung wegen gegenseitiger Steuerbefreiung für die beiderseitigen Kraftfahrzeuge Verhandlungen angeschlossen worden, die noch nicht abgeschlossen sind. Inzwischen hat sich der Herr Reichsfinanzminister (Reichsfinanzamt) im Hinblick auf

Die gegenwärtigen Verhältnisse mit der luxemburgischen Regierung dahin verständigt, daß von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im gegenseitigen Verkehr unter der Voraussetzung vorläufig Abstand genommen werden soll, daß die Abstandnahme sich in Luxemburg auch auf die deutschen Kraftfahrzeuge bezieht.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Amtsstellen anzuweisen, von der Erhebung der Abgabe nach Tarifnummer 8 des Reichsstempelgesetzes auf luxemburgische Kraftfahrzeuge bis auf weiteres abzusehen, auch die Beamten des Aufsichtsdienstes hiervon in Kenntnis zu setzen.

Berlin C 2, den 27. Dezember 1914.

Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Wolffram.

Abdruck erhalten die Polizeibehörden zur Kenntnis.

Bittow, den 27. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Der Herr Minister der geistlichen Unterrichtsangelegenheiten hat neuerdings bestimmt, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst unterziehen wollen, von jetzt ab ihre Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr bei den einzelnen Lehranstalten, sondern bei den königlichen Provinzialkollegien einzureichen haben.

Bittow, den 27. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Bei Karl Sigismund in Berlin SW. 11, Dossauerstraße 13 erscheint die Zeitschrift „Deutscher Soldatenhort“, sie ist durch alle Postämter und Buchhandlungen für 1,80 Mk. vierteljährlich zu beziehen.

Die Zeitschrift wird den Jugendvereinen empfohlen.

Bittow, den 27. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Der Bildner Ferdinand Rüttner in Rgl. Busselen ist zum Schöffen für Rgl. Busselen gewählt, als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bittow, den 28. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gemeindebezirk Neuguhmerow und in den Gutsbezirken Großkrien, Bessin und Kleingluschen (Kreis Stolp) erloschen.

Bittow, den 29. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen des Gutsbezirks Gemmin und des Gemeindebezirks Bzewitz (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bittow, den 29. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. Dezember 1914, Kreisblatt Nr. 108.

Die rückständigen Herren Gemeindevorsteher werden nochmals an sofortige Einreichung eines Berichts über den rechtzeitigen Ausbruch des Getreides der im Felde stehenden Besitzer erinnert.

Bittow, den 29. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Einziehung von Viehversicherungsbeiträgen.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die bei ihnen aufbewahrten Zählbezirkslisten der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1914 behufs Aufstellung der Verzeichnisse des Rindviehbestandes bestimmt bis zum 12. Februar 1915 beim Kreisamt einzureichen.

Bittow, den 28. Januar 1915.

Namens des Kreisamts. Der Vorsitzende. v. Verlach.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 13.

Donnerstag, den 4. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungsbezirke Danzig, Graudenz und Thorn bestimme ich nachstehendes:

Bei sämtlichen Händlern und Privatpersonen, die Salpeter in Einzelmengen von 500 kg und mehr vorrätig haben, werden, sofern eine Beschlagnahme nicht bereits erfolgt ist, die vorhandenen Bestände an Chlorsalpeter, Salpetersäure von mindestens 40° B_e, Kali-, Kalk- (Norge-), Natron- und Ammonsalpeter hiermit für die Heeresverwaltung beschlagnahmt.

Alle Personen, die Vorräte in dem bezeichneten Umfange im Besitz haben, insbesondere auch die Lagerhalter, Speditoren usw. werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Tagen nach Erlass dieser Anordnung eine Aufstellung über die Bestände dem st. Vertretenden Generalkommando XVII. Armeekorps in Danzig einzureichen. In dem Verzeichnis sind Art und Menge des Salpeters sowie der Name des Besitzers genau anzugeben.

Wer diese Verordnung übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand).

Danzig, den 23. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.
gez. v. Schad.

Die Gemeindebehörden haben dies sofort bekannt zu machen.

Bütow, den 3. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die durch Erlass vom 23. Dezember 1914 — IVa 32492 — für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der zum Befehlsbereich der Festungen Danzig, Thorn, Graudenz und Kulm gehörigen Orte festgesetzten Höchstpreise für den Kleinhandel mit Petroleum,

24 Pfg. für 1 Liter in den Städten und

25 Pfg. für 1 Liter in den ländlichen Bezirken,

werden nur noch für amerikanisches Petroleum aufrecht erhalten. Für anderes Petroleum wird als Höchstpreis für den Kleinhandel der Einkaufspreis zuzüglich 4 Pfg für das Liter festgesetzt. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 21. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.
v. Schad.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmeriewachtmmeister haben alle im Heimatgebiet sich befindenden Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres ständig und genau dahin zu übermachten, ob sie Urlaub haben oder nicht.

Alle Militärpersonen, die nicht mit genügenden Urlaubspässen versehen sind, müssen dem Garnisonkommando Bütow sofort zugeführt werden.

Bütow, den 3. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der gesamte im Kreise befindliche Hafer, gleichgültig in wessen Händen er sich befindet, ist für Rechnung der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Haferbesitzer, die Pferde halten, dürfen von ihren Hafervorräten als Futter für 8 Monate vom 1. Februar 1915 ab für jedes Pferd nur insgesamt 600 Pfund zurückbehalten und verfüttern, das ergibt durchschnittlich für Tag und Pferd $2\frac{1}{2}$ Pfund Hafer Pferdefutter.

Wegen des Saatkorns ergeht noch weitere Verfügung. Die Gemeindebehörden haben dies sofort allgemein bekannt zu machen und die Haferbesitzer eingehend zu belehren und zu warnen, mehr zu verfüttern, da anderer Hafer später nirgends zu erhalten ist. Die Gemeindebehörden haben mir bis zum 10. d. Mts. spätestens anzuzeigen, wieviel Pferde und Fohlen jeder Haferbesitzer hält und wieviel Morgen er mit Hafer 1915 bestellen wird.

Bütow, den 3. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 14.

Donnerstag, den 4. Februar

1915.

Merksblatt über Getreide, Brot und Hafer im Kreise Bütow.

I. Zweck.

Die Bestimmungen hierüber sind vom Bundesrat erlassen, weil alle Opfer an Blut und Gut, die das deutsche Volk gebracht hat, um sich des frevelhaften Angriffs Englands und seiner Bundesgenossen zu erwehren, umsonst gebracht sein würden, wenn der Brot- und Hafervorrat frühzeitig zu Ende ginge, und weil weite Schichten unseres Volkes sich trotz aller Ermahnungen nicht zu einer freiwilligen Einschränkung ihres Brotverbrauchs entschließen konnten. Deshalb ist jetzt die Übertretung der Bestimmungen unter **Gefängnisstrafe** gestellt. Das **Allerwichtigste** daraus wird hier kurz zusammengestellt.

II. Jedermann muß wissen:

Seit dem 1. Februar 1915 sind alle Vorräte von **Weizen und Roggen** sowie von **Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl** beschlagnahmt; ausgenommen sind nur Vorräte, die (gleichgültig ob in einer oder mehreren der genannten Arten bestehend) das Gewicht von 2 Zentnern am 1. Februar nicht überstiegen haben.

Ebenso ist aller **Hafer** beschlagnahmt. Hafer darf nicht mehr frei verkauft werden.

Die Verteilung der Vorräte an Brotkorn wird derart geregelt, daß auf den Durchschnitt der Bevölkerung seit dem 1. Februar nur ein Verbrauch (in Form von Brot und anderen Speisen) von 18 Pfund im Monat entfällt.

Die näheren Anordnungen zur Sicherung dieser Einschränkung werden noch ergehen. Was bis dahin von der Bevölkerung mehr verbraucht wird, muß später eingespart werden. Deshalb schränke schon jetzt jedermann seinen Verbrauch möglichst auch darüber hinaus ein.

III. Für Bäcker und Konditoren zu wissen:

Die Gewerbetreibenden dürfen täglich nur Mehl in einer Menge verbaden, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließl. 15. Januar entspricht. Außerdem dürfen Bäcker im Februar das Mehl verbaden, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die **Speeresverwaltungen** erforderlich ist.

IV. Für Müller zu wissen:

Müller dürfen das Getreide zwar vermahlen, sie dürfen aber von dem Mehl monatlich nur soviel frei veräußern, wie die Hälfte der von ihnen vom 1. bis einschließl. 15. Januar 1915 künstlich gelieferten Mehlmenge entspricht.

Im übrigen darf über ihr Mehl nur der Landrat verfügen.

Die Mühlen haben das Getreide, das ihnen der Landrat zuweist, gegen einen angemessenen Mahllohn zu mahlen. Ueber die daraus entfallende Mele verfügt allein der Landrat.

Die Vorschriften über das Ausmahlverhältnis und das Schroteln sind nicht verändert.

V. Für Händler zu wissen:

Ueber allen Hafer verfügt allein der Landrat.

Mehl dürfen die Händler monatlich nur bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Menge frei veräußern.

An Saatgetreide dürfen sie zur Saat nur Saatgetreide liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, anderes Saatgetreide nur mit Genehmigung des Landrats.

VI. Für landwirtschaftliche Besitzer und Pächter zu wissen:

Alle Verträge über Naturallieferungen (Deputate, Altentelle usw.) von Brotkorn, Brot und Hafer dürfen nur erfüllt werden, soweit es im folgenden zugelassen ist: es dürfen auf den Kopf des Berechtigten und seiner Angehörigen monatlich nur 18 Pfund Brotkorn oder 800 Gramm Mehl oder entsprechendes Brot geliefert werden, sonst an Berechtigte nur das für die Frühjahrsbestellung wirklich erforderliche Saatgut. Der Rest ist in Bargeld nach dem Höchstpreis zu vergüten.

Da der Verkauf von Korn, Mehl, Brot usw. an ländliche Besitzer und ihre Versorgungsberechtigten verboten werden wird, so werden diese dringend verwahrt, mehr als die angegebene Menge zu verbrauchen; sie erhalten vor dem 1. August 1915 kein anderes Brotkorn, Brot oder Mehl. Ist in den ersten Tagen des Februar mehr verbraucht, so müssen sie den Mehrbetrag deshalb einsparen.

Saatkorn dürfen ohne Genehmigung des Bundesrats nur solche Betriebe veräußern, die in den letzten zwei Jahren bereits Saatgetreide verkauft haben.

Brotkorn und Hafer darf nur an die vom Landrat bezeichneten Beauftragten verkauft werden.

An Hafer behalten die Besitzer nur den erforderlichen Saatbedarf zurück, dessen Menge bestimmt werden wird, und für jedes Pferd zu Futter 600 Pfund, das ist 2½ Pfund auf den Tag.

Die Besitzer werden eindringlich verwahrt mehr zu verfüttern, da anderer Hafer nicht zugebilligt werden wird; sie werden gut tun, zunächst sich den Hafer aufzusparen, damit sie in Zeiten schwerer Arbeit die Nation von 2½ Pfund verstärken können.

Das Verfüttern des Saathafers wird mit Gefängnis bestraft.

VII. Alle Herren Amts-, Orts- und Gemeindevorsteher und die Gendarmeriewachtmeister sowie die Herren Geistlichen und Lehrer werden dringend ersucht, alle Beteiligten immer wieder auf obige Bestimmungen hinzuweisen und dazu jede Gelegenheit zu benutzen; insbesondere muß die Erkenntnis von der Notwendigkeit mit der zugewiesenen Brotkorn- und Hafermenge hauszuhalten, bei allen Beteiligten durchgesetzt werden.

Blütow, den 3. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Bohrmüller werden ersucht, für ihnen zum Ausmahlen gebrachtes Korn mindestens 82 % Mehl und 12 % Kleie zurückzugeben und höchstens 1 M. Mahllohn in bar zu nehmen, damit der Brotverbrauch der Kunden nicht noch mehr geschmälert wird.

Mühlen, die das nicht befolgen, haben nicht auf Zuweisung von Getreide durch mich zu rechnen.

Blütow, den 3. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden haben obige Bekanntmachungen sofort weitgehendst bekannt zu machen und Zuwohnerhandlungen mir anzuzeigen.

Blütow, den 3. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 15.

Sonnabend, den 6. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung.

Die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern haben genehmigt, daß fortan Wild aus den Lübecker Kühlhäusern während der Schonzeit in Preußen zugelassen wird, sofern es nach der von dem Lübecker Polizeiamt erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist.

Nach dieser Verordnung werden zur Kennzeichnung des Wildes Ohrmarken und Plomben, die mit dem Lübecker Wappen und der Bezeichnung „Lübeck Kühlhaus“ versehen sind, verwendet. Zur Unterscheidung mehrerer zugelassener Kühlhäuser wird der Bezeichnung „Lübeck Kühlhaus“ eine Nummer hinzugefügt.

Die Ohrmarken sind am rechten Gehör angebracht.

Für die Kennzeichnung unzerlegten und unabgehäuteten, wenn auch ausgenommenen Gsch., Rot-, Dam- und Rehwildes werden Ohrmarken mit Nummerplatten verwendet.

Hasen, Flugwild und Teile zerlegten Gsch., Rot-, Dam- oder Rehwildes werden durch Plomben, die keine Nummer tragen, gekennzeichnet. Die Plombe ist

- a) bei den Hasen an der Hesse des rechten Hinterlaufes und
- b) beim Flugwild durch die Nasenlöcher angebracht.

Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stücke Flugwild zu kennzeichnen.

Röselin, den 15. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

Feststellung der Ortlassenrechnungen für 1913.

Der durch Kreisblattsverfügung vom 6. Januar 1915 — Kreisblatt Nr. 3 — eingeforderte Feststellungsbeschuß ist, soweit es noch nicht geschehen, nunmehr bestimmt bis zum 15. d. Mts. hier eingereichen.

Bütow, den 2. Februar 1915.

Der Kreisaußschuß.

Standesamtsverwaltung.

Die Geschäfte des Standesamtsbezirks Rathkow werden einstweilen durch den 2. Stellvertreter, Lehrer Zuschy in Rathkow, verwaltet werden.

Bütow, den 1. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Es ist für mich erwünscht, über den Bedarf an Kraftfutter im Kreise unterrichtet zu sein, damit ich, falls sich die Gelegenheit dazu bieten sollte, solches für den Kreis gewinnen kann.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden deshalb ersucht, mir binnen einer Woche spätestens anzuzeigen, wieviel Zentner Kraftfutter ihren Gemeinden zu kaufen gewünscht wird. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Bütow, den 4. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Verlage von Eugen Marquardt-Berlin, Lichterfelde ist ein „Eiserner Kreuz-Kalender“ für das Jahr 1915 zum Preise von 1 Mark erschienen. Der Kalender wird den Jugendvereinen zur Anschaffung empfohlen.

Bütow, den 1. Februar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Viehbestande des Besitzers Schwarz in Schönhof (Kreis Berent) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 2. Februar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Ich habe die Wiederwahl des Besitzers Karl Moeller in Huzendorf zum Schöffen für Huzendorf bestätigt.

Bütow, den 30. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuss des Geschäftsjahres 1914 beträgt für die **Feuerversicherung:**

72 Prozent

der eingezahlten Prämien, für die **Einbruchdiebstahl-Versicherung** gemäss der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, **24 Prozent.**

Der Ueberschuss wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur.
Bütow, im Februar 1915.

Hugo Dietrich, Kaufmann.

Landwirte,

Landwirtsöhne, Fachkundige, Interessenten usw. mit 5000 bis 20000 Mark Barkapital, finden hochlohnende u. angenehme Existenz als Bezirksdirektor, Inspektor, Vertrauensmann oder dergl. bei grosszügiger Landbank; auch nebenberuflich! Wohnsitz kann bel behalten werden.

Angebote mit genauer Angabe der Verhältnisse sind zu richten an Deutsche Güterbank Berlin W. 8.

Patent-Büro Knop & Himer,

Stettin,
Böllkerstraße 1,
Fernsprecher Nr. 3690.
Rat u. Auskunft kostenlos.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 16.

Mittwoch, den 10. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

**Wer Brötgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Anordnung über Brotkorn- und Brotverbrauch.

Mit Ermächtigung des Bundesrats hat der Kreis Ausschuss des Kreises Bütow folgende Anordnungen beschlossen:

1. Im Kreise Bütow darf vom 15. Februar 1915 einschließlich niemand Roggen, Roggenmehl, Weizen, Weizenmehl, Roggenbrot, Weizenbrot oder Kuchen an nicht im eigenen Privathaushalt beschäftigte Personen abgeben, wenn diese nicht eine vom Kreise Bütow herausgegebene und in einem ortspolizeilich gestempelten Umschlag enthaltene Marke dem Abgeber abt. fern.

Auch die bisher den Händlern und Hausweismühlern gestattete monatliche Abgabe des Viertels ihres Januarverkaufs ist ebenso verboten wie die Abgabe der Dreiviertel der Januarmenge an Brot durch Bäcker oder Konditoren.

Die Marken lauten je über eine bestimmte Menge und die abgegebenen Mengen dürfen nie auf den abgelieferten Marken verzeichneten Beträge nicht übersteigen.

Der Abgeber des Kornes, Mehls oder Brots hat die Marken sorgsam aufzubewahren und die abgegebenen Mengen mit den Marken später zu belegen.

Ohne Marken dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die für sich und ihre Haushaltsangehörigen sowie für ihre Altenteiler und anderen D. patatberechtigten und deren Angehörigen von dem beschlagnahmten Korn auf Kopf und Monat zurückbehaltenen je 9 Kilogramm Brotgetreide oder 7200 Gramm Mehl verwenden und an die Berechtigten abgeben. Haben die Betriebsunternehmer schon vorher für die Zeit nach dem 1. Februar 1915 größere Mengen, wie angegeben, ausgegeben, so ist der Ueberschuß von der nächsten Naturalienlieferung einzubehalten. Die Betriebsunternehmer haben ihre Naturalienberechtigten hierüber eingehend sofort zu belehren und sie darauf hinzuweisen, daß größere Mengen ihnen weder später geliefert noch von irgend jemand verkauft werden können.

2. **Bäckern, Schank- und Gastwirten** sowie Konditoren ist verboten, außer Flüssigkeiten zu Roggenbrot neben 30 Teilen anderer Zusätze mehr als 70 Teile Roggenmehl, Kuchen neben 80 Teilen anderer Zusätze mehr als 20 Teile Roggen- oder Weizenmehl zu verwenden. 10 Teile Kartoffelmehl sind 30 Teilen gelochter Kartoffeln gleich zu rechnen.

3. **Gast- und Schankwirte** dürfen zum Genuß auf der Stelle Brot und Kuchen auch nur entsprechend den ihnen von der Ortspolizeibehörde hierfür besonders zugewiesenen Marken an auswärtige Gäste abgeben.

4. Die Markenhefte werden vom 13. Februar ab von den Gemeindebehörden an die Haushaltungsvorstände ausgegeben.

Betriebsunternehmer, die Brotkorn besitzen und deren Naturalienbesitzer erhalten keine Markenhefte. Für Kinder unter einem Jahr werden ebenfalls keine Marken ausgegeben. Im übrigen erhält jeder Haushaltungsvorstand für jede bei ihm voll beschäftigte Person über 1 Jahr ein Markenheft.

5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

6. Die Gemeindebehörden haben obiges sofort weitgehendst bekannt zu machen.

Blünow, den 9. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Die Ortspolizeibehörden werden spätestens am Freitag, den 12. Februar die Markenhefte für die Brotverpflegung der Bevölkerung erhalten.

Die Ortspolizeibehörden haben die Hefte mit ihrem Amtsstempel so zu versehen, daß der Stempel teils auf dem dem Umschlag aufgeklebten weißen Blatt, teils auf dem Umschlag zu sehen kommt.

Die Gemeindebehörden haben sofort eine Liste der in ihrem Bezirk befindlichen Haushaltungen, die nicht brotkornbesitzenden landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern oder deren Naturalberechtigten angehören, zweifach aufzustellen und in jeder Haushaltung die voll beschäftigten Personen über 1 Jahr zu vermerken. Sie haben diese Listen am Freitag den Ortspolizeibehörden vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Wichtigkeit der Listen, soweit möglich, zu prüfen und darnach den Gemeindevorstehern die erforderlichen Markenhefte auszuhändigen und ihnen eine Liste zur weiteren Verteilung an die Haushaltungen zurückzugeben.

Die Gast- und Schankwirte erhalten, soweit sie nicht landwirtschaftliche Betriebsunternehmer mit eigenem Brotkorn sind, für sich und ihre ständigen Haushaltsangehörigen Marken wie jeder andere Haushaltungsvorstand. An Gäste aus dem Kreise sollen sie nur gegen Marke Brot oder Kuchen abgeben. Für weiterher kommende Gäste soll ihnen die Abgabe des notwendigsten Brotbedarfs gestattet werden. Ich ermächtige deshalb die Ortspolizeibehörden, den Schank- und Gastwirten für den halben Monat Februar für solche Personen eine möglichst zu beschränkende Menge Marken zur Verfügung zu stellen. Diese Mengen dürfen aber keinesfalls $\frac{1}{4}$ derjenigen Mengen übersteigen, die die Gastwirte in der ersten Hälfte des Monats Februar an solche weiterher kommenden Gäste abgegeben haben. Für den März haben mir die Amtsvorsteher alsbald wegen dieser den Schank- und Gastwirten zur Verfügung zu stellenden Marken Vorschläge zu machen.

Am 15. Februar haben mir die Ortspolizeibehörden die nicht abgegebenen Markenhefte zurückzureichen und die abgegebenen durch die von dem Gemeindevorsteher anzuerkennenden Listen zu belegen.

Blünow, den 9. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

Die Unterbindung des Handels der neutralen Länder durch die englische Flotte hat zur Folge, daß wertvolle, aus dem Auslande stammende Rohstoffe, an deren Verwendung unsere Landwirte zur Hebung der Erträge seit Jahren gewöhnt sind, für die kommende Frühjahrsbestellung garnicht oder nur in sehr beschränkter Menge zur Verfügung stehen. Zu diesen Rohstoffen gehört der Stickstoffdünger. Zum Wohle des Vaterlandes hat daher jeder Landwirt die Pflicht, an einer möglichststen Steigerung der einheimischen Stickstoffdünger-Erzeugung mitzuhelfen und den in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdünger möglichst zweckmäßig zu verwenden.

Im Inlande wird Stickstoffdünger in Form des Ammonials gewonnen als Nebenerzeugnis der Rotereien. Da aber infolge der Einberufung der Arbeiter zum Heeresdienst, und infolge der Unterbindung des Ueberseehandels die Hauptverbraucher des Koks, die Hochöfen, nicht voll in Betrieb sind, fällt mit dem Sinken des Koksverbrauches auch die Koks-erzeugung und damit die Herstellung von Stickstoffdünger. Um ihren Rückgang nach Möglichkeit zu beschränken, muß im ganzen deutschen Vaterlande mit Nachdruck dahin gewirkt werden, daß anstelle von Kohlen Koks in allen Feuerungen verwendet werde. Hierzu kann in erheblichem Umfange auch die Landwirtschaft beitragen, indem in allen Feuerungen, die ganz oder teilweise mit Koks geheizt werden können, in den Brennereien, Stärke- und Zuckersabriken, Kartoffeltrocknungs-Anlagen, in Futterdämpfern, Lokomobilen jeder Art, Küchenherden und Zimmeröfen, soweit als möglich die Kohle durch Koks ersetzt wird. Die geringen, mit dem Uebergange zum Koksbrand verbundenen Unbequemlichkeiten muß jeder Landwirt auf sich nehmen, der sich mit dem Vorwurf aussetzen will, bewußt eine schwere Verantwortung für den Rückgang der Ernte in 1915 auf sich zu laden.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums hat der Leiter der technischen Abteilung des Vereins zur Förderung der Moorkultur, Herr Arland, in einer landwirtschaftlichen

Brenneret und an sonstigen Feuerungen die Möglichkeit, Koks zu verbrennen, erprobt. Hierbei hat sich gezeigt, daß in allen Feuerungsanlagen, die mit Koks versehen sind, Briketts und Gaskoks in Mischung mit Schwarzkohlen und mit Braunkohlen-Briketts sehr gut verwendet werden kann; der Koks ist für diesen Zweck zu nutzgroßen Stücken zu zerkleinern.

Bei Dampfkesselanlagen mit schwachem Zug durch niedrige Schornsteine oder längere wagerechte Rauchkanäle kann die Dampfleistung bei der Koksfeuerung allein oder als Zusatz zu anderen Brennstoffen durch Anordnung eines einfachen Dampfgebläses unter dem Kof, das jeder Schloffer herzustellen weiß, wesentlich erhöht werden.

Bei Dampfkesseln mit gutem Zug und geeigneten Kofstäben von 4—6 mm Luftspalten ist unter Umständen Gaskoks allein zu verfeuern, für Schmelzkoks, der schwer anbrennt, muß dagegen stets ein Grundfeuer von Steinkohlen oder Braunkohlen vorhanden sein, auf dem mit Koks weiter gefeuert werden kann.

Durch die angestellten Versuche ist ermittelt worden, daß sich bei Kesselanlagen die Kosten pro 1000 kg Betriebsdampf bei der Verfeuerung von Steinkohlen oder Braunkohlenbriketts mit Zusatz von $\frac{1}{3}$ Gaskoks ziemlich gleich hoch wie bei Steinkohlenfeuerung stellen, bei einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ Gaskoks sich um etwa 4—5% erhöhen würden. Bei Zusatz von $\frac{1}{2}$ Schmelzkoks würden sich die Dampfkosten um etwa 5—6% und bei einem solchen von $\frac{1}{2}$ Schmelzkoks um etwa 10—12% steigern.

Hierbei sind die in der Versuchsanlage festgesetzten Preise für die Brennstoffe zugrunde gelegt, die sich für Gaskoks um 10% und für Schmelzkoks sogar um 25% höher stellen als die Steinkohlenpreise, und zwar in allen Fällen einschließlich Ausfuhr, also frei Kesselhaus gerechnet.

Bei der großen Bedeutung der Frage muß trotz der entstehenden, nicht wesentlich höheren Kosten die Verwendung von Koks überall dort stattfinden, wo es nach der Beschaffenheit der Feuerungsanlagen irgend möglich ist.

Wesentlich leichter kann die zweite vaterländische Pflicht erfüllt werden, den in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdünger zweckmäßig zu verwenden.

Die seit Jahren übliche und von allen Landwirtschaftslehrern nachdrücklich empfohlene Stickstoff-Kopfdüngung kann in diesem Frühjahr den Getreidesaaten nur dann gegeben werden, wenn die Jauche in unverdünnter Form, also unter Fernhaltung des Regenwassers hierfür verwendet wird. Da die Kopfdüngung in verhältnismäßig schwachen Gaben verabfolgt wird, die aber möglichst gleichmäßig zu verteilen sind, diese Verteilung aber in flüssiger Form undurchführbar ist, muß die Jauche mit Torfmull vermischt werden, der in beliebigen Mengen leicht beschafft werden kann. Die bisher übliche Verteilung der Jauche in flüssiger Form über Wiesen und Acker muß im Jahre 1915 unbedingt unterbleiben. Die Jauche darf nur für die Beschaffung von Brotgetreide Verwendung finden.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums sind praktische Versuche gemacht worden, die ergeben haben, daß bei inniger Vermischung von 5 Zentner Jauche mit 1 Zentner Torfmull durch Hin- und Herschaufeln eine Masse entsteht, die feinkörnig genug ist, um mit der Hand in gleichmäßiger Verteilung auf die Getreidesäulen ausgestreut zu werden. Die Mischung wird am besten in dichten Kastenwagen lose auf das Feld gefahren und unter Verwendung von Rörben oder anderen größeren offenen Gefäßen ausgestreut. Säcke sind für diesen Zweck ungeeignet. Die Mischung enthält in 6 Zentnern 1,25 Pfund leichtlöslichen Stickstoffes, also in einem Zentner rund 0,20 Pfund. Will man die übliche Gabe von 50 Pfund Salpeter auf den Morgen, enthaltend 8 Pfund Stickstoff ersetzen, so müssen 40 Zentner der Torfmulljauchemischung ausgestreut werden.

Der zu 6 Zentner Mischung gebrauchte Zentner Torf kostet frei Hof durchschnittlich 1,30 M., ein Zentner der Mischung also rund 22 Pf. und einschließlich des Mischens, Ausfahrens und Ausstreuens (18 Pf.) 40 Pf. Eine Jauchekopfdüngung von 40 Zentnern stellt sich demnach für den Morgen auf 16 M. Die Kosten der Beschaffung und des Ausstreuens von 50 Pfund Salpeter betragen 5,75 M. Die Jaucheverwendung ist also wesentlich teurer. Der Umstand, daß auf den meisten Gütern die russisch-polnischen Schnitter den ganzen Winter hindurch beschäftigt werden müssen und zu ermäßigten Löhnen zu arbeiten bereit sind, wird aber die im wesentlichen aus Arbeitslöhnen bestehenden Kosten erheblich herabmindern. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß bei den herrschenden hohen Getreidepreisen eine volle Deckung der Kosten eintritt. Endlich zwingt der Krieg den deutschen Landwirt, in den nächsten Jahren zur Erhaltung des Vaterlandes hohe Getreideernten zu erzielen. Die Jauchekopfdüngung muß also überall im höchstmöglichen Umfange durchgeführt werden.

Mit der Erzeugung des Jauchetorfs ist natürlich nicht erst im Frühjahr zu beginnen, sie muß sofort einsetzen und den ganzen Winter hindurch in dem Maße anhalten, in dem die Jauche anfällt.

Wenngleich die Jaucheverwendung keinen vollen Ersatz für die bisher übliche Kopfdüngung bietet, ist sie im laufenden Jahre das einzige überall brauchbare Mittel, um eine für die Steigerung der Erträge an Brotgetreide unbedingt nötige Stickstoffdüngung wenigstens in bescheidenen Grenzen zu ermöglichen. Für alle schwächer bestandenen Saaten ist eine Torfmull-Jauchedüngung, auch bei geringerem Jauchevorrat, wenigstens mit 4 Pfund Stickstoff, entsprechend 20 Zentner Torfmull-Jauchemischung auf den Morgen unerlässlich. Kein Tropfen Jauche darf ungenutzt abfließen! Der heute unersehbliche, in der eigenen Wirtschaft erzeugte organische Stickstoffvorrat muß vor Verlusten möglichst bewahrt bleiben.

Mit Bezug auf § 9 Absatz 5 der Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915, abgedruckt im Extrablatt des „Bütower Kreisblatts“ Nr. 10 für 1915.

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen mir die Ortsliste (Zusammenstellung) über Getreide- und Mehlvorräte am 1. Februar 1915 sofort einreichen.

Bütow, den 10. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Grund des § 37 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. v. Mts. — R. G. Bl. S. 35 ff. — wird für den Kreis Bütow jedes Bereiten von Kuchen mit Verwendung von insgesamt mehr als 10 % Weizen- oder Roggenmehl für den 13., 14., 15. und 16. d. Mts. verboten.

Bütow, den 10. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Amtsverwaltung.

Der Rätliche Oberwurmwart Wartenberg in Hygendorf ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Damsdorf und der Gutsbesitzer Janow in Großmossowitz ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Mossowitz auf weitere 6 Jahre durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 22. Januar 1915 ernannt worden.

Bütow, den 27. Januar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wiederwahl des Bezirkes August Gaul in Dampen zum Schöffen für Dampen bestätigt.

Bütow, den 4. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Jagdscheine sind im Monat Januar an folgende Personen von mir erteilt worden:

a) Entgeltliche Jahresjagdscheine:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Meyer, Buchdruckerbesitzer, Bütow | gültig vom 8. Januar 1915 ab, |
| 2. Hoffmann, Mag., Fettviehhändler, Bütow | " " 19. " " " |

b) Tagesjagdscheine:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Bauschl, Karl, Blüchsenmacher, Bütow | gültig vom 28. Januar 1915 ab. |
|---|--------------------------------|

Bütow, den 4. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Seitens des Provinzialrats der Provinz Westpreußen ist die Abhaltung nachstehender Gefahrmärkte im Kreise Barent genehmigt:

1. Am Freitag, den 12. Februar d. Js. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Barent,
2. am Freitag, den 19. Februar d. Js. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Bientfeld,
3. am Freitag, den 26. Februar d. Js. Schweinemarkt in Barent und
4. am Freitag, den 12. März d. Js. Schweinemarkt in Barent.

Bütow, den 4. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bullenförderung.

Die erste diesjährige Föderung wird im März stattfinden.

Bullen, welche zum Bedecken fremder Röhre verwendet werden sollen, also nach der Polizeiverordnung vom 19. August 1911 — Kreisblatt Nr. 70 — dem Röhrezwang unterliegen, sind von ihren Besitzern bis zum 28. Februar d. Js. beim Kreisamtschuh anzumelden.

Es kommen nur solche Bullen in Betracht, die bei der Föderung mindestens 12 Monate alt sind.

Die im Frühjahr 1914 angeforderten Bullen müssen jetzt wieder vorge stellt werden, weil die Föderung immer nur auf ein Jahr erfolgt.

Bei schriftlichen Anmeldungen sind Alter, Farbe, Abzeichen und Abstammung der Bullen anzugeben.

Der hiesige Magistrat und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Bullenbesitzer bringen.

Bütow, den 5. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Dezember 1914, Kreisblatt Nr. 101.

Der Sammler Louis Grimm aus Stettin ist anstelle des Sammlers Karl Plenz aus Guntow mit der Kollekte des Taubstummenheims in Stettin im hiesigen Kreise beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 2. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. Dezember 1914, Kreisblatt Nr. 108.

Der Sammler Wilhelm Mau aus Jakobshagen ist mit der Kollekte des Diakonissen- und Krankenhauses „Bethanien“ im hiesigen Kreise beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 5. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Druck und Verlag von R. Moyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 17.

Sonnabend, den 13. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Betrifft Herstellung von Fußvorlegern aus Lederabfällen.

(Erlaß vom 24. August 1914 P. 1471, II. 11244, III. 11343).

Der Herr Justizminister hat die mit der Herstellung von Fußvorlegern aus Lederabfällen befaßten Gerichtsgefängnisse (zu Deuthen, Frankfurt, Preungesheim, Magdeburg, Senftenberg, Berl und Wronke) veranlaßt, die Fußvorleger auch an Gemeindebehörden zum Preise von 5,25 M. für das qm abzugeben.

Sämtliche Bestellungen sind an das Strafgefängnis in Blöhensee als geschäftsführende Anstalt zu richten, das sie an die in Betracht kommenden Gefängnisse überweisen wird. Im übrigen verkehren die Gefängnisse, die die Bestellung ausführen, unmittelbar mit den betreffenden Behörden.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Abdruck erhalten die Gemeindebehörden zur Kenntnis.

Bütow, den 9. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Sonnabend, den 27. März 1915, vormittags 9 Uhr in Kößlin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königl. Regierung- und Veterinärat Brietzmann in Kößlin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht infolge einer Fußbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Hinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 29 abgedruckt.

Kößlin, den 2. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden wollen obiges den Beteiligten in geeigneter Weise mitteilen.

Bütow, den 8. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der von der Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmte Hafer und Roggen sind entweder an den Stolper landwirtschaftlichen Konsumverein (Filiale befindet sich in Bütow) oder an einem der Herren Kaufleute Erich Croner, Jakob Cassel oder Ernst Marx in Bütow gegen schriftliches Anerkennnis abzuliefern. Es kann also jeder Landwirt sich auch wegen dieses Getreides an denjenigen der genannten Kaufleute, mit dem er bisher in Geschäftsverbindung stand, wenden oder auch an den Konsumverein, wenn er das vorgeht.

Das abzuliefernde Getreide muß gute marktfähige Ware sein.

Bütow, den 12. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 3. Februar 1915 — Kreisblatt Nr. 13 —

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden an sofortige Einreichung des Verzeichnisses über die Anzahl der Pferde und Fohlen der Haferbesitzer und wieviel Morgen Hafer mit Hafer 1915 bestellt werden, erinnert.

Bütow, den 12. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Bettin (Kreis Stummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 8. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Neußhof (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 8. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Prämierung der Dienstboten.

Es sind Prämien bewilligt worden:

1. Wanda Grell in Damsdorf,
2. Anna Krelliger in Dampfen zum 2. Mal,
3. Olga Fische in Bütow,
4. Auguste Wohler in Bütow zum 5. Mal.

Bütow, den 8. Februar 1915.

Der Kreisaußschuß.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Weyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 18.

Montag, den 15. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Änderung der Brotkartenordnung.

Der Herr Regierungspräsident hat folgende Änderungen zu der Brotkartenordnung des Kreises Bütow angeordnet:

- I. Die einzelne Brotmarke von 100 Gramm Roggen soll statt zur Entnahme von 90 Gramm Weizen, 70 Gramm Weizenmehl und 90 Gramm Weizenbrot nur zur Entnahme von 20 Gramm Weizen, 20 Gramm Weizenmehl und 30 Gramm Weizenbrot ermächtigen.
- II. Die Brotmarkenhefte sollen nur innerhalb des Kreises derselben Haushaltung übertragbar sein.
- III. Zu Kuchen darf — außer Flüssigkeiten — Brotkornmehl höchstens im Verhältnis von 10 Teilen Brotkornmehl zu 90 Teilen anderen Zusätzen verwandt werden.
Eine Erhöhung der Menge an Weizen, Weizenmehl und Weizenbrot, die auf eine Marke entnommen werden darf, kann nur auf Grund ärztlicher Anordnung, die die Beschaffenheit und Menge zu bestimmen hat, vom Unterzeichneten gestattet werden.
Übertretungen dieser Vorschriften unterliegen Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten.
Die Ortsbehörden haben obige Anordnungen des Herrn Regierungspräsidenten umgehend weitgehendst bekannt zu machen und alle Bäcker und andere gewerbsmäßigen Abgeber von Weizen, Weizenmehl und Weizenbrot einzeln darauf hinzuweisen.

Bütow, den 13. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Höchstpreise für Lebensmittel.

Die Höchstpreise für den Kreis Bütow werden in Bezug auf die nachstehend genannten Lebensmittel wie folgt für den Einzelverkauf an den Verbraucher festgesetzt:

- 1 Pfund Roggenmehl in Mengen von 10 Pfund und darunter auf 20 Pfg.,
- 1 Pfund Roggenmehl von 2 Zentner und darunter auf 18 Pfg.,
- 1 Zentner Roggenmehl in Mengen von über 2 Zentner 17 M.,
- 1 Pfund Roggenbrot auf 15 Pfg.

Im übrigen bleibt die Verfügung vom 8. Dezember 1914 in Kraft.
Die Ortsbehörden haben dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 13. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Manche Anzeichen deuten darauf, daß die Bundesratsverordnungen über die Streckung des Getreidevorrats nicht überall gewissenhaft befolgt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmeriewachtmейster werden deshalb erneut angewiesen, die Ausführung ständig streng zu überwachen. Die Gemeindebehörden haben sie dabei nach Kräften zu unterstützen und ihnen die Einsicht in die Kornanzeigen vom 1. Februar zu gewähren.

Besonders wichtig erscheint z. Bt. die Aufsicht in folgenden Punkten:

1. ob die vorhandenen Vorräte am 1. Februar richtig angegeben sind; hier ist auch darauf zu achten, daß etwaiges Mergelgetreide, in dem sich Hafer oder Roggen befindet, mit angezeigt ist; bei irrthümlichen Angaben sind die Besitzer zu schleuniger Nachanzeige zu veranlassen und darauf, daß diese alsbald erfolgt, zu kontrollieren;
2. ob kein Brotgetreide verfüttert und kein Hafer an Rinder, Schweine oder Schafe, sei es rein oder vermischt oder geschrotet, gegeben wird.

Zu widerhandlungen sind nunachlässlich der Königlichen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Da der dringende Verdacht besteht, daß zur Mühle gebrachter Hafer regelmäßig verbotswidrig verwandt werden soll, so haben die Ortspolizeibehörden allen Hafer, Haferschrot usw. auf Mühlen in sicheren Gewahrsam zu nehmen, bis der Besitzer nachweist, daß er tatsächlich den Hafer nur für Pferde verwenden will.

Die Herren Gendarmeriewachtmейster haben mir bis auf weiteres jeden Sonnabend abend zu berichten, welche Ortschaften und Mühlen sie nach obigen Gesichtspunkten revidiert haben und welche Verstöße entdeckt worden sind.

Bütow, den 13. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch mit Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 19.

Wittwoch, den 17. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Am Mittwoch, den 24. und evtl. Donnerstag, den 25. d. Mts., vormittags von 10 bis 12 Uhr sollen im Gasthaus „Deutscher Adler“ hierseibst die mir von dem Herrn Landeshauptmann in Königsberg i. Pr. übersandten Kleider und Wäsche an ostpreussische Flüchtlinge verteilt werden.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften ostpreussische Flüchtlinge untergebracht sind, werden beauftragt, diejenigen Flüchtlinge, die Sachen gebrauchen, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Jeder Flüchtling, der Sachen haben will, muß mit einem Ausweis der Ortsbehörde versehen sein, worin zum Ausdruck gebracht, welche Sachen der Flüchtling notwendig gebraucht.

Bütow, den 17. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

I. Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.
2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, welcher den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzblatt Nr. 115 S. 521 — entspricht.
3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung kreisfreier Städte — erteilt.
4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, welche als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Verordnung entsprechen.

5. Für die Genehmigung sind die beigelegten Formulare zu benutzen.
6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um die Überschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind zuständig die stellvertretenden Generalkommandos, die Stappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost.

Die stellvertretenden Generalkommandos und die Stappenbehörden sind befugt, die Berechtigung zur Aufstellung der Genehmigungsausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von einer Woche nicht übersteigt.

7. Russen, die in ihre Heimat über die deutsch-russische Grenze zurückkehren wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit das in deutsche Verwaltung genommene Gebiet in Frage kommt. Saisonarbeiter sind von der Rückkehr ausgeschlossen.
8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Stappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost zuständig. Diese sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von einer Woche nicht übersteigt.
9. Zur Erteilung von Pässen, auf Grund deren die Genehmigung zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland gegeben werden kann, sind der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost und die Kreischefs bzw. der Polizeipräsident von Lodz zuständig.
10. Für die Post- und Telegraphenbeamten, sowie für die Telegraphenarbeiter treten die von der vorgesetzten Postbehörde ausgereichten Ausweisarten, für die Eisenbahnbeamten, die von Umstiegen ausgestellten Freifahrtsscheine oder sonstige dienstlichen Ausweise an die Stelle der durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 vorgeschriebenen Pässe. Eine besondere Genehmigung zum Grenzübertritt ist für diese Beamten nicht erforderlich.
11. Die von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost beschäftigten Beamten und sonstige Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgestellten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten.
12. Arbeiter, die von deutschen Unternehmern angeworben, auf Grund besonders erteilter Erlaubnis der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost in geschlossenen Trupps die Grenze überschreiten, bedürfen weder Pässe noch Grenzübergangsausweise. In diesen Fällen ist die Überschreitung der Grenze gestattet, wenn der Begleiter des Transportes mit einer vom Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost oder dessen nachgeordneten Organen ausgestellten Legitimation ausgerüstet ist, welche die Zahl und die Namen der von ihm über die Grenze zu führenden Arbeiter enthält.

Arbeiter, welche von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung der Grenzämtern der Arbeiterzentrale zugesührt und dort mit Inlandslegitimationen ausgerüstet.

13. Arbeiter, die im oberschleisischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen die Grenze ohne Paß und Ausweis überschreiten, wenn sie mit einem auf den Namen des Inhabers und der Angabe des Grenzüberganges versehenen amtlich von der Polizeibehörde oder dem Landrat des Betriebsortes beglaubigten Ausweise des industriellen Unternehmers, das sie beschäftigt, ausgestattet sind. Diese Ausweise sind wogentlich zu erneuern.
14. Die Anwerbung aller Arbeiter in Russisch Polen darf nur durch Personen erfolgen, die hierzu die schriftliche Genehmigung der zuständigen Kreischefs erhalten haben.
15. Für Erteilung der Genehmigung zum Überschreiten der Grenze von Rußland nach Deutschland sind die von dem Chef der Zivilverwaltung festgesetzten Gebühren zu erheben und an die Kasse der Zivilverwaltung abzuführen.

Die Höhe der Gebühren wird noch mitgeteilt werden.
Grenzübergangsausweise für Arbeiter sind abgabenfrei.

II. Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Seezooze ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind:
 - a) Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchenfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist,
 - b) Eier, Milch und Butter,
 - c) frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund, Mehl bis zu einem Zentner,
 - d) Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.
2. Der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Polen wird das Recht zugestanden, Waren aller Art, insbesondere Getreide, Mehl und sonstige für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Gegenstände nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäftsanweisung von Rußland nach Deutschland einzuführen.
3. Die Einfuhr von Waren nach Rußland ist im allgemeinen untersagt.

4. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat untersagt ist, dürfen zur Ernährung der Zivilbevölkerung nur in Fällen dringender Not von den Militärbehörden auf Grund einer von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost aufgestellten Bedarfsnachweisung eingeführt werden. Lebensmittel, die von den Militärbehörden für die Zivilbevölkerung eingeführt werden, sind regelmäßig den Reichs- bezw. dem Polizeipräsidenten von Lodz zur Verfügung zu stellen, welche deren sachgemäß: Verteilung aufs Genaueste zu überwachen und eine unechterische Ausnutzung zu verhindern haben.
5. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat nicht untersagt ist, können mit Genehmigung der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ oder mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung von Deutschland nach Rußland, eingeführt werden.
6. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, soweit sie nicht mit Genehmigung staatlicher Behörden statifindet. Pferde dürfen die Grenze nur nach vorausgegangener Quarantäne überschreiten.

III.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851.
Vorstehende Anordnungen treten am 10. Februar 1915 in Kraft.
Posen, den 2. Februar 1915.

v. Hindenburg, General-Feldmarschall
Befehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten.

Zusatz des stellvertretenden Generalkommandos XVII. Armeekorps.

Die Berechtigung zum Ausstellen der Genehmigungsausweise wird in den Fällen der Nummer 6 Absatz 2 für den Festungsbereich von Thorn dem Gouvernement Thorn übertragen.
Danzig, den 7. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General.
v. Schack, General der Infanterie.

Für das Jahr 1915 soll es bei der gesetzlichen Schonzeit für wilde Enten sein Bewenden behalten.
Rößlin, den 13. Januar 1915. Der Bezirksausschuß.

Ich habe die Wiederwahl des Gastwirts Johann Rafische in Jerrin zum Schöffen für Jerrin bestätigt.
Bütow, den 11. Februar 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Hammer in Sterbenin und der Rentengutsbesitzer Gebauer und Riß, beide in Krampe (Kreis Lauenburg) ist erloschen.
Bütow, den 11. Februar 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Bischitz (Kreis Lauenburg) ist erloschen.
Bütow, den 11. Februar 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Verwaltung der Standesämter.

Der Bezirk Poltschen, bestehend aus den Ortschaften Czarnbamerow, Jellentsch, Oslawdamerow und Poltschen, wird bis auf weiteres durch den Standesbeamten Burzlaff in Gersdorf verwaltet werden.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.
Bütow, den 14. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Standesamtsverwaltung.

Es wird wiederholt bekannt gegeben, daß bis auf weiteres verwaltet werden die Bezirke:

1. Damsdorf und Städtitz:
durch den stellv. Standesbeamten Besitzer Max Schmidt in Carlshof bei Damsdorf,
 2. Rathkow:
durch den stellv. Standesbeamten Lehrer Tuschy in Rathkow,
 3. Borntuchen:
durch den stellv. Standesbeamten Kantor Last in Borntuchen,
 4. Poltschen:
durch den benachbarten Standesbeamten Lehrer Burzlaff in Gersdorf,
 5. Jassen:
durch den stellv. Standesbeamten Gemeindevorsteher Waldt in Rößen.
- Die Orts- und Gemeindevorstände haben dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu machen.
Bütow, den 15. Februar 1915. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Entschädigung der Standesbeamten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Gemeinden nach der Kreisblattsverfügung vom 16. Juni 1911 — Kreisblatt Nr. 51 — die Entschädigungsbeträge **vierteljährlich im voraus** an die Standesbeamten porto- und bestellgeldfrei abzuführen sind.

Die Entschädigung für das Rechnungsjahr 1914 (1. April 1914 bis 31. März 1915) ist, soweit es noch nicht geschehen, seitens der **Guts- und Gemeindevorstände** bestimmt bis zum **24. d. Mts.** zu zahlen und zwar bezüglich der Bezirke:

1. **Tassen:**
an den stellw. Standesbeamten Waldt in Rößen,
2. **Borntuchen:**
desgl. Kantor Last in Borntuchen,
3. **Polschen:**
an den Standesbeamten Burzlaff in Gersdorf,
4. **Damsdorf und Städtitz:**
an Standesbeamten-Stellvertreter Schmidt in Rgl. Ferrin (Carlshof bei Damsdorf),
5. **Kathlow:**
an den Standesbeamten-Stellvertreter Lehrer Tuschy in Kathlow,
im übrigen an die bekannten Standesbeamten.

Die genannten Herren Stellvertreter haben eine **besondere Einnahme-Liste** für die Entschädigungsbeträge anzulegen.

Bütow, den 15. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Familienunterstützung.

Es wollen bis zum **28. d. Mts.** bestimmt

1. die **ländlichen Standesämter** die Nachweisungen der Geburts- und Sterbefälle,
2. die **Guts- und Gemeindevorstände** die Empfangsbescheinigungen und die dazugehörigen Nachweisungen

hier einreichen.

In der Nachweisung muß die „Jst“-Spalte für Februar ausgefüllt sein.

Die **Empfangsbescheinigungen** müssen nach den **laufenden Nummern** geordnet sein und die **Beträge** enthalten, die für **März** zu zahlen sind.

Vorschläge wegen **Entziehung** der Unterstützung sind **besonders schriftlich** zu machen und zu begründen.

Bütow, den 15. Februar 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Kreisabgaben.

Die letzte Rate ist bestimmt bis zum **28. d. Mts.** an die hiesige Kreislokomunalkasse abzuführen, weil das Geld zur Deckung von Familienunterstützung gebraucht wird.

Bütow, den 16. Februar 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Die Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin wird zur **kostenfreien** Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Ausnahme kann längstens **4 Wochen** vor der Niederkunft erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht.

Bütow, den 12. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch mit Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 20.

Sonnabend, den 20. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wirtschaft bestehen in der Provinz Pommern sogenannte Dorfauen, die meistens zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht benutzt werden. Die Landwirtschaftskammer würde es für sehr wünschenswert halten, wenn vonseiten des Kreises die Gemeinden, in denen sich derartige Auen befinden, darauf hingewiesen würden, daß es in diesem Jahre dringend notwendig ist, daß jedes bestellbare Stück Land auch wirklich bebaut wird. Teilweise befinden sich diese Auen auch im Besitz von Großgrundbesitzern. Wie hier bekannt geworden, ist in einem solchen Fall eine Aue bereits den in der Nähe wohnenden kleinen Leuten unentgeltlich zum Anbau von Kartoffeln zur Verfügung gestellt worden.

Stettin, den 17. Februar 1915.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.
Der Vorsitzende. J. A.: Schumann.

Obiges Schreiben wird mit der Mahnung veröffentlicht, nach Möglichkeit jeden Ersparnis für die Volksernährung auszunutzen.

Bütow, den 18. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Den Ortssteuerhebern werden in den nächsten Tagen die Ausschreibungen der für das II. Halbjahr 1914 von den Mitgliedern der Pommerschen Feuer-Sozietät aufzubringenden Immobilien- und Mobiliarversicherungsbeiträgen zugehen.

Die Beiträge sind schleunigst einzuziehen und spätestens binnen 3 Wochen an die Kreisfeuersozietätskasse hier abzuführen. Etwa noch bestehende Reste sind mir bis zum 1. März anzuzeigen, damit das Nötige wegen deren Vortreibung veranlaßt werden kann.

Die Ortssteuerheber werden angewiesen, sich die Zantime (1½ %) von dem Gesamtbetrage der eingezogenen Gebäude- und Mobiliarversicherungsbeiträge zu berechnen und abzugleichen.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises wollen dies Kreisblatt, sofern nicht etwa von ihnen selbst die Steuererhebungsarbeiten geführt werden, sofort den Steuererhebern vorlegen.

Bütow, den 13. Februar 1915.

Der Kreisfeuersozietäts-Direktor. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die auf ihren Bezirk entfallenden diesjährigen Handwerkskammerbeiträge nach Maßgabe der ihnen von der Handwerkskammer in Stettin übersandten Listen von den Zahlungspflichtigen baldigst einzuziehen und zusammen mit den Steuern pp. an die Kgl. Kreiskasse hier abzuführen.

Bütow, den 17. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Verlage von Julius Beltz in Langensalza sind erschienen:

1. Reiniger. **Der Völkerring 1914**, in Glanzleinen gebunden zum Preise von 2,00 Mark.
2. Hemprich. **Jugendabende**, 3. und 4. Heft. (Die Jugendpflege während des Kriegszustandes). Preis brosch. 2,50 Mark, geb. 3,00 Mark.
3. Hemprich. **Die Volksschule**, Halbmonatsschrift. Preis beim Bezuge durch die Post halbjährlich 3,00 Mark, unmittelbar durch den Verlag 3,50 Mark.

Die Zeitschriften und Bücher werden den Jugendvereinen zur Anschaffung empfohlen.

Bütow, den 12. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehbestande der Moorversuchsstation Neuhammerstein (Kreis Lauenburg) erloschen.

Bütow, den 17. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bullenföhrung.

Die erste diesjährlge Föhrung wird im März stattfinden.

Bullen, welche zum Bedecken fremder Kühe verwendet werden sollen, also nach der Polizeiverordnung vom 19. August 1911 — Kreisblatt Nr. 70 — dem Abzwang unterliegen, sind von ihren Besitzern bis zum 28. Februar d. J. beim Kreisaußschuß anzumelden.

Es kommen nur solche Bullen in Betracht, die bei der Föhrung mindestens 12 Monate alt sind.

Die im Frühjahr 1914 angeförten Bullen müssen jetzt wieder vorge stellt werden, weil die Föhrung immer nur auf ein Jahr erfolgt.

Bei schriftlichen Anmeldungen sind Alter, Farbe, Abzichten und Abstammung der Bullen anzugeben.

Der hiesige Magistrat und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorkommende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Bullenbesitzer bringen.

Bütow, den 16. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Familienunterstützung.

Den Ortsbehörden werden zur Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Familienunterstützung Formulare zugehen.

Anträgen, welche von den Ortsbehörden besüwortet werden, sind ausgefüllte Empfangsbefcheinigungen beizufügen.

Sprechstunden in diesen Sachen sind künftig im Kreisaußschußbureau nur jeden Mittwoch, was ortsbüchlich bekannt zu machen ist.

Bütow, den 16. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Standesamtsverwaltung.

Es wird wiederholt bekannt gegeben, daß bis auf weiteres verwaltet werden die Bezirke:

1. Damsdorf und Stüdnitz:
durch den stellv. Standesbeamten Besitzer Mag Schmidt in Carlshof bei Damsdorf,
2. Rathlow:
durch den stellv. Standesbeamten Lehrer Luschy in Rathlow,
3. Borntuchen:
durch den stellv. Standesbeamten Kantor Bast in Borntuchen,
4. Poltschen:
durch den benachbarten Standesbeamten Lehrer Burzlaff in Gersdorf,
5. Jassen:
durch den stellv. Standesbeamten Gemeindevorsteher Walbt in Klößen.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Bütow, den 15. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Christliches Kurhospital Siloah (bei Kolberg).

Bewerbungen um Freistellen sind bis zum 2. März 1915 beim Kreisaußschuß anzubringen.

Es werden Erwachsene und Kinder jeglicher Konfession (auch vom Lande) aufgenommen.

Strolchulben Kindern, Augenkranken, Kranken, die einer längeren chirurgischen Behandlung in Verbindung mit Solbädern bedürfen, und Patienten, die Ruhe und Pflege außerhalb der eigenen Häuslichkeit in gesunder, stärkender See- und Waldbluft bedürfen, ist die Anstalt besonders zu empfehlen.

Bütow, den 15. Februar 1915.

Der Kreisaußschuß.

Getraibblatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 21.

Dienstag, den 23. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Brotmarkenhefte für März.

Die Brotmarkenhefte für März werden den Ortspolizeibehörden wiederum Freitag, den 26. Februar zugehen.

Die Herren Gemeindevorsteher und Ortsvorsteher haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen (für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird) zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am Sonnabend vormittag sind die Marktenhefte durch die Herren Gemeindevorsteher und Ortsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Hefte, die vorher mit dem Ortspolizeikempel zu versehen sind, am Freitag und Sonnabend ausstellen und mir bis zum 10. März unter Angabe der Zahlen der in jeder Gemeinde ausgetheilten Hefte den Rest zurückreichen.

Bütow, den 22. Februar 1915,

Der Landrat. v. Gerlach.

Die von dem Herrn Minister des Innern angeordnete Beschlagnahme des Hafers ist durch einen Bundesratsbeschluß ersetzt worden, der am Mittwoch auch im Kreisblatt veröffentlicht werden wird.

Im allgemeinen ist es bei den alten Bestimmungen verblieben. Beschlagnahmt ist aller Hafer und alles Gemenge von Hafer mit Gerste. Dagegen bleibt von der Beschlagnahme Gemenge von Hafer mit anderen Früchten, außer mit Gerste, soweit es mit diesen zusammen gewachsen ist, frei. Gemenge von Hafer mit Gerstella oder Widen oder Beluschten z. B. darf also an Pferde verfüttert werden, nur nicht Gemenge von Hafer mit Gerste. Niemals darf aber mahlfähiger Roggen in irgend einem Gemenge oder allein an Tiere geschrotet oder verfüttert werden und ebenso bleibt das Verfütterungsverbot jeglichen Hafers auch im Gemenge mit jeglicher Frucht bestehen.

Ich werde sehr häufig gebeten, Ausnahmen zu gestatten. Dazu bin ich aber nach den mir ergangenen Weisungen nicht befugt.

Häufig werde ich auch von Pferdebesitzern, die keinen Hafer besitzen, gebeten, ihnen den Ankauf von Hafer zu gestatten oder Hafer zu überweisen, auch dazu bin ich zur Zeit leider nicht in der Lage, weil mir keine Hafermengen koste zur Verfügung stehen, da die Landesverwaltung mitgeteilt hat, daß der gesamte beschlagnahmte Hafer für das Heer benötigt werde und mir verboten ist, davon etwas freizugeben. Auf meinen Antrag an die Zentralkasse, mir Hafer besonders freizugeben, bin ich noch ohne Bescheid. An kleine Besitzer, die nachweislich keine

Kartoffeln zum Futtern zur Verfügung haben und nirgends anderes Futter erhalten können, wird von mir für 10 Tage auf ein Pferd einen halben Zentner Kleie gegen Bezahlung von 7,50 Mk. auf den Zentner im Notfall freigegeben. Die Kleievorräte, über die ich verfügen kann, sind aber so gering, daß es ausgeschlossen ist, davon Futter für anderes Vieh wie Pferde abzugeben, und für Pferde kann auch nur im allerdringendsten Notfall Kleie freigegeben werden. In einiger Zeit hoffe ich, über größere Bestände verfügen zu können, zur Zeit sind mir aber die Hände gebunden. Allen Viehbesitzern muß daher geraten werden, sich für die nächste Zeit selbst durchzuhelfen und sich zumal ein Ersatzmittel, insbesondere Zucker, zu verschaffen.

Daß in Futtermitteln eine Notlage besteht und es für viele Viehbesitzer äußerst schwer ist, sich augenblicklich durchzuhelfen, wird durchaus anerkannt; für den Augenblick vermag ich aber nicht zu helfen. Die großen Opfer müssen für die Schlagfertigkeit des Heeres gebracht werden, wenn nicht alle bisherigen Opfer des Krieges an Blut und Gut umsonst gebracht werden sollen. Die Viehbesitzer können versichert sein, daß alles, was möglich ist, geschieht, um so bald wie möglich Erleichterungen zu verschaffen.

Die Gemeindevorsteher haben die Beteiligten in obigem Sinne aufzuklären.

Blünow, den 22. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meher, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 22.

Mittwoch, den 24. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Februar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Bora 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.
Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschrotener oder gequetschter Hafer sowie Mengtorn aus Hafer und Gerste.

§ 2.
Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militär-fiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;
- c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.
An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3 a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.
Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathafer für Saatzwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafers befäßt haben; anderer Saathafers darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, veräußern;
- e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verflüchtigt oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Werksgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathafers erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3 e) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 8.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Uebertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3 a seit der Beschlagnahme verflüchtigt sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;
- b) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3 b;
- c) Saathafers, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafers befäßt haben;
- d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatguts sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsebestellung wirklich verwendet wird.

§ 9.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Ist der Besitzer, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12.

Bleibt die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsebestellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15.

Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Beschlagnahme oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 18.

Der Uebnahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV. Verbranchsregelung.

§ 20.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;

- b) die Hafervorräte, die hiervon gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;
- c) die Hafervorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, standen;
- d) die Hafervorräte, die in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- e) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen wird;
- f) den Saathafser, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2 c von der Enteignung auszunehmen ist;
- g) die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirks nach der Zählung vom 1. Dezember 1914;
- h) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Enteignung übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden;

§ 22.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übereigneten oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2 a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26.

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Hafer.

§ 27.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 28.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 31.

Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung bringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Betraths.

§ 32.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	Mark		Mark
Nachen	273	Hamburg	269
Berlin	264	Hannover	270
Braunschweig	269	Kiel	268
Bremen	271	Königsberg i. P.	256
Breslau	256	Leipzig	266
Fromberg	258	Magdeburg	268
Cassel	270	Mannheim	274
Essen	273	München	272
Danzig	259	Posen	257
Dortmund	275	Rostock	262
Dresden	264	Saarbrücken	276
Duitsburg	274	Schwerin i. M.	262
Emden	270	Stettin	261
Erfurt	269	Strasbourg i. E.	275
Frankfurt a. M.	273	Stuttgart	272
Gleitwiz	254	Zwidau	267

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafser, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafser befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umfah des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über die Erhöhung des Hafserpreises.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um fünfzig Mark für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, fünfzig Mark für die Tonne nachzuzahlen.

§ 2.

Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen vereinbaren die Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen.

Vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen nur mit Raufutter gefüttert werden.

§ 2. Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Verkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, dürfen während des Zeitraums von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm, und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben Kilogramm, täglich für das Vieh verfüttert werden.

§ 3. Unberührt bleiben Landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Beamten der Ortspolizei und der Veterinärpolizei sind befugt, auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen in die Viehstände und Viehställe sowie in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden, jederzeit einzutreten.

§ 2. Ein Abdruck der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 ist in den Viehständen und den Viehställen der Schlachtviehmärkte, Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe an augenfälliger Stelle anzubringen.

§ 3. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann den Regierungspräsidenten ermächtigen, den im § 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 festgesetzten Zeitraum, während dessen das Füttern von Schweinen, die auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen eingestellt sind, verboten ist, in einzelnen Fällen oder allgemein für bestimmte Fälle abzukürzen.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusenky.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Die Polizeiverwaltung hier wolle wegen der weiteren Anführung, namentlich der häufigen Befichtigung des Schlachthofs seitens der Polizeibeamten das Nötige anordnen.

Bülow, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.
v. Gerlach.

Belanntmachung.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 7. April 1915 und schließt am 29. September 1915. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15.—31. März d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach der Anzahl der belegten Unterrichtsstunden, für Inländer 4—20 Mk., für Ausländer 20—100 Mk. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen bezw. Werkstätten: für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede usw.), Bildhauer, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthandarbeiten, ferner Studentklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berliner Straße 11.
Der Direktor.

Beförderung russischer landwirtschaftlicher Arbeiter.

Trotz der erteilten klaren Befehle kommt es immer wieder vor, daß russischen Schnittern unberechtigterweise Fahrkarten verkauft werden und dadurch den Schnittern die Benutzung der Eisenbahn ermöglicht wird. Allen beteiligten Bediensteten sind deshalb die Bestimmungen (vergl. N.-Bl. von 1914 S. 598 und S. 740) nochmals zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen. Die Bediensteten haben durch Namensgegenschrift zu bestätigen, daß sie von den Befolgungen Kenntnis genommen haben. Sie sind auf die scharfen kriegsgerichtlichen Strafen hinzuweisen, die sie verurteilt haben, wenn weitere Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Auch die Fahrbeamten müssen auf die russischen Schnitter ihr besonderes Augenmerk richten; die Zugschaffner haben sich während der Fahrt in der 4. Klasse aufzuhalten und bei der Fahrkartenprüfung sich in allen verdächtigen Fällen durch Anfragen über Abfahrtsstation und Reiseziel davon Kenntnis zu verschaffen, ob der Fahrgast zu den russischen Schnittern gehört oder nicht. Verdächtige Fahrgäste sind an geeigneten Stationen auszuweisen. Die Stationsbeamten haben diese ausgesetzten Reisenden der Polizei zuzuführen und auch den Verkehrsämtern Anzeige unter Angabe des Zuges und der Abfahrtsstation, möglichst unter Beifügung der Fahrkarten, zu machen, damit auch wir die schuldigen Beamten an den Fahrkartenausgaben und den Sperren zur Rechenschaft ziehen können.

Die Zugrevisoren haben auf reisende Schnitter in gleicher Weise ihr besonderes Augenmerk zu richten und darüber zu wachen, daß die Fahrbeamten ihre Schuldigkeit tun, und haben alle Übertretungen sofort anzudeuten.

Die Stationsbeamten haben den Reisenden, die als russische Schnitter anzusehen sind, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ebenso nach vorstehendem zu verfahren. Immer ist möglichst festzustellen, mit welchem Zuge oder zu welcher Zeit die Schnitter auf den Bahnsteig gelangt sind.

Die Verkehrsämter haben uns jeden Fall, in dem russische Schnitter ohne Erlaubnis der Polizei die Bahn benutzt haben oder auf den Bahnsteig gelangt sind, anzuzeigen.

(Pr. B. 4. vom 29. Januar 1915.)

An alle Bahnhöfe, Fahrkarten-Ausgaben, Gepäckabfertigungen, die Betriebs- und Verkehrsämter,

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden, die Gendarmeriewachtmeister und die Ortsbehörden zur Kenntnis. Die Behörden wollen die Vorschriften den Arbeitgebern von russischen Saisonarbeitern in geeigneter Weise mitteilen.

Bittow, den 18. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Krieg macht es notwendig, jedes Mittel zu benutzen, um die Menge der Lebensmittel im Lande zu steigern. Diesem Gedanken entsprang mein Erlass vom 20. Oktober 1914 — No 2771 — wegen der Förderung des Kleingartenbaus, der, wie mir bekannt ist, bei den Gemeindeverwaltungen überall dankenswertes Verständnis gefunden hat. Es ist mir jedoch daran gelegen, daß noch, bevor die Feldarbeiten für die Frühjahrsbestellungen beginnen, durch Eure Tätigkeit (Hochgeboren, Hochwohlgeboren) die Stadt- und Landgemeinden auch noch darauf hingewiesen werden, wie wichtig es ist, über die Zwecke des Gartenbaus hinaus alle bisher extra losen kommunalen Grundstücke, bei denen es wirtschaftlich ausführbar und nach ihrer Zweckbestimmung möglich ist, im kommenden Frühjahr für die Volksernährung, sei es zur Erzielung von Gemüse, sei es zum Körner- oder Hackfruchtbau, nutzbar zu machen. Die Stadt- und Landgemeinden werden diese Frage, soweit es nicht schon geschehen, in aller nächster Zeit sorgfältig prüfen müssen, und es sich sicher angelegen sein lassen, auch alle Privatigentümer ungenutzter Flächen im Gemeindebezirk auf die Bedeutung eines gleichmäßigen Vorgehens in jeder geeigneten Weise hinzuweisen und sie bei der Ausführung zu beraten.

Berlin, den 2. Februar 1915.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Die Gemeindevorsteher haben eingehend zu erwägen, ob öffentliche oder private Flächen, wie im obigen Schlaß angegeben, noch für 1915 nutzbar gemacht werden können, und sofort die erforderlichen Schritte zu tun.

Bis zum 3. März ist mir zu berichten, was in dieser Hinsicht geschieht.

Bütow, den 20. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Höchstpreise für Lebensmittel,

Bei dem Verkauf unmittelbar an den Verbraucher wird für den ganzen Kreis Bütow der Höchstpreis erhöht:

Für 1 Pfund Roggenbrot auf 17 Pfennig,

für 2 Pfund Roggenbrot auf 50 Pfennig.

Im übrigen bleiben die Verordnungen vom 8. Dezember 1914 und 13. Februar 1915 bestehen.

Die Ortspolizeibehörden haben dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 23. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nach der Vorratserhebung vom 1. 12. 1914 sind die Hafervorräte so knapp, daß die Sicherstellung des Heeresbedarfs gefährdet erscheint.

Wenn auch zu erhoffen ist, daß die am 1. 2. 1915 vorgenommene erneute Vorratserhebung zu einem günstigeren Ergebnis führen wird, so muß doch bis zum Bekanntwerden dieses Ergebnisses mit den am 1. 12. 14. festgestellten geringen Vorräten gerechnet werden.

Das Kriegsministerium erkennt keineswegs die durch den gegenwärtigen Hafermangel hervorgerufene schwierige Lage der Pferdebesitzer und die sich hieraus nicht nur für die ganze Volkswirtschaft sondern auch für die Heeresverwaltung selbst ergebenden Nachteile ist aber zu seinem Bedauern nicht in der Lage, die Hergabe von Hafer aus Proviantamtsbeständen an nicht dem Heere Angehörige selbst in kleineren Mengen genehmigen zu können, da in erster Linie die Schlagfertigkeit des Heeres gesichert werden muß. Aus demselben Grunde muß deshalb auch jede Freigabe von dem für die Heeresverwaltung beschlagnahmten Hafer abgelehnt werden.

Die Pferdebesitzer müssen bis auf weiteres auf die Verwendung von Ersatzfuttermitteln — Zucker usw. —, Herabsetzung der Rationen und Verwendung mechanischer Kraft — Autos — hingewiesen werden.

Das königliche stellvertretende Generalkommando darf ergebenst ersucht werden, Pferdebesitzer — auch Weibchen und öffentliche Körperschaften — auf ihre Anträge dem Vorstehenden entsprechend zu bescheiden.

Berlin W 66, den 2. Februar 1915.

Kriegsministerium. In Vertretung: gez. v. Wandel.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die Pferdebesitzer im Sinne des vorletzten Absatzes des vorstehenden Erlasses auf die Verwendung von Ersatzfuttermitteln hinweisen.

Bütow, den 16. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachungen vom 15. Januar 1915 und 23. Januar 1915 bestimme ich für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungsbezirke Danzig, Graudenz und Thorn;

Das Verbot der Veräußerung von wollenen, wollgemischten, halb wollenen und baumwollenen Decken sowie von Filzdecken wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps. A. R.
v. Schaf.

Der Besitzer Robert Dujack in Mangwitz ist zum Schöffen von Mangwitz gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden,

Bütow, den 16. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit der Kollekte für das Stettiner Säuglings- und Mutterheim für 1915 ist im Kreise Bütow der Sammler Hermann Wendt aus Grieswaid anstelle des Karl Stenzel aus Magdeburg beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 19. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gemeindebezirk Scholow, im Gutsbezirk Deutschbudow und in dem zum Gutsbezirk Schwupow gehörigen Vorwerk Seddin, Kreis Stolp, erloschen.

Bütow, den 19. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Bezenow, Glowitz und Zemin Kreis Stolp erloschen.

Bütow, den 19. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Gutsbezirks Großgluschen und des Gemeindebezirks Bütow, Kreis Stolp, ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Lupow, Wendischsilkow, Zemmin und des Gemeindebezirks Bihewik, Kreis Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Es ist die Bildung einer Genossenschaft zur Bodenverbesserung einer Moorfläche in der Feldmark Rgl. Damerkow in Aussicht genommen worden.

Als Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin habe ich zur Anhörung der Beteiligten Termin auf

Dienstag, den 2. März 1915, vormittags 10 1/2 Uhr, im hiesigen Kreisshause anberaumt.

Der Plan und der Entwurf liegen vom 26. d. Mts. bis zum Termin im hiesigen Kreisaußschuß-Bureau aus.

Bütow, den 23. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

5 % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

(Zweite Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5 % **Schuldverschreibungen des Reichs** und 5 % **Reichsschatzanweisungen** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 27. Februar, an bis Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen-einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen. Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Bolkzahlung zu leisten.
2. Die Schatzanweisungen sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1916 fällig. Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bezw. 1. Juli.

Welcher Serie die einzelne Schahenweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schahenweisungen ausgestattet.
4. Der Zeichnungspreis beträgt für die Reichsanleihe, soweit Stücke verlangt werden, und für die Reichsschahenweisungen 98,50 Mark, für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert.
Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5 % Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5 % Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.
5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschahenweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Weise Legung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurückholen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depot-scheine werden von den Darlehensnehmern wie die Wertpapiere selbst gehalten.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet zunächst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.
Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 %	bis	zugeteilten	Betrages	spätestens	am	14. April d. J.
20 %	"	"	"	"	"	20. Mai d. J.
20 %	"	"	"	"	"	22. Juni d. J.
15 %	"	"	"	"	"	20. Juli d. J.
15 %	"	"	"	"	"	20. August d. J.

 zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.
9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.
10. Die am 1. April d. J. zur Rückzahlung fälligen 60 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschahenweisungen von 1911, Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.
Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch auf Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 23.

Sonnabend, den 27. Februar

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zur Brotartenordnung.

Es wird auf folgende Aenderungen in den Brotarten hingewiesen:

1. Für den Ankauf und Verkauf von ungemahlenem Korn sind die Marken künftig nicht mehr gültig. Es verbleibt hierfür bei den Bestimmungen des Bundesrats, wonach alle Verkäufe ohne Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft oder des Kommunalverbandes verboten sind.

2. Statt der Februarmarken, die auf 80 Gramm Roggenmehl oder 125 Gramm Roggenbrot lauteten, sind Marken des doppelten Wertes zu 160 Gramm Roggenmehl oder 250 Gramm Roggenbrot und daneben solche für 960 Gramm Roggenmehl oder 1500 Gramm Roggenbrot eingefügt.

3. Während bisher statt 250 Gramm Roggenbrot nur 60 Gramm Weizenbrot entnommen werden durften, dürfen künftig neben 60 Gramm Weizenbrot noch 190 Gramm Roggenbrot auf dieselben Marken entnommen werden. Die Aufschrift auf den Marken lautet daher richtig „250 g Roggenbrot oder 160 g Roggenmehl oder 60 g Weizenbrot und 190 g Roggenbrot oder 40 g Weizenmehl und 120 g Roggenmehl“.

4. Die Bezeichnung „190 g Weizenroggenbrot“ ist ein Versehen. Es muß richtig statt dessen heißen „190 g Roggenbrot“, ebenso muß es auf den größeren Marken heißen „1140 g Roggenbrot“ und „nicht 1140 g Weizenroggenbrot“.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort öffentlich bekannt machen.

Bütow, den 26. Februar 1915.

Der Landrat. v. Grlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 25. September v. Js. — Kreisblatt Nr. 81.

Die Fahrpreismäßigung für Reisen zum Besuch kranker oder verwundeter oder zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener deutscher Reieger wird taxismäßig nur Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehefrauen und Verlobten gewährt. Der erforderliche Ausweis nach dem in obiger Kreisblattsverfügung abgedruckten Muster muß von der Ortspolizeibehörde des die Vergünstigung Nachsuchenden ausgestellt werden, um das verwandtschaftliche Verhältnis festzustellen.

Es ist in neuerer Zeit auch anderen als den oben bezeichneten Verwandten gelungen, dazartige Ausweise zu erlangen, auf Grund derer ihnen die Fahrpreismäßigung gewährt worden

ist, ohne daß sie einen Anspruch hierauf gehabt hätten. Damit die Fahrkartenausgabestellen nachprüfen können, daß die Ermäßigung keinem Unberechtigten gewährt wird, werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, künftig bei Ausstellung jener Ausweise das Verwandtschaftsverhältnis des Antragstellers zu dem Verwundeten, Kranken oder Verstorbenen an entsprechender Stelle in Klammern anzugeben.

Wütow, den 22. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Das Kaiserliche Postamt in Wütow hat darüber Beschwerde geführt, daß den Postagenturen oft **Rentenquittungen**, zu denen noch das vor dem 1. Januar 1914 in Gebrauch gewesene Formular verwandt worden ist, vorgelegt werden. Da die Formulare ihre Gültigkeit verloren haben, entsteht für die jetzt ohnehin sehr belasteten Postagenturen durch die Zurückweisung der unrichtigen Quittungen eine unnötige und den Verkehr sehr hemmende Mehrarbeit.

Die **Ortsbehörden** werden deshalb auf die Kreisblattsverfügung vom 25. Dezember 1913, Kreisblatt Nr. 101, aufmerksam gemacht. Dazu wird bemerkt, daß die Quittungsformulare für die **monatliche** Abhebung der Rente weiß und für die **vierteljährliche** Abhebung grau sind. Auf beiden Formularen ist die von den Ortsbehörden zu vollziehende Bescheinigung mit einem dicken schwarzen Strich umrandet.

Die **Ortsbehörden** haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, einen genügenden Vorrat neuer Quittungsformulare vom Kreisauschuß zu besorgen.

Wütow, den 20. Februar 1915.

Namens des Kreisauschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß **Händler** aus andren Gegenden der Provinz Pommern — auch im hiesigen Kreise — einen **schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen** betreiben.

Da die **Obstbäume** oft völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten **Obstbaumzucht** vor deren **Ankauf** von **Händlern** nicht dringend genug gewarnt werden.

Der **Hausierhandel mit Obstbäumen** ist überdies durch die §§ 42 a und 56 Ziffer 10 der **Reichsgewerbeordnung** verboten und **Zwiderhandelnde** werden gemäß § 148 Nr. 7 a. a. O. mit **Geldstrafe bis 150 Mark**, im **Unvermögensfalle** mit **Haft bis zu 4 Wochen** bestraft.

Die **Ortsbehörden** wollen **Vorstehendes** alsbald in **ausgiebiger Weise** weiter bekannt geben.

Die **Herren Amtsvorsteher und Gendarmen** ersuche ich, **Zwiderhandelnde** sofort zur **Befrafung** anzuzeigen.

Wütow, den 20. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Das **Sommerhalbjahr** beginnt am 7. April 1915 und schließt am 29. September 1915c **Aufgenommen** werden **männliche und weibliche In- und Ausländer**, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und **Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können** besitzen. Die **Anmeldung** für das **Sommerhalbjahr** muß vom 15.—31. März d. Js. geschehen. Das **Schulgeld** für das **Sommerhalbjahr** beträgt je nach der Anzahl der belegten **Unterrichtsstunden**, für **Inländer** 4—20 Mk., für **Ausländer** 20—100 Mk. **Mittellose, begabte, fleißige Schüler** können **Freischule** und **Unterstützung** erhalten. Auf Grund einer **erfolgreichen Ausbildung** kann die **Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst** erworben werden. An der Anstalt **besitzen Tages- und Abendschulclassen** bezw. **Werkstätten**: für **Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede usw.), Bildhauer, Maler, Graphiker, Musterzeichner** und für **Kunsthandarbeiten**, ferner **Studienklassen**, in denen auch **Hospitanten** aufgenommen werden. **Pension** wird **nachgewiesen**. Der **Lehrplan** wird **unentgeltlich** zugesandt und **Auskunft** **schriftlich** und **mündlich** erteilt.

Königlich Preussische **Handwerker- und Kunstgewerbeschule** in Bromberg, **Beckner Straße 11.**

Der **Direktor.**

Kreisabgaben.

Die **letzte Rate** ist bestimmt bis zum 1. März d. Js. zur **Vermeidung von Zwangsmaßnahmen** an die **hiesige Kreis kommunalkasse** abzuführen.

Wütow, den 24. Februar 1915.

Der **Vorsitzende des Kreis Ausschusses.** v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 19. Februar 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

514 Rinder, 320 Rälber, 279 Schafe, 2441 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

255 Rinder, 180 Rälber, 175 Schafe, 1134 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M —
		b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	68—74
		b) mäß. genährte jung. u. gut genährte ält.	66—67
		c) gering genährte	59—65
	Färßen u. Rülhe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färßen höchsten Schlachtwerts	68—72
		b) vollfleischige, ausgemästete Rülhe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	60—62
		c) ältere ausgemästete Rülhe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Rülhe	56—58
		d) mäßig genährte Färßen und Rülhe	50—54
		e) gering genährte Färßen und Rülhe	45—49
	Rälber:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	70—75
		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	62—68
		c) geringe Saugkälber	50—60
		d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	52—58
	Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	96—100
		b) ältere Masthammel	86—90
		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	80—82
	Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/4 Jahren	95—100
		b) fleischige Schweine	88—94
		c) gering entwickelte	80—87
		d) Sauen	87—93
		e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, wird nicht geräumt. Rälber langsam. Schafe ruhig. Schweine in fetter Ware glatt, in mittlerer und geringerer Ware flau, es bleibt hierin Ueberstand.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5 % Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — können vom

1. März d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 22. Juni d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5 % Reichsschatzanweisungen von 1914 (Kriegsanleihe) findet gemäß unserer Ende Januar veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem 1. Februar d. J. bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstr. 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur noch bis zum 25. Mai — statt.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Das neueste Wunder der Beleuchtung!

Gegen die Petroleum-Not! Selbstbrennende Sonnenlicht-
Lampfen! Tausende im Gebrauch. Gefahrlos! Zahlr. Dankscr.
Viel billiger als Petroleum, 10 Brennstunden nur 10 Pf. Preis
für vollständige Lampe mit gutem Brenner u. schöner Glode
nur Mk. 4,50. Sofortiger Versand per Nachnahme von
Otto Winkler, Beleuchtungshaus, Berlin 214, Leipziger Straße 123 a.

Tapoten!

Naturell-Tapoten v. 10 Pf. an
Gold-Tapoten „ 20 „ „
in den schönsten u. neuesten
Mustern. Man verlange kosten-
frei Musterbuch Nr. 147.
Gebrüder Ziegler, Bitterburg

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 24.

Mittwoch, den 3. März

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen mir die Nachweisung über die durch die Verpflegung ostpreussischer Flüchtlinge im Monat Februar d. Js. entstandenen Kosten sofort einreichen.

Bütow, den 1. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

**Bekanntmachung,
betreffend den Anbau von Frühkartoffeln und Frühgemüse.**

An
sämtliche Landwirtschaftskammern
und sämtliche Herren Regierungspräsidenten
direkt!

Der umfangreiche Anbau von Frühkartoffeln und Frühgemüse ist deshalb besonders geeignet einer etwa eintretenden Knappheit an Brotgetreide vorzubeugen, weil diese Erzeugnisse gerade in den der neuen Ernte unmittelbar vorausgehenden Monaten Juni, Juli und August anfallen. Es erscheint mir daher geboten, diese Kulturen nicht nur der eigentlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern auch allen Besitzern von Gärten, Hausgrundstücken u. dergleichen zu empfehlen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Für die westlichen Provinzen kommt der Anbau von Kohlrarten, wie Blumen-, Wirsing-, Wetz- und Rothkohl weniger in Betracht, weil die Einfuhr dieser Gemüsesorten aus Holland schon bisher in großen Mengen stattgefunden hat und in diesem Jahr wegen der Ausfuhr von Holland nach England entgegenstehender. Es begleiten noch in erhöhtem Maße stattfinden wird. Auch Salat wird bekanntlich zu allen Jahreszeiten in großen Mengen aus Holland eingeführt. In den östlichen Provinzen ist natürlich auch die Erzeugung dieser Gemüsesorten im eigenen Lande zu empfehlen.

Für die Volksernährung kommen aber in erster Linie in Betracht: Frühkartoffeln, Rüben, Möhren (Karotten) und Hülsenfrüchte aller Art, wie Erbsen, Puffbohnen und Buschbohnen. Dabei kommt es besonders darauf an, daß diese Erzeugnisse möglichst früh zum

Verbrauch bereitstehen. Es empfiehlt sich daher, durch entsprechende Behandlung des Saatgutes ein recht frühes Austreiben der Pflanzen zu bewirken, da ein verlornen Tag bei der Pflanzung eine um eine Woche spätere Ernte zur Folge haben kann.

Bei **Frühkartoffeln** kann die Ernte eine Woche, ja einen Monat früher erfolgen, wenn die Saatkartoffeln vorher angetrieben werden. Sie werden zu diesem Zweck schon von Ende Februar an in nicht zu hoher Schichtung in Kästen oder Körben im Stalle oder in warmen Räumen des Hauses aufgestellt. Wenn die Keimtriebe die Länge von $\frac{1}{2}$ bis 1 cm erreicht haben, werden die Knollen in den Boden gebracht und mit einer dünnen Erdschicht bedeckt; wenn die ersten Blätter so frühzeitig hervortreten, daß sie noch von Spätfrösten gefährdet werden könnten, werden sie leicht mit Erde bedeckt. Dieses Verfahren empfiehlt sich nicht nur für die eigentlichen Frühforten, sondern auch für die mittelfrühen und späteren. Die Erträge werden wesentlich gesteigert, wenn der Boden mit vorzeitigem Stalldünger oder Kompost gedüngt wird.

Kohlrüben, Speiserüben (weiße Rüben), rote Rüben (Beta) und Möhren eignen sich ebenfalls zur Erzeugung von Frühgemüse. Die Kohlrüben werden in warmgelegenen Gartenbeeten, Mistbeeten oder Treibkästen ausgesät und später ins freie Land ausgepflanzt, die Speiserüben in Kästen ausgesät und später vereinzelt. Die Samen der roten Rüben und Möhren erfordern lange Zeit zur Keimung, sie werden deshalb vor der Saat in Gefäßen unter Veranschung von Sand feucht gehalten und an warmen Orten aufgestellt. Sobald die Keime hervortreten, werden die Samen kann in das Land ausgelegt. Der Möhrensamen wird zweckmäßig vor dem Ausstreuen durch Rüben zwischen den Händen von dem an dem Samen befindlichen Stacheln befreit.

Die **Hülsenfrüchte** sind wegen des hohen Eiweiß-Gehalts sowohl der grünen als der trocknen Früchte besonders wertvoll, sie sollten daher überall dort, wo ein Fleckchen Land zur Verfügung steht, angebaut werden und zwar trotz des augenblicklich recht hohen Preises des Samens. Sie wachsen an den Boden sehr geringe Ansprüche und wachsen unter Verwendung etwas Kompost-erde oder einer kleinen Gabe von Kalk, Kali oder Thomasmehl auf ganz leichtem Sandboden. **Frühe Erbsen und Buschbohnen** (dicke Bohnen) werden in Kästen mit Sand vorgekeimt und im März ins freie Land gebracht. Deckmaterial zum Schutz gegen Spätfröste muß natürlich zur Hand sein. Mit Buschbohnen wird ebenso verfahren, sie dürfen aber erst Ende April ausgepflanzt werden. Gerade der Anbau der Buschbohnen muß dringend empfohlen werden, da sie neben frischem, auch zur Konservierung sehr geeignetem Gemüse schließlich zur Ernte trockner weißer Bohnen stehen können. Ein Zuwachs an den nahrhaften trocknen Hülsenfrüchten ist aber besonders erwünscht.

Der Anbau von Frühgemüse hat den Vorteil, daß in den meisten Gegenden noch eine zweite Frucht gebaut werden kann, hierfür kommen hauptsächlich rote Rüben, Kohlrüben und Grünkohl und für die Aussaat noch im August Speiserüben (weiße Rüben) in Betracht.

Die Landwirtschaftskammer (Eure Hochgeborenen Hochwohlgeborenen) ersuche ich, unverzüglich hierauf hinzuwirken.

Berlin W 9, den 16. Februar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Fr. v. Schormeler.

Die Ortsbehörden wollen es sich angelegen sein lassen, den von dem Herrn Minister empfohlenen Anbau möglichst zu fördern.

Bütow, den 26. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bzüglich der **Faserbeschlagnahme** wird noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Die Halter von Pflanzungen können zunächst nicht darauf rechnen, daß ihnen später größere Fasererträge als die genannten von 2½ Pfund auf Kopf und Tag überwiesen werden. Sie werden daher gut tun, sich zunächst für jeden Fall auf diese Menge einzurichten. Die Gemeindebehörden haben die Pflanzungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2. Das **Verfüttern von Faser der zur Saat belassen ist, wird mit Gefängnis oder hoher Geldstrafe bestraft.** Die Gemeindevorstände haben nach besonderer Vorschrift der Bundratsverordnung dafür zu sorgen, daß der Saatfaser auf allen Wäldern in ihrer Gemeinde erhalten bleibt und ausgesät wird, und die sollen nach Anweisung des Herrn Ministers des Innern diese Anweisung mit besonderer Sorgfalt erfüllen. Sie werden sich deshalb durch Besichtigungen wiederholt von dem Vorhandensein des Saatfasers bis zur Aussaat zu überzeugen haben.

Die Herren **Amtsvorsteher und Gendarmeriewachtmeister** haben die Ortsbehörden bei der Aufsicht zu unterstützen.

3. Der Nachweis, daß es sich um **Saatfaser** handelt, der trotz Beschlagnahme verkauft werden darf, gilt immer dann als geführt, wenn anerkannte **Saatgutwirtschaften** den Faserlisten. Diese sind im gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzwäger für den Güter- und Tarifverkehr veröffentlicht (Sondernummer vom 5. September 1914) handeln, die Saatfaser zum Zwecke des Weiterverkaufs beziehen, ist derselbe von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern, Er ist mit diesem Verzeichnis mitzugeben. Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verbleib des verkauften Saatfasers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbers nachzuweisen.

Bütow, den 1. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers weise ich die Herren **Gemeindevorsteher** an die in ihrem Bezirk befindlichen Bäder zu ersuchen, den zum Brot erforderlichen Kartoffelzusatz soweit irgend möglich, jetzt in **frischen Kartoffeln** und nicht in Kartoffelmehl zu geben, damit das Kartoffelmehl für die späteren Frühjahrsmonate gespart wird.

Bütow, den 26. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Offiziere und Offizierstellvertreter krank oder verwundet, die sich innerhalb der Kreise Schlawa, Rummelsburg und Bütow in Privatpflege begeben, haben sich mündlich oder schriftlich unter Angabe ihrer genauen Adresse beim Bezirkskommando anzumelden, wo sie weitere Anweisung erhalten.

Schlawa, den 16. Februar 1915.

Der Garnisonsarzt. Koloff, Major z. D. und st. No. Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung.

Diejenigen bereits entlassenen Schwerverwundeten, die den Verlust eines Gliedes zu beklagen haben oder Gefahr laufen, in schweres Stadium zu verfallen, werden, soweit ihnen das Eisener Kreuz noch nicht verliehen worden ist, hiermit aufgefodert, sich unverzüglich beim unterzeichneten Bezirkskommando zu melden.

Schlawa, den 22. Februar 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 7. April 1915 und schließt am 29. September 1915. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15.—31. März d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach der Artzahl der belegten Unterrichtsstunden, für Inländer 4—20 Mk., für Ausländer 20—100 Mk. Mittellos, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einjährig-französischen Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen bzw. Werkstätten: für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede usw.), Bildhauer, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthandarbeiten, ferner Studentklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berliner Straße 11.
Der Direktor.

Bekanntmachung.

Die **Gemeindevorstände** werden hierdurch ersucht, die summarischen Mutterrollen, soweit diese noch nicht eingereicht worden, bis spätestens den 6. März dem Katasteramt zuzustellen.

Bütow, den 1. März 1915.

Königliches Katasteramt. J. B.: Stoebbe, Katasterlandmesser.

Ich habe die Wiederwahl des Besitzers Richard Gidde in Sommin zum **Gemeindevorsteher** für Sommin bestätigt.

Bütow, den 24. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahlen der Besitzer August v. Boncki und Johann v. Gostomski in Klonschen zu **Schöffen** für Klonschen bestätigt.

Bütow, den 24. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachdem die Schweinepest auf dem Gute Max (Kreis Rathaus) erloschen ist, wird die über dieses Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Bütow, den 28. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenpog der Arbeiter Rademski, Biß, Rummann und Leseber in Neuhof (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 26. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Bauerhofsbesizers Winkel zu Barwin (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 23. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Schweinen des Pächters Robert v. Lipinski in Damsdorf ist die Rotlaufseuche festgestellt; das Gehöft des Genannten wird hiermit bis auf weiteres gesperrt.

Damsdorf, den 22. Februar 1915.

Der Amtsvorsteher. Ried.

Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Posenau O/S. findet vom 1. bis 8. März ein Lehrgang über **Obstbau**, und vom 8. bis 10. März ein solcher über **Gemüsebau** statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisung noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen. Die Hauptlehrgänge der Anstalt (Schüler- und Elternkursus) beginnen am 1. März. Anfrage und Anmeldungen sind an die Anstaltsleitung zu richten.

Nicht jedes brauchbare Fleckchen Land zur Hervorbringung von Nahrungsmitteln ans.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Generalversammlung

des

Darlehnskassen-Vereins Bütow, e. G. m. u. S. zu Bütow

Sonnabend, 20. März 1915, nachmittags 3 Uhr

im „Schloß und Freikrüge“ zu Bütow,

wozu die Mitglieder des Vereins hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung pro 1914. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung derselben, Entlastung des Vorstandes.
2. Genehmigung der Bilanz, Verteilung des Reingewinnes.
3. Wahlen: a) Zum Aufsichtsrat. Wiederwahl der Herren Ad. Hallmann und Franz Hennrich.
b) Zum Vorstande. Wahl eines Nachfolgers für den am 13. Juli 1914 verstorbenen Kontrolleur Ernst Neff.

Die Jahresrechnung liegt vom 10. März cr. ab zur Einsicht durch die Genossen im Geschäftslokal aus.

Bütow, den 6. Februar 1915.

Der Aufsichtsrat.

G. Hasse, Vorsitzender.

Das neueste Wunder der Beleuchtung!

Gegen die Petroleum-Not! Hellbrennende Sonnenlicht-Lischlampen! Tausende im Gebrauch. Gefahrlos! Zahlr. Dankscr. Viel billiger als Petroleum, 10 Brennstunden nur 10 Pf. Preis für vollständige Lampe mit gutem Brenner u. schöner Glode nur Mk. 4,50. Sofortiger Versand per Nachnahme von Otto Winkler, Beleuchtungshaus, Berlin 214, Leipziger Straße 123 a.

„Ein solch gutes Mittel gegen

Wunden

wie Zucker's „Saluderma“ habe ich noch nie kennen gelernt. Mein Arm war stark vereitert. Nur zweimalige Anwendung von „Saluderma“ beseitigte sofort die Entzündung und Eiterung. Helene Stöhr.“ Dose 50 Pf u. 1 M. (stärkste Form). Bei C. Hufnagel, Drogerie

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 25.

Sonnabend, den 6. März

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Inhalt: Seite 102 U. h. w. der Vorschriften über das Verfüttern des Brotkorns. Seite 102—103 Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Seite 104 Ankauf von Militärpferden, Schweinezählung, Höchstpreise für Nahrungsmittel, Bekanntmachung des Bezirkskommandos über das Verbot des Mitbringens von Alkohol bei Kriegsbeförderungen, Steuerrückstände, Maul- und Klauenseuche im Kreise Stolp, Schweineseuche in Pölschen.

Wenn die Abwehr des englischen Hungerplanes Erfolg haben soll, so ist es dringend erforderlich, daß die angeordneten Vorschriften streng und überall befolgt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachtmeister werden deshalb erneut angewiesen, mit allen Mitteln die Durchführung zu überwachen.

Es ist vor allem auf folgendes zu achten:

1. Niemals darf mahlfähiges Brotkorn verfüttert werden oder Brotkorn, auch nicht mahlfähiges oder mit anderer Feuchtergänzung mischtes, geschrotet werden;
2. kein Bäcker oder Konditor darf zu Roggenbrot neben 70 Gewichtsteilen Roggenmehl weniger als 30 Gewichtsteile Kartoffeln oder andere Zusätze nehmen, oder zu Kuchen mehr als 10 Gewichtsteile Brotkornmehl neben 90 Gewichtsteilen anderer Zusätze;
3. niemand darf Brot, Kuchen oder Mehl anders als gegen entzählende Marken des Kreises verkaufen.

Wer obige Vorschriften übertreft, verletzt die wichtigsten vaterländischen Interessen und ist ohne Rücksicht zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden haben außerdem gemäß § 52 der Bundesratsverordnung Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter obige Vorschriften nicht befolgen, unverzüglich zu schließen.

Bütow, den 3. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 46,00 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogthume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhdn, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. 47,50 Mark;
im dritten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Reddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogthum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogthume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 49,00 Mark;

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Theilen des Deutschen Reichs 50,50 Mark.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerksmäßig mit dem An- und Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln. Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffeltrockneret und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner:

Kartoffelflocken	35,00	Mark.
Kartoffelschnitzel	33,75	"
Kartoffelwalzmehl	39,00	"
trockne Kartoffelstücke und Kartoffelstärkemehl	48,00	"

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den den Doppelzentner

	Kartoffel- flocken	Kartoffel- schnitzel	Kartoffel- walzmehl	trockne Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
	Mark	Mark	Mark	Mark
in der preussischen Provinz Ostpreußen	35,80	34,55	39,80	48,30
in den übrigen Theilen des erster Preisgebiets	36,80	35,55	40,80	49,30
im zweiten Preisgebiete	37,30	36,05	41,30	49,80
im dritten Preisgebiete	37,80	36,55	41,80	50,30
im vierten Preisgebiete	38,30	37,05	42,30	50,80

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu einer Mark für den Doppelzentner gestatten.

§ 3.

Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrockneret sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) und vom 11. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Anlauf von Militärpferden.

Das Gouvernement Brandenburg beabsichtigt eine größere Anzahl kriegsbrauchbarer Reit- und Zugpferde freihändig anzulaufen.

Pferdebesitzer, die Pferde zum Verkauf stellen wollen, werden ersucht, die Pferde am Donnerstag, den 11. März d. Js., vorm. ½ 10 Uhr am Bahnhofe hierselbst vorzustellen. Eine starke Beschickung des Marktes ist zur Vermeidung weiterer Aushebungen dringend erwünscht.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies sofort gehörig bekannt machen.

Bütow, den 5. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Am 15. März 1915 soll eine Zwischenzählung der Schweine im gleichen Umfange, wie am 2. Juni 1914 im Deutschen Reich stattfinden. Der betreffende Bundesratsbeschluß steht noch aus. Da die Zeit bis zum Tage der Zählung sehr kurz ist, werden die Ortsbehörden angewiesen, baldmöglichst die erforderlichen Vorkehrungen zur Ausführung der Zählung zu treffen, damit ihre Gelingen gewährleistet wird. Dazu würde die schnelle Bildung der Zählbezirke, die am besten der vorjährigen Schweinezählung angepaßt werden, gehören, ferner die Bestellung der Zähler und ihrer Stellvertreter; nötigenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden. An Zählpapieren selbst wird die Zählbezirksliste (C) und die Gemeindefliste (E) geteilt, die wie im vorigen Jahre kurze Angaben über die Aufgabe der Zähler und der Gemeindebehörden enthalten. Die Uebersendung der Zählpapiere (C und E) wird voraussichtlich noch vor dem 10. März erfolgen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzumelden. Die Einsendungsfrist für die Rückgabe der ausgefüllten Zählpapiere ersuche ich unbedingt inne zu halten, da schon Ende März d. Js. das Ergebnis nicht nur für Preußen, sondern auch für das Reich vorliegen soll.

Bütow, den 4. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Die Höchstpreise im Kleinhandel für den Kreis Bütow werden, wie folgt, verändert:
Es darf verkauft werden

das Pfund	Bratenschmalz	zum Preise von höchstens	1,50	Mark,
"	Bratensett m. G.	"	"	1,25 "
"	Kunstspeisefett	"	"	0,90 "
"	Hafersgrütze	"	"	0,45 "
"	Buchweizengrütze	"	"	0,45 "
"	Weizengries	"	"	0,40 "
"	Reisgries	"	"	0,45 "

Im übrigen bleiben die älteren Bestimmungen über Höchstpreise bestehen.

Bütow, den 4. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

1. Allen zum Bezirkskommando beorderten Leuten ist es verboten, dort Brot zu kaufen. Sie haben sich bei Bedarf damit gemäß Ziffer 5 der auf der Rückseite der Kriegsbeorderung befindlichen Bestimmungen vor ihrer Abfahrt zu versorgen.

2. Auf das Verbot des Mitbringens von Alkohol wird nochmals besonders hingewiesen.

3. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Schlawa, den 20. Februar 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Steuerrückstände.

Die Herren Ortssteuererheber haben eine Restnachweisung nach dem im Kreisblatt Nr. 21 für 1914 gegebenen Muster oder eine Fehlanzeige bestimmt bis zum 12. März 1915 dem Kreisaußschuß einzureichen.

In Spalte „Bemerkungen“ der Restnachweisung ist anzugeben, ob der Schuldner zum Kriegsdienst einberufen ist.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Gutsbezirken Vangeböhse, Großpödel, Prebendam, Warbelka, Lupow und in dem Gemeindebezirk Bzewitz (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 27. Februar 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Schweineseuche bei dem Besitzer Brandt in Poltschen ist erloschen. Die f. St. verhängte Gehöftsperrung wird hiermit aufgehoben.

Jablonsch, den 23. Februar 1915.

Der Amtsvorsteher. Thrun.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Generalversammlung

des
Darlehnskassen-Bereins Bütow, e. G. m. u. H. zu Bütow

Sonnabend, 20. März 1915, nachmittags 3 Uhr

im „Schloß und Freikrüge“ zu Bütow,

wozu die Mitglieder des Vereins hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung pro 1914. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung derselben, Entlastung des Vorstandes.
2. Genehmigung der Bilanz, Verteilung des Reingewinnes.
3. Wahlen: a) Zum Aufsichtsrat. Wiederwahl der Herren Ad. Gallmann und Franz Kennhad.
b) Zum Vorstände. Wahl eines Nachfolgers für den am 13. Juli 1914 verstorbenen Kontrolleur Ernst Neß.

Die Jahresrechnung liegt vom 10. März cr. ab zur Einsicht durch die Genossen im Geschäftslokal aus.

Bütow, den 6. Februar 1915.

Der Aufsichtsrat.

G. Hasso, Vorsitzender.

Feldpost-Kartons

in allen Grössen,
auch für Wurst-Sendungen,
soben wieder eingetroffen.

Buchdruckerei „Bütower Anzeiger“.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 26.

Mittwoch, den 10. März

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends
bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln S. 106—108, Pferdefütterung S. 108—110, Arbeitsverträge mit russischen Saisonarbeitern S. 110, Schweinezüchtung S. 110, Verletzung des Allgemeinen Ehrenzeichens an den Holzhauermäster Berthard Jungst in Elfsabeththal S. 111, Verbot des Austriebes von Klauenvieh auf dem Viehmarke in Frauenburg S. 111, Maul- und Klauenseuche im Kreise Rummelsburg S. 111, Bullenbrung S. 111, Steuerrückstände S. 111, Dienstbotenprämien S. 111, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 112.

Bekanntmachung

über

Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln.

Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzugeben, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte unter fünfzig Kilogramm unterliegen der Anzeigepflicht nicht, sofern nicht die Landeszentralbehörde anordnet, daß die Anzeigen sich auch auf solche Vorräte erstrecken sollen.

§ 2.

Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Antrage bei den zur Anzeige Verpflichteten erfolgen.

§ 3.

Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 17. März 1915 zu erstatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum

29. März 1915 beim Kaiserliche Statistischen Amte einzuliefern. Wenn die Anzeigepflicht auf Vorräte unter fünfzig Kilogramm erstreckt worden ist (§ 1 Abs. 3), so ist das Ergebnis gesondert nachzuweisen.

§ 4.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch Wannen Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Erhebung der Kartoffelvorräte im April oder Mai 1915 anzuordnen. Auf diese finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Anweisung

für die laut Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 (RGBl. Nr. 29) erstmalig am 15. März 1915

vorzunehmende Erhebung der Vorräte an Kartoffeln.

1. Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob, die jede mögliche Vor-
sorge dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über Vorräte, die 1 Zentner
(= 50 kg) und mehr betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen, Anzeigepflichtig ist
jeder, der Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner (= 50 kg) und mehr in Gewahrsam hat, gleich-
viel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen,
in der die Kartoffeln sich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, wozu seitens
der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.
Auch die Gemeinden selbst haben die in ihrem Gewahrsam befindlichen Vorräte anzugeben.

2. Die Ortsbehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die
bedorftende Erhebung hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige
oder wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

3. Die Erhebung kann erfolgen durch in jede Hausgattung zu gebende Fragekarten, durch
Ortslisten, durch Anordnung mündlicher oder schriftlicher Abgabe der Anzeigen oder in anderer
nach den örtlichen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise. Unter allen Umständen ist aber
streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentnern (einer anderen Gewicht-
einheit) angemeldet werden und daß ferner die Angaben sämtliche Kartoffelvorräte
einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung und zur Aussaat
bestimmten Mengen enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Die in Wieten befindlichen Kartoffeln sind nach bestem Wissen und Gewissen schätzungs-
weise anzugeben.

4. Nach beendeter Aufnahme sind die Einzelangaben mit größter Beschleunigung zu
einer Gemeindefumme aufzurechnen. — Dabei sind Kartoffelvorräte, die im Eigentum der Heeres-
oder Marineverwaltung stehen, gesondert aufzurechnen.

Das Ergebnis jeder Gemeinde (jedes Gutsbezirks) haben alle Gemeinden und Gutsbezirke
mit Ausnahme der Stadtkreise unverzüglich dem Landrate durch Fernruf oder Drahtanzeige vor-
läufig mitzuteilen und mit größter Beschleunigung schriftlich zu bestätigen.

5. Die Landräte rechnen sofort die ihnen zugegangenen Ergebnisse zu einer Kreisumme
auf und senden diese Kreisliste mit der Bescheinigung, daß alle Gemeinden des Kreises darin ent-
halten sind, mit größter Beschleunigung an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in
Berlin SW. 68, Lindenstraße 28. Abschrift der Kreislisten ist den Regierungspräsidenten zu
übersenden.

Die Stadtkreise senden die Ergebnisse mit Drahtanzeige unmittelbar an das Königlich
Statistische Landesamt und bestätigen diese schriftlich.

Sämtliche Kreislisten müssen spätestens am 25. März 1915 im Statistischen Landesamt eingegangen sein.

Sofort nach Aufrechnung der vorläufigen Anzeigen haben sämtliche Kreise eine vorläufige Drahtanzeige über die Kreissumme an das Statistische Landesamt zu erstatten.

6. Das Statistische Landesamt wird mit der Vorbereitung der Erhebung und der Zusammenstellung der Ergebnisse für den Staat beauftragt.

Berlin, am 5. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern: v. Voebell.

Den Ortsbehörden sind heute 2 Abdrücke der vorstehenden Bestimmungen zugesandt. Indem ich noch besonders auf Ziffer 2, 3 und 4 der Anweisung verweise, beauftrage ich die Ortsbehörden, das Erforderliche zur Durchführung der Erhebung sofort zu veranlassen. Das Ergebnis der Aufnahme ist bestimmt am 17. d. Mts. früh durch Fernruf oder Drahtanzeige vorläufig mitzuteilen und mit größter Beschleunigung schriftlich zu bekräftigen.

Bütow den 10. März 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Rundschreiben, betreffend Pferdefütterung.

Die infolge des Krieges stark verminderte Einfuhr von Futtermitteln hat zur Folge gehabt, daß der Hafer in landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur an Pferde, sondern auch mehr als sonst an andere landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert worden ist. Nach Sicherstellung des Bedarfs der Armee ist daher für die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und städtischen Betrieben tätigen Pferde nur ein geringer Vorrat an Hafer übrig geblieben, und mit diesem muß sehr hauswälterisch verfahren werden.

Bei der Haltung der landwirtschaftlichen Arbeitspferde ist auch in normalen Zeiten ein Teil des Futterbedarfes aus Sparsamkeitsrücksichten durch billigere Ersatzfutterstoffe gedeckt worden, namentlich in den weniger arbeitsreichen Monaten des Jahres. Nicht so bei den übrigen Pferdehaltungen. Hier bildete von jeher aus Zweckmäßigkeitsgründen das Körnerfutter, in erster Linie Hafer und etwa noch Mais neben den üblichen Gaben von Heu und Strohhäufel das ausschließliche Pferdefutter. Bei der heutigen Lage erscheint es geboten, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Pferde auch mit anderen Futterarten gefüttert werden können, ohne daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend angeführten Rationen gelten für Pferde von 500 kg Lebendgewicht. Für Tiere mit geringerem oder größerem Gewicht sind sie entsprechend umzuändern, also z. B. für 600 kg schwere Pferde um 20% zu erhöhen usw.

Als Pferdefutter kommen außer Hafer in Betracht:

1. Körnerfrüchte. Gerste (die berühmten arabischen Pferde erhalten bekanntlich als einziges Körnerfutter Gerste), Mais, Acker- und Sojabohnen, Peluschnen, Wicken (die letztgenannten Hülsenfrüchte namentlich in Form des im Osten Deutschlands vielfach angebauten „Gemenges“).
2. Abfälle der Mälzerei. Kleie aller Getreibearten einschließlich Reiszuttermehl (nicht die sogenannte Reiskleie, die aus den wertlosen Schalen des Reiskornes besteht), Erbsenschalen usw.
3. Andere gewerbliche Abfälle. Dalkuchen aller Art, getrocknete Viertreber, Malzkeime, getrocknete Schlempe, namentlich Getreideschlempe, getrocknete Pflanze, Trockenschmelz (gewöhnliche und Zuckerschmelz), Melasse, Zucker.
4. Futtermittel tierischen Ursprungs. Fischmehl, bestes norwegisches Dorschmehl mit nicht mehr als 3% Fett wird an Pferde viel verfüttert, um den erforderlichen Proteingehalt der Ration zu erzielen. Es wird in Mengen bis 0,25 kg gern aufgenommen, sofern das Fett nicht ranzig ist.
5. Wurzelfrüchte. Mohrrüben, Pastinaken, Kartoffeln, Zuckerrüben, Funtelrüben und Kohlrüben. Die Wurzelfrüchte werden den Pferden am besten in gedämpfter Form gereicht.

Daß die Mohrrübe und die Pastinake mit zu dem besten Pferdefutter gehören, ist allen Pferdebesitzern bekannt; es sollte daher, nebenbei bemerkt, nicht versäumt werden, bei der bevorstehenden Frühjahrseinstellung diesen Wurzelfrüchten eine entsprechende Stelle einzuräumen.

Bei der Fütterung der Pferde mit solchen Ersatzfutterstoffen muß immer berücksichtigt werden, daß der Verdauungsapparat des Pferdes sehr empfindlich ist. Er wird deshalb leicht durch ungewohnte Nahrungsmittel derart angegriffen, daß Verdauungsstörungen auftreten. Der Uebergang zu dem neuen Futter muß daher immer allmählich geschehen.

Ferner ist zu beachten, daß die Rippen bei Verabreichung solcher Ersatzfutterstoffe nicht so rein bleiben, wie bei der alleinigen Fütterung von Hafer und Häufel. Die zurückbleibenden Reste sind aber leicht der Fäulnis ausgesetzt, und gegen solche Fäulnisprodukte sind die Pferde besonders empfänglich. Grundsatz muß also sein, daß bei der Verabreichung solcher Ersatzfutterstoffe die Rippen stets peinlich rein gehalten werden.

Die relative Unbekömmlichkeit eines Futters macht sich dann besonders bemerkbar, wenn große Mengen solchen Futters gegeben werden; deshalb ist es besser, eine Mischung von mehreren Futterstoffen zu geben, weil dann die etwa vorhandenen unglücklichen Einflüsse — das eine Tier ist empfindlicher gegen sie als das andere — mehr ausgeglichen werden. Für die Fütterung der Pferde sind im allgemeinen von den einzelnen Futterstoffen folgende Mengen einzuhalten:

Kartoffeln	15 kg	Lupinenschrot	2,0 kg
Zuckerrüben	10 "	Dillkuchen	2,5 "
Futterrüben	15 "	Gerste	2,5—3 "
Zuckerschmelze (trocken)	5 "	Roggenkleie	2,0 "
Trockenschmelze	8 "	Weizenkleie	2,5 "

In der Praxis sind diese Zahlen allerdings häufig mit gutem Erfolg — zum Teil bis zur doppelten Menge — überschritten worden, sie können aber im allgemeinen als Richtschnur dienen; natürlich spricht dabei die Art der Beschäftigung der Tiere wesentlich mit.

Wenn die Rationen zum großen Teil aus Wurzelfrüchten oder den Produkten der Zuckersfabrikation bestehen, ist der Gehalt an Protein (Eiweiß) ein verhältnismäßig geringer. Die Pferde vermögen aber auch bei sehr eiweißarmen Rationen volle Arbeit zu leisten. Ein höherer Eiweißgehalt, wie ihn die in der Hauptsache aus Körnern bestehenden Rationen enthalten, gibt aber eine gewisse Sicherheit für das Wohlbefinden. Es hängt das mit den Einwirkungen des Eiweißes auf den Verdauungsvorgang zusammen. Pferde, die für rasche Gänge in Anspruch genommen werden, sind gegen sehr eiweißarme Rationen empfindlicher als Zugpferde.

Im folgenden seien einige Beispiele von Futterrationen mit Ersatzstoffen für Pferde angegeben; sie sind nicht etwa nur nach wissenschaftlichen Grundätzen zusammengestellt, sondern der Praxis entnommen.

1. (Uebergangsration).		2.		3.	
4,0 kg	Hafer,	5,0 kg	Zuckerrüben,	10,0 kg	Zuckerrüben,
2,5 "	Zuckerrüben,	3,0 "	Trockenkartoffeln,	3,0 "	Trockenkartoffeln,
1,5 "	Bohnen,	1,0 "	Futterzucker,	2,0 "	Roggenkleie,
2,5 "	Trockenkartoffeln,	1,5 "	Erdnusskuchen,	1,5 "	Bohnenstroh,
0,5 "	Zucker,	1,5 "	Roggenkleie,	4,0 "	Kleeheu,
4,0 "	Wieserheu,	5,0 "	Wieserheu,	3,0 "	Stroh.
2,0 "	Strohhäcksel.	3,0 "	Stroh.		
4.		5.		6.	
4,0 kg	Trockenschmelze,	8,0 kg	Trockenschmelze,	10,0 kg	gedämpfte Kartoffeln,
4,0 "	Trockenkartoffeln,	3,0 "	Trockentreber,	2,0 "	Sonnenblumenkuchen
0,5 "	Dillkuchen,	2,0 "	Malzkeime,	1,0 "	Roggenkleie,
0,5 "	Bohnenstroh,	1,5 "	Zucker,	2,0 "	Zucker,
5,0 "	Wieserheu,	4,0 "	Wieserheu,	5,0 "	Heu,
3,0 "	Stroh.	1,0 "	Stroh,	3,0 "	Stroh.
		7.			
		15,0 kg	Kartoffeln,		
		1,0 "	Erdnusskuchen,		
		1,0 "	Malzkeime,		
		2,0 "	Zucker,		
		5,0 "	Heu,		
		4,0 "	Stroh.		

An Stelle des Zuckers können entsprechende Gaben von Melasse (auf Zuckergehalt berechnet) treten.

Für die Fütterung der Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben sei noch folgendes angeführt: Während der Wintermonate kann man sowohl leichte wie auch schwere Pferde mit folgender Ration ernähren:

- 1 kg Hafer,
- $\frac{1}{2}$ kg Melasse oder Melassefutter,
- $\frac{1}{2}$ kg Trockenschmelze,
- 12—15 kg gedämpfte Kartoffeln oder Zuckerrüben oder 16—20 kg Futterrüben,
- 4—5 kg Heu.
- 2—3 kg Strohhäcksel.

Wer über genügende Kartoffel- und Rübenbestände verfügt, kann diese Form der Ernährung bis in den Mai hinein im wesentlichen unverändert beibehalten. Es ist dann nur nötig, den geforderten höheren Arbeitsleistungen durch eine Erhöhung der Kraftfutter- und Heugabe um je 1 kg Rechnung zu tragen. Daß man die verfügbaren besseren Heusorten für die arbeitsreiche Zeit aufspart, ist selbstverständlich. Wer die Pferde während der Frühjahrseinstellung nicht mit Kartoffeln ernähren will oder kann, muß auf Zufütterung von größeren Mengen guten Heues Wert legen und diese nötigenfalls den Rindvieh- und Schafbeständen abziehen. Bei schweren Pferden kann man erfahrungsgemäß die Heugaben auf 7—9 kg, bei leichten auf 5—6 kg festsetzen. Schwere Pferde muß man daneben für die Frühjahrseinstellung 1,5 kg Hafer, 2 kg Zucker und 2—3 kg Trockenschmelze oder Zuckerschmelze verabreichen. Bei leichteren Pferden genügen 1,5 kg

Hafer, 1,5 kg Binder und 2 kg Trockenschmelz. Wenn eine Steigerung der Futterung auf solche Mengen nicht möglich ist, kann man schweren Pferden bis 3 kg Leichten bis 2,5 kg Trockenschmelz verabreichen und das erforderliche Gewicht in Form von 0,25 kg besten Fischmehls (nordwegetisches Dorschmehl mit nicht mehr als 3% Fett, vgl. oben) geben.

Während der Sommermonate muß an Stelle des Futtertrübes, das, wie jeder Landwirt weiß, nicht zu jung sein darf. Man muß also dafür Sorge tragen, daß die Futtertrübe so lange reichen, bis das Grünfutter ein Stadium der Vegetation erreicht hat, das den Pferden gutträglich ist. Zu Pferdefutter sind besonders geeignet Klee, Luzerne und die üblichen Grünfutterpflanzen. Das Wachstum von Luzerne und Klee läßt sich beschleunigen durch Bedüngung mit altem Stroh, Kartoffelkraut oder strohigem Mist. Es empfiehlt sich daher, die zuerst zur Fütterung in Anspruch genommenen Flächen so zu behandeln. Daß die Aussaat des Grünfutters unter den in diesem Jahre bestehenden Verhältnissen besonders frühzeitig und späterhin in den richtigen Zeitabständen erfolgen muß, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Befehle vom 5. Oktober 1914 und vom 8. Januar 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armeekorps mit Ausschluß der Festungsbereiche Thorn, Graudenz, Marienburg, Kalin und Danzig:

1. Die landwirtschaftlichen Besitzer, bei welchen russische Arbeiter untergebracht sind, haben diesen in der Regel nur freien Unterhalt zu gewähren und können darüber eine entsprechende Arbeitsleistung verlangen. Der zu gewährenden freien Unterhalt steht in Befristung und Unterfunktion. Der tägliche bare Lohn kann bis 0,50 Mk. für männliche und bis 0,40 Mk. für weibliche Arbeiter gewährt werden.

2. Die Befehle vom 5. Oktober 1914 und vom 8. Januar 1915 bleiben auch für die Zeit nach dem 14. März 1915 mit folgender Maßgabe in Kraft:

Es sind baldmöglichst für die Zeit vom 15. März bis etwa Mitte Dezember 1915 mit sämtlichen russischen Arbeitern Verträge abzuschließen. Kommen solche bis zum 12. März 1915 nicht zustande, so haben die russischen Arbeiter während ihres zwangsweisen Aufenthaltes zu den Bedingungen des Normalvertrages für russische Schmitzer aus dem Jahre 1914 zu arbeiten, und zwar zu den Bedingungen des Vertrages mit hohem Barlohn und niedrigem Dupat.

Das Nichtzustandekommen eines Vertrages ist sofort dem zuständigen Landrat anzuzeigen, der unter besonderen Umständen von dem festgelegten Vergütungssatz Abweichungen zulassen darf, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Arbeitsverweigerung ist in allen Fällen, gleichgültig, ob ein Vertrag vorliegt oder nicht, strafbar.

4. Zuwiderhandlungen gegen diesen Befehl werden gemäß § 9b des Gesetzes betreffend den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 20. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General XVII. Armeekorps.
v. Schäd, General der Infanterie.

Die Ortspolizeibehörden wollen mir binnen 2 Wochen berichten, ob die landwirtschaftlichen Besitzer, bei welchen russische Arbeiter untergebracht sind, mit denselben Arbeitsverträge für die Zeit vom 15. März bis etwa Mitte Dezember 1915 geschlossen haben.

Bütow, den 6. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Schweinezählung am 15. März 1915.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 4. März d. Js., Kreisblatt Nr. 25.

Den Ortsbehörden werden inzwischen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Zählpapiere zugegangen sein. Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 falsche Angaben bei der Zählung unter Strafe gestellt sind. Die Bestimmung lautet:

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Die Ortsbehörden haben diese Bestimmung sofort zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen.

Bütow, den 9. März 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar dem Holzhauermeister Bernhard Sigst in Elisabethtal das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht

Bütow, den 5. März 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 16. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) hierrdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Auktionsverkauf von Klauenvieh auf den am 18. März in Lauenburg i. Pom. stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Rößlin, den 6. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Eigentümers Hermann Böhle zu Verfürth, Kreis Rummelsburg, ist erloschen.

Bütow, den 2. März 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Bullenförung.

Folgende Hörtermine werden festgesetzt:

A Für den 1. Bezirk am 22. März

1. vormittags 9 Uhr in Jassen bei der Schmiede.

B Für den 2. Bezirk am 22. März

1. vormittags 11 Uhr in Kl. Bomeiste bei der Schmiede,

2. mittags 12 Uhr in Gr. Gustlow auf dem Gute der Frau Luise von Malotki,

3. nachmittags 1½ Uhr in Bütow auf dem Hofe des Leng'schen Hotels

und am 22. März

4. vormittags 8 Uhr in Mangwitz auf dem Hofe des Besitzers Hoffmann,

5. vormittags 9 Uhr in Petersdorf an der Chaussee,

6. vormittags 10½ Uhr in Polschen bei der Schmiede,

7. nachmittags 1 Uhr in Bernsdorf beim Gasthof Barz.

C Für den 3. Bezirk am 24. März

1. vormittags 8 Uhr in Rgl. Jerrin auf dem Domänengutshof,

2. vormittags 9 Uhr in Damsdorf bei Besitzer Dunitz,

3. vormittags 10 Uhr in Gr. Tuchen bei der Voelke'schen Schmiede,

4. vormittags 11½ Uhr in Tangen bei der Schmiede,

5. mittags 12 Uhr in Damerlow auf dem Hofe des Gutsbesizers Gehrt,

6. nachmittags 1 Uhr in Strußow bei der Schmiede,

7. nachmittags 1½ Uhr in Vorntuchen bei der Schmiede,

8. nachmittags 3½ Uhr in Wuffelen bei der Schmiede,

9. nachmittags 4 Uhr in Meddersin bei der Schmiede,

10. nachmittags 4½ Uhr in Gramitz auf dem Hofe des Gutsbesizers Jobst.

D Für den 4. Bezirk am 25. März

1. vormittags 8 Uhr in Gr. Platenheim bei Besitzer Kauf,

2. vormittags 8½ Uhr in Kl. Platenheim bei Besitzer Styp von Kelowski,

3. vormittags 10 Uhr in Tschebiattlow bei der Schmiede.

E Für den 5. Bezirk am 26. März

1. vormittags 8½ Uhr in Stüdnitz beim Gasthof,

2. vormittags 10 Uhr in Sommin bei Besitzer von Lipinski.

Bütow, den 9. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses v. Gerlach.

Steuerrückstände.

Die Herren Ortssteuererheber haben eine Nachweisung nach dem im Kreisblatt Nr. 21 für 1914 gegebenen Muster oder eine Fehlanzeige bis zum 12. März 1915 dem Kreis Ausschusse einzureichen.

In Spalte „Bemerkungen“ der Nachweisung ist anzugeben, ob der Schuldner zum Kriegsdienst einberufen ist.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses v. Gerlach.

Dienstbotenprämie.

Es sind Prämien bewilligt worden:

1. Martha Bog-Kamenzmühle,

2. Emma Bogakli-Gramenz, zum 2. Mal.

Bütow, den 5. März 1915.

Der Kreis Ausschuss.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 5. März 1915

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

399 Rinder, 308 Kälber, 158 Schafe, 1990 Schweine, — Ziege.

Auftrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

186 Rinder, 164 Kälber, 36 Schafe, 1239 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M
		b) jung fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	68—72
		b) mäßig genährte jung. u. gut genährte alt.	65—67
		c) gering genährte	60—64
	Färse u. Kühe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färse höchsten Schlachtwerts	68—71
		b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	59—63
		c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Kühe	51—58
		d) mäßig genährte Färse und Kühe	47—50
		e) gering genährte Färse und Kühe	45—46
	Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	75—80
		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	65—70
		c) geringere Saugkälber	50—60
		d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	50—55
	Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	—
		b) ältere Masthammel	80—82
		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Wetzschafe)	70—72
	Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/4 Jahren	104—106
		b) fleischige Schweine	98—104
		c) gering entwickelte	84—98
		d) Sauen	90—98
		e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt reichlicher Ueberstand. Kälber ruhig, es wird nicht geräumt. Schafe glatt. Schweine in fetter Ware gesucht, in mittlerer und geringerer langsam, es bleibt h. in Ueberstand.

Generalversammlung

des

Darlehnskassen-Vereins Bütow, e. G. m. u. S. zu Bütow

Sonnabend, 20. März 1915, nachmittags 3 Uhr

im „Schloß- und Freikrüge“ zu Bütow,

wozu die Mitglieder des Vereins hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung pro 1914. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung derselben, Entlastung des Vorstandes.
2. Genehmigung der Bilanz, Verteilung des Reingewinnes.
3. Wahlen: a) Zum Aufsichtsrat. Wiederwahl der Herren Ad. Hallmann und Franz Hennrich.
b) Zum Vorstande. Wahl eines Nachfolgers für den am 13. Juli 1914 verstorbenen Kontrolleur Ernst Neff.

Die Jahresrechnung liegt vom 10. März cr. ab zur Einsicht durch die Genossen im Geschäftslokal aus.

Bütow, den 6. Februar 1915.

Der Aufsichtsrat.

G. Hasso, Vorsitzender.

Das neueste Wunder der Beleuchtung!
Gegen die Petroleum-Not! Hellbrennende Sonnenlicht-
Tischlampen! Tausende im Gebrauch. Gefahrlos! Zahlr. Danksch.
Biliger als Petroleum, 10 Brennstunden nur 10 Pf. Preis
für vollständige Lampe mit gutem Brenner u. schöner Glöde
nur Mk. 4.50. Sofortiger Versand per Nachnahme von
Otto Winkler, Beleuchtungshaus, Berlin 214, Leipziger Straße 123 a.

Ansichtskarten von Bütow

in verschiedenen Farben und
nach allerneuesten Aufnahmen
hergestellt, empfiehlt das Stück
schon von 5 Pfennig an

: der Kleinverlag :
Buchdruckerei des „Bütower Anzeigers.“

Senftenberger
**Krone-
Briketts**



Asch 3700 !

Wirtschaftlich!

Heizkräftig!

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 27.

Sonnabend, den 13. März

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Zulassung von Kraftfahrzeugen S. 114—115, Bezug des Ministerialblattes S. 115, Beschlagnehmung von Salpetermineralen S. 115, Pflanzung der Dienstboten S. 115, Maul- und Klauenseuche im Kreise Rummelsburg S. 115.

Auf die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 über Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Reichs-Gesetzbl. Seite 113) werden die beteiligten Kreise noch besonders hingewiesen. Sämtliche bisher geltenden Zulassungen von Kraftfahrzeugen erlöschen mit dem Ablauf des 14. d. Mts. Der Eigentümer des Fahrzeugs hat die wirkungslos gewordene Zulassungsbescheinigung unverzüglich an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde d. i. der Regierungspräsident abzuliefern. Eine erloschene Zulassung kann auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Verwaltungsbehörde auf jedermann zeitigen Widerruf erneuert werden, sofern für den weiteren Verkehr des Fahrzeugs ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis wird nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind,
2. für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbesorgung oder zu Rettungszwecken benutzt werden,
3. für den Verkehr von Kraftomnibussen,
4. für den Verkehr einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden beschränkten Anzahl von Kraftdroschken und Mietwagen,
5. für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Lastkraftfahrzeugen kann außer dem erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist bei Prüfung der Erneuerungsanträge an die engen Schranken des eben Gesagten gebunden. Geschäftliche und private Interessen, so berechtigt sie sein mögen, können nicht berücksichtigt werden, vielmehr darf das öffentliche Bedürfnis, von dessen Bestehen die Erneuerung der Zulassung abhängt, nur in den wenigen oben angeführten Fällen anerkannt werden.

Wird ein Fahrzeug missbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begünstigten Zwecken benutzt, so wird die Zulassung sofort widerrufen.

Ein Kraftfahrzeug, das entgegen den Vorschriften der Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen, erklärt und eingezogen werden. Außerdem zieht der verbotswidrige Verkehr mit

Kraftfahrzeugen eine Bestrafung aus § 23 des Gesetzes vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) nach sich.

Die Maßnahmen der Verordnung entspringen der Notwendigkeit, daß während der Kriegszeit mit den vorhandenen Vorräten an Gummi, Treiböl und Schmieröl haushälterisch umgegangen wird.

Die damit verbundenen Unbequemlichkeiten, Störungen und Härten werden — so steht zu hoffen — bei der hohen vaterländischen Gesinnung des Deutschen Volkes von den Betroffenen mit demselben Opfermut getragen werden, mit dem erheblich schwerere Opfer, die der Krieg erheischte, von allen Teilen der Bevölkerung gebracht worden sind.

Bütow, den 12. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Von Seiten des Verlegers ist dem Herrn Minister des Innern mitgeteilt worden, daß der Bezug des Ministerialblatts für die innere Verwaltung erheblich zurückgegangen sei. Dies ist nicht verständlich, da das Bedürfnis zur Benutzung der amtlichen Veröffentlichungen in ihm in unveränderter Weise fortbesteht. Es scheint also ein großer Teil der Verwaltungsorgane der allgemeinen und der inneren Verwaltung von dem Ministerialblatt keinen Gebrauch zu machen.

Die Reichhaltigkeit des Inhalts aus allen Gebieten der inneren Verwaltung und der Staatsverwaltung überhaupt macht das Verordnungsblatt aber mehr als je für alle Verwaltungsorgane zu einer nuzbringenden Sammlung der ergehenden, maßgebenden Bestimmungen und zu einem für den Dienstgebrauch unentbehrlichen Nachschlagewerk, auf dessen Inhalt in dienstlichen Verfügungen vielfach hingewiesen wird.

Ich ersuche daher die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, das Ministerialblatt, soweit es etwa nicht schon bisher gehalten werden sollte, im dienstlichen Interesse zu beziehen.

Bütow, den 6. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums werden solche Salpetervorräte, deren Gesamtbetrag aller Salpeterarten mindestens 500 kg beträgt, beschlagnahmt.

Die Ortsbehörden haben dies zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bütow, den 6. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Prämierung von Dienstboten.

Es ist Paul Matkowski in Bernsdorf eine Prämie von 10 Mark bewilligt worden.

Bütow, den 7. März 1915.

Der Kreisaußschuß.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Poberow (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 9. März 1915.

Der Landrat. J. W.: Brint, Kreissekretär.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde
(Kreis Schlawe)

Anstalt der  Landwirtschaftskammer

Sechsmonatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern — Gesundheitslehre — Krankenpflege — Fortbildungsschulunterricht.

Mässiges Schul- und Kostgeld. — Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrganges: 1. April 1915.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Die neuesten
illust. Zeitschriften
Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —

Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: H. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von E. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 28.

Mittwoch, den 17. März

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Anordnung über Brot- und Mehverbrauch S. 116—118, Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide S. 118—121, Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide für die Selbstversorger S. 122, Beschaffung von Dauerwaare S. 122, Bekanntmachung über die Anmeldung der deutschen Rückwanderer S. 122, Verhalten der Geschäftsführer bei Bagatürrügen S. 122, Entlastung des Dienstbearbeiters bei dem Oberbehördenchef S. 122, Entziehung der Zu- und Abgangslisten S. 123, Gewerbesteuerrollen für 1915 S. 123, Entziehung von Telephonnummern S. 123, Dienstbezirk des Gendarmen-Dienstpostfach S. 123, Christliches Krankenhaus Siloah S. 124, Ausnahme in die Provinzialhebammen nach aufst. und Frauenklinik in Stettin S. 124, Minul- und Klauensuche im Kreis Lauenburg S. 124.

Anordnung über Brot- und Mehlverbrauch.

Mit Ermächtigung des Bundesrats beschließt der Kreisaußschuß des Kreises Bütow über die Abgabe von Roggen- und Weizenmehl, von Roggen- und Weizenbrot an Personen, für welche bei der allgemeinen Beschlagnahme 9 kg Brotgetreide oder 8 kg Brotmehl für den Monat nicht zurückhalten worden sind, was folgt:

1. Die Abgabe von Brotkornmehl oder Brot außerhalb des Kreises ist verboten. Die Abgabe darf an nicht im eigenen Privathaushalt belästigt Personen nur gegen Marken des Kreises Bütow erfolgen, die in einem ortspolizeilich gestempelten Umschlag enthalten oder mit einer ortspolizeilich gestempelten Stammliste verbunden sind. Die abgegebene Menge darf niemals die auf den abgelieferten Marken angegebene Menge überschreiten. Marken, die vom Verbraucher nicht im Zusammenhang mit dem polizeilich abgestempelten Heft oder Stammliste vorgelegt werden, sind ungültig.
2. Die Marken sind nur innerhalb des Kreises der zu einem Haushalt gehörigen Personen übertragbar.
3. Gast- und Schankwirte dürfen im allgemeinen Brot ebenfalls nur gegen Marken abgeben. Ohne Marken kann zum Genuß auf der St. A. Brot nur an Personen abgegeben werden, die von Orten außerhalb des Kreises zugereist sind ohne im Kreise längeren Aufenthalt zu nehmen, soweit die von der Ortspolizeibehörde dafür zugewiesenen Brot- und Mehlmengen ausreichen.

Die Gast- und Schankwirte erhalten zu diesem Zweck Marken zugewiesen, auf die sie Brot oder Mehl in entsprechender Menge entnehmen dürfen. Die Menge wird vom Vorsitzenden des Brotausschusses des Kreises oder mit seiner Ermächtigung von der Ortspolizeibehörde für jede einzelne Gast- und Schankwirtschaft bestimmt. Sie darf keinesfalls für $\frac{1}{2}$ Monat $\frac{1}{2}$ derjenigen Menge überschreiten, die in der Zeit vom 1. bis 15. Januar für solche Personen verbraucht ist und auch nicht durchschnittlich 8 kg Brot für Monat und Kopf solcher Personen.

Personen, die lediglich einige Stunden von ihrem Wohnsitz abwesend sind und die Nächte in ihrem Wohnsitz zubringen, sind hierbei nicht mitzurechnen.

4. Der Verbrauch an Roggenmehl wird für Personen über 1 Jahr in Monaten von 30 Tagen auf 6000 Gramm, in Monaten von 31 Tagen auf 6150 Gramm festgesetzt. Der Verbrauch von Roggenbrot auf 10 000 bzw. 10 250 Gramm. An Weizenmehl oder Weizengebäck darf nur $\frac{1}{4}$ dieser Mengen gegen Wegfall der gleichen Menge Roggenmehl bzw. Roggenbrot entnommen werden.

Kinder unter 1 Jahr erhalten garnichts zugewiesen.

5. Die Haushaltungsvorstände erhalten von der Gemeindebehörde die entsprechenden Marken. Die Gemeindebehörden erhalten die Marken durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden vom Vorsitzenden des Kreisausschusses.

6. Die Markenhefte oder Stammlarten werden monatlich ausgegeben. Sie enthalten Marken, die auf 150 Gramm Roggenmehl oder die entsprechenden Mengen Weizenmehl oder Gebäck lauten oder auf ein vielfaches davon, also auf

150 Gramm Roggenmehl oder

250 Gramm Roggenbrot oder

30 Gramm Weizenmehl und 120 Gramm Roggenmehl oder

50 Gramm Weizenbrot und 190 Gramm Roggenbrot

oder ein vielfaches davon.

Die Marken gelten nur in dem Monat, für den sie ausgegeben sind, sowie für die drei letzten Tage des vorhergehenden Monats. Die Markenhefte oder Markenlarten sind mit den nicht verbrauchten Marken bei Aushändigung der neuen Stücke am Ende jeden Monats dem Ausgeber zurückzugeben.

7. Bäcker, Schank- und Gastwirte sowie Konditoren dürfen zu Roggenbrot außer Flüssigkeiten neben 35 Teilen anderer Zusätze (z. B. gekochten Kartoffeln) höchstens 65 Teile Roggenmehl und zu Weizenbrot neben 20 Teilen anderen Zusätze höchstens 80 Teile Brotkornmehl verwenden. 12 bzw. 7 Teile Kartoffelmehl gelten gleich 35 bzw. 20 Teilen gekochter Kartoffeln.
8. Das Backen von Gebäck mit über 10 % Zucker (Rüben) unter Verwendung von Brotkornmehl ist verboten.
9. Die Abgeber von Brot und Mehl haben die ihnen übergebenen Marken sorgfältig aufzubewahren und in Packen zu 500 Einheitsmarken zu verschütten, die Packen zu versiegeln und mit ihrem Namen zu versehen. Die Packen sind den Ortspolizeibehörden zur Prüfung des verbrauchten Mehls oder Korns aufzuliegen zu übergeben.
10. Mit Weizenmehl dürfen Brote nur im Gewichte von 50 Gramm hergestellt werden.
11. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Witow, den 16. März 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Witow. v. Gerlach.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden werden auf die neue Anordnung hingewiesen. Es wird vor allem auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Bäcker, Schank- und Gastwirte sowie Konditoren müssen zu Roggenbrot außer Flüssigkeiten neben höchstens 65 Teilen Roggenmehl ~~mindestens~~ ^{mindestens} 35 Teile anderer Zusätze (z. B. gekochte Kartoffeln) verwenden; zu Weizenbrot mindestens 20 Teile.
2. Kuchen aus Brotkornmehl zu backen, ist überhaupt verboten.
3. Die kleinen Marken gelten vom 15. März ab nur noch für 150 Gramm Roggenmehl statt 160 Gramm Roggenmehl und die großen Marken für 900 Gramm Roggenmehl statt 960 Gramm Roggenmehl.

Ebenso ermäßigen sich die zulässigen Weizenabgaben auf „30 Gramm Weizenmehl neben 120 Gramm Roggenmehl“ statt „40 Gramm Weizenmehl“ in den kleinen Marken, und auf „180 Gramm Weizenmehl neben 720 Gramm Roggenmehl“ statt „240 Gramm Weizenmehl in den großen Marken.

Endlich dürfen in Zukunft auf die kleinen Marken nur „50 Gramm Weizenbrot neben 190 Gramm Roggenbrot“ geliefert werden statt „60 Gramm Weizenbrot neben 190 Gramm Roggenbrot“, während die großen Marken nur zu „300 Gramm Weizenbrot neben 1140 Gramm Roggenbrot“ statt zu „360 Gramm Weizenbrot“ berechnen.

Die kleinen Marken berechnen demnach zu

250 g Roggenbrot

oder

150 g Roggenmehl

- ober
50 g Weizenbrot und 190 g Roggenbrot
- oder
30 g Weizenmehl und 120 g Roggenmehl.
- Die großen Marken haben den sechsfachen Wert; sie berechtigen daher zu
1500 g Roggenbrot
- oder
900 g Roggenmehl
- oder
300 g Weizenbrot und 1140 g Roggenbrot
- oder
180 g Weizenmehl und 720 g Roggenmehl.

4. Die Marken sind nur innerhalb des Kreises der einzelnen Haushaltung übertragbar und gelten nur in dem Monat, für den sie ausgegeben sind, sowie für die drei letzten Tage des vorhergehenden Monats.

Ueber diese Punkte sind die Gewerbetreibenden sofort eingehend zu belehren.

Bütow, den 16. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotete,quetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte, die in Doppelzertner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Halter von Jungtieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatzwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffe und von Bier sowie zur Herstellung von Stärkemalz für Brauereibrennerei und Pflanzfabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malz-

Verwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Verkäufen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte weiseilt, schaffte, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewerkschaft hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte die zum Futtern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10.

Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3 d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzte Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwickelten Strafe frei.

§ 13.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengkorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Vorräte, die hiervon im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. standen;
- c) die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- d) die Vorräte, die zum Futtern beansprucht werden;
- e) die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2 c von der Enteignung auszunehmen ist;
- g) die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2 d von der Enteignung auszunehmen sind;
- h) die Vorräte, die für die Enteignung übrigbleiben.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) bei Haltern von Züchtlern und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut;
- c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;
- d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mhl, Graupen, Malztrakt, zur Herstellung von Geisten- und Malztaffe, von Bier oder von Einmalz für Branntweimbrenneret und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als den Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21.

Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24.

Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25.
Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26.
Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Getreidevorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27.
Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Getreide nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28.
Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29.
Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30.
Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31.
Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Getreide.

§ 32.
Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34.
Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35.
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 9. März 1915. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Die Polizeiverwaltung in Bütow und die ländlichen Gemeindebehörden haben unverzüglich die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung auf die Anzeigepflicht für Getreide und Mischgüter von Getreide und Hafer nach dem Stande vom 12. März 1915 hinzuweisen. Dabei ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Vorräte, die zum Futtern, zur Saat oder zur gewerblichen Verarbeitung (§ 4 Abs. 2 a bis d) beansprucht werden, besonders anzugeben sind. Die Anzeigen liegen jedem ob, der Getreide in Gewahrsam hat, gleichviel ob er Eigentümer ist oder nicht.

Die Anzeigen sind von den Getreidebesitzern den Gemeindebehörden spätestens am 25. März abzugeben.

Die Gemeindebehörden erhalten in diesen Tagen die Formulare für die Ortslisten zu gestellt. Sie haben sodann unverzüglich die erforderlichen Anzeigen zu veranlassen, wobei es ihnen überlassen ist, ob sie lediglich die Anzeigepflichtigen in ihrer Wohnung befragen, einen Meldezwang einführen oder in anderer Weise die Anzeigen sichern wollen.

Unter allen Umständen sind aber die Anzeigepflichtigen auf die Strafbestimmungen (§§ 7 und 12) hinzuweisen und anzuhalten, die Mengen in Zentnern anzugeben (nicht in Tonnen, Doppelzentnern oder Kilogramm); auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Getreide anzugeben.

Die Ortslisten sind mir bis spätestens den 28. März einzureichen. Da ich sie unverzüglich zusammenzustellen und weiterzugeben habe, so werde ich jede Liste, die mir nicht rechtzeitig zugeht, auf Kosten der ablieferungspflichtigen Behörde durch besondere Boten abholen lassen.

Bütow, den 15. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide nimmt von der Beschlagnahme den Verbrauch der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und ihrer Familien- und Wirtschaftsangehörigen aus. Dieser Verbrauch ist aber auf höchstens 9 kg Korn oder 7,2 kg Mehl auf Kopf und Monat bis zum 15. August festgesetzt. In diesen 9 kg ist dabei der Abgang an Schwund und anderem Ausfall mitzueinhalten.

Dringend erforderlich sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der Bevölkerung selbst ist es nun dafür zu sorgen, daß diese den Selbstversorgern überlassenen Vorräte nicht vorzeitig verbraucht werden.

Die Ortspolizeibehörden haben deshalb wiederholte und regelmäßige Nachprüfungen der Vorräte vorzunehmen. Werden Selbstversorger ermittelt, die ihre Vorräte vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen, so sind die Vorräte fortzunehmen und dem Gemeindevorstande zu übergeben, der sie ihnen dann in Wochenraten wieder zu verabfolgen hat.

Bis zum 25. März ersuche ich ferner die Polizeiverwaltung in Bütow und die Herren Amtsvorsteher mir spätestens zu berichten, ob jede als Selbstversorger angegebene Person auch die bis zum 15. August benötigte Getreide- oder Mehlmenge nach dem angegebenen Maßstabe noch besitzt.

Der Termin muß unbedingt genau eingehalten werden, da ich das Ergebnis sofort an den Herrn Minister des Innern zu berichten habe.

Bütow, den 13. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Königl. Staatsregierung hält es für dringend erforderlich, daß von unsern Reservatvorräten ein möglichst kleiner Teil zur Viehfütterung und ein möglichst großer Teil zur menschlichen Ernährung benutzt wird, damit ein Ausgleich für die Verminderung der Viehnahrung zur Verfügung bleibt. Es ist deshalb nötig, daß insbesondere die Schweinezucht eingeschränkt wird und die Schweine nicht ausgemästet, sondern möglichst schon bei einem Gewicht von 120—180 Pfund abgeschlachtet werden. Um sie nutzbringend zu verwerten und in späterer Zeit die Bevölkerung mit genügend Fleisch zu versorgen, sollen sofort allgemein reichliche Vorräte an Dauerwaren hergestellt werden. Den Städten über 5000 Einwohner ist deshalb zwangsweise aufgegeben für den Kopf ihrer Bevölkerung mindestens 15 M. für Schweinefleischdauerware aus Kommunalmitteln aufzuwenden; es ist aber nötig, daß auch in den kleineren Ortschaften jetzt möglichst viel Dauerwaren von Schweinefleisch bereitet werden.

Ich ersuche deshalb die Herren Gemeindevorsteher und Amtsvorsteher, auf die Eingefessenen in diesem Sinne einzuwirken.

Außerdem wollen mir die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher bis zum 23. März berichten, wieviel Schweine ungefähr im ganzen Monat März in ihren Ortschaften eingeschlachtet und zu Dauerwaren verarbeitet werden.

Bütow, den 13. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Da die deutschen Rückwanderer sich vielfach der polizeilichen Anmeldung entziehen, trotzdem sich jeder einzelne durch Namensunterschrift zur Anmeldung verpflichtet, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armeekorps mit Ausschluß der Festungsbereiche Graudenz, Thorn und Danzig:

Die deutschen Rückwanderer haben je nach Überschreitung der Grenze unverzüglich nach dem von ihnen angegebenen Ort der Niederlassung zu begeben und sich binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps. gez. Unterschrift.

Die Geschirrführer werden wiederholt darauf hingewiesen, daß sie bei unachtsamen Passieren der Bahnübergänge ihr eigenes Leben gefährden und sich auch einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen. Insbesondere ist zur Verhütung von Unfällen auf unbewachten Wechsellagerungen der Nebenbahnen mit der größten Vorsicht zu verfahren. Es kommt vielfach vor, daß die Geschirrführer bei Sichtung eines Tages ohne ausreichenden Grund die Pferde zu größerer Geschwindigkeit antreiben, um in scharfer Gangart noch über den Ueberweg zu gelangen versuchen, anstatt an der Haltetafel zu halten. Auch bedenken die Geschirrführer nicht, daß im letzten Augenblick Behinderungen eintreten können, wodurch die Gefahr des Ueberfahrens des Fuhrwerks vergrößert wird.

Bütow, den 13. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zur Entlastung des Dienstbetriebes beim Oberbefehlshaber Ost wird gebeten, alle das Okkupationsgebiet Russisch-Polen betreffende Schreiben nicht an den Oberbefehlshaber, sondern je nach Inhalt an die Deutsche Verwaltung in Russisch-Polen in Posen, Stadenstraße 2 oder an den Chef der Zivilverwaltung ebenda, Friedrichstraße 7 a, zu richten.

Bütow, den 11. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß sie die Zu- und Abgangslisten mit den Zusammenstellungen über Zu- und Abgänge für das IV. Vierteljahr des Steuerjahres 1914 bis spätestens zum 20. d. Mts. bei mir einzureichen haben. Sollten die Listen nicht rechtzeitig eingehen, so sehe ich mich veranlaßt, sie durch einen kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen.

Bütow, den 13. März 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission. v. Gerlach.

Die Gewerbesteuerrollen für das Veranlagungsjahr 1915 werden dem Magistrat hier sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises in den nächsten Tagen zugehen. Ich ersuche unter Hinweis auf die Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und ganz besonders auf Artikel 40 dieser Anweisung, die übersandten Gewerbesteuerrollen sofort nach Vorfrist aufzurechnen, abzuschließen, unter schriftlich zu vollziehen und sodann während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen.

Diejenigen Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, welche die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer betreffend, sind den Guts- und Gemeindevorstehern zu Anfang des Jahres 1896 auszugewiesene als Beilage zum Regierungsamtsblatt zugegangen.

Der Ort sowie die Zeit der Auslegung sind vorher und zwar eine Woche vor Beginn in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Es steht jedem Gemeindevorstande daher frei, anzuordnen, daß die Einsicht der Steuerrollen nur denjenigen gestattet wird, welche sich als Inhaber oder Geschäftsführer eines in dem Veranlagungsbezirk steuerpflichtigen Betriebes durch Vorzeigen der Gewerbesteuerbescheinigung oder in anderer Weise gehörig ausweisen. Damit wird zugleich die Möglichkeit gegeben, den Steuerpflichtigen die wiederholte Einsicht zu verweigern, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese einer mißbräuchlichen Verwertung des Inhalts der Steuerrolle geschuldet ist.

Da ferner der § 31 die Auslegung ausdrücklich nur zum Zweck der „Einsichtnahme“ vorsieht, so ist hieraus die Befugnis des Gemeindevorstehers abzuleiten, in jedem Falle, wo der Einsichtnehmende durch Entnahme von Abschriften oder umfangreichen Notizen aus den Rollen oder durch andere Handlungen den begründeten Verdacht der beabsichtigten mißbräuchlichen Benutzung oder unzulässigen Verbreitung des Inhalts der Rolle erregt, derartigen Versuchen entgegenzutreten.

Ein Beispiel zum Abschluß sowie ein Schema zur Nachweisung der auf die in einer Gemeinde belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbesteuer-Einbeiträge ist im Kreisblatt Nr. 25 für 1895 abgedruckt.

Demnach ist das Ergebnis der Berechnung bis zum 5. April cr. dem Kreis-Ausschuß hier und zwar unter Mitteilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen anzugehen.

Den Guts- und Gemeindevorständen werden, falls dies noch nicht geschehen, in den nächsten Tagen die Nachrichtigungsschreiben an die zur Gewerbesteuer pro 1914 in Klasse III bzw. IV veranlagten Gewerbetreibenden übersandt werden, soweit sie nicht schon direkt übersandt sind.

Die Schreiben sind den Adressaten sofort zuzustellen.

Der zuständige Beamte hat die gleichfalls übersandten Behördungscheine sorgfältig auszufüllen und die Vorschriften zu unterzeichnen.

Hierauf sind die Behördungscheine sofort hierher zurückzureichen.

Weiterer Hinweis auf die in den oben genannten Bestimmungen der Veranlagungsbescheinigung verweise ich auf Artikel 78 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, vom 25. Juli 1906 (Sonderbeilage zu Stück 39 des Amtsblattes für 1906).

Bütow, den 13. März 1915.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV. v. Gerlach.

Ein Plan über die Errichtung einer oberirdigen Telegraphenlinie an dem Wege der Landstraße Bütow (Bez. Köslin)—Sulps i. Pom. ist mir von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Köslin zugesandt worden.

Der Plan liegt im Kgl. Landratsamt und bei dem Kaiserl. Postamt hier zur Einsicht aus.

Bütow, den 11. März 1915,

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Großgustow nach Rippoglene liegt bei dem Postamt in Bütow (Bez. Köslin) vom 14. ab vier Wochen aus.

Köslin, den 9. März 1915.

Kaiserlich Ober-Postdirektion.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. Januar 1915, Kreisblatt Seite 36.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Großgustow erloschen ist, hat der Fußgendarmerie-Wachmeister Dabals in Großgustow wieder seinen ganzen Dienstbezirk übernommen.

Bütow, den 11. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Christliches Krankenhaus Siloah (bei Kolberg).

Bewerbungen um Freistellen sind bis zum 20. März 1915 beim Kreisaußschuß anzubringen. Es werden Erwachsene und Kinder jeglicher Konfession (auch vom Lande) aufgenommen. Strolchfüßen Kindern, Augenkranken, Kranken, die einer längeren chirurgischen Behandlung in Verbindung mit Solbädern bedürfen, und Patienten, die Ruhe und Pflege außerhalb der eigenen Gesundheit in gesunder stärkender See- und Waldbluft bedürfen, ist die Anstalt besonders zu empfehlen. Bütow, den 6. März 1915. Der Kreisaußschuß.

Die Provinzial Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin wird bis Ende Juli d. J. zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht!

Bütow, den 12. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Unter dem Klauenvieh der Arbeiter Johann Jölich und Franz Krest in Neuhoß (Kreis Bauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Bütow, den 10. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Schweinebestande des Eigentümers August Defens in Nenendorf (Kreis Bauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 11. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde
(Kreis Schlawe)

Anstalt der



Landwirtschaftskammer

Sechsmonatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern — Gesundheitslehre — Krankenpflege — Fortbildungsschulunterricht.

Mässiges Schul- und Kostgeld. — Beihilfen für unbenittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrganges: 1. April 1915.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Die neuesten
illust. Zeitschriften
Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —

Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.

Erklärung über die Aufnahme in die...

Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, dass ich die Aufnahme in die... (faded text)

Die Aufnahme in die... (faded text)

Ich bestätige hiermit, dass die Aufnahme in die... (faded text)

Die Aufnahme in die... (faded text)

Ich bestätige hiermit, dass die Aufnahme in die... (faded text)

Erklärung über die Aufnahme in die... (faded text)

Erklärung über die Aufnahme in die... (faded text)

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt-Str. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 29.

Freitag, den 19. März

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Dem Kauf sind zum Verkauf beschränkte Mengen Schnitzel (getrocknete Schnitzel, Melasse-Trockenschnitzel oder getrocknete Zuckerschnitzel), Melasse (Zuckermelasse oder Häfelmelasse) und Zuckerrutten (Rohzucker-Erzeugnis oder Nagprodukt mit Strohhäfen, Zuckermehl, getrockneter Getreideschlempe, Palmkernschrot oder anderen Ergänzungsstoffen) zur Verfügung gestellt.

Der Verkauf wird durch die Hauptgenossenschaft Stettin erfolgen. Die Preise können noch nicht genau angegeben werden, da die Frachten noch nicht feststehen; voraussichtlich werden sie aber ungefähr 6,50 Mk. für getrocknete Schnitzel und Melasse-Trockenschnitzel, 8,25 Mk. für getrocknete Zuckerschnitzel, 5,00 Mk. für Häfelmelasse und 11,00 Mk. für Zuckerrutten einschließlich Sach für den Zentner frei Bütow betragen. Sie werden genau nach dem Nährstoffgehalt berechnet und die Fracht zugeschlagen.

Wer von diesem Angebot Gebrauch machen will, hat dies bei seiner Gemeindebehörde bis zum 25. März zu melden, ihr anzugeben, wieviel Zentner obiger Futtermittel er zu kaufen wünscht und sich zu verpflichten, das angemeldete oder ein geringeres Quantum gegen sofortige Bezahlung des sich ergebenden Preises, auch wenn er höher wie angegeben, sich stellen sollte, abzunehmen. Die Wahl des Futtermittels, das geliefert werden kann, wird der Genossenschaft vorbehalten.

Außerdem hat jeder Besteller der Gemeindebehörde anzugeben, wieviel Pferde, Rinder und Schweine er zur Zeit hält.

Die Gemeindebehörden wollen die Anmeldungen in eine Liste nach untenstehendem Formular eintragen und den Besteller zum Zeichen seines Einverständnisses mit den Bedingungen in der letzten Spalte seinen Namen einschreiben lassen. Er ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er zur Abnahme jedes der genannten Futtermittel bis zur bestellten Menge und Bezahlung des zu berechnenden Preises bei der Abnahme verpflichtet ist. Sodann ist die Liste bezüglich der Viehzahl als richtig von der Gemeindebehörde zu bescheinigen und mir bis spätestens zum 28. März einzusenden.

Meldungen nach dem 25. März können bei der ersten Sendung nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeindebehörden wollen obiges sofort weitgehendst bekannt machen.

Bütow, den 17. März 1915.

Der Vorsitzende des Preisausschusses: v. Seelach.

Bestellung zuckerhaltiger Futtermittel und Kleie.

Gemeinde

Ziffer	Name des Bestellers	Wünscht		Besitz			Namensunterschrift zum Zeichen des Einverständ- nisses mit den Bedingun- gen der Bekanntmachung vom 17. März 1915
		zucker- haltige Futter- mittel Zentner	Kleie	Pferde	Rinder	Schweine	
1							
2							
3							

Da uns nunmehr auch die Abgabe von Kleie in Aussicht gestellt ist, so werden die Viehbesitzer im Kreise aufgefordert, ihre Wünsche nicht nur auf Lieferung zuckerhaltiger Futtermittel, sondern auch wegen Kleie den Gemeindebehörden bis zum 25. März unter Angabe des gehaltenen Viehs (Pferde, Rinder, Schweine) mitzuteilen.

Wann geliefert werden kann und wieviel, läßt sich noch nicht bestimmen. Der Preis dürfte sich auf ungefähr 8,10 Mk. für den Zentner frei Bütow mit Sack stellen.

Die Besteller müssen sich auch hier zur Abnahme der gelieferten Mengen, soweit sie die Bestellung nicht übersteigt, und sofortigen Bezahlung des noch genauer zu bestimmenden Preises verpflichten.

Die Gemeindebehörden wollen die Zahlen der bestellten Zentner Kleie in die dafür vorgesehenen Spalte eintragen und sorgsam darauf achten, daß die Bestellungen für zuckerhaltige Futtermittel und für Kleie nicht verwechselt werden.

Es wird angenommen, daß die Besteller damit einverstanden sind, daß ihnen gegebenenfalls statt zuckerhaltiger Futtermittel Kleie geliefert wird. Dagegen wird niemand zuckerhaltige Futtermittel erhalten, der nur Kleie bestellt hat.

Die Gemeindebehörden wollen auch dies sofort bekannt machen.

Bütow, den 19. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbefehlsgeld 6 Pfennig.

Nr. 30.

Sonnabend, den 20. März

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends
bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Anzeige über das Ergebnis des Erdrusches an Roggen, Weizen usw. S. 127. Auf-
lauf von Schweinen durch die Viehverwertungsgenossenschaft Bütow. S. 128. Gefahr
der Uebertragung ansteckender Krankheiten. S. 128. Aufstellung der Impflisten für
1915. S. 128. Rattenvertilgung. S. 129. Hauskollekte des Provinzialvereins für
innere Mission. S. 129. Maul- und Klauenseuche. S. 129. Polizeiverordnung.
Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen. S. 129. Landesamts-
formulare. S. 129. Förderung des Obstbaues. S. 130. Veränderungen im Be-
stande der Gebäude. S. 130.

Alle Besitzer von Vorräten an Roggen, Weizen, Hafer und Mengstorn von Gerste
und Hafer, die nach dem 1. Februar d. Js. ausgedroschen sind, haben bis zum 31. März d. Js.
dem Gemeindevorstand das Ergebnis des Erdrusches anzuzeigen.

Die Gemeindebehörden des Kreises haben diese Vorschrift — unter Hinweis auf die
Strafbestimmungen der Verordnung vom 25. Januar 1915 — sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Gemeindebehörden haben die Berichtigung auf den Anzeigen vom 1. Februar mit
roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht ist — die Angaben über das Saat-
gut auf Seite 2 der sämtlichen Anzeigevordrucke aufzurechnen und für die Gemeinde
zusammenzustellen.

Sodann haben die Gemeindebehörden eine hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch
die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 5. April mit dem
gesamten Anzeigematerial an mich einzureichen.

Ferner haben die Gemeindebehörden den voraussichtlichen Bedarf an Sommerroggen
und Sommerweizen solcher Besitzer festzustellen, die keinen Sommerroggen und Sommerweizen
besitzen und in obiger Nachweisung deshalb fehlen und mir diesen Bedarf anzuzeigen.

Bütow, den 19. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft Berlin hat für den hiesigen Kreis die Viehverwertungs-Genossenschaft Bütow mit dem Verkauf der leichten Schweine beauftragt. Es muß erreicht werden, daß die leichten Schweine zur Abschachtung gelangen, damit die Kartoffeln für die menschliche Ernährung gespart werden. Die leichten Schweine von 120—180 Pfund Lebendgewicht sind an die hiesige Viehverwertungs-Genossenschaft zu liefern.

Der hiesige Magistrat und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, dies sofort ihren Ortsinsassen bekannt zu machen und den Schweinemästern mitzutheilen, daß, falls sie nicht bald ihre leichten Schweine verkaufen, die Enteignung durchgeführt wird.

Bütow, den 19. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Kreisinsassen werden im Hinblick auf den bevorstehenden Umzugs-Termin darauf hingewiesen, daß in dieser Zeit die Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten, insbesondere Diphtherie und Masern, besonders groß ist, da gesunde Familien notgedrungen mit verseuchten Räumen in unmittelbare Berührung kommen können.

Es ist deshalb notwendig, daß, wo ansteckende Krankheiten herrschen oder kurz vorher geherrscht haben, die Wohnungen, welche neu bezogen werden, vor dem Umzuge gründlich und sachgemäß desinfiziert werden.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Ortsbehörden des Kreises wollen Vorstehendes alsbald weiter bekannt geben.

Bütow, den 15. März 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Nach der Amtsblatts-Berordnung der Königl. Regierung zu Köslin vom 23. Februar 1876 (Amtsbl. S. 47 und 48) soll mit der Aufstellung der Impflisten zu den alljährlichen Schutzpocken-Implungen sogleich nach dem April-Neujahrstermin vorgegangen werden. Zu gleicher Zeit sollen auch die Wiederimpflisten der 12jährigen Schüler der öffentlichen und den Vorstehern und Vorstehertinnen der Privatschulen aufgestellt werden — vergl. Amtsblatts-Berordnung vom 27. Januar 1877 (Amtsblatt S. 29 und 30).

Hierzu werden der Polizeiverwaltung hier und den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises Formulare zu den Erst- und Wiederimpflisten für 1915 von hieraus übersandt werden. Die Formulare zu den Wiederimpflisten sind sogleich an die Lehrer und Vorsteher der Schulanstalten zur Ausfüllung abzugeben. Der Erstimpfliste ist ein, den Guts- und Gemeindevorständen bezw. der Polizeiverwaltung auf deren Ansuchen von den Standesbeamten zuzustellender Auszug aus den Standesamtsregistern zu Grunde zu legen, der alle in demselben betreffenden Guts- und Gemeindebezirk im Laufe des Jahres 1914 geborenen Kinder mit Einschluß der toorgeborenen und bereits gestorbenen zu enthalten hat. Die etwa außerdem vorhandenen, namentlich die neugezogenen impfpflichtigen Kinder, die bisher ohne Erfolg geimpft, die zum letzten Nachschautermin nicht erschienen sind und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind ebenfalls in die Impflisten einzutragen und zwar vorweg. Die im Jahre 1914 geborenen Kinder sind in die Impfliste nicht aufzunehmen. Besonderes Gewicht ist bei der Aufstellung der Impflisten auf die richtige Schreibweise der Namen und auf die richtige Angabe der Geburtsdaten zu legen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß auf jede Seite 10 Impflinge (nicht 9) eingetragen werden müssen und daß Falscheintragungen zu vermeiden sind. Ein etwaiger Mehrbedarf an Einlagebogen ist daher rechtzeitig beim Königl. Landratsamt anzumelden.

In die Wiederimpflisten sind die Namen der Kinder, die im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr vollenden also im Jahre 1903 geboren sind und der schon über 12 Jahre alten Kinder einzutragen, die bisher noch garnicht oder ohne Erfolg geimpft sind. Die Ortsvorstände und Lehrer sind befragt, bezw. Ermittlung der impfpflichtigen Kinder von deren Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern den Nachweis einer bereits mit Erfolg ausgeführten Impfung zu fordern. Als Nachweis ist nur der vorgeschriebene Impfschein anzusehen. Es ist deshalb in zweifelhaften Fällen auf die bloße Angabe, das Kind sei bereits geimpft, keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr sind die Kinder in die Impflisten aufzunehmen, wenn sie sich nicht durch den vorgeschriebenen Impfschein über die geschehenen Erst- oder Wiederimpfung ausweisen können.

Der auf der Titelseite der Impflisten vorgegedruckte Bescheinigungsvermerk ist von den zuständigen Behörden bezw. von den Vorstehern der Schulen (Lehrern) zu vollziehen.

Ist der Impfling verstorben oder verzogen, so ist dies in Spalte 26 der Liste für Erstimpfung bezw. 27 der Wiederimpfliste zu vermerken, bei stattgehabtem Verzuge ist auch anzugeben, wohin der Impfling verzogen ist. Sonst sind nur die Spalten 1 bis 5, diese aber genau auszufüllen, während die übrigen Spalten später von dem Impfarzte ausgefüllt werden. Besonders an die Herren Lehrer richte ich wiederum das dringende Ersuchen, die Spalte 3 der Wiederimpfliste (Jahr und Tag der Geburt) richtig auszufüllen. Bisher ist das Alter häufig falsch oder gar nicht angegeben worden. Wenn die Kinder über das Alter keine zuverlässige Auskunft erteilen können, sind sie aufzufordern, den Geburtschein vorzulegen. Die Polizeiverwaltung hier und die Guts- und Gemeindevorstände haben die Wiederimpflisten nach erfolgter Aufstellung von den Lehrern zurückzufordern und nebst den Erstimpflisten bestimmt bis zum 15. April d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung an mich einzureichen.

Bütow, den 15. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Verlage von Julius Springer-Berlin ist eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete Schrift „Die Rattenvertilgung“ erschienen, auf die ich aufmerksam mache. Die Schrift ist zum Einzelpreis von 30 Pfg. käuflich; im Sammelbezüge ermäßigt sich der Preis bei 10 Abdrucken auf 26 Pfg., bei 50 auf 24 Pfg., bei 100 auf 22 Pfg. und bei 500 Abdrucken auf 20 Pfg. Das Kaiserliche Gesundheitsamt legt Wert darauf, von Zeit zu Zeit über den Erfolg der in den verschiedenen Gegenden des Reichs gegen die Rattenplage zur Anwendung gebrachten Mittel unterrichtet zu werden, damit gegebenenfalls die Denkschrift ergänzt und belangreiche Erfahrungen, insbesondere auch über die mit der Rattenvertilgung verbundenen Kosten, bei einer Neuauflage der Druckchrift bekannt gegeben werden können. Ich ersuche deshalb die Ortsbehörden, Wahrnehmungen und Erfahrungen von Belang zu sammeln und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Bütow, den 16. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat dem Provinzialverein für innere Mission in Pommern eine Hauskollekte für das Kalenderjahr 1915 genehmigt.

Bütow, den 15. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gutsbezirk Wendischfillow und in dem Gemeindebezirk Vietkow (Kreis Stolz) erschienen.

Bütow, den 17. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Labliffow, Dominke und Gaffert sowie der Gemeindebezirke Starlow, Mühlenow und des zum Gemeindebezirk Rathsdammitz gehörigen Vorwerks Neufeld (Kreis Stolz) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 17. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Gutsbesitzer Wilhelm und Franz Melchert in Großmassowik erloschen ist und die Schutzbestimmungen der Ställe vorschriftsmäßig ausgeführt sind, habe ich die über die genannten Gehöfte verhängte Sperre aufgehoben.

Bütow, den 15. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Polizeiverordnung

betreffend die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit ist, auch wenn sie nicht gemeinrechtlich geschieht, solchen Personen, welche nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses (§ 30 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Reichs-Gesetzbl. S. 235 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 177) befinden, untersagt.

Fälle der Not sind von diesem Verbote ausgenommen.

§ 2. Wird eine Nichthebamme zur Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit bei einer Kreißenden zugezogen (§ 1 Abs. 2), so hat sie sofort nach ihrer Ankunft bei der Kreißenden eine Hebamme herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen und bei deren Eintreffen ihre eigene Tätigkeit bei der Gebärenden einzustellen. Innere Untersuchungen und Eingriffe sind ihr unter allen Umständen untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 (sechzig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverwaltung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Röslin, den 7. September 1910.

Der Regierungspräsident.

Die Herren Amtsvorsteher, Landesbeamten, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Inhalt obiger Polizeiverordnung bei jeder Gelegenheit zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Bütow, den 11. März 1915.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. v. Gerlach.

Standesamtsformulare.

Die Bedarfsnachweisung für 1916 ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars von den Herren Standesbeamten bis zum 31. d. Mts. hier einzureichen. Ein Altkopieemplar ist zurückzubehalten.

Bütow, den 16. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. v. Gerlach.

Förderung des Obstbaues.

Nach dem Reichstagsbeschluss vom 27. März 1888 können alljährlich Prämien von je 25 Mk. an kleine Besitzer und Landschullehrer gezahlt werden, die den Nachweis geführt, daß sie in den letzten 5 Jahren mindestens 50 veredelte Obstbäume sachgemäß gepflanzt haben.

Als sachgemäß gepflanzt werden nur solche Bäume angesehen, die einen Abstand von 10 Metern im Quadrat haben. Es empfiehlt sich, diese Bedingung künftighin zu erfüllen.

Bütow, den 11. März 1915.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachung.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch ersucht, bis spätestens den 5. April Mitteilungen, welche Veränderungen im Bestande der Gebäude in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 31. März 1915 stattgefunden haben, soweit diese nicht bereits in der Lautennachweisung für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 übernommen sind.

Bütow, den 15. März 1915.

Königliches Katasteramt. J. B.: Stöbbe, Katasterlandmesser.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde
(Kreis Schlawe)

Austalt der  Landwirtschaftskammer

Sechsmonatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern - Gesundheitslehre - Krankenpflege - Fortbildungsschulunterricht.

Mässiges Schul- und Kostgeld. - Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrganges: 1. April 1915.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Preiswerteste
30-Pfennig-Tafel-
Schokolade

Deutschmeister

Qualität
einzig in ihrer Art!
Geschmack unerreicht!
Ein wirklicher Schlager der
deutschen Schokoladen-Industrie!

Alleinige Fabrikanten:

Petzold & Aulhorn A.-G., Dresden

Vorrätig in den meisten Spezial-, Delikatessen-, Kolonialwaren-
Geschäften und Konditoreien.

Auf Vorposten

Leisten vortreffliche Dienste die
seit 25 Jahren bewährten

**Kaiser-Brot-
Caramellen**
mit den 3-Tannen!

Millionen
gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung
Katarrh, schmerzenden
Hals, Reuchhusten sowie
als Vorbeugung gegen
Erkältungen, daher hoch-
willkommen

jedem Krieger!

6100
not. begl. Zeugnisse
von Aerzten u. Pri-
vaten verbürgen den si-
chern Erfolg. Appetit-
anregende, fein-
schmeckende Bonbons.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein
Porto. Zu haben in Apo-
theken und bei:

Arno Czirr,
vorm. G. Reigle,
Paul Kempe,
in Bütow.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 31.

Montag, den 22. März

1915.

Der Herr Minister des Innern hat gemäß Verordnung des Bundesrats eine Vorraterhebung über **Malz und Malzkeime** für den **27. März 1915** angeordnet.

Anzumelden sind von den Inhabern alle Vorräte, die Doppelzentner am 27. März übersteigen. Vorräte, die sich am 27. März auf dem Transport befinden, sind unverzüglich von dem Empfänger nach dem Empfang anzuzeigen.

Die schriftlich zu erstattenden Anzeigen haben bei dem Magistrat hier oder den ländlichen Gemeindebehörden zu erfolgen. Diese ersuche ich, die Anzeigen in eine Nachweisung in der unten vorgebrachten Form einzutragen und mir die Nachweisung mit den Anzeigen zum **30. März** spätestens einzureichen.

Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige und unrichtige Anzeigen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft, auch verfallen die Vorräte für den Staat.

Die Gemeindebehörden wollen die Aufforderung zur Anzeige unter Hinweis auf die Strafen sofort ortsbüchlich bekannt machen und außerdem die Inhaber von Betrieben, bei denen solche Vorräte zu vermuten sind (Mälzereien, Brauereien, mit Darrmalz arbeitende Brennereien, Breihsfabriken aller Art, Getreide- und Futtermittelhändler einschließlic der Genossenschaften u. a.) besonders befragen.

Nachweisung der Vorräte an Malz und Malzkeimen am 27. März.

Name des Besitzers	Beruf ob Landwirt, Brenner, Brauer und dergl.	Malz Zentner	Malzkeime Zentner	Name dessen, der die Vorräte in Gewahrsam hat	Ort der Lagerung

Bütow, den 20. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 32.

Mittwoch, den 24. März

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat März müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen,
aber **links** überholen.

Inhalt: Kreistag S. 132. Bestellung kultivierten Neulandes S. 132—134. Russische Wanderarbeiter S. 134. Verfütterung von unausgedroschenem Hafer S. 134. Rechtzeitige Frühjahrbestellung S. 134. Hochwasser und Ueberschwemmungsschäden S. 134. Fahrpreisermäßigung zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger in Belgien S. 135. Maul- und Klauenseuche S. 135.

Ein **Kreistag** ist auf
Dienstag, den 13. April 1915,
vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Bütow, den 17. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zur Beachtung empfohlen
durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zur Bestellung kultivierten Neulandes.

Bemerkungen zu dem gleichlautenden Artikel des Herrn Hofbesizers A. Gottburgsen, Rödems, in Nr. 3 des landwirtschaftlichen Wochenblatts für Schleswig-Holstein. — Von Geh. Reg.-Rat Dr. Tacke, Vorsteher der Moor-Versuchstation in Bremen.

Die Schriftleitung des landwirtschaftlichen Wochenblatts für Schleswig-Holstein hat mich gebeten, zu den wichtigen Fragen, die in dem oben genannten Artikel behandelt werden, Stellung zu nehmen. Ich tue das um so lieber, weil ich bei voller Uebereinstimmung mit der Absicht und dem Endzweck des Artikels glaube, daß einzelne Ausführungen nicht un widersprochen bleiben dürfen. Der Herr Verfasser schreibt: „Die Niederungs- und Uebergangsmoore in Schleswig-Holstein sind zum größten Teil in Kultur genommen, während noch viele Hochmoore und Sandheiden der Erschließung harren.“ Es kommt nun allerdings bei der Beurteilung des Kulturzustandes sehr auf die Ansprüche an, die an die Leistungen des Kulturlandes gestellt werden. Für mich unter-

liegt es nach meinen vielfachen Beobachtungen in Schleswig-Holstein nicht dem geringsten Zweifel, daß in fast allen größeren und kleineren Niedermoorgebieten große Flächen, insgesamt tausende von Hektaren Bodens vorhanden sind, deren Erträge nach Menge und Güte in schreiendem Widerspruch zu ihrer Bodengüte und Leistungsfähigkeit bei zweckmäßiger Behandlung stehen und die in landwirtschaftlichem Sinne nicht anders wie als Weidland bezeichnet werden können. Namentlich die Qualität des aus minderwertigen Gräsern und Sauergräsern bestehenden Futters läßt mehr als alles andere zu wünschen übrig. Ich verkenne durchaus nicht, daß mancherorts heute noch die Wasserverhältnisse, der zu hohe Grundwasserstand und die Unmöglichkeit einer ausreichenden Senkung der höheren Bodenkultur entgegenstehen, aber vielerorts bedarf es nur verhältnismäßig geringer Anstrengungen, auch jetzt schon angemessene Wasserverhältnisse herbeizuführen. Gerade diese Flächen sind es, die für die schnelle Steigerung der Erzeugung von Futterstoffen und Nahrungsmitteln im laufenden Jahre eine besondere Bedeutung beanspruchen. Wenn sie in gute Wiesen und Weiden umgewandelt werden sollen, ist in der weitaus überwiegenden Zahl von Fällen ein vollkommener Umbruch und eine neue Ansaat mit geeigneten Alee- und Grassämereien erforderlich. Eine vorhergehende ein- oder mehrjährige Nutzung zu Ackerbau erleichtert und sichert die Kultivierung zu dauerndem Grünland in um so höherem Maße, je geringwertiger und widerstandsfähiger die vorhandene Bodennarbe ist. Da diese Böden von Natur durchschnittlich so stickstoffreich sind, daß sie einer Stickstoffzufuhr entraten können, genügt für die Erzielung voller Ernten lediglich eine Düngung mit Kali und Phosphorsäure in Form von Kalisalzen, Thomasmehl oder Superphosphat. Dies ist um so bedeutungsvoller, als infolge der Behinderung der Zufuhr von Chlorsalpeter leider ein starker Mangel an stickstoffhaltigen Düngemitteln vorhanden ist. Der Umstand, Kriegsgefangene für diese Kulturen heranzuziehen und die Bodenbearbeitung mit Hacke und Spaten vornehmen zu lassen, ermöglicht deren Durchführung auch dort, wo wegen zu hohen Winterwasserstandes oder wegen Mangel an Gespanntieren oder Unkenntnis der sachgemäßen Ausführung derartiger Arbeiten (Anwendung von Pferdebeschuhen) die Anwendung von Geräten erschwert oder unmöglich ist. Auf dem gut vorbereiteten Niedermoor und anmoorigen Boden dieser Art können Halw- und Hackfrüchte mit bestem Erfolg gebaut werden. Man tut aber gut, nicht hochgezüchtete, anspruchsvolle Spätkarten auszuwählen, sondern gut vorbereitetes Saatgut einer einheimischen Sorte, und die Sommerhalbfrüchte so früh wie eben möglich zu säen. Die Anwendung schwerer Walzen zur Verdichtung des Bodens ist sehr wichtig.

Und nun zur Neukultur der Hochmoore und Sandheiden! Der Ausnutzung neukultivierter Flächen auf diesen Böden für den Halm- und Hackfruchtbau wird in erster Linie bei ihrem starken Stickstoffbedürfnis durch die erreichbare Menge von stickstoffhaltigen Düngemitteln ein Ziel gesetzt werden. Man wird bei Stickstoffmangel auf Umbau von stickstoffsammelnden Getreidepflanzen in erster Linie Bedacht zu nehmen haben, denen im nächsten Jahre eine Halm- oder Hackfrucht folgen kann. Wo aber die Möglichkeit ausreichender Düngung, insbesondere mit Stickstoff in Form natürlicher oder künstlicher Düngemittel besteht, soll man sich nicht durch die Furcht vor den Humussäuren abhalten lassen, selbst verhältnismäßig spät in diesem Frühjahr fertig gewordenen Land noch für dieses Erntejahr zum Halm- oder Hackfruchtbau zu benutzen. Die früher bei Neukulturen in Moor und Heide gelübte ein- oder mehrjährige vorbereitende Bearbeitung hatte, wenn es nicht auf die Zeit ankam, ihre Berechtigung, und auch heute noch ziehe ich es, wenn Eile nicht nützt, vor, wenigstens den Neubruch einen Winter der Einwirkung der Atmosphärrillen auszusetzen. Die Bearbeitung ist danach gewöhnlich leichter und vollkommener und der Ertrag sicherer. Das schließt aber nicht aus, daß man es mit bestem Erfolg nicht auch anders machen kann und unter den heutigen Verhältnissen, wo es nur immer möglich ist, auch anders machen muß, um noch möglichst große Flächen für die diesjährige Pflanzenerzeugung heranzuziehen. Der Wert der längeren vorbereitenden Drahtbearbeitung liegt in erster Linie in der Erzielung eines besseren physikalischen Bodenzustandes. Durch die für die verschiedensten Verhältnisse erprobten Pflüge für Neukulturen in Verbindung mit Zeller- und Flügelleggen und Walzen können wir heute eine viel schnellere und bessere Bodenbearbeitung ausführen, als es früher möglich war. Wenn z. B. bei Neubrüchen auf Hochmoor oder Heideboden die Heide durch Brennen oder Abhauen beseitigt, ein Teil des Kalks oder Mergels vor dem Pflügen gestreut und mit der Zeller- oder Flügellegge eingearbeitet, dann möglichst auf 22—25 cm Tiefe gepflügt, der Rest des kalkhaltigen Mater als ausgestreut und eingekollert und der Boden dann mit einer schweren Walze bearbeitet wird, so erzielt man in kurzer Zeit einen verhältnismäßig recht guten Bodenzustand. Wo die billige Arbeitskraft von Kriegsgefangenen zur Verfügung steht, kann durch Spaten oder Hacke eine geradezu gartenmäßige Bearbeitung der Neukultur erfolgen. Das Zuviel an Humussäuren, deren Schädlichkeit übrigens stark überschätzt wird, und die Kalkarmut der genannten Böden läßt sich fast mit der Geschwindigkeit, mit der Gemische Umfahrungen erfolgen, beseitigen durch gleichmäßigstes Ausstreuen auf das feinste zerkleinerte kalkhaltige Materialien und innige Vermischung derselben mit dem Boden mit Hilfe der genannten neueren Geräte. Namentlich hochprozentige Kalkmergel werden jetzt von einigen Fabriken in ausgezeichnete Mahlung geliefert, sodas sie leicht auf das vollkommenste im Boden verteilt werden können und überall in ihm zu schneller Wirkung gelangen. Bei dem mehr oder weniger tonhaltigen zudem mit vielen größeren und kleineren Reidebroden durchsetzten Gesehiebmergel ist eine derartig gleichmäßige Mischung mit dem Boden allerdings nicht so leicht möglich.

Besonders wichtig ist für Neukulturen im Hochmoor und auf Heideboden, was sehr häufig nicht beachtet wird, nicht anspruchsvolle, verwöhnte und hochgezüchtete Sorten anzubauen, die

meistens völlig versagen, während mit einheimischen Sorten recht befriedigende Erträge erzielt werden. Auf Hochmoorneukulturen vor allem gehören die im Hochmoor lange gebauten Spielarten, der Moorhafer und Moorroggen, die aber auch auf Heibeneubrücken zunächst besser gedeihen als andere Arten.

Um nur ein Beispiel für viele anzuführen! In der Versuchswirtschaft der Moor-Versuchsstation im Königsmoor, Kreis Garburg, wurde auf einer größeren mit starker Heide bestandenen Fläche die Heide beseitigt, am 12. und 13. März 1912 20 cm tief gepflügt, geeggt, am 14. März gemergelt, am 20. März gebüngt, am 21. März schwarzbunter Moorhafer gesät. Er brachte einen Ertrag von 22,5 dz auf das ha, und in anderen Fällen haben wir selbst bei noch späterem Umbruch noch wesentlich höhere Erträge zu verzeichnen gehabt.

Also bei Neukulturen in Moor und Heide unter den heutigen Umständen keine falsche Scheu! Man Sorge nur für eine gute Bodenbearbeitung, die namentlich dort, wo Handarbeit von Kriegsgefangenen möglich ist, sehr vollkommen sein kann, dünge gut und richtig, beachte die oben gegebenen Fingerzeige und überlasse alles andere getrost dem Himmel. Wenn er nur halbwegs gnädig ist mit Regen und Sonnenschein, werden die Früchte auch auf den Neukulturen gedeihen und befriedigende Erträge bringen.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für den Bezirk des XVII. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Gouvernements Thorn und Graubenz und der Kommandantur Danzig:

Arbeitgeber dürfen russischen Wanderarbeitern das Verlassen der bisherigen Arbeitsstelle nur erlauben, wenn sie nachweislich bei einem anderen Arbeitgeber eine neue Arbeitsstelle erhalten.

Russische Wanderarbeiter, die einen Entlassungsschein ihres bisherigen Arbeitgebers und eine bescheinigte Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, die Grenzen des Ortspolizeibezirks der früheren Arbeitsstelle zu überschreiten, nicht erhalten haben, dürfen von anderen Arbeitgebern weder angestellt noch überhaupt aufgenommen werden.

Gewerksmäßigen und nichtgewerksmäßigen Stellenvermittlern (sogenannten Unternehmern) ist die Anwerbung von russischen Arbeitern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie jede Vermittlung von Arbeit an solche Arbeiter verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Danzig, den 16. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. Schad.

Ich habe Grund anzunehmen, daß einzelne Besitzer sich befugt halten, unausgedroschenen Hafer zu verfüttern.

Demgegenüber wird darauf verwiesen, daß bei unausgedroschenem Hafer sich die Beschlagnahme auch auf das Stroh erstreckt. Der unausgedroschene Hafer darf deshalb keinesfalls weder gehäckselt noch lang verfüttert werden, da das Stroh erst mit dem Ausbruch von der Beschlagnahme frei wird (§§ 15 und 16 der Verordnung).

Wer unausgedroschenen Hafer verfüttert, ist nach § 7 der Verordnung deshalb mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark strafbar.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher wollen dies sofort ortslüblich bekannt machen.

Bütow, den 23. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher werden daran erinnert, daß es unbedingt vaterländische Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Frühjahrsbestellung auch in den Wirtschaften rechtzeitig besorgt wird, in denen die Besitzer eingezogen sind. Einmal verlangt dies die Pflicht der Dankbarkeit gegen die im Felde Stehenden, die Leben, Gesundheit und Arbeitskraft für die in der Heimat Zurückgebliebenen einsetzen, und sodann ist der Ertrag aller Acker für die Volksernährung und die Schlagfertigkeit des Heeres nötig.

In erster Linie sind die zurückgebliebenen Nachbarn berufen für die Wirtschaften der eingezogenen Nachbarn zu sorgen, und die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher wollen sämtliche Nachbarn an diese Ehrenpflicht erinnern. In zweiter Linie ist es Aufgabe der Gemeinden nötigenfalls im Wege von Naturaldiensten für die rechtzeitige Frühjahrsbestellung zu sorgen.

Bütow, den 23. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Dem Magistrat hier und den Herren Orts- und Gemeindevorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen eine Doppelpostkarte zur Aufnahme der im laufenden Jahre vorkommenden Hochwasser und Überschwemmungsschäden zugehen.

Die Antwortkarte ist sorgfältig aufzubewahren und bestimmt am Jahresluß entweder mit Eintragen versehen oder als Fehlanzeige an mich zurückzusenden.

Bütow, den 10. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel angeordnet hat, zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger sowie zur Beerdigung verstorbener Krieger die Fahrpreise auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für erwachsene Angehörige — Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen — gleichfalls auf die Hälfte und zwar auf 5 cts in der 2. und 2½ cts in der 3. Wagenklasse für 1 km ermäßigen.

Bütow, den 19. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Rentolzglow (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 19. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Darlehnskassenverein Bütow,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Bilanz pro 1914:

Aktiva.		Passiva.	
Rassenbestand ult. 1914	4514,76 Ml.	Spareinlagen	891446,19 Ml.
Wechselerforderungen	965182,38 "	Geschäftsanteile	140986,54 "
Restzinsen	6120,38 "	Reservefonds	56262,98 "
Wertpapiere, Kurs 31. 12. 13	176468,90 "	Hilfsreservefonds	32977,75 "
Hypothekensforderungen	12000,— "	Effektenreserve	136,98 "
Mobilienkonto	583,20 "	Spezialreserve	16000,— "
		Reichsbankkonto	22000,— "
		Beitrag an die Verbände	300,— "
		Vorausgehobene Wechselzinsen	3602,30 "
		Tantieme	1156,88 "
	<u>1164869,62 Ml.</u>		<u>1164869,62 Ml.</u>

Die Zahl der Genossen betrug am 1. Januar 1914 = 320
Davon sind ausgeschieden:

a) durch den Tod	10
b) durch freiwilligen Austritt	3
c) durch Ausschluß	— = 13
	<u>= 307</u>

Im Laufe des Jahres 1914 neu aufgenommen 39
Zahl der Genossen 31. Dezember 1914 = 346

Bütow, den 22. März 1915.

Der Vorstand des Darlehnskassenvereins Bütow,

eingetragene Genossenschaft m. u. H.

Schirmacher.

Gustko.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 33.

Sonnabend, den 27. März

1915.

Inhalt: Brotmarken für April S. 136. Strohmehl S. 136 und 137. Fiedlerher S. 137 und 138. Abgabe von Wildstücken während des Krieges S. 138 und 139. Sammeln von Beeren und Pilzen sowie Ernte von Gras während der Kriegszeit S. 139. Ausgaben neuer Zinskonten zu Schulverschreibungen der deutschen Reichsanleihe S. 139. Frühjahrs- und Sommerernte S. 140. Schweineverkauf für die Zentralverkaufsgesellschaft S. 140. Saathase S. 140 und 141. Verkauf von Pferden durch die Landwirtschaftskammer S. 141. Steuerrückstände S. 141. Personalnachrichten S. 141. Maul- und Klauenruhr S. 141.

Brotmarken für April.

Die Brotmarkenkarten für April werden den Ortspolizeibehörden Montag, den 29. März zugehen.

Die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher haben sofort ihre alten Listen über die verfassungsberechtigten Personen (die die letzten Wahlen von der Wahlgenahme zurück behalten wird) zu prüfen und etwaige eingetragene Änderungen nachzutragen. Spätestens am Dienstag vormittag sind die Brotmarken durch die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Bunde nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Karten, die vorher auf der Raumkarte mit dem Ortspolizeikempel versehen sind, am Mittwoch und Donnerstag austheilen und mit bis zum 10. April unter Angabe der Namen der in jeder Gemeinde ausgetheilten Karten den Rest zurückreichen.

Bütow, den 27. März 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Rundschreiben, betreffend Strohmehl.

Aus Anlaß der Futtermittelknappheit sind zahlreiche Vorschläge zur Zubereitung von Ersatzstoffen für Futterzwecke gemacht worden. Namentlich wurden Moostorf, Holz resp. Sägemehl und Stroh genannt. Sofern diese Zubereitung ein umständliches Verfahren und die Herstellung kostspieliger Apparate erfordert, scheiden die Vorschläge jetzt aus naheliegenden Gründen ohne weiteres aus. Der von mehreren Seiten gemachte Vorschlag, Strohhäufel zu mahlen und dadurch die im Stroh enthaltenen Nährstoffe den Verdauungssäften zugänglich zu machen, hat deshalb am meisten Aussicht auf Erfolg, weil Stroh von jeher an Wiederkäuer und Pferde verfüttert wird, und weil die zur Zubereitung erforderlichen Vorrichtungen in zahlreichen großen und kleinen Mühlen vorhanden sind.

Über die im Stroh enthaltenen Nährstoffe und ihre Verdaulichkeit gibt folgende Tabelle

Auskunft: In 100 Teilen	Rohnährstoffe				Verdauliche Nährstoffe			
	Protein	Fett	Stoffe	Rohfaser	Protein	Fett	Stoffe	Rohfaser
Weizenstroh	3,0	1,2	35,9	40,8	0,2	0,4	13,3	20,4
Roggenstroh	3,1	1,3	33,2	44,0	0,6	0,4	12,9	22,4
Sommergerstestroh	3,5	1,4	35,9	39,5	0,9	0,5	19,0	21,3
Faserstroh	3,8	1,6	35,9	38,7	1,3	0,5	16,5	20,9
Erbsenstroh	9,0	1,6	33,7	35,5	4,3	0,7	18,5	13,7
Futtergerste	12,0	2,4	63,7	5,0	8,8	2,1	56,7	1,1

Das Hülsenfruchtstroh ist also wesentlich reicher an Nährstoffen, namentlich an Protein (Eiweiß), als das Getreidestroh, und das des Sommergetreides übertrifft das des Wintergetreides

bezüglich des Gehaltes an solchen, insbesondere an verdaulichen. Im übrigen unterscheiden sich die Stroharten von der zum Vergleich herangezogenen Futtergerste dadurch, daß die darin an sich in geringer Menge enthaltenen Nährstoffe auch weniger verdaulich sind und daß die in Gerste enthaltenen Extraktstoffe (Stärke) fast voll verdaulich sind, während die Extraktstoffe des Stroh nur etwa zur Hälfte verdaulich sind. Dies trifft auch für die den Hauptbestandteil des Strohes ausmachende Holzfaser zu. Der Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß die feine Zerkleinerung des Strohs mit Hilfe der Mühlsteine sowohl die Holzfaser als die übrigen Nährstoffe verdaulicher macht. Das Mahlen des Strohes kommt in erst-rangiger Betrachtung für Pferde und Schweine, da die Wiederkäuer von Natur zu einer verhältnismäßig guten Ausnutzung des Futterstrohes befähigt sind.

Strohhäcksel läßt sich zu feinem Mehl vermahlen, das Mahlen macht jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Je stärkehaltiger das Stroh, je kürzer der daraus gewonnene Häcksel ist, desto eher gelingt das Mahlen. In vielen Fällen wird ein Vortrocknen des Häcksel auf Drenneretischen, Ziegeln und Backöfen usw. notwendig sein.

Mahlversuche wurden angestellt, auf einer Windmühle in Graebendorf b. Berlin, woselbst ein mit alten französischen Steinen versehener Mahlgang vorhanden ist. Hier wurde bei mehrmaligem Mahlen etwa 20% des Häcksel als feines mit der Siebtmaschine auf Gaze Nr. 11 ausgefiebtes Mehl gewonnen.

Weitere auf den Mühlen der Armeekonservenfabrik in Spandau vorgenommene Versuche führten namentlich in sekundärer Beziehung zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

In den Betriebsräumen der Firma M. Töpfer, Todenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Röttha (Sachsen) wurden Mahlversuche mit Gerste- und Hafersirohhäcksel angestellt, und zwar sowohl mit Scheunentrocknem Häcksel als auch mit Häcksel, der 12 Stunden bei 40° C. vorgetrocknet war. Der Scheunentrockene Häcksel enthielt 14% Feuchtigkeit, durch die Vortrocknung wurde nur eine Verminderung des Feuchtigkeitsgehaltes von 1% erreicht. Ein Unterschied zwischen dem Scheunentrockenen und vorgetrockneten Häcksel konnte weder bezüglich der Dauer des Mahlprozesses noch der Ausbeute festgestellt werden. Das Hafersiroh ließ sich etwas besser vermahlen als das Gerstestroh. Hafersiroh wurde 6 mal, Gerstestroh 8 mal über den Mahlgang geleitet. Bei dem erst- und zweimaligen Zuführen auf den Mahlgang erwies sich ein Nachschieben des spezifisch-leichtesten Mahlgutes mit der Hand als zweckmäßig. Der Häcksel wurde ohne Rest vermahlen. Das gewonnene Mehl ist von hinreichender Feinheit. Die Zeitdauer des Mahlprozesses war die 2½-fache der bei der Roggenmüllerei für die gleiche Gewichtsmenge erforderlich. Unter Zugrundelegung der in der Getreide-Bohnmüllerei üblichen Sägen dürfte für 100 kg Stroh Häcksel 5 M., für den Zentner also 2 M. 50 Pf. als Mahllohn (einschließlich Häcksel-schneider) zu rechnen sein. Im Großbetrieb lassen sich die Mahlkosten wohl wesentlich vermindern. Von einem gewöhnlichen Mahlgang (gute deutsche und Champagner Strine) kann man nach Ansicht der Firma eine Leistung von 6 bis 8 Zentner Strohmehl in 24 Stunden erwarten.

Fütterungsversuche mit Strohmehl wurden in dem Tierphysiologischen Institut der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin mit Schweinen angestellt, die bezüglich der Verdaulichkeit des im Strohmehl enthaltenen Proteins ein ungünstiges Ergebnis lieferten. Die Extraktstoffe des Strohmehls wurden von den Versuchsschweinen etwa halb so gut verdaut, wie im gewöhnlichen Futterstroh vom Rind.

Praktische Fütterungsversuche wurden mit 9 Schweinen von durchschnittlich 55 kg Lebendgewicht durchgeführt. Die Schweine wurden in drei gleichmäßige Abteilungen von je 3 Stück geteilt. Die erste Abteilung erhielt neben Rübenabfällen 500 g Torfmelasse auf den Kopf. In der zweiten Abteilung wurde die Hälfte der Aste und die Torfmelasse durch Strohmehl ersetzt, in der dritten erhielten die Schweine neben Rübenabfällen nur 500 g Strohmehl auf den Kopf. Daneben wurden entsprechende Gaben von Schlemmkreide verabreicht. Das Strohmehl wurde von den Tieren von Anfang an gern genommen, die Zunahme war bei allen drei Abteilungen annähernd dieselbe.

Die Versuche sollen fortgesetzt und auch auf Pferde ausgedehnt werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es als äußerst erwünscht bezeichnet werden, daß das Müllereigewerbe die Frage aufnimmt, um die besten und billigsten Verfahren zur Herstellung von Strohmehl zu ermitteln, und daß auch die Landwirte weitere Erfahrungen über die Brauchbarkeit von Strohmehl zur Fütterung von Schweinen und Pferden sammeln. Ein voller Ersatz der hochwertigen Futterstoffe durch Strohmehl ist nicht zu erwarten, immerhin besteht die Aussicht, daß die dadurch herbeigeführte Vermehrung der Futtermittel dazu beiträgt, unsere Viehbestände mit der leider notwendigen und unvermeidlichen Einschränkung bis zum Beginn der Grünfütterung durchzuhalten.

Berlin, den 28. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

Das Fleckfieber ist in der russischen Armee ausgebreitet und bedroht daher nicht nur unsere Streitkräfte im Osten, sondern es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es vom Kriegsschauplatz aus in Deutschland eingeschleppt wird.

Als fleckfieberverdächtig müssen Fälle von Erkrankungen angesehen werden, die nach wenig ausgesprochenen Vorläufererscheinungen (Zungenkatarrh, Kopfschmerzen, Fäulnis und Mattigkeit) mit Frost und schnell ansteigendem Fieber beginnen, gleichmäßig hohem Fieber, Roseola und Milzschwellung verlaufen und bald zu Störungen des Bewußtseins (Bewußtlosigkeit) führen.

Nach neueren Forschungen ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Krankheit nicht direkt von Person zu Person, sondern ausschließlich durch Vermittelung von Linsen, hauptsächlich Kleiderläusen, die vom Kranken auf den Gesunden übertragen wird. Darauf beruht die vielfach gemachte Angabe, daß die Krankheit sich in der vagabondierenden Bevölkerung und in unsauber gehaltenen Wohnungen, z. B. niederen Herbergen (sog. Pennen) mit Vorliebe einnistet. Da die Linsenplage in Polen und Galizien sehr verbreitet ist, so müssen alle von dort zureisenden Personen als ansteckungsverdächtig erscheinen, es empfiehlt sich daher, Berührungen mit ihnen tunlichst zu vermeiden.

Fleckfieberkranke und Fleckfieberverdächtige Personen sind unverzüglich in ein mit Einrichtung zur sicheren Absonderung versehenes Krankenhaus überzuführen, sofort nach Aufnahme in dasselbe zu baden und falls sie Läuse an sich haben, sorgfältig zu entlausen.

Die mit Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen in Wohnungsgemeinschaft befindlichen oder in nähere Berührung gekommenen Personen sind ansteckungsverdächtig und daher erforderlichenfalls zu entlausen und sodann einer 14tägigen Beobachtung zu unterwerfen.

Die Kleidungs- und Wäschestücke von Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen sind zu entlausen. Dies geschieht entweder durch Behandlung mit strömenden Wasserdampf in Desinfektionsapparaten oder mit Dämpfen von schwefliger Säure. Letztere werden entweder durch Abbrennen von Faden- oder Stängenschwefel in offenen Gefäßen von Eisenblech in den zu desinfizierenden Räumen selbst oder durch Einleiten von schwefliger Säure in dieselben von außen her aus Bomben mit flüssiger schwefliger Säure, wie sie im Handel erhältlich sind, erzeugt. Ersteres Verfahren ist erheblich einfacher und billiger. Die Räume müssen vor der Entwicklung der schwefligen Säure ebenso sorgfältig gedichtet werden, wie bei der Formalin-Desinfektion.

Schweflige Säure in komprimierter Form wird z. B. von der Sauerstoff-Fabrik G. m. b. H., Berlin Nr. 39, Tegelerstraße 11, in Bomben von 50 kg Inhalt zu 32,50 Mk. geliefert. Dazu kommt eine Leihgebühr von 2 Mk. für die Bombe. Die Anwendung der schwefligen Säure findet in der Weise statt, daß auf die Bombe ein Schlauchansatzstück aufgesetzt und an dieses ein Gummischlauch angeschlossen und durch eine Öffnung in der Wand oder der Tür in den zu entlausenden Raum eingeleitet wird. Zur Erzielung der Wirkung ist eine Konzentration von 6—8 vom Hundert des zu desinfizierenden Raumes, d. h. etwa 5 kg schweflige Säure für 100 cbm Raum erforderlich; eine Bombe reicht also zur Entlausung eines Raumes von 1000 cbm Inhalt aus. Damit die Säure aus der Bombe gleichmäßig entweicht, muß die Bombe in ein Gefäß mit warmem (40—50° C) Wasser gestellt und dieses durch wiederholtes Nachgießen von heißem Wasser auf erhöhter Temperatur erhalten werden.

Nach Einleitung der schwefligen Säure müssen behufs sicherer Abtötung der Läuse die zu desinfizierenden Räume noch mindestens 4 Stunden lang geschlossen gehalten werden.

Sehr bewährt hat sich auch ein Schwefelkohlenstoffapparat, welches von dem Apotheker Kaiser erfunden ist und von A. Schulz in Hamburg unter dem Namen Salfarlose in den Handel gebracht wird. Es ist eine leicht entzündliche Flüssigkeit, welche 90% Schwefelkohlenstoff, 10% Wasser und Alkohol, und etwas Formaldehyd und Senföl enthält und in offener Waare von Eisenblech verbrannt wird, wobei schweflige Säure frei wird. Erforderlich sind 4 kg (3 35 l) für je 100 cbm Raum. Die Salfarlose kostet 1,50 Mk. für 1 kg.

Ebenso wirksam, aber viel billiger ist ein Gemisch von 90% Schwefelkohlenstoff mit je 5% Wasser und denaturiertem Spiritus (Brennspiritus) von dem 2½ kg für je 100 cbm Raum erforderlich sind.

Zu entlausende Kleidungsstücke werden in dem Räume, in den die schweflige Säure eingeleitet wird, frei aufgehängt.

Personen, welche mit Kopf- und Filzläusen behaftet sind, werden kahl geschoren und mit grauer Salbe eingerieselt.

Ärzte, Krankenpflegepersonen, Desinfektoren, Wäscherinnen in Fleckfieberlazaretten haben, um sich vor Ansteckung zu schützen, in Fleckfieberlazaretten waschbare Ueberröcke, Gummihandschuhe und Gummihandschuhe zu tragen und sorgfältig darauf zu achten, daß die unteren Armeöffnungen an den Röcken und die unteren Beinöffnungen zugebunden werden und so fest anliegen, daß keine Luft hineintreten kann. Auch empfiehlt es sich, daß sie zu nahe Berührungen von Fleckfieberkranken meiden und nach Beendigung ihres Tagedienstes sich im warmen Bade gründlich abwaschen.

Zu bemerken ist noch, daß stark riechende aetherische Öle, z. B. Senföl, Anisöl den Läusen unangenehm sind, ebenso Naphthalin.

Witow, den 18. März 1915.

Der Landrat. v. Galach.

Abgabe von Waldstreu während des Krieges.

An
sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme von Aachen,
Münster und Sigmaringen). — Unmittelbar.

Die der Königlichen Regierung durch den allgemeinen Erlaß vom 24. August v. J. — III. 9346 I — erteilte Ermächtigung, den Anwohnern des Waldes zur Erleichterung der Bekämpfung während des Krieges Waldstreu aus den Staatsforsten abzugeben, dehne ich hierdurch auf

die Abgabe von Torfstreu aus. Ferner ermächtigt ich die Königliche Regierung zur Abgabe von Waldstreu aller Art an Gärtner und Gärtnereibesitzer als Ersatz für Pferdeböden zum Baden von Frühbeeten für Gemülsaussaaten usw. aus. In der Regel sind für diese Streuabgaben an Gärtner und Gärtnereibesitzer die vollen Tagesätze zu entrichten; die Königliche Regierung wird aber ermächtigt, bei vorliegender Bedürftigkeit den Abgabepreis auf $\frac{1}{2}$ der Tage — zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufgewendeten vollen Verbundkosten zu ermäßigen.

Berlin W 9, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Freiherr v. Schorlemer.

Abdruck erhalten die Beteiligten zur Kenntnis.

Blütow, den 22. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Sammeln von Beeren und Pilzen und Entnahme von Gras während der Kriegszeit.

An
sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Auriach,
Münster und Sigmaringen).

Indem ich den Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 10. September v. Js. — III. 9802 — betreffend die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen, hiermit für die ganze Dauer des Krieges Geltung verleihe, dehne ich sie zugleich auf die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Entnahme von Gras mit der Maßgabe aus, daß die Tagespreise für diese Scheine durchweg auf $\frac{1}{2}$ des bisherigen Betrages zu ermäßigen sind.

Die Königliche Regierung wolle der Gewinnung dieser Nutzungen in den Staatsforsten namentlich durch die ärmeren Anwohner des Waldes in jeder Weise Vorschub leisten und die Ortsbeamten der Forstverwaltung mit entsprechender Anweisung versehen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß das Sammeln von Morcheln zum Verkauf im kommenden Frühjahr nicht nur die Nahrungsmittel vermehren, sondern voraussichtlich auch einen verhältnismäßig hohen Verdienst gewähren würde, da die sonst sehr beträchtliche Einfuhr dieses Pilzes aus Rußland in Wegfall kommt.

Berlin W 9, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. gez. v. Freier.

Abdruck erhalten die Anwohner des Waldes zur Kenntnis.

Den waldbesitzenden Gemeindefürsorge- und Privaten wird der Erlaß zur gleichmäßigen Anwendung in den eigenen Forsten empfohlen.

Blütow, den 23. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$, vorm. 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden
vom 1. März d. Js. ab

ausgerichtet und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 38,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughauser Platz,
durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Die Reichsschuldenverwaltung. v. Bischoffshausen.

an Orten
ohne
Reichsbank-
anstalt.

Das Kriegsministerium hat Frühjahrskontrollversammlungen angeordnet.
Zur Teilnahme sind auch die zum Heere eingezogenen Personen verpflichtet, die wegen Krankheit, Verwundung usw. sich auf Urlaub befinden. Ausgenommen sind die in Lazaretten Untergebrachten.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dem Bezirkskommando zum 1. April d. J. eine Nachweisung der genannten Personen nach nachstehendem Muster einreichen.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachweisung

der zum Heere eingezogenen Personen, die sich wegen Krankheit, Verwundung usw. vom 1. April ab in auf Urlaub befinden.

Pfd. Nr.	Dienstgrad	Vor- und Zuname	Truppenteil (Ersatz-Truppenteil)	Bei wem in Quartier	Urlaubsbauer von bis	Bemerkungen

Nachdem die Bütower Viehverwertungsgenossenschaft die Übernahme des Schweineeinkaufs für die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgelehnt hat, ist

Herr Ernst Rudolph-Rügenwalde
mit dem Einkauf betraut worden.

Um zu verhindern, daß Kartoffeln, die wir zur Volksernährung dringend brauchen, in zu großen Mengen verflüchtigt werden, müssen die halbreifen Schweine (Lebendgewicht 120—180 Pfd) sofort geschlachtet werden.

Die Regierung hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin beauftragt, die Schweine durch Kommissionäre aufzukaufen.

Als Verkaufspreise sind festgesetzt:

	Preise für	Vom Bundesrat festgesetzte Uebernahmepreise vom	Also gegenüber Uebernahmepreisen des Bundesrats vom
Gewichtsklasse: 100 Pfd Lebendgewicht:		25. 2. 15:	25. 2. 15 mehr:
120—130 Pfd.	55 Mt.	49 Mt.	6 Mt.
über 130—140 "	56 "	50 "	6 "
" 140—150 "	57 "	51 "	5 "
" 150—160 "	58 "	53 "	5 "
" 160—170 "	59 "	55 "	4 "
" 170—180 "	60 "	57 "	3 "

Auf Antrag der Gesellschaft müssen alle Schweine dieser Gewichtsklassen, die nicht sofort an die Kommissionäre verkauft werden, zu den erheblich niedrigeren gesetzlichen Preisen enteignet werden.

Ich rate daher dringend zu sofortiger Abgabe an die Einkäufer der Gesellschaft und hoffe, daß die Verkäufe bis zum 10. April durchgeführt sein werden.

Von der sodann notwendig werdenden Enteignung werde ich nur absehen:

1. soweit Zuchttiere zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,
2. soweit Schweine zur Deckung des Fleischbedarfs des Besitzers und seiner Haushaltungsangehörigen erforderlich und bestimmt sind,
3. soweit der Nachweis erbracht ist, daß die Schweine ausschließlich mit Stoffen gefüttert werden, die als Nahrungsmittel für Menschen nicht geeignet sind.

Die Abnahme der Schweine erfolgt durch Herrn Ernst Rudolph-Rügenwalde.

Weitere Aufkäufer werden voraussichtlich noch bestellt werden.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Landrat. von Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat die Saatmenge an Hafer, die im Kreise Bütow verwandt und von der Beschlagnahme zurückbehalten werden darf auf 200 kg für das Hektar, das ist rund 100 Pfund auf den Morgen festgesetzt.

Es wird den Landwirten aber zur Pflicht gemacht, möglichst sparsam mit dem Saatgut umzugehen, damit, besonders dort, wo günstigere Bodenverhältnisse vorliegen, der Acker in bessere Kultur sich befindet und wo mit der Drillmaschine gearbeitet werden kann, die als äußerste Grenze zugelassene Haferesaatmenge nicht in voller Höhe verbraucht wird.

Daß die ersparten Mengen dem Inhaber der Wirtschalten nicht zum Verfüßtern freigegeben sind, sondern für das Heer beschlagnahmt bleiben, versteht sich von selbst. Vorschriftenwideriger Verbrauch des Hafers wird nach der Bundesratsverordnung streng bestraft.

Die Polizeibehörden haben sich nach Abschluß der Haferesaatzeit zu überzeugen, daß kein Mißbrauch mit dem Hafer getrieben ist und die wirklich mit Hafer bestellten Flächen zu ermitteln. Sollte die Feststellung ergeben, daß als Saathafers der Beschlagnahme entzogenes Material widerrechtlich anders verwendet ist, so wird ohne Rücksicht gegen die Schuldigen eingeschritten werden.

Die übrigbleibenden Hafermengen sind nach der Saatzeit den bekannten Agenten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflügung zum Ankauf zu melden.

Gleichzeitig ersuche ich alle diejenigen, die für ihre Felder keinen eigenen Saathafers besitzen, sofort bei mir unter Angabe des in Aussicht gestellten Lieferanten und der zu besäenden Morgenzahl den Antrag auf Genehmigung des Saathafersankaufs zu stellen. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeindevorsteher wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Landwirtschaftskammer in Stettin nimmt Anträge auf Verkauf von Pferden insbesondere von kriegsunbrauchbaren Heeres- oder Deutspferden entgegen, obwohl ihr zur Zeit solche nicht zur Verfügung stehen auch nicht feststeht ob und wann sie solche zum Verkauf erhalten wird.

Kauflustige haben eine Bescheinigung des Ortsvorstands beizubringen, daß sie in Pommern Landwirtschaft betreiben.

Die Ortsvorstände wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Landrat. von Gerlach.

Steuerrückstände.

Mit Bezug auf die Kreisblatts-Verfügung vom 1. d. Mts., Kreisblatt Nr. 26, ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen, das vorgeschriebene Verzeichnis der Steuerreste oder eine Fehlanzeige bis zum 31. d. Mts. zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen hier einzureichen.

In Spalte Bemerkungen des Verzeichnisses ist anzugeben, ob Schuldner zum Kriegsdienst eingezogen ist und ob die zwangswelche Beitreibung erfolgen soll.

Bütow, den 23. März 1915. Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Gerlach.

Der Arbeiter Paul Täder in Groß Guskow ist zum Amtsdienner, Nachwächter und Diener des Amtsbezirks Groß Guskow bestellt und vereidigt worden.

Bütow, den 22. März 1915.

Der Landrat. von Gerlach.

An Stelle des im Felde stehenden Winterschuldirektors Vochner ist der Landwirtschaftslehrer Reichenberger mit der Leitung der landwirtschaftlichen Winterschule in Bütow beauftragt worden.

Bütow, den 22. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Rentengutsbesizers Schmidke in Kranpe und des Eigentümers Dieball in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Bütow, den 22. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenvieh des Arbeiters Rudolf Golzert in Kl. Jannewitz (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 20. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckeri von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeit. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 34.

Mittwoch, den 31. März

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Bericht des Ausschanks von Trinkbranntwein und Trinkspiritus S. 143, Bildung von Genossenschaften zu Bodenerhebungen in Rgl. Damerlow und R. d. B. n S. 144, Pfl. ge von Kartoffeln, Stallmist und Jauche S. 144 und 145, Kartoffeleinkauf für das Reich S. 145 und 146, Brot- und M. h. v. braun S. 146, Wahlkreis für Getreide- selbstverleger und Mühlen S. 146, Reitgspende von der Brandversicherungsanstalt Pommern S. 147, Versicherungspflicht der russischen Sattlerarbeiten S. 147 und 148, Ausstellung neuer Z. s. Scheine zu den Schuldenreibungen der preussischen Staatsanleihe S. 148, Personalmeldungen S. 148, Hauskollekte S. 148, Maul- und Klauenfeuche S. 149, Entschädigung der Landesbeamten S. 149, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 149.

Bekanntmachung.

Der Herr stellvertretende kommandierende General des XVII. Armee-Korps hat in Erweiterung seiner Bekanntmachung vom 4. Oktober v. J. folgende Anordnung erlassen:

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird der Ausschank von Trinkbranntwein und Trinkspiritus mit oder ohne Zusatz, also auch von Likören in der Zeit vom 1. April d. J. vormittags 11 Uhr bis zum 6. April d. J. nachmittags 2 Uhr gänzlich verboten.

Soweit die Gouvernements oder Kommandanturen für ihren Befehlsbereich anderweitige Verbote erlassen haben, bleiben letztere in Kraft.

Zu widerhandlungen haben neben der nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vermittelten Strafen (Gefängnis bis zu einem Jahre) gegebenenfalls die nötige Schließung ihrer Geschäfte für die Dauer des Kriegszustandes zu gewärtigen.

Im Auftrage des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals wird dies für den Umfang der Kreise Bütow, Lauenburg, Rammelsburg, Schlawa, Stolp Land und Stadt hiermit bekannt gemacht.

Röbclin, den 31. März 1915.

Der Regierungspräsident. Freiherr v. Zedlitz.

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt machen. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf strenge Befolgung der Bekanntmachung zu achten und Zuwiderhandlungen unbedingt zur Anzeige zu bringen.

Bütow, den 31. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die von den Beteiligten zur Bildung einer Genossenschaft zur Bodenverbesserung einer Moorfläche in der Feldmark Rgl. Damerlow am 2. März 1915 beschlossene Sitzung bedarf der Abänderung.

Zur nochmaligen Anhörung der Beteiligten habe ich als Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin Termin auf

Freitag, den 9. April 1915,
mittags 12 Uhr

im SitzungsSaale des hiesigen Kreishauses anberaumt.

Ich lade die Beteiligten hierzu mit dem Bemerken ein, daß der neue Sitzungsentwurf und Plan vom 1. April bis zum Tage des Termins am 9. April 1915 im Kreisamtsbüro während der Dienststunden ausliegt.

Bütow, den 29. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Zur Anhörung der Beteiligten wegen Bildung einer Genossenschaft zur Bodenverbesserung in Ribben (Wuffowke) und Wottaogge auf Grund der Königlich Preussischen Verordnung vom 7. November 1914 habe ich als Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin Termin auf

Freitag, den 9. April 1915,
vormittags 11 Uhr

im SitzungsSaale des hiesigen Kreishauses — Kreishausstraße 4 — anberaumt.

Ich lade die Beteiligten dazu mit dem Bemerken ein, daß der Plan und Sitzungsentwurf vom 1. April 1915 bis zum Sitzungstermin am 9. April 1915 im Geschäftszimmer des Kreisamtsbüros während der Dienststunden ausliegen.

Bütow, den 29. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Landwirte, lest dies und handelt danach!

Pflegt Stallmist und Jauche sorgfältigst!

Durch den Reiz ist die Zufuhr wichtiger ausländischer Rohstoffe für die Industrie und besonders auch für die Landwirtschaft unterbunden; alle inländischen Ersatzstoffe sind also mit größter Sparsamkeit zu verwenden. Deshalb ist auch die beste Behandlung und sorgfältigste Verwendung des Wirtschaftsdüngers, insbesondere seines wichtigsten Teiles, des Stickstoffes, mit allen Kräften anzustreben.

Man beachte: Vergeudung von Stickstoff (z. B. in Jauche oder Stallmist) im Werte von 10 Mk. ist gleich Wegwerfen eines Zehnmarkstückes und Mindererzeugung von Brot oder Kartoffeln im Werte von wenigstens 20—30 Mk. Wer auch jetzt noch seine Wirtschaftsdünger schlecht pflegt und falsch verwendet, wer insbesondere die Jauche wegfleßen läßt, der verflüchtigt sich in schwerster Weise an seinem eigenen Geldbeutel und besonders auch an der Volksernährung; er arbeitet unfruchtbar in die Hände. Also tue jeder auch hierbei seine Pflicht, denn viele Wenig geben ein Viel. Insgesamt handelt es sich um viele Millionen von Buntnern Brotgetreide und Kartoffeln, die durch gute Behandlung der Wirtschaftsdünger mehr gewonnen werden können.

1 Fuder gelagerter Mist zu 25 Str. enthält etwa 12 Pfd. Stickstoff,

1 Foh gewöhnliche Jauche zu 10 hl enthält etwa 4 Pfd. Stickstoff,

1 hl reiner undvergorener Rinderharn enthält etwa 2—3 Pfd. Stickstoff.

1. Sorgt für undurchlässige, genügend große, wenn möglich überdachte Düngerstätten und Jauchegruben! Jauche darf auf keinen Fall in Gräben, Tische und Dorfgassen abfließen.

2. Beschützt die Stallrinnen hinter den Ständen der Tiere mit Torfstreu zur Auffangung des anfallenden Harns und verwendet Torfstreu, Sägspäne u. dgl. auch in den Ständen selbst, entweder nur im hinteren Standteil oder allgemein als Unterlage des Streustrohs, besonders wenn unzureichende Jauchegruben oder ungenügende Strohvorräte derartige Maßnahmen nachlegen, denn Torfstreu vermag die Jauche weit mehr aufzufangen, als selbst geschüttetes Stroh und hält zudem, namentlich wenn sie entsprechend sauer ist, den flüchtigen Stickstoff der Jauche weitgehendst fest.

3. Breitet den Mist nach dem Ausmisten auf der Dungstätte sorgfältig aus, haltet ihn feucht und feucht, gegebenenfalls durch Auftrieb von Vieh. Die Oberfläche der Dungstätte sollte möglichst so eben sein wie der Dorsteich. Wo durchführbar, bewahrt und verwendet den Torfstreudünger getrennt vom Stallmist, er ist kurzfasrig und wirkt im 1. Jahre besser als Strohmist.

4. Zur Erhaltung der humusbildenden Substanz des Stallmistes streut bei Kaltarmut der Wecker auf der Dungstätte vor dem Ausbringen des neuen Düngs Kalisalze ein, etwa 1 Pfd. 40%iges Kalisalz oder 2 Pfd. Rainit pro Stück Großvieh, damit der Mist nicht allzustark bezw. zu schnell verrottet und tunlichst viele Fuder für das Feld liefert. Ein Durchschichten des lagernden Stallmistes mit humoser Erde, Moorerde, Torfstreu ist, wo angängig zur Verbesserung des Stallmistes sehr zu empfehlen. Sind Uberschüsse an Stallmist vorhanden, so fahrt solche in Feldmiten, die gut mit Erde gegen Luftströme geschützt sind, fest zusammen.

5. Sammelt eifrigst die Jaucheflüssigkeit, da sie die Hauptträgerin des überaus wertvollen Stickstoffs ist. Sorgt dafür, daß die Jauchehälter gut zementiert und vor Zutritt von Regenwasser sowie vor zu starkem Luftzutritt durch gut abschließende Holzbedel geschützt sind. Zur Erzielung einer luftabschließenden Schicht leisten Harzöl und zur weitgehendsten Erhaltung des flüchtigen Ammoniakstickstoffs eine Beigabe von Schwefelsäure oder schließlich auch von Gips oder Eisenvitriol gute Dienste. Ueberschüssige Jauche und menschliche Harnflüssigkeiten lassen sich mit Torfstreu sätigen und in größeren luftdicht abgeschlossenen Erdmieten oder Gruben bis zum Einpflügen lagern.

6. Wo durchführbar, dort fangt die festen und flüssigen tierischen Ausscheidungen bereits im Stall gesondert auf. Auf solche Weise kann man eine sehr gehaltreiche Jauche gewinnen, die im Liter 6-8 g Stickstoff enthält, während die übliche Jauche höchstens 1-2 g aufweist.

7. Sorgt dafür, daß Stallmist und Jauche stets unmittelbar nach dem Ausfahren, auf den leichteren Böden tiefer als auf den besseren Böden eingepflügt oder eingeschält werden, auf keinen Fall aber obenauf liegen bleiben. Auch der sehr gehaltreiche Mist von Lauf- und Festställen bringt nur dann die höchste Rente, wenn er baldigst entsprechend tief dem Acker einverleibt ist. Kann ein baldiges Unterpflügen aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen, dann laßt den Mist wenigstens nicht in Häufchen längere Zeit auf dem Felde liegen, sondern breitet ihn sofort gleichmäßig aus, ebenso wie man die Jauche, falls sie als Kopsdünger zur Winterung Verwendung findet, zu höchster Ausnutzung möglichst durch einen Gegenstrich mit Erde zu bedecken suchen sollte. Fahrt Jauche, soweit sie sich nicht einengen läßt, möglichst nur bei feuchtem Wetter, nicht aber bei Sonnenschein und trockenem Winde, ebenso gut gepflegten Stallmist, da sonst beim Ausladen, Ausfahren, Abladen und Breiten zu große Verluste an flüchtigem Ammoniakstickstoff eintreten können. Daher die Bauernregel: „Hinter der Mistfuhr gleich der Pflug.“

8. Berücksichtigt bei der Düngung mit Jauche in erster Linie die Brotkorn- und Getreideflächen; Stallmist geht den Hackfrüchten, doch bringt nicht allzu große Mengen von diesen Düngstoffen auf die Flächeneinheit unter, denn einwandfreie Versuche ergaben, daß mit kleineren Mengen, also z. B. mit 100 Zentner Mist auf den preussischen Morgen dieselben Erfolge erzielt wurden, wie mit größeren Gaben. Rechnet man bei Jauche auf 1000 l etwa 3-4 Pfd. Stickstoff, so wird man mit etwa 5000 l 1 dz Salpeter ersetzen können. Bedient Euch beim Aussprengen der Jauche richtig gebauter Jauchefässer und gut arbeitender Jaucheverteiler oder, wer in der Lage dazu ist, der sogenannten Jauchedrüsen. Jauche sprengt etwa eine Woche vor der Saat aus, sonst fidelet sie namentlich auf leichten Böden zu schnell in den Untergrund; vermeidet Jauche auf gefrorenem Boden zu verteilen, der Boden soll offen und abgetrocknet sein.

9. Beachtet die Fäkaliendünger, den Stallmistdünger, den Kompost und die Gründüngung, insbesondere mit Erbsen und Lupinen. Laßt Euch zur Information hierüber die bezüglichen Flugblätter der D. L. G. schicken, deren Auskunftsstelle Interessenten kostenfrei gern zur Verfügung steht.

10. Gedenet der Kalkung und guter mechanischer Bodenbearbeitung. Durch sachgemäße Ackerung und Kalkung (Flugschrift 3 der D. L. G.), ferner durch zielbewusstes Offenhalten des Ackers mittels rechtzeitigen Häckens, Eggens und Jätens kann der Stickstoffbedarf eines Ackers sehr wohl bis zu gewissen Grenzen eine Ergänzung finden.

Pflegt Euren Kartoffelvorrat sorgfältigst!

Von den vorhandenen Kartoffelvorräten und den in ihnen enthaltenen Nährstoffen darf in diesem Jahre durch Fäulnis und Keimung so wenig wie möglich verloren gehen.

Pflegt daher Euren Kartoffelvorrat sorgfältigst!

Das erfordert bei den hohen Kartoffelpreisen der eigenste Vorteil eines jeden, ist aber auch zur Sicherung der Volksernährung seine unbedingte Pflicht.

Daher seht Eure Kartoffelvorräte öfters durch, haltet sie, soweit sie nicht in Mieten liegen, ganz dunkel und leimt sie sofort ab, wenn sie trotzdem auswachsen, denn gerade die Keime entziehen ihnen sehr viele Nährstoffe.

Wie oft wird gegen diese Forderung arg verstoßen! Wie oft sind die Kartoffeln im Keller durch die Keime fest miteinander verwachsen! Derartige Kartoffeln haben kaum noch den halben Nährwert.

Wer seine Kartoffeln gut pflegt, sie öfters vorsichtig umschauelt und rechtzeitig entleimt, hat gute Kartoffeln bis zur nächsten Ernte, verdient damit bei den diesjährigen hohen Preisen sehr viel Geld und macht sich um die Volksernährung verdient!

Den Ortsbehörden werden Abbildungen des obigen Flugblatts in erforderlicher Zahl zur Verteilung an alle Betriebe von 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche an auswärts zugehen. Ich ersuche, die Blätter sofort nach Empfang zu verteilen.

Bülow, den 23. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Kartoffeleinkauf für das Reich.

Der Herr Minister des Innern hat den Ankauf aller **Erbsen** Kartoffeln, die nicht zur Ernährung der Bevölkerung sowie für die Erhaltung des Spann- und Zugviehs und als Saatgut im Kreise selbst unbedingt erforderlich sind, angeordnet.

Die Kartoffeln sind auf Lieferung vom 20. April ab mit der Maßgabe zu kaufen, daß die Bestimmung des Lieferungsstermins dem Käufer vorbehalten bleibt. Sie sind deshalb zur sofortigen Lieferung vom 20. April ab her zuhalten, jedoch werden Wünsche der Verkäufer hinsichtlich des Abnahmetermins nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Mit Ankauf für das Reich ist

Herr Rüb sam, Mittershöh bei Bütow

beauftragt worden.

Bezahlt werden die geltenden Höchstpreise für Speisekartoffeln. Außerdem wird jedoch für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko eine Gebühr bewilligt, die für den Zentner beträgt bei einer Entnahme der Kartoffeln zwischen 20. und 30. April: 1 Mark, zwischen 1. und 9. Mai: 1,50 Mark, zwischen 10. und 19. Mai: 2 Mark, zwischen 20. und 31. Mai: 2,50 Mark, zwischen 1. und 9. Juni: 3 Mark, zwischen 10. und 19. Juni: 3,50 Mark, vom 20. Juni ab: 4 Mark.

Sollte ein freihändiger Ankauf zu diesen Bedingungen nicht möglich sein, so würde eine Enteignung in Frage kommen, bei welcher die erwähnten Zulagegebühren wefallen würden.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeindevorsteher und Ortsvorsteher wollen obiges sofort ortsbüchlich bekannt machen.

Bütow, den 30. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachtrag zur Anordnung über den Brot- und Mehlerverbrauch vom 16. März 1915.

Der Kreisausschuß hat folgende Aenderung beschlossen:

„Die zulässige Menge Weizenmehl und Weizenbrot wird unter Fortfall der entsprechenden Menge Roggenmehl und Roggenbrot herabgesetzt, daß auf die kleinen Marken

60 Gramm Weizenmehl und 90 Gramm Roggenmehl

oder

100 Gramm Weizenbrot und 130 Gramm Roggenbrot,

auf die großen Marken

360 Gramm Weizenmehl und 540 Gramm Roggenmehl

oder

600 Gramm Weizenbrot und 800 Gramm Roggenbrot

entnommen werden darf.“

Die Ortspolizeibehörden wollen obiges sofort ortsbüchlich bekannt machen und insbesondere die Bäcker benachrichtigen.

Bütow, den 30. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Anordnung über Mahlartenzwang für Getreideselbstversorger und Mühlen.

1. Die Selbstversorger dürfen ihr Brotkorn nur auf den im Kreise Bütow gelagerten Mühlen mahlen lassen oder gegen Mehl umtauschen.
2. Sie erhalten von der Ortspolizeibehörde für jede von ihnen zu versorgende Person Mahlarten mit je 4 anhängende Mahlmarken über je 9 kg Brotkorn, die der vom 15. April bis 15. August zulässigen Kornmenge entsprechen. Die Stammarken müssen mit dem Ortspolizeisiegel versehen sein.
3. Die Mühlen dürfen vom 15. April ab Brotkorn nur gegen Vorzeigen der Mahlarten und unter Abtrennen der der Brotkornmenge entsprechenden Mahlmarken ausmahlen oder umtauschen. Sie haben die Mahlmarken aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde, dem Kreismühlensachverständigen oder überwachenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuliegen.
4. Vom 1. April ab haben die Mühlen über das von ihnen auszumahlende Rundengetreide genaue Verzeichnisse zu führen, aus denen die Namen der Mahlgäste und das Gewicht des Mahlguts sowie der Tag der Ausmahlung oder des Umtausches genau hervorgehen.
5. Die Ortspolizeibehörden haben sich durch Befragen der Selbstversorger vor Ausstellung der Mahlarten zu versichern, daß für die Personen, für die Mahlarten auszugeben werden, nicht bereits vor dem 15. April ausgemahlene Mehl vorhanden ist, und gegebenenfalls die entsprechenden Mahlmarken vorzuhalten. Die Selbstversorger sind zu wahrheitsgemäßen und genauen Angaben verpflichtet.
6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis 1500 M. bestraft. Außerdem können die Mühlen zuwiderhandelnder oder unzuverlässiger Betriebsleiter geschlossen werden.

Bütow, den 29. März 1915.

Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

Die Polizeiverwaltung hier und die Gemeindebehörden wollen obiges sofort ortsbüchlich bekannt machen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachmeister haben die Mühlen zu überwachen.

Bütow, den 30. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Gesamtvorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin, hat am 8. d. Mts. folgendes beschlossen:

I. Die Landesversicherungsanstalt gewährt den Hinterbliebenen derjenigen bei ihr Versicherten, welche im Kriege gefallen oder an den im Kriege erhaltenen Wunden Krankheiten oder Unfällen gestorben sind, oder während des Krieges oder innerhalb 3 Monate nach Friedensschluß noch sterben, zur Vnderung der ersten Not eine Kriegsspende. Hierfür wird zunächst ein Betrag bis zu 250 000 Mark (Zweihundertfünfzigtausend Mark) bereit gestellt.

II. Die Spende beträgt:

für die Witwe	50 Mark,
" 1 Kind bis zu 15 Jahren	20 Mark,
" 2 Kinder bis zu 15 Jahren	40 Mark,
" jedes weitere Kind bis zu 15 Jahren	10 Mark mehr.

Der Vorsitzende des Vorstandes wird ermächtigt, in besonders gearteten Ausnahmefällen Eltern lediger Versicherter die den Unterhalt ihrer Eltern aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, eine Spende von 30 Mark zu gewähren.

III. Voraussetzung für die Bewilligung der Spende ist:

- Für den Versicherten muß vor dem Eintritt in den Kriegsdienst zuletzt Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt Pommern verwendet sein.
- Die Wartelohn für Invalidenrente muß erfüllt und die Anwartschaft erhalten sein. In besonderen Fällen kann die Spende aus Billigkeitsrücksichten auch schon bewilligt werden, wenn für den Versicherten regelmäßig Beiträge geleistet und mindestens 100 Marken verwendet sind.
- Die Hinterbliebenen dürfen von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleichartige Gabe erhalten haben oder später annehmen.

IV. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muß innerhalb 3 Monaten, nachdem den Angehörigen der Tod des Versicherten bekannt geworden ist, gestellt werden. Anträge, die nach Ablauf von 6 Monaten nach Friedensschluß eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

V. Die Spende soll nicht zur Verminderung der Leistungen des Reichs, des Staats und der Gemeinde dienen; sie wird deshalb nicht gezahlt, wenn eine Anrechnung auf derartige Leistungen stattfindet.

VI. Da ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung der Kriegsspende nicht besteht, sind die Bescheide des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt endgültig.

Anträge sind bei der Ortsbehörde zu stellen. Jedem Antrage sind, wenn sich die Unterlagen nicht schon bei dem Antrage auf Hinterbliebenenfürsorge (§§ 1258 ff. der Reichsversicherungsordnung) befinden, beizufügen:

- Zum Nachweise des Todes des Versicherten die standesamtliche Sterbenerkunde oder, wenn der Tod noch nicht standesamtlich bekannt ist, die amtliche Bescheinigung der Angehörigen durch den Truppteil über den Tod des Verstorbenen (möglichst auch Angabe der Nummer der amtlichen Verlustliste, in welcher der Verstorbene aufgeführt ist);
- die Quittungskarte des Verstorbenen, die Aufrechnungsbescheinigungen und sonstige auf die Invalidenversicherung bezügliche Schriftstücke (Ist die Quittungskarte nicht aufzufinden, so sind Geburtstag, Geburtsort, letzte Arbeitsstätte und Ende der letzten Beschäftigung des Verstorbenen anzugeben);
- die standesamtliche Heiratsurkunde der Witwe und die Geburtsurkunde ihrer Kinder unter 15 Jahren;
- Beim Antrage der Eltern eines ledigen Verstorbenen (anstatt c) Bescheinigung der Ortsbehörde über die Höhe des Einkommens der Eltern und den Zuschuß des verstorbenen Sohnes dazu.

Die dreimonatige Antragsfrist beginnt für die bisher schon bekannt gewordenen Todesfälle am 15. März d. Js.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Vorstand: v. Gerlach.

Das Reichsversicherungsamt hat vorbehaltlich einer Entscheidung im instanzweisen Verfahren unter dem 8. d. Mts. — II 707 II K 224 I 1903 — den Bescheid erteilt, daß die russischen Arbeiter — vorausgesetzt, daß ihre Anrechnung wie bisher oder in anderen Formen bestehen bleibt — während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Danach sind für sie auch nach dem 14. März d. Js. bis auf weiteres weder Beitragsmarken zu verwenden noch Ausländerbeiträge zu zahlen (vergl. auch den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. Februar d. Js. Ges. Nr. I A 1 a 1624).

Die Versicherung der anderen Ausländer wird durch obigen Bescheid des Reichsversicherungsamts nicht berührt. Die Einstellung polnischer, mit roten Ausweisen versehenen Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigt werden, ist also nach wie vor zur Vermeidung von Ordnungsstrafen binnen 3 Tagen dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt in Stettin anzuzeigen, und für alle übrigen Ausländer sowie auch für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten österreichischen Polen sind Beitragsmarken zu verwenden.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, eine Nachweisung nach untenstehendem Muster oder eine F. hlanzeige mit bestimmt bis zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 1915 einzureichen. In Spalte „Bemerkungen“ ist bei jedem Arbeitgeber die Zahl der von ihm beschäftigten Polen anzugeben.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachweisung

der Ortschaften, in welchen polnische Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigt werden.

F. h. Nr.	Ortschaft	Gemeinde oder Gut	Des Arbeitgebers			Bemerkungen
			Name	Stand	Wohnort	

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2%igen Staatsanleihe von 1885 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3%igen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Orantenstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 38,
durch die Preussische Zentralfinanzverwaltung in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,
durch sämtliche preussischen Regierungshauptklassen, Kreisklassen, Oberzollklassen, Zollklassen und hauptamtlich verwalteten Forstklassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bischoffshausen.

Der Besitz der Friedrich Steyer in Gersdorf ist zum Gemeindevorsteher und die Besitz der Johann Rabandt, Hermann Westphal und Heinrich Rebschull, sämtlich in Gersdorf, sind zu Schöffen für Gersdorf gewählt worden.

Bütow, den 24. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 4. November v. Js., Kreisblatt Nr. 91.

Der Sammler August Bräuninger aus Stettin ist mit der Kollekte des Diakonissen-Mutterhauses „Anderheil“ in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 14. November v. Js., Kreisblatt Nr. 94.

Der Sammler Karl Plenz aus Guntow ist mit der Kollekte des Pommerschen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Besitzers Schafferns in Neuhöfel (Kreis Berent) ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Bütow, den 26. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Entschädigung der Landesbeamten.

Die Herren Landesbeamten wollen bis zum 4. April d. Js. anzeigen, ob ihnen von den Gemeinden die Entschädigungsbeträge für Verwaltung des Landesamts abgeführt sind.

Bütow, den 25. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 26. März 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

450 Rinder, 436 Kälber, 165 Schafe, 2020 Schweine, 5 Ziegen.

Austrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

239 Rinder, 292 Kälber, 101 Schafe, 1664 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	D hsen:	a) vollfleischige, ausgewästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M
		b) junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	71—75
		b) mäß. genährte jünger. u. gut genährte ält.	68—70
		c) gering genährte	63—67
	Färßen u. Kühe:	a) vollfleischige ausgewäst. Färßen höchsten Schlachtwerts	70—74
		b) vollfleischige, ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	62—66
		c) ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	53—61
		d) mäßig genährte Färßen und Kühe	49—52
		e) gering genährte Färßen und Kühe	47—49
Kälber:	a)	feinste Kälber (Vollmilchmasse) und beste Saugkälber	90—95
	b)	mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	84—88
	c)	geringere Saugkälber	68—75
	d)	ältere gering genährte Kälber (Fresser)	53—58
Schafe:	a)	Mastlamm und jüngere Masthammel	90—100
	b)	ältere Masthammel	82—88
	c)	mäßig genährte Hammel und Schafe (Wetzschafe)	70—80
Schweine:	a)	vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/2 Jahren	102—110
	b)	fleischige Schweine	96—102
	c)	gering entwickelte	78—94
	d)	Sauen	96—104
	e)	Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder langsam, bleibt Ueberstand. Kälber ruhig, wird nicht geräumt. Schafe mittel. Schweine schleppend, bleibt Ueberstand

Nichtamtlicher Teil.

Kartoffel-Einkauf.

Laut Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 kann die zuständige Behörde auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. Berlin, ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner oder Stückerfabrikanten das Eigentum an Frischkartoffeln übertragen.

Um die Sorten, welche mit der Entgeltung verbunden sind, zu vermeiden, beabsichtigen wir zunächst, freihändig zu kaufen und haben der

Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthenerstr. 40 den Einkauf von Kartoffeln in der Provinz Pommern für unsere Rechnung übertragen. Wir bitten, der genannten Firma die Angebote einzureichen.
Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. Berlin.

Kartoffel-Einkauf.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft bitten wir um Angebote in guten, gesunden Frischkartoffeln unter Angabe der abzugebenden Mengen, Sorten und der Beladestationen.

Mitglieder von Raiffeisenvereinen oder anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften belieben uns ihre Angebote durch ihre Genossenschaft einzureichen.

Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthenerstr. 40/41

Depeschenausschicht: Raiffeisenwerk Berlin.
Fernsprecher Amt Nollendorf 103, 984, 985, 986.

Kautschuk- u. Metall-

Stempel

in jeder Form u. Ausführung liefert schnell u. billig
Buchdruckerei »Bütower Anzeiger«.

Wer

Bedarf hat in
Druckarbeiten
jeder Art und
gut, prompt u.
rasch bedient
sein möchte,

der

verlange gefl.
Muster u. Of-
ferten von der
Buchdruckerei
des „Bütower
Anzeigers“ u.
des „Bütower
Kreisblatts“.

Lupinen,
Erbsen,
Wicken,
Beluschten

kauft und tauscht gegen

Futtermehl

soweit der Vorrat reicht.

Ernst Marx.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

In serate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 35.

Sonnabend, den 3. April

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends
bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft Seite 151—155, Schweinezählung Seite 155, Vorträge auf Lieferung von Futtermitteln Seite 155, Personalnachrichten Seite 156, Maul- und Klauenseuche Seite 156, Dienstbotenräumen Seite 156.

Grundsätze

für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

(Diese „Grundsätze“ treten an die Stelle des Abschnitts B b im Erlass vom 15. 1. 1915 Nr. 900/12. 14. U 1 K.)

Zu den ernstesten Aufgaben unserer Zeit gehört es, die Ernährung des deutschen Volkes fester zu stellen. Dieser Aufgabe muß allerseits, durch Ausnutzung aller Kräfte bei den Bestellungs-, Cente- und Landesverbesserungsarbeiten, kräftigste Förderung zu teil werden.

Auch geeignete Kriegsgefangene werden dafür, mit der Möglichkeit zur Verwendung in kleinsten Trupps, als Aushilfe zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch dürfen aber weder einheimische Arbeitskräfte, noch ausländische durch Verträge gebundene oder dem Ortswechselverbot unterliegende Arbeiter verdrängt werden. Dies jedenfalls zu verhüten, ist Sache des zuständigen Landrats.

I. Auswahl der Kriegsgefangenen.

In den einzelnen Kriegsgefangenenlagern sind die zur Verwendung als landwirtschaftliche Arbeiter geeigneten Kriegsgefangenen mit Hilfe sach- und sprachkundiger Abgesandter des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ermitteln und nach ihren Berufen (einfache Tagelöhner, maschinenkundige Tagelöhner, Pferd knechte, Viehwärter, Weinbergarbeiter, Gemüsebauer, Obstzüchter, Gärtner) und nach ihrer Staatsangehörigkeit und Sprache mit Gesamtzahlen in Listen einzutragen. Je eine Abschrift der Liste enthält das zuständige stellvertretende Generalkommando und das Ministerium für Landwirtschaft usw., das als Centralstelle etwa notwendigen Ausgleich bei der Deckung des Arbeiterbedarfs vermittelt. Beiden Stellen sind auch Zugänge an geeigneten Kriegsgefangenen zu melden; desgleichen Abgänge, die nicht durch Anforderungen von diesen Stellen veranlaßt sind.

II. Geschäftsgang.

Anträge auf Ueberlassung von Kriegsgefangenen werden nach dem Formular — Anlage 1 — behandelt, das nacheinander von dem Arbeitgeber (Gemeinde usw.), Landrat und Landwirtschaftskammer in doppelter Ausfertigung auszufüllen und schnellstens weiterzugeben ist, zuletzt an das stellvertretende Generalkommando (nach Möglichkeit gesammelt).

Antragsformulare empfangen die Guts- oder Gemeindevorstände bei den Landräten.

Das stellvertretende Generalkommando überweist die Kriegsgefangenen unter Rückgabe der einen der beiden Formularausfertigungen unmittelbar an den Arbeitgeber und benachrichtigt davon das Ministerium für Landwirtschaft usw. — oder gibt an letzteres den Antrag weiter, wenn es die beantragten Kriegsgefangenen aus dem eigenen Corpsbezirk nicht mehr stellen kann.

III. Stärke der Trupps, deren Unterbringung und Bewachung.

Nach wie vor werden die Kriegsgefangenen aus den Lagern nur in Trupps von mindestens 30 Mann mit militärischer Bewachung gestellt und müssen an einer Unterkunftsstelle zusammen untergebracht werden. Erst von dort aus ist es zulässig, Kriegsgefangene zur täglichen Arbeit auch in kleinsten Gruppen zu verwenden. Jedoch ist es unerlässlich, daß keine Arbeitsstelle unbewacht bleibt; hierzu sind Hilswachtmannschaften aus dem Zivilstande zu stellen. Für eine derartige Verwendung der Kriegsgefangenen u gelten folgende Bedingungen:

1. Der ganze Trupp kann sowohl von einem Einzelbesitzer als auch von einer Gemeinde, einem Amtsbezirk oder Zweckverband usw. übernommen werden. Deren Vorsteher tritt alsdann der Heeresverwaltung gege. über als verantwortlicher Arbeitgeber auf und übernimmt insbesondere die Sorge für sichere Unterbringung der Kriegsgefangenen nebst militärischen Wachmannschaften, für deren auskömmliche und angemessene Verpflegung, für die volle tägliche Ausnützung der Arbeitskräfte der Kriegsgefangenen und für den Eingang der an die Heeresverwaltung zu leistenden Zahlungen.
2. Während der Tagesstunden (d. h. bei Tageslicht) dürfen die Kriegsgefangenen in kleineren Trupps oder einzeln in einem Umkreise bis zu 7 km vom Unterbringungsort verwendet werden.
3. Zur Ueberwachung auf den Arbeitsstellen und beim Hin- und Rückmarsch stellen die Arbeitgeber auf ihre Kosten die zur Vertretung oder Ergänzung der Militärwachtmannschaft nötige „Hilswachtmannschaft“ aus dem Zivilstande der Gegend.
4. Als Hilswachtmänner sind nur solche männliche Personen zugelassen, die vom Landrat als zuverlässig anerkannt und mit der Handhabung der Schußwaffe vertraut sind.
5. Den Hilswachtmännern ist das Recht zum Waffengebrauch behördlicherseits zu verleihen. Sie sind als Wachtleute den Kriegsgefangenen bekannt zu geben und mit Abzeichen und Waffen auszurüsten. Auf Verlangen der Heeresverwaltung ist jeder nicht geeignete Hilswachtmann durch einen anderen zu ersetzen.
6. Die Hilswachtmänner versehen den Tagesdienst nach den besonderen Anordnungen des militärischen Wachthabenden an allen Stellen, wo eine militärische Bewachung fehlt oder nicht ausreicht. Um eine militärische Aufsicht aller Arbeitsstellen bei solcher Zersplitterung zu ermöglichen, muß wenigstens ein Soldat für die erforderlichen Rundgänge verfügbar bleiben und durch solche die unerlässliche Aufsicht ausüben. Auf Verlangen der Militärbehörde ist auch für den Nachtwachtdienst ein Hilswachtmann zu stellen, wenn dieses zum nächstger erscheint als die Nachtwache durch Soldaten in Abösungen ableisten zu lassen, die ja auch an der Tagesaufsicht beteiligt bleiben.
7. Alles Bemerkenswerte bei den Kriegsgefangenen, jede Unvorsichtigkeit, Säsigkeit bei der Arbeit usw. haben die Hilswachtmänner spätestens bei der abendlichen Einlieferung zu melden. Der militärische Wachthabende hat in allen Fällen diese Meldungen in das Wachtbuch einzutragen und in wichtigeren Fällen sofort dem zuständigen Landrat und Gendarmen Meldung zu machen (Fernspruch).
8. Die Hilswachtmänner können die Kriegsgefangenen zu der zweckdienlichen Ausführung der Arbeiten durch Belehrung und Beispiel (als Vorarbeiter) anleiten, insoweit dadurch die Möglichkeit und Sicherheit der Ueberwachung nicht geschmälert wird.
9. Die unter Bewachung von bürgerlichen Personen stehenden Kriegsgefangenen dürfen niemals in der Nähe von großen Getreideschobern, von militärischen Magazinen und Werkstätten beschäftigt werden.
10. Verboten ist den Kriegsgefangenen: *)
 jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung (besonders zu verhindern an Sonn- und Feiertagen, und wenn sonst nicht gearbeitet wird, durch strengste Absonderung der Kriegsgefangenen in der Unterkunft),
 jeder nicht durch das zuständige Hauptlager führende Briefwechsel,
 jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von der Arbeits- oder Unterkunftsstelle, jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit,
 jeder Genuß von alkoholischen Getränken und
 jedes zur Handnehmen von Waffen.

*) Diesen Verboten noch weitere hinzuzufügen, ist den stellvertretenden Generalkommandos, in besonderen Fällen auch den Lagerkommandanten freigestellt.

11. An der strengen Durchführung dieser Verbote mitzuwirken und Fluchtversuche, Diebstähle, Brandstiftungen und sonstige VerstöÙe zu verhindern, ist nicht nur Pflicht der Wachtmannschaften und der Landespolizei, sondern jedes ortsanwesenden Deutschen, und schon der eigenen Sicherheit wegen geboten.

Gemeinden oder Gutshesitzern, bei denen irgend ein VerstoÙ gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses sofort entzogen.

IV. Leistungen der Arbeitgeber.

Außer der Unterkunft liefern die Arbeitgeber nach denselben Bestimmungen wie in den Kriegsgefangenenlagern auch die Verpflegung, der Arbeit entsprechend reichlich und sättigend (für Russen morgens dicke Suppe zu empfehlen!); sie besteht mindestens aus Morgen-, Mittags- und Abendkost. **)

Als Arbeitsvergütung ist für jeden Werktag und für jeden, nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen der Betrag von 40 Pf. an die Heeresverwaltung — mindestens allwöchentlich — zu zahlen.

Von den Einzahlungen darf den Kriegsgefangenen, je nach Wunsch, die ihnen in der Lohnliste (Lohnbuch) zuerkannte Abfindung (siehe unter VI) jedoch nur bis zur Hälfte durch den verantwortlichen Arbeitgeber (Gemeindevorstand) in Gegenwart des Kommandoführers ausgezahlt werden; in den Lohnlisten (Lohnbüchern) ist dies vom Kommandoführer zu vermerken und von den Kriegsgefangenen jedesmal durch Unterschrift anzuerkennen. Der Rest der Abfindung wird ihnen in der Lohnliste (Lohnbuch) als Ersparnis gutgeschrieben. *)

Das bei den Einzahlungen verbleibende Bargeld wird an die Heeresverwaltung nach näherer Bestimmung der zuständigen Lagerkommandantur gezahlt. **)

Die Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten trägt der Arbeitgeber für einmalige Hin- und Rückfahrt vom und zum Kriegsgefangenenlager. Der Fahrpreis wird immer nach dem nächstgelegenen Lager berechnet, auch wenn die Kriegsgefangenen aus einem andern gestellt sind; für die Kriegsgefangenen gilt der billige Tarif für Saisonarbeiter (1,5 Pf. je km). Für Kriegsgefangene, die täglich zwischen Gefangenenlager und Arbeitsplatz hin- und zurückfahren, ist der Satz der Arbeiterwochenkarten (1 Pf. je km) zugelassen.

Anmerkung: Unfall-, Invaliden- und Krankenlastergelder sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten.

Bergünstigungen:

1. Die tägliche Barvergütung von 40 Pf. fällt fort: für jeden Kriegsgefangenen, der (nach schriftlicher Bescheinigung des Landrats an den Gemeindevorstand) die Arbeitskraft eines männlichen in Folge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetrieb fehlenden Familiengliedes ersetzt.
 2. Die Barvergütung darf vom stellvertretenden Generalkommando (auf schriftlichen, vom Landrat als begründet anerkannten Antrag des Guts- oder Gemeindevorstandes) ermäßigt oder erlassen und dementsprechend von der Heeresverwaltung zurückgezahlt werden: einzelnen Besitzern oder mehreren zusammen, bei vorhandener Notlage, wenn die Hilswachtmannschaft ihnen Unkosten verursacht hat, oder wenn ihnen infolge Teuerung der Lebensmittel zu hohe Ausgaben bei der Verköstigung erwachsen sind (für den Kriegsgefangenen mehr als 1 M., für den Soldaten mehr als 1,50 täglich).
- Die Abfindung der Kriegsgefangenen darf aber durch solche Bergünstigungen nicht geschmälert werden.

V. Leistungen der Heeresverwaltung.

Die Heeresverwaltung sorgt für die gewöhnliche Kleidung und etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen.

Sie trägt die Kosten für ordnungsmäßige — vom Landrat zu veranlassende — ärztliche Ueberwachung und nötigenfalls Versorgung der Arbeitskommandos; desgleichen die Transportkosten für etwa abzulösende Soldaten oder auszuwechselnde (erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete) Kriegsgefangene. (Auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der damit Befallenen ist der größte Wert zu legen.)

Können Erkrankte nicht in das nächste Militärlazarett gebracht werden, so kommt die Heeresverwaltung auch für den Krankenaufenthalt auf.

Sie bestreitet endlich etwaige Zulagen für die militärische Wachtmannschaft, sowie die Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem „Verdienstanteil“.

VI. Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem „Verdienstanteil“.

Diese Abfindung ist zwar grundsätzlich Sache der Heeresverwaltung. Aber die Arbeitgeber und die Bewachung können viel dazu beitragen, daß sie ihren Zweck voll erfüllt: die Kriegsgefangenen zu den besten Arbeitsleistungen anzuspornen.

*) Nähere Bestimmungen darüber sind den Kommandoführern mitzugeben.

**) Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich auch, den Kriegsgefangenen immer wieder einzuschärfen, daß ihre Ersparnisse ihnen sicher aufbewahrt werden, auf Wunsch bis zur Freilassung, und aus keinem anderen Anlaß verfallen, als bei Fluchtversuchen.

**) Nähere Bestimmungen darüber sind den Kommandoführern mitzugeben.

Zahlbar ist für jeden Kriegsgefangenen und Arbeitstag 30 Pf. im Durchschnitt, sofern die Leistungen der Kriegsgefangenen im allgemeinen genügen. Daß davon der Fleißige mehr, der Läßige weniger erhält, muß schon bei der Arbeit im einzelnen gerecht festgestellt und in den Lohnlisten täglich sorgfältig vermerkt werden.

Können nicht bestimmte Arbeitsleistungen des einzelnen Kriegsgefangenen oder kleiner Gruppen (Bearbeiten bestimmter Ackerflächen, Anzahl von Fuhren usw.) mit gewissen Einheitsätzen festgesetzt werden, so empfiehlt es sich, die Kriegsgefangenen nach ihrem Fleiß in etwa 3 Klassen zu teilen und danach die Abfindungen zu bemessen.

Schließlich soll es bei besonders guten Leistungen nicht verboten sein, daß einzelnen Kriegsgefangenen außer der Abfindung, die nach dem obigen von der Heeresverwaltung bewilligten Durchschnittssatz möglich wird, von den Arbeitgebern ihrerseits kleine Zulagen — nur in Geld (keine Eßwaren, Tabak, Zigaretten usw.) — bewilligt werden; diese dürfen sie den Kriegsgefangenen aber niemals selbst verabsorgen, sondern nur am Wochenschluß bei der Zahlung (siehe unter IV.) gutschreiben lassen, und müssen sie zu diesm Zwecke mit einzahlen.

Nachtrag.

Da es von großer Bedeutung ist, zur Frühjahrspflanzung oder auch für den Sommer noch möglichst viel Ackerland urbar zu machen und da ferner zwischen den landwirtschaftlichen Bestellungen des Wetters wegen oder sonst Pausen von Tagen oder Wochen entstehen können, die auch mit anderen gemeinnützigen Arbeiten gut auszufüllen sind, sollen die Bedingungen, unter denen Kriegsgefangene für gemeinnützige Arbeiten gestellt werden, in solchen Fällen nicht nur für Gemeinden, Genossenschaften usw., sondern auch für Privatbesitzer gelten. In Kürze sind es folgende:

1. Die Heeresverwaltung trägt für die Kriegsgefangenen und die militärische Bewachung die Kosten der Unterbringung, der Verpflegung, der ärztlichen Behandlung, der gewöhnlichen Kleidung, der Nebenbedürfnisse, des Hin- und Rücktransportes und die Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem Verdienstanteil.

In den Fällen, in denen gemäß Vereinbarung der Arbeitgeber oder ein Unternehmer die Unterkunft und Verpflegung stellt, erstattet die Heeresverwaltung

- a) für Unterbringung: Entschädigung der baren Unkosten in Grenzen von 15 Pf. für Kopf und Tag (oder eine Pauschalmiete);
 - b) für Verpflegung einschließlich Brot höchstens:
 - für den Kriegsgefangenen 75 Pfg. den Tag,
 - für den militärischen Wachtmann 1,20 M. den Tag.
2. Der Arbeitgeber stellt die nötigen Arbeitsgeräte, auch etwaige besondere Arbeitskleidung (Wasserstiefel) und zahlt der Heeresverwaltung nach Anlage 2 (Einheitsätze) die tatsächlich geleistete Arbeit. Wenn diese Sätze nicht angewendet werden können, müssen andere gefunden werden und möglichst bald nach dem Arbeitsbeginn feststehen, damit schon am ersten Wochenschluß die Kriegsgefangenen ihre richtige Abfindung erhalten können.
 3. Die Abfindung der Kriegsgefangenen beträgt hier, soweit es sich um Stücklohnarbeit handelt, durchweg die Hälfte der Barvergütung, die der Arbeitgeber an die Heeresverwaltung für die geleistete Arbeit zu zahlen hat. Die Abfindung bemißt sich hier von selbst nach dem Fleiß der Kriegsgefangenen. — Sind als Arbeitsvergütung Tagesätze vereinbart, so gelten diese als Durchschnittssatz für die Gesamtabfindung der Kriegsgefangenen; für die Abfindung der einzelnen Kriegsgefangenen oder kleiner Gruppen ist dann nach vorstehendem Abschnitt VI auch hier zu verfahren.

Berlin, den 6. März 1915.

(Su Nr. 209/3. 15. U I K.)

Kriegsministerium.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeindevorsteher wollen sofort ortsüblich bekannt machen, daß obige Grundsätze bei ihnen einzusehen sind.

Ich mache insbesondere auf folgendes aufmerksam:

1. Es werden nur Trupps von 30 Mann abgegeben und diese müssen an einer Stelle untergebracht werden; sie können aber in einzelnen kleinen Gruppen ja auch einzeln arbeiten, sobald die Bewachung gesichert ist, die erforderlichenfalls durch bürgerliche Hilfsmannschaften geschehen kann. Insofern die Bewachung nicht leidet, dürfen die Hilfsmannschaften auch die Anleitung der Gefangenen zur Arbeit übernehmen.

2. Anträge können sowohl von Einzelbesitzern als von einer Mehrheit von Personen, einer oder mehreren Gemeinden, einem Amtsbezirk usw. gestellt werden.

3. Die Anträge sind bei mir auf Formularen, die hier vorrätig sind, zu stellen.

4. Auf Anregung des Herrn Landwirtschaftsministers wird für jede einzelne, mindestens für jede größere Gemeinde, in der Gefangene beschäftigt werden sollen, ein erfahrener Landwirt zum Berater in Angelegenheiten der Verwendung von Kriegsgefangenen

zu bestellen sein, der, in ähnlicher Art wie die Waisenträte in Waisenangelegenheiten, die Landwirte seiner Gemeinde, insbesondere die alleinstehenden Frauen bei der Zubereitung der Kriegsgefangenen für die Landwirtschaft berät und die ständige Vermittelung zwischen den Landwirten, den militärischen Bewachungsmannschaften der Kriegsgefangenen und den Herren Landräten übernimmt.

5. Um Entweichen der Kriegsgefangenen zu verhindern, und um bei ihnen die Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust und bei den militärischen Wachmannschaften die Dienstfreudigkeit zu erhalten, ist für angemessene Unterbringung und Verpflegung zu sorgen. Ich erinnere insbesondere an die Notwendigkeit, die vorgeschriebene Brotportion sicherzustellen. Die ausreichende Verpflegung der militärischen Wachmannschaften wird den Landwirten dadurch erleichtert, daß die ihnen nach den Vorschriften vom Herbst v. J. zu zahlende Varentschädigung von 50 Pfg pro Tag fortgefallen ist.

Endlich wird die gesamte Landbevölkerung im eigensten Vorteil bei der Ueberwachung der Kriegsgefangenen mitzuwirken haben. Die Herren Lehrer wollen diese Aufgabe auch mit den Schulkindern besprechen, denen jede Art von Gefälligkeiten gegen die Kriegsgefangenen — beispielsweise die Beforgung von Brieffschaften zur Post usw. — auf das strengste zu untersagen ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich eingehend mit den Herren Gemeindevorstehern zu erwägen, ob die Gemeinden einzeln oder vielleicht gemeinsam als solche oder als Amtsbezirke Gefangene bestellen sollen und bejahendenfalls schnelligst bei mir die erforderlichen Anträge zu stellen.

Bütow, den 30. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Am 15. April 1915 soll eine Zwischenzählung der Schweine im gleichen Umfange wie am 15. März 1915 stattfinden. Dazu würde die Bildung der Zählbezirke, die am besten der vorjährigen Schweinezählung angepaßt werden, gehören; ferner die Bestellung der Zähler und ihrer Stellvertreter. An Zählpapieren selbst wird die Zählbezirksliste C und die Gemeindefliste E geliefert, die wie im vorigen Male, kurze Angaben über die Aufgabe der Zähler und der Gemeindebehörden enthalten. Die Uebersendung der Zählpapiere ist bereits erfolgt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzumelden. **Die Einlieferungsfrist (17. April) für die Rückgabe der ausgefüllten Zählpapiere ersuche ich unbedingt innezuhalten.** Außerdem mache ich auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915, welcher unten abgedruckt ist, aufmerksam.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Bütow, den 30. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Dem Herrn stellvertretenden kommandierenden General in Stettin sind mehrfach Anträge auf Lieferung von Futtermitteln zugegangen. Ich weise darauf hin, daß solche Anträge bei den Herren kommandierenden Generälen **zwecklos** sind und nehme im übrigen auf meine Bekanntmachung wegen Futtermittel Bezug.

Die **Gemeindebehörden** wollen obiges bekannt machen.

Bütow, den 27. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Der Büdner Franz v. Malotki in Reckow ist zum Ortssteuererheber für Reckow bestellt, als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 31. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Arbeiter Johann Hildebrandt in Tzellentsch ist zum Nachtwächter und Ortsdiener der Gemeinde Tzellentsch gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 29. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Domäne Biezig (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 29. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Rittergutes Neuhof und der Arbeiter Radenke, Biß, Neumann und Beseber, ebenfalls in Neuhof (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 29. März 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Prämierung der Dienstboten.

Es haben Prämien von je 10 Mk. erhalten:

1. Willi Kittler in Tangen
2. Theophil Schulz in Sellentsch.

Bütow, den 30. März 1915.

Der Kreisaußschuß.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Kartoffel-Einkauf.

Laut Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 kann die zuständige Behörde auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin, ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner oder Stärkefabrikanten das Eigentum an Frischkartoffeln übertragen.

Um die Härten, welche mit der Enteignung verbunden sind, zu vermeiden, beabsichtigen wir zunächst, freihändig zu kaufen und haben der

Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Röhenerstr. 40 den Einkauf von Kartoffeln in der Provinz Pommern für unsere Rechnung übertragen. Wir bitten, der genannten Firma die Angebote einzureichen.

Trockenkartoffel Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin.

Kartoffel-Einkauf.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft bitten wir um Angebote in guten, gesunden Fabrikkartoffeln unter Angabe der abzugebenden Mengen, Sorten und der Verladestationen.

Mitglieder von Raiffeisenvereinen oder anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften belieben uns ihre Angebote durch ihre Genossenschaft einzureichen.

Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 9, Röhenerstr. 40/41

Depeschenaufschrift: Raiffeisenwerk Berlin.

Fernsprecher Amt Nollendorf 103, 984, 985, 986.

Die neuesten

illust. Zeitschriften

Wochenschau,

Berliner Illustr. Zeitung,

Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —

Buchdruckerei

„Bütower Anzeiger“.

Zu sparen

verstehen

Ökonomische Hausfrauen, die sich durch einfaches Aufstoßen von Zucker (ohne weitere Zutaten) 6 Pfd. Limonadenfruchtsaft mit den echten Reichel-Extrakten, wozu nur 1 Originalflasche für 75 Pf. gehört, selbst bereiten, mit der die köstlichsten Limonaden von edlem Aroma, u. reinstem Fruchtgeschmack in Himbeer, Erdbeer, Zitronen, Kirsch, Grenadine, Orange etc. herzustellen sind. Der Kinder liebste Getränk. — Vorzüglich zu Nachspeisen u. zu delikatem Gelee für Brotaufstrich. — Fabelhaft billig! Alleiniger Fabrikant Otto Reichel, Berlin SO. Vor Nachahmungen schützt die Schutzmarke Richtig. — Ausführlich illustriertes Rezeptbuch gratis.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch aus Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 36.

Mittwoch, den 7. April

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Frühjahrskontrollversammlungen S. 157 und 158, Beschlagnahme von Gopowhäuten S. 158, Beschlagnahme von Pferdeausstattungspüden S. 158, Polizeiverordnung über das Verbot der Pflägen und der an Pflägen angebrachten Selbstschüsse S. 158, Aufstellung der Impflisten für 1915 S. 158, Einkommensteuerveranlagung für 1915 S. 159, Regelung von Schwarzwild S. 159, Merkblatt über die englische Krankheit S. 159, Wildweisen S. 160, Denkmalpflege S. 160, Lotterte 160, Trigonometrische Maßsteine S. 160, Gefährdung von Eisenbahnzügen S. 161.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Bütow finden statt:

1. am 14. April vormittags 10 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Gestaltungspflichtigen aus dem Kreise Bütow, deren Familiennamen die Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G, H und J haben.

2. am 14. April nachmittags 3 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Gestaltungspflichtigen aus dem Kreise Bütow mit den Anfangsbuchstaben K, L, M, N, O, P, Q und R.

3. am 15. April vormittags 10 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Gestaltungspflichtigen aus dem Kreise Bütow mit den Anfangsbuchstaben S, T, U, V, W, X, Y und Z.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche im Kreise Bütow vorhandenen Personen des Verlaubtenstandes (ausschließlich Rekruten) der Ersatzklasse, des ausgebildeten Landsturms, des unausgebildeten Landsturms der Jahrgänge 1869 bis 1894. Die bereits einberufen und von den Truppenteilen wieder entlassenen Personen, soweit sie bei der Nachuntersuchung gelegentlich des Kriegszustandes nicht für dauernd untauglich befunden sind, ferner die dem aktiven Heere angehörigen Personen, die sich zur Zeit wegen Krankheit, Verwundung usw. auf Urlaub befinden.

Von der Bestellung befreit sind die im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst angestellten, als unabkömmlich anerkannten Personen und die bei der Aushebung als dauernd untauglich Ausgemusterten.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen finden im allgemeinen nicht statt. Nur ausnahmsweise und zwar in den allerdringendsten Fällen können Befreiungen durch die st. No. 71. Infanterie-Brigade Danzig erfolgen. Etwasige Besuche müssen spätestens 5 Tage vor der Kontrollversammlung beim Bezirkskommando eingehen.

Wer bis zum Tage der Kontrollversammlung auf ein etwaiges Besuch keinen Bescheid erhalten hat, muß zur Kontrollversammlung erscheinen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpapiere sind mitzubringen. Das Bezirkskommando ersucht die Magistrat bzw. Gemeinde- und Gutsvorsteher, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis sämtlicher Gestellungspflichtigen zu bringen.

Schlame, den 6. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Koloff, Major und st. No. Bezirkskommandeur.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dies sofort wiederholt bekannt zu machen.

Bütow, den 7. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Zur Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Grün- gewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 22. 11. 1914 erlassenen Vorschriften als „Kalbsfell“ in den Handel zu bringen und Gerberien u. mittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh- (Rindvieh) Häute, auch sogenannte „Kalbsfälle“ unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gefalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Der Kriegsminister. Wild v. Hohenborn.

Beschlagnahme von Pferdeausrüstungsstücken in Verfolg der Verfügung vom 19. Dezember 1914.

Bei Fabrikanten und Händlern laut Gesetz vom 19. 12. 1914 beschlagnahmte Pferde- ausrüstungsstücke können auf Antrag der Besitzer (Fabrikanten, Handwerker oder Händler) zur Deckung des Bedarfs landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe freigegeben werden, wenn die Besitzer sich durch eine Bescheinigung der Landspolizeibehörde darüber ausweisen können, daß die zur Freigabe erbetenen Stücke für vorgedachte Zwecke von dem Besteller dringend gebraucht werden.

Berlin W 66, den 5. März 1915.

Kriegsministerium. Im Auftrage. gez. Unterschrift.

Die Ortsbehörden wollen den Fabrikanten, Handwerkern und Händlern von vorstehender Verfügung Kenntnis geben.

Bütow, den 1. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Farnen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 15. März 1915 — Kreisblatt Nr. 30, Seite 128 — betreffend Aufstellung der Impfsticken für 1915.

In Absatz 2 Zeile 7 der obigen Bekanntmachung muß es statt 1913 „1914“ und in Zeile 11 statt 1914 „1915“ heißen.

Bütow, den 7. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die Staatssteuerrollen und die Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr 1915, die Benachrichtigungen der Steuerpflichtigen über ihre Veranlagung zur Einkommensteuer für 1915 und die Nachweisung über die Zustellung dieser Benachrichtigung an den Ortsvorsteher in fest zu.

Die verschlossenen Veranlagungs-Benachrichtigungsschreiben sind den Steuerpflichtigen durch einen öffentlichen Beamten (oder persönlich vom Ortsvorsteher) unverzüglich zuzustellen und der Tag und Ort der Zustellung resp. die Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, sind in Kolonne 4—5 der oben erwähnten Nachweisung einzutragen. Die erfolgte Zustellung ist in Kolonne 7 der Nachweisung unter Widerrückung des Diesfingels zu bescheinigen und es ist mir die qu. Nachweisung binnen 3 Tagen zurückzusenden.

Die Erhebung der Einkommensteuer hat nach der Anweisung der königlichen Regierung vom 30. Januar 1895 (Kreisblattsverfügung vom 16. Februar 1895, Kreisblatt Nr. 15 für 1895) zu geschehen.

Eine Offenlegung der Staatssteuerrolle hat nicht zu erfolgen, diese ist vielmehr nach Anlegung des durch meine vorgenannte Kreisblattsverfügung vorgeschriebenen Hebebuches unter Verschluss zu halten.

Wird dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Steuerjahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommen- und Ergänzungssteuer von der Hebestelle zugefertigt, so muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern enthält, in einem gehörig verschlossenen Umschlage geschehen.

Den Ortssteuererhebem ist von dieser Kreisblattsverfügung Kenntnis zu geben.

Die Gemeindesteuerlisten sind gemäß Artikel 79 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 6. 06 öffentlich anzulegen und zwar während 14 Tagen. Der Beginn der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Bei dieser Bekanntmachung ist den Steuerpflichtigen zugleich mitzutellen, daß ihnen gegen die Veranlagung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die bei mir anzubringende Berufung ansteht.

Außerdem ist ihnen mitzuteilen, daß die Steuerbeträge, welche in der Gemeindesteuerliste angegeben sind, nicht erhoben werden, vielmehr nur als Grundlage bei der Heranziehung zu den Gemeinde- pp. Abgaben dienen.

Der Gemeindevorstand hat nach Ablauf der Auslegungsfrist auf dem Titelblatt der Gemeindesteuerliste zu bescheinigen, daß die Gemeindesteuerliste vierzehn Tage lang und zwar in der Zeit vom bis inkl. öffentlich ausgelegen hat, und der Beginn der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist.

Die bescheinigten Steuerlisten sind mir bis zum 25. Mai d. Js. zurückzureichen.

Wiltow, den 7. April 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. J. B.: Gildemeister.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, über das etwa in der Zeit vom 1. April 1914 bis Ende März 1915 in den nicht fiskalischen Forsten des Amtsbezirks erlegte Schwarzwild eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellen und in 14 Tagen einzureichen. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Amtsbezirk	Erlegt sind				Schuß- prämien gezahlt für Stück	Bemerkungen
	Stärkere Sauen	Ueber- läufer	Frischlinge	Zusammen		

Wiltow, den 3. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Der Verein „Jugendfürsorge“ in Plauen i. V. hat ein Merkblatt über die Englische Krankheit (Rachitis) herausgegeben, das in kurzer und allgemeinverständlicher Fassung die Entstehung, Erkennung und Verhütung dieser gefährlichen Kinderkrankheit zutreffend behandelt und geeignet ist, die Mütter und angehenden Mütter in entsprechender und zweckmäßiger Weise zu beraten sowie richtige Anschauungen über diese für die Entstehung zahlreicher Krippelgeborenen bedeutsame Erkrankung zu verbreiten.

Ich mache auf dieses Merkblatt, das von Otto Reis in Plauen, Bülowstraße 54, zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück, 2,50 M. für 100 Stück, 22,50 M. für 1000 Stück zu beziehen ist, hiermit empfehlend aufmerksam.

Wiltow, den 3. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden an die genaue Beachtung der Poltzei-
verordnung vom 26. September 1904 betreffend das Meldewesen — abgedruckt im Kreisblatt
Stück 82 fkr 1904, Seite 282 bis 284 — erinnert.

Bütow, den 3. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Denkmalpflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Lauf der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale
dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Ver-
waltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es versäumt ist, die zu ihrer Erhaltung
erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. Es werden daher alle diejenigen Behörden und
Personen, denen im öffentlichen Eigentum stehende Denkmale anvertraut sind, erneut darauf
hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunst-
denkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich
um Bauwerke, Bildwerk, Gemälde, Kunstgeräthe u. dergl. handelt, und ohne Rücksicht darauf,
ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimrat Regierungsrat Professor Dr. phil. Semde
zu Stettin, Pötker Straße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf
dem Gebiete der Denkmalpflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher,
ihm (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veränderung
Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Stettin, den 17. April 1912.

Der Oberpräsident von Pommern. v. Waldbom.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß seitens der Hamburger Lofhändler
in großem Umfange der Versuch gemacht wird, Losen der im Königreich Preußen und den übrigen
Staaten der Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie nicht zugelassenen Hamburger Stadtilotterie in
diesen Staaten abzugeben. Die Zahl der von der Königlich Generallotterie-Direktion erstatteten
Strafverfahren wegen Angebots von Losen der Hamburger Stadtilotterie hat sich gegen früher
verdreifacht.

Außer nicht allein Angebote von Losen der Hamburger Stadtilotterie, sondern auch solche
von Losen der laufenden 165. Königlich Sächsischen Landeslotterie sind von Hamburger Lof-
händlern teilweise in großem Umfange nach Preußen und den durch Lotterievertrag angeschlossenen
Staaten zur Verleumdung gelangt.

Ähnliche Beobachtungen sind bezüglich der dänischen Kolonial-(Klassen-)Lotterie und der
Ungarischen Klassenlotterie gemacht worden.

Die Staatspolizei-Behörden sowie die Gendarmerie-Bezirksmeister wollen auf Angebote zum
Kauf von Losen der Hamburger Stadtilotterie und der Königlich Sächsischen Landeslotterie ihr
besonderes Augenmerk richten und das Publikum vor dem Spielen in den nicht zugelassenen
Lotterien, zu denen insbesondere die Hamburger Stadtilotterie, die Königlich Sächsische Landes-
lotterie, die Dänische Kolonial-(Klassen-)Lotterie und die Ungarische Klassenlotterie gehören, und
vor dem Verkauf von Losen dieser Lotterien warnen.

Bütow, den 3. April 1915

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Kgl. Landesaufnahme
ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum
Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben
niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle vergraben sind.

Die Bürger sind fast ausnahmslos im unklaren über den Zweck und Wert der trigono-
metrischen Marksteine. Sie brocken die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar
der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig.
Die Marksteinschutzfläche, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf
nicht vom Pfluge berührt werden. Vergleiche § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend
die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach
§ 370, 1 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Ver-
rückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt
zerstört und kann nur mit erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder her-
gestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landesstriangulation fällt
unter § 304 des R.-St.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu
900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises werden angewiesen, etwaige Be-
schädigungen usw. an den Marksteinen ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen.

Bütow, den 3. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Es sind in letzter Zeit häufig Eisenbahnzüge dadurch gefährdet worden, daß Steine, Eisenteile und dergl. auf die Fahrchiene gelegt wurden. Als Täter kamen meistens schulpflichtige Knaben oder Minderjährige in Frage, die sich wohl der Tragweite ihres gefährlichen Treibens nicht voll bewußt waren.

Vielfach traten auch Gefährdungen durch Fuhrwerke ein, die auf den mit Schranken nicht versehenen Wegeübergängen der Nebenbahnen durch Züge überfahren wurden, oder kaum der Gefahr überfahren zu werden, entgingen. In diesen Fällen waren die Gefährdungen meistens durch die Unaufmerksamkeit der Fuhrwerksführer verschuldet worden, die weder Umschau nach etwa sich nähernden Zügen gehalten, noch auf die durch Läuten und Pfeifen der Zuglokomotive gegebenen Signale geachtet hatten. Vielfach mag auch übermäßiger Alkoholgenuß die Aufmerksamkeit der betreffenden geschwächt haben.

Durch ein solches Verhalten können leicht Jugentgleisungen herbeigeführt werden, durch die Leben und Gesundheit der Reisenden und des Zugpersonals im hohen Grade gefährdet wird.

Zur Sicherheit des reisenden Publikums in den Zügen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gefährdungen von Eisenbahntransporten und hierdurch verschuldete Tötungen oder Verletzungen von Personen nach den hierunter abgedruckten §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches verfolgt werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung veröffentlichen, insbesondere auch dies Kreisblatt den Lehrern vorlegen, welche um entsprechende Belehrung in den Schulen gebeten werden.

§ 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf anderer Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 316.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafen trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Bütow, den 3. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

The first part of the report is devoted to a general description of the country and its resources. It is followed by a detailed account of the various industries and occupations of the people.

The second part of the report contains a list of the principal towns and villages, with a description of their situation and the number of inhabitants. It also gives an account of the principal occupations of the people in each place.

The third part of the report is devoted to a description of the principal rivers and streams of the country, and the manner in which they are navigated. It also gives an account of the principal fisheries and other resources of the water.

The fourth part of the report contains a list of the principal mountains and hills of the country, with a description of their situation and the number of inhabitants. It also gives an account of the principal occupations of the people in each place.

The fifth part of the report is devoted to a description of the principal lakes and ponds of the country, and the manner in which they are navigated. It also gives an account of the principal fisheries and other resources of the water.

The sixth part of the report contains a list of the principal rivers and streams of the country, and the manner in which they are navigated. It also gives an account of the principal fisheries and other resources of the water.

The seventh part of the report is devoted to a description of the principal mountains and hills of the country, with a description of their situation and the number of inhabitants. It also gives an account of the principal occupations of the people in each place.

The eighth part of the report contains a list of the principal towns and villages, with a description of their situation and the number of inhabitants. It also gives an account of the principal occupations of the people in each place.

The ninth part of the report is devoted to a description of the principal rivers and streams of the country, and the manner in which they are navigated. It also gives an account of the principal fisheries and other resources of the water.

The tenth part of the report contains a list of the principal mountains and hills of the country, with a description of their situation and the number of inhabitants. It also gives an account of the principal occupations of the people in each place.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 37.

Sonnabend, den 10. April

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends
bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Frühjahrskontrollversammlungen S. 162 und 163, Anzeigepflicht von Futtermitteln S. 163, Genossenschafts- und Haftpflichtversicherungsbeträge der Pommer'schen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1914 S. 163 und 164, Aufstellung des Gemeindehaushaltsetats für 1915 S. 164, Ostpreussische Flüchtlinge S. 164 und 165, Merkblatt gegen die Zunahme der Geisteskranken S. 165 bis 167, Maul- und Klauenseuche S. 167.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Bütow finden statt:

1. am 14. April vormittags 10 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Bestellungspflichtigen aus dem Kreise Bütow, deren Familiennamen die Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G, H und J haben.

2. am 14. April nachmittags 3 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Bestellungspflichtigen aus dem Kreise Bütow mit den Anfangsbuchstaben K, L, M, N, O, P, Q und R.

3. am 15. April vormittags 10 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Bestellungspflichtigen aus dem Kreise Bütow mit den Anfangsbuchstaben S, T, U, V, W, X, Y und Z.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche im Kreise Bütow vorhandenen Personen des Beurlobtenstandes (ausschließlich Rekruten) der Ersatz-Reserve, des ausgebildeten Landsturms, des unausgebildeten Landsturms der Jahrgänge 1869 bis 1894. Die bereits einberufen und von den Truppenteilen wieder entlassenen Personen, soweit sie bei der Nachuntersuchung gelegentlich des Kriegs-Ersatz-Geschäfts nicht für dauernd untauglich befunden sind, ferner die dem aktiven Heere angehörigen Personen, die sich zur Zeit wegen Krankheit, Verwundung usw. auf Urlaub befinden.

Von der Bestellung befreit sind die im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst angestellten, als unabkömmlich anerkannten Personen und die bei der Aushebung als dauernd untauglich Ausgemusterten.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen finden im allgemeinen nicht statt. Nur ausnahmsweise und zwar in den allerbringendsten Fällen können Befreiungen durch die stellv. 71. Infanterie-Brigade Danzig erfolgen. Etwasige Gesuche müssen spätestens 5 Tage vor der Kontrollversammlung beim Bezirkskommando eingehen.

Wer bis zum Tage der Kontrollversammlung auf ein etwaiges Besuch keinen Bescheid erhalten hat, muß zur Kontrollversammlung erscheinen.
Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpapiere sind mitzubringen. Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorsteher, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis sämtlicher Bestellungs-pflichtigen zu bringen.

Schlawa, den 6. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.
K o l o f f, Major und stellv. Bezirkskommandeur.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dies sofort wiederholt bekannt zu machen.

Wütow, den 7. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Wer nach § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) folgende Futtermittel:

A Körnerfutter:

Maïs, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken;

B Abfälle der Mülerei:

Erdnußschalen und -kleie, Haferspelzen, Hirseschalen, Reiskleie und -spelzen, Haferkleie, Reiskleie, Hafersfutttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstenkleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt ist, Maïsabfälle (Homco, Gomini, Matzena usw.);

C Abfälle der Zuder- und Stärkesfabrikation sowie der Gährungsgewerbe:

Kartoffelpülpe getrocknet, Getreidetreber getrocknet, Roggenschlempe getrocknet, Zuckerrüben getrocknet (als Viehfutter), Wietreber getrocknet, Malzkeime getrocknet, Maïschlempe getrocknet, Hefe getrocknet (als Viehfutter);

D Oelkuchen:

Ravisonkuchen, Federkuchen, Rübsenkuchen, Leinötkuchen, Rapskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohnkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, Sesamkuchen in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kokoskuchen, Maïskuchen, Maïskleinkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle und Oelkuchen;

E Oelmehle (durch Extraktion gewonnen):

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kokosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot;

F Tierische Produkte und Abfälle:

Eierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Waltschmehl, Fischfutttermehl, Dorschmehl fettreich, Fischfutttermehl, Dorschmehl fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen gewaschen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfutttermehl;

G Hilfsstoffe:

Lössstein, Torfmull, Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert mit Beginn des 8. April 1915 in Gebrauch hat, ist verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, Potsdamer Straße 30 anzuzeigen, und zwar von 1 Doppelzentner an.

Berlin W 9, den 3. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Jusensky.

Vorstehende Verordnung wird veröffentlicht. Sofern nicht Anzeigeformulare von der Handelskammer in Stolp den Interessenten übersandt sind, sind sie von dieser anzufordern. Verschäufte oder falsche Angaben sind nach § 13 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) mit Strafen bedroht.

Wütow, den 6. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Einziehung der Genossenschafts- u. Haftpflichtversicherungsbeiträge der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1914.

Nach dem den Ortsbehörden zugehenden Auszuge sind an Beiträgen für 1914 rund 117 % der beitragspflichtigen Grundsteuer aufzubringen, mindestens aber 2 Mark für jeden Betrieb.

Die Heberrolle für die einzelnen Ortsgasten des platten Landes ist hier nach dem Stande des Unternehmensverzeichnis vom 1. Dezember 1914 aufgestellt worden.

Die Heberrolle, welche den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen wird, ist mit dem erwähnten Auszuge und der etwaigen Anlage während zweier Wochen und zwar vom

15. bis 28. April d. J. zur Einsicht der Beteiligten im Zimmer des Ortsvorstehers öffentlich anzulegen.

Der Beginn der Auslegung ist auf ordentliche Weise sofort bekannt zu machen. Daß dies geschehen, ist unter dem Auszuge zu bescheinigen. Die Bescheinigung über die erfolgte Auslegung ist bereits durch Umdruck hergestellt, sodas diese nur durch Eintragung des Datums zu vervollständigen und unterschriftlich zu vollziehen ist.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Beiträge von den Zahlungspflichtigen sofort — eventl. zwangsweise — einzuziehen.

Die Haftpflicht-Versicherungsbeiträge sind für 1915 berechnet. Der Auslegung der an das Kreisamtschreibbüro zurückzureichenden Beitragsliste bedarf es nicht.

Gelegentlich der Beitragseinzahlung empfiehlt es sich, die noch nicht versicherten Betriebsunternehmer auf die Haftpflichtversicherung aufmerksam zu machen.

Statuten sind im Kreisamtschreibbüro zu haben.

Für neue Mitglieder sind Sammellisten, die nach erfolgter Ausfüllung an den Kreisamtschreibbüro zurückzusenden sein würden, beigefügt worden.

Ferner sind die in Frage kommenden Betriebsunternehmer auf die Vorzüge der freiwilligen Versicherung (siehe Kreisblatt Nr. 18 für 1913 S. 75) hinzuweisen. Anmeldungen werden jederzeit hier entgegengenommen.

Die portofreie Abführung der Beiträge an die Kreiskommunalkasse zu Bütow, welcher die Heberolle vorzulegen ist, muß bestimmt bis zum 10. Mai d. J. erfolgen.

Mehr Portokosten als hier in der Heberolle vermerkt worden, dürfen von den Beiträgen nicht in Abzug gebracht werden.

Säumigkeiten werden durch Ordnungsstrafen getügt werden, deshalb wird nochmals größte Beschleunigung des Einziehungsverfahrens empfohlen.

Bütow, den 7. April 1915.

Namens des Kreisamtschreibbüros: Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Aufstellung des Voranschlags (Gemeindehaushaltsetats) für 1915.

Die Gemeindevorstände werden unter Hinweis auf § 119 der Landgemeindeordnung und Nr. 5 b der dazu gegebenen Ausführungsanweisung 3 veranlaßt, den Voranschlag für 1915 sofort aufzustellen und in zwei Exemplaren bestimmt bis zum 25. April d. J. zur Vermeidung von Ordnungsstrafen im Kreisamtschreibbüro vorzulegen.

Formulare sind in der Druckerlei des „Bütower Anzeigers“ zu haben.

Die Kreisabgaben erhöhen sich gegen das Vorjahr nicht.

Folgendes ist noch zu beachten:

1. Die einzelnen Titel sind unbedingt nach dem gegebenen Muster zu bezeichnen; die Reihenfolge ist genau einzuhalten.
2. Der voraussichtliche Bestand des Vorjahres (1914) ist ziemlich genau zu ermitteln und unter Titel I der Einnahme aufzunehmen.
3. An Schullasten ist der voraussichtlich von der Gemeinde aufzubringende Betrag in Ausgabe einzustellen.

Zu Ziffer 2 sind bisher grobe Verstöße gemacht worden, da größere Bestände unberücksichtigt gelassen wurden. Das hat eine unnötig hohe Belastung der Gemeindeglieder mit Ortsabgaben zur Folge gehabt.

Voranschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Umarbeitung zurückgesandt werden.

Bütow, den 6. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschreibbüros. v. Gerlach.

Ostpreussische Flüchtlinge.

Für die Rückkehr ostpreussischer Flüchtlinge sind zur Zeit von der allgemeinen Freigabe folgende Kreise und Kreisteile der Provinz ausgeschlossen: Heidenburg, Ortelsburg, Johannisburg, Lyd, Mlekto, Goldap, Stallupönen, Pillkallen, Memel, der nördlich der Memel gelegene Teil des Landkreises Tilfit und der Teil des Kreises Ragnit, der östlich einer von der Memel längs der Seezuppe über Naujeninglen zur Jaster gezogenen Linie gelegen ist. In diese Kreise sollte die Rückkehr nur mit ausdrücklicher, auf den Namen ausgestellter Ermächtigung des Landrats des Heimatkreises erfolgen.

Eine allgemeine Freigabe dieser Kreise und Kreisteile ist auch zur Zeit nicht angängig. Insbesondere ist es nicht zulässig, die Bewohner dieser Gebiete durch Entziehung der Unterstützung zur Rückkehr zu nötigen. Da es jedoch in hohem Maße sowohl im allgemeinen Staatsinteresse als auch im besonderen Interesse der Provinz Ostpreußen liegt, daß die Frühjahrsbestellung der Felder möglichst vollständig und ordnungsmäßig durchgeführt wird, soll die Rückkehr der Flüchtlinge in die nicht freigegebenen Kreise wesentlich erleichtert werden.

Es wird daher auch in diese Gebiete die Rückkehr gestattet:

1. allen arbeitsfähigen Personen über 16 Jahren, sofern sie allein zurückkehren wollen,
2. allen Familien selbständiger Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibender und Kaufleute in Stadt und Land, auch wenn der Familienvater fehlt,

3. anderen Familien dann, wenn mindestens 2 ihrer Mitglieder über 14 Jahre alt und nuzbringende Arbeit zu leisten imstande sind. Diese Voraussetzung ist also gegeben, wenn entweder beide Eltern arbeitsfähig sind und zurückkehren wollen oder wenn neben einem der Eltern mindestens noch ein über 14 Jahre altes arbeitsfähiges Familienmitglied zurückkehrt.

4. den Personen, die vom Landrat ihres Heimatkreises einen auf ihren Namen lautenden schriftlichen Ausweis erhalten haben, durch den sie zur Rückkehr ermächtigt sind.

In den Heimatkreisen wird nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß die zurückkehrenden Flüchtlinge dort die erforderlichen Lebensmittel kaufen können. Es ist aber nicht sicher, ob das überall sofort ausführbar sein wird. Die Flüchtlinge, die zurückkehren wollen, sind daher darauf aufmerksam zu machen, daß sie Veranlassung haben, sich vor ihrer Rückkehr in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr erforderlichen Lebensmittel mitzubringen. Um ihnen die Anschaffung dieser Lebensmittel zu ermöglichen, wird ersucht, ihnen das bisher gewährte Pflegegeld vor ihrer Abreise für 2 Wochen im voraus auszuzahlen. Die geleistete Zahlung wird mit den Quartiergeldern zugleich erstattet werden.

Bütow, den 8. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Genehmigung des Herrn Oberbefehlshabers im Osten sind nunmehr auch die Kreise Böhen, Darkehmen, Angerburg und Gumbinnen den Flüchtlingen allgemein für die Rückkehr freigegeben. Das freigegebene Gebiet umfaßt nunmehr:

1. den ganzen Regierungsbezirk Königsberg, jedoch mit Ausschluß des Kreises Memel, also die Kreise Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt, Königsberg Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Rastenburg, Wehlau,
2. von dem Regierungsbezirk Allenstein die Kreise Osterode, Allenstein Stadt, Allenstein Land, Rößel, Sensburg und Böhen,
3. von dem Regierungsbezirk Gumbinnen die Kreise Darkehmen, Angerburg, Gumbinnen, Insterburg Stadt, Insterburg Land, Niederung, Heydekrug, Elstertal Stadt, Elstertal Land, südlich der Memel und der westliche Teil des Kreises Ragnit, der im Norden durch die Memel und die Eyszuppe im Süden durch die Inster und zwischen Eyszuppe und Inster durch eine Linie begrenzt wird, die von der Eyszuppe zur Inster über Naujeningken zu ziehen.

Zur Rückkehr nicht freigegeben sind demnach nur die Grenzkreise Neidenburg, Dittelsburg, Johannisburg, Lyck, Olekko, Goldap, Stallupönen, Willkallen und Memel, sowie die nördlich und östlich der oben bezeichneten Grenzen belegenen Teile der Kreise Ragnit und Elstertal.

In diese nicht freigegebenen Gebiete ist eine Rückkehr nur mit schriftlicher Ermächtigung des Landrats des Heimatkreises zulässig. Personen, die ohne diese Ermächtigung die Heimreise nach jenen Gebieten antreten, laufen, auch wenn sie die Fahrt auf eigene Kosten unternehmen, Gefahr, angehalten und zurückgeschafft zu werden. Eine Ausnahme besteht nur für Staats-, Kreis- und Gemeindebeamte (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Schöffen, Standesbeamte, Pfarrer und Lehrer), deren Rückkehr auch in die nicht freigegebenen Gebiete durchaus erwünscht ist.

Bei der Rückkehr in die neu freigegebenen Kreise ist zu beachten, daß in einer größeren Zahl der Ortschaften eine Unterbringung der Flüchtlinge wegen Zerstörung der Gebäude nicht möglich ist. Diese Ortschaften sind:

im Kreise Böhen: die Ortschaft Matczynawolla,

im Kreise Darkehmen: Jodzuhnen, Lautschillen, R. Umienen, Wilhelmshagen Dorf, Auerfluh, Ströplen, Pultwallen, Weedern, Widszuhnen, Grünwalde, Al. Grobienen, Gotthardtsthal, Broszattischen, Dsznagorren, Gr. Sobroft, Al. Sobroft, Ostlehmien, Störingen und Ramberg,

im Kreise Angerburg: Rosengarten, Gr. Guja, Al. Dombrowken, Bubbern, Groß Strengeln, Al. Strengeln, Boffeffern, Kruglanken, sowie Wenzeln Dorf und Gut,

im Kreise Gumbinnen: Worupönen, Sobinehlen, Jodzuhnen, Ribinnen, Warschlegen, Raczanupönen und Sodehnen.

Bütow, den 8. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Gegen die Zunahme der Geisteskranken.

Merkblatt.

Die Geisteskrankheiten gehören zu den schwersten Krankheiten. Das Glück ganzer Familien kann durch sie vernichtet werden. Die Zahl jener Geisteskranken, Epileptischen (Fallstichtigen) und Idioten (angehören Schwach- und Witsinnigen), welche wegen ihres Zustandes in besonderen Anstalten verpflegt werden müssen, ist in den letzten Jahrzehnten erheblich gewachsen. Dieses Anwachsen beruht nur zum Teil auf der Zunahme der Bevölkerung, mehr noch auf den in der Neuzeit veränderten sozialen Lebensbedingungen. Im Jahre 1880 befanden sich gegen 25 000 Kranke in den Irrenanstalten Preußens, Ende 1910 waren es bereits 87 000.

In unserer Provinz Pommern befanden sich vor 30 Jahren am Ende des Verwaltungsjahres 1880/81 604 Geisteskranke in den Anstalten, jetzt sind es bereits 2305, das ist beinahe

viermal so viel. Hierzu kommen noch 1120 Epileptische und Idioten, welche jetzt in den Stidenmüller Anstalten bei St. tlin verpflegt werden. Die Provinz hat drei große Irrenanstalten erbaut (Udermünde, Lauenburg, Treptow a. R.) Da diese überfüllt waren, mußte soeben mit großen Kosten eine neue große Anstalt in Stralsund erbaut werden. Das Anwachsen der Ausgaben für die zu versorgenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen hat den Provinzialhaushalt so hoch belastet, daß eine Erhöhung der Pflegegelder in den Irrenanstalten unvermeidlich geworden ist. Auch für die gemeingefährlichen unheilbaren Kranken, welche in Pommern früher kostenlos verpflegt werden konnten, muß jetzt eine Zahlung gefordert werden.

Angesichts dieser traurigen Verhältnisse ist es geboten, alle Kräfte anzuspannen, um eine weitere Zunahme der Geisteskranken zu verhüten. Dies kann nur dadurch geschehen, daß man die Ursachen der Geisteskrankheiten aufdeckt und sie dauernd bekämpft.

Unter den Ursachen der Geisteskrankheiten sind die wichtigsten:

1. Die Vererbung,
2. Der Alkoholismus,
3. Die Syphilis.

Diese Ursachen sind der Bekämpfung durchaus zugänglich und zielbewusstem Vorgehen wird es auch auf diesem Gebiete gelingen, viel Unglück und Krankheit zu beseitigen.

1. Vererbung. Bei zahlreichen Geisteskrankheiten ist als Hauptursache der Erkrankung eine innere vererbte Anlage anzunehmen. Nerven- und Geisteskrankheit bei den Eltern (oder bei einem der Erzeuger) kann bei den Kindern körperliche und geistige Schwächlichkeit und Anfallsigkeit bewirken, aus welcher sich oft selbst ohne besonders äußere Ereignisse weiter Geisteskrankheit entwickelt. Ohne allzu große Beschränkung der persönlichen Freiheit sind einige Forderungen leicht einzuhalten. Epileptiker mit häufigen Krampfanfällen, offenkundig Schwachsinnige, unzweifelhaft Geistesranke dürfen nicht heiraten — da die Gefahr, daß sie eine kranke Nachkommenschaft haben werden, eine zu große ist. Leider hält man vielfach, namentlich auf dem Lande, die Heirat für solche Kranke, seien es nun Männer oder Frauen, noch für ein Heilmittel! Das ist ein grober Irrtum, der den Kranken nie Hilfe, sondern außerdem noch eine Zunahme der Geisteschwachen, Krampfkranken und Geistesgestörten gebracht hat. Leichtere geistig erkrankte Frauen verfallen in der Schwangerschaft und im Wochenbett leicht in die schwersten Formen der Geistesstörung.

2. Fortgesetzt unmäßiger Alkoholgenuß gefährdet durch Vergiftung nicht nur die Körperliche, sondern auch die geistige Gesundheit. Alle Trinker laufen selbst Gefahr, an stürmischer (Eüferwahnstinn, Delirium) oder an schleicher Geistesstörung zu erkranken (Abstumpfung der Willenskraft, des Auffassungsvermögens, Gedächtnisverlust, Verschlimmerung des Charakters, Eifersuchtswahn, langsame Verblöbung). Besonders verhängnisvoll, aber noch wenig beachtet ist es, daß Trinken und Trunksucht der Eltern bei der Zeugung den menschlichen Keimen schadet. Nur allzu häufig sind Kinder von Trinkern deshalb körperlich schwächlich und geistig minderwertig. Zeugung im Rausch gibt eine geistig verklümmerte Nachkommenschaft. Bei zahlreichen Idioten und Geisteskranken ist Trunksucht der Eltern die einzige auffindbare Ursache für das Leiden. Hier ist die Möglichkeit, mit Erfolg die Weiterausbreitung der Geisteskrankheiten zu bekämpfen. Jedermann muß wissen, wie schädlich das Trinken der Eltern dem kommenden Geschlecht werden kann. Mit allen Mitteln muß dem unmäßigen Alkoholgenuß, der Trunksucht gewehrt werden. Der Heirat von offenkundigen, unverbesserlichen Trinkern muß ebenso entgegengetreten werden, wie der von Epileptikern und Geisteskranken. Einem solchen Manne sollte niemand seine Tochter zur Frau geben.

3. Ähnlich giftig wie der Alkoholmißbrauch, wirkt die durch Ansteckung in den Körper gelangt Syphilis. Sie kann — wenn der Angesteckte nicht genügend behandelt wird, unmäßig lebt und sich überanstrengt — Nerven- und Geisteskrankheit nach sich ziehen. Ob im einzelnen Fall wirklich Syphilis vorliegt, kann nur ein Arzt entscheiden. Jeder, der sich angesteckt glaubt, muß daher unverzüglich sich in die Behandlung eines Arztes begeben und sich andauernd ärztlich beobachten lassen. Vor Selbstbehandlung mit angepriesenen Heilmitteln und vor Behandlung durch Kurpfuscher (besonders brieflich!) ist zu warnen.

Der an ungeheilter Syphilis leidende Ehegatte kann die Krankheit auf den anderen Teil übertragen und gefährdet die Gesundheit der Nachkommenschaft. Die Kinder von syphilitischen Eltern sind nur zu oft lebensschwach, können körperlich und geistig verklümmern, in Geisteskrankheit verfallen.

Auch hier kann energischer Wille viel Krankheit verhüten. Wer an Syphilis erkrankt gewesen ist, sollte stets den Arzt befragen, wie er seine Lebensweise einrichten soll, ob und wann er eine Ehe eingehen darf. Ist der Arzt nach persönlicher Untersuchung einverstanden, so ist die Eheschließung unbedenklich.

Die im Vorstehenden besprochenen Ursachen der Geisteskrankheiten sind die wichtigsten. Ihre Bekämpfung ist Pflicht für jedermann. Außerdem wird eine verständige Gesundheitspflege des Körpers und Geistes vielfach körperliche und geistige Krankheit verhüten können. Hier sind zu beachten: Mäßigkeit im Essen und Trinken, regelmäßige Tageseinteilung genügend zugemessener Schlaf, pflichtgetreue, regelmäßige Arbeit, tägliche Bewegung in freier Luft, Sonntagsruhe. Wo sich aber Zeichen von Nervosität und geistiger Veränderung, namentlich auch bei jugendlichen Personen zeigen, vermeide man jede Geheimnistuerei und Bemäntelung, sondern wende sich frühzeitig an einen erfahrenen Arzt. — Ärztlichen Anordnungen, richtiger Berufswahl, großer Vorsicht kann es noch biters gelingen, die drohende Geisteskrankheit aufzuhalten oder doch ihren Verlauf

zu mildern. In vielen Fällen ist — namentlich im Anfang der Geisteskrankheit — Behandlung in einer Irrenanstalt das beste Mittel. Rät der Arzt hierzu, so säume man nicht, verliere aus falschem Vorurteil nicht Zeit mit anderen Versuchen und Kuren! Verspätete Uebergabe des Kranken an eine Anstalt trübt in vielen Fällen die Aussicht auf Heilung und Besserung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh der Arbeiter Johann Jölsch und Franz Krest in Neuhof (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 6. April 1915.

Der Landrat. J. W.: Brint, Kreissekretär.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 38.

Mittwoch, den 14. April

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends
bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Frühjahrsbestellung S. 168 und 169, Polizeiverordnung, betreffend Ueberführung von Dampfpflügen über Ueberwege von Kleinbahnen S. 170, Frühjahrskontrollversammlungen S. 170, Bekämpfung des Fleckfiebers S. 170, Mäusebekämpfung durch Phosphor S. 171, Provinzial-Hammelenlehranstalt und Frauenklinik zu Stettin S. 171 und 172, Flugblatt „Die Acker-Schnecke“ S. 172, Maul- und Klauenseuche S. 172 und 173, Einziehung von Versicherungsbeiträgen für Rindvieh S. 173, Personalnachrichten S. 173.

Rundschreiben, betreffend die Frühjahrsbestellung mit Rücksicht auf die Nahrungs- und Futterversorgung.

Durch wirtschaftliche Verwendung des verfügbaren Getreides ist es gelungen, die Brotversorgung bis zum Anfall der nächsten Ernte in vollkommen zufriedenstellender Weise zu regeln. Dasselbe wird bezüglich der Kartoffeln der Fall sein, wenn wir mit ihnen ebenso haushalten, wie mit dem Brotkorn. Der Pariser „Matin“ hat in den letzten Tagen triumphierend die Nachricht verbreitet, die ganze Kartoffelernte in Ost- und Süddeutschland sei erfroren. Gerade das Gegenteil ist der Fall, die Kartoffeln haben sich in den Meisten selten gut gehalten, so daß der zu erwartende Abgang weit unter dem Durchschnitt steht. Bekannt ist aber, daß die Kartoffelernte infolge der zu Ende des vorigen Sommers herrschenden Dürre beträchtlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben ist; was an Kartoffeln geerntet wurde und was davon heute noch geblieben ist, reißt aber für die Saat und die Ernährung aus, wenn jeder einzelne die äußerste Sparsamkeit walten läßt.

Sparen können wir in erster Linie bei der Saat. Mit dem Auslesen der Saat sind alle Betriebe beschäftigt. Sonst gilt als Grundsatz, daß gut entwickelte mittelgroße Knollen (Hühner-Größe) zur Saat verwendet werden. In allen knappen Zeiten hat man aber auch die kleinen Knollen, bis zur Tauben-Größe, sofern sie nur gesund und völlig ausgereift waren, mit bestem Erfolg zur Saat verwendet. Und hiernach muß in diesem Frühjahr verfahren werden, denn was wir an Saat sparen, wird für den Verbrauch verfügbar. Die kranken und angefaulten Knollen, aber auch nur diese, gehen in die Brennerei oder mit den ganz kleinen haselnußgroßen zusammen in den Futtertrog. Daß man auch mit zerschnittenen Knollen gute Centen erzielen

kann, ist altbekannt. Das Zerschneiden ist namentlich dort am Plage, wo nur große Knollen geerntet wurden. Die Kartoffel ist ein zusammengedrängter unterirdischer Stammteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb, den Stolo, angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebkräftigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnitt-Teile zur Saat verwenden will, schneidet man vom Kronenende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronenende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei großen Knollen möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Möglichst frühzeitiges Schneiden vor dem Auslegen ist zweckmäßig, weil sich dann die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundstoff überziehen, der die Schnittfläche vor Fäulnis schützt. Auf allen leichten, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Es ist gewiß erwünscht, daß alles brachliegende Land genützt und daß dabei der Kartoffelanbau in erster Linie berücksichtigt wird, aber man sollte die heute so kostbare Saat doch nur dort verwenden, wo die Beschaffenheit des Bodens einen befriedigenden Ertrag erwarten läßt oder wo man durch entsprechende Düngung den Boden zum Ertrag bringen kann. Das Auslegen von Kartoffeln auf gänzlich unfruchtbaren, ungedüngten und verquackten Böden muß aber unter den heutigen Verhältnissen als Verschwendung schlimmster Art gekennzeichnet werden und sollte unterbleiben.

Viele Besitzer von Park- und Rasenflächen haben sich entschlossen, auch dieses Land für die Ernährung nutzbar zu machen. Zur Schonung der Kartoffelbestände dürfte es sich aber empfehlen, hierfür Gemüse aller Art, wie Kohlrüben, Möhren usw. zu wählen, da es an dem bezüglichen Samen nicht fehlt und die Produkte für die Ernährung ebenso wertvoll sind, wie die Kartoffeln.

Saatkartoffeln können ferner noch gesparrt werden in den Brennereiwirtschaften. Schon in der jetzt zu Ende gehenden Arbeitsperiode sind Zuckerrüben, auch die für Futterzwecke gezielten, teils rein, teils gemischt mit Kartoffeln auf Spiritus verarbeitet worden. Da an Samen dieser Rüben kein Mangel ist, liegt es nahe, daß die Brennereiwirtschaften, die über geeignete Böden mit entsprechender Vorbereitung verfügen, Zuckerrüben oder zuckerhaltige Runkelrübensoßen anbauen und so ebenfalls eine wesentliche Ersparnis an Saatkartoffeln für die menschliche Ernährung bewirken. Hierauf möchte ich die Brennereiwirtschaften mit besonderem Nachdruck hinweisen.

Man kann annehmen, daß in diesem Jahr im Deutschen Reich rund 3 500 000 ha mit Kartoffeln bepflanzt werden. 1,5–2,5 Tonnen werden für den Hektar zur Saat verwendet, eine Ersparnis an Saat von $\frac{1}{2}$ Tonne für den Hektar ergibt für das Reich 1 750 000 Tonnen. Welche ungeheure Bedeutung eine solche Ersparnis für die Volksernährung in den letzten Monaten vor der Ernte haben muß, leuchtet ohne weiteres ein. Die Botsung muß also lauten: „möglichste Sparsamkeit bei der Aussaat der Kartoffeln, es darf unter keinen Umständen mehr ausgesät werden, als zur Erzielung einer befriedigenden Ernte unbedingt erforderlich ist.“

Schließlich wende ich jetzt, in letzter Stunde, die Landwirtschaft wiederholt darauf hin, wie wichtig es ist, bei der fehlenden Futtermittelzufuhr für hinreichenden Anbau von Futter in der eigenen Wirtschaft zu sorgen. Was für menschliche Nahrung brauchbar ist, sollte in der jetzigen Zeit möglichst nicht als Viehfutter verwendet werden. Für die Frühjahrseinstellung kommen in Betracht: Die Aussaat einer hinreichenden Menge von Runkelrüben und Kohlrüben (Weiden) von Gemenge (Pferd, Geiß, Widen, Erbisen, Piluschen, Adersohnen usw.) in entsprechenden Zeitabschnitten zur Grünfütterung. Dann aber namentlich die Aussaat von Stoppelrüben, auch Brack-, Stiel- oder Wasserrüben genannt.

Die Stoppelrübe hat den Vorzug, daß man sehr wenig Samen braucht, nämlich bei Drillsaat (30–35 cm Reihenweite) 1–1,5 kg, bei Breitfaat 2–3 kg auf den Hektar, daß sie auch auf Sandböden, namentlich in feuchteren Lagen und sogar auf Moosland, gedeiht, daß sie die kurze Wachstumsdauer von 8–10 Wochen hat und daß sie 5–6° Frost vertragen kann. Sie kann daher eine recht vielseitige Verwendung finden. Auf Brackland, umgebrochenen mehrjährigen Weiden usw. wird sie im ersten Frühjahr gesät und bietet dann in den Sommermonaten ein willkommenes Futter, durch das man die wertvolleren, haltbareren Knollen- und Wurzelrüben für spätere Zeiten aufsparen kann. Auch für die letzten Kartoffelschläge ist sie zu empfehlen, falls für diese Saatkartoffeln nicht mehr zu beschaffen sein sollten. Die Brackrübe wird am besten mit dem Kraut vom Feld gefüttert, zur Aufbewahrung eignet sie sich nicht. Die Erträge schwanken je nach der Düngerkraft des Bodens zwischen 200 und 500 Zentner auf den Hektar. Bei sorgfamer Drillkultur sind sie natürlich beträchtlich höher. Um ein übermäßiges Steigen des Samenpreises zu vermeiden, habe ich die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Dissaer Straße 14, veranlaßt, sich eine größere Samenmenge zu sichern, und empfehle, sich beim Samenbezug an diese zu wenden.

Schließlich sei noch an die Aussaat von Serradella unter den Roggen erinnert. Wenn der Herbst nicht zu trocken wird, lassen sich dadurch recht beträchtliche Mengen von Grün- und Trockensfutter mit geringem Saataufwand gewinnen.

Berlin, den 29. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139, 140 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird im Einverständnis mit den Königl. Eisenbahndirektionen zu Danzig, Stettin und Bromberg und unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Köslin, die von mir am 29. Juni 1901 für die sämtlichen nebenbahnhähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Köslin erlassene Polizeiverordnung — Amtsblatt Stka 28 Seite 162 ff. Nr. 310 für 1901 — wie folgt ergänzt:

Dem § 7 tritt als zweiter Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„Dampfpflüge dürfen Feldbahnübergänge nur überfahren, nachdem die Dampfpflugsporen entfernt worden sind, und nachdem der Ueberweg zu beiden Seiten des Geleises und zwischen den Schienen mit Bohlen ausgelegt worden ist. Von der Absicht des Ueberfahrens ist dem zuständigen Bahnpolizeibeamten so zeitig Mitteilung zu machen, daß es ihm möglich ist, das Legen der Bohlen, das Ueberfahren des Dampfpfluges und das Entfernen der Bohlen zu beaufsichtigen.“

Köslin, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Bütow finden statt:

1. am 14. April vormittags 10 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Gestellungspflichtigen aus dem Kreise Bütow, deren Familiennamen die Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G, H und J haben.

2. am 14. April nachmittags 3 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Gestellungspflichtigen aus dem Kreise Bütow mit den Anfangsbuchstaben K, L, M, N, O, P, Q und R.

3. am 15. April vormittags 10 Uhr in Bütow im Lenz'schen Saale für sämtliche Gestellungspflichtigen aus dem Kreise Bütow mit den Anfangsbuchstaben S, T, U, V, W, X, Y und Z.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche im Kreise Bütow vorhandenen Personen des Verurlaubtenstandes (ausschließlich Rekruten) der Ersatz Reserve, des ausgebildeten Landsturms, des unausgebildeten Landsturms der Jahrgänge 1869 bis 1894. Die bereits einberufen und von den Truppenteilen wieder entlassenen Personen, soweit sie bei der Nachuntersuchung gelegentlich des Kriegs-Ersatz-Geschäfts nicht für dauernd untauglich befunden sind, ferner die dem aktiven Heere angehörigen Personen, die sich zur Zeit wegen Krankheit, Verwundung usw. auf Urlaub befinden.

Von der Gestellung befreit sind die im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst angestellten, als unabkömmlich anerkannten Personen und die bei der Aushebung als dauernd untauglich Ausgemusterten.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen finden im allgemeinen nicht statt. Nur ausnahmsweise und zwar in den allerbringendsten Fällen können Befreiungen durch die stello. 71. Infanterie-Brigade Danzig erfolgen. Etwasige Besuche müssen spätestens 5 Tage vor der Kontrollversammlung beim Bezirkskommando eingehen.

Wer bis zum Tage der Kontrollversammlung auf ein etwaiges Besuch keinen Bescheid erhalten hat, muß zur Kontrollversammlung erscheinen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpapiere sind mitzubringen. Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorsteher, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis sämtlicher Gestellungspflichtigen zu bringen.

Schlawa, den 6. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

R o l o f f, Major und stello. Bezirkskommandeur.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dies sofort wiederholt bekannt zu machen.

Bütow, den 7. April 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

In Ergänzung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 18. März 1915 Kreisblatt Nr. 33, betreffend die Bekämpfung des Fleckfiebers, mache ich darauf aufmerksam, daß das Ungeziefer-Vertilgungsmittel „Salforkose“ nach Angabe der Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte von Albert Scholz, Hamburg, Schulterblatt 58, in eigens dazu hergestellten geschl. geschützten Apparaten verbrannt werden muß, und daß für je 100 cbm Lustraum 2½ kg (2,0901) ausreichend sein sollen.

Ferner bemerke ich, daß nach neueren Versuchen dem 3% Kreosolpuder, der aus Trilcesol unter Anwendung von Talk, Magnesia usta und Bolus alba hergestellt und zweckmäßig in einem handlichen, mit Puderstieb versehenen Rästchen dispensiert wird, eine starke Wirksamkeit gegenüber den Kleiderläusen zukommt.

Bütow, den 9. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach!

Betrifft Mäusebekämpfung durch Phosphor.

Die Verwendung des Phosphors zur Mäusevertilgung erfolgt gewöhnlich in der Weise, daß in das zu einer dickflüssigen Latwerge verarbeitete Gift handlange Strohhalme einige Zentimeter tief eingetaucht und dann in die Mäuselöcher gesteckt werden. Die an einem Halme haftende Latwerge genügt, um mehrere Mäuse, die davon fressen, mit Sicherheit zu töten. Insofern ist das Verfahren also als wirksam zu bezeichnen. Gegen die Verwendung von Giften wie Strichnin und Phosphor, zur Mäusevertilgung bestehen indessen gewichtige Bedenken. Allen nicht flüchtigen Giften wie Strichnin, Phosphor, Bariumcarbonat usw. haftet der Nachteil an, daß ihre Wirksamkeit längere Zeit andauert und sie infolgedessen längere Zeit nicht nur den Tieren, gegen die sie angewendet werden, sondern auch anderen gefährlich sind, daß sie also eine Nebenwirkung haben, deren Umfang nicht voraus bestimmt werden kann und die man nicht oder nur unvollkommen beeinflussen kann. Dabei ist es nebensächlich, ob solche unbeabsichtigten Nebenwirkungen häufiger oder seltener zeigen. Es genügt schon die Möglichkeit ihres Auftretens allein, die Verwendung dieser Gifte bedenklich erscheinen zu lassen.

In dem soeben erschienenem Buche „Die Wildkrankheiten“ von Ott-Ströbe wird über Phosphorvergiftungen folgendes mitgeteilt: „Gesundheitsschädigungen durch Phosphormäusegift sind bei Haustieren wiederholt festgestellt worden, und zwar am häufigsten bei Geflügel, Fasanen und wahrscheinlich auch Wildtauben sind durch Phosphormäuse- und Arzengift erheblich gefährdet. Ueber die Vernichtung eines ganzen Rebhühnerbestandes durch mit Phosphor durchtränktes Blut und Kartoffeln und über Vergiftungen von vielen Wildenten und Fasanen durch vergiftete Fleischbrocken hat v. Miklamowiz in Hohen-Neudorf i. M. berichtet (Wild und Hund 1911 S. 850). Nach Dr. med. vet. Gehne (Wild und Hund 1912 S. 29) ist der Phosphor für Federwild gefährlicher als Strichnin; der zum Vergiften von Mäusen gebräuchlichen Phosphorlatwerge tötet einen Fasan sicher. Ein Fall, in dem eine Schafferde dadurch vergiftet wurde, daß auf dem Weidelande mit Phosphorlatwerge bestrichene Morrüben ausgelegt worden waren, legte die Vermutung nahe, daß sich gelegentlich auch Vergiftungen von Hornwild durch ein leichtfertiges Verfahren der Mäusevertilgung ereignen können. Hasen und wilde Kaninchen können, wie Professor Dr. Mübiger (Deutsche Jäger-Zeitung Bd. 61 Nr. 9) experimentell nachgewiesen hat, durch ausgelegte Phosphorpräparate vergiftet werden.“

Diese Fälle können aus der Literatur noch reichlich vermehrt werden; dem Berichterstatter ist selbst bekannt geworden, daß einige Schafe, die die aus den Mäuselöchern hervorragenden phosphorlatwerg-haltigen Strohhalme verzehrt haben, daran eingegangen sind.

Dagegen ist die Befürchtung, daß Tiere, die an Phosphorgift eingegangene Mäuse gefressen haben, selbst zu Grunde gehen, wahrscheinlich nicht gerechtfertigt, da der Phosphor im Tierkörper sehr bald in ungiftige Stoffe übergeführt wird. Wohl aber besteht diese Gefahr bei Mäusen, die mit Strichnin vergiftet sind, da dieses Gift seine Haltbarkeit länger bewahrt.

Was aber besonders gegen die Verwendung des Phosphors zur Mäusebekämpfung spricht, ist der Umstand, daß man das Auslegen des Giftes in den meisten Fällen nicht selbst besorgen kann, sondern es durch Arbeiter ausführen lassen muß. Auch ist es kaum jemals möglich, die Kontrolle so gründlich auszuüben, daß alle Halme so tief in die Löcher geschoben werden, daß sie nur Mäusen zugänglich sind. Ferner besteht die Gefahr, daß die Leute einen Teil der Latwerge bei Seite schaffen, um sie zu Hause gegen die im eigenen Gehöft oder Wohnraum befindlichen Mäuse zu verwenden, ohne zu bedenken, daß dadurch kleine Kinder in höchstem Maße gefährdet werden. Diese nicht zu vermeidende Möglichkeit des Mißbrauches mit so starken Giften sollte allein genügen, ihre Anwendung nicht zu empfehlen.

Trotzdem würde man vielleicht auf die Benutzung von Strichningetreide und Phosphorpaste nicht verzichten können, wenn es nicht andere, für Menschen und Tiere ungefährliche Mittel gäbe, um die Feldmäuse erfolgreich zu bekämpfen. Dahin gehören außer den Böffler'schen Mäusetyphusbazillen vor allem das Schwefelkohlenstoff- und Räucherungsverfahren, durch die bei richtiger Anwendung jede Mäuseplage beseitigt und ihrem Entstehen mit Sicherheit vorgebeugt werden kann.

Aus diesen Gründen kann die Benutzung von Phosphor für die Zwecke der Mäusebekämpfung nicht empfohlen werden.

Dahlem, den 11. Februar 1915.

Der Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.
giz. Behrens.

An den Herrn Staatssekretär des Innern in Berlin.

Bekanntmachung.

In der Provinz I. Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Stettin sind, getrennt von den Räumen für Unterrichtszwecke, Stationen eingerichtet, in denen Damen zur Abwartung ihrer Entbindung und gynäkologisch Erkrankte gegen Bezahlung zu jeder Zeit Aufnahme finden.

Die Pflegekosten betragen für den Tag:

in der 1. Klasse 7 oder 9 Mk. je nach Lage, Größe und Ausstattung der Zimmer,
in der 2. Klasse 4,50 Mk.,
in der Normalklasse 2,50 Mk.

Außerdem wird für Verbandstoffe und dergleichen einmalig ein Pauschalbetrag erhoben von
 15 Mk. in der 1. Klasse,
 10 " " " 2. " und
 5 " " " Normalklasse.

Von dem Anstaltsdirektor ausgeführte Operationen sowie seine besonders beanspruchte Hilfeleistung in normalen Fällen sind besonders zu bezahlen; die Höhe des Honorars für die 2. und die Normalklasse, das sich in mäßigen Grenzen hält, wird vom Provinzialausschuß bestimmt.

Für etwa notwendige oder gewünschte elektrische Lichtbäder sind zu zahlen

in der 1. Klasse	1,25 Mk.	} für jedes Bad.
" " 2. " "	1,00 "	
" " Normalklasse	0,75 "	

Für Röntgenbestrahlungen sind zu zahlen

in der 1. Klasse	1,50 Mk.	} für jede Bestrahlung.
" " 2. " "	1,00 "	
" " Normalklasse	0,75 "	

Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalt, die für ihre Rechnung Schwangere oder Kranke zur Behandlung in der Normalklasse überweisen, haben für jeden Tag nur 2,25 Mk. ohne weitere Nebenkosten mit Ausnahme für Röntgenbestrahlungen, für die 0,50 Mk. für jede Bestrahlung berechnet werden, zu bezahlen.

Stettin, den 24. März 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Ortsvorstände wollen vorstehende Bekanntmachung gelegentlich zur Kenntnis der Ortsbewohner bringen.

Blütow, den 6. April 1915.

Der Kreisausschuß.

Die Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin wird bis Ende Juli d. Js. zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht!

Blütow, den 12. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem hat unter Nr. 54 ein Flugblatt „Die Aderschnede“ herausgegeben, auf das ich aufmerksam mache. Das Flugblatt ist für Behörden, Körperschaften und Vereine, sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen durch die genannte Anstalt unentgeltlich zu beziehen, außerdem bei der Verlagsbuchhandlung von Paul Parry, Berlin SW, Hedemannstraße 10 und 11, zu geringem Preise käuflich.

Die Ortsbehörden ersuche ich für Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Blütow, den 7. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Lübbow, Freist, Dominke, Zirchow, des Gutsbezirks Nuttrin gehörigen Vorwerks Wochow, des zum Gutsbezirk Dännow gehörigen Vorwerks Neublinnow, sowie der Gemeindebezirk Flintow, Labüßow und Freist (Kreis Stolp) ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blütow, den 6. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gutsbezirk Großgluschen (Kreis Stolp) erloschen.

Blütow, den 6. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers König in Scharnhorst bei Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blütow, den 6. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenvieh des Maurers Kruse und des Pächters Wegener in Al. Jannowitz (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blütow, den 8. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenvieh des zum Rittergute Bischnitz (Kreis Lauenburg) gehörigen Vorwerks Dzeßlin ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blütow, den 8. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Rindvieh des Vorwerks Heinrichsbrunn im Kreise Rummelsburg ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 6. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Viehbeständen der auf abgelegenen Gehöften wohnenden 2 Tagelöhner des Rittergutes Barzin (Kreis Rummelsburg) erloschen.

Bütow, den 8. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Schwein- und Rindviehbestande des Hofbesizers Baeske in Neuendorf (Kreis Rauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 12. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Einziehung von Versicherungsbeiträgen für Rindvieh.

Die Ortsvorstände werden an die genaue Beachtung der Rundverfügung vom 12. März d. J. Egb. Nr. 512 K A I erinnert. Die Gesamtsumme der Versicherungsbeiträge ist bis zum 20. d. Mts. an die Kreislokomunalkasse abzuführen. Dabei ist das Rindviehverzeichnis, bei dem die Auslegungsbescheinigung vollzogen sein muß, der Kasse mitvorzulegen.

Bütow, den 9. April 1915.

Der Kreisaußschuß.

Der Arbeiter Robert Gohr in Gersdorf ist zum Nachtwächter für Gersdorf bestellt, als solcher beschäftigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 7. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bätow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 39.

Sonnabend, den 17. April

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends
bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen,
aber **links** überholen.

Inhalt: Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger S. 174 und 175, Strohmehl S. 175 bis 177, Gemeindehaushaltsetat für 1915 S. 177, Verbrennen von Kartoffelkraut auf der Feldmark Moddrow S. 177, Maul- und Klauenseuche S. 177.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger.

Im landwirtschaftlichen Ministerium haben in letzter Zeit mehrfach Sitzungen über die Beschaffung von Kunstdünger, über dessen gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Gebiete des Landes und über die Preisfestsetzung zwischen den Vertretern der Fabriken und der Verbraucherverbände stattgefunden.

Die Beförderung des Kunstdüngers begegnet fortdauernd großen Schwierigkeiten; es muß deshalb den Verbrauchern dringend geraten werden, sich mit der Lieferung in offenen, provisorisch gedeckten Wagen einverstanden zu erklären. Den Werken entstehen, sofern sie die provisorische Deckung der Wagen selbst vornehmen, beträchtliche Mehrkosten nicht nur direkt durch die Herstellung der provisorischen Deckung, sondern auch indirekt infolge der langsameren Abfertigung der Ladungen. Die Unkosten berechnen sich durchschnittlich auf 15 Mark für den Wagen. Von den Vertretern der Verbraucher wurde die Uebernahme etwa der Hälfte der Kosten durch den Empfänger als gerechtfertigt anerkannt. Da die Schwierigkeiten der Beförderung voraussichtlich während der ganzen Dauer des Krieges fortbestehen werden, kann den Landwirten nicht dringend genug empfohlen werden, die alljährlich in den Monaten Mai, Juni und Juli eintretenden Zeiten schwächeren Verkehrs für den Bezug des Kunstdüngers zur Substanzbestellung zu benutzen, und dies um so mehr, als es trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, den für die 1915er Ernte verfügbaren Kunstdünger an den Ort seiner Verwendung zu befördern. Von den Eschwernissen des Verkehrs würde besonders hart betroffen die Kalk- und Mergel-Industrie, deren Absatz während der Kriegszeit nur wenige Prozente der zu normalen Zeiten abgesetzten Mengen ausmacht. Das ist deshalb bedauerlich,

weil gerade der Düngerkalk fähig ist, die sonst fehlenden Nährstoffe dadurch zu ersetzen, daß er abgesehen von seinen günstigen Nebenwirkungen die im Boden vorhandenen Vorräte an Pflanzennährstoffen aufschließt und sie den Pflanzen zugänglich macht. Die geringe Verwendung von Düngerkalk in der Kriegszeit hat auch keineswegs darin ihren Grund, daß etwa die Landwirtschaft hierüber nicht hinreichend unterrichtet wäre, sie liegen allein in den Schwierigkeiten des Verkehrs, die für den Kalk deshalb besonders ins Gewicht fallen, weil zur Erzielung eines gewissen Erfolges viel größere Gaben von Kalk notwendig sind, als von den Nährstoffen, die unmittelbar als Pflanzennahrung in Betracht kommen. Aber eben darum sollte man nicht versäumen, in den verkehrsrühigen Zeiten den Kalkbedarf zu decken. Es gibt ja im Laufe des Sommers reichlich Gelegenheit, auf mehrjährigen Kleeschlägen, auf der Getreidefoppel usw. die notwendige Kalkdüngung für die nächste Herbst- und Frühjahrseinstellung im voraus zu geben. Auch die in großem Umfange in Angriff genommene Moor- und Oblandskultur wird in den Sommermonaten die reichliche Verwendung von Kalk und Mergel zur Folge haben, da eine angemessene Kalkgabe die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Kulturen bildet.

Für die Sulfat- und Phosphat-Industrie brachte der Krieg anfangs insofern Erschwernisse mit sich, als die Beschaffung der zur Schwefelsäurefabrikation nach dem Kammer-System erforderlichen nitrosen Gase auf Schwierigkeiten stieß. Diese Hindernisse können als beseitigt betrachtet werden, nachdem es gelungen ist, mit Hilfe von Verbrennungsapparaten für diese Zwecke Ammoniak zu verwenden. Die Einführung dieses Verfahrens in die Schwefelsäure-Industrie muß als ein Gewinn bezeichnet werden, den der Krieg gebracht hat, denn das neue Verfahren bietet dem früheren gegenüber so viele Vorteile, daß es auch nach dem Kriege im vollen Umfange beibehalten werden dürfte. Unter diesen Umständen erscheint es dringend erwünscht, daß alle Werke zu diesem Verfahren übergehen und sich nur in der Zwischenzeit bis zur Fertigstellung der Verbrennungsapparate der noch verfügbaren Ersatzstoffe bedienen.

Für den Fall, daß bei längerer Dauer des Krieges ein sparsames Haushalten mit den Beständen an Schwefelsäure und deren Rohstoffen angezeigt erscheinen sollte, bietet sich die Möglichkeit, an deren Stelle des Bisulfat zu verwenden, das gerade infolge des Krieges in überaus reichlichen Mengen zur Verfügung steht. Wenn auch die eingeleiteten Versuche über die Wirksamkeit des Natrium-Ammonium-Sulfates als Düngemittel noch nicht zum Abschluß gekommen sind, so kann doch bezüglich dessen Brauchbarkeit schon jetzt kein Zweifel bestehen, daß es erscheint dringend erwünscht, daß die Werke den bisher eingenommenen ablehnenden Standpunkt verlassen und sich mit dem neuen Verfahren wenigstens insofern befassen, daß seine Einführung erfolgen kann, sobald die Notwendigkeit hierfür vorliegt.

Die unter Beteiligung von Vertretern der Erzeuger und Verbraucher geführten Verhandlungen über die Festsetzung der Preise bis zum Ende des Jahres haben bezüglich des Thomasmehles zu einem vollen Ergebnis geführt. Auch bezüglich des schwefelsauren Ammoniak und des Ammoniaksuperphosphats besteht Einmütigkeit; die Schwierigkeiten, die die Preisfeststellung bei dem letzteren begegnet, sollen dadurch beseitigt werden, daß die Fabrikation auf einige wenige Typen von gleichmäßigem Gehalt an Stickstoff und Phosphorsäure beschränkt und für diese die Preise für die Gewichtseinheit festgesetzt werden. Ferner glauben die Werke den in den letzten Monaten auf dem Kunstdüngermarkt zutage getretenen unerwünschten Preistreibern durch entsprechende Bedingungen der Kaufverträge vorbeugen zu können, die zwar dem Handel die Berechtigung geben sollen, einen angemessenen Nutzen auf die Netto-Einkaufspreise zu nehmen, den Verkäufer aber berechtigen, einem Käufer die Lieferung noch nicht abgenommener Mengen zu verweigern, falls nachgewiesen wird, daß er über den zulässigen Aufschlag hinausgegangen ist.

Es wäre dringend erwünscht, daß die angebahnten Verhandlungen zu einem Ergebnis führen, da die freiwillige Einigung zwischen den Parteien vor einem gewaltsamen Eingriff zweifellos den Vorzug verdient. Der letztere ist, das hat die gegenwärtige Kriegszeit zur Genüge gelehrt, für beide Teile mit großen Erschwernissen und so beträchtlichem Zeitaufwand verbunden, daß die rechtzeitige Beilegung der Geschäfte nur mit großer Mühe gelingt.

Mit Bezug auf die Kunstdüngerfrage im Allgemeinen kann soviel gesagt werden, daß die Industrie in der Lage sein wird, trotz der durch den Krieg herbeigeführten schwierigen Verhältnisse den Bedarf der deutschen Landwirtschaft in hinreichender Weise zu decken und daß gerade durch den Krieg die deutsche Düngerindustrie auf dem Wege zur nationalen Selbständigkeit einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen ist.

Berlin, den 6. April 1915.

Rundschreiben, betreffend Strohmehl.

Auß Anlaß der Futternappheit sind zahlreiche Vorschläge zur Zubereitung von Ersatzstoffen für Futterzwecke gemacht worden. Namentlich wurden Mosstorf, Holz resp. Sägemehl und Stroh genannt. Sofern diese Zubereitung ein umständliches Verfahren und die Herstellung kostspieliger Apparate erfordert, scheiden die Vorschläge jetzt aus naheliegenden Gründen ohne weiteres aus. Der von mehreren Seiten gemachte Vorschlag, Strohhäufel zu mahlen und dadurch die im Stroh enthaltenen Nährstoffe den Verdauungsfästen zugänglich zu machen, hat deshalb am meisten Aussicht auf Erfolg, weil Stroh von jeher an Wiederläufer und Pferde verfüttert wird, und weil die zur Zubereitung erforderlichen Vorrichtungen in zahlreichen großen und kleinen Mühlen vorhanden sind.

Ueber die im Stroh enthaltenen Nährstoffe und ihre Verdaulichkeit gibt folgende Tabelle

Auskunft:

In 100 Teilen	Rohnährstoffe				Verdauliche Nährstoffe			
	Protein	Fett	Extraktstoffe	Rohfaser	Protein	Fett	Extraktstoffe	Rohfaser
Weizenstroh	3,0	1,2	35,9	40,8	0,2	0,4	13,3	20,4
Roggenstroh	3,1	1,3	33,2	44,0	0,6	0,4	12,9	22,0
Sommergerstestroh	3,5	1,4	35,9	39,5	0,9	0,5	19,0	21,3
Haserstroh	3,8	1,6	35,9	38,7	1,3	0,5	16,5	20,9
Erbsenstroh	9,0	1,6	33,7	35,5	4,3	0,7	18,5	13,7
Futtergerste	12,0	2,4	63,7	5,0	8,8	2,1	56,7	1,1

Das Hülsenfruchtstroh ist also wesentlich reicher an Nährstoffen, namentlich an Protein (Eiweiß), als das Getreidestroh, und das Stroh des Sommergetreides übertrifft das des Wintergetreides bezüglich des Gehaltes an solchen, insbesondere an verdaulichen. Im übrigen unterscheiden sich die Stroharten von der zum Vergleich herangezogenen Futtergerste dadurch, daß die darin an sich in geringerer Menge enthaltenen Nährstoffe auch weniger verdaulich sind und daß die in der Gerste enthaltenen Extraktstoffe (Stärke) fast voll verdaulich sind, während die Extraktstoffe des Strohes nur etwa zur Hälfte verdaulich sind. Dies trifft auch für die den Hauptbestandteil des Strohes ausmachende Holzfaser zu. Der Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß die feine Zerkleinerung des Strohes mit Hilfe der Mühlsteine sowohl die Holzfaser als die übrigen Nährstoffe verdaulicher macht. Das Mahlen des Strohes kommt in erster Linie in Betracht für Pferde und Schweine, da die Wiederkäuer von Natur zu einer verhältnismäßig guten Ausnutzung des Futterstrohes befähigt sind.

Strohhäcksel läßt sich zu feinem Mehl vermahlen, das Mahlen macht jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Je staubhalziger und trockener das Stroh, je kürzer der daraus gewonnene Häcksel ist, desto eher gelingt das Mahlen. In vielen Fällen wird ein Vortrocknen des Häcksel auf Brennerheißeln, Ziegel und Backöfen usw. notwendig sein.

Mahlversuche wurden angestellt auf einer Windmühle in Graebendorf b. Berlin, woselbst ein mit alten französischen Steinen versehener Mahlgang vorhanden ist. Hier wurde bei mehrmaligem Mahlen etwa 20% des Häcksel als feines, mit der Siebmachine auf Gaze Nr. 11 ausgepresstes Mehl gewonnen.

Weitere auf den Mühlen der Armeekonservenfabrik in Spandau vorgenommene Versuche führten namentlich in sekundärer Beziehung zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

In den Betrieben äumen der Firma M. Zöpfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Röttha (Sachsen), wurden Mahlversuche mit Gerste und Haserstrohhäcksel angestellt, und zwar sowohl mit scheunentrockenem Häcksel als auch mit Häcksel, der 12 Stunden bei 40° C. vorgetrocknet war. Der scheunentrockene Häcksel enthielt 14% Feuchtigkeit, durch die Vortrocknung wurde nur eine Verminderung des Feuchtigkeitsgehaltes von 1% erreicht. Ein Unterschied zwischen dem scheunentrockenen und vorgetrockneten Häcksel konnte weder bezüglich der Dauer des Mahlprozesses noch der Ausbeute festgestellt werden. Das Haserstroh ließ sich etwas besser vermahlen als das Gerstestroh. Haserstroh wurde 6 mal, Gerstestroh 8 mal über den Mahlgang geleitet. Bei dem erst- und zweitmaligen Zuführen auf den Mahlgang erwies sich ein Nachschieben des spezifisch leichten Mahlgutes mit der Hand als zweckmäßig. Der Häcksel wurde ohne Rest vermahlen. Das gewonnene Mehl ist von hinreichender Feinheit. Die Zeitdauer des Mahlprozesses war die 2½fache der bei der Roggenmüllerei für die gleiche Gewichtsmenge erforderlichen. Unter Zugrundelegung der in der Getreide-Bohnmüllerei üblichen Sätze dürften für 100 kg Stroh Häcksel 5 M., für den Zentner also 2 M. 50 Pf. als Mahllohn (einschließlich Häcksel schneiden) zu rechnen sein. Im Großbetrieb lassen sich die Mahlkosten wohl wesentlich vermindern. Von einem gewöhnlichen Mahlgang (gute deutsche und champagner Steine) kann man nach Ansicht der Firma eine Leistung von 6 bis 8 Zentner Strohmehl in 24 Stunden erwarten.

Fütterungsversuche mit Strohmehl wurden in dem Tierphysiologischen Institut der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin mit Schweinen angestellt, die bezüglich der Verdaulichkeit des im Strohmehl enthaltenen Proteins ein ungünstiges Ergebnis lieferten. Die Extraktstoffe des Strohmehls wurden von den Versuchsschweinen etwa halb so gut verdaut, wie im gewöhnlichen Futterstroh vom Rind.

Praktische Fütterungsversuche wurden mit 9 Schweinen von durchschnittlich 55 kg Lebendgewicht durchgeführt. Die Schweine wurden in drei gleichmäßige Abteilungen von je 3 Stück geteilt. Die erste Abteilung erhielt neben Küchenabfällen 500 g Weizenkleie und 500 g Torfmelasse auf den Kopf. In der zweiten Abteilung wurde die Hälfte der Kleie und die Torfmelasse durch Strohmehl ersetzt, in der dritten erhielten die Schweine neben Küchenabfällen nur 500 g Strohmehl auf den Kopf. Daneben wurden entsprechende Gaben von Schleimkeiße verabreicht. Das Strohmehl wurde von den Tieren von Anfang an gern genommen, die Zunahme war bei allen drei Abteilungen annähernd dieselbe.

Die Versuche sollen fortgesetzt und auch auf Pferde ausgedehnt werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es als äußerst erwünscht bezeichnet werden, daß das Müllergewerbe die Frage aufnimmt, um die besten und billigsten Verfahren zur Herstellung von Strohmehl zu ermitteln, und daß auch die Landwirte weitere Erfahrungen über die

Brauchbarkeit von Strohmehl zur Fütterung von Schweinen und Pferden sammeln. Ein voller Ersatz der hochwertigen Futtermittel durch Strohmehl ist nicht zu erwarten, immerhin besteht die Aussicht, daß die dadurch herbeigeführte Vermehrung der Futtermittel dazu beiträgt, unsere Viehbestände mit der leider notwendigen und unvermeidlichen Einschränkung bis zum Beginn der Grünfütterung durchzuhalten!

Berlin, den 28. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Schorlemer.

Aufstellung des Voranschlags (Gemeindehaushaltsetats) für 1915.

Die **Gemeindevorstände** werden unter Hinweis auf § 119 der Landgemeinbeordnung und Nr. 5 b der dazu gegebenen Ausführungsanweisung 3 veranlaßt, den Voranschlag für 1915 sofort aufzustellen und in zwei Exemplaren bestimmt bis zum 25. April d. J. zur Vermeidung von Ordnungsklagen im Kreisamtsbüreau vorzulegen.

Formulare sind in der Druckerlei des „Blütower Anzeigers“ zu haben.

Die Kreisabgaben erhöhen sich gegen das Vorjahr nicht.

Folgendes ist noch zu beachten:

1. Die einzelnen Titel sind unbedingt nach dem gegebenen Muster zu bezeichnen; die Reihenfolge ist genau einzuhalten.
2. Der voraussichtliche Bestand des Vorjahres (1914) ist ziemlich genau zu ermitteln und unter Titel I der Einnahme aufzunehmen.
3. An Schullasten ist der voraussichtlich von der Gemeinde aufzubringende Betrag in Ausgabe einzustellen.

Zu Ziffer 2 sind bisher grobe Verstöße gemacht worden, da größere Bestände unberücksichtigt gelassen wurden. Das hat eine unnötig hohe Belastung der Gemeindeglieder mit Ortsabgaben zur Folge gehabt.

Voranschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Umarbeitung zurückgesandt werden.

Blütow, den 6. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüreau. v. Gerlach.

Die Gutsverwaltung in Mobbrow wird in der Zeit vom 19. April bis 1. Mai d. J. auf der Feldmark Mobbrow Kartoffelkraut an regensfreien Tagen verbrennen.

Dies wird zur Vermeidung blinden Feuerlärms bekannt gegeben.

Blütow, den 14. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Ansiedlungsgutes Abl. Stenditz ist erloschen.

Blütow, den 12. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Ritterguts Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenfeuche festgestellt worden.

Blütow, den 13. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenvieh des Hofbesizers Drawes in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenfeuche festgestellt worden.

Blütow, den 13. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 40.

Mittwoch, den 21. April

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat April müssen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1915 S. 178 und 179. Höchstpreise für Nahrungsmittel S. 179. Remonteankauf für 1915 S. 179. Fußbeschlagsprüfung S. 179 und 180. Personalmeldungen S. 180. Maul- und Klauenseuche S. 180. Wegesperrung S. 180. Prämierung der Dienstboten S. 180. Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 181.

Dem Magistrat hier und den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises sind zwecks Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für das Etatsjahr 1915 die Formulare zu den aufzustellenden Hebelisten zugegangen.

Als Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer sind in diesem Jahre $\frac{5}{6}$ % des Grundsteuerreinertrages — d. i. 2½ Pfennig von jedem Taler Grundsteuerreinertrages — zu erheben. Bei Aufstellung der Hebelisten ist folgendes noch besonders zu beachten:

1. Die Ausfüllung der einzelnen Spalten in den Hebelisten erfolgt auf Grund der summarischen Mutterrolle; die Uebereinstimmung mit der summarischen Mutterrolle ist am Schluß der Hebelisten zu bescheinigen.

2. Beitragspflichtig und in die Hebelisten einzutragen sind die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirtschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 Talern oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Talern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte. Von den königlichen Forstgutsbezirken und den königlichen Eisenbahndirektionen sind dagegen keine Beiträge zu erheben.

3. Sind mehrere Eigentümer der unter 2 angegebenen Art vorhanden, so sind sie nach laufenden Nummern hintereinander aufzuführen und die Beiträge am Schluß zusammenzuzählen.

4. In Spalte „Bemerkungen“ der Hebeliste sind etwaige gegen das Vorjahr eingetretene Veränderungen bezüglich der Höhe des Grundsteuerreinertrages, des Übergangs eines Eigentums auf eine andere Person usw. zu erläutern. Die Hebelisten für 1914 werden zu dem Zwecke beigelegt.

5. Die Hebeliste ist vor Zahlungsaufforderung nach vorheriger vorschriftsmäßiger ortsüblicher Bekanntgabe zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auszuliegen.

6. Rückständige Beiträge werden bei Zahlungsverweigerung gleichwie die Gemeindeabgaben im Zwangswege eingezogen.

Im übrigen verweise ich wegen der Heranziehung des Forensalbesitzes zu den Beiträgen auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 22. März 1901 — Kr. Bl. Nr. 26 S. 86/87 — und wegen der sonstigen zu beachtenden Bestimmungen auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 6. Juli 1896 — Kr. Bl. Nr. 54 S. 290/91. — Die Beiträge sind bis spätestens 25. Mai d. J. unter Beifügung der aufgestellten Hebeliste an die hiesige Agl. Kreisstelle abzuführen. Die Hebelisten der Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1914 sind nach Benutzung wieder an mich zurückzuziehen.

Schließlich bemerke ich noch, daß hinsichtlich der Gutsbezirke mit nur einem Eigentümer die Landwirtschaftskammerbeiträge hier berechnet und den Zahlungspflichtigen demnächst mitgeteilt werden.

Bütow, den 14. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Die Höchstpreise im Kleinhandel für den Kreis Bütow werden, wie folgt, verändert.

Es darf verkauft werden:

das Pfund Kunstpeisefett	zum Preise von höchstens	1,00 Mt.
" " Reis (Rangoon)	" " " "	0,60 "
" " Reis I (Arracon, Moulmain)	" " " "	0,65 "
" " Weizengries	" " " "	0,55 "
" " Reisgries	" " " "	0,60 "
" " Hafergrütze	" " " "	0,55 "
" " Buchweizengrütze	" " " "	0,55 "
" " Gerstengrütze	" " " "	0,55 "

Im übrigen bleiben die älteren Bestimmungen über Höchstpreise bestehen.

Bütow, den 18. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Remonte-Ankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 31. Mai	7,30 Uhr v.	in Krustettin,
" 2. Juni	10 " v.	" Lauenburg i. Pom.,
" 2. "	2 " n.	" Grapitz, Kreis Stolp i. Pom.,
" 3. "	7 " v.	" Stolp i. Pom.,
" 3. "	10 " v.	" Schlawe,
" 3. "	2,30 " n.	" Barzin, Kreis Rummelsburg i. Pom.,
" 4. "	7,30 " v.	" Belgard a. Pers.
" 4. "	11,30 " v.	" Schwielb. "

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels eines Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Trappenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem, einfachem, breitem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Haut mit mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ermahnt, die Schwänze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzzäube nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerin. Remonte-Inspektion.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggerwerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 24. Juni 1915, vormittags 9 Uhr in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der

prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Regierungs- und Veterinärtrat Bietzmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Kinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 80 abgedruckt.

Köslin, den 7. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes bekannt machen.

Bütow, den 12. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahl des Besitzers Bernhard Malek in Czarndamerow zum Gemeindevorsteher für Czarndamerow bestätigt.

Bütow, den 12. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Badjom in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 15. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Klauenviehbeständen des Hofbesizers Alwin Erzke und des Gärtnerbesizers Diehle in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 15. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Rentengutsbesizers Domle in Chohlow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 16. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rentengutsbesizers Schmidke in Krampe (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 16. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Schneidermeisters Rupp und des Maurermeisters Wille in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 16. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Wegesperrung.

Anlässlich des chausseemäßigen Ausbaues ist der Landweg Bütow—Damerow—Tangen—Aleintuchen—Großtuchen bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Bütow, den 12. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Prämierung der Dienstboten.

Es sind Prämien von je 10 Mark bewilligt worden:

1. Johann Mallerke in Großmassowitz.
2. Auguste Lawrenz in Großmassowitz.

Bütow, den 16. April 1915.

Der Kreisaußschuß.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 16. April 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

— Rinder, — Kälber, — Schafe, — Schweine, — Ziegen.

Auftrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

444 Rinder, 311 Kälber, 278 Schafe, 2233 Schweine, 2 Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	D o h s e n : a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	<i>M</i> —
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	83—85
	b) mäß. genähr. jung. u. gut genährte ält.	80—82
	c) gering genährte	68—79
Färse u. Kühe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färse höchsten Schlachtwerts	81—86
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	71—77
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Kühe	66—70
	d) mäßig genährte Färse und Kühe	63—65
	e) gering genährte Färse und Kühe	55—62
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	93—95
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	85—90
	c) geringere Saugkälber	70—75
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	55—60
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	98—110
	b) ältere Masthammel	84—90
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	80—82
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 ¼ Jahren	112—115
	b) fleischige Schweine	105—110
	c) gering entwickelte	85—104
	d) Sauen	96—104
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder mittel. Schafe ruhig. Kälber lebhaft. Schweine glatt

Sonder-Beilage

zum

„Bütower Kreisblatt.“

Gemeinsafliche Belehrung über den Rotlauf der Schweine.

Wesen.

Der Rotlauf der Schweine ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende, durch den Rotlaufbazillus verursachte Erkrankung der Schweine.

Der Ansteckungsstoff wird von den Tieren mit dem Futter (Getränk) oder auch gelegentlich beim Wühlen im Schmutz und Unrat aufgenommen. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren hauptsächlich mit dem Kote ausgeschieden und gelangt so in die Ställe, Dungstätten und Höfe. An feuchten Stellen, z. B. im feuchten Erdboden, in Jauchrinnen und Pfützen, kann sich der Ansteckungsstoff lange Zeit erhalten und weiterentwickeln. Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht. Durch Wärme wird sein Gedeihen befördert. Deshalb tritt die Rotlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes des Rotlaufs hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Krankheitserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit ist verschieden, beträgt aber meist zwei bis drei Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, vertreiben sich in die Streu und zeigen nach dem Aufstreiben einen schwankenden Gang.

Nach kurzer Zeit treten in der Haut, besonders an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtsteilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren, rote Flecke auf. Die Rotfärbung der Haut breitet sich schnell aus und nimmt an Stärke zu, so daß die Tiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferrot bis blaurot erscheinen. Die Krankheit endet bei den meisten Tieren in kurzer Zeit mit dem Tode.

Gutartig ist der Krankheitsverlauf bei einer Abart des Rotlaufs, den Backsteinblattern (Messelfieber, Fleckrotlauf, Masern, Knotenrose). Hierbei äußert sich die Erkrankung in runden oder eckigen, beetartig über die gesunde Haut erhabenen, roten bis blauroten Flecken in der Haut. Störungen des Allgemeinbefindens, wie sonst beim Rotlauf, pflegen bei den Backsteinblattern nur im Anfang der Erkrankung zugegen sein.

Bei den Tieren, die den Rotlauf überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Aufschwellung der Gelenke verbundene Steifheit, in anderen Fällen zeigen sich bei ihnen durch Herzfehler bedingte Erkrankungen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten rotlaufkranken Schweinen findet man neben der Verfärbung der Haut eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen-Darm-schleimhaut, Schwellung und blaurote Färbung der Milz, Schwellung und Rötung der Gefäß-lymphdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren.

Bei den Backsteinblattern sind die Veränderungen in der Regel auf die erkrankten Hauptpartien beschränkt.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen erkrankt, so liegt der Verdacht des Rotlaufs vor. Von dem Rotlaufverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf amtlich festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung des Rotlaufs.

Zur Verhütung des Rotlaufs ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit eine gründliche Reinigung der Ställe unter Anwendung von Desinfektionsmitteln vorzunehmen.

Einen fast sicheren Schutz gegen den Rotlauf gewährt die Schutzimpfung.

In häufig von dem Rotlauf betroffenen Orten empfiehlt es sich, regelmäßig alle Schweine der Schutzimpfung zu unterwerfen. Wo der Rotlauf selten ist, kann von einer regelmäßigen Impfung aller Schweine abgesehen werden. Es ist jedoch dringend ratsam, beim Auftreten des Rotlaufs schleunigst alle Schweine des betroffenen Bestandes impfen zu lassen.

Durch die Impfung gelingt es in der Regel, die bedrohten Schweine zu schützen, auch wird ein nicht unerheblicher Teil der erkrankten Tiere durch die Impfung geheilt.

Bemeinfaßliche Belehrung über die Schweineſeuche.

Wefen.

Die Schweineſeuche iſt eine anſteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung der Schweine, die in der Regel in Form einer Entzündung der Bruſt-eingeweide (Lungen, Bruſtfell, Herzbeutel) auftritt. Der Anſteckungsſtoff wird von den kranken Tieren mit der Ausatmungsluft und mit den beim Huſten entleerten Auswurfſtoffen ausgeſchieden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Schweine, die der Anſteckung durch Schweineſeuche ausgeſetzt geweſen ſind, erkranken nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Anſteckungsſtoffes. Es vergeht vielmehr eine beſtimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offenſichtliche Erkrankungserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit bei der Schweineſeuche iſt in den einzelnen Fällen verſchieden, beträgt aber durchſchnittlich etwa zehn Tage. Nach dieſer Zeit zeigen ſich bei den erkrankten Tieren Huſten, und je nach der Art des Verlaufes der Seuche weitere krankhafte Erſcheinungen. Die Seuche kann raſch und böſartig (akut) oder langſam, ſchleichend und mild (chroniſch) verlaufen.

Beim akuten Verlauf treten zu dem Huſten beſchleunigtes und ſchmerzhaftes Atmen und als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens mangelnde Freßluft, Fieber und große Schwäche. Beſtere iſt ſo auffällig, daß die Tiere mit dem Hinterteil hin und her ſchwanken, und der Gang taumelnd wird. Die an akuter Schweineſeuche erkrankten Schweine können ſchon nach wenigen Tagen oder im Verlauf von ein bis zwei Woche zu Grunde gehen. Bei der akuten Form der Schweineſeuche erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterſchied.

Beim chroniſchen Verlauf der Schweineſeuche tritt eine Beſchleunigung der Atmung häufig erſt hervor, wenn die Tiere umhergetrieben werden. Gewöhnlich erkranken nur die jüngeren Tiere (Ferkel und Säuer). Die chroniſch erkrankten Tiere laſſen außer Huſten und Atembeſchwerden nach Umhertreiben als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens Verringerung der Futteraufnahme, mangelhaftes Gedeihen (Kümmern), häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Ausſchlag der Haut erkennen. Die an chroniſcher Schweineſeuche erkrankten Tiere können nach wochenlangem Krankſein zu Grunde gehen oder geneſen und maſtfähig werden. Die Verluſte an Ferkeln bei chroniſcher Schweineſeuche ſind häufig nur gering, können aber auch zu 50 und 75 % betragen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei geſtorbenen, getöteten oder geſchlachteten Schweineſeuchekranken Schweinen findet man größere oder kleinere Teile der Lungen entzündet. Die entzündeten Teile fallen nach der Herausnahme der Lungen aus dem Bruſtſkorb nicht zuſammen, haben keine hellrote Farbe, wie die Lunge geſunder Tiere, ſondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen ſich feſt an, etwa wie die Leber. Bei der akuten Schweineſeuche ſind in der Regel größere Abſchnitte der Lungen entzündet und gleichzeitig das Bruſtfell, häufig auch der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage verſehen. Außerdem ſind Veränderungen an Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch, unter Umſtänden auch an Milz und Lymphdrüſen zugegen. Bei der chroniſchen Form der Schweineſeuche beſchränkt ſich die Erkrankung gewöhnlich auf die vorderen Lappen der Lunge. Gleichzeitig zeigen die mit chroniſcher Schweineſeuche behafteten Tiere während der eigentlichen Krankheit einen ſchlechten Ernährungszuſtand.

Vermiſchung der Schweineſeuche mit der Schweinepeſt und anderen Erkrankungen.

Der Verlauf der Schweineſeuche kann dadurch abgeändert werden, daß die Tiere neben der Schweineſeuche gleichzeitig von anderen Erkrankungen, inſbeſondere von der Schweinepeſt befallen werden. Die Schweinepeſt iſt eine anſteckende Darmentzündung, ihr hauptſächliches Zeichen iſt ein heftiger Durchfall. Bei Vermiſchung der Schweineſeuche mit Schweinepeſt tritt mithin zu den geſchilderten Symptomen der Schweineſeuche bei den lebenden Tieren Durchfall und bei den geſtorbenen, getöteten oder geſchlachteten eine Entzündung der Schleimhaut des Darms, namentlich des Blind- oder Grimmdarms, hinzu. Die Schleimhaut des Blind- und Grimmdarms weiſt bei Schweinepeſtfranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geſchwüre auf.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erſcheinungen bald nach dem Kauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Beſtandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, ſo liegt der Verdacht des Ausbruchs der Schweineſeuche vor. Von dem Schweineſeuchenverdacht iſt der Ortſpolizeibehörde Anzeige zu erſtatten, worauf durch eine amtstierärztliche Unterſuchung feſtgeſtellt wird, ob der Verdacht begründet iſt oder nicht.

Verhütung der Schweineſeuche.

Zur Verhütung der Einſchleppung der Schweineſeuche in einen Beſtand iſt der Zukauf von Schweinen mit größter Vorſicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig iſt, ſind wenn irgend möglich in einem beſonderen Stalle unter Beobachtung zu ſtellen, ehe die Tiere zu dem alten Beſtande gebracht werden. Es empfiehlt ſich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Beſtandes entweder unmittelbar oder ſo in einer Wucht zuſammenzubringen, daß ſie nur durch ein Gitter von einander getrennt ſind. Sind die Ferkel nach vier Wochen noch geſund und frei von Erſcheinungen der Schweineſeuche, ſo können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Beſtand in den gemeinſamen Schweineſtall gebracht werden. Beſondere Vorſicht iſt bei der Einſtellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Eine naturgemäße (Wild-) Haltung der Schweine, beſonders der Zuchttiere, iſt zu empfehlen

Bemeinfachliche Belehrung über die Schweinepest.

Wesen.

Die Schweinepest ist eine ansteckende Krankheit der Schweine, die in Form einer Entzündung der Schleimhaut des Darmes auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den erkrankten Tieren mit dem Kote ausgeschieden. Durch Wühlen im Boden, der durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt ist, und durch die Aufnahme von Futter, auf das der Ansteckungsstoff übertragen ist, werden gesunde Schweine angesteckt. Die Verschleppung der Erreger der Schweinepest erfolgt nicht nur durch kranke Tiere, sondern auch durch Zwischenträger. So können Personen, deren Kleider und Schuhwerk durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt sind, die Seuche in gesunde Bestände einschleppen, und in ähnlicher Weise kann die Schweinepest durch Stallgeräte, Futtermittel, Streu und Dünger aus verseuchten Ställen in andere übertragen werden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes der Schweinepest hat nicht sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Offensichtliche Erscheinungen der durch die Ansteckung bewirkten Erkrankung treten erst nach einer bestimmten Zeit (Inkubationszeit) hervor. Die Inkubationszeit bei der Schweinepest ist nicht an allen Fällen gleich, beträgt aber durchschnittlich etwa zehn Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere heftigen Durchfall.

Beim raschen (akuten) Verlauf der Schweinepest ist gleichzeitig das Allgemeinbefinden der Tiere schwer gestört. Die Tiere nehmen nur wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber und sind sehr schwach. Die Tiere verkriechen sich in die Streu und bewegen sich nach Austreiben träge und teilnahmslos unter Schwänken des Hinterteils. Akut erkrankte Tiere können schon nach einigen Tagen zugrunde gehen, oder sie sterben im Verlauf von ein bis zwei Wochen. Tiere, die erst nach ein bis zwei Wochen eingehen, magern stark ab. Bei der akuten Form der Schweinepest erkranken ältere und jüngere ohne Unterschied.

Beim schleichenden (chronischen) Verlauf der Schweinepest werden vorwiegend die jüngeren Tiere (Ferkel und Läufer) von der Erkrankung befallen. Die chronisch erkrankten Schweine können wochen- und monatelang leben und zeigen im Anfang der Erkrankung außer Durchfall wechselnden Appetit und Abmagerung. Daneben haben sich häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Hautausschlag. Im weiteren Verlauf der Krankheit kann bei den mit chronischer Schweinepest behafteten Tieren Durchfall mit Verstopfung abwechseln.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten, oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Schleimhaut des Darmkanals in größerer oder geringerer Ausdehnung entzündet. Die entzündlichen Veränderungen betreffen hauptsächlich die Schleimhaut des Dickdarmes (Blind- und Grimmdarm), können aber auch im letzten Abschnitt des Dünndarmes (Hüftdarm) zugegen sein. Die Schleimhaut der genannten Darmabschnitte weist bei pestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf. Die Schorfe in der Schleimhaut können sich knopfartig von der Umgebung abheben. Außerdem kann die ganze Darmwand so verändert sein, daß der betreffende Darmabschnitt nach Entleerung des Inhalts nicht mehr zusammenfällt. Die im Darmgefäße liegenden Lymphdrüsen (Gefäßdrüsen), die zu den veränderten Darmabschnitten gehören, sind geschwollen und können trübe, graugelbe Einlagerungen aufweisen oder im ganzen trübe und graugelb erscheinen. Verfälschung wird in den veränderten Lymphdrüsen bei Schweinepest — im Gegensatz zur Tuberkulose — nicht beobachtet.

Vermischung der Schweinepest mit der Schweineseuche.

Tiere die an Schweinepest erkrankt sind, können gleichzeitig von Schweineseuchen befallen werden und dann unter den Krankheitsmerkmalen der Schweinepest auch diejenigen der Schweineseuche zeigen. In solchen Fällen treten zu den angeführten Symptomen der Schweinepest noch Husten und Atembeschwerden bei den lebenden Tieren und eine Entzündung der Lungen bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Tieren hinzu. Die entzündeten Lungen fallen nach der Herausnahme aus dem Brustkorb nicht oder nicht vollständig zusammen, haben im Bereiche größerer und kleinerer Abschnitte keine hellrote Farbe wie die Lungen gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an wie die Leber. Außerdem können das Brustfell und der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen sein.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den Erscheinungen der Schweinepest oder Schweineseuche bald nach dem Ankauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweinepest vor. Von dem Schweinepestverdacht ist der Ortsbehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand ist in erster Linie der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind wenn irgend möglich in einem besonderen Stall unter Beobachtung zu stellen, ehe sie zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Wucht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter getrennt sind. Sind die Ferkel

n Tagen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweinepest, so können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Um auch der Gefahr der Einschleppung der Schweineseuche zu begegnen, ist die Beobachtung auf die Dauer von 4 Wochen auszudehnen.

Da die Schweinepest auch leicht durch Personenverkehr und durch leblose Gegenstände (Stallgeräte, Futter- und Streumaterialien sowie Dünger) verschleppt werden kann, ist die Berührung mit nicht nachweislich unverdächtigen Schweinebeständen und die Verwendung von Stallgeräten, Futterstoffen, Streu und Dünger aus solchen zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Vorstehendes bringe ich hiermit wiederholt zur Kenntniss der beteiligten Kreise.
Der Landrat. von Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 41.

Sonnabend, den 24. April

1915.

Inhalt: Brotmarken für Mai S. 182, Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln S. 182, Hafersfütterung S. 182 u. 183, Gewinnung von Harz S. 183 u. 184, Erhaltung der Viehbestände durch Bereitstellung von Futtermittel der Staatsforsten S. 184 u. 185, Kreis Hundesteuer S. 185 u. 186, Impflisten S. 186, Hauskollekte S. 186, Familienunterstützung S. 186, Bullenbrung S. 186.

Brotmarken für Mai.

Die Brotmarkenarten für Mai werden den Ortspolizeibehörden Dienstag, den 27. April zugehen.

Die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen (für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird) zu prüfen und etwaige eingetretene Änderungen nachzutragen. Spätestens am Mittwoch vormittag sind die Brotkarten durch die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am Mittwoch und Donnerstag anstellen und mir bis zum 10. Mai unter Angabe der Zahlen der in jeder Gemeinde ausgeteilten Karten den Rest zurückreichen.

Bütow, den 24. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 § 10 wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirk des Kreises Bütow wird verboten, soweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle für Kartoffelversorgung handelt.

Nicht betroffen hiervon sind Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Seeeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Ebenso sind ausgenommen Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, wenn diese Verträge nachweislich vor dem 14. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 1. Mai 1915 dem Kreisaußschuß mitgeteilt ist.

Bütow, den 23. April 1915.

Der Kreisaußschuß.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die ländlichen Gemeindebehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 23. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Betrifft Hafersfütterung.

Es scheint vereinigt das Mißverständnis zu bestehen, als sei neuerdings eine Tagesration von 5 Pfund Hafer für das Pferd und andere Einhufer freigegeben. Diese Annahme ist völlig unrichtig.

Freigegeben sind für jeden Einhufer nur 2 Zentner Hafer für die ganze Zeit bis zur neuen Ernte, und diese Gesamtsumme hat nach Entscheidung der Herren Minister auch

dadurch keine Erhöhung erfahren, daß die Tagesration für die Tage vom 16. bis 28. Februar auf 5 Pfund erhöht war. Das mehr Gefutterte muß vielmehr später wieder eingespart werden. Ebenso wenig erhöht sich die lediglich nach Zahl der Einheiser für einen Betrieb zu berechnende Summe dadurch, daß nachträglich das Füttern von Hafer an gewisse Zuchttiere gestattet ist. Diese Hafergaben müssen vielmehr von ihren 6 Zentnern davon abgezogen werden.

Wittow, den 17. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Gewinnung von Harz während des Krieges.

An

die sämtlichen königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aachen, Münster und Sigmaringen. (Unmittelbar).

Durch die seit Ausbruch des Krieges eingestellte Einfuhr ausländischen Rohharzes nach Deutschland ist ein empfindlicher Mangel an diesem Stoff, der für eine Reihe von wichtigen Industrien, insbesondere auch für die Herstellung von Schmierölen und Schreibpapier unentbehrlich ist, eingetreten.

Für die Gewinnung von Harz im Inlande bieten sich drei für die Praxis in Frage kommende Möglichkeiten:

1. Die Wiederaufnahme des alten Harzgewinnungsverfahrens, bei dem stehende Fichten durch das Einreißen sogenannter „Nachten“ verwundet und zum Fließenlassen des Harzes gebracht wurden.
2. Das Ausschneiden des im Nadelholz und namentlich in den Nadelholzstöcken sich findenden Harzes durch trockene Destillation des Holzes und
3. das Abscharrren des Harzes, das an den von Rotwühl geschälten Fichtenstangen aus den Wundstellen geflossen ist.

Den erstgenannten Weg beabsichtige ich vorläufig schon deshalb nicht zu betreten, weil er vor dem kommenden Herbst zu einem praktischen Ergebnis nicht führen könnte.

Ob es möglich sein wird, große Massen Harz durch trockene Destillation des Holzes rasch zu gewinnen, steht noch dahin. Die eingeleiteten praktischen Versuche werden erst nach einiger Zeit zum Abschluß kommen.

Die einzige Möglichkeit, beträchtliche Harzmengen sofort zu gewinnen, bietet einstweilen das Abscharrren des Harzes von den Wildschälwunden. Von dieser Möglichkeit soll in den Staatsforsten alsbald ein tunlichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werden.

Das Scharren wird ausgeführt mit einem kurzgestellten gebogenen scharfen Scharreisen. Die das Eisen liefernden Firmen sind zu erfahren von der Oberförsterei Bennedenstein im Harz. Diese wird auf Anfrage auch die Firmen nennen, welche die Harzläde liefern, die die scharrenden Arbeiter sich umhängen und während des Scharrens zum Auffangen der sich Wfenden Harzbroden gegen den Stamm drücken.

Das Abscharrren der Stämme hat mit Vorsicht so zu geschehen, daß möglichst alles ausgetretene Harz gewonnen, die lebendige Rinde aber nicht frisch verwundet und das Harz nicht allzustark durch mitabgescharrte Rindenteile verunreinigt wird.

Das Alter der Schälwunden und somit auch des ausgetretenen Harzes ist gleichgültig. Auch das seit langen Jahren auf den Schälwunden hastende Harz ist, wenn schon es kein Terpentintöl mehr enthält, für die meisten hier in Frage kommenden Zwecke noch verwendbar.

Zum Scharren können nur Männer, ausnahmsweise auch kräftige Frauen, nicht aber Kinder verwendet werden.

Die Arbeit des Scharrens wird von zuverlässigen Arbeitern im Stücklohn ausgeführt werden können, obgleich die Kontrolle der Arbeiter eine scharfe sein muß. Worauf sich die Kontrolle besonders zu richten hat, geht aus dem Gesagten hervor.

Die Abnahme des Harzes durch die Verwaltung erfolgt erst, nachdem aus dem Scharrgut alle größeren Holzteile herausgelesen worden sind, eine Arbeit, die zweckmäßig von den Frauen und Kindern der Arbeiter geleistet wird.

Das gesamte Harz wird von der Harzabrechnungsstelle hier W. 8, Kanonierstraße 28/29, zu einem Preise übernommen werden, der noch nicht feststeht, voraussichtlich aber etwa 10 Mark für den Zentner frei nächster Eisenbahnstation betragen wird.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß das abgelieferte Gut zu wenigstens 70 % aus reinem Harz besteht. Erweist sich bei der Aufbereitung, daß mehr als 30 % Schmutz im Gut enthalten waren, so wird für jedes fehlende Harzprozent ein Preisabzug gemacht, erweist sich aber, daß weniger als 30 % Schmutz im Gut enthalten waren, so wird für jedes überschüssige Harzprozent ein Preiszuschlag bewilligt werden. Dieser wie jener entsprechen dem für das 70 prozentige Normalharz festgesetzten Preise.

Je zahlreicher und je umfangreicher die Schälwunden eines Bestandes sind, desto reichlicher wird die Ausbeute an Harz, desto geringer werden die Werbungslosten des Harzes sein. In einigen Versuchsbeständen des Harzes und des Thüringer Waldes betragen die Kosten des Scharrens — ausschließlich des nachträglichen Verlesens des Scharrgutes und seiner Anfuhr zur nächsten Eisenbahnstation — 4 auch 5 Mark je Zentner bei einem Scharrergebnis von etwa 2 Zentner je Hektar.

Da es sich für die Staatsforstverwaltung nicht sowohl darum handelt, aus dem Harz-

Scharren einen hohen Geldgewinn zu ziehen, als einem dringenden volkswirtschaftlichen Bedürfnis abzuweichen, so wird das Harz auch in solchen Beständen noch gewonnen werden können und müssen, in denen wegen der Seltenheit der Schälschädigungen die Kosten des Scharrens usw. bis an den Verkaufspreis des Harzes hinanreichen.

Es ist erwünscht, daß das Scharren des Harzes da, wo es überhaupt in Aussicht genommen werden kann, mit möglichst vielen Arbeitern bald begonnen und für alle in Betracht kommenden Bestände auch bald durchgeführt wird, soweit nicht die notwendige Berücksichtigung der in erster Linie dringlichen landwirtschaftlichen Bestellungs- und unausschiebbaren anderen Forstarbeiten dem entgegensteht.

Wegen der Ablieferung des gewonnenen Harzes an die durch die Harzverteilungsstelle noch namhaft zu machenden Empfänger wird seinerzeit nähere Bestimmung getroffen werden.

Innerhalb drei Wochen ist mir anzuzeigen, welchen ungefähren Umfang die in den einzelnen Oberförstereien dortigen Bezirke für die Harznutzung in Betracht kommenden Fichtenbestände haben.

Die Oberförster, in deren Revieren das Harzscharren beendet wurde, haben hiervon alsbald ihrer vorgesetzten Regierung und der Harzabrechnungsstelle hier W. 8, Kanonierstraße 28/29, unter Angabe der an jeder Sammelstelle gelagerten Harzmengen und der zugehörigen Eisenbahngüterverladestellen Anzeige zu erstatten. Sobald in allen in Frage kommenden Oberförstereien des Bezirke die Schararbeit beendet ist, ist mir über das Gesamtergebnis eine oberförstereieweise aufzustellende Nachweisung vorzulegen. (Scharfläche, Mengen des gewonnenen Harzes, Kostensumme).

Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen für das Harzscharren hat in gleicher Weise wie die für andere auf Kosten der Verwaltung gewonnenen Forstnebennutzungen zu erfolgen.

Abchrift übersende ich Eurer Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten dortigen Bezirke, soweit deren Forsten für die hier in Rede stehende Art der Harzgewinnung in Betracht kommen, auf diese Gelegenheit zur Ausübung einer für die Allgemeinheit bedeutungsvollen und zugleich gewinnbringenden Nebenutzung durch die Landräte und, soweit es kostenlos geschehen kann, auch durch die gelesesten Ortszeitungen des Bezirke aufmerksam machen zu lassen.

Die Harzabrechnungsstelle würde für die von Gemeinden und Privaten ihr angebotenen Harzmengen unter den gleichen Bedingungen wie für das Harz der Staatsforsten Abnehmer sein.

Berlin W. 9, den 31. März 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Schorlemer.

Abdruck erhalten die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten zur Kenntnis.
Bütow, den 17. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

An

sämtliche Königlich-Regierungen mit Ausnahme derer
in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Um die Erhaltung der Viehbestände durch Bereitstellung auch der Futtermittel der Staatsforsten nach Möglichkeit zu erleichtern, bestimme ich unter Hinweis auf die allgemeinen Erlasse vom 24. August 1914 — III 9346 I —, vom 25. August 1914 — III 9346 II —, vom 16. Januar 1915 — IA III 2201, III 351 —, vom 13. Februar 1915 — II 522, III 837 — und vom 14. März 1915 — IA III 5051, III 1412 — für die Dauer des Krieges folgendes:

1. Außer Rindvieh und Schweinen können auch Schafe und Ziegen zur Waldweide zugelassen werden. Der Eintrieb von Schweinen ist in jedem Falle unentgeltlich zu gestatten.

2. Das zur Herstellung der Einsriedigungen für die Nachtlager des Viehes, von Hirtenhütten usw. erforderliche Holz ist freihändig zu halben Lospreisen abzugeben.

3. Erweisen sich die Waldweiden oder auch abgesehen hiervon die Futtermittel der Viehhalter als unzureichend, so ist auf Wunsch der Interessenten, soweit möglich, Futterreisig aus Laubholzbeständen als Ergänzungsfutter abzugeben. Das Reisig ist in der Regel den jüngeren Beständen im Wege der Läuterung und schonenden Schneidung zu entnehmen, kann aber auch in geeigneten Fällen durch Einschlag oder Schneidung älterer Stämme gewonnen werden. Die Gewinnung erfolgt in allen Fällen durch Arbeiter der Forstverwaltung. Das geeignetste Viehfutter liefern Ahorn, Esche, Linde, Ulme, Eiche, Salweide, Alazie, Birke; verwendbar als Viehfutter ist indessen alles Baumlaub, insbesondere auch das der Rothbuche. Da in der kommenden Saison besonders umfangreiche Schläge in Eichen- und Buchenwäldern zur Ausführung kommen werden, so wird der Verwertung des hier anfallenden Reisigs als Viehfutter besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu dem Zwecke rechtzeitige Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Mengen unter Hinweis auf den Futterwert dieses Materials von Wichtigkeit sein. Auch das Schneiden ein- bis dreijähriger Ausschläge in Nieder- und Mittelwaldbetriebshauungen kann in Frage kommen und soll dem Ermessen der Königlich-Regierung freigestellt sein.

Allgemein wird bemerkt, daß Laubholzreisig unbedenklich an Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine verfüttert werden kann. Je frischer und unmittelbarer nach dem Fieße es dem Vieh geboten wird, desto lieber wird es von diesem genommen. Das Futterreisig soll nicht stärker als 1 bis höchstens 1,5 cm am Abtriebsende sein und wird vom Vieh am liebsten genommen und am

besten verwertet, wenn es erst gehäckselt, dann gequetscht und in der Untermischung mit anderem Futter gereicht wird. Es kann aber auch — namentlich als Zusatzfutter bei nicht ausreichender Waldweide — unvermischt und, wenn Häckseln und Quetschung unmöglich, allein mit der Art zerkleinert gegeben werden.

Für das den Weideeinmietern gelieferte Futterreisig haben diese nur die Werbungslosten zu erstatten.

Das an andere Viehhalter abzugebende Futterreisig wird zu Toppreisen, die nur um ein Geringes über die Werbungslosten hinausgehen, abzugeben sein. Die Abgabe von Futterreisig aus Eichen- und Buchenwäldern wird ausnahmsweise und zweckmäßig schon unmittelbar nach beendeter oder auch schon während der Schärfarbeit, in jedem Falle also schon vor Fertigstellung der Schläge erfolgen können.

4. Die für das kommende Frühjahr geplanten Eichen- und Buchenreisigsaaten sind, sofern nicht die Bodenarbeiten bereits fertiggestellt wurden, nicht zur Ausführung zu bringen. Die schon beschafften und nunmehr als Saatgut nicht zur Verwendung kommenden Eichen sind zu Futterzwecken zu verkaufen.

5. Desgleichen ist die Aufforstung solcher graswüchsigen Blößen, auf denen die vorbereitenden Bodenarbeiten noch nicht ausgeführt worden sind, zu unterlassen, sofern die Heranziehung dieser Flächen zur Weidenutzung erwünscht erscheint.

6. In allen Revieren, in deren Beständen noch größere Mengen Eichen liegen, deren Einsammeln allenfalls lohnend erscheint, sind diese Eichen alsbald auf Kosten der Forstverwaltung zu sammeln und demnächst zu Futterzwecken zu verkaufen.

Ich weise mit allem Nachdruck darauf hin, daß dem Wald in den kommenden Monaten, in denen voraussichtlich eine empfindliche Knappheit des Viehfutters eintreten wird, die bedeutsame Aufgabe zufällt, mit seinen Erzeugnissen den bedrängten Viehhaltern in wirksamer Weise zu Hilfe zu kommen. Ich vertraue, daß die königliche Regierung in der Erkenntnis von der Wichtigkeit dieser Aufgabe bemüht sein werde, die in den Staatsforsten zur Verfügung stehenden Waldweiden für die Allgemeinheit so weit nutzbar zu machen, als es die in dem gegenwärtigen Ausnahmezustand mehr zurücktretenden forstlichen Interessen nur immer gestatten.

Die Revierverwalter sind schleunigst mit entsprechender Anweisung und mit Vollmacht zu selbständigem Handeln zu versehen.

Abdrücke für die Revierverwalter sind beigelegt.

Berlin W. 9, den 20. März 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Schorlemer.

An
sämtliche königliche Regierungen pp.

Es ist von entscheidender Wichtigkeit für die Sicherstellung der Volksernährung, daß die kommende Frühjahrspflanzung vollständig und rechtzeitig erfolgt. Ich bestimme deshalb, daß alle Arbeiten in den Staatsforsten, insbesondere alle Forstkulturarbeiten, deren Ausführung der Landwirtschaft die zur Bestellung erforderlichen Arbeitskräfte entziehen würde, während der Bestellungszeit auszusetzen oder nicht in Angriff zu nehmen sind, es sei denn, daß es sich um Arbeiten handelt, die aus sachlichen oder rechtlichen Gründen jeden Aufschub ausschließen.

Berlin W. 9, den 20. März 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Schorlemer.

Die Ortsbehörden wollen auf waldbesitzende Private alsbald nachdrücklich dahin einwirken, daß sie zu ähnlichen wie den getroffenen Maßnahmen sich bereitfinden.

Bütow, den 19. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Kreis Hundesteuer.

Die Herren Ortssteuererheber werden unter Hinweis auf die Verfügung vom 10. Januar 1912 — J.-Nr. 4413/12 — ersucht, an der Hand der Anmelde- und Gebeliste für das 1. Halbjahr 1915 (1. April bis 30. September) unter Benützung des neuen Formulars sofort anzustellen und dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Die Herren Gemeindevorsteher haben die Gebelisten nach zuvoriger Bekanntmachung entweder in ihrer oder der Wohnung des Ortssteuererhebers zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und sodann mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

In den Ortsbezirken hat die Aufstellung und Auslegung der Liste durch den Ortsvorstand zu erfolgen.

Bis zum 25. Mai d. J. sind die Gebelisten im Kreisaußschuß-Büro einzureichen es müssen dabei

die Gebeliste für das vorige Halbjahr und
die Hunde-Anmelde-Liste
mit vorgelegt werden.

Zu beachten ist noch folgendes:

Es sind in die Hebeliste auch die Hunde aufzunehmen, welche nach Aufstellung der Hebeliste für das 2. Halbjahr 1914 in Zugang gekommen sind und zwar mit dem doppelten Betrage, soweit sie bis zum 1. April 1915 nicht wieder in Abgang gekommen sind.

Die Herren Gemeindevorsteher haben dies Kreisblatt den Herren Ortssteuerverhebern sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bitow, den 10. Oktober 1914.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Die noch mit den Impf- und Wiederimpfungen rückständigen Guts- und Gemeindevorsteher werden an deren sofortige Einreichung erinnert.

Bitow, den 20. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Minister des Innern hat der Kaiser Wilhelm-Spende deutscher Frauen eine Hauskollekte während der Zeit vom 2. bis einschließlich 8. Mai d. Js. genehmigt.

Alle Sammler werden zur Vermeidung von Mißbräuchen mit polizeilichen Ausweisen versehen.

Bitow, den 19. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Familienunterstützung.

Es wollen bis zum 26. April d. Js. bestimmt

1. die ländlichen Standesämter die Nachweisungen der Geburts- und Sterbefälle,
2. die Guts- und Gemeindevorstände die Empfangsbescheinigungen und die dazu gehörigen Nachweisungen

hier einreichen.

In der Nachweisung muß die „Jst“-Spalte für April ausgefüllt sein.

Die Empfangsbescheinigungen müssen nach den laufenden Nummern geordnet sein und die Beträge enthalten, die für Mai zu zahlen sind.

Bitow, den 22. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Bullenförderung.

Bei der im hiesigen Kreise in der Zeit vom 22. bis 26. März d. Js. abgehaltenen Abzählung sind die Bullen folgender Besitzer angeführt worden:

Jasinski in Neuhütte
 Robert Schwarz in Ribßen
 Gustav Kull in Kl. Pomeiske
 Louise v. Malotti in Gr. Gustlow
 Meyer in Dampen
 Otto Jochmuß in Bitow
 Otto Hoffmann in Mangwitz 2 St.
 Rudolf Jely in Mangwitz
 Emil Lübeck in Mangwitz
 Karl Panke in Petersdorf
 Dramburg in Poltschen
 Böschmann in Bernsdorf
 Mathias in Bernsdorf
 Hartwig in Rgl. Zerrin
 Hermann Schmidt in Rgl. Zerrin
 Max Schmidt in Erlishof
 Buntrod in Damsdorf
 Buntrod in Neuhütten
 Latozke in Kl. Massowitz
 Gorlid in Kl. Massowitz
 Doering in Neuhütten
 Boelzke in Abl. Gr. Tuchen 3 Stück
 Albert Schlutt in Abb. Gr. Tuchen
 Fritz Much in Tangen

Bruno Müller in Tangen
 Karsten in Rathlow
 Gehrt in Rgl. Damerlow
 Archut in Strußow
 Karl Burse in Borntuchen
 Fritz Wiebusch in Morgenstern
 Heinrich Wiebusch in Morgenstern
 Will Burzloff in Morgenstern
 Paul Matejall in Kroßnow
 Adolf Selle in Kroßnow
 Pigorsch in Borntuchen
 Strehlow in Kroßnow
 Jastrow in Abl. Wuffeten 3 Stück
 Mattid in Meddersin
 Karl Wohler in Meddersin
 Jobst in Gramenz
 Hermann Raug in Gr. Platenheim
 Stip v. Kelowski in Kl. Platenheim
 Paul Sonntag in Tschebiatkow
 Peter Posorski in Pischyork
 Johann Gyronson in Oslawdamerow
 Albert Hoppe in Sommin
 Alex Sipinski in Sommin 2 Stück.

Die angeführten Bullen sind am rechter Horn mit dem Brandzeichen B versehen worden.

Das Mindestbedgeld ist auf 1,50 Ml. festgesetzt.

Bitow, den 8. April 1915.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bitow.

Druck und Verlag von E. Meyer in Bitow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeit. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 42.

Mittwoch, den 28. April

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt: Deckung des Bedarfs an ausländischen Arbeitern durch Kriegsgesangene S. 187, Entwichene Kriegsgefangene S. 187, Warnung vor dem Verbacken von Kartoffelkeimen S. 187, Vorratserhebung über Rindviehhäute S. 188, Vorkriterien von G m n g e S. 189, Bundesratsverordnung über Anzeigepflicht von Reisvorräten vom 22. 4. 15. S. 189 und 190, Zulassung von Kraftfahrzeugen S. 190, Schonzeiten der Rebhölzer S. 190, Entziehung der Bestattung des Landmessers G h e r s S. 191, Präventiv für getöbte Kreuzottern S. 191, Umtausch von Quittungskarten S. 192, Personalmachtigkeiten S. 192, Maul- und Klauenseuche S. 192, Steitiner Schlachthofmanlibericht S. 193.

Die Forderung einer landrätlichen Bescheinigung der Arbeitsverträge galizischer Arbeiter und ihrer Widmung durch das zuständige österreichische Konsulat ist von der österreichischen Regierung erhoben, von deutscher Seite aber grundsätzlich abgelehnt worden. Da ein günstiger Ausgang der Verhandlungen über die Anwerbung galizischer Saisonarbeiter sich leider nicht absehen läßt, so werden die Arbeitgeber bei der Dringlichkeit der bevorstehenden Bestellungen gut tun, sich die Deckung des Bedarfs an ausländischen Arbeitern durch Kriegsgefangene angelegen sein zu lassen.

Berlin, den 16. April 1915.

Der Minister des Innern. gez. Unterschrift.

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft wird, wer Gefangenen, insbesondere auch Kriegsgefangenen auf der Flucht behilflich ist. Dazu gehört auch das Gewähren von Unterkommen, Nahrung oder Kleidung und die Erteilung von Auskunft.

Es ist vielleicht Pflicht jedermanns, die Behörden bei dem Wiederergreifen von Gefangenen zu unterstützen.

Schließlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß Personen, die Entwichene aus dem Gefangenenlager Tüchel aufnehmen, Gefahr laufen, an Flecktyphus zu erkranken.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeindevorsteher wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 23. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Warnung.

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß Kartoffelkeime stark giftig sind und das Gift auch durch Verbacken nicht verlieren. Die Keime der Kartoffeln dürfen deshalb niemals mit verbacken werden und es setzt sich der Bekrafung wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung aus, wer Kartoffelkeime mit verbackt.

Die Gemeindebehörden und die Polizeiverwaltung hier wollen obiges sofort ortsüblich bekannt geben. Insbesondere sind die Wäcker darauf hinzuweisen.

Bütow, den 27. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Um eine Uebersicht über die Bestände an Rindviehhäuten einschließlich der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders zu erlangen, ist auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 54 — für

den 30. April 1915

eine Vorratserhebung über Rindviehhäute und gewisse Lederarten unter genauester Beachtung der sich aus dem unten abgedruckten Erhebungsmuster ergebenden einzelnen Gesichtspunkte angeordnet worden.

Als beteiligte Klassen kommen bezüglich der Häute in Betracht die Fleischer, dann die Innungen und Hautverwertungsgenossenschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitz haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitz haben. Falls bei Speditoren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, würden sie von ihnen anzumelden sein.

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen.

Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 Kilogramm übersteigt.

Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.

Die Ortsbehörden wollen die Meldepflichtigen veranlassen, die Meldung bis spätestens zum 10. Mai d. Js. dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt, Berlin SW 68, Lindenstraße 28 abzugeben.

Blünow, den 26. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Vorratserhebung über Rindviehhäute (einschließlich der Kalbfelle) und gewisse Lederarten.

Von dem zur Meldung Verpflichteten ist anzugeben der am 30. April 1915 vorhandene Vorrat von

	Zahl der	
	zahmen Häute	Wildhäute und Rippe
I A. Salzhäuten		
a) bis 10 kg schwer		
b) über 10 bis 30 kg schwer		
c) über 30 kg schwer		
I B. trockenen (und trocken gesalzenen) Häuten		
a) bis 4 kg schwer		
b) über 4 bis 6 kg schwer		
c) über 6 kg schwer		

2. Bodenleder (Unterleder) einschließlich der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg übersteigt

	Kilogramm
a) Sohlleder	
b) Wache- und Brandsohlleder	
c) zu Bodenleder verarbeitete Spalte	

Betrifft Verfüttern von Gemenge.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat entschieden, daß die Bundesratsverordnung vom 21. Januar das Verfüttern von Mengtorn das im Gemenge bestellt und geerntet worden ist, nicht verbietet.

Der Rechtszustand ist daher folgender:

1. Beschlagnahme ist aller Roggen, Weizen, Hafer, Gerste und alles Gemenge von Hafer und Gerste sowie alle nach der Ernte hergestellten Gemische dieser Früchte mit anderen Früchten, ferner auch Gemenge von Roggen oder Weizen mit anderer Frucht, als mit dieser zusammen bestellt und geerntet ist.

Von Roggen und Weizen bleibt nur bei landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern der Nahrungsbedarf von 9 kg auf den Kopf für sie selbst und die von ihnen zu versorgenden Personen frei. Alles übrige, auch das zusammengewachsene Gemenge von Weizen und Roggen mit anderer Frucht ist abzuliefern.

Von Hafer und Gemenge von Gerste und Hafer dürfen für die Zeit bis zum 31. August eine Tagesration von 3 Pfund für jeden Einhufer (Pferd und Esel) und als Saatgut 1 Zentner für den Morgen zurückbehalten werden. Niemals mehr. Alles übrige ist abzuliefern, auch das Gemenge von Hafer oder Gersthafer, das nach der Ernte mit anderer Frucht gemischt ist; frei bleibt nur das Mengtorn, das mit anderer Frucht zusammen gewachsen ist. Ersparnisse am Saatforn sind abzuliefern.

Von Gerste (aber nicht von Gerste mit Hafer) darf der eigene Bedarf zurückbehalten werden.

2. Verfüttert darf Roggen oder Weizen oder Weizen niemals werden. Ebensovienig darf niemals Roggen oder Weizen, das nach der Ernte mit anderer Frucht gemischt ist, verfüttert werden. Auch Roggen oder Weizen, der mit anderer Frucht zusammen gewachsen ist, unterliegt der Beschlagnahme und darf deshalb nicht verfüttert werden; erst nachdem der Verkauf der Kriegsgetreidgesellschaft angeboten und das Getreide ausdrücklich freigegeben ist, darf dieses Gemenge verfüttert werden.

Hafer oder Gemenge von Hafer mit Gerste dürfte zunächst nur an Einhufer (Pferd und Esel) verfüttert werden und nur in der Menge von 2 Pfund auf Kopf und Tag der in der Wirtschaft gehaltenen Einhufer. Nunmehr ist nachgelassen, daß ohne Schöpfung der hiernach für eine Wirtschaft zulässigen Hafermengen, Hafer auch an Kälber, Lämmer sowie an Spanne und Zugvieh verfüttert werden darf, wenn dieser Hafer bei den Einhufern eingespart wird.

Wegen der Verfütterung von Gemenge, in dem Roggen oder Weizen enthalten ist, ist das Erforderliche gesagt, ebenso wegen Gemenge von Hafer mit Gerste allein.

Gemenge von Hafer oder Gerste, das mit anderer Frucht z. B. mit Wicken, Besulshen erst nach der Ernte gemischt ist, darf nur wie reiner Hafer oder reiner Gersthafer verfüttert werden. Gemenge von Hafer oder Gersthafer, das mit anderer Frucht zusammen gewachsen ist, ist zum Verfüttern freigegeben.

Die Polizeiverwaltung hier und die Gemeindebehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Wittow, den 27. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Vorkreis, Bruchreis oder Reismehl mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,

2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 2 Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 26. April 1915 auf einen andern über, so

hat der Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Erfordern auch den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

§ 2. Wer mit Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie sonst im Besitze hat, hat sie der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1 Abs. 1, 3) erlassen werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu übergeben, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen 2 Wochen nach Erlaß der

Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Uebernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Landesverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie darf für den Doppelzentner höchstens bezahlen bei:

Batna-Reis, grob	76 Mt.
Batna-Reis, kurz	70 "
Spanisches Reis	72 "
Italienischem Glace-Reis	72 "
Italienischem unglacierten Reis	68 "
Siam-Batna, grob	70 "
Siam-Batna, kurz	66 "
Arracan	66 "
Moulmein	66 "
Rassein	64 "
Rangoon, grob	62 "
Rangoon, normal	60 "
Rangoon, Stürzung	56 "
Bruchreis I	44 "
Bruchreis II	40 "
Bruchreis III, IV	40 "
Reismehl für Eßzwecke	50 "

Neben dem Uebernahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 4. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus

der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 6. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 7. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem 26. April 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mt. wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht,
3. wer einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 10. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrüd.

Die Gemeindebehörden und die Polizeiverwaltung hier wollen sofort durch örtliche Bekanntmachung auf die Anzeigepflicht und die Strafbestimmungen hinweisen und mitteilen, daß Anzeigeformulare von der Handelskammer in Stolp unentgeltlich zu beziehen sind.

Bütow, den 28. April 1915.

Der Landrat.
v. Gerlach.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. März 1915 — Kreisblatt Nr. 27 —

Ich welse noch darauf hin, daß

- a) Kraftfahrzeuge lediglich zu den Zwecken Verwendung finden dürfen, durch welche die Zulassung begründet worden ist, daß bei solchen Fahrten die Fahrzeuge zwar durch Familienangehörige mitbenutzt werden dürfen, eine selbständige Benutzung durch Familienangehörige jedoch verboten ist,
- b) sofern es nicht ausdrücklich zugelassen ist, der Motor eines jeden Kraftwagens mit Verbrennungsmaschine beim Halten abgestellt werden muß und erst wieder in Tätigkeit gesetzt werden darf, wenn der Kraftwagen weiterfahren soll.

Bütow, den 21. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für den Regierungsbezirk Köslin es bei der gesetzlichen Schonzeit für Rebhühner für das Jahr 1915 bewenden zu lassen.

Köslin, den 14. April 1915.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 31. Januar v. J., Kreisblatt Nr. 11, betreffend Entziehung der Bestallung des Landmessers Gebers in Belgard warne ich erneut, dem Genannten Aufträge zur Ausführung von Messungen zu erteilen, die zur Fortführung des Katasters amtliche Verwendung finden sollen oder die in sonstiger Beziehung auf besondere Glaubwürdigkeit Anspruch erheben. Gebers hat neuerdings einem Katasteramt eine Messungsverhandlung zur Uebernahme in das Kataster vorgelegt, die als von einem vereideten Landmesser aufgenommen und mit dessen Namen unterschrieben ist, obgleich dieser Landmesser schon 4 Monate vor dem betreffenden Datum verstorben war.

Bütow, den 23. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Vom Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin sind für das Vertilgen der Kreuzottern für 1915 ebenso wie im Vorjahre Belohnungen ausgesetzt worden und zwar we. den 25 Pfennige für jede im Regierungsbezirk gefangene und getötete Kreuzotter ausgezahlt.

Ansprüche auf Belohnung sind für in Staatsforsten erlegte Kreuzottern bei den Herren Königlichem Oberförstern, im übrigen bei den Ortspolizeibehörden unter Ablieferung der Kreuzottern oder ihrer Köpfe anzumelden.

Für junge Kreuzottern, welche aus dem Muttertiere durch Ausschneiden entfernt worden sind, werden besondere Belohnungen nicht gewährt.

Die Ortsbehörden wollen dies alsbald weiter bekannt machen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die Belohnungen für nachweislich gefangene und getötete Kreuzottern gegen Quittung (Namensunterschrift in der Nachweisung) aus der Amtskasse vorschussweise zu zahlen und die Beträge mit der abgeschlossenen Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema in einem Exemplar bis spätestens zum 10. Oktober d. J. bei mir zur Erstattung anzumelden. Unter der Nachweisung ist zu bescheinigen, daß die aufgeführten Personen die Berechtigung zum Empfang der Prämie in glaubhafter Weise nachgewiesen haben und daß die Kreuzottern vernichtet worden sind.

Für Schulkinder haben deren Vater, Mutter oder Vormund zu unterschreiben und ihren Namensunterschriften stets die Worte als „Vater (Mutter, Vormund)“ hinzuzufügen. Ich weise jedoch darauf hin, daß von den Quittierenden der empfangene Gelbbetrag bei der Quittung in 3 ffern nochmals hingeschrieben werden muß, sobald der zu zahlende Betrag in der Nachweisung geändert worden ist.

Der Einreichungstermin für die Nachweisungen — 10. Oktober d. J. — ist pünktlich inne zu halten.

Bütow, den 21. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

S c h e m a

N a c h w e i s u n g

über die im Amtsbezirk _____ in der Zeit vom _____ bis _____ verauslagten Prämien für getötete Kreuzottern.

Nf. Nr.	Datum der Einlieferung	Name des Einliefernden	Vorname	Stand	Anzahl der abgelieferten Kreuzottern	Verauslagte Prämien		Quittung der Einliefernden durch Namensunterschrift	Bemerkungen
						Mt.	Pf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Daß die in dieser Nachweisung aufgeführten Personen die Berechtigung zum Empfang der Belohnung in glaubhafter Weise nachgewiesen haben und daß die abgelieferten Kreuzottern vernichtet worden sind, bescheinigt

_____ , den _____ 1915.

(S.)

Der Amtsvorsteher.

Nach Ziffer 28 Absatz 3 der Preussischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 haben die Umtauschstellen über die von ihnen ausgestellten grauen Quittungskarten besondere Listen zu führen, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuschließen und an den Vorstand der Versicherungsanstalt des Bezirks abzugeben. Die Stellen, welche dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, haben das Versäumte umgehend nachzuholen.

Bütow, den 20. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wiederwahl des Besitzers Karl Wohler und des Besitzers Hermann Tilly zu Schöff-n für Meddersin bestätigt.

Bütow, den 23. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gutsbezirk Dominke, in dem zum Gutsbezirk Dännow gehörigen Vorwerk Neudännow und in dem Gemeindebezirk Freist (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 23. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande der Witwe Polcietke in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 22. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Labüßow und Gaffert, in dem zum Gemeindebezirk Rathsdammitz gehörigen Vorwerk Neufeld und in den Gemeindebezirken Labüßow, Starlow und Mügenow (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 20. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Gastwirts Krüger in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 20. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Libetters Rudolf Gohmert in Al. Jannowitz (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 22. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Eigentümer August Desens und Dieball in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 22. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 23. April 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

575 Rinder, 398 Rälber, 281 Schafe, 2013 Schweine, 9 Ziegen.

Austrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

286 Rinder, 237 Rälber, 168 Schafe, 1013 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
		b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	81—83
		b) mäß. genährte jung. u. gut genährte alt.	78—80
		c) gering genährte	66—76
	Färßen u. Rülhe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färßen höchsten Schlachtwerts	81—85
		b) vollfleischige, ausgemästete Rülhe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	75—79
		c) ältere ausgemästete Rülhe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Rülhe	67—71
		d) mäßig genährte Färßen und Rülhe	64—66
		e) gering genährte Färßen und Rülhe	55—63
	Rälber:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast) und beste Sauglälber	96—100
		b) mittlere Mastlälber und gute Sauglälber	88—92
		c) geringere Sauglälber	72—78
		d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	65—70
	Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	98—110
		b) ältere Masthammel	86—90
		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	78—82
	Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/2 Jahren	115—125
		b) fleischige Schweine	105—114
		c) gering entwickelte	96—104
		d) Sauen	105—114
		e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt reichlicher Ueberstand. Rälber langsam. Schafe mittel. Schweine glatt.

Table of Contents

Introduction

Chapter I. The History of the United States

Chapter II. The Constitution of the United States

Chapter III. The Federal Government

Chapter IV. The State Governments

Chapter V. The Local Governments

Chapter VI. The Judiciary

Chapter VII. The Executive

Chapter VIII. The Legislative

Chapter IX. The Administrative

Chapter X. The Social

Chapter XI. The Economic

Chapter XII. The Cultural

Chapter XIII. The International

Chapter XIV. The Future

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 43.

Sonnabend, den 1. Mai

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Schrift „Die Ernährung im Kriege“ S. 194, Preise für Kohlen S. 195 u. 196, Verordnung über den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus S. 196 u. 197, Zuckerrüben S. 197, Hauskollekte S. 197, Beiträge der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Haftpflichtversicherung S. 198, „Gemüse und Salate in der Kriegszeit“ S. 198, Hauskollekte S. 198, Maul- und Klauenseuche S. 198.

Um die Aufklärung über die Ernährungsfrage während der Kriegszeit in weitestem Umfang in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen, Verständnis zu erwecken für die seitens der Regierung getroffenen Maßnahmen, den Ernst der Lage zu allgemeinem Bewußtsein zu bringen und gleichzeitig der hier und da auftretenden Beunruhigung zu begegnen, hat der Herr Minister des Innern eine kurze zusammenfassende Schrift „Die Ernährung im Kriege“ herausgegeben. Das Buch, dessen äußere Ausstattung es geeignet macht, als eine dauernde Erinnerung an den schweren Wirtschaftskampf, der jeden deutschen Mann und jede deutsche Frau zur tätigen Teilnahme fordert, in den Familien aufbewahrt zu bleiben, wird in verhältnismäßig großer Zahl zur Verteilung gelangen. Der Inhalt der Schrift stellt die wirtschaftliche Kriegslage dar, erläutert die von der Regierung getroffenen Maßnahmen und behandelt die einzelnen Fragen der Kriegsernährung im Haushalt. Die Darstellung ist unter Vermeidung sowohl wissenschaftlichen Stoffes wie schwer verständlicher Details durchaus vollstündlich gehalten.

Die Veröffentlichung enthält alles das, was durch Vorträge gelehrt werden soll, vor allem alles das, was im Gedächtnis der Hörer haften bleiben muß.

Die vorerst zur Verfügung stehenden Bücher gestatten eine Verteilung derart, daß auf je 100 ländliche Haushaltungen 8, auf je 100 städtische Haushaltungen 12 Stück kommen. Dem Magistrat sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern geht in diesen Tagen das Buch in mehreren Stücken zu. Es ist bei der Verteilung darauf zu sehen, daß die erreichte Wirkung eine möglichst umfassende ist, sowie auch darauf, daß durch die Handhabung der Verteilung nicht in bestimmten Bevölkerungsschichten und einzelnen Interessentkreisen das Gefühl der Zurücksetzung aufkommen kann. Bei der großen Zahl der Haushaltungen ist es unmöglich, jeder einzelnen Haushaltung ein Exemplar des Buches zur Verfügung zu stellen. Ich gebe aber der Hoffnung Ausdruck, daß in den Gemeinden die Gemeindevorsteher, Geistlichen Lehrer und sonstige geeignete Persönlichkeiten sich bereit finden lassen werden, in Versammlungen pp. die nicht bedachten Ortsbewohner mit dem Inhalt des Buches bekannt zu machen.

Bütow, den 28. April 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Preise.

Sfd. Nr.	Flammkohlen	Preis für 1 Tonne = 1000 kg = 20 Str. frei Eisenbahnwagen auf der Grube.							
		Königsgrube		Königin Luisen-Grube		Rheinbaben- Schächte (Vielschowitz)		von Bessen- Schächte (Anuraw)	
		Mark	Ps.	Mark	Ps.	Mark	Ps.	Mark	Ps.
1	Stückkohlen	15	60	15	80	15	60	15	60
2	Würfelkohlen	15	60	15	80	15	60	15	60
3	Nußkohlen I	15	60	15	80	15	60	15	60
4	Nußkohlen II	13	80	13	90	13	80		
5	Gewaschene Nußkohlen II			14	50			13	90
6	Erbskohlen	11	50	11	70	11	50		
7	Gewaschene Erbskohlen			12				11	50
8	Förderkohlen			13	20				
9	Kleinkohlen I	11	40	11	50	11	40		
10	Rätterkleinkohlen	10	30	10	40	10	30		
11	Gewaschene Erbskohlen							10	20
12	Staubkohlen	5	80	6	20	5	80		
13	Förder I								
14	Förder II								
15	Förder III								
16	Bricketts von 3 kg und 6 kg								
17	Bricketts von 0,900 kg								

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

- Der Verkauf der Kohlen findet nach dem Gewichte und dessen Feststellung durch vereidete Wiege-
meister der betreffenden Berginspektion auf geeichten Brückenwagen statt. Maßgebend ist das
auf der Grube festgestellte Gewicht.
- Die Versendung der Kohlen mittelst der Eisenbahn findet nur in ganzen Wagenladungen von
10 Tonnen (200 Str.), 11 Tonnen (220 Str.), 12½ Tonnen (250 Str.), 15 Tonnen (300 Str.)
und 20 Tonnen (400 Str.) netto statt. Das Zusammenladen mehrerer Kohlenarten in einem
Wagen ist ausgeschlossen.

Auf Wunsch werden bis zur Mindestmenge von 50 Zentnern Teilungen einzelner Wagen
durch Bretterwände vorgenommen. Die Teilung erfolgt nach Ausmaß. Für jede Bretterwand
werden 2 Mark berechnet. Eine Gewähr für das Gewicht wird nur für die Gesamtheit des
Wagens auf der Grube übernommen, nicht aber für die einzelnen Teile.

Eine Verpflichtung wird nur zur Lieferung aus einer bestimmten Grube nicht von einem
bestimmten Schachte übernommen.

- Die Annahme von Bestellungen und die Versendung der Kohlen erfolgt nur im Verhältnis
der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gruben. Die Erstattung der Bestellungen geschieht in
der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Handelsbüro der königlichen Bergwerksdirektion.
Wenn auf einem staatlichen Steinkohlenbergwerke Oberschlesiens der Betrieb beeinträchtigt wird
durch höhere Gewalt, insbesondere durch wesentliche Betriebsstörungen, Wagenmangel, Arbeiter-
mangel, Arbeitseinstellungen, Krieg und Mobilmachung, so sind wir für die Dauer der dadurch

notwendig werdenden Betriebsbeschränkungen von der Lieferung entbunden.

4. Alle Bestellungen sind frei an das **Handelsbüro der Königlichen Bergwerksdirektion in Hindenburg (Oberschles.)** zu richten, das die bestellten Kohlen auf Kosten und Gefahr des Empfängers oder Bestellers versendet. In den Kohlenbestellschreiben ist daher wegen richtiger Ausfertigung der Frachtbriefe, außer der Bezeichnung der gewünschten Mengen und Sorten, überall der Wohnort des Empfängers, die Empfangsstation sowie die Grube, aus der die Kohlen gewünscht werden, genau anzugeben. Die Ausfertigung der Frachtbriefe seitens des Handelsbüros der Königlichen Bergwerksdirektion geschieht in Vertretung der Abnehmer.
5. Das Kohlenkaufgeld ist im voraus portofrei einzusenden, oder es ist der Bestellung die Erklärung beizufügen, daß die Bezahlung der Sendung durch Nachnahme bei der zuständigen Güterabfertigungsstelle eingezogen werden darf.

Die Vorauszahlung des Kaufgeldes kann erfolgen durch portofreie Ueberweisung des Betrages an die Königliche Berghauptkasse in Hindenburg (Oberschles.), durch Ueberweisung auf deren Girokonto bei der Reichsbanknebenstelle in Hindenburg (Oberschles.) oder durch Einzahlung auf das Post Girokonto Nr. 2229 bei dem Postsekretär in Breslau.

Frachtbrief- und Konossementsstempel sowie alle Steuern, die durch Reichs- oder Landesgesetz eingeführt werden und den Versand belasten, hat der Empfänger zu tragen.

6. Das Kaufgeld wird nach den am **Versandtage** der Kohlen geltenden Tagespreisen berechnet.
7. Bei Bestellungen von Staats- oder Kommunalbehörden bedarf es der Vorausbezahlung nicht. Auch wird ihnen ohne Stellung von Sicherheit Kredit gewährt.

Gegen angemessene Sicherheit wird den ständigen Abnehmern größerer Kohlenmengen ein monatlicher Kredit gewährt. Die Sicherheit kann außer in deutschen Staatspapieren oder anderen mündelsicheren Wertpapieren noch bestehen in gezogenen Sichtwechseln oder Bürgschaften, sowie Hinterlegungsscheinen der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) über dort hinterlegte deutsche Staatspapiere oder andere mündelsichere Wertpapiere. Die Sichtwechsel müssen von einem als sicher geltenden Bankhause angenommen, auf die Königliche Berghauptkasse in Hindenburg (Oberschles.), nicht an Dreie ange stellt sein. Mit den Hinterlegungsscheinen hat der Sicherheitsbesteller eine Verpfändungsurkunde beizubringen, wonach sich die Reichsbank oder die Seehandlung bereit erklären, die hinterlegten Papiere gegen Uebergabe der quittierten Hinterlegungsscheine jederzeit an uns auszuhändigen. Ueber die Zulässigkeit der Sicherheitspapiere, worüber auf Verlangen vorher Auskunft erteilt wird, wird Entscheidung vorbehalten. Vor hinterlegte Sicherheit wird nicht verzinst. Rechnungen werden monatlich zugestellt und sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu bezahlen.

V e r o r d n u n g

betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden Kommandierenden General des XVII. Armeekorps für den aus den Kreisen Schlawe, Stolp Landkreis, Stolp Stadtkreis, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köslin, was folgt:

§ 1.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an den Sonn- und Feiertagen, ferner an den diesen Tagen vorhergehenden Tagen von 12 Uhr mittags ab und an den ihnen folgenden Tagen bis 12 Uhr mittags.

Feiertage im Sinne dieser Vorschrift sind:

der erste und der zweite Weihnachtstag,
der Neujahrstag,
Karfreitag,
Ostermontag,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Bußtag.

§ 2.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an allen Tagen in der Zeit zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens.

§ 3.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus bis 3 Uhr nachmittags an Markttagen im Bezirk des Markttortes und in allen Orten, die weniger als 15 Kilometer von ihm

§ 4.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus

1. an Personen, die Anzeichen beginnender oder eingetretener Trunkenheit erkennen lassen, oder an andere Personen in solchen Mengen, daß der Eintritt der Trunkenheit zu befürchten ist,
2. an russische Arbeiter,

3. an Personen unter 20 Jahren,
4. an Personen, die Fuhrwerke führen, vom Augenblick der Abfahrt vom Heimatshöfste ab bis zur Rückkehr.

§ 5.

Verboten ist jeder Ausschank von Branntwein oder Spiritus, der nicht zum Genuß auf der Stelle und nicht gegen Barzahlung erfolgt.

§ 6.

Der nach § 33 der Reichsgewerbeordnung erlaubnispflichtige Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Verboten ist der Verkauf in andern Gefäßen als in versiegelten oder verkapselten Flaschen von wenigstens $\frac{1}{5}$ Liter Inhalt,
2. verboten ist der Verkauf an die im § 4 bezeichneten Personen,
3. verboten ist der Verkauf während der im § 2 bezeichneten Tageszeit,
4. verboten ist der Verkauf, der nicht gegen Barzahlung erfolgt.

§ 7.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Mai 1915 in Kraft.

Gleichzeitig wird meine im Auftrage des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals des XVII. Armee-Korps erlassene Bekanntmachung vom 4. Oktober 1914 aufgehoben.
 Bütow, den 28. April 1915.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Hedlitz.

Die Gemeindebehörden wollen obige Bekanntmachung sofort ortsküblich öffentlich bekannt geben, dabei auch darauf hinweisen, daß Uebertretungen der Bestimmungen nach § 3 der Bekanntmachung vom 26. März d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, daß ferner die Polizeibehörde nach § 4 daselbst berechtigt ist, Geschäfte, deren Inhaber gegen die Bestimmungen verstoßen, zu schließen und die Vorräte einzuziehen.

Meine Anordnung vom 1. Dezember 1914 (Kreisblatt Nr. 101 Seite 422) wird aufgehoben.
 Bütow, den 29. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin W 35, Potsdamer Straße 30 macht bekannt, daß sie für die nächste Zeit größere Mengen französischer und belgischer Zuckerrüben abgeben könne.

Bestellungen sind unmittelbar an die Bezugsvereinigung in Berlin zu richten.

Die Bezugsbedingungen folgen unten.

Bütow, den 29. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bezugsbedingungen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für belgische und französische Zuckerrüben.

Der Preis ist sich auf

0,60 Mk. pro Zentner frei Waggon deutsch-französische oder deutsch-belgische Grenze.

Das in Saarbrücken oder Düren bahnamlich ermittelte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

Die Bezahlung hat Zug um Zug nach erfolgter Lieferung zu geschehen; der in unserer Rechnung aufgebene Betrag ist portofrei auf unser Konto bei der Bank für Handel und Industrie, Depositenkasse U, Berlin W, Potsdamer Straße 16, zu überweisen.

Wann die Lieferung der Rüben erfolgen kann, vermögen wir im Voraus nicht zu sagen, da dies von den Verkehrsmöglichkeiten abhängig ist. Wir können uns auch nicht verpflichten, Wagen mit einem bestimmten Gewicht zu liefern, die Wagen müssen vielmehr mit demjenigen Gewicht weiterrollen, mit dem sie in Saarbrücken oder Düren ankommen.

Auf die Beladung der Wagen haben wir keinerlei Einfluß und können daher keine Verantwortung für die aus der Beladung sich etwa ergebenden Folgen übernehmen.

Für Schmutzfreiheit und sonstige Beschaffenheit der Rüben müssen wir jede Garantie ablehnen, die Rüben werden geliefert, wie sie fallen.

Wir müssen uns ferner den Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit machen, da wir nicht wissen, welche Rübenmengen uns noch seitens der Heresverwaltung überwiesen werden.

Die Bestellung gilt erst dann als endgültig von uns angenommen, wenn der Weitertransport der Rüben ab Saarbrücken oder Düren vor sich gegangen ist.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 19. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 41, Seite 186 — betreffend Hauskollekte der Kaiser Wilhelm-Spende deutscher Frauen in der Zeit vom 2. bis einschließlich 8. Mai d. Js.

Die polizeilichen Ausweise sind nur mit der zeitlich beschränkten Gültigkeit auszustellen. Die Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmeriewachtmeister wollen darauf achten, daß ein Weiter sammeln der Kollekte nach Ablauf der gewährten Kollektenfrist nicht stattfindet.

Bütow, den 28. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beiträge der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Haftpflichtversicherung.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** werden unter Hinweis auf die Kreisblatts-
verfügung vom 7. April 1914 — Kreisblatt Nr. 37, Seite 163/164 — ersucht, den zur Ab-
führung der Beiträge festgesetzten Termin — 10. Mai — genau einzuhalten.

Bütow, den 24. April 1915.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** wird ein Heft „Gemüse und Salate in der
Reizzeit“ von hier zur geeigneten Verwertung zugehen.

Bütow, den 29. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

An Stelle des Sammlers **Johannes Oßi** aus Rositten ist der Sammler **Otto Meinig**
aus Danzig mit der Kollekte des Diakonissen-, Mutter- und Krankenhauses in Danzig im hiesigen
Kreise beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 26. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 26. März d. J., Kreisblatt Nr. 34.

An Stelle des Sammlers **August Bräuninger** aus Stettin ist der Sammler **Emil Hoffmann**
aus Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 26. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem **Krauenort** bestande des zu **Mersin** gehörigen **Vorwerks Urchsfelde** (Kreis
Lauenburg) ist die **Maul- und Krauenseuche** festgestellt worden.

Bütow, den 28. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den **Krauenort** beständen des **Hofbesizers Hermann Schulz** und **Albert Köhler** in
Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die **Maul- und Krauenseuche** festgestellt worden.

Bütow, den 28. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem **Krauenort** bestande des **Vorwerks Köpke** der **Provinzial-Heilanstalt** in **Lauen-**
burg ist die **Maul- und Krauenseuche** festgestellt worden.

Bütow, den 26. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem **Krauenort** bestande des **Hofbesizers Wlog Wisch** in **Neuendorf** (Kreis **Lauen-**
burg) ist die **Maul- und Krauenseuche** festgestellt worden.

Bütow, den 27. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem **Viehbestande** des **Krauenort** bestande des **Bobrow** und **Stittin** im **Kreise Rummelsburg**
ist die **Maul- und Krauenseuche** festgestellt worden.

Bütow, den 26. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

In dem amtlichen Teil verantwortlich: **Königliches Landratsamt** in **Bütow**.

Nichtamtlicher Teil.

Senffenberger
**Krone-
Briketts**



Heizkräftig!

Billig! Gut!

Der heutigen Postauslage d. S.
„Bütower Kreisblatt“ liegt
ein Prospekt der Firma **Otto
Gotzmann, Stettin**, Fab. ff
und Lager landw. Maschinen und
Geräte bei, worauf wir unsere
Leser ganz besonders aufmerksam
machen.

„Ein solch gutes Mittel gegen.

Wunden

wie **Zucker's „Saluberma“** habe ich
noch nie kennen gelernt. Mein Arm
war stark vereitert. Nur zweimalige
Anwendung von „Saluberma“ be-
seitigte sofort die Entzündung und
Eiterung. **Helene Stöhr.** Dose 50 Pf
u. 1 M. (stärkste Form). Bei **C. Huf-**
nagel, Drogerie

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: **M. Ziemann** in **Bütow**.
Druck und Verlag von **R. Meyer** in **Bütow**.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 44.

Mittwoch, den 5. Mai

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Ausführungsanweisung für die Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. 5. 1915 S. 199 bis 201, Sparsamkeit bei der Verwendung von Kartoffeln S. 201 und 202, Schulversäumnisstrafen S. 202, Ortsabgaben für 1915 S. 202 und 203, Feststellung der Vorschläge für 1915 S. 203, Prämierung der Diensthboten S. 203, Maul- und Klauenruhe S. 203.

Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 22. April 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 241) wird folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, die solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben. Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:
 - a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
 - b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-Mahl- und Schälmühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfeffermüller; Nudeln- und Makaronifabriken; Nagemittelfabriken; Roggenstefabriken; Gersten- und Malztaffelabriken; Mälzereien; Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Mälzereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Branntwein- und Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Dost- und Klainbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes —) und Sefabriken.
 - c) Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Futrage, Fütter, Kolonialwaren; Konsumvertriebe; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel.
 - d) Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Nasspannwirtschaften; Gasthäuser; Expedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffsfahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mangkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerhallen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.
 - e) Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitanstalten, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden, sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehllarten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- | | |
|---|--|
| a) Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) | } allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen nach dem zu schätzenden Körnerertrage |
| Roggen | |
| b) Gerste | } auch ungedroschen nach dem zu schätzenden Körnerertrage |
| Hafer | |
| Mengkorn aus Gerste und Hafer | |
| Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt | |
| c) Weizenmehl | } oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls. |
| Roggenmehl | |
| Hafermehl | |
| Gerstenmehl | |

Die Gemische sind derjenigen der erfragten 4 Mehllarten zuzurechnen, die am meisten darin enthalten sind.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Bewalter der Lageräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten, und zwar auf einem besonderen Anzeigevordruck, der den Gemeinden geliefert wird.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der See- und Marineverwaltung oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig-, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

Ferner unterliegen der Anzeigepflicht nicht die Mehlvorräte derjenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nur Mehl besitzen, und zwar weniger als 50 Pfund im ganzen. Die Unternehmer müssen aber versichern, daß sie tatsächlich weniger als 50 Pfund haben. Hat ein Landwirt jedoch neben Mehl auch noch Getreide irgend welcher Art, so muß er alle Vorräte, einschließlich Mehl, und zwar auch die kleinsten Mengen, anzeigen.

5. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und überschießende Mengen in Pfunden (also z. B. 4 Zentner 12 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Dinkel (= p 13) ist nach seinem Ertrag in Kernen anzugeben. Hierbei sind für je 100 Pfund Dinkel (Spelz) 70 Pfund Kernen zu rechnen.

6. Die Vorräte sind in der Gemeinde (Gutsbezirk) anzugeben, in der sie sich am Stichtage befinden, auch wenn die Besitzer der Vorräte etwa auswärts wohnen.

7. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die in ausreichender Zahl den Gemeinden zugehen werden. Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Bezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Änderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

8. Von der Verwendung von Einzelanzeigen für jeden Anzeigepflichtigen ist wegen der Silberknappigkeit der Erhebung tunlichst abzusehen; glaubt eine Gemeinde, ohne solche nicht auszukommen, so kann sie Vordrucke hierzu entweder selbst herstellen lassen oder von der Reichsdruckerei in Berlin, SW. 68, Dancienstr. 91, kostenlos beziehen. Auf keinen Fall darf aber durch Verwendung von Einzelanzeigen der vorgeschriebene Ablieferungszeitpunkt überschritten werden.

9. Die Ortslisten sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) mit Ausnahme der Oberbürgermeister der Stadtkreise bis zum 12. Mai 1915 dem Landrat (Oberamtmann) einzusenden; Abschrift ist zurückzubehalten.

Die Stadtkreise übertragen die Schlusssumme der Ortsliste in die „Zusammenstellung für den Kommunalverband“, für die Vordrucke geliefert werden, und senden diese Zusammenstellung bis zum 16. Mai 1915 an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin, SW. 68, Lindenstr. 28, das mit der Durchführung der Erhebung beauftragt wird. Die Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) stellen aus den ihnen zugegangenen Ortslisten eine „Zusammenstellung für den Kommunalverband“ auf, für die Vordrucke geliefert werden. Als Kommunalverband gilt der Kreis (Stadtkreis). Es ist streng darauf zu achten, daß in dieser Zu-

sammenstellung sämtliche Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises enthalten sind. Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 16. Mai 1915 dem Statistischen Landesamte zu übersenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Etwaiger Mehrbedarf an Vorbruden jeder Art ist bei der Reichsdruckeret in Berlin, SW. 68, Orantenstr. 91, anzumelden.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Wäher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

14. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Borratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verurteilten Strafen und Nachteilen frei.

Berlin, am 26. April 1915.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. B. Küster.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die vorstehende Bekanntmachung über die Anzeigepflicht bekannt zu machen. Die Ortslisten werden den Herren Guts- und Gemeindevorstehern heute doppelt zugesandt.

Ich erwarte von den Herren Ortsvorstehern, daß sie ihnen in der Ausführungsanweisung namentlich zur Durchführung der Anzeigepflicht zugewiesenen Arbeiten gewissenhaft und pünktlich erledigen werden. Auf Ziffer 9 der Anweisung wird zur genauen Beachtung besonders hingewiesen.

Bütow, den 4. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die schon vorgerückte Jahreszeit und die jetzt naturgemäß eintretende starke Dichtung der Kartoffelvorräte durch das Auslesen von Saatgut mahnt zur äußersten Sparsamkeit bei der Verwendung der Kartoffeln. Sich bei dieser Sparsamkeit zu betätigen, ist die vaterländische Pflicht jedes Einzelnen. Ich habe das Vertrauen, daß das Eisenbahnpersonal, das in der Kriegszeit seine verstärkten Dienstpflichten in musterhaftester Weise erfüllt, auch diese weitere vaterländische Pflicht verständnisvoll und gern übernehmen und auch für die Aufklärung außerhalb der Kreise der Verwaltung Sorge tragen wird. Auf die folgenden Punkte mache ich besonders aufmerksam:

1. Bei der Aufbewahrung der Kartoffeln ist die größte Vorsicht zu beobachten, damit sie nicht durch Fäulnis oder durch zu starkes Austreiben verderben. Nicht ganz tabellose Knollen sind zuerst zu verwenden, damit sie nicht weiter Not leiden und auch andere Kartoffeln nicht anstecken.

2. Neueste Sparsamkeit ist beim Zubereiten der Kartoffeln in der Küche nötig. Es darf nicht mehr gelocht werden, als für die einzelne Mahlzeit unbedingt erforderlich ist. Kartoffeln sollen ausnahmslos nur in der Schale gelocht werden. Die in dem Schalen der rohen Kartoffeln liegende Verschwendung menschlicher Nahrungsmittel verstößt unter den jetzigen Verhältnissen gegen die vaterländischen Pflichten. Auch nicht ganz tabellose Knollen müssen, soweit dies nur irgend angängig, in der Küche für menschliche Nahrung verwendet werden. Bei gutem Willen und zweckmäßiger Behandlung läßt sich hierbei viel erreichen. Den Hausfrauen erwachsen dadurch neue Aufgaben. Ihre Familienangehörigen müssen sich mit dem ihnen durch die Küche Gebotenen abfinden.

3. Es ist unbedingt darauf zu halten, daß die vorstehend behandelten Gesichtspunkte über die Aufbewahrung und die Zubereitung der Kartoffeln von allen Bahnwirten befolgt werden. Dessen ist sofort unbedingt zu verbieten, rohe Kartoffeln zu schälen. Die Bahnwirte sind zu kontrollieren. Im übrigen rüme ich wegen der Bahnwirte auf den Erlaß vom 24. März d. Js.

201

— V. 54. 88 — Bezug. Die hiernach zu führenden Verhandlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen.

Gleiche Anordnungen gelten für die Speisewagenbetriebe in Verfolg des den königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg, Danzig und Frankfurt (Main) durch den Erlaß vom

26. Februar d. J. — II. 26 Cf. 556 — erteilten Auftrags.
R. A. 855/15

4. Darauf, daß die Tiere (namentlich die Schweine) den Menschen die Nahrung nicht wegnehmen sollen, habe ich bereits wiederholt hingewiesen. Es sind jetzt schon Fälle bekanntgeworden, in denen Familien bei Zurückhaltung ihrer Schweine durch die Verfütterung ihres Kartoffelvorrats in die größte Verlegenheit gekommen sind, indem sie jetzt zu ihrer eigenen Nahrung keine Kartoffeln mehr haben und solche in ihrem Dorfe auch nicht kaufweise erwerben konnten.

5. Außerste Sparsamkeit muß beim Pflanzen der Kartoffeln beobachtet werden. Wenn es auch zu anderer Zeit am besten ist, mittelgroße Knollen (in Hühneretgröße) und zwar unzerschnitten zu pflanzen, so müssen unter den jetzigen Verhältnissen die Kartoffeln von dieser Größe ebenso wie die größeren Knollen zerschnitten werden. Knollen, die erheblich kleiner sind als Hühneretgröße, sind unzerschnitten unter den jetzigen Verhältnissen immer noch zum Pflanzen zu verwenden. — Sie müssen aber jedenfalls größer als Haselnüsse sein. Werden diese Grundsätze befolgt, so läßt sich zugunsten der gegenwärtigen menschlichen Ernährung eine große Menge von Kartoffeln ersparen. Das Zerschneiden der Kartoffeln muß so frühzeitig vor dem Pflanzen erfolgen, daß sich die Schnittfläche noch mit dem vor Fäulnis schützenden Wundflock überziehen kann. An jedem Teilstück muß sich mindestens ein Auge befinden. Die triebkräftigsten Augen sitzen bekanntlich an der Krone der Kartoffel.

6. Mit Rücksicht auf das gebotene äußerste Haushalten mit den Kartoffelbeständen muß ganz allgemein geprüft werden, ob nicht Flächen, deren Bestimmung mit Spätkartoffeln bisher in Aussicht genommen war, mit Gemüse zu besetzen, oder mit Mohrrüben (gelbe Rüben) und dergl. zu besetzen sind. Zur Aussaat von Mohrrüben ist jetzt die höchste Zeit. Jedemfalls müssen Sitzlinge der verschiedenen Kohlsorten, von Spettkohlrüben und dergl. in ausreichender Zahl jederzeit zur Verfügung stehen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie später nicht gebraucht werden. Solche Heranzucht kann, wenn sie nicht bereits anderweit gewährleistet ist, verwaltungsmäßig (twa je für einen Betriebsamtsbezirk) erfolgen. Der wiederholt empfohlene und wegen der hohen dafür festgesetzten Preise besonders einträgliche Bau von Frühkartoffeln darf dagegen, soweit Saatgut vorhanden oder noch zu erlangen ist, unter keinen Umständen beschränkt werden, denn es kommt jetzt darauf an, die Kartoffelvorräte so rasch wie nur irgend möglich zu ergänzen. Frühkartoffeln erfordern, worauf ich hier besonders aufmerksam mache, wegen ihrer kurzen Wachstzeit einen recht nahrhaften Boden.

Von diesem Erlaß wolle jede Direktion mit größtmöglicher Beschleunigung durch eine unbedingt leistungsfähige Druckerei eine große Auflage in Buchdruck herstellen lassen und dafür besorgt sein, daß jedem Beamten und Arbeiter des Direktionsbezirks ein Abdruck eingehändigt wird. Die Anweisungen über die Verteilung sind sofort nach Eingang dieses Erlasses auszufertigen, damit sie unmittelbar nach Ablieferung der Stücke aus der Druckerei abgehen können. Mit dem Beginn der Versendung ist auch nicht zu warten, bis die ganze Auflage abgeliefert ist.

Berlin W 66, den 3. April 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: Steiger.

An die königlichen Eisenbahndirektionen,
je besonders.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses erfolgt zur allgemeinen Kenntnis. Die Gemeinden und Gutsbezirke werden darauf noch besonders hingewiesen.

Bütow, den 3. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die von den Ortspolizeibehörden für unentschuldigte Schulversäumnisse festgesetzten Strafen werden bisweilen zu gering bemessen, sodaß ein regelmäßiger Schulbesuch dadurch gefährdet wird. Die Ortspolizeibehörden werden deshalb darauf hingewiesen, daß nach dem Strafgesetzbuch keine Geldstrafe unter 1 Mark bemessen werden darf. Der im übrigen einschlägige Beschluß über die Schulpflicht ist im Amtsblatt 1913, S. 346 (Stück 51) abgedruckt.

Bütow, den 29. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ortsabgaben für 1915.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, die Hebelisten der Ortsabgaben bis zum 15. Mai d. J. im Kreisaußschußbureau zur Prüfung vorzuliegen.

Sämtliche Hebelisten müssen ordnungsmäßig aufgerechnet und in einen Deckel gehftet sein.

1. Von ihrem Diensteinkommen sind nach wie vor vollständig frei:

- a) die Geistlichen und die Militärpersonen, wozu auch die Gendarmen zu rechnen sind;
- b) die Pensionempfänger, deren Beiträge die Summe von 750 Mark nicht erreicht;
- c) die Volksschullehrer, welche vor dem 1. April 1909 in das erste Amtsverhältnis eingetreten sind.

2. Beamte und Volksschullehrer, welche nach dem 31. März 1909 ins erste Amtsverhältnis eingetreten sind, können so wie Privatpersonen herangezogen werden, sofern nicht mehr

als 125 % Zuschläge erhoben werden. Werden Zuschläge im höheren Prozentsatz erhoben, so trifft der Mehrbetrag nur den auf das außerordentliche Einkommen entfallenden Teil des Steuerfahes.

3. **Beamte**, welche vor dem 1. April 1909 in das erste Amtsverhältnis eingetreten sind, sind von der Hälfte ihres **Diensteinkommens** und dem vollen Privateinkommen heranzuziehen. Es ist dabei nicht wie es bisher vielfach geschehen, der halbe Staatssteuerfah anzunehmen, sondern der Einkommensteuerfah ist besonders zu ermitteln. **B.** die Hälfte des Diensteinkommens von 1050 Mark und das ganze Privateinkommen von 160 = 1210 Mark ergeben einen Einkommensteuerfah von 12 Mark.

Damit eine Nachprüfung möglich ist, ist in Spalte „**Bemerkungen**“ anzugeben, ob der **Betreffende** vor oder nach dem 1. April 1909 in das erste Amtsverhältnis eingetreten ist.

Ferner sind alle Personen der in Frage stehenden Art, welchen eine Vergünstigung zuteil werden muß, auf einer **besonderen** Seite mit der Überschrift „**Beamte und Lehrer**“ aufzuführen. Der **Eisenbahn-, Domänen-, Forst- oder Postfiskus** sind ebenfalls auf einer **besonderen** Seite aufzuführen, ebenso die **Forensen**.

Am **Schluß** der Heberolle muß die Zusammenstellung der einzelnen Seitensummen erfolgen.
Bütow, den 4. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Feststellung der Voranschläge für 1915.

Die hier geprüften **Voranschläge** sind an die **Gemeindevorstände** zurückgelangt und müssen **volle 14 Tage** (vom 12. bis 25. Mai d. J.) öffentlich ausliegen. Die Auslegung ist gemäß § 119 Absatz 2 der **Danngemeindeordnung** rechtzeitig, also **mindestens 2 Tage** vorher (§ 104 a. a. O.) **ortsüblich** bekannt zu machen.

Nach Ablauf der 14tägigen **Auslegungsfrist** sind die Voranschläge durch **Beschluß** der **Gemeindeversammlung** oder **Verretung** festzustellen und in **zwei Ausfertigungen** mit dem **Feststellungsbeschluß**, wozu **Formulare** bereits übersandt wurden, **bis zum 30. Mai d. J.** **bestimmt** hier einzureichen.

Zuschläge zur **Gewerbe- und Betriebssteuer** sind auch **dann** zu beschließen, wenn diese **Steuern z. Zt. nicht voranlagt** sind.

Bütow, den 3. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Prämierung der Dienstboten.

Es sind **Prämien** von je 10 Mark bewilligt worden:

1. Martha Nagel in Bütow,
2. August Dauschke in Bernsdorf.

Bütow, den 1. Mai 1915.

Der Kreisausschuß.

Unter dem **Viehbestande** des **Rittergutes Tecklin** (Kreis Rummelsburg) ist die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Bütow, den 29. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem **Klauenviehbestande** des **Hofbesizers Möws** in **Neuendorf** (Kreis Bauenburg) ist die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Bütow, den 30. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem **Rindviehbestande** des **Rittergutes Starlow** in **Neu Starlow** (Kreis Rummelsburg) ist die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Bütow, den 30. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die **Maul- und Klauenseuche** unter dem **Klauenviehbestande** des **Maurers Kruse** und des **Pächters Wegner** in **Al. Jannowitz** (Kreis Bauenburg) ist **erloschen**.

Bütow, den 29. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Section of faint, illegible text in the middle of the page.

Section of faint, illegible text in the lower middle of the page.

Section of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding paragraph.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 45.

Sonnabend, den 8. Mai

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Impfung S. 204 u. 205; Abgabe von Kriegsgefangene S. 205; Höchstpreise S. 206; Sicherstellung von Schweinen S. 206; Erhebung der Kartoffelvorräte S. 206 u. 207; Sammeln von Beeren und Pilzen und Entnahme von Gras während der Kriegszeit S. 207 u. 208; Kassenverkehr der Rgl. Kreiskasse S. 208; Kohlenlieferung S. 208 u. 209; Personellen S. 209.

Die Impfreisepläne der Herren Impfarzte werden unten veröffentlicht.

Ich weise die Ortsbehörden an, dafür zu sorgen, daß die Impflinge zu den angegebenen Impf- und Nachschauterminen pünktlich erscheinen.

Den Angehörigen sind bei Vorbereitung der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften, die am Kopfe nach dem vorhandenen Vorbrud Tag und Stunde des Impf- und Nachschautermins aufweisen müssen, auszuhändigen. Eine entsprechende Anzahl Druckformulare nebst den Erst- und Wiederimpfungslisten werden den Ortsbehörden zu diesem Zwecke zugesandt werden.

Die Ortsbehörden haben ferner einen hellen und geräumigen, mit den erforderlichen Sitzplätzen versehenen Impfraum, wozu die Schulstuben sich gewöhnlich am besten eignen, zu beschaffen.

Wasser und Seife zur Reinigung der Arme der Impflinge sind dort bereit zu halten. Die Ortsbehörden oder in Verbindungsfällen ein von ihnen Beauftragter haben im Impftermin zugegen zu sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Auch haben die Ortsbehörden dem Impfarzte einen Schreiber zu stellen. Die Erstimpflinge sind von den Wiederimpfungen, diese wiederum nach Geschlechtern getrennt zu halten. Die Impflinge, die im Vorjahre wegen Krankheit usw. nicht oder ohne Erfolg geimpft sind, werden zuerst vorgeführt. Impftermine dürfen in Häusern, in denen ansteckende Krankheiten (Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Flecktyphus, natürliche Pocken usw.) herrschen, nicht abgehalten werden. Weder Erwachsene noch Kinder dürfen aus solchen Häusern zum Termine erscheinen. Die Ortsbehörden haben dem Impfarzte und mir es sofort anzuzeigen, wenn in einem Orte noch vor dem Impftermine ansteckende Krankheiten auftreten, damit die Impftermine rechtzeitig ausgeführt werden können.

Dieses Kreisblatt ist den Schulvorständen (Ortschulinspektoren) und Lehrern sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Schulvorstände werden ersucht, gemäß der Rundverfügung der Königl. Regierung zu Köslin, Abteilung für Kirchen und Schulwesen vom 31. Mai 1900 — II b S. 1 und 2 1085

5. 00 für ausreichende Reinigung und Ausräumung der Schulzimmer, in denen Impftermine abgehalten werden sollen, zu sorgen.

Den Herren Lehrern liegt es ob, bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau zugegen zu sein und dem Impfarzte die Impflinge einzeln vorzuführen.

Ich weise die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge nachdrücklich darauf hin, daß, wer den Nachweis der geschehenden Impfung nicht führt und die Einstellung der Impflinge zu den Impf- und Revisionsterminen unterläßt, auf Grund des § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafen belegt wird. Nur Krankheit oder bereits erfolgte Impfung gelten gesetzlich als Entschuldigung. Im ersten Falle ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde, im letzteren Falle das Attest eines approbierten Arztes im Termine vorzulegen. Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Ich ersuche, Ort, Tag und Stunde der einzelnen Impftermine alsbald ortsüblich zu veröffentlichen und mache den Ortsbehörden die genaue Innehaltung der gegebenen Vorschriften zur Pflicht.

Blütow, den 5. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Impfreiseplan des Impfarztes, Sanitätsrat Dr. Simon, hier.

Mittwoch, den 26. Mai: Mittags 1 Uhr Impfung in Großpomeike, dahin kommt Kleinpomeike, um 3 Uhr in Lupowke, um 4 Uhr in Jassen, um 5 Uhr in Buchwalde, dahin kommen Klößen, Neuendorf, Althütte und Neuhütte.

Mittwoch, den 2. Juni: Nachschau in diesen Orten zur selben Zeit.

Freitag, den 28. Mai: Mittags 1 Uhr Impfung in Hygendorf, um 1¼ Uhr in Bernsdorf, dahin kommt Gröbenzin, um 3 Uhr im evangelischen Schulhause in Stübütz, dahin kommen die Kleinen und die Schulkinder von Stübütz (evangelische und katholische) um 3¼ Uhr im katholischen Schulhause in Stübütz, dahin kommen Pischvors, Delawdamerow, Schellens und Sonnenwalde, um 5 Uhr in Sommin.

Freitag, den 4. Juni: Nachschau in diesen Orten zur selben Zeit.

Freitag, den 8. Juni: Mittags 1¼ Uhr Impfung in Mangwitz, dahin kommen die 12jährigen Kinder von Böhmen, um 2¼ Uhr in Gersdorf, um 3 Uhr in Petersdorf, dahin kommen Konken, Bibitz, Jablonsch und die kleinen Kinder von Böhmen, um 4 Uhr in Poltschen, dahin kommt Zellentsch und Gzardamerow.

Dienstag, den 15. Juni: Nachschau in diesen Orten zur selben Zeit.

Freitag, den 11. Juni: Mittags 1¼ Uhr Impfung in Großjustow, dahin kommen Kleinjustow, Dampen und Taubenberg, um 2¼ Uhr in Weddersin, dahin kommt Gramenz, um 3¼ Uhr in Ruffelen, um 4¼ Uhr in Kropnow.

Freitag, den 18. Juni: Nachschau in diesen Orten zur selben Zeit.

Dr. Simon.

Impfreiseplan des prakt. Arztes Dr. Krest, hier.

Freitag, den 14. Mai: Wiederimpfung in der höheren Töchtertschule um 11 Uhr, in der Stadtschule (mit Seminarschule) um 11¼ Uhr.

Freitag, den 21. Mai: Nachschau zur selben Zeit.

Donnerstag, den 20. Mai: In Berlin (mit Oberförsterei Zerrin und Zerrinerheide) um 2 Uhr, in Kadow (mit Groß- und Kleinplatzheide) um ¼ 4 Uhr, in Alonschen um 6 Uhr.

Donnerstag, den 27. Mai: Nachschau zur selben Zeit.

Freitag, den 21. Mai: In Damerow ½ 2 Uhr, in Rathlow (mit Mobbrow) um ½ 3 Uhr, in Strußow ¼ 4 Uhr, in Morgenstern (mit Ramenz) um 5¼ Uhr, in Borntuchen um 6 Uhr.

Freitag, den 28. Mai: Nachschau zu denselben Zeit.

Dienstag, den 1. Juni: In Damsdorf ¼ 10 Uhr, in Kleintuchen (mit Tangen) um ½ 11 Uhr, in Pyaschen in der katholischen Schule um 12 Uhr, in Zemmin um 1¼ Uhr, Eschblattow in der evangelischen Schule um 3 Uhr, Großmassowitz (mit Kleinmassowitz, Neuhütten, Förstereien Massowitz und Jungingen) um 4¼ Uhr, Großtuchen um 6 Uhr.

Dienstag, den 8. Juni: Nachschau in Damsdorf um 10 Uhr, Kleintuchen (mit Tangen) um 11 Uhr, Pyaschen 12 Uhr, Zemmin 1 Uhr, Eschblattow 2 Uhr, Großmassowitz (mit Kleinmassowitz, Neuhütten, Förstereien Massowitz und Jungingen) 3¼ Uhr, Großtuchen 4¼ Uhr.

Dr. Krest.

Die Kriegsgefangenen können nach neuerer kriegsministerieller Verfügung schon in Trupps von nur 15 Mann gestellt werden, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, zur Bewachung einen Hilfsmann zu stellen. Diese Bestimmung scheint nicht überall bekannt zu sein, da noch zahlreiche Klagen darüber einlaufen, daß nicht weniger wie 30 Mann abgegeben werden.

Es ist auch nur notwendig, daß diese Gefangene in einer gemeinschaftlichen Unterkunft liegen, sie können von dort aus auf verschiedenen Arbeitsstellen verwandt werden, wenn der Arbeitgeber für die notwendige Bewachung sorgt. Von dieser Maßnahme ist bis jetzt fast garnicht Gebrauch gemacht worden.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen dies ortsüblich bekannt geben.

Blütow, den 4. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Betrifft Höchstpreise.

Es wird daran erinnert, daß als Höchstpreise für den Verkauf an den Verbraucher
für 1 Pfund Roggenbrot 17 Pfennig,
für 3 Pfund Roggenbrot 50 Pfennig und
für 1 Pfund Weizenmehl ohne Milchzusatz 28 Pfennig

betragen.

Der Höchstpreis für die Weizenmehl von 50 Gramm wird auf 3 Pfennig festgesetzt, so daß 4 Semeln höchstens 12 Pfennig kosten dürfen.

Die Gemeindebehörden haben dies sofort öffentlich bekannt zu machen und die Ortspolizeibehörden haben streng auf die Einhaltung der Preise zu achten. Bei Zuwiderhandlungen ist unmissverständlich mit Strafen und Sclüssen des Gewerbetriebes vorzugehen.

Blünow, den 4. Mai 1915.

Der Landrat. v. Grlach.

Betrifft Sicherstellung von Schweinen für die Zentraleinkaufsgesellschaft.

Auf höhere Anordnung wird die durch die Gemeinden erfolgte Sicherstellung von Schweinen zugunsten der Zentraleinkaufsgesellschaft aufgehoben.

Der anderweitigen beliebigen Verwertung der Schweine steht nichts mehr entgegen.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herrn Gemeindevorsteher wollen die Befreiung sicherstellen. Weiter Schweine hiervon umgehend benachrichtigen.

Blünow, den 8. Mai 1915.

Der Landrat. v. Grlach.

Ausführungsanweisung

für die zweite Erhebung der Vorräte von Kartoffeln am 15. Mai 1915.

Gemäß § 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1915 über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln (RWB. 1915 S. 127) findet am 15. Mai 1915 wiederum eine Erhebung der Kartoffelvorräte statt.

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

1. Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. Mai 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in welcher Weise die Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstog auf dem Transport befinden, ist unzugänglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte unter fünf Zentnern unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

2. Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 17. Mai 1915 zu erstatten.

3. Die zuständigen Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Besitzer derselben zur Anzeige verpflichtet zu prüfen.

4. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

5. Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob, die jede mögliche Vorkehrung dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über Vorräte, die 1 Zentner (= 50 kg) und mehr betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner (= 50 kg) und mehr in Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Kartoffeln sich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf Hilfe des Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden. Auch die Gemeinden selbst haben die in ihrem Gewahrsam befindlichen Vorräte anzugeben.

6. Die Ortsbehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die bevorstehende Erhebung hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

7. Die Erhebung kann erfolgen durch in jede Haushaltung zu gebende Fragkarten, durch Ortschaften, durch Vorordnung mündlicher oder schriftlicher Erhebungen oder in anderer nach den örtlichen Verhältnissen geeigneter Weise. Unter allen Umständen ist aber streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentnern (keiner anderen Gewichtseinheit) angemeldet werden und daß ferner die Angaben sämtliche Kartoffelvorräte einschließlich der zu gewöhnlichen Zwecken, zur tierischen Ernährung und etwa noch zur Aussaat bestimmten Mengen enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Die in Mieten befindlichen Kartoffeln sind nach bestem Wissen und Gewissen schätzungsweise anzugeben.

Formulare für die Erhebung werden den Behörden, weil die Form der Aufnahme ihnen freigestellt ist, nicht geliefert.

8. Nach beendeter Aufnahme sind die Einzelangaben mit größter Beschleunigung zu einer Gemeindefumme aufzurechnen. — Dabei sind Kartoffelvorräte, die im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung stehen, gesondert aufzurechnen.

Das Ergebnis jeder Gemeinde (jedes Gutsbezirks) haben alle Gemeinden und Gutsbezirke mit Ausnahme der Stadtkreise unverzüglich dem Landrate durch Fernruf oder Drahtanzeige vorläufig mitzuteilen und mit größter Beschleunigung schriftlich zu bestätigen.

9. Die Stadtkreise senden die Ergebnisse mit Drahtanzeige unmittelbar an das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, und bestätigen diese schriftlich. Abschrift ist dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen.

10. Die Landräte rechnen sofort die ihnen zugegangenen Ergebnisse zu einer Kreisumme auf, erstatten über die erhaltene Summe Drahtanzeige an das königliche Statistische Landesamt, stellen sodann eine Kreisliste auf und senden diese mit der Versicherung, daß alle Gemeinden des Kreises darin enthalten sind, mit größter Beschleunigung an das königliche Statistische Landesamt. Abschrift der Kreislisten ist dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

11. Die schriftlichen Anzeigen müssen spätestens am 25. Mai 1915 im Statistischen Landesamte eingegangen sein.

12. Das Statistische Landesamt wird mit der Vorbereitung der Erhebung und der Zusammenstellung der Ergebnisse für den Staat beauftragt.

Berlin, am 3. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. B.: Dr. Küster.

Der Minister des Innern.
J. B.: Dr. Drews.

Den Ortsbehörden sind heute 2 Abdrücke der vorstehenden Bestimmungen zugesandt. Indem ich noch besonders auf Ziffer 6, 7 und 8 der Ausführungsanweisung verweise, beauftrage ich die Ortsbehörden, das Erforderliche zur Durchführung der Erhebung sofort zu veranlassen. Das Ergebnis der Aufnahme ist bestimmt am 17. Mai d. J. früh durch Fernruf oder Drahtanzeige vorläufig mitzuteilen und mit größter Beschleunigung schriftlich zu bestätigen.

Bülow, den 7. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Sammeln von Beeren und Pilzen und Entnahme von Gras während der Kriegszeit.

An die sämtlichen königlichen Regierungen
(mit Ausschluß von Aurtich, Münster und Sigmaringen).

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die allgemeinen Erlasse vom 10. September 1914 — III. 9802 — und vom 24. Februar 1915 — III. 883/IB Id 417 — betreffend das Sammeln von Beeren und Pilzen und die Entnahme von Gras in den Staatsforsten, hier und da so ausgelegt worden sind, als wenn diese Nutzung für die Dauer des Krieges jedermann ohne anderen Vorbehalt als den des Bösen eines Erlaubnischeines eingeräumt werden sollen.

Diese Ansicht ist irrig.

Der allgemeine Erlaß vom 13. November 1906 — III. 13578 — in dem vorgeschrieben worden ist, welche Personen bei Mangel an ländlichen Arbeitskräften vom Beeren- und Pilzsammeln ausgeschlossen bleiben sollen, ist von mir nicht zurückgezogen worden und steht demgemäß nach wie vor in Kraft.

Seine Vorschriften werden in der Jetztzeit besonders sorgfältig zu beachten sein und unter Umständen die Verfassung der Beeren- und Pilzzettel auch Waldarbeitern und deren Angehörigen gegenüber zur Folge haben müssen, da der Mangel an ländlichen Arbeitskräften vielerorts außergewöhnlich empfindlich geworden ist und durch das Sammeln von Waldfrüchten unter keinen Umständen verschärfert werden darf.

Um klarzustellen, wer zum Sammeln von Beeren und Pilzen berechtigt sein soll, empfiehlt es sich, auf den Familien-Erlaubnischeinen die Berechtigten einzeln aufzuführen, unter Umständen auch solchen Personen, die zwar nicht immer, aber doch zu bestimmten Zeiten in der Landwirtschaft nicht entbehrt werden können, die Erlaubnis nur unter Ausschluß dieser Zeiten zu gewähren.

Berlin W 9, den 15. April 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Schorlemer.

An die Herren Regierungspräsidenten
(mit Ausnahme von Sigmaringen).

Abdruck erhalten die Gemeinden zur Kenntnis.
Bülow, den 30. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Infolge Anordnung der Königl. Regierung zu Aöslin wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Der **Rassenverkehr** bei der hiesigen **Königlichen Kreisasse** findet während der Monate April—September von 8—1 Uhr und während der Monate Oktober—März von 8½—1 Uhr statt.

Dagegen ist die Kasse an dem Tage vor der Rassenrevision, welche regelmäßig am 6. jeden Monats, falls dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage vorgenommen wird, ferner an den beiden letzten Werktagen der Monate Juni, September und Dezember, sowie vom 25. bis Ende April wegen der zu fertigenden Abschlußarbeiten für den Verkehr mit dem Publikum nur von 9—11 Uhr vormittags geöffnet. Auch ist während der Rassenrevision der Verkehr ausgeschlossen.

An den Tagen, an welchen der Rentmeister durch Abhaltung auswärtiger Termine abwesend ist, bleibt das Rassenlokal geschlossen.

Die Ablieferung der Staatssteuern, Renten usw. seitens der Gemeindeerheber ist im Etatsjahr 1915 an den nachbezeichneten Tagen während der Vormittagsstunden zu bewirken und zwar von:

Tag der Ablieferung			
1915		1916	
Mat	August	November	Februar
17	17	16	17
19	19	19	18
21	20	22	21

Buchwalde, Mobbrow A, C, D, Mobbrow B, Abl. Großtuchen, Jellentsch, Großpomeiske Gut, Ramenz, Reiterhorst, forstfisi. Bez. Massowitz, Abl. Damerlow, Sonnenwalde, Aleingusikow, Jassen, Oberförsterei Berrin, Petersdorf, Abl. Wuffeten, Neuendorf am

Bernsdorf, Großgusikow, Donken, Kleinmassowitz, Pischyows, Redow, Stübniß, Tangen, Großplattenheim, Kleinplattenheim, Poltschen, Großpomeiske Gemeinde, Borntuchen, Alonschen, Czarnbamerow, Dampen, Agl. Damerlow, Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Sommin, Alßken am

Kleinpomeiske, Strußow, Tschebiattow, Agl. Großtuchen, Kleintuchen, Gröbzenin, Kroßnow, Hygendorf, Rathlow, Dupowski, Mangwitz, Großmassowitz, Nebberstin, Morgenstern, Neuhütten, Oslandamerow, Pyaschen, Agl. Wuffeten, Bemmen, Berrin Gemeinde, Stadt Blitow

Die Ablieferung des Wehrbeitrages findet allmonatlich vom 20. bis 23. statt.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** werden ersucht, den Gemeindeerhebern von Vorstehendem sofort Kenntnis zu geben und sie zur pünktlichen Innehaltung der festgesetzten Ablieferungstermine anzuhalten.

Blitow, den 30. April 1915.

Königliche Kreisasse. Reizel.

Es ist Klage geführt worden, daß es auf dem Lande vielfach an Kohlen mangle und die Gefahr bestehe, daß bei Beginn des Erdrusses der neuen Ernte vielfach die Kohlen zum Betriebe der Dreschmaschinen usw. fehlen würden. Die landwirtschaftlichen Kohlenverbraucher werden deshalb aufgefordert, sich schon jetzt wegen Kohleneindeckung an die Stellen zu wenden, von welchen sie bisher ihre Kohlen bezogen haben, damit im Laufe des Sommers die Lieferung erfolgen kann.

Sollte in einzelnen Fällen die Verhandlungen mit den bisherigen Lieferern nicht zum Ziele führen, so bin ich bereit, zu helfen, und bitte, daß die betreffenden Landwirte mir bis zum 1. Juni spätestens angeben:

1. wer bisher Brennstoff geliefert hat, Händler oder Zech,
2. wie groß der Verbrauch im Vorjahre war,
3. wie groß der Bedarf in diesem Jahre sein wird,
4. welche Kohlenarten benötigt werden,
5. welcher Preis im Vorjahre gezahlt wurde,
6. welcher Preis in diesem Jahre verlangt wird und
7. welche Schwierigkeiten der Beschaffung entgegenstehen.

Ich nehme an, daß es bei rechtzeitigem Vorgehen gelingen wird, die unbedingt benötigte Brennstoffmengen zu beschaffen und den Verbrauchsstellen zuzuführen.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeindevorsteher wollen obiges ortsüblich bekannt geben, auch die größeren Kohlenverbraucher und ländlichen Genossenschaften ausdrücklich darauf hinweisen.

Außerdem ist mir bis zum 1. Juni spätestens zu berichten, zu welchen Durchschnittspreisen frei Station die Kohlen im Vorjahre bezogen sind und zu welchem Durchschnittspreise sie in diesem Jahre eingedeckt sind.

Blitow, den 7. Mat 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahl des Besitzers Albert Umberg in Großtuchen zum Gemeindevorsteher für Großtuchen bestätigt.

Blitow, den 29. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahl des Besitzers Hermann Maack in Neuhütten zum 2. Schöffen für Neuhütten bestätigt.

Bütow, den 29. April 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahl des Eigentümers Otto Gah in Neuendorf zum 1. Schöffen für Neuendorf bestätigt.

Bütow, den 30. April 1910.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahl des Rentiers Julius Haack in Somwin zum 1. Schöffen für Somwin bestätigt.

Bütow, den 4. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Gemeindebezirken Reussen und Jütow (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 4. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Rentengutsbesitzers Franz Stelaff in Kamelow (Kreis Bauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 4. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Roggah und Barzwin B (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 4. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Kautschuk- u. Metall- Stempel

in jeder Form u. Ausführung liefert schnell u. billig

Buchdruckerei »Bütower Anzeiger«.

Krebse

je den Posten, zum bestmöglichen Verkauf, gegen sofortige Abrechnung und Kassaforderung übernimmt

Otto Gundermann
Fischgroßhandlung

Berlin C. 54, Diagonenstr. 16



Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

In Serate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 46.

Mittwoch, den 12. Mai

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Inhalt: Musterung S. 210, Pferd-ankauf S. 211, Nachtrag zur Marktordnung der Stadt Bütow vom 13. August 1914 S. 212, Schutz der nützlichen Tiere und Pflanzen und Bekämpfung der Schädlinge S. 212 und 213, Verzeichnis der für Deckung des Heeresbedarfs in Frage kommenden Beschaffungsstellen S. 213 und 214, Verflüsterung der Rübenmelasse S. 214, Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin S. 214 bis 216, Militärreklamationen S. 216, Gemeingefährliche Treiben sogenannter Wahrsager S. 216, Anbauserhebung 1915 S. 117, Rinderlegen und Arbeiterklasse S. 117, Beschäftigung der Arbeiter in den Bäckereien am Sonnabend Abend S. 217, Galizische Wanderarbeiter S. 217, Prüfung der Datskassen-Rechnungen S. 217, Landesamtsverwaltung S. 217, Heilstättenverein Benzheim S. 218, Maul- und Klauenseuche S. 218.

Am 17. und 18. Mai d. Js. findet im Hotel „Deutscher Adler“ hier eine Musterung statt. Es haben sich zu stellen:

Montag, den 17. Mai 1915,
morgens um 7½ Uhr

sämtliche als zeitig untauglich zurückgestellten Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere.

Dienstag, den 18. Mai 1915,
morgens um 7 Uhr

sämtliche zum Dienst ohne Waff., zum Arbeitsdienst taugliche, für berittene Waffen bestimmte als zeitig untauglich zurückgestellte Mannschaften des Urlaubsstandes und ausgebildeten Landsturms, sowie als zeitig untauglich zurückgestellte unausgebildete Landsturmpflichtige.

Die Ortsbehörden wollen die Militärpflichtigen, für die auch noch besondere Gestellungsbefehle übersandt werden, beordern. Außerdem haben sich die nach dem Kriegs-Ersatzgeschäft aus anderen Kreisen zugezogene Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorzustellen. Diese Militärpflichtigen haben sich unverzüglich bei mir zu melden.

Jeder Gestellungspflichtige hat seine Militärpapiere mitzubringen.

Die Ortsvorsteher haben bei etwaigen Reklamationen, den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckeret vorrätig sind, gewissenhaft auszufüllen und ihn mir von dem Ortsvorsteher begutachtet und beglaubigt sofort einzureichen. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht werden, müssen zur Stelle sein. Gestellungspflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Mannschaften reinlich am Körper und Kleidung und nüchtern der Ersatzkommission vorgeführt werden. Personen, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen.

Die Ortsvorsteher müssen am ersten Tage zur Musterung persönlich erscheinen. Nur in dringenden Fällen ist die Vertretung durch einen Schöffen usw. zulässig.

Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände unbedingt, also bereits um 7½ Uhr im Musterungsorte anwesend sein, um über etwa fehlende Mannschaften Auskunft erteilen zu können.

Zu widerhandlungen werden unnachsichtlich geahndet werden.

Bütow, den 11. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Pferdeankauf.

Um weitere Pferdeaushebungen möglichst zu vermeiden, beabsichtigen die Militärbehörden freihändige Pferdeankäufe vorzunehmen. Dabei sollen folgende Höchstpreise gelten:

Als Höchstpreis für den Ankauf gelten:	
für Reitpferde	1800 Mk.
für warmblütige Zugpferde	1950 "
für schwere kaltblütige Zugpferde	} 2100 Mk.
und für besonders schwere warmblütige Zugpferde (Maschinengewehrkompanien).	

Die Pferdebesitzer, die bereit sind Pferde an die Militärverwaltung zu verkaufen, werden ersucht mir die Zahl der zu verkaufenden Pferde bis spätestens zum 18. d. Mts. anzuzeigen. Ich weise dabei noch darauf hin, daß, wie gestern bekannt gemacht, der Handel mit Pferden nach Orten außerhalb des Korpsbezirks von dem Herrn kommandierenden General verboten ist.

Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle der Pferdeaushebung außer den durch das Brandzeichen (ein + im Kreise) als kriegsunbrauchbar gekennzeichneten Pferden auch diejenigen von der Aushebung ausgeschlossen bleiben sollen, welche vor Anwendung dieses Brandzeichens als kriegsunbrauchbar von den Ersatz-Pferde-Depots durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer an Landwirte verkauft worden sind. Es wird sich also für die Besitzer von Pferden der letzteren Kategorie empfehlen, sich von der Landwirtschaftskammer einen Ausweis über die Zugehörigkeit der betreffenden Pferde zu dem früheren Bestande der Ersatz-Pferde-Depots und den Anlaß ihres Verkaufes zu verschaffen, und daß der Herr Kriegsminister möglichst ausgiebige Verwendung von Ochsen empfiehlt.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeindevorsteher wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.
v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des königlichen Kriegsministeriums vom 24. 4. 15 M. J. Nr. 7506/15 U. 1 hat das st. l. v. Generalkommando des 17. U.-K. den ihm obliegenden Bedarf an Pferden für die Armee in dem ihm überwiesenen Bezirk durch freihändige Ankauf oder durch Aushebung aufzubringen, während die Remonte-Inspektion zum Ankauf in allen Korpsbezirken berechtigt ist.

Der Bereich des 17. Armeekorps weicht von dem Korpsbezirk insofern ab, als die Kreise Rosenberg, und Löbau dem 20. U.-K. die Kreise Schlawa, Rummelsburg, Ronitz, Schwef, Tschel dem 2. U.-K. und der Kreis Schlochau dem Garde-Korps angehören.

Für den Bereich des 17. U.-K. treten nunmehr folgende Bestimmungen in Kraft:

1. In den Kreisen, die dem 17. U.-K. angehören, dürfen Händler für Militärzwecke nur dann Pferde ankaufen, wenn sie im Besitze eines vom stellvertretenden Generalkommando des 17. Armeekorps oder von der Remonte-Inspektion ausgestellten Erlaubnisscheines sind, militärische Aushungekommissionen nur dann, wenn sie dem 17. U.-K. angehören. Für die übrigen Kreise steht das Recht, besondere Bestimmungen zu treffen, den st. l. v. Generalkommandos des Gardekorps, 2. und 20. Armeekorps zu.

2. Die Landratsämter und Polizeiverwaltungen haben jeden anderen Pferdehandel, besonders jede Ausfuhr von Pferden über die Grenze des Korpsbezirks hinaus zu verhüten, doch sind sie, um den Pferdehandel nicht zu unterbinden, befugt, einzeln den Händlern Erlaubnisscheine auszustellen, sobald mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß die Pferde den Korpsbezirk nicht verlassen.

3. Die Eisenbahnvorstände dürfen Händlern das Verladen von Pferden nur erlauben, wenn sie im Besitze von den in Ziffer 1 und 2 genannten Erlaubnisscheinen sind.

Pferdehändler oder deren Aufkäufer und Beauftragte, die den vorherstehenden Bestimmungen im Bereiche des 17. U.-K. zuwiderhandeln, werden auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 1. Mai 1915.

Der stellv. Kommandierende General des 17. Armeekorps.
gez. von Schack, General der Infanterie.

Dem Herrn Regierungspräsidenten Köslin.

Die Polizeiverwaltung hier und die Gemeindebehörden haben obige Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu geben und die Pferde- und Viehbesitzer noch besonders darauf hinzuweisen, daß der Pferdehandel nur mit meiner Erlaubnis ausgeübt werden soll. Weiter ersuche ich auch die Herren Eisenbahnstationsvorsteher auf die Bestimmung zu 3 aufmerksam zu machen.

Bütow, den 11. Mai 1915,

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachtrag

zur Marktordnung der Stadt Bü t o w vom 13. August 1914.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 69 der Reichsgewerbeordnung und auf Grund der Bekanntmachung betreffend den Wochenmarktverkehr vom 2. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 29/15) wird hiermit im Einverständnis mit dem Magistrat für den Bezirk der Stadt Bü t o w bis auf weiteres nachstehendes verordnet:

§ 1. Der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz ist bis 11 Uhr vormittags verboten.

§ 2. Der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktplatz gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes ist während des ganzen Markttagcs verboten.

§ 3. Liebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Personen, welche der Vorschrift des § 1 zuwider vor der zugelassenen Stunde Waren auslaufen, können durch die Polizeiorane vom Wochenmarkt entfernt werden.

Bü t o w, den 4. Mai 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Pfeiffer.

Der Herr Regierungspräsident weist eindringlich darauf hin, daß im Interesse der Volksernährung in diesem Jahre besonderer Wert darauf zu legen sei, daß die nützlichen Tiere und Pflanzen geschützt und die Schädlinge bekämpft werden.

Bei den Vögeln ist für diese Maßnahmen die Zeit des Brutgeschäftcs die wichtigste. Neben der Zerstörung der Nester wird den schädlichen Vögeln am meisten durch die Vernichtung der Weibchen Abbruch getan, da dann die an sich bereits in der Mehrzahl befindlichen Männchen die übrigbleibenden Weibchen so beunruhigen, daß diese vielfach nicht zum Brüten kommen. Das gilt in erster Reihe von den Sperlingen, die nicht nur durch Verzehren erheblicher Getreidemengen, sondern auch durch das Verdrängen nützlicher Höhlenbrüter die Landwirtschaft schädigen.

Vertretungen der Vogelhändler sind in diesem Jahre wiederholt wegen Abkürzung der für die geschützten Vögel bestehenden Schonzeit vorstellig geworden, weil ihr Gewerbebetrieb unter der beschränkten Zufuhr ausländischer Vögel leide. Es wird daher auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 3, 4 des Vogelschutzgesetzes für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 314) besonders zu achten sein.

Wegen des Verbots des Tötens des Pfahleisens wird auf die unterm 10. v. Mts. erlassene im Kreisblatt Seite 158 abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten hingewiesen.

Auch schädliche Tiere sind als Naturdenkmäler zu schonen, wenn sie selten sind. Der durch sie angerichtete Schaden kann ihrer geringen Zahl wegen wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen. Die Vertilgung allen Raubzugs ist selbst der Pflege des jagdbaren Wildes nicht dienlich, da ersteres die natürliche Aufgabe hat, krank und schwache, zur Jagd nicht geeignete Stücke zu beseitigen.

Was den Pflanzenschutz anbetrifft, so ist besonders zu verhüten, daß ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers unbemerkt bleibt. Wie in meiner Verfügung vom 7. August, Kreisblatt S. 292 ausgeführt ist, wird sich bei einem Vergleiche der Größe, Zeichnung und Färbung des verdächtigen Insekts mit den Angaben auf den verfertigten Plakaten meist ohne zeitraubende und kostspielige Ermittlungen feststellen lassen, ob es sich nur um den Kartoffelkäfer handeln kann.

Weiter wird auf die genaue Befolgung des Vogelschutzgesetzes hingewiesen, dessen wichtigste Bestimmungen unten nochmals abgedruckt werden.

Bü t o w, den 6. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908.

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Dergleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Beut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport

der Eier von Mäwen und Riebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch land spoltzeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

§ 2.

Verboten ist ferner:

- a) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- b) das Fangen von Vögeln mittels Leimes und Schlingen;
- c) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Abrernern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- e) das Fangen von Vögeln mittels Fallnetzen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittlung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Abs. 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5, Absatz 1.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- oder Haarwild und dessen Brut und Jungen sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- und Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federwild;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten: Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalke, Schreiadler, Seeadler, Buffarde und Gabelweihen (rote Milane), Uhus, Würger (Neuntöter), Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), Rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher), Wildtauben, Ringeltauben, Hohltauben, Tureltauben, Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner), Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), Säger, Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütenden Mäwen, Kormorane, Taucher (Eistaucher und Haubentaucher),

jedoch gilt auch für die vorstehend unter a, b, c bezeichneten Vögel das Verbot des Fangens mittels Schlingen.

Das Kriegsministerium hat ein Verzeichnis der für Deckung des Heeresbedarfs fortan in Frage kommenden Beschaffungsstellen aufstellen lassen, das beim Vorkauf-Beschaffungsamt, Berlin W 9, Leipziger Platz 17, käuflich zu erhalten ist.

Bei einzelnen Gegenständen des Heeresgeräts kommen zwar zunächst noch die bisherigen Beschaffungsstellen allein oder mit in Betracht, da der Ausbau der Hauptverkaufsstellen noch nicht ganz abgeschlossen werden konnte. Die im Verzeichnis genannten Dienststellen werden aber auch hier Auskunft darüber erteilen können, wo derartige Stücke zur Zeit noch vergeben werden.

Die Feldzeugmeistererei übernimmt alle nach dem Verzeichnis ihr zufallenden Beschaffungen vom 1. Mai 1915 an.

Wo das Bekleidungs-Beschaffungswamt erst als „spätere“ Beschaffungsstelle bezeichnet ist (wie z. B. bei Bettzeug, S. 7 des Verzeichnisses) wird der Zeitpunkt der Uebernahme dieser Aufgabe noch bekannt gegeben werden.

Ich ersuche die beteiligten Kreise, auf das Verzeichnis aufmerksam zu machen.
Berlin W 9, den 18. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Busensky.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herren Polizeipräsidenten hier.

Auszug aus dem Rundschreiben, betreffend die Verfütterung der Rübenmelasse.

Die Melasse ist als ein wohleingeführtes und bewährtes Futtermittel zu bezeichnen und die Praxis hat ergeben, daß sie ein ausgezeichnetes Futter für Milch- und Mastvieh, für Pferde und Schweine darstellt, daß sie aber auch an Jungvieh und Schafe mit gutem Erfolg verfüttert werden kann. Es sind verfüttert worden

	auf 1000 kg Lebendgewicht kg Melasse	auf den Kopf kg Melasse
an Schweine	4 — 5	0,3—0,4
an Mastvieh	3 — 4	1,5—2,0
an Zugochsen	2 — 3	1,3—2,0
an Pferde	2 — 3	1,3—2,0
an Milchvieh	1,5—2,5	0,8—1,2
an Jungvieh	1 — 2	0,3—0,6

Dabei hat sich gezeigt, daß die Melasse 48 % des Futtermertes des (reinen) Stärkemehls besitzt, daß ihr aber außerdem bei der Fütterung gewisse spezifische Wirkungen zukommen; so hat sie einen günstigen Einfluß auf die Erzeugung von Milch und Milchfett, die mit Melasse gefütterten Tiere zeigen rege Freßlust, erhalten als Zeichen allgemeinen Wohlbefindens glänzendes Haar, tragende Tiere bleiben gesund, gebären leicht, die Kälber gedeihen gut, die mit Melasse gefütterten Jungtiere sind ausdauernd bei der Arbeit und es ist namentlich beobachtet worden, daß die mit Melasse gefütterten Pferde, auch die sogenannten gewohnheitsmäßigen Koliker, von Kolikanfällen so gut wie ganz verschont bleiben. Hiernach dürften bezüglich der Brauchbarkeit der Melasse als Futtermittel keine Zweifel bestehen.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Schorlemer.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Straße 30.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Sicherung der Ernährung von Volk und Arme hat empfindliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben gefordert, die sich nicht auf die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide beschränkt, sondern auch landwirtschaftliche Erzeugnisse der freien Verfügung entzogen haben, deren teilweise Verwendung als Viehfutter bisher allgemein üblich und kaum zu entbehren war!

Da ohne die Erhaltung eines hinreichenden Viehbestandes auch die Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft der Nation in Frage gestellt wird, so mußten auch Maßnahmen dafür getroffen werden, das im Inland erzeugte und das vom Ausland eingeführte Futter durch sparsame Wirtschaft und gleichmäßige Verteilung auf das ganze Reichsgebiet möglichst vorteilhaft auszunutzen. Nur wenn dies geschieht, wird es möglich sein, alle Erzeugnisse, die als menschliche Nahrung und als Viehfutter in Betracht kommen, dem erstgenannten wichtigsten Zweck, also der Ernährung der Menschen vorzugsweise zu erhalten. In derselben Richtung liegen die von mir mit größtem Nachdruck verfolgten Bestrebungen, Ersatzfutterstoffe, wie die aus Stroh hergestellten, und die Erzeugnisse des Waldes, im möglichst großen Umfang für Fütterungszwecke heranzuziehen.

Die Regelung der menschlichen Ernährungsfragen ist größtenteils der Regelung der Futterverhältnisse vorausgegangen! Bessere war aber schon deshalb ebenfalls unbedingt erforderlich, weil schon wenige Monate nach Beginn des Krieges auf dem ganzen Futtermarkt eine unerhörte Spekulation und Preistreiberei Platz gegriffen hat, die allerdings nicht dem realen Handel, wohl aber den zahlreichen Unternehmern und Zwischenhändlern zur Last fällt, die in der krassen Weise die Kriegslage zu ihrem Vorteil ausgenutzt haben.

Die Regelung des Verkehrs mit Futtermitteln bot besondere Schwierigkeiten, einmal wegen des Zusammenhanges mit den Fragen der menschlichen Ernährung (Futterzucker, Kleie), sodann wegen der ungemäßen großen Zahl der in Betracht kommenden Futtermittel und der großen Schwankungen, die nahezu jedes einzelne derselben an Nährstoffen aufwies! Schon aus letzterem Grunde konnte die Festsetzung von Höchstpreisen, die auch den weiteren Handel nachteilig beein-

flucht haben würde, nicht zum Ziele führen. Eine unmittelbare Bewirtschaftung auch der Futterstoffe war daher nicht zu umgehen!

Als Organ zur Lösung der Aufgabe erschien die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H.“ geeignet. Sie wurde im Jahre 1897 vom „Bund der Landwirte“, der „Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“, dem „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“, der „Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland“ und der „Vereinigung der christlichen Bauernvereine“, als kaufmännische Organisation für die Beschaffung des Bedarfes an Thomasmehl begründet; in ihr sind also fast alle größeren wirtschaftlichen Vereinigungen der deutschen Landwirtschaft mit ihren nach Millionen zählenden Mitgliedern vertreten und die zu den einzelnen Verbänden gehörigen Güter sind über das ganze Reichsgebiet verteilt.

Die Bezugsvereinigung hat sich zur Lösung dieser Aufgabe nicht angeboten, sie hat sie vielmehr auf Ersuchen des Reichs übernommen. Es sind ihr der Reihe nach übertragen worden:

1. die Verteilung der aus den besetzten Gebieten stammenden, von der Heeresverwaltung den Verteilungsstationen im Westen und Osten zugeführten Futter- und Düngemittel;
2. die Verteilung der vom Zentraleinkauf erworbenen Futterstoffe;
3. die Verteilung der zuderhaltigen Futtermittel (Bekanntmachung vom 12. Februar 1915, Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 von 1915);
4. die Verteilung der Kleiebestände, soweit sie nicht den Kommunalverbänden von Haus aus überlassen bleiben (Bekanntmachung vom 5. März 1915, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 52 von 1915);
5. die Verteilung der übrigen Kraftfuttermittel (Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915, Reichs-Gesetzblatt Nr. 44 von 1915).

Schließlich hat die Vereinigung noch selbst Futtermittel erworben, die sie ebenfalls zur Verteilung bringt.

Die Ergebnisse der Bezugsvereinigung, ihr Geschäftsumfang und die Art ihrer Tätigkeit sind noch nicht hinreichend bekannt geworden. Die Bezugsvereinigung kann zur unmittelbaren Abgabe an die einzelnen Landwirte nur über die Futterstoffe frei verfügen, die aus den besetzten Gebieten stammen, die ihr vom Zentraleinkauf übergeben sind und die sie selbst erworben hat. Dagegen kann sie die zuderhaltigen Futterstoffe, die Kleie sowie die übrigen Kraftfutterstoffe nur an die Kommunalverbände liefern. Diese haben die Unterverteilung an die Landwirte und Viehhalter unter Inanspruchnahme des Handels oder auf andere Weise zu bewirken. Die auf jeden Verband entfallenden Mengen sind durch besondere Verteilungsschlüssel festgelegt. Bei der Verteilung der Kraftfutterstoffe ist sie außerdem an die Beschlüsse des Rates gebunden (§ 7 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 31. März 1915). Die zahlreichen Zuschriften, die von den einzelnen Landwirten an die Bezugsvereinigung gerichtet werden, sind also zwecklos und geschäftsschwerend, diese haben sich in erster Linie an ihre Kommunalverbände zu wenden.

Wichtig ist die falsche Anschauung verbreitet, daß die Bezugsvereinigung die ihr vom Reich übertragenen Aufträge dazu benutze, um sich selbst einen möglichst großen Gewinn zu verschaffen, oder um die ihr angeschlossenen Genossenschaften zu begünstigen. Dies ist durchaus unzutreffend, ihre Tätigkeit ist gemeinnützig und durch das Dazwischentreten der Kommunalverbände ist jede partiiische Stellungnahme ausgeschlossen.

Zunächst sind die Uebernahmepreise festgelegt; für die zuderhaltigen Futtermittel in § 5 der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915, für die Kleie durch Abschnitt VI der Bekanntmachung vom 5. März 1915, für die übrigen 62 Kraftfuttermittel durch Bestimmung des Reichskanzlers vom 20. April 1915. Es seien hierans nur die Uebernahmepreise für die meist gehandelten Futterstoffe erwähnt:

	Uebernahmepreis für 1000 kg (1 Tonne)	
Mais	320 Mk.	in Leinwand n,
Rapskuchen	184	"
Palmerkuchen	240	"
Baukuchen	240	"
Kolossalchen	240	"
Palmerkuchennmehl	252	"
Sesamkuchennmehl	236	"
Baumwollsaatkuchennmehl mindestens 38 % Protein und Fett	196	"
Erdnußkuchennmehl	252	"

} lose
} brutto einschl. Sack

Kommt eine Einigung über den Preis zwischen dem Lieferungspflichtigen und der Bezugsvereinigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Bei den aus den besetzten Gebieten kommenden Gütern wird der Uebernahmepreis durch die Heeresverwaltung festgesetzt.

Die Lieferungspflichtigen sind gehalten, sich bezüglich der Verladung der Güter den Anordnungen der Bezugsvereinigung zu fügen (§ 2 der Bekanntmachung vom 12. Februar, Abschn. VI der Bekanntmachung vom 5. März, § 4 der Bekanntmachung vom 31. März 1915). Im Falle der Verigerung kann die Lieferung unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe durch Anordnung unmittelbaren Zwanges bewirkt werden. (§ 10 der Bekanntmachung vom 12. Februar, § 14 der Bekanntmachung vom 31. März 1915).

Der Verkaufspreis an den Verbraucher ist ebenfalls festgelegt, die Bezugsvereinigung kann für die Verteilung einen Aufschlag auf den Uebernahmepreis von 4 % berechnen, der Kommunalverband für die Unterverteilung einen solchen von 3 %. Die Bezugsvereinigung darf aber nur

2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr für sich zurückbehalten, der verbleibende Ueberschuß muß zum Ankauf von Futtermitteln aus dem Ausland verwendet werden.

Die Bezugsvereinigung wurde mit der Ausführung der erwähnten Verteilungsgeschäfte in rascher Folge beauftragt, die Beschaffung der großen Zahl von Angestellten und die Organisation mußte rasch erfolgen, was anfangs wegen der zahlreichen Aushebungen zum Militärdienst beträchtliche Schwierigkeiten machte.

Vielfach wird die Gesamtmenge der vorhandenen Bestände überschätzt, namentlich bezüglich der Ariele. Das berechtigte Bestreben der Kriegsgetreidegesellschaft, möglichst viel Getreide ganz zu schrotten und die Ariele soviel als möglich auszumahlen, hat eine weitere Verminderung der Bestände zur Folge. Der verfügbare Bestand an Ariele ist also an sich beschränkt und er fällt erst im Laufe der Monate in dem Maße an, in dem die Kriegsgetreidegesellschaft Getreide vermahlen läßt. Der Wagenmangel und die häufig notwendigen Streckensperren erschweren außerdem die Ablieferung. Im übrigen sei noch folgendes bemerkt:

Für die Lieferung von zuckerhaltigen Futterstoffen sind alle Vorbereitungen getroffen, sie kann also in allen Fällen unverzüglich erfolgen. Die Bezugsvereinigung hat hierfür Bestätigungsscheine (grüne Zettel) ausgegeben, die bei Bestellungen einzusenden sind. Die Bezugsvereinigung verfügt auch über beträchtliche Mengen von Melasse und Zuckerrutter außerhalb des Kommissars. Die Preise für solchen Zucker sind unwesentlich höher als die des beschlagnahmten. Etwaige Bestellungen auf solches Futter sollten unverzüglich gemacht werden.

Für die Lieferung der Kraftfuttermittel (Bekanntmachung vom 31. März) übersendet die Bezugsvereinigung den Lieferungspflichtigen Anforderungsscheine; die Waren sind sofort nach Empfang dieser Scheine an den darin bezeichneten Kommunalverband abzusenden, die Inhaber der Ware haben unverzüglich durch Duplikatnachricht bei Bahnverladungen oder durch Einsendung von Quittungen bei Abholung mit Fuhrwerk der Bezugsvereinigung den Nachweis für die erfolgte Verladung beizubringen. Dem Kommunalverband übermittle die Bezugsvereinigung für die von ihm bestellten Waren Ueberweisungsscheine auf den Lieferungspflichtigen, die von den Kommunalverbänden letzteren zugleich mit den Frachtbriefen einzusenden sind. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die Verladung unverzüglich erfolgt und gegebenenfalls die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu veranlassen sowie der Bezugsvereinigung hiervon Mitteilung zu machen. Teilposten, die nicht eine volle Waggonladung ausmachen, ist die Bezugsvereinigung bestrebt, womöglich im Gebiet des betreffenden Kommunalverbandes zu belassen. Die Anforderungsscheine tragen Buchungszeichen, die in dem Briefverkehr angegeben werden sollten. Der ganze Verkehr wird sich leichter und schneller vollziehen, wenn die Kommunalverbände sich für die Abwicklung der Geschäfte einer leistungsfähigen Genossenschaft oder Handelsfirma bedienen. So mulare für die Erteilung der Vollmachten übersendet die Bezugsvereinigung.

Unklarheit herrscht auch noch über die im Eigentum eines Ausländers stehenden, zum Verkauf im Inlande bestimmten Kraftfuttermittel; bezüglich dieser bestimmt § 6 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 31. März, daß der Uebernahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festzusetzen ist. Die Bewahrer solcher Kraftfuttermittel (Speditoren usw.) waren verpflichtet, bis zum 15. April die Handelskammer, in deren Bezirk die Ware lagert, um Festsetzung der Uebernahmepreise zu ersuchen und die Bezugsvereinigung entsprechend zu benachrichtigen. Dies ist in den meisten Fällen nicht geschehen und muß unverzüglich nachgeholt werden.

Bei dem Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln hat die Bezugsvereinigung wegen Verweigerung der Lieferung leider mehrfach Anzeige bei der Staatsanwaltschaft machen müssen. Sie würde auch bei dem Verkehr mit Kraftfuttermitteln gezwungen sein, von den gebotenen Zwangsmaßnahmen Gebrauch zu machen, wenn sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben wider Erwarten auf Schwierigkeiten stoßen sollte.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Früherr v. Schorlemer.

Militärreklamationen.

Es werden vielfach Eingaben in Reklamationsangelegenheiten noch immer an die Generalkommandos und Truppenteile pp. gerichtet. Diese Eingaben müssen aber von dort stets erst wieder dann zur Begutachtung übersandt werden. Hierdurch wird die Angelegenheit erheblich verzögert und der Dienstbetrieb außerordentlich erschwert.

Die Ortsbehörden wollen daher eindringlich bekannt machen, daß alle Gesuche erst hier zur Prüfung einzureichen sind.

Bütow, den 7. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Das gemeingefährliche Treiben sogenannter **Wahrsager** und **Phrenologen** macht sich in letzter Zeit besonders laut. Die **Ortspolizeibehörden** werden deshalb angewiesen, darauf zu achten und öffentliche Anpreisungen zu verbieten und zu verhindern.

Bütow, den 7. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zu der Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) von Linters und Nitrierbaumwolle hält das Kriegsministerium eine Erläuterung für angebracht, was unter Nitrierbaumwolle zu verstehen ist.

Letztere ist ein Fertigfabrikat von Schießbaumwolle, das aus verschiedenen Arten Baumwolle hergestellt ist, welche mehrfachen Veredelungsprozessen unterzogen worden sind.

Berlin W 66, den 31. März 1915.

Kriegsministerium. Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An sämtliche Kgl. stellvertretenden Generalkommandos.

Die Anbauerhebungskarte nebst Anleitung für die Ermittlung des diesjährigen Anbaues wird dem Magistrat hier, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorständen des Kreises zugehen.

Die Karten, auf denen die vorjährigen Anbauzahlen vom Königl. Statistischen Landesamte vorgetragen sind, sind für 1915 sorgfältig auszufüllen und an mich **bis spätestens 1. Juni d. Js.** unerinnert zurückzureichen.

Ich erwarte, daß die für die Ausfüllung der Karten gegebenen Bestimmungen **genau** beachtet werden und der Einreichungstermin pünktlich innegehalten wird.

Bütow, den 6. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ein Buch „Kindersegnen und Arbeiterklasse“ ist bei Wilhelm Leißner in Jena erschienen, das wegen Gefährdung der Sittlichkeit und der Wehrkraft des deutschen Volkes im Auftrage des stellvertretenden Generalkommandos zu verbieten ist.

Die **Polizverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher** werden angewiesen, auf den Vertrieb des Buches zu achten und insbesondere die Buch- und Papierhandlungen mit Weisung zu versehen. Wird das Buch vertrieben, so ist es sofort zu beschlagnahmen. Außerdem ersuche ich vorkommendenfalls um Bericht.

Bütow, den 7. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zur Herstellung des Sauerteiges für das am Montag zu backende Brot wird die Beschäftigung je eines Arbeiters in den Bäckereien an jedem Sonnabend Abend von 6 bis 7 Uhr zugelassen.

Köslin, den 26. April 1915.

Der Regierungspräsident.

An
die Landwirtschaftskammer und das königliche Landes-Oekonomiekollegium.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes hat die österreichische Regierung endgültig abgelehnt, den Uebertritt der galizischen Wanderarbeiter nach Deutschland in der bisherigen Weise zuzulassen. Soweit der Bedarf nicht durch russische Arbeiter gedeckt werden kann, wird es sich empfehlen, den Ausfall der Galizier durch Kriegsgefangene zu ersetzen.

Berlin N 9, den 17. April 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. von Schorlemer.

Prüfung der Ortsklassen-Rechnungen.

Die Herren **Gemeindevorsteher** wollen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, die Ortssteuererheber veranlassen, daß sie die **Kassenbücher** mit den **aufgerechneten Heberollen** und den **ordnungsmäßig gehefteten Belegen** für 1914 bis zum **20. Mai d. Js.** im Kreisaußschuß-Büro zur Prüfung vorlegen.

Bütow, den 4. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Standesamtsverwaltung.

Die Geschäfte des Bezirks **Stüdnitz** werden einstweilen durch den zum 2. Stellvertreter ernannten Lehrer **Kalksch** in Pahnwors verwaltet. **Dienststunden:** Mittwoch, den ganzen Tag, an den übrigen Tagen von 2 Uhr nachmittags ab.

Bütow, den 12. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Heilstättenverein Lenzheim.

Commercpflegehäuser für kränkliche und schwächliche Kinder in Schreiberhan (Riesengebirge), Kolberger Deep und Prerow.

Die diesjährigen Kurzeiten sind wie folgt festgesetzt:

A Für Schreiberhan:

- I. 15. Mai bis 12. Juni,
- II. 16. Juni bis 14. Juli,
- III. 18. Juli bis 15. August,
- IV. 19. August bis 16. September,
- V. 20. September bis 18. Oktober.

B Für Kolberger Deep:

- I. 14. Mai bis 11. Juni,
- II. 14. Juni bis 12. Juli,

- III. 16. Juli bis 13. August,
- IV. 18. August bis 15. September,
- V. 19. September bis 16. Oktober,

C Für Prerow:

- I. 2. Juni bis 30. Juni,
- II. 4. September bis 2. Oktober.

D Schreiberhan (Winterbetrieb):

Mitte Dezember bis Mai.

Die **Anmeldung** der aufzunehmenden Kinder ist bis zum 1. Juni zu bewirken. Eine **Mitteilung über die ungefähre Anzahl der in diesem Jahre und wohin zu entsendenden Kinder ist jedoch schon vor diesem Zeitpunkt erwünscht.**

Nur bei Innehaltung dieses Termines können Wünsche wegen der Wahl der Kurzeiten auf Berücksichtigung rechnen.

Meldungen (wozu das ärztliche Attest genügt) sind an Herrn **Obersekretär Kaufmann in Berlin-Steglitz, Rathaus, zu richten.** Bei den Anmeldungen ist die Altersgrenze der Pfleglinge ganz besonders zu beachten. Die Kinder sollen in der Regel nicht unter 5 Jahre, Knaben nicht über 11, Mädchen nicht über 12 Jahre alt sein.

Kinder, welche an Tuberkulose leiden oder auf Tuberkulose verdächtige Symptome zeigen, müssen von der Aufnahme in das Lenzheim sahrungsgemäß ausgeschlossen werden; für solche ist der Besuch einer Lungenheilstätte angezeigt. Die **Herren Aerzte** wollen diesen Punkt bei Ausstellung der Atteste besonders berücksichtigen.

Die **Pflegekosten** für die unter 10 Jahre alten Kinder betragen 50 Mark, für ältere Kinder 60 Mark, worin die Reisekosten ab Berlin und zurück einbegriffen sind. Werden Kinder von anderwärts zugeführt und die Reisekosten selbst bestritten, so beträgt der Pflegesatz 45 bzw. 55 Mark.

Bütow, den 10. Mai 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Unter dem Viehbestande des zum Gutsbezirk Wobesde gehörigen Vorwerks Luisenbusch. Kreis Stolp, ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 6. Mai 1917.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Alex Gohr in Kamelow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 6. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Gemeindevorstehers Kamensky zu Sellin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 6. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

THE HISTORY OF THE

... ..

- I.
- II.
- III.
- IV.
- V.
- VI.
- VII.
- VIII.
- IX.
- X.
- XI.
- XII.
- XIII.
- XIV.
- XV.
- XVI.
- XVII.
- XVIII.
- XIX.
- XX.
- XXI.
- XXII.
- XXIII.
- XXIV.
- XXV.
- XXVI.
- XXVII.
- XXVIII.
- XXIX.
- XXX.

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 47.

Sonnabend, den 15. Mai

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen,
aber **links** überholen.

Inhalt: Mitgliederversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rgl. Damerkow S. 219, Verbot des Schrotens von mohlähigem Roggen und Weizen S. 220, Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker S. 220 u. 221, Preise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat S. 221 und 222, Anmeldung von Hebammenschülerinnen S. 222, Bezirksveränderungen S. 223, Kostenfreie Aufnahme in der Provinzialhebammenlehranstalt zur Abwartung der Niederkunft S. 223, Stettiner Schlachtwiehmärktebericht S. 224.

Einladung.

Die Satzung der neugebildeten **Bodenverbesserungs-Genossenschaft Königlich Damerkow** ist durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 30. April 1915 genehmigt worden.

Es sind nun zu wählen:

1. ein Vorstand (§ 6) bestehend aus
 - a) einem Vorsteher,
 - b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,
 - c) zwei Beisitzer-Stellvertreter;
2. zwei Mitglieder der Schaukommission (§ 22);
3. zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter des Schiedsgerichts (§ 25).

Zur Vornahme der Wahlen sowie zur Festsetzung der Entschädigung (§ 18) für

- a) den Genossenschafts-Vorsteher,
- b) den Genossenschafts-Techniker,
- c) den Genossenschafts-Rechner

wird nach § 19 der Satzung die **Mitgliederversammlung** auf
Sonnabend, den 29. Mai 1915,
vormittags 11 Uhr

in den hiesigen **Kreisbauersaal** zusammenberufen.

Die Versammlung, zu der jedes Genossenschaftsmitglied eingeladen wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Bütow, den 14. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrat das Schrotten von mahlfähigem Roggen und Weizen durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 27) verboten hat, heben wir unser am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch nichtmahlfähiger Roggen und Weizen nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) der Beschlagnahme für die Kriegsgetreidegesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreidegesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schrotten gestattet hat.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: D. Göppert.

Auszug aus dem Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker.

1. Die Fütterung von Zuckerrüben.

Daß Zuckerrüben als Futter für Wiederkäuer, namentlich für Rindvieh einen hohen Wert haben, ist allbekannt, jedoch sollten nicht mehr als 20 kg auf 1000 kg Lebendgewicht oder 20 Pfund auf den Kopf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar können die Zuckerrüben sowohl frisch als auch gedämpft verfüttert werden. Ein Beifütterung von 50 g Schlemmkreide hat sich sehr bewährt. In erster Linie kommen die Zuckerrüben aber als Futter für Pferde und Mastschweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen sich Zuckerrüben vorzüglich, es sind mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpfte Zuckerrüben neben 5—6 Pfund Körnerfutter und 10 Pfund Heu bei voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüttert werden.

Besonders wertvoll sind aber die Zuckerrüben für die Schweinemast. Voraussetzung ist, daß bei der Verfütterung von Zuckerrüben und von Zucker an Schweine eine Gabe von 80—100 g Schlemmkreide auf den Kopf und Tag bei Mastschweinen von 60—100 kg Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leichtlösliche Zucker im Magen und Darm Säuren bildet, die zu einer Störung der Verdauung und des Wohlbefindens der Tiere führen. Durch Beigabe der Schlemmkreide werden diese Uebelstände beseitigt. Bei der Mangelarmut solcher Mischungen kommt übrigens auch die Nährwirkung der Kreide in Betracht. Unter dieser Voraussetzung sind an Saufer Schweine 4—6 Pfund, an Mastschweine 12—14 Pfund gedämpfte Zuckerrüben mit bestem Erfolg gefüttert worden. Dabei kann man mit einer sehr geringen Beigabe von Körnerfutter auskommen, wie nachfolgendes Beispiel einer Futterration zeigt.

Futter für Mastschweine von 80—100 kg Lebendgewicht:

7 kg gedämpfte Zuckerrüben,	250 g Trockenschitzel,
650 g Gerstenschrot,	250 g Fischmehl,
500 g Kleie,	100 g Schlemmkreide.

Es ist so, wie gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften Zuckerrüben unter alleiniger Beigabe von 300—400 g Fischmehl günstige Mastergebnisse zu erzielen. Auf Grund der dabei erfolgten Gewichtszunahme berechnete sich eine Bewertung der Zuckerrüben, die beträchtlich über den normalen Kaufpreis hinausgeht.

2. Die Fütterung von Zucker.

Zucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für ein ausgewachsenes Rind von 500 kg Lebendgewicht können Gaben von 2—3 kg oder 4—6 Pfund verabreicht werden, jedoch ist die Verwertung des Futterzuckers durch Wiederkäuer etwa $\frac{1}{2}$ geringer als die Verwertung durch Pferde und Schweine.

Schweren Arbeitspferden kann man mit bestem Erfolg 6 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag verabreichen, Pferden leichteren Schlages 3—4 Pfund.

Besonders lohnend hat sich die Verfütterung von Zucker an Mastschweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ist es notwendig, eine Beigabe von 60—100 g Schlemmkreide für den Kopf und Tag bei Tieren von 60—100 kg Lebendgewicht dem Futter beizugeben. Zum Zweck der Verfütterung von Zucker an Schweine erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischfuttersmehl. Denn da in den Futtermischungen, die zum größten Teil aus Zucker bestehen, das Eiweiß fast ganz fehlt, wird der Bedarf des Tierkörpers an Eiweiß am besten durch diese 60 bzw. 70 % Protein enthaltenden Futterarten gedeckt. Ein Doppelzentner Gerste läßt sich durch 72 kg Zucker und 20 kg Fischmehl in der Futterwirkung bei der Schweinemast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei den heutigen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gerstenschrot. Da man bei dem Fehlen der Gerste genötigt ist, zu Ersatzfuttermitteln, wie Kleie, Viertreber und Trockenschitzel zu greifen, die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei dem höheren Gehalt an unverdaulicher Rohfaser zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme und einer Verzögerung der Mast führen, so hat die Beigabe von Zucker zur Futtermischung den Vorteil, das Futter für die Tiere schmackhafter zu machen, die Nahrungsaufnahme zu erhöhen und

die Mast zu fördern. Vom sechsten Lebensmonat ab sind Gaben von 1—3 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durchschnittlich wird mit 1 Pfund Zucker $\frac{1}{2}$ Pfund Lebendgewicht-Zunahme erreicht, und es ergibt sich dabei bei einem Preise von 100 bis 120 Mark für 100 kg oder 50—60 Mark für 100 Pfund Lebendgewicht eine Verwertung des Zuckers, die diesen Preis sehr beträchtlich übersteigt.

Bei der Verabreichung aller zuckerreichen Futtermischungen empfiehlt sich ein allmählicher Uebergang von dem früheren auf das neue Futter.

Die Bäckerrübe und der Zucker bieten daher einen wertvollen Rückhalt für eine etwa vor Beginn der neuen Grünfütterperiode eintretende Knappheit an Futtermitteln.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Schorlemer.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Einigung über die Preise für Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat für die Zeit bis 31. Oktober 1915.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 Verhandlungen zwischen Vertretern der Düng-fabriken und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführten.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabriken zur Verfügung stehenden, wesentlich verringerten Arbeitskräfte ließen es im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheinen, die Herstellung von Mischdüngern auf zwei Sorten zu beschränken. Man verständigte sich dahin, daß die Sorten 5 : 8 und 4 : 12 (5 bzw. 4 % Stickstoff und 8 bzw. 12 % wasserlösliche Phosphorsäure) von den Fabriken hergestellt werden.

Als Verbraucherpreise wurden festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammoniak-Superphosphat 5 : 8 und 4 : 12 nach Verkäufers Wahl	
	16 % und darüber	14—15,99 %		
Pommern	24 $\frac{1}{2}$ Pf.	25 $\frac{1}{2}$ Pf.	7,20 Mt.	Basis waggonsfrei Stettin
Westpreußen	25 $\frac{1}{2}$ "	26 $\frac{3}{4}$ "	7,30 "	Basis waggonsfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Ver- käufers Wahl
Brandenburg Ost	25 $\frac{1}{2}$ "	26 $\frac{3}{4}$ "	7,30 "	frachtsfrei Vollenhahnstation
Ostpreußen	25 $\frac{1}{2}$ "	27 "	7,30 "	Basis waggonsfrei Königsberg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	26 $\frac{1}{2}$ "	27 $\frac{1}{2}$ "	7,35 "	frachtsfrei Vollenhahnstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließ- lich Süddeutschland	26 $\frac{1}{2}$ "	27 $\frac{1}{2}$ "	7,40 "	frachtsfrei Vollenhahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10 000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, resp. für 50 kg in Ammoniak-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10 000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werksäcken mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käufersäcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Sieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Sieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehaltes statt unter Berücksichtigung der Qualitätsbestimmungen.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage auch bezüglich der Preise erfolgen soll.

Der Verkauf zu Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreisen zieht für den Weiterverkäufer den Verlust des Anspruches auf weitere Belieferung nach sich und verpflichtet den Siefer-

ranten, die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbküngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Berlin, den 7. Mai 1915.

Bekanntmachung betreffend die Anmeldung von Hebammenchülerinnen.

- I. Am 5. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, 9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.
- II. Zu denselben werden in erster Reihe Schülerinnen im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die für Hebammenbezirke in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.
Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.
- III. Die **Bezirkshebammenschülerinnen** erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung in der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich; den von hier entfernter wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.
- IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenschülerinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
 2. eine ortspolizeiliche
 3. eine pfarramtliche
 4. eine Geburtsurkunde,
 5. ein Wiederimpfschein,
 6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
 7. eine protokolllarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 500 Mark (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 700 Mark (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,
 8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 Mark und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 Pfg., wenn die Erklärung über 500 Mk. lautet, oder zu 1 Mk., wenn sie über 700 Mk. lautet, zu verwenden.
- V. Außer den Bezirkshebammenschülerinnen werden auch **Schülerinnen für eigene Rechnung** zugelassen. Die Gesuche dieser Schülerinnen sind bei mir direkt einzureichen. Für sie sind nur die Papiere zu IV. 1—5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.
- VI. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, daß Hebammenschülerinnen keine Wohnung und Verpflegung in der Anstalt nehmen. Das Lehrgeld beträgt dann 200 Mark für Schülerinnen aus der Provinz Pommern und 300 Mark für auswärtige Schülerinnen.
- VII. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.
- VIII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen: 6 Hemden, 6 Nachjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelseife und 1 Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Mai 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Ortsvorstände wollen vorstehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen veröffentlichen, daß Gesuche um Aufnahme als Bezirkshebammenschülerin bis zum 1. August d. Js. im Kreisaußschußbureau mündlich anzubringen sind.

Bütow, den 11. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Uebersicht

von den auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891
eintretenden Bezirks-Veränderungen.

Bezeichnung				Datum des Be- schlusses	Be- schließende Instanz
der Person des Besizers	des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks	des Grundstücks (auch Angabe der Größe ha)	des künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks		
Sellen- thin, Freih, Guts- besitzer in Neufeld	Gutsbezirk Neu- holzglow, Kreis Kummels- burg	Gemarkung Gutsbezirk Neuholzglow, Band I, Blatt 2 Parzelle ¹⁴¹ / ₁₅ in Größe von 15,70,50 ha	Gemeinde- bezirk Neuhütten	27. 3. 1915	Kreis- ausschuß des Kreises Stolp

Biltow, den 17. April 1915.

Der Kreisausschuß.

Die Provinzialhebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin wird bis Ende Juli d. J. zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offengehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht.

Biltow, den 14. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 7. Mai 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

402 Rinder, 335 Kälber, 83 Schafe, 1745 Schweine, 7 Ziegen.

Auftrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

179 Rinder, 190 Kälber, 13 Schafe, 766 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	A
		b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	83—87
		b) mäß. genährte jünger. u. gut genährte ält.	79—81
		c) gering genährte	68—78
	Färßen u. Kühe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färßen höchsten Schlachtwerts	83—85
		b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	76—82
		c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	68—74
		d) mäßig genährte Färßen und Kühe	65—67
		e) gering genährte Färßen und Kühe	55—64
Kälber:	a)	feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	95—100
	b)	mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	89—94
	c)	geringere Saugkälber	70—80
	d)	ältere gering genährte Kälber (Fresser)	55—70
Schafe:	a)	Mastlammmer und jüngere Masthammel	—
	b)	ältere Masthammel	—
	c)	mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	—
Schweine:	a)	vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/4 Jahren	130—140
	b)	fleischige Schweine	120—130
	c)	gering entwickelte	106—118
	d)	Sauen	110—120
	e)	Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Kälber mittel. Schafe infolge geringen Auftriebs nicht notiert. Schweine glatt.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 48.

Montag, den 17. Mai

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die im Befehlsbereich des XVII. Armeekorps verfügbaren Heubestände bei Besitzern und Händlern sind für den Nachschub an das Feldheer zum Teil erforderlich und sollen im Wege der militärischen Beschlagnahme und erforderlichenfalls Enteignung der Militärverwaltung zugeführt werden.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden daher ersucht, sofort die Heubestände festzustellen und eine Bestandsnachweisung nach dem untenstehenden Muster bis spätestens zum 20. d. Mts. einzureichen.

Der Termin ist genau innezuhalten.

Bütow, den 16. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachweisung

der im Gemeinde-(Guts-)Bezirk befindlichen Heuvorräte
nach dem Stand am 19. Mai 1915.

Nf. Nr.	Stadt-, Gemeinde- oder Gutsbezirk	Bestand an		Gesamt- bestand an Heu Tonne zu 20 Ztr.	Zum eigenen Be- darf werden bringend gebraucht Tonnen	Mithin für die Militär- verwaltung verfügbar Tonnen	Bemerkungen z. B. über sofortigen freiwilligen Verkauf
		Pferden Stück	Rindvieh Stück				

Datum

Unterschrift

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 20. Mai 1915 in Lauenburg i. Pom. stattfindenden Viehmarkt ist verboten. Der Auftrieb von Pferden ist gestattet.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Lauenburg, den 10. Mai 1915.

J. B.: Wittmer, Regierungsassessor.

Die Ortspolizeibehörden wollen obiges sofort ortsbüchlich bekannt geben.

Bütow, den 14. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

In Serate 25 Pf. für die durchgehende Fortzugszeit. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 49.

Mittwoch, den 19. Mai

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kartoffeln S. 227, Militärreklamationen S. 227, Maul- und Klauenseuche S. 227, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 228.

Das am 22. April d. J. — Kreisblatt Nr. 41, Seite 182 — erlassene Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln wird hiermit aufgehoben.
Bütow, den 18. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Im Interesse schneller Erledigung der Reklamationen wird darauf hingewiesen, daß es unbedingt erforderlich ist, in den Zurückstellungs- und Urlaubsgesuchen das genaue Militärverhältnis und das Geburtsjahr des Reklamirten anzugeben.

Bütow, den 14. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Gutsbezirk Lübbow (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 11. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gutsbezirk Birschow (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 11. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Gutsbezirks Sorghow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 11. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesizers König in Scharnhorst (Kreis Bauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 12. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Bauernhofbesizers Fabrow in Starlow (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 12. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Bauernhofbesizers Tiske und des Schmiedemeisters Giffe in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 12. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Witwe Marg und des Besizers Karl Bug in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 12. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 14. Mai 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

366 Rinder, 340 Kälber, 148 Schafe, 1234 Schweine, 2 Ziegen.

Austrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

123 Rinder, 112 Kälber, 149 Schafe, 373 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgewästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M
		b) junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	83—85
		b) mäßig genährte jung. u. gut genährte alt.	80—82
		c) gering genährte	69—79
	Färden u. Kühe:	a) vollfleischige ausgewäst. Färden höchsten Schlachtwerts	84—88
		b) vollfleischige, ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	68—76
		c) ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färden und Kühe	66—67
		d) mäßig genährte Färden und Kühe	54—65
		e) gering genährte Färden und Kühe	—
	Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmasi) und beste Saugkälber	95—105
		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	86—92
		c) geringere Saugkälber	72—78
		d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	65—70
	Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	96—100
		b) ältere Masthammel	86—92
		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	76—82
	Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/4 Jahren	135—145
		b) fleischige Schweine	125—135
		c) gering entwickelte	111—124
		d) Sauen	120—135
		e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder lebhaft. Kälber glatt. Schafe mittel. Schweine glatt.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von N. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 50.

Sonnabend, den 22. Mai

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Brotmarken für Juni S. 229, Militärische Vorbildung der Jugend S. 229, Remonteankauf für 1915 S. 230, Landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter S. 230, Heizapparate S. 231, Inabgangstellung der Einkommensteuer der Unteroffiziere und Mannschaften des Baulaubienstandes, die sich im aktiven Dienst befinden S. 231, Maul- und Klauenseuche S. 231 und 232.

Brotmarken für Juni.

Die Brotmarkenkarten für Juni werden den Ortspolizeibehörden bis zum 25. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene **Änderungen nachzutragen**. **Spätestens am 29. d. Mts.** sind die Brotkarten durch die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** von den Herren **Amtsvorstehern** auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die **Ortspolizeibehörden** wollen ihre Listen, auf dem Bande nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Karten, die **vorher auf der Stammliste mit dem Ortspolizeikempel zu versehen sind**, am 28. und 29. d. Mts. auszuteilen. Bis zum 10. Juni ist sie mitzutheilen:

- a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
- b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
- c) wieviel Brotmarken für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
- d) wieviel Brotmarken zurückgesandt werden.

Bütow, den 19. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

In der letzten Zeit hat die Teilnahme der jungen Leute an den Übungen zu militärischer Vorbildung der Jugend erheblich nachgelassen, obwohl der Besuch nicht nur im **vaterländischen Interesse** liegt, sondern auch im eigenen Interesse der jungen Leute, denen durch die Teilnahme der spätere Militärdienst außerordentlich erleichtert wird.

Die **Polizeiverwaltung** hier und die **Gemeindebehörden** werden deshalb noch **Is** ersucht, auf die jungen Leute einzuwirken, daß sie sich diesem **vaterländischen Dienst** nicht entziehen und dieses erste kleine Opfer, das das Vaterland in schwerer Zeit von ihnen fordert, bringen. Auch auf die Eltern und Dienstherren wollen die **Gemeindebehörden** ihren Einfluß geltend machen.

Bütow, den 19. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Remonte-Ankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 31. Mai	7,30 Uhr v.	in Ruckstettin,
" 2. Juni	10 " v.	" Barenburg i. Pom.,
" 2. "	2 " n.	" Grapitz, Kreis Stolp i. Pom.,
" 3. "	7 " v.	" Stolp i. Pom.,
" 3. "	10 " v.	" Schlaw,
" 3. "	2,30 " r.	" Barzin, Kreis Rummelsburg i. Pom.,
" 4. "	7,30 " v.	" Belgard a. Persf.
" 4. "	11,30 " v.	" Schwilbein.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopheugste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem, einfach gebogenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzribe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des kommandierenden Generals des XVII. Armeekorps vom 4. August 1914 (abgedruckt in der Extraausgabe z. Amtsblatt für die Königl. Regierung zu Danzig vom 5. 8. 1914 S. 3) ist angeordnet worden:

Inländische und ausländische Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts dürfen bis auf weiteres ihre Arbeitsstelle nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde verlassen; die Genehmigung ist gegen den Willen des Arbeitgebers nur in dringenden Fällen zu erteilen.

Will ein solcher Arbeiter seine Stelle verlassen, so hat er dies dem Arbeitgeber und dem zuständigen Orts- oder Gemeindevorsteher anzuzeigen. Hierer hat unverzüglich die Entscheidung der Ortspolizeibehörde einzuholen und in der Zwischenzeit das Verlassen der Arbeitsstelle seines Arbeitgebers zu verhindern.

Zusiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Um eine ordnungsmäßige Bewilligung und Einbringung der Werte sicherzustellen, bestimmte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Bezugnahme auf die §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Erweiterung der vorstehend abgedruckten Verfügung für den Bereich des XVII. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes:

Landwirtschaftliche Diensthöten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts dürfen ihre Arbeitsstelle vor Ablauf des Vertrages unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Dienstherrn oder Arbeitgebers nicht verlassen.

Dienstherrn und Arbeitgeber dürfen landwirtschaftliche Diensthöten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts ohne einen Vorkchein ihres bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgebers oder ohne gerichtliches Urteil, nach dem das Vertragsverhältnis für beendet erklärt worden ist, nicht in Dienst oder Arbeit nehmen.

Für die Festungsbezirke Danzig, Thorn, Graudenz ergehen besondere Anordnungen.

Zusiderhandlungen gegen dieses Verbot sowie die Aufforderung oder Anreizung zu Zusiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 11. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Bekanntmachung betreffend Zulassung von Äzethlenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzethlenvereins werden die Karbidlichtapparate für 2 kg Karbidfüllung der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg, die bisher unter der Typennummer „B 2“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äzethlenverordnung unter der Typennummer „2“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilber der Apparate müssen auf den Binnentropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: v. Meyeren.

Bekanntmachung betreffend Zulassung von Äzethlenbeleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzethlenvereins werden die Teil-Äzethlenbeleuchtungsapparate Type A für komprimierte Karbidkörper der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München, die bisher unter der Typennummer „3“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äzethlenverordnung unter der Typennummer „3“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilber der Apparate müssen auf den Binnentropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: v. Meyeren.

Bekanntmachung betreffend Zulassung von Äzethlenfadeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzethlenvereins werden die in vier Größen hergestellten Sturmlichtapparate der Firma Karl König, Maschinenfabrik in Spyer am Rhein für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Äzethlenverordnung unter der Typennummer „7“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilber der Apparate müssen auf den Binnentropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Pfälzischen Dampfessel-Revisionsvereins in Kaiserslautern tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: v. Meyeren.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. August 1914 — Nr. 66 — mache ich den Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß auch für das Steuerjahr 1915 von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenlandes, welche nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, die Einkommensteuer für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, nicht erhoben werden.

Die endgültige Inabgangstellung kann erst später erfolgen und wird dieserhalb noch besondere Verfügung ergehen. Bei Ableserung der erhobenen Steuern sind die zu ermittelnden Restbeträge obiger Steuerpflichtigen summarisch als „Reste von Pflichtigen, die zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine eingezogen sind“ nachzuweisen.

Bülow, den 20. Mai 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutsbesizers v. Opperohrt in Neuendorf (Kreis Bauenburg) ist erloschen.

Bülow, den 15. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Schnelbermeisters Rupp in Neuendorf (Kreis Bauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 17. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Vorwerks Merinow bei Borsin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 17. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Gemeindevorstehers Heidenreich in Neuendorf (Kreis Bauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 15. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rentengutsbesizers Alfred Dornke in Hohlo (Kreis Bauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 17. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Hofbesizers Jaeske in Neuendorf (Kreis Bauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 17. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 51.

Mittwoch, den 26. Mai

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Inhalt: Pferdeaushebung S. 233, Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rgl. Damerlow in Rgl. Damerlow im Kreise Bütow S. 234 bis 237, Remonteankauf für 1915 S. 238, Familienunterstützung S. 238, Personalmeldungen S. 238, Maul- und Klauenseuche S. 238, Stettiner Schlachtochmarktbericht S. 239.

Pferdeaushebung.

Im Auftrage des stellvertretenden Generalkommandos XVII. Armeekorps findet am **Freitag, den 4. Juni d. J.**, vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr am Bahnhofsplatz hier selbst eine Aushebung aller im Kreise vorhandenen Tragpferde statt. Es handelt sich also um mittelgroße und kleine gedrungene Pferde mit kurzem, gutem Rücken und Beinen (sogenannter Kunter). Gute Halfter und einige Tränkeimer sind mitzubringen.

Die Ortsbehörden haben sofort ein Verzeichnis der vorhandenen Pferde nach nachstehendem Muster in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und eine Ausfertigung bis zum 30. d. Mts. hier einzureichen und die andere Ausfertigung im Musterungstermine vorzulegen.

Verzeichnis

der in vorhandenen Tragpferde.

Nf. Nr.	des Besitzers Vor- und Zuname	des Pferdes				Bemerkungen	
		Farbe und Ab- zeichn	Geschlecht		G. J. J. om		Alter Jahre
			Wallach	Stute			

Bütow, den 26. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rgl. Damertow in Rgl. Damertow im Kreise Bütow.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Bänderlein vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungsgenossenschaft Rgl. Damertow“ und hat ihren Sitz in Rgl. Damertow.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kultur-Ingenieurs Vand in Stolp vom 9. Februar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Verschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte,
2. einem Kostenüberschlage,
3. ein Uebersichtsplan,
4. ein Lageplan,
5. eine Entwurfs-Zeichnung,
6. ein Eigentümer-Verzeichnis,
7. einen Flurbuch-Auszug,
8. eine Profil-Zeichnung.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorsteher zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Besitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Weisiger werden zwei Stellvertreter bestellt.
Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt
Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7.

Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Verhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Weisiger zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9.

Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgezeichneten und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftsvorstand ob, der sich bei der Ausführung der Hilfe des Genossenschaftstechnikers (§ 23) und eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zu bedienen hat. Der Genossenschaftstechniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle zwischendurch erforderlichen Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Eränzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11.

Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

§ 13.

Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge betzutreiben.

§ 17.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung d r nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in ihm dadurch geschaffenen Zustände erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1),
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzubersen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21.

Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 50 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich,
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationshausbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23.

Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker für die Ausführung anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes an den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Wittow aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28.

Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Siegel).

Im Auftrage. gez.: Wesener.

Remonte-Ankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 31. Mai	7,30 Uhr v.	in Ruckstein,
" 2. Juni	10 " v.	" Baenburg i. Pom.,
" 2. "	2 " n.	" Grapitz, Kreis Stolp i. Pom.,
" 3. "	7 " v.	" Stolp i. Pom.,
" 3. "	10 " v.	" Sclaw,
" 3. "	2,30 " v.	" Barzin, Kreis Rummelsburg i. Pom.,
" 4. "	7,30 " v.	" Belgard a. Pe. s.
" 4. "	11,30 " v.	" Schwilbein.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfnagel erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd findet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hans mit mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Familienunterstützung.

Es wollen folgen:

1. die Ortsvorstände die Empfangsbcheinigungen, die nach Nummern geordnet sein müssen, mit den Nachweisungen, in denen die „Spalte“ ausgefüllt sein muß, zurückreichen;

2. die Standesämter die Nachweisungen der Geburten und der Sterbefälle hier einsenden.

Bütow, den 25. Mai 1915.

Der Kreisaußschuß.

Der Besitzer Franz v. Sikorski in Czarnbamerow ist zum 1. Schöffen für Czarnbamerow gewählt, als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 19. Mai 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Bauernhofsbesitzer August Pittkow und Lemt in Sellin Kreis Rummelsburg, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem zum Gutsbezirk Muttrin gehörigen Bortow Buchtow, Kreis Stolp, erloschen.

Bütow, den 20. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Drans in Neuendorf, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 22. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Radzow in Neuendorf, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 21. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Alwin Dohle in Neuendorf, Kreis Lauenburg ist erloschen.

Bütow, den 21. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 21. Mai 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

390 Rinder, 722 Kälber, 201 Schafe, 1604 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

201 Rinder, 403 Kälber, 28 Schafe, 1187 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M —
		b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	95—96
		b) mäß. genährte jung. u. gut genährte alt.	90—94
		c) gering genährte	70—88
	Färse u. Kühe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färse höchsten Schlachtwerts	96—98
		b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	87—91
		c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Kühe	76—86
		d) mäßig genährte Färse und Kühe	71—75
		e) gering genährte Färse und Kühe	62—70
	Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	110—130
		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	96—108
		c) geringere Saugkälber	76—84
		d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	68—72
	Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	—
		b) ältere Masthammel	98—110
		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Wergschafe)	80—90
	Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/4 Jahren	156—160
		b) fleischige Schweine	142—154
		c) gering entwickelte	130—140
		d) Sauen	130—140
		e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder lebhaft. Kälber glatt. Schafe glatt. Schweine lebhaft.

18-20

19-21

20-22

21-23

22-24

23-25

24-26

25-27

26-28

27-29

28-30

29-31

30-32

31-33

32-34

33-35

34-36

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Zu ferate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 52.

Sonnabend, den 29. Mai

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide versüßtert,
verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Mai müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Anbauehebungskarte 1915 S. 240, Berichtnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser S. 240, Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 S. 241, Zulassung von Uzeilenapparaten S. 241, Personalnachricht n S. 241, Maul- und Meyrensenche S. 241.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 46 —

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Anbauehebungskarte für 1915 bis zum 1. Juni d. Js. einzureichen ist.
Bütow, den 25 Mai 1915. Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

In der Beilage zu Nr. 11 des diesjährigen Zentralblatts für das Deutsche Reich ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden. Nachstehend bringe ich den hiesigen Regierungsbezirk betreffenden Teil des Verzeichnisses zur öffentlichen Kenntnis.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Rößlin	Kaiser Wilhelm-Krankenhaus	1
Lauenburg i. Pom.	Provincial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1

Rößlin, den 12. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Ges. Bl. S. 54).

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Ges. Bl. S. 54) wird bestimmt:

Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu erlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Huber.

Im Vertretung: Rißter.

Im Auftrage: Freund.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azeilenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Tragib-Schweißapparate Modell P der Firma Holsch-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azeilenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruslich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der technischen Grundzüge zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfkeffel-Ueberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgetheilten Bedingungen.

Berlin, den 13. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: v. Meyeren.

Ich habe die Wiederwahl des Besitzers Thomas Jereczel in Gröbenzin zum Gemeindevorsteher für Gröbenzin bestätigt.

Bütow, den 25. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Viehbestande des Besitzers Carl Bölske in Siensfelde (Kreis Verent) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 25. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen des Kaufmanns Mesed in Treblin und des Deputanten Baser in Sellin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 25. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Behling und Richard F. d. in Neuendorf (Kreis Bauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 25. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Viehbestande des Gutsbezirks Schönwalde (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 22. Mai 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 53.

Mittwoch, den 2. Juni

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen,
aber **links** überholen.

Inhalt: Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus S. 242, Anwerbung von Arbeitern aus dem 17. Armeekorps S. 243, Ankauf von Militärpferden S. 243, Kohlenpreise S. 243, Feststellung der Voranschläge für 1915 S. 243, Maul- und Klauenseuche S. 243.

Nachtrag

zur Verordnung, betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein
oder Spiritus vom 28. April 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden kommandierenden General des 17. Armeekorps für den aus den Kreisen Schlawe, Stolp Land und Stadt, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köslin, daß meine Verordnung, betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 28. April 1915 durch folgende Vorschriften ergänzt wird:

§ 3 a.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus in Orten oder Ortschaften, in denen militärische Kontrollversammlungen, Musterungen oder Aushebungen stattfinden, für die Dauer des ganzen Tages dieser Veranstaltungen.

§ 6 Ziffer 5.

Verboten ist der Verkauf an den im § 3 a genannten Orten für die daselbst bezeichnete Dauer.
Köslin, den 30. Mai 1915. Der Regierungspräsident. Fehr. v. Sedlitz.

Die Gemeindebehörden wollen obige Bekanntmachung sofort ortsüblich öffentlich bekannt geben, dabei auch darauf hinweisen, daß Uebertretungen der Bestimmungen nach § 3 der Bekanntmachung vom 26. März d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, daß ferner die Polizeibehörde nach § 4 daselbst berechtigt ist, Geschäfte, deren Inhaber gegen die Bestimmungen verstoßen, zu schließen und die Vorräte einzuziehen.

Bütow, den 1. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbezirk des XVII. Armeekorps folgendes angeordnet:

Die Anwerbung von im Korpsbezirk des XVII. Armeekorps befindlichen Arbeitern jeder Art, Vorarbeitern, Motorführern, Werkmeistern und Handwerksgehilfen, um sie außerhalb des Bezirks des XVII. Armeekorps zu beschäftigen, wird verboten. Verboten wird insbesondere die Anwerbung durch Mittelspersonen und Zeitungsanzeigen.

Zu widerhandlungen sind gemäß § 9 b des Preuß. Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, wenn die anderen Gesetze nicht eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Ausnahmen sind zulässig. Sie bedürfen aber der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der zuständigen Regierungspräsidenten.

Für die Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Graudenz und Thorn ergehen gleichartige Bekanntmachungen.

Danzig, den $\frac{29. \text{ April}}{8. \text{ Mai}}$ 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General XVII. Armeekorps.
v. S c h a d, General der Infanterie.

Ankauf von Militärpferden.

Es sollen Militärpferde freihändig angekauft werden. Zum Ankauf kommen über fünf Jahre alte, für Kriegszwecke brauchbare warm- und kaltblütige Pferde, nicht unter 1,65 m Handmaß. Pferdebesitzer, welche Pferde zum Verkauf stellen wollen, werden ersucht, die Pferde am 23. Juni d. J., vorm. $\frac{1}{2}$ 10 Uhr am Bahnhofe hierselbst vorzustellen.

Es wird insbesondere noch darauf hingewiesen, daß der unmittelbare Verkauf an die Ankaufskommission den Landwirten viele Vorteile bietet und daß, wenn die Bedarfsdeckung durch freihändigen Ankauf nicht gelingen sollte, zur zwangsweisen Aushebung geschritten werden müßte.
Blütow, den 29. Mai 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 7. Mai d. J., Kreisbl. Nr. 45 Seite 208, betreffend Feststellung des Kohlen-Durchschnittspreises im Vorjahre und im laufenden Jahre.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeindevorsteher werden an sofortige Erledigung meiner obigen Verfügung erinnert.

Blütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Feststellung der Voranschläge für 1915.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, die durch Beschluß festgestellten Voranschläge mit dem Feststellungsbeschluß und der Einladung, soweit es noch nicht geschehen, nunmehr unverzüglich spätestens aber bis zum 8. Juni hierher einzureichen.

Blütow, den 31. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Klauenvieh des Tischlermeisters Głisinski in Gr. Gustkow Abb. die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Den Sperrbezirk bildet vorgenanntes Gehöft. Für diesen Sperrbezirk treten die in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 2. Oktober 1914 — Kreisblatt Nr. 82, Seite 348 und 349 — enthaltenen Anordnungen in Kraft.

Blütow, den 29. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 54.

Sonnabend, den 5. Juni

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Bekanntmachung der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß) zu Köslin gemäß § 380 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 S. 245, Einfuhr von Vieh S. 245 u. 246, Azetylen-Schweißapparat „Perfectus“ S. 246, Hebelstift über die Landwirtschaftskammerbeiträge für 1914 S. 246, Personalnachrichten S. 246, Maul- und Klauenseuche S. 246 u. 247.

Bekanntmachung.

Nach § 380 Absatz 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53 ff.) erlischt ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Mai 1914), wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Für die Anlegung und Führung des Wasserbuchs ist gemäß § 183 a. a. O. der Bezirksausschuß zuständig.

In Ausführung des § 380 Absatz 2 des Gesetzes wird hiermit auf das Erlöschen der Rechte hingewiesen, deren Eintragung ins Wasserbuch nicht binnen der gesetzlichen Frist von zehn Jahren bei der Wasserbuchbehörde beantragt wird.

Köslin, den 18. Februar 1915.

Die Wasserbuchbehörde.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und mir über die erfolgte Bekanntmachung eine amtliche Bescheinigung, die den Tag, an dem sie geschehen und ihren Inhalt kurz bezeichnen muß, bis spätestens zum 12. d. Mts. einzureichen.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Einfuhr von Vieh.

An
sämtliche Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Kurich, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Aachen, Schleswig und Stralsund) sowie den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Regierungspräsidenten der an Holland grenzenden Bezirke sind ermächtigt worden, bis auf weiteres die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Holland

nach Deutschland zu gestatten. Die Tiere werden, falls sie bei der an der Grenze vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Zur Durchführung der Beobachtung werden die Polizeibehörden der Bestimmungsorte von dem Abgange der Sendungen von der Grenzübergangsstelle benachrichtigt und ersucht, für die Ueberwachung der eingeführten Tiere zu so gen. gegebenenfalls bei Weiterendung die Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes wegen der Fortsetzung der Beobachtung zu verständigen.

Ferner ist der Regierungspräsident in Schleswig ermächtigt worden, außer der Einfuhr von Zugochsen aus Dänemark, die bereits im Dezember v. J. zugelassen worden ist, bis auf weiteres auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz und Zuchtzwecken aus Dänemark über die Landgrenze Schleswigs mit Jütland nach Deutschland versuchsweise zu gestatten. Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh sind denselben veterinärpolizeilichen Vorschriften zu unterwerfen, die für die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Holland erlassen worden sind.

Außerdem ist die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark auf dem Landwege zur abschließenden Abchlachtung in den zur Einfuhr von Quarantänevieh zugelassenen Schlachthöfen bis auf weiteres gestattet worden. Die für die Genehmigung der Einfuhr von Schlachttrindern aus Dänemark über die Landgrenze vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Bestimmung einer Abchlachtungsrift von längstens 4 Tagen (vergl. die Allgemeine Verfügung Nr. 1/49 vom 2. d. Mts. — IA III o 8156), gelten auch für die Einfuhr von dänischen Schweinen.

Endlich habe ich auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats und im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß aus der bereits früher zugelassenen Einfuhr von Zugochsen aus Schweden auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Schweden über Sapsitz ohne Abhaltung einer Quarantäne erfolgen darf. Bei der Einfuhr ist von der Beobachtung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. April 1911 abzusehen. Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh werden, falls sie bei der vor der Landung vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Die Benachrichtigung der Polizeibehörden der Bestimmungsorte zwecks Anordnung der Ueberwachung erfolgt in derselben Weise wie bei der Einfuhr von holländischem Nutz- und Zuchtvieh.

Berlin W 9, den 20. Mai 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: gez. Unterschrift.

Abdruck erhalten die Polizeibehörden zur Kenntnis.

Bittow, den 28. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in drei Größen nach dem Schmelzsystem hergestellten Azetylenweißapparate „Perfectus“ der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die bisher unter Typennummer „J 12“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Binntröpfen oder Kupferrieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfessel-Ueberwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 27. Juni 1911 (S.-M.-Bl. S. 263) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: v. Meyeren.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 14. April d. J., Kreisblatt Nr. 40.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die Hefeliste über die Landwirtschaftskammerbeiträge für 1914 umgehend an mich zurückreichen.

Bittow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahl des Besitzers Berthold Biafisch in Großtuchen zum 1. Schöffen für Großtuchen bestätigt.

Bittow, den 1. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Rindviehbesitzern des Rutschers Rösterte, des Tagelöhners G. Lux und des Deputanten Winkler in Versin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bittow, den 31. Mai 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Dankwitz und Schönwalde und des Gemeindebezirks Schönwalde (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Hermann Hellwig in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande der Hofbesizerwitwe Potrieste in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Maurermeisters Willer in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Max Biesch in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Vorwerks Köpfe der Provinzial-Heilanstalt in Lauenburg ist erloschen.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Eigentümers Karl Nuttzall in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

In dem Jahre 1815...
 In dem Jahre 1816...
 In dem Jahre 1817...
 In dem Jahre 1818...
 In dem Jahre 1819...
 In dem Jahre 1820...
 In dem Jahre 1821...
 In dem Jahre 1822...
 In dem Jahre 1823...
 In dem Jahre 1824...
 In dem Jahre 1825...
 In dem Jahre 1826...
 In dem Jahre 1827...
 In dem Jahre 1828...
 In dem Jahre 1829...
 In dem Jahre 1830...

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 55.

Mittwoch, den 9. Juni

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Berichtigung der Landsturmrollen S. 248, Höchstpreise für Lebensmittel S. 248, Zubaden von Kartoffeln im Brot S. 248 und 249, Aenderung der Anordnung über Brot- und Mehlerverbrauch vom 16. März 1915 S. 249, Belohnungen S. 249, Jagdschein S. 249, B ihlfen für Obstbaumpflanzungen S. 249, Ausrottung des F ühlingskreuze krautes S. 249 und 250, Rog S. 250, Maul- und Klauenseuche S. 250, Stettner Schlachtviehmarktbericht S. 251.

Berichtigung der Landsturmrollen von 1896.

Den Ortsbehörden werden die f. Rt. aufgestellten Landsturmrollen des Jahrganges 1896 zur Berichtigung zugehen.

Es ist nochmals sofort eine Aufforderung zur Anmeldung zur Landsturmrolle in Form einer Bekanntmachung zu erlassen.

Daraufhin haben die Ortsbehörden zu kontrollieren, ob sich sämtliche Landsturmpflichtige zur Landsturmrolle gemeldet haben. Die Spalten 1—5 der Landsturmrolle sind genau auszufüllen. In Spalte 2 sind sämtliche Vornamen einzutragen. Der Rufname ist zu unterstreichen. Die Landsturmrollen sind spätestens bis zum 18. d. Mis. zurückzureichen.

Bütow, den 8. Juni 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Höchstpreise für Lebensmittel.

Für den Kleinverkauf unmittelbar an den Verbraucher werden für vorschriftsmäßig mit Roggenmehl gemischtes Weizenmehl im Kreise Bütow folgende Höchstpreise festgesetzt:

bei Verkäufen in Mengen über 2 Zentner 24 Mk. der Zentner,

bei Verkäufen in Mengen über 10 Pfund 25 Pfg. das Pfund,

bei Verkäufen in Mengen unter 10 Pfund 26 Pfg. das Pfund.

Außerdem erinnere ich daran, daß nach Bundesratsverordnung ungemischtes Weizenmehl überhaupt nicht abgegeben werden darf.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zubaden von Kartoffeln im Brot.

Ich erinnere daran, daß beim Roggenbrot zu 65 Teilen Roggenmehl mindestens 35 Gewichtsteile anderer Bestandteile (insbesondere Kartoffeln) hinzugenommen werden müssen und beim Weizenbrot neben 80 Teilen gemischtem Weizenmehl mindestens 20 Teile anderer Bestandteile,

Es zeigt seine große Schädlichkeit dadurch, daß er das Wachstum anderer Pflanzen im hohen Grade stört und als Verunreinigung das Heu den Tieren ungenießbar macht.

Man vertilgt das Kraut am besten, indem man es mit der Wurzel ausreißt und verbrennt oder vergräbt und zwar während der Blüte und vor vollständiger Blütenentwicklung im Juni und Juli. Verbrennen oder Vergraben des Unkrauts ist unbedingt nötig, da der Samen der Pflanze leicht vom Winde fortgetragen wird.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes alsbald bekanntgeben und darauf hinwirken, daß das Unkraut gründlich bekämpft wird.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Pferden des Rittergutsbesizers Herlemann in Lubahn (Kreis Verent) ist die Hoß ausgebrochen.

Bütow, den 3. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande der Witwe Lull in Verfin (Kreis Kummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 3. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Gemeindebezirks Wobesde (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 3. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Sattlermeisters Greinke in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gutsbezirk Barzmin B (Kreis Stolp) erloschen.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehständen des Landwirts Reinhold Albrecht in Schwolow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 2. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 4. Juni 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

514 Rinder, 431 Rälber, 196 Schafe, 1023 Schweine, 4 Ziegen.

Auftrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

287 Rinder, 219 Rälber, 84 Schafe, 481 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	D hse n:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	A
		b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	93—97
		b) mäßig genährte jung. u. gut genährte ält.	89—92
		c) gering genährte	69—88
	Zärse n u. R ä h e:	a) vollfleischige ausgemäst. Zärse n höchsten Schlachtwerts	93—97
		b) vollfleischige, ausgemästete R ä h e höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	86—91
		c) ältere ausgemästete R ä h e und wenig gut entwickelte jüngere Zärse n und R ä h e	75—85
		d) mäßig genährte Zärse n und R ä h e	69—74
		e) gering genährte Zärse n und R ä h e	60—68
	R ä l b e r:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	110—120
		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	95—100
		c) geringere Saugkälber	75—80
		d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	65—70
	S c h a f e:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	110—120
		b) ältere Masthammel	95—100
		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	80—85
	S c h w e i n e:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 ¼ Jahren	145—155
		b) fleischige Schweine	135—145
		c) gering entwickelte	120—135
		d) Sauen	120—135
		e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt reichlicher Ueberstand. Rälber ruhig. Schafe mittel. Schweine glatt.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 56.

Sonnabend, den 12. Juni

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von **10 Uhr** abends bis **3 Uhr** morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Inhalt: Landsturmrollen S. 252, Invalidenprüfungsgeschäft S. 252, Schutzimpfungen S. 252, Druckfehlerberichtigung S. 252, Anlauf von Heu durch das Proviantamt Stolp S. 253, Besichtigung von Privatgewässern durch den Fischereibeamten des Pommerischen Fischereivereins in Kößlin S. 253, Personalnachrichten S. 253, Prämittierung der Dienstboten S. 253, Mau- und Klauenseuche S. 253.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 8. Juni d. Js., Kreisblatt Nr. 55.

Die Landsturmrollen sind nicht bis zum 18. d. Mts., sondern sofort einzureichen.
Bütow, den 11. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Das Invalidenprüfungsgeschäft im Landw.bezirk Schlawe findet am 19., 21.—23. Juni 1915 statt. Beginn um 8 Uhr vormittags.
Schlawe, den 1. Juni 1915. Königlich-k. Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes mit dem Hinzufügen bekannt machen, daß das Geschäft in dem Geschäftsraum des Bezirkskommandos stattfindet.
Bütow, den 7. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Bei den guten Erfolgen, die noch den bis jetzt vorstehenden Mitteilungen bei unseren im Felde stehenden Truppen mit den Schutzimpfungen gegen Cholera und Typhus erzielt worden sind, erscheint es wünschenswert, auch der Zivilbevölkerung die Möglichkeit zu geben, nötigenfalls solche Impfungen durch die praktischen Aerzte an sich ausführen zu lassen. Das Königl. Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch in Berlin N 39, Föhrenstraße 2, hält die Impfstoffe zu folgenden Einheitspreisen (einschließlich Gebrauchsanweisung, Packung und Porto) vorrätig:
10 cem 1 Mt., 20 cem 1,50 Mt., 100 cem 4 Mt., 500 cem 12 Mt., 1000 cem 20 Mt.
Bütow, den 3. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Druckfehler-Berichtigung.

In der im Amtsblatt für 1915, Stück 12, Seite 71 abgedruckten Polizeiverordnung vom 10. März 1915, betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung für die sämtlichen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Kößlin vom 29. Juni 1901 muß es in der rechten Spalte, 5. Reihe von oben statt **Feldbahnübergänge** „**Feld-Bahnübergänge**“ heißen.
Kößlin, den 25. Mai 1915. Der Regierungspräsident.

Das Proviantamt Stolp kauft sogleich gut gewonnenes Laubheu und erbittet Angebote. Die Ortsbehörden wollen dieses möglichst verbreiten.

Bütow, den 7. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Besichtigung von Privatgewässern durch den Fischereibeamten des Pommerschen Fischereivereins in Köslin.

Der Fischereiverein wird in diesem Jahre wieder seinen Sachverständigen entsenden, um Besitzern und Gemeinden Rat und Anleitung über Anlegung, Behandlung und Besezung von Fischteichen, sowie Bewirtschaftung und Befischung von Landseen und Feldteichen zu erteilen. Wahrscheinlich wird der Rat des Sachverständigen jetzt um so erwünschter sein, als vielfach die Besitzer der Fischereiwirtschaften oder deren Leute im Felde stehen. Es ist aber nötiger als je zuvor, daß auch die Fischereibetriebe regelrecht weitergeführt werden, damit die Gewässer den größtmöglichen Ertrag an Fischfleisch zur Volksernährung hervorbringen. — Diejenigen Besitzer, welche den Rat des Fischereisachverständigen wünschen, wollen einen dahingehenden Antrag beim Pommerschen Fischereiverein in Köslin stellen. Die Kosten der Reise usw. trägt der Fischereiverein. Dagegen haben aber die betr. Besitzer, welche eine Besichtigung ihrer Gewässer durch den Sachverständigen wünschen, diesen unentgeltlich von der ihnen zunächst liegenden Bahnstation abzuholen und dahin wieder zurückzubefördern. Zur erstmaligen Besezung neuangelegter Teiche und zur Aufbesserung des Fischbestandes in Landseen und sonstigen Gewässern gibt der Verein unbemittelten Besitzern die nach dem Urteil des Sachverständigen erforderlichen Besatzfische zum ermäßigten Preise, andern Besitzern zu den Selbstkosten.

Der Arbeiter Jakob Klawitter in Redow ist zum Ortsdiener und Nachtwächter für Redow bestellt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 8. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Prämierung der Dienstboten.

Es sind Prämien von je 10 Mark bewilligt worden:

1. Heinrich Dubberstein in Ramenzin,
2. Emma Hermann in Eschebiatow,
3. Friedrich Kowalle in Jungfernmühle bei Bütow, dritte Prämie.
4. Mathilde Thrun in Ramenzin.

Bütow, den 9. Juni 1915.

Der Kreisaußschuß.

Unter dem Viehbestande des Mühlenbesizers Mampe in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 5. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Gutsbezirk Roggatz (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 7. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Büdners Carl Marschke II in Biezen (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 7. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des zu Bischnitz gehörigen Dorwerks Dzechlin (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 7. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des zu Mersin gehörigen Dorwerks Uridenfelde (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 7. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Gärtnereibesizers Diehle in Neuenborn (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 7. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rentengutsbesizers Franz Sielaff in Kamelow (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 7. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Gastwirts Krüger in Neuenborn (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 7. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 57.

Mittwoch, den 16. Juni

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von **10 Uhr** abends bis **3 Uhr** morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und **ausbiegen**, aber **links** überholen.

Inhalt: Ankauf von Militärpferden S. 254, Gewinnung von Laubheu S. 254, Kriegs-Witwen- und Waisengeld S. 254 und 255, Zu- und Abgangskisten S. 255, Mühlendämpfung S. 255, Eintragungen in das Staatsschuldbuch S. 255, Bullenlöschung S. 256, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 256.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 29. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 53 — betreffend Ankauf von Militärpferden.

Der Ankauf findet nicht am 23. sondern am **19. Juni d. Js.** statt.
Bütow, den 15. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Gewinnung von Laubheu.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Um dem Eintritt einer Futterknappheit im bevorstehenden Herbst und Winter vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, die Besitzer privater Waldungen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Waldbestände in der Beschaffung weiterer Futterstoffe heranzuziehen. Es ist bekannt, daß in vielen Gebirgsgegenden das Laub der Waldbäume, namentlich von Ahorn, Esche, Linde, Ulme, Eiche, Pappel, Weide, Kiefer und Birke regelmäßig zur Gewinnung von Laubheu herangezogen wird. Im übrigen ist alles Baumlaub, namentlich auch das der Rotbuche zur Futtergewinnung geeignet. Wenn bei der zurzeit herrschenden trockenen Witterung größere Mengen von Laub durch Abstreifen der Blätter von den Zweigen oder Abschneiden der dünnen Zweige gewonnen und zu Heu getrocknet wird, so lassen dadurch beträchtliche Futtermengen für die bevorstehende Winterzeit angesammelt werden. Ich mache deshalb die Besitzer, in deren Nähe sich Laubwaldungen befinden, auf diese Futtergewinnung besonders aufmerksam und würde es auch für zweckmäßig halten, wenn die in Betracht kommenden Gemeindevorsteher hierauf ihr Augenmerk richten wollen. Wegen der Ausnutzung der preussischen Staatsforsten nach dieser Richtung hin habe ich das Erforderliche bereits früher veranlaßt.

Berlin, den 9. Juni 1915.

Dem Kriegsministerium stehen laut Erlass vom 3. 5. 1915 Nr. 3908/4. 15 C 3 zum Ausgleich von Härten aus dem Mannschaftsversorgungs-gesetz und den Militärhinterbliebenengesetz Mittel zur Verfügung.

Als Fälle von Härten könnten z. B. in Frage kommen:

1. Witwen und Waisen, deren Gatte oder Vater als Offizier-Stellvertreter gefallen war, denen aber nur die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen gewährt werden konnte, obwohl der Gefallene bereits zum Feldwebellieutenant in Vorschlag gebracht worden war. Seine Beförderung hatte sich lediglich infolge der Zufälligkeiten des Krieges verzögert.

2. Geschiedene Ehefrauen, die — schuldlos an der Ehescheidung — von ihren Gatten erhalten werden mußten. Nach dem Tode des Gatten hatten sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Versorgung.

3. Eltern und Geschwister von Gefallenen, die für die Berufsausbildung des Sohnes oder Bruders ihr Vermögen oder erhebliche Teile davon geopfert hatten in der Hoffnung, in dem Sohne oder Bruder später eine Stütze zu haben. Die Eltern hatten nach § 22 M.-G.-G. keinen gesetzlichen Anspruch auf Kriegselterngeld, da der Gefallene ihnen Lebensunterhalt nicht ganz oder überwiegend bestritten oder auch in anderen Fällen schon bei Beginn des Krieges dem Heere angehört hatte.

Vorstehendes wird dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß eingehend begründete Anträge unter Beifügung entsprechender Unterlagen hier einzureichen sind.

Bütow, den 10. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß sie die Zu- und Abganglisten mit den Zusammenstellungen über Zu- und Abgänge für das 1. Vierteljahr des Steuerjahres 1915 bis spätestens zum 20. Juni d. Js. bei mir einzureichen haben.

Bütow, den 10. Juni 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat unter dem Titel „Die Mückenplage und ihre Bekämpfung“ eine gemeinverständliche Beschreibung der Schädigungen, die in wirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht durch die an einzelnen Orten massenhaft auftretenden Mücken verursacht werden, und einer Zusammenstellung der Mittel, die gegen die Mückenplage zum Teil bereits mit Erfolg zur Anwendung gebracht worden sind, herausgegeben. — Die Denkschrift ist bei Julius Springer in Berlin, Monbijouplatz 3, erschienen und kostet 30 Pfg. das Stück. Bei dem Bezug einer größeren Anzahl ermäßigt sich der B. zugpreis.

Die Dispolzeitbehörden wollen mir bis zum 10. November d. Js. berichten, ob und mit welchem Erfolg eine Mückenbekämpfung stattgefunden hat, dabei ist anzugeben, welche Mittel dabei angewendet sind. F.-Anzeige ist nicht erforderlich.

Bütow, den 11. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Besitzer Preußischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert und bindet gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigen der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Abrechnungshauptstellen, den Kreisstellen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Zollämtern abgehoben werden.

Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für die Umwandlung von Kassen in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen außerhalb Berlin angewiesen, vom Publikum Staatsschuldbuchverbindungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Bedingungen der Antragssteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch ihr Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unerblichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Kassen werden für die Vermittelung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einer kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen Kassen ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreibeerei und Unständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Diesem Geschäft wie die Kassenstellen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalen in das Staatsschuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch billiger zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. M. dort eingetragen sind, wobei noch erwähnt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 M. einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichschuldbuch getroffen.

Veröffentlichung.

Bütow, den 11. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bullenförung.

Die zweite diesjährige Förung wird Ende September stattfinden.

Bullen, welche zum Bedecken fremder Röhre verwendet werden sollen, also nach der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1911 — Kreisblatt Nr. 70 — dem Rörzwang unterliegen, sind von ihren Besitzern bis zum 23. August d. Js. beim Kreisauschuß anzumelden.

Die rechtzeitige Anmeldung bis zu diesem Termin ist deshalb ratsam, weil dann die Rörtermine festgesetzt werden, spätere Wünsche wegen der Rörorte aber nicht mehr berücksichtigt werden können.

Es kommen nur solche Bullen in Betracht, die bei der Rörung mindestens 12 Monate alt sind.

Die im September 1914 angeführten Bullen müssen jetzt wieder vorge stellt werden, weil die Rörung immer nur auf ein Jahr erfolgt.

Der hiesige Magistrat und die Guts- und Gemeindevorkände wollen vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Bullenbesitzer bringen.

Bütow, den 14. Juni 1915.

Der Kreisauschuß.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 11. Juni 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

410 Rinder, 393 Kälber, 162 Schafe, 984 Schweine, 5 Ziegen.

Austrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

165 Rinder, 216 Kälber, 123 Schafe, 578 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M
		b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
		c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
		d) gering genährte jeden Alters	—
	Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	92—96
		b) mäß. genährte jung. u. gut genährte alt.	89—91
		c) gering genährte	68—88
	Färsen u. Röhre:	a) vollfleischige ausgemäst. Färsen höchsten Schlachtwerts	92—96
		b) vollfleischige, ausgemästete Röhre höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	86—90
		c) ältere ausgemästete Röhre und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Röhre	76—84
		d) mäßig genährte Färsen und Röhre	69—75
		e) gering genährte Färsen und Röhre	60—68
	Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	110—120
		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	96—100
		c) geringere Saugkälber	70—80
		d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	55—65
	Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	110—120
		b) ältere Masthammel	104—108
		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	—
	Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/4 Jahren	145—155
		b) fleischige Schweine	134—144
		c) gering entwickelte	120—134
		d) Sauen	135—145
		e) Eber	—

Verlauff und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe lebhaft. Schweine glatt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second section of faint, illegible text, appearing as a separate paragraph or entry.

Third section of faint, illegible text, continuing the document's content.

Final section of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a conclusion or footer.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 58.

Sonnabend, den 19. Juni

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Landsturm musterung des Jahrganges 1896 S. 257 und 258, Heuankauf durch die Intendanturen und Poortantämter S. 258, Ersatzmitteln für Heu S. 258, Lagerung von Lichtentzündlichen Gegenständen in der Nähe von Eisenbahnlinsen S. 258, Generalversammlung der Vorrebeschgenossenschaft in Ferrin S. 258, Lehrgang an der landwirtschaftlichen Winterschule in Bütow S. 258, Vertrieb eines Kaiserin-Bildes zugunsten des Vaterländischen Frauenvereins S. 259, Urlisten über diejenigen Personen, die zum Amte eines Besatzungsheerwehres berufen werden können S. 259 und 260, Vertretung der Besatzungsheerwehres in Großtuchen S. 260, Familienunterstützung S. 260, Kreissteuer S. 260, Maul- und Klauenseuche S. 260.

Landsturm musterung des Jahrganges 1896.

Nachdem die Musterung und Aushebung des unausgehobenen Landsturms des obigen Jahrganges befohlen ist, wird zur Durchführung des Aushebungsgeschäftes im Kreise Bütow folgendes angeordnet:

Musterungsgeschäft findet am 26, 28 und 29 Juni d. Js. im Hotel „Deutscher Adler“ hier statt. Gestellungspflichtig sind alle männlichen Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1896 geboren sind.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an den einzelnen Tagen zu stellen wie folgt:

1. Am Sonnabend, den 26. Juni 1915, morgens um 7½ Uhr
aus der Stadt Bütow.

2. Am Montag, den 28. Juni 1915, morgens um 7½ Uhr
aus den Dörfern: Benschdorf, Bornhagen, B. Schwalbe, Czarnamerow, Rgl. Damerlow, Adl. Damerlow, Dampen, Damsdorf, Gersdorf, Gröbenzin, Großjustow, Kl. Justow, Hynsdorf, Jassen, J. Antsch, Rathlow, Röhren, Roßow, Sonten, Sapowke, Mangwitz, Großm. S. S. S., Kl. Inmassow, Medd. sin, Moddow A, Moddow B, Morgenstern, Nundorf, N. uhlitten, Oslawdamerow, Pet. rido f, Pösch, Großpomeiske Gem., Großpomeiske Gut und Kleinpomeiske.

3. Am Dienstag, den 29. Juni 1915, morgens um 7 Uhr
aus den Dörfern: Bichow, P. ch n, R. d. w., fisk. Gutbezirk Taubenberg, Sommin, Struhow, E. l. d. b., Tanager, Tscheliatow, Großtuchen Adl., Kl. tugen Rgl., Wuffen Rgl., W. ffen Adl., Bemm n, B. r. n und fiskalischer Gutbezirk Ferrin.

Die Bestellung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Die Gebührenscheine sind zur Musterung mitzubringen.

Die Ortsbehörden haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei vorräthig sind, auszufüllen und ihn mit von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt sofort einzureichen. Die Prüfung der Rekla-

mationen wird am 29. Juni d. Js. nach Beendigung des Geschäftes vorgenommen werden. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht werden, müssen zur Stelle sein. Gestellungspflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Mannschaften reinlich am Körper und Kleidung und nüchtern der Ersatzkommission vorgestellt werden. Personen, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen.

Die Ortsvorst. her müssen zur Musterung persönlich erscheinen. Nur in dringenden Fällen ist die Vertretung durch einen Schöffen usw. zulässig.

Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände unbedingt im Musterungsort anwesend sein, um über etwaige fehlende Mannschaften Auskunft erteilen zu können. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtig geahndet werden.

Witow, den 17. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Kriegsminister hat die Intendanturen und Proviantämter beauftragt, in weitem Umfange bereits während der Kriegszeit mit **Heuankäufen unmittelbar von den Wiesen vorzugehen** und alle angebotenen brauchbaren — selbst kleineren Mengen anzunehmen, soweit sich überhaupt nur der Erwerb lohnt.

Außerdem soll auch der Erwerb solcher Heumengen ins Auge gefaßt werden, deren Ueberführung zu den Proviantämtern erst später angängig ist und die sonst von Händlern in den Verkehr gebracht werden. Sie sollen von den Militärbehörden zwar vorläufig in den Händen der Besitzer gelassen, diese aber veranlaßt werden, der Heeresverwaltung einen Anspruch einzuräumen. Es würde dann den Heubesitzern sofort ein Angeld gezahlt, und die Restzahlung bei der Abnahme des Heus in Aussicht gestellt werden. Dabei würden die Besitzer für sichere Lagerung einstehen und dem Reichsmilitärfiskus Sicherheit zur etwaigen Schadloshaltung stellen müssen. Eine solche Sicherheit würde im allgemeinen als gegeben erachtet werden, wenn die Vereinbarungen mit **Gemeindebehörden** getroffen würden. Für die Aufbewahrung kann vom Tage der Einlagerung bis zur Abnahme eine Entschädigung nach Monat und Tonne gerechnet gewährt werden.

Die **Polizeiverwaltung** hier und die Herren **Gemeindevorsteher** wollen mir bis zum 27. Juni berichten, welche Heumengen aus neuer Ernte in ihren Gemeinbezirken in der beschriebenen Art, erforderlichenfalls unter Zahlung eines Angeldes, für die Militärverwaltung sichergestellt werden können.

Witow, den 15. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Heeres erforderlich, daß mit den Heuvorräten von Anfang an äußerst sparsam umgegangen und möglichst Ersatzmittel — Stroh, Laubheu, Walberzeugnisse — verwandt werden. Auch Roh- und Schilf müssen im grünen Zustand im Notfall zum Verfütteln herangezogen werden. Dabei darf durch Grünfütterung die Heu- und Kornerte nur in ganz unvermeidlichen Fällen beeinträchtigt werden.

Die Gemeindebehörden wollen in obigem Sinne nach Möglichkeit auf die Bevölkerung einwirken.

Witow, den 15. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Während der Sommermonate und namentlich in der Erntezeit wird von den Grundbesitzern in der Nähe von Eisenbahnlinien häufig die Polizeiverordnung außer Acht gelassen, wonach leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedeckung oder sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken oder glühenden Kohlen gesichert sind, nur in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise gelagert werden dürfen. Diese Entfernung beträgt nach der obigen Polizeiverordnung 38 m, zuzüglich der anderthalbfachen Höhe des Bahndammes.

Um etwaige Brandschäden — besonders an Heu- und Getreidehäufen, Kartoffelmieten — nach Möglichkeit zu verhindern, wollen die Ortsbehörden dieses ortsüblich bekannt machen.

Witow, den 12. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

E i n l a d u n g

für die Generalversammlung der Borrebachgenossenschaft in Zerrin.

Die bisher bewilligten Beihilfen und das ausgenommene Darlehn reichen, weil erhebliche Mehrarbeiten ausgeführt worden sind, zur Deckung der Kosten nicht aus.

Zur Beschlußfassung wegen Aufnahme eines weiteren Darlehns habe ich eine Generalversammlung auf **Dienstag, den 6. Juli 1915, nachmittags 4 Uhr im Stolpmann'schen Gasthause in Damsdorf** anberaumt.

Ich lade dazu mit dem Bemerkten ein, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Damsdorf, den 15. Juni 1915.

Der Genossenschaftsvorsteher. Ried.

Der nächste Lehrgang der hiesigen landwirtschaftlichen Winterschule wird im November d. Js. beginnen.

Gesuche um Gewährung von Stipendien sind rechtzeitig bei uns einzureichen.

Witow, den 14. Juni 1915.

Der Kreisaußschuß.

Der Vaterländische Frauenverein läßt mit Genehmigung Ihrer Majestät der Kaiserin **Allerhöchsteres Bildnis** durch den Globus-Verlag G. m. b. H., Berlin W 66, Kaiserhoffstraße 1 zum Preise von eine Mark zu Gunsten der Kriegsfürsorge des Vaterländischen Frauenvereins vertreiben. Die Ausführung ist künstlerisch und als Wandschmuck für öffentliche Einrichtungen und Anstalten geeignet. Im Interesse des guten Zwecks wird auf das Unternehmen aufmerksam gemacht.

Bütow, den 15. Juni 1915 Der Landrat. v. Gerlach.

Aufstellung der Urlisten derjenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 haben die **Ortsbehörden** alljährlich ein Verzeichnis der in der Ortschaft wohnenden Personen **aufzustellen**, welche zu dem Amte eines Schöffen berufen werden können (**Urliste**). Diese Urliste dient gemäß § 85 des gedachten Gesetzes zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Der **Magistrat** hier sowie die **Herren Orts- und Gemeindevorsteher** des Kreises werden ersucht, die Urliste, von welcher ein Schema unten abgedruckt ist, unverzüglich aufzustellen und sie eine Woche lang zu **Jedermanns Einsicht** in der Stadt bezw. der Gemeinde auszulegen, nachdem der Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. Gegen die **Richtigkeit** oder **Vollständigkeit** der Urliste kann innerhalb der erwähnten einwöchigen Frist **schriftlich** oder zu **Protokoll Einspruch** erhoben werden.

Bis spätestens zum 10. Juli d. J. sind sodann die Listen nach **vorschriftsmäßiger Bescheinigung** über die öffentliche Auslegung nebst den etwa erhobenen Einsprüchen **unerinnert an mich** einzureichen.

Bei Aufstellung der Urlisten ist folgendes besonders zu beachten:

1. Das **Ehrenamt** eines Schöffen oder Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.
2. Zu dem **gedachten Amte** können nicht berufen werden und sind demnach in die aufzustellende Liste nicht mit aufzunehmen: Personen der in den hierunter abgedruckten §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes **gedachten Art**.
3. Die **Berufung zum Amte** eines Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen, sind aber trotzdem in die Urliste einzutragen; Personen der in dem unten abgedruckten § 35 des **mehrgenannten Gesetzes** bezeichneten Art.

M u s t e r.

U r l i s t e

der in der Gemeinde N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können. (Die Spalte 6 bleibt unausgefüllt).

Nf. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	B u c h h o l z August	B. s i g e r	N.	50	
2	L i b e c k Wilhelm	do.	do.	54	

usw.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang in der Zeit vom . . . ten bis einschließlich den . . . ten in der Gemeinde N. und zwar im Lokale zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß vorher der Zeitpunkt der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

N., den 1915.

(Siegel).

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift).

§ 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die **Befähigung** insolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das **Hauptverfahren** wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die **Anerkennung** der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche insolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen **beschränkt** sind.

§ 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste das **dreißigste Lebensjahr** nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste den **Wohnsitz** in der Gemeinde noch nicht **zwei volle Jahre** haben;

- empfangen über in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 5. Diensthöfen.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3. Reichsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
6. Religionsdiener;
7. Volksschullehrer;
8. Dem aktiven Heere oder der Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundschrzigste Lebensjahr zurzeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen.

Ich mache schließlich den Ortsbehörden die sorgfältige Aufstellung der Listen zur Pflicht.
 Bütow, den 12. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Bezirkshebamme **Fran Kramp** in Gostuchen wird während ihrer voraussichtlichen Abwesenheit vom 23. Juni bis 18. Juli d. Js. durch die Bezirkshebamme **Wittreich** in Tschbiatlow vertreten werden.

Bütow, den 16. Juni 1915. Der Vorsitzende des Kreis Ausschuss. s.

Familienunterstützung.

Es sind bestimmt bis zum 28. d. Mts. einzureichen:

1. von den Ortsbehörden die nach den laufenden Nummern geordneten **Empfangsbescheinigungen** und die dazu gehörige **Nachweisung**, in der die Itspalte für Juni ausgefüllt sein muß;
 2. von den **Standesämtern** die **Nachweisungen** der **Geburts- und Sterbefälle**.
- Die Ortsbehörden haben auch **Vorschläge** wegen etwaiger **Entziehung** der Unterstützung zu machen, namentlich in den Fällen, in welchen die Kinder zwar noch nicht das 15. Lebensjahr überschritten haben, jedoch bereits in einem **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** stehen.

Bütow, den 17. Juni 1915. Der Vorsitzende des Kreis Ausschuss s. v. Gerlach.

Kreishundesteuer.

Die Steuer für das 1. Halbjahr 1915 ist, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, bis zum 26. Juni d. Js. an die hiesige **Kreis kommunalkasse** abzuführen.

Die **Gemeindevorsteher** wollen dieses Kreisblatt den Ortsvererbern vorlegen.

Bütow, den 18. Juni 1915. Namens des Kreis Ausschuss s. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Die **Maul- und Klauenseuche** unter dem **Klauenviehbestande** des **Hofbesizers Möws** in **Neuendorf** (Kreis Bauenburg) ist erloschen.
 Bütow, den 12. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem **Viehbestande** des **Rittergutes Wendisch-Buffow** (Kreis Stolp) ist die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.
 Bütow, den 12. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die **Maul- und Klauenseuche** unter dem **Klauenviehbestande** des **Hofbesizers Alig** in **Gohr** in **Ramelow** (Kreis Bauenburg) ist erloschen.
 Bütow, den 12. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: **Königliches Landratsamt** in Bütow.
 Druck und Verlag von **R. Meyer** in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 59.

Mittwoch, den 23. Juni

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von **10 Uhr** abends bis **3 Uhr** morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Inhalt: Landsturmmusterung des Jahrganges 1896 S. 261 u. 262, Brotmarken für Juli S. 262, Neuwahlen zur Arztkammer S. 262, Ablieferung des beschlagnahmten Hafers und Roggens S. 262, Vorträge über Obst- und Gemüseverwertung in Proskau S. 262 u. 263, Ausgabe von Zinscheinen zu den Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihe S. 263, Vertretungsweise Verwaltung des Katasteramts in Bütow S. 263, Maul- und Klauenseuche S. 263, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 264.

Landsturmmusterung des Jahrganges 1896.

Nachdem die Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms des obigen Jahrganges befohlen ist, wird zur Durchführung des Aushebungsgeschäftes im Kreise Bütow folgendes angeordnet:

Musterungsgeschäft findet am 26, 28 und 29 Juni d. Js. im Hotel „Deutscher Adler“ hier statt. Stellungspflichtig sind alle männlichen Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1896 geboren sind.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an den einzelnen Tagen zu stellen wie folgt:

1. Am Sonnabend, den 26. Juni 1915,
morgens um 7½ Uhr

aus der Stadt Bütow.

2. Am Montag, den 28. Juni 1915,
morgens um 7½ Uhr

aus den Dörfern Bernsdorf, Bornuchen, Buchwalde, Czarnbamerow, Rgl. Damerlow, Rgl. Damerlow, Dampen, Damsdorf, Gersdorf, Gröbenzin, Großgustlow, Kleingustlow, Gyzendorf, Jassen, Jellentz, Rathlow, Ribben, Rothnow, Lenten, Lupowke, Mangwitz, Großmassowitz, Kleinmassowitz, Meddersin, Moddrow A, Moddrow B, Morgenstern, Rutenorf, Reuhlitten, Oslawdamerow, Petersdorf, Polßen, Großpomeiske Gem., Großpomeiske Gut und Kleinpomeiske.

3. Am Dienstag, den 29. Juni 1915,
morgens um 7 Uhr

aus den Dörfern Pischwors, Pyaschen, Radow, fisl. Gutsbezirk Taubenberg, Semmin, Struhow, Stübbitz, Tangen, Tscheliatow, Großtuchen Rgl., Großtuchen Abl., Klintuzen, Wuffelen Rgl., Wuffelen Abl., Zemmin, Zerrin und fislischer Gutsbezirk Zerrin.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Die Geburtsheine sind zur Musterung mitzubringen.

Die Ortsbehörden haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei vorrätig sind, auszufüllen und ihn mit von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt sofort einzureichen. Die Prüfung der Reklamationen wird am 29. Juni d. Js. nach Beendigung des Geschäftes vorgenommen werden. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht werden, müssen zur Stelle sein. Gestellungspflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Mannschaften reichlich am Körper und Kleidung und nächsten der Gesandtkommission vorgestellt werden. Personen, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen.

Die Ortsvorsther müssen zur Musterung persönlich erscheinen. Nur in dringenden Fällen ist die Vertretung durch einen Schöffen usw. zulässig.

Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände unbedingt im Musterungsort anwesend sein, um über etwaige fehlende Mannschaften Auskunft erteilen zu können. Zuwiderhandlungen werden unmissverständlich geahndet werden.

Bütow, den 17. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Brotmarken für Juli.

Die Brotmarkenarten für Juli werden den Ortspolizeibehörden bis zum 25. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurück behalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene **Veränderungen nachzutragen**. Spätestens **am 29. d. Mts.** sind die Brotkarten durch die Herren **Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher** von den Herren **Amtsvorstehern** auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die **Ortspolizeibehörden** wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortspolizeibehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Karten, die vorher auf der **Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen** sind, am 28. und 29. d. Mts. auszuteilen. Bis zum 10. Juli ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzutellen:

- a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
- b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
- c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurück behalten und
- d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Bütow, den 22. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Da die Neuwahlen zur **Arzt-Kammer** im November d. Js. stattfinden sollen, werden in Gemäßheit der §§ 4 und 6 der **Königlichen Verordnung** vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen **Standsvertretung**, die Herren **Ärzte** der Provinz Pommern benachrichtigt, daß das **Verzeichnis** der wahlberechtigten **Ärzte** des Regierungsbezirks **Rößlin** in der Zeit vom 17. bis 30. Juni d. Js. im **Geschäftszimmer** des **Kgl. Landratsamtes** zu **Bütow** aufzulegen wird. **Einwendungen** gegen das Verzeichnis sind unter **Beifügung** der erforderlichen **Bescheinigungen** bis zum 15. Juli d. Js. bei dem **Unterzeichneten** anzubringen.

Stettin, den 11. Juni 1915.

Der Vorstand der **Arzt-Kammer** für die Provinz Pommern.
J. A.: **G. Helmer** Sanitätsrat Dr. **Heidenhain**, Vorsitzender.

Die Besitzer von beschlagnahmten **Hafer** und **Roggen** werden aufgefordert, ihre **Restbestände** nunmehr spätestens bis zum 1. Juli an die **Abnahmestellen** — **Fiktale Bütow** des **Stolper landwirtschaftlichen Konsumvereins** oder die **Kausleute Croner, Marx** oder **Cassel** — abzuliefern. Nur der **gesetzlich** erlaubte **Eigenverbrauch** darf zurückbehalten werden.

Die **Ortsbehörden** wollen dies **schleunigst** **ortsüblich** bekannt machen und darauf dringen, daß **jezt** alle **Reste** geräumt werden. Auch **ersparte** **Santhafermengen** sind abzugeben. Die **Gemeindeführer** haben die **Abgabe** zu überwachen und sich zu überzeugen, daß **nicht** **zurück** **behalten** wird.

Bütow, den 21. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proslau (Oberschlesien).

Es finden die nachstehenden Kurse statt:
vom 7. bis 10. Juli 1915 über **Obst- und Gemüseverwertung** für **Männer** und **Frauen**,
vom 5. bis 6. Oktober 1915 über **Obstweinebereitung** für **Männer** und **Frauen**,
vom 27. September bis 9. Oktober 1915 über **Obst- und Gemüseverwertung** für **Haushaltungslehre** **Lehrerinnen**.

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobil-Omnibusse der Gemeinde Proskau zum Heresdienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8½ Uhr vormittags und 4½ Uhr nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Geeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskaus. Eine Honorarerhebung für die Lehrgänge, die lediglich im allgemeinen Interesse erfolgen, findet nicht statt. Weitere Anskünfte erteilt die Direktion.

Witow, den 18. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen deutschen Reichsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 11. Juni d. J. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Deanienstr. 92/94,
 durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 38,
 durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,
 durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungskassen,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzulieferen sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Reichsschuldenverwaltung. v. Bischoffshausen.

Anstelle des zum Katasterkontrollleur in Soldin ernannten Katasterlandmessers Stöbbe wird der Katasterkontrollleur Knop in Rummelsburg die vertretungsweise Verwaltung des Katasteramtes Witow vom 22. d. Mts. ab mit übernehmen.

Witow, den 18. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Gutsbezirk Wobesche (Kr. is Stolp) ist erloschen.

Witow, den 16. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarktbericht.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 18 Juni 1916.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

352 Rinder, 444 Kälber, 275 Schafe, 1160 Schweine, 4 Ziegen.

Auftrieb Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vorm.):

202 Rinder, 230 Kälber, 204 Schafe, 736 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchst. Schlachtwerts	90—94
	b) mäß. genährte jung. u. gut genährte alt.	85—89
	c) gering genährte	65—80
Färse u. Kühe:	a) vollfleischige ausgemäst. Färse höchsten Schlachtwerts	90—95
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	86—90
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Kühe	76—84
	d) mäßig genährte Färse und Kühe	66—70
	e) gering genährte Färse und Kühe	25—62
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	100—115
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	90—96
	c) geringere Saugkälber	70—80
	d) ältere gering genährte Kälber (Presser)	55—67
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	130—135
	b) ältere Masthammel	125—130
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	110—118
Schweine:	a) vollfleischig: der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter b. z. 1 1/2 Jahren	150—160
	b) fleischige Schweine	140—150
	c) gering entwickelte	125—135
	d) Sauen	140—148
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder langsam, Kälber schleppend, Schafe lebhaft, Schweine ruhig.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 60.

Sonnabend, den 26. Juni

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juni müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Kriegsgefangene S. 265, Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine S. 265 und 266, Badeverkehr an der Ostseeküste für Seebäder im Bezirk des 17. Armeekorps S. 266, Ankauf von Pferdeheuen durch das Proviantamt Stolp S. 266, Preise für Superphosphate und Ammonial-Superphosphate S. 267, Hauskollekte S. 267, Maul- und Klauenseuche.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Mai 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden 17. Armeekorps.

gen. v. Schad, General der Infanterie.

Die Ortspolizeibehörden haben obige Bekanntmachung ortstäglich bekannt zu machen.
Bütow, den 23. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Befehlsbereich des 17. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Thorn, Braudenz, Danzig, Kulm und Marienburg folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material

bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Unruhe in der Bevölkerung hervor zu rufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen. Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterscheid.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.
Danzig, den 7. Juni 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des 17. Armeekorps.
Der kommandierende General. v. Schad.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) wird bezüglich des Badeverkehrs an der Ostseeküste für die Seebäder im Bezirk des 17. Armeekorps, soweit der Regierungsbezirk Köslin in Frage kommt, folgendes bestimmt:

Erlaubt ist der Badeverkehr an der zum Befehlssbereiche des Armeekorps gehörenden Ostseeküste in den Kreisen **Schlauke, Stolp, Lauenburg** unter folgenden Einschränkungen:

1. Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbliebenen Staaten angehören, wird der Aufenthalt widerspruchslos gestattet, wenn sie im Besitze eines vorchriftsmäßigen Passes sind. Aktive reichsdeutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen weisen sich durch Militärpapiere aus. Der Paß oder Ausweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten. Ausnahmen davon unterliegen der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.
3. Jeder Besucher hat sich sofort nach der Ankunft bei dem Wirt eigenhändig und unter eigenhändiger Unterschrift mit Geburtsdatum und Heimatort anzuschreiben.

Für noch die Schule besuchende Kinder haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu machen.

Jeder Wirt hat tägliche Meldungen am Tage innerhalb sechs Stunden, nie spät abends oder in der Nacht Eintreffende am nächsten Morgen dem Gemeindevorstand vorzulegen, bei gegebenemfalls auch persönliche Vorstellung der Badegäste unter Vorlegung der Ausreisepapiere fordern kann.

4. Seefeste dürfen nicht benutzt werden; der Schlag muß entfernt bleiben.
5. Befestigung und Benutzung des Strandes unterliegen den nach den bürgerlichen Verhältnissen von den Landräuten (Amtsvorstehern) zu treffenden Maßnahmen.
6. Photographische Apparate sind am Strande verboten, ihre sonstige Benutzung kann von der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.
7. Bergungsdampfer und Motorboote dürfen nur an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenorten verkehren.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfügung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft; alle entgegenstehenden Verfügungen über den Badeverkehr werden durch sie aufgehoben.

Danzig, den 10. Juni 1915.

Der kommandierende General. v. Schad.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Orts- und Gemeindevorsteher wollen obige Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 21. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Proviantamt Stolp kauft aus der alten und neuen Ernte gesundes, trocknes, schachtelhalmfreies, süßes Pferdeheu. Auch Heu in Wagenladungen, lose und in Preßballen wird nach gehörigem Ausschütten gerne angenommen. Die vaterländische Pflicht erheischt es, daß jedes irgendwie geeignete Stückchen Land zur Gewinnung von Heu ausgenutzt wird, da dies zur Befriedigung des Heeresbedarfs von größter Bedeutung ist.

Auch ist das Proviantamt bereit, größere Heumengen schon jetzt auf spätere Lieferungen zu erwerben und ein Angeld zunächst innerhalb der Hälfte des Wertes des Heus zu zahlen. Als Bedingung gilt, daß die Besitzer für sichere Lagerung einstehen und Sicherheit stellen zur etwa erforderlich werdenden Schadloshaltung des Reichswirtschaftsministeriums. Zu einer derartigen Sicherheit beabsichtigt das Amt, entsprechende Vereinbarungen mit den Gemeinde- und sonstigen Behörden zu treffen.

Für die Bezahlung des Heus wird das bei der Abnahme ermittelte Gewicht sowie der Preis am Tage des Vertragschlusses zu Grunde gelegt. Als Entschädigung für die Aufbewahrung, den Abgang usw. werden bis zu 1,50 M. für die Tonne und den Monat zugebilligt. Diese Vergütung rechnet von dem Tage des Vertragschlusses bis zum Abruf durch das Proviantamt und wird bei der Restzahlung verrechnet.

Die Ortsbehörden wollen obiges möglichst verbreiten.

Bütow, den 23. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums

gibt folgendes bekannt:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Firmen Superphosphate und Ammoniat-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die seinerzeit veröffentlicht wurden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1915.

Der Herr Oberpräsident hat dem Verein „Ostpreussisches Taubstummenheim“ E. B. zu Königsberg i. Pr. eine Hauskollekte für die Monate August bis einschließlich November d. J. genehmigt.

Bütow, den 21. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 26. März d. J., Kreisblatt Nr. 34 und vom 26. April d. J., Kreisblatt N. 43.

Anstelle des Sammlers Emil Hoffmann aus Stettin ist der Sammler Ernst Müller aus Greifenhagen beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 21. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Gute Heinrichsbrunn im Kreise Rummelsburg ist erloschen.

Bütow, den 22. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Gemeindevorstehers Heidenreich in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 22. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Sattlermeisters Greinke in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 22. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Fid in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 22. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

The first of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

The second of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

The third of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

The fourth of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

The fifth of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

The sixth of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

The seventh of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

The eighth of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

The ninth of these is the fact that the
 ...
 ...
 ...

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

In Serate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 61.

Dienstag, den 29. Juni

1915.

Die Bedingungen für die Ueberweisung von Kriegsgefangenen zur Beschäftigung in der Landwirtschaft sind geändert worden.

Die neue Regelung eröffnet den Landwirten erfreulicherweise unter noch günstigeren als den bisherigen Bedingungen die Gelegenheit zum Ersatz der fehlenden Arbeitskräfte durch Kriegsgefangene, wobei die Gegenleistungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber besonders durch den seitens der Heeresverwaltung übernommenen Ersatz der Verpflegungskosten mit 60 Pf. täglich eine erhebliche Erleichterung erfahren.

Es ist deshalb zu wünschen, daß jetzt noch mehr Landwirte als bisher für die Angelegenheit Interesse zeigen werden. Im folgenden werden die Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen, wie sie jetzt Geltung haben, zur Kenntnis aller Interessenten gebracht. Die durch die Bestimmung unter A zu III Ziffer 3 des Gesetzes vom 15. Juni cr. zugelassene Unterbringung kleinerer Zweigkommandos in Ausbauten, bei Einzelbesitzern usw. kommt dem Bedürfnis besonders auch der kleineren, in abgelegener Lage wirtschaftenden Besitzer in dankenswerter Weise entgegen. Zu bemerken ist, daß die Inspektion der Kriegsgefangenenlager des 17. Armeekorps in Danzig die Mindestzahl der mit Bewachung abzugebenden Gefangenen von 30 auf 10 Mann ermäßigt hat.

Indem ich die Herren **Ents- und Gemeindevorsteher** hiermit auf die hohe Bedeutung der neuen Einrichtung hinweise, ersuche ich sie, **alsbald den Bedarf an fremden Erntearbeitern festzustellen, daraufhin einen Wirtschaftsplan für die Verwendung der zu beantragenden Kriegsgefangenen zu entwerfen und die für ihre Unterbringung seitens der Gemeinde nötigen Vorbereitungen zu treffen.** Mitunter wird es auch für die Besitzer größerer Wirtschaften vorteilhafter sein, wenn sie ihren Bedarf an Arbeitskräften aus einem von der Gemeinde auf gemeinsame Kosten der Beteiligten eingerichteten Arbeitskommando beziehen.

Die Herren **Ortsvorsteher** bitte ich, den **Ortsvorstehern** nötigenfalls ihre Hilfe bei ihren **Entscheidungen** zu gewähren, überhaupt dieser wichtigen Angelegenheit ihre besondere Fürsorge zu widmen.

Da der Landwirtschaftsminister über die Deckung des Erntearbeiterbedarfs durch Kriegsgefangene Bericht verlangt hat, ersuche ich schließlich alle Herren **Ents- und Gemeindevorsteher** und den **Magistrat** hier, den **Bedarf an Kriegsgefangenen zu den Erntearbeiten, soweit er noch nicht gedeckt ist mir bis zum**

2. Juli d. Js., 12 Uhr mittags bestimmt,

nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch, kurz anzuzeigen. **Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.** Geht keine Anzeige bei mir ein, werde ich ohne weiteres annehmen, daß der **Bedarf an Erntearbeitern in der Ortschaft gedeckt ist.**

Werden Gefangene gewünscht, so werde ich mit den betr. Ortsvorstehern dann sofort wegen der Beschaffung in weitere Verhandlung treten. Das bisher übliche Verfahren bei der Bearbeitung der Anträge auf Bestellung von Kriegsgefangenen ist unverändert geblieben.

Bütow, den 28. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

(Vom 6. März 1915/15. Juni 1915).

Zu den ernstesten Aufgaben unserer Zeit gehört es, die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen. Diese Aufgabe muß allseits, durch Ausnutzung aller Kräfte bei den Bestellungs-, Ernte- und Landeskonsolidierungsarbeiten, kräftigste Förderung zuteil werden.

Auch geeignete Kriegsgefangene werden dafür, mit der Möglichkeit zur Verwendung in kleinsten Trupps, als Aushilfe zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch dürfen aber weder einheimische Arbeitskräfte, noch ausländische durch Verträge gebundene oder dem Ortswechselverbot unterliegende Arbeiter verdrängt werden. Dies jedenfalls zu verhindern, ist Sache des zuständigen Landrats.

I. Auswahl der Kriegsgefangenen.

In den einzelnen Kriegsgefangenenlagern sind die zur Verwendung als landwirtschaftliche Arbeiter geeigneten Kriegsgefangenen mit Hilfe sach- und sprachkundiger Abgesandter des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ermitteln und nach ihren Berufen (einfache Tagelöhner, maschinenkundige Tagelöhner, Pferdeknächte, Viehwärter, Weinbergsarbeiter, Gemüsebauer, Obstzüchter, Gärtner) und nach ihrer Staatsangehörigkeit und Sprache mit Gesamtkommandos in Listen einzutragen. Je eine Abschrift der Liste enthält das zuständige stellvertretende Generalkommando und das Ministerium für Landwirtschaft usw., das als Zentralstelle etwa notwendigen Ausgleich bei der Deckung des Arbeiterbedarfs vermittelt. Beiden Stellen sind auch Zugänge an geeigneten Kriegsgefangenen zu melden; desgleichen Abgänge, die nicht durch Anforderungen von diesen Stellen veranlaßt sind.

II. Geschäftsgang.

Anträge auf Ueberlassung von Kriegsgefangenen werden nach dem Formular — Anlage 1 — behandelt, das nacheinander von dem Arbeitgeber (Gemeinde usw.), Landrat und Landwirtschaftskammer in doppelter Ausfertigung auszufüllen und schnellstens weiterzugeben ist, zuletzt an das stellvertretende Generalkommando (nach Möglichkeit gesammelt).

Antragsformulare empfangen die Guts- oder Gemeindevorsteher bei den Landräten.

Das stellvertretende Generalkommando überweist die Kriegsgefangenen unter Rückgabe der einen der beiden Formulare ausfertigung unmittelbar an den Arbeitgeber und benachrichtigt davon das Ministerium für Landwirtschaft usw. — oder gibt an letzteres den Antrag weiter, wenn es die beantragten Kriegsgefangenen aus dem eigenen Korpsbezirk nicht mehr stellen kann.

III. Stärke der Trupps, deren Unterbringung und Bewachung.

Nach wie vor werden die Kriegsgefangenen aus den Lagern nur in Trupps von mindestens 30 Mann mit militärischer Bewachung gestellt und müssen an einer Unterkunftsstelle zusammen untergebracht werden. Erst von dort aus ist es zulässig, Kriegsgefangene zur täglichen Arbeit auch in kleinsten Gruppen zu verwenden. Jedoch ist es unerlässlich, daß keine Arbeitsstelle unbewacht bleibt; hierzu sind Hilfspolizeimannschaften aus dem Zivilstande zu stellen. Für eine derartige Verwendung der Kriegsgefangenen gelten folgende Bedingungen:

1. Der ganze Trupp kann sowohl von einem Einzelbesitzer als auch von einer Gemeinde, einem Amtsbezirk oder Zweckverband usw. übernommen werden. Deren Vorsteher tritt alsdann der Heeresverwaltung gegenüber als veraantwortlicher Arbeitgeber auf und übernimmt insbesondere die Sorge für sichere Unterbringung der Kriegsgefangenen nebst militärischen Wachmannschaften, für deren auskömmliche und angemessene Verpflegung, für die volle tägliche Ausnützung der Arbeitskräfte der Kriegsgefangenen und für den Eingang des an die Heeresverwaltung zu leistenden Zahlungen.
2. Während der Tagesstunden (d. h. bei Tagelohn) dürfen die Kriegsgefangenen in kleineren Trupps oder einzeln in einem Umkreise bis zu 7 km vom Unterbringungsort verwendet werden.
3. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Kriegsgefangenen zweckmäßig nicht weiter als 4—5 km vom Mächtigungsort entfernt beschäftigt werden, falls nicht ihre Beförderung mit gespannten oder mit der Eisenbahn möglich ist, kann ausnahmsweise auf Grund telephonischer Vereinbarung zwischen Landrat und Kommandoführer zugelassen werden, daß kleinere Zweigkommandos unter erprobten zuverlässigen Wachtleuten für einzelne Nächte — in der Regel längstens für eine Kalenderwoche — abgetrennt von dem Hauptkommando, bei Einzelbesitzern oder in kleineren Gemeinden untergebracht werden, wenn die Entesicherung eine derartige Verteilung der Kriegsgefangenen unabweisbar macht.

Diese Erleichterung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß Ziffer 12 (früher 11) ebenda strengste Beachtung findet und der nachfolgende Schlußatz bei jedem Verschulden der Bevölkerung unmissverständlich angewendet wird.

4. Zur Ueberwachung auf den Arbeitsstellen und beim Hin- und Rückmarsch stellen die Arbeitgeber auf ihre Kosten die zur Vertretung oder Ergänzung der Militärwachmannschaft nötige „Hilfspolizeimannschaft“ aus dem Zivilstande der Gegend.
5. Als Hilfspolizeimänner sind nur solche männliche Personen zugelassen, die vom Landrat als zuverlässig anerkannt und mit der Handhabung der Schußwaffe vertraut sind.

6. Den Hilfswachtmännern ist das Recht zum Waffengebrauch behördlichersitz zu verleihen. Sie sind als Wachtleute den Kriegsgefangenen bekannt zu geben und mit Abzeichen und Waffen auszurüsten. Auf Verlangen der Heceresverwaltung ist jeder nicht geeignete Hilfswachtmann durch einen anderen zu ersetzen.
7. Die Hilfswachtmänner versehen den Tagesdienst nach den besonderen Anordnungen des militärischen Wachthabenden an allen Stellen, wo eine militärische Bewachung fehlt oder nicht ausreicht. Um eine militärische Aufsicht aller Arbeitsstellen bei solcher Zersplitterung zu ermöglichen, muß wenigstens ein Soldat für die erforderlichen Rundgänge notwendig bleiben und durch solche die unerläßliche Aufsicht ausüben. Auf Verlangen der Militärbehörde ist auch für den Nachwachtdienst ein Hilfswachtmann zu stellen, wenn dieses zweckmäßiger erscheint als die Nachwache durch Soldaten in Ublösungen ableisten zu lassen, die ja auch an der Tagesaufsicht beteiligt bleiben.
8. Alles Bemerkenswerte bei den Kriegsgefangenen, jede Unvorsichtigkeit, Pässigkeit bei der Arbeit usw. haben die Hilfswachtmänner spätestens bei der abendlichen Stalieferung zu melden. Der militärische Wachthabende hat in allen Fällen diese Meldungen in das Wachtbuch einzutragen und in wichtigeren Fällen sofort dem zuständigen Landrat und Gendarmen Meldung zu machen (Fernspruch).
9. Die Hilfswachtmänner können die Kriegsgefangenen zu der zweckdienlichen Ausführung der Arbeiten durch Belehrung und Beispiel (als Vorarbeiter) anleiten, insoweit dadurch die Möglichkeit und Sicherheit der Überwachung nicht geschmälert wird.
10. Die unter Bewachung von bürgerlichen Personen stehenden Kriegsgefangenen dürfen niemals in der Nähe von großen Getreideschobern, von militärischen Magazinen und Werkstätten beschäftigt werden.
11. Verboten ist den Kriegsgefangenen:
 - jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung (besonders zu verhindern an Sonn- und Feiertagen, und wann sonst nicht gearbeitet wird, durch strengste Absonderung der Kriegsgefangenen in der Unterkunft),
 - jeder nicht durch das zuständige Hauptlager führe de Briefwechsel,
 - jede Entfernungen ohne Wachtbegleitung von der Arbeit- oder Unterkunftsstelle, jede Entfernungen aus der Unterkunft während der Nachtzeit,
 - jeder Genuß von alkoholischen Getränken und jedes zur Handnehmen von Waffen.
12. An der strengen Durchführung dieser Verbote mitzuwirken und Fluchtversuche, Diebstähle, Brandstiftungen und sonstige Verstöße zu verhindern, ist nicht nur Pflicht der Wachtmannschaften und der Landespolizei, sondern jedes ortsanwesenden Deutschen, und schon der eigenen Sicherheit wegen geboten.

Gemeinden oder Ortsbesitzern, bei denen irgend ein Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses sofort entzogen.

IV. Leistungen der Arbeitgeber.

Dem Arbeitgeber liegt ob

1. die Unterbringung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen nach näherer Vereinbarung mit den zuständigen militärischen Dienststellen,
 2. die Verpflegung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen nach den in den Kriegsgefangenenlagern geltenden Bestimmungen; sie muß der Arbeit entsprechen und daher reichlich und sättigend sein (für Russen morgens dicke Suppen zu empfehlen); die Verpflegung besteht mindestens aus Morgen-, Mittag- und Abendkost und soll in der Regel enthalten täglich für Kriegsgefangene $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch oder $\frac{1}{2}$ Pfund Fisch (Ersatz dafür in Wurst oder Hülsenfrüchten höchstens 1—2 mal in der Woche) und für Wachtmannschaften das Doppelte *)
 3. die Zahlung der Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten für einmalige Hin- und Rückfahrt vom und zum Kriegsgefangenenlager. Der Fahrpreis wird immer nach dem nächstgelegenen Lager berechnet, auch wenn die Kriegsgefangenen aus einem anderen Lager gestellt sind. Für die Kriegsgefangenen gilt der billige Tarif der Saisonarbeiter (1,5 Pfg. für den Kilometer); für Kriegsgefangene, die täglich zwischen Gefangenenlager und Arbeitsplatz hin und zurückfahren, ist der Satz der Arbeiter Wochenkarte (1 Pfg. für den Kilometer) zugelassen.
 4. die Zahlung einer haren Arbeitsvergütung, die zu bestehen hat, in entweder
 - a) einem Tagelohnsatz von 30 Pfg. für jeden Werktag und jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen, oder — und dies wird mehr empfohlen, um die Gefangenen zum Fleiße anzuspornen —
 - b) einer Akkordvergütung nach einem zwischen dem Landrat und dem Kommandoführer — als Vertreter der Kriegsgefangenen — zu vereinbarenden Tarife, dessen Satz nicht unter folgende Beträge hinuntergehen dürfen:
- | | |
|--|-----------|
| für das Mähen von 1 ha Getreide oder Gras | 2,40 Mk., |
| für das Binden von 1 ha Getreide | 1,60 " |
| für Auseinanderschlagen und Wiederzusammensetzen von Gras- oder Getreideschwaden | 1,60 " |

*) Anmerkung: Nähere Bestimmungen darüber sind dem Kommandoführer mitzugeben.

Tarispresse für weitere nicht besonders vorgesehene Akkordarbeiten sind im Verhältnis zu den vorstehenden Preisen in angemessener Höhe zu vereinbaren.

Zahlungspflichtig für die Tagelohn- oder Akkordbeträge ist der Arbeitgeber, also entweder der Einzelbesitzer, dem von der Heeresverwaltung unmittelbar Kriegsgefangene überwiesen sind, oder die Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband), vertreten durch ihren Vorsteher. Sie haften dafür, daß den Kriegsgefangenen unter allen Umständen der Tagelohn und die Akkordsätze unverkürzt ausgezahlt werden. Der Gemeinde (dem Amtsbezirk oder Zweckverband) bleibt es freigestellt, die Tagelohn- oder Akkordbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetriebe fehlenden Familiengliedes ersetzen soll, und in Fällen, in denen die Ausbringung der Tagelohn- und Akkordbeträge Einzelbesitzer oder mehrere zusammen in eine Notlage bringen würde. Also auch in diesen Fällen übernimmt die Heeresverwaltung nicht die Abfindung der Kriegsgefangenen.

V. Leistungen der Heeresverwaltung.

Der Heeresverwaltung liegt ob

1. die Ausrüstung, Bewaffnung und Bezahlung (Gewährung etwaiger Zulagen) nur der militärischen Wachtmannschaften,
2. die Sorge für die gewöhnliche Kleidung und für etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen,
3. die Sorge für ordnungsmäßige — vom Landrat im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu veranlassende — ärztliche Versorgung der militärischen Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen und die Zahlung der Transportkosten für etwaige abzulösende Soldaten oder auszuwechselnde erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete Kriegsgefangene (auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der davon Befallenen ist der größte Wert zu legen). Die Heeresverwaltung kommt auch für den Krankenaufenthalt solcher Erkrankter auf, die nicht in das nächste Militärlazarett gebracht werden können.

4. die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pfg. Die Auszahlung (vgl. nachstehend unter VI, 3) erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

VI. Geltungsdauer und Zahlung der unter IV Ziffer 4 a und b und V Ziffer 4 angeführten Tagelohn- und Akkordsätze und Verpflegungszuschüsse, sowie Gewährung besonderer Zuwendungen an die Kriegsgefangenen.

1. Die in Ziffer VI 4 a und b vorgeschriebenen Tagelohn- und Akkordsätze und die in Ziffer V 4 zugesagte Verpflegungszuschüsse gelten für die Zeit vom 21. Juni bis einschl. 30. September — also für die voraussichtliche Dauer der Palmtrüsternte. —
2. Der Kommandoführer sorgt für richtige Buchung der Leistungen und für pünktliche, allwöchentliche volle Auszahlung der von den Gefangenen verdienten Löhne.
3. Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten in jeder Gemeinde usw. durch die zuständige Lagerkasse auf Grund einer vom Kommandoführer zu bescheinigenden und vom Landrat zu bestätigenden Anforderung der Einzelbesitzer oder der Gemeinde (Zweckverband, Amtsbezirk).

4. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und dem Einzelbesitzer oder der Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband) (Ziffer 2 und 3) ist unverzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Gefangenenlagers zu erbitten.

5. Dem Einzelbesitzer und der Gemeinde (Zweckverband, Amtsbezirk) wird dringend empfohlen, die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen durch möglichst gute Unterkunft, möglichst gute und reichliche Verpflegung, gerechte und angemessene Akkordverlohnung zu erhöhen. Auch kleine Gelbzwendungen an besonders fleißige Arbeiter, namentlich für Ueberstunden, sind zulässig, — unter keinen Umständen aber Alkohol! — Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Leistungen der freien Arbeiter durch die Kriegsgefangenen in der Regel dann annähernd erreicht werden, wenn sie aus gesteigerter Tätigkeit besondere Vorteile ziehen.

6. Den stellvertretenden Generalkommandos und Inspektionen der Kriegsgefangenenlager bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften darüber zu erlassen, ob die Tagelohn- und Akkordsätze und die oben angegebenen Zuwendungen an Kriegsgefangene unmittelbar in Geld oder in einem Ersatzmittel (z. B. Entlohnungsmarken, Einzahlung auf Sparkassensbücher für jeden einzelnen Gefangenen) entrichtet werden sollen.

Nachtrag.

Da es von großer Bedeutung ist, zur Frühjahrbestellung oder auch für den Sommer noch möglichst viel Feldland urbar zu machen, und da ferner zwischen den landwirtschaftlichen Bestellungen des Weiters wegen oder sonst Pausen von Tagen oder Wochen entstehen können, die auch mit anderen gemeinnützigen Arbeiten gut auszufüllen sind, sollen die

Bedingungen, unter denen Kriegsgefangene für gemeinnützige Arbeiten gestellt werden, in solchen Fällen nicht nur für Gemeinden, Genossenschaften usw., sondern auch für Privatbesitzer gelten. In Kürze sind es folgende:

1. Die Heeresverwaltung trägt für die Kriegsgefangenen und die militärische Bewachung die Kosten der Unterbringung, der Verpflegung, der ärztlichen Behandlung, der gewöhnlichen Kleidung, der Nebenbedürfnisse, des Hin- und Rücktransportes und die Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem Verdienstanteil.

In den Fällen, in denen gemäß Vereinbarung der Arbeitgeber oder ein Unternehmer die Unterkunft und Verköstigung stellt, erstattet die Heeresverwaltung

- a) für Unterbringung: Ersatz der baren Unkosten in Grenzen von 15 Pfg. für Kopf und Tag (oder eine Pauschalmiete);
 b) für Verköstigung einschließlich Brot höchstens;
 für den Kriegsgefangenen 75 Pfg. pro Tag,
 für den militärischen Wachtmann 1,20 M. den Tag.

2. Der Arbeitgeber stellt die nötigen Arbeitsgeräte, auch etwaige besondere Arbeitskleidung (Wasserstiefel) und zahlt der Heeresverwaltung nach Anlage 2 (Einheitsätze) die tatsächlich geleistete Arbeit. Wenn diese Sätze nicht angewendet werden können, müssen andere gefunden werden und möglichst bald nach dem Arbeitsbeginn feststehen, damit schon am ersten Wochenschluß die Kriegsgefangenen ihre richtige Abfindung erhalten können.

3. Die Abfindung der Kriegsgefangenen beträgt hier, soweit es sich um Stücklohnarbeit handelt, durchweg die Hälfte der Barvergütung, die der Arbeitgeber an die Heeresverwaltung für die geleistete Arbeit zu zahlen hat. Die Abfindung bemißt sich hier von selbst nach dem Fleiß der Kriegsgefangenen. — Sind als Arbeitsvergütung Tagesätze vereinbart, so gelten diese als Durchschnittssatz für die Gesamtabfindung der Kriegsgefangenen; für die Abfindung der einzelnen Kriegsgefangenen oder kleiner Gruppen ist dann nach vorstehendem Abschnitt VI auch hier zu verfahren.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 62.

Mittwoch, den 30. Juni

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Rekrutenbeorderung S. 273, Bestellung der reklamierten Facharbeiter S. 273, Erhebung der Ernteflächen S. 273 und 274, Sonderlehrgänge in der Kgl. Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem S. 274, Vertretungsweise Verwaltung des Katasteramts in Bütow S. 274, Verwaltung der Ortsklassen S. 275, Maul- und Klauenseuche S. 275.

Bekanntmachung.

Ämtliche nicht zurückgestellten Rekruten der Jahrgänge 1892—1895, die im Landwehrbezirk Schlawa für Infanterie aufgeboten sind, haben sich am 5. Juli 1915, 10 Uhr vormittags bei dem Bezirkskommando Schlawa zu melden.

Bezirkskommando Schlawa.

Die Ortsbehörden wollen obige Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.
Bütow, den 29. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Facharbeiter, die mit Rücksicht auf Kriegslieferungen reklamiert und hierfür weiter unentbehrlich sind, haben sich nach Ablauf ihrer Zurückstellung oder Verurlaubung nicht ohne weiteres zu melden, sondern Bestellungsbeschl. abzuwarten.

Schlawa, den 27. Juni 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden wollen obige Bekanntmachung sofort ortsüblich veröffentlichen.
Bütow, den 29. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 10. d. Mts. findet in der Zeit vom 1. bis 4. Juli d. Jd. eine

Erhebung der Ernteflächen

beim feldmäßigen Anbau von Winter- und Sommerweizen, Spelz, Dinkel, Jesen sowie Gerst und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommergerste), Menggetreide, Mißfrucht, Hafer und Kartoffeln durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter statt.

Die Erhebung erfolgt gemeldeweise durch Ortslisten. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

Formulare zu den Ortslisten werden den Ortsvorständen übersandt werden.

Bis zum 10. Juli d. J. sind mir die Ortslisten, welche anzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung zu versehen sind, daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben, bestimmt einzureichen. Listen, die nicht rechtzeitig eingehen, werden auf Kosten der Säumigen abgeholt werden.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständige Angaben machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Wer die Angaben fahrlässig nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dieses wiederholt ersichtlich veröffentlichen.

Bütow, den 29. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

An der **Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem** finden im Jahre 1915 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Helfer und Helferinnen, veranlaßt durch den Kriegsausschuß für Gemüsebau, vom 1.—6. März.
2. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren), auf besonderen Wunsch der ostpreussischen Flüchtlinge festgesetzt, vom 22.—27. März.
3. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren) vom 19.—24. April.
4. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Damen vom 21.—26. Juni.
5. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen vom 5.—17. Juli.
6. Lehrgang für Helfer und Helferinnen, veranlaßt durch den Kriegsausschuß für Gemüsebau (als Fortsetzung des Lehrganges zu 1, Unterweisung in Ernte, Aufbewahrung und Verwertung von Gemüse), vom 16.—21. August.
7. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten vom 4.—9. Oktober.
8. Lehrgang für Apfelverwertung für Damen und Herren vom 18.—22. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege für Damen und Herren (als Fortsetzung der Lehrgänge zu 2 und 3) vom 1.—6. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für die Lehrgänge zu 2, 3, 4, 7, 8 und 9 für Deutsche 9 M., für Ausländer 18 M.; für den Lehrgang 5 für Deutsche 18 M., für Ausländer 36 M.

Lehrgänge 1 und 6 sind honorarfrei; Bewerber müssen ausreichende praktische Erfahrungen im Gartenbau besitzen. —

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrganges zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Königlichen Gärtnerlehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgeldfrei an

die Kasse der **Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem** einzusenden.

Der Eingang des Betrages ist für die Eintragung in die Teilnehmerliste maßgebend.

Die Gärtnerlehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn Steglitz—Grünwald.

Der Hauptlehrgang (vier Semester) beginnt am 4. Oktober 1915.

Annahme von Hospitanten und Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Infolge Versetzung des bisherigen Verwalters wird das Katasteramt Bütow von Nummelsburg aus verwaltet. Der wöchentliche Sprechtag (Sonnabend) wird hiermit bis auf weiteres aufgehoben.

Bütow, den 24. Juni 1915.

Königliches Katasteramt. J. V.: Anop.

Verwaltung der Ortstassen.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 23. d. Mts. wird den Ortstenererhebern, die nicht Gemeindevorsteher sind, das hiesige Kreisblatt vom 1. Juli d. Js. ab ange stellt werden. Es wird bei Vermeidung von Ordnungsstrafen erwartet, daß von diesem Zeitpunkt ab die Ortstenererheber sämtliche Zahlungsfristen pünktlich einhalten, damit Erinnerungen und damit verbundenes unnötiges Schreibwerk vermieden werden.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen dieses Kreisblatt den Ortstenererhebern sofort zur Kenntnis vorlegen.

Bütow, den 25. Juni 1915.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Franz Frömming in Güllemin (Kreis Stolp i. Pom.) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 24. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

1772

MEMORANDUM OF THE

Proceedings of the

General Assembly of the

Province of New York

in the Year 1772

At a Session of the

Assembly, held at New York,

the 10th Day of January,

1772.

Present, His Excellency the

Governor, and the

Members of the

Assembly.

Resolved, That the

Secretary of the

Assembly do

publish the

Proceedings of the

Assembly, in

the Year 1772.

Attest, Myself,

Secretary of the

Assembly.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 63.

Sonnabend, den 3. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen,
aber **links** überholen.

Inhalt: Bestandsaufnahme von Oele und Fette S. 276 und 277, Verkehr in den Ostseehäfen im Bereich des 17. Armeekorps S. 277, Schilfrohr als Futter S. 277, Herstellung eines Dauerfutters durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl S. 278, Kartoffeltrocknung mit Strohmehl S. 278, Anfuhr von frischem Gemüse S. 278, Hauskollekte S. 279, Maul- und Klauenseuche S. 279.

Auf Anordnung des Herren Ministers des Innern sollen
am 15. Juli

die Bestände folgender Fette und Oele gezählt werden:

A Pflanzliche Oele und Fette.

I. Fette Oele:

1. Rapsöl und Rüböl,
2. Leinöl,
3. Buchenkernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeroöl, Sesamöl und Sonnenblumenöl,
4. Lavetöl und Sulfuröl,
5. Baumwollsamensöl,
6. Holzöl,
7. Rhizinusöl,
8. anderes fettes O.l.

in Doppelzentnern.

II. Pflanzliche Fette:

1. Kalasbutter (Kakaosöl),
2. Muskatbutter, Lorbeeröl,
3. Baumwollstearin,
4. Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und andere pflanzlicher Talg, zum Genuße nicht geeignet,
5. Oelsäure (Olein) und Oelbrenz.

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine Kunstbutter und Kunstspeisefett.

B Tierische Fette.

1. Schweineschmalz, Gänsefett, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette,
2. Schweine- und Gänsefett, Schweineflomen, Biegenfett,
3. Premier Jus,

4. Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg,
5. Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer,
6. Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen,
7. Nicht besonders genannte Tierfette.

Meldepflichtig sind alle Besitzer dieser Fette und Öle, soweit die Mengen einen Doppelzentner übersteigen. Auf dem Transport befindliche Fette und Öle sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger zu meiden.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Orts- und Gemeindevorsteher wollen alle Meldepflichtigen zur pünktlichen Meldung durch öffentliche Bekanntmachung auffordern und insbesondere alle Händler, Oelmühlen, Stearin- und Seifenfabriken, Margarine- und Speisefettfabriken, Talgeschmelzen, Lein- und Zerkhfabriken zur rechtzeitigen Meldung veranlassen.

Die Mengenangaben haben in Doppelzentnern zu erfolgen

Das Ergebnis ist mir von der Polizeiverwaltung hier und den Herren Orts- und Gemeindevorstehern

spätestens am 16. Juli zu melden.

Dittow, den 1. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Ziffer 1 der von mir für den Verkehr in den Ostseebädern im Bereich des 17. Armeekorps, soweit der Regierungsbezirk Köslin in Frage kommt (Rohde Schlawa, Stolp und Lauenburg), erlassenen Verordnung vom 10. Juni d. Js. erhält folgende Fassung:

„Bade Gästen und Besuchern, die reisebüchsenlos sind oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt widerruflich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Für Familien genügt ein Familien-Ausweis, der die Personbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (d. h. eigenhändiger Unterschrift und Bescheinigung) aufweist. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammen reisen, mitausgenommen werden.

Anstelle des Ausweises genügt ein deutscher Paß, wenn er nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 521) ausgestellt ist.

Aktive reichsdeutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen weisen sich durch Militärpapiere aus. Der Paß oder Ausweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

Ferner erhält der vorliegende Absatz meiner oben erwähnten Verordnung fortan folgende Fassung:

„Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen 1 und 2, 4 bis 7 werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, gegen die unter Ziffer 3 festgesetzten Meldepflichten mit Haft oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft, sofern durch die Gesetze nicht eine höhere Strafe vermerkt ist. Gleiche Strafe trifft den Wirt oder Gastgeber, der seinen Pflichten zur Anmeldung nicht nachkommt.“

Danzig, den 27. Juni 1915.

Der Kommandierende General. v. Schad.

Schilfrohr als Futter.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Der trockene Vor Sommer dieses Jahres hat zur Folge gehabt, daß der erste Schnitt der Heuernte manchenorts der Menge nach wenig befriedigte; auch das Stroh, namentlich das Sommerstroh, wird trotz der inzwischen eingetretenen Niederschläge kurz bleiben. Man wird also mit Raufutter sparsam wirtschaften müssen. Es sei deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß das Schilfrohr (Arundo phragmites), auch Ret oder Riet genannt, sowohl grün als getrocknet ein recht brauchbares Futter darstellt, nur muß es rechtzeitig, d. h. vor der Blüte, **spätestens Anfang Juli zum erstenmal geschnitten werden.** Es liefert dann gewöhnlich noch zwei Nachschnitte. In den hannoverschen Marschen und in Masuren wird es in trockenen Jahren von jeher gefüttert. Heu und Schilfrohr enthält durchschnittlich 8 pCt. stickstoffhaltige und 45 pCt. Extraktstoffe, darunter beträchtliche Mengen von Zucker. Das Schilfrohr wird sowohl grün als getrocknet von Pferden und Rindern gern genommen. Eine gewisse Vorsicht ist nur insofern geboten, als mit Ross, Mutterkorn oder Brandpilzen besallenen Rohr nicht, namentlich nicht an tragende Tiere, verfüttert werden darf. Die Fütterung des nicht besallenen Rohres ist dagegen in gesundheitlicher Beziehung gänzlich unbedenklich. Zum Abreuten des Rohres aus Wasserlächen geeignete Geräte und Maschinen sind u. a. in Heft 199 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ näher beschrieben.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Herstellung eines Dauerfutters durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Bestrebungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden Inhalt des Pansens der geschlachteten Wiederkäuer für Futterzwecke zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen erforderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Wenn sich auch heute schon voraussehen läßt, daß im Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vorrichtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht nur des Panseninhalts, sondern auch aller übrigen auf den Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses Ziel doch jetzt während der Kriegszeit nicht zu erreichen sein. Da es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch diesen recht wertvollen Zuwachs zu vermehren, so gewinnt ein Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, sogleich den Panseninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne besondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich den Schweinen, sehr gern genommenes Futter überzuführen.

Die Firma M. Töpfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Röttha in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Herstellung von Pflanzmehlen befaßt, hat durch Versuche festgestellt, daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufsaugungsvermögen und außerdem die Eigenschaft besitzt, das aufgenommene Wasser leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panseninhalt mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des festgestellten Gewichts des Panseninhalts ausmacht, so wird die darin enthaltene Flüssigkeit beständig von dem Strohmehl aufgesaugt, und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht. Durch Ausbreiten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen verdunstet das überschüssige Wasser rasch, sodaß sich in 24 bis 30 Stunden ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, haltbares Futter erzielen läßt. Das Futter hat bei praktischen Fütterungsversuchen außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert. Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge kohlensäuren Kaltes.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein gemahlen zu sein, so daß es sich mit geringen Kosten herstellen läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich dieserhalb mit der erwähnten Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Kartoffeltrocknung mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Eigenschaft des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzusaugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders geeignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Reiden oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt, die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter Luftventilation ausbreitet, so erhält man binnen 24 bis 30 Stunden ein versandfähiges Produkt von großer Haltbarkeit; der Trocknungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Strohmehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschaukelt.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten Fütterungszwecken, auch zur Stärkfabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als Mäuterungsmaterial beim Maischprozesse. Die dabei gewonnene Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Vertriebsstelle nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzmehlgesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Kronenstr. 12/13, und die Firma M. Töpfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Röttha i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma Töpfer, welche auf dem besprochenen Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli v. Js. die Ermächtigung erteilt, die Ausfuhr von frischem Gemüse, das schnellem Verderben ausgesetzt ist und in einer für den inländischen Bedarf übermäßig großen Mengen hervorgebracht oder vom Ausland eingeführt wird, für das ganze Staatsgebiet oder bezirksweise bis zum 10. Juli d. Js. zu regeln. Daraufhin hat der Herr Finanzminister im Einverständnis mit mir genehmigt, daß in Preußen die Ausfuhr von frischem Gemüse mit Ausnahme von Mören (Karotten), Schoten, Bohnen aller Art und Zwiebeln für die Zeit bis zum 10. Juli d. Js. widerruflich freigegeben wird.

Die Zollstellen sind entsprechend angewiesen worden.

Berlin W 9, den 17. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Unterschrift.

Mit Bezug auf meine Kreisratsbekanntmachung vom 30. November d. Js., Kreisblatt Nr. 101 Seite 422.

Der Sammler August Neumann aus Stettin, Martinstraße 5, ist mit der Kollekte des Pommer'schen Krüppelpflegervereins in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 28. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

In mehreren Klauenviehbeständen der Gemeinde und unter dem Deputantenvieh im Gutsbezirk Wobesche (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 28. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Starlow mit Vorwerk Neu-Starlow (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 28. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Vorwerks Merino, des Rutschers Kösterke, des Tagelöhners C. Lux und des Deputanten Winkler in Versin (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 28. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Albert Töbke in Neuendorf (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 28. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutsbesizers Treblin, des Schmiedemeisters Geff., des Bauernhofbesizers Teske, der Witwe Marg und des Besitzers Karl Luz in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 28. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Hofbesizer A. Raub und August Neumann in Büllemün, sowie des Rittergutes Wendischplassow und der Deputanten, des Lehrers Daffow und des Hofbesizers Bauske in Wendischplassow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 29. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Deputanten August Linze und Gustav Marx und der Rentengutsbesizer Hoppe, Woggon und Lemke in Lantowitz (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 29. Juni 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von N. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 64.

Mittwoch, den 7. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Verordnung zur Verhütung der weiteren Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten im Ostheere S. 280 und 281, Verwendung von Mannschaften des unausgebildeten Landsturms als Dolmetscher S. 281, Militärreklamationen S. 281, Einziehung der Beiträge für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bei Besitzwechsel S. 281, Behandlung der Luftballons oder Trachen und zugehörigen Apparaten, welche im Reize Bütow aufgefunden werden S. 281 und 282, Prüfung der Geschäftsbücher der Rechtskonsulenten S. 282, Prüfung der Buchführung der Feuerversicherungsagenten S. 282, Jagdscheine S. 282 und 283, Hauskollekte S. 283, Maul- und Klauenseuche S. 283, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 283.

Verordnung zur Verhütung der weiteren Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten im Ostheere.

§ 1. Frauenspersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht stehen, haben sich von der Polizei (im Auslande von der Ortskommandantur) unverzüglich einen Ausweis ausstellen zu lassen. Den Ausweis haben sie stets bei sich zu führen. Beim Abhandkommen haben sie sich sofort einen Ausweis ausstellen zu lassen, Wohnungsveränderungen haben sie unverzüglich der Polizei (Ortskommandantur) anzuzeigen und auf dem Ausweis vermerken zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2. Frauenspersonen, die gewerbmäßig, d. h. gegen Entgelt Unzucht treiben und noch nicht unter polizeilicher Aufsicht gestellt sind, haben sich sofort bei der Polizei (Ortskommandantur) anzumelden und sich einen Ausweis ausstellen zu lassen.

Unterlassungen werden mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem werden solche Frauenspersonen vom Kriegsschauplatz zwangsweise entfernt werden. Als Kriegsschauplatz gilt rechts der Weichsel das gesamte Gebiet Preußens und Rußlands östlich der Weichsel, links der Weichsel das unter deutscher Verwaltung stehende bezw. von deutschen Truppen besetzte Gebiet Polens.

§ 3. Frauenspersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht stehen und den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit erlassenen polizeilichen oder militärischen Vorschriften zuwiderhandeln, werden von jetzt ab mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Frauenspersonen, die mit Männern (Zivil- und Militärpersonen) geschlechtlich verkehren, obgleich sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind, werden mit Gefängnis von zwei Monaten

bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem haben solche Frauenspersonen zu gewärtigen, daß sie in militärischen Gewahrsam und militärärztliche Behandlung genommen werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Hauptquartier, den 22. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber des Ostheeres. gez. v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

Diese Verordnung tritt auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand mit dem 1. Juli 1915 für den ganzen Befehlsbereich des 17. Armeekorps in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1915.

Der kommandierende General. v. Schad.

Veröffentlicht.

Bütow, den 5. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Sämtliche im Landwehrbezirk Schlawe wohnhaften Mannschaften des unausgebildeten Landsturms, die sich zur Verwendung als Dolmetscher eignen, haben sich bis spätestens 9. Juli 1915 früh beim Bezirkskommando Schlawe unter Vorlegung der Militärpapiere und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs zu melden.

Ferner sind beglaubigte Beweise über die Befähigung zum Dolmetscher beizufügen.
Schlawe, den 3. Juli 1915. Königlich-Preussisches Bezirkskommando.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 5. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 7. Mai d. Js., Kreisbl. Nr. 46, wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Eingaben in Militärreklamationsangelegenheiten erst hier zur Prüfung einzureichen sind.

Die Ortsbehörden wollen dies beachten und auch eindringlich bekannt machen.
Bütow, den 2. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Einziehung der Beiträge für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bei Besitzwechsel.

Nach § 35 der seit 1. Januar 1913 gültigen Satzung hat bei eintretendem Besitzwechsel der bisherige Betriebsunternehmer der Berufsgenossenschaft gegenüber für den Anteil an den Unfallversicherungsbeiträgen Sicherheit zu leisten.

Die Ortsbehörden wurden deshalb durch Rundverfügung vom 28. März 1913 — Tgb. Nr. 311 K A II — ersucht, jeden Besitzwechsel unverzüglich anzuzeigen und dabei anzugeben, wann die Uebergabe stattgefunden hat, wohin der bisherige Besitzer zu verziehen gedenkt und ob der Bestnachfolger sich zur Zahlung der auf den Vorgänger entfallenden Beiträge schriftlich verpflichtet hat.

Diese Verfügung, die bis jetzt nur von sehr wenigen Ortsbehörden beachtet worden ist, wird in Erinnerung gebracht.

Bütow, den 2. Juli 1915.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Die Behandlung der Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Bütow aufgefunden werden.

Zur wissenschaftlichen Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätig Aufzeichnungen über Temperatur, Feuchtigkeit, Windstärke usw. ausführen. Da die Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, zweckmäßig behandelt und aufbewahrt, und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Deshalb seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit erdgasähnlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen blinde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat scharf anzufassen, oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1—2 Metern haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels Fallschirms zur Erde sinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Transport bestimmte Kiste mit der Post eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie ein Fragebogen befinden, der vollständig genau auszufüllen ist.

Am dem Ballon oder am Apparat findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche, sobald irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 4 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwillkürlichen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines vieredigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mit einem dünnen Stahl Draht emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, man wolle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Drachen ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in voller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen, daselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Im dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königl. Landratsamt hierüber entscheiden.

Die **Polizei- und Gemeindebehörden** werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschrift die thunlichste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Wittow, den 1. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügungen vom 14. Dezember 1901 — Seite 367 ff. und vom 17. Januar 1907 — Seite 24.

Die Herren **Amtsvorsteher des Kreises** wollen die **Geschäftsbücher der Personen**, welche fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, prüfen und mir über das Ergebnis bis zum 1. August d. Js. berichten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Wittow, den 1. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die **Sachführung** der auf dem platten Lande wohnenden **Feuerversicherungsgagenten** soll nach den bestehenden Bestimmungen jährlich mindestens einmal revidiert werden.

Die Herren **Amtsvorsteher des Kreises**, in deren Bezirken solche Agenten wohnen, werden ersucht, dies auszuführen und über das Ergebnis bis zum 1. September d. Js. zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Wittow, den 1. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Jagdscheine für den Juni an folgende Personen von mir erteilt worden:

a) **Entgeltliche Jahresjagdscheine:**

Freih. Müller, Bischofsdöbel, z. B. Wobersitz	gültig vom 3. Juni d. Js. ab
Neumann, Rechtsanwalt, Wittow	" " 4. " " " "
Max Gübner, Förster, Jassen	" " 5. " " " "
Hans Fehler, Landwirt, Buchwalde	" " 8. " " " "
Johann Wirkus, Gemeindevorsteher, Kleinplattenheim	" " 19. " " " "

Arthur Jastraw, Rittergutsbesitzer, Ubl. Wuffelen
 Emil Hoppe, Kaufmann, Bornthagen
 Otto Westphahl, Besitzerjohn, Lupowste
 Emil Blasch, Besitzer, Krohnow
 Heinrich Müncheberg, Kgl. Eisenbahnwerkmeister, Bütow
 Bütow, den 1. Juli 1915.

gültig vom 21. Juni d. Js. ab
 " " 23. " " " "
 " " 23. " " " "
 " " 26. " " " "
 " " 29. " " " "
 Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 21. Juni d. Js., Kreisblatt Nr. 60 Seite 267.

Der Taubstummenanstaltsdirektor Groh aus Königsberg ist mit der Kollekte des Ostpreussischen Taubstummenheims in Königsberg beauftragt und mit Ausweis versehen worden.
 Bütow, den 1. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche: unter dem Klauenvieh des Rittergutes Sorghow (Kr. Stolp) ist erloschen.
 Bütow, den 30. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenvieh des Büdners Wilhelm Schmidt in Birkow (Kr. Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 30. Juni 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande der Rentengutsbesitzer Entesch und Eggert in Singeltz (Kr. Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 2. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 2. Juli 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

589 Rinder, 554 Rälber, 593 Schafe, 1041 Schweine, 3 Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

233 Rinder, 299 Rälber, 345 Schafe, 428 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		M
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	93—95
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	85—91
	c) gering genährte	64—84
Färse und Rülhe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts	90—96
	b) vollfleischige, ausgemästete Rülhe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	84—96
	c) ältere, ausgemästete Rülhe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Rülhe	75—81
	d) mäßig genährte Färse und Rülhe	65—71
	e) gering genährte Färse und Rülhe	50—64
Rälber:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	97—105
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	88—94
	c) geringere Saugkälber	70—80
	d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	55—61
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	95—105
	b) ältere Masthammel	88—94
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	80—84
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1 1/4 Jahren	130—135
	b) fleischige Schweine	120—130
	c) gering entwickelte	100—110
	d) Sauen	120—130
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt großer Ueberstand. Rälber ruhig.
 Schafe flau, wird nicht geräumt. Schweine ruhig.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.
 Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 65.

Sonnabend, den 10. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung S. 284, Ernteflächenerhebung 1915 S. 284, Schulferten S. 284 u. 285, Sicherung der Ernte S. 285, Meldepflicht der Ausländer S. 285 u. 286, Gemeindegewahlberechtigung der Kriegsteilnehmer S. 286, Amtsverwaltung S. 286, Landwirtschaftliche Unfallversicherung S. 286, Hundehalsbänder S. 287, Maul- und Klauenseuche S. 287, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 287.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 15. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 58 S. 258 — betr. Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung.

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen mir bestimmt bis zum 15. d. Mts. berichten, welche Heumengen aus neuer Ernte in ihren Gemeindebezirken in der beschriebenen Art, erforderlichenfalls unter Zahlung eines Angeldes, für die Militärverwaltung sichergestellt werden könnten.

Bütow, den 9. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 29. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 62 S. 273/74 — betr. Ernteflächenerhebung 1915.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Ortslisten **b e f i m m t** bis zum 10. d. Mts. einzureichen.

Bütow, den 8. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die diesjährigen Sommer- bezw. Herbstferien in den Landschulen des Kreises Bütow sind wie folgt festgesetzt:

Kreisinspektionsbezirk Bütow I.

Mangwitz, Gersdorf, Gyjendorf, Petersdorf, Damsdorf, Wuffeten, Meddersin, Berrin
vom 24. Juli bis 16. August (3 Wochen).

Bornstüchen, Rathlow, Struß w, Krossow, Morgenstern, Bernsdorf, Gröbenzin, ev. Redow,
kath. Redow, Sommin, Großtuchen, Kleintuchen, Möddrow, Tangen, Großmassowitz, Kleinmassowitz,
ev. Tschebiatkow, kath. Tschebiatkow, ev. Pyaschen, kath. Pyaschen, Bemmon, Platenheim
vom 17. Juli bis 9. August (3 Wochen).

Oslawdamerow, Czarnbamerow, Alonschen, Hopsentrug, Pshynwors, ev. Stübniß,

vom 15. Juli bis 2. August (2½ Wochen).
Großpomelste, Kleinpomelste, Lupowste, Jassen, Buchwalde
vom 24. Juli bis 12. August (2½ Wochen).
Polshen, Jellenisch

vom 24. Juli bis 19. August (3½ Wochen).
Kreis schulenspektionsbezirk Bütow II.

Damerkow : Sommerferien : 22. Juli bis 7. August,
Herbstferien : 27. September bis 20. Oktober.
Großgunktow : Sommerferien : 22. Juli bis 7. August,
Herbstferien : 27. September bis 20. Oktober.
Dampen : Sommerferien : 19. Juli bis 7. August,
Herbstferien : 30. September bis 20. Oktober.
Gramenz : Sommerferien : 19. Juli bis 7. August,
Herbstferien : 30. September bis 20. Oktober.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies Kreisblatt sofort den Herren Lehrern zur Kenntnis vorlegen.

Bütow, den 10. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die **Gemeindebehörden** werden wiederholt darauf hingewiesen, daß es zu ihren Aufgaben gehört, dafür zu sorgen, daß die landwirtschaftlichen Betriebe der zum Heere eingezogenen Besitzer ordnungsmäßig fortgeführt werden.

Insbondere sind die **Herren Gemeindevorsteher** dafür verantwortlich, daß die **Ernte rechtzeitig geborgen wird**. Ich setze als selbstverständlich voraus, daß die Nachbarn überall, wo es not tut, gern helfend eintreten. Sind Nachbarn nicht dazu in der Lage, so sind, wie auch schon mehrfach betont, entsprechende Gemeindeflüsse zu fassen, und es sind die erforderlichen Arbeiten als **Naturalgemeindedienste** zu leisten oder **Kriegsgefangene** heranzuziehen. Da von der letzteren Möglichkeit nur in sehr beschränktem Maße Gebrauch gemacht worden ist, muß ich annehmen, daß, wo solche nicht erbeten sind, genügend Einheimische noch vorhanden sind, die Ernte ohne Kriegsgefangene zu bewältigen.

Als dringender Grund zur **Verurlaubung** zum Heere eingezogenen Landwirte kann das **Fehlen von Arbeitskräften** bei der Ernte jedenfalls nicht mehr gelten, da die **Gemeinden Gelegenheit** hatten, sich **Kriegsgefangene** zu erbitten. Dies ist von der **Polizeiverwaltung** hier, den **Herren Guts- und Gemeindevorstehern** sowie **Gen darmeriewachmeister** bei **Beurteilung der Urlaubsgesuche** zu berücksichtigen. Drartig begründete Gesuche sind aussichtslos.

Die **Polizeiverwaltung** hier und die **Herren Gemeindevorsteher** wollen nochmals prüfen, ob auf allen Wirtschaften die **rechtzeitige Bewältigung der Ernte** gesichert ist und **verneinendenfalls schleunigst die erforderlichen Vorkehrungen treffen**.

Bis zum 20. Juli erwarte ich Bericht, daß überall die **erforderliche Erntearbeit** gesichert ist.

Bütow, den 8. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) bestimme ich hiermit für den Befehlsbereich des 17. Armeekorps :

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte **Ausländer** — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner **Ankunft am Aufenthaltsorte** unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden **behördlichen Ausweises** (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 251) bei der **Ortspolizeibehörde** (Reviervorstand) **persönlich anzumelden**.

Ueber **Tag und Stunde der Anmeldung** macht die **Polizeibehörde** auf dem **Paß** unter **Bedrückung des Amtssiegels** einen **Vermerk**.

§ 2.

Desgleichen hat jeder **Ausländer** der im § 1 bezeichneten Art, der seinen **Aufenthaltort verläßt**, sich binnen 24 Stunden vor der **Abreise** bei der **Ortspolizeibehörde** (**Polizeirevier**) unter **Vorzeigung seines Passes** oder des seine Stelle vertretenden **behördlichen Ausweises** und unter **Angabe des Reiseziels** **persönlich abzumelden**.

Der **Tag der Abreise** und das **Reiseziel** wird von der **Ortspolizeibehörde** wiederum auf dem **Paße** **vermerkt**.

§ 3.

Jedermann, der einen **Ausländer** **entgeltlich** oder **unentgeltlich** in seiner **Behausung** oder in seinen **gewerblichen** und dergl. **Räumen** (**Gasthäusern, Pensionen** usw.) **aufnimmt**, ist **verpflichtet**, sich über die **Erfüllung der Vorschriften** im § 1 **spätestens 24 Stunden** nach der **Aufnahme** des

Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 15. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Danzig, den 25. Juni 1915.

Der kommandierende General. v. Schack.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen obige Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen.

Bütow, den 5. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Eure Excellenz erwähnen in dem Bericht vom 3. Juni 1915 — O. P. 5522/15 B. — daß der Oberbürgermeister von E. die Kriegsteilnehmer sämtlich als „ferdisberechtigte Personen des aktiven Dienststandes“ im Sinne des § 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für nicht gemeindegewählberechtigt hält. Ich ersuche ergebenst, ihn darauf hinweisen zu lassen, daß dieser Standpunkt rechtlich nicht zutreffend ist. Als die richtige Ansicht ist, insbesondere seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Juli 1906, Bd. 48 S. 63, festzuhalten, daß „aktiver Dienststand“ mit „Friedensstand“ gleichzusetzen ist und daß die Angehörigen des Beurlaubtenstandes auch während einer Uebung oder während der Einberufung zum Kriegsdienst nicht als Militärpersonen des aktiven Dienststandes anzusehen sind. Es werden also insbesondere die am Kriege teilnehmenden Reservisten, Ersatzreservisten, Landwehr- und Landsturmlaute weiter in den Wählerlisten zu belassen und in neu aufgestellte aufzunehmen sein. Die Erlasse vom 14. Dezember 1864 und vom 9. Oktober 1866 (Min. Bl. d. i. B. 1865 S. 2. 1866 S. 214) werden, insoweit sie hiermit nicht im Einklang stehen, aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in N. N.

Abdruck erhalten die Herren Gemeindevorsteher zur Kenntnis.

Bütow, den 5. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Amtsverwaltung.

Der Königl. Hegemeister **Toboll** zu Forsthaus Zerrin ist durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 21. Juni d. Js. zum **Amtsvorsteher-Stellvertreter** des Bezirks **Zerrin** ernannt worden.

Bütow, den 8. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, welche **Betriebsbeamte oder Facharbeiter** beschäftigen, haben etwaige Veränderungen dem **Kreisausschuß Bütow** innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Am Schluß des Jahres wird über sämtliche Betriebsbeamte und Facharbeiter ein **Nachweis** darüber gefordert werden, wieviel jeder dieser namentlich zu bezeichnenden Versicherten an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt gewesen ist. **Es empfiehlt sich daher, die nötigen Lohnlisten zu führen.**

Die **Herren Guts- und Gemeindevorsteher** werden ersucht, vorstehendes in üblicher Weise bekannt zu machen.

Bütow, den 2. Juli 1915.

Namens des **Kreisausschusses**. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach § 34 der viersuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912, frei umherlaufende Hunde mit Halsbändern versehen sein müssen, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen.

Die Ortsbehörden wollen dies in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Hundebesitzer bringen.
Blütow, den 8. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Bauernhofbesizers Fabrow in Starlow, des Gemeindevorstehers Ramensky, der Bauernhofbesizer August Pittelkow und Lemke und des Deputanten Läser in Sellin (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Blütow, den 3. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenvieh des Gutes Willemin sowie des amtsvorstehers Karl Möller und der Bauernhofbesizer Theodor Raug, Robert Neumann, Franz Neumann und Mademann in Willemin (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blütow, den 3. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Rittergutes Lantwitz und des Bauernhofbesizers Reinhold Albrecht in Schwolow (Kreis Stolp) ist erloschen.

Blütow, den 3. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestände des Hofbesizers Wehling in Neuenborn (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Blütow, den 5. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 9. Juli 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

370 Rinder, 345 Kälber, 152 Schafe, 613 Schweine, — Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
180 Rinder, 201 Kälber, 125 Schafe, 359 Schweine, 1 Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		M
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	91—95
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	84—90
	c) gering genährte	65—83
Färßen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	92—96
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	84—90
	c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	74—84
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	64—72
	e) gering genährte Färßen und Kühe	49—63
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	99—105
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	88—96
	c) geringere Saugkälber	70—80
	d) ältere gering genährte Kälber (Freßer)	55—65
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	110—120
	b) ältere Masthammel	96—100
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Mer, Schafe)	86—90
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1 1/4 Jahren	145—155
	b) fleischige Schweine	135—145
	c) gering entwickelte	125—135
	d) Sauen	135—145
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Kälber mittel. Schafe lebhaft. Schweine glatt.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 66.

Mittwoch, den 14. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Pferdemarkt S. 289, Bescheinigungen in Angelegenheiten der Pommerschen Feuerzuletztät S. 289, Ferien des Kreis Ausschusses S. 289, Standesamtsverwaltung S. 290, Futtermittelwert und Preis der zuderhaltigen Futtermittel S. 290 und 291, Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat S. 291 und 292, Bezirksveränderungen S. 293, Geldlotterie S. 293, Maul- und Klauenseuche S. 293, Höchstpreise für Petroleum S. 294.

Zur Deckung des Pferdebedarfs für das 17. Armeekorps findet ein öffentlicher Pferdemarkt am 17. Juli d. Js., vorm. 9½ Uhr am Bahnhofe hier selbst statt.

Es werden nur kriegsbrauchbare und fehlerfreie Pferde, Warmblüter nicht unter 5 Jahren, Kaltblüter nicht unter 4 Jahren zu höchsten Preisen angekauft.

Die Verkäufer haben Halfter mit 2 Stricken mitzubringen. Ankauf erfolgt gegen Barzahlung.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Herren Ämter, Guts- und Gemeindevorsteher ersuchen auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos auf die Besitzer einzuwirken und sie zu veranlassen, möglichst viele Pferde zum Verkauf vorzuführen. Die Besitzer sind darauf aufmerksam zu machen, daß bei nicht genügendem Angebot zwangsweise Aushebung eintreten muß und daß keine Aussicht auf Erhöhung des Preises besteht.

Bütow, den 12. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf mein Rundschreiben vom 6. August 1909 — Tgb. Nr. 517 III. —

Die Herren Ämter- und Gemeindevorsteher werden im Interesse der bei der Pommerschen Feuerzuletztät Versicherten erneut darauf hingewiesen, in Feuerversicherungsangelegenheiten stempelpflichtige Bescheinigungen zur Erlangung der Brandentschädigung nicht aufzustellen, sondern die zu bescheinigenden Tatsachen lediglich in Form einer ämtlichen Mitteilung zu machen.

Bütow, den 7. Juli 1915.

Der Kreisfeuerzuletztäts-Direktor.

Die Ferien des Kreis Ausschusses beginnen mit dem 21. Juli und dauern bis zum 1. September d. Js. Während dieser Zeit gelangen nur schleunige Sachen zur Verhandlung; alle anderen Sachen werden zurückgelegt.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden veranlaßt, dies in ihren Bezirken mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß während der angegebenen Zeit nur solche Sachen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, an den Kreis Ausschuß einzureichen und dann mit „Feriensache“ zu bezeichnen sind.

Bütow, den 9. Juli 1915.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Standesamtsverwaltung.

Es sind vom Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin für den Bezirk **Gersdorf** bestellt worden
 a) zum Standesbeamten: Amtsvorsteher **Thrum** in Jablonsch,
 b) zum Stellvertreter: Gemeindevorsteher, Besitzer **Jelz** in Mangwitz.
 Herr **Thrum** ist auch von mir die einstweilige Verwaltung des Bezirks **Polschen** übertragen worden.

Bütow, den 8. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Da die Trockenheit der letzten Monate vielfach zu einer Futterknappheit geführt hat und an Futterstoffen vorwiegend Melasse und Rohzucker verfügbar sind, diese Futterstoffe aber vielfach in der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch keine hinreichende Beachtung gefunden haben, so scheint es wünschenswert, für die weitere Einführung dieser Futterarten Sorge zu tragen. Dies wird sich am wirksamsten erreichen lassen durch die Zustellung des unten abgedruckten Flugblattes an alle Betriebe von 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche an aufwärts.

Dem Magistrat hier sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehera wird daher in den nächsten Tagen die erforderliche Zahl von Flugblättern zugehen. Ich ersuche, die Blätter an Betriebe von 5 ha an aufwärts zu verteilen.

Bütow, den 9. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Futterwert und Preis der zuckerhaltigen Futtermittel.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Aus der 1914er Ernte ist ein beträchtlicher Bestand an zuckerhaltigen Futtermitteln verblieben, der für den Haushalt der Futterstoffe in der bevorstehenden Wirtschaftsperiode besonders wertvoll ist, wenn er in der richtigen Weise ausgenutzt wird.

In den Kreisen der Verbraucher erfahren die einzelnen Futtermittel eine sehr verschiedene Bewertung. Am wenigsten beliebt ist das Melassefutter, dessen Einführung vielfach noch immer beträchtlichen Schwierigkeiten begegnet. Es handelt sich um rohe unvermischte Melasse, mit durchschnittlich 48% Zucker, die in der Wirtschaft selbst durch Vermischung mit Spreu, Häcksel oder Stroh zur Fütterung geeignet gemacht wird, um Torfmelasse mit durchschnittlich 70% Melasse und 30% Torfmehl und um Häckselmelasse mit rund 65% Melasse und 35% Strohhäcksel. Der Rohzucker (Erstprodukt mit rund 95%, Nachprodukt mit rund 90% Zucker) wird in nicht vergälltem Zustand an die Verbraucher steuerfrei abgegeben, wenn er von letzteren nach Vorschrift der Steuerbehörde nachträglich vergällt wird. Als fertiges Futter wird er der Regel nach in einer Mischung von etwa 90-95% Rohzucker und 5-10% Strohhäcksel geliefert.

Die Schnitzel, d. h. gewöhnliche Trockenschnitzel, Zuckerschnitzel und Melasseschnitzel sind nur noch in geringen Mengen vorhanden, weil sie ein allgemein beliebtes Futtermittel darstellen und daher zur Zeit der Beschlagnahme schon zum großen Teil vergriffen waren.

Professor Dr. M. Schmoeger, Danzig, stellt in einem in Nr. 21 der „Westpreussischen Landwirtschaftlichen Mitteilungen“ vom 20. Mai 1915 erschienenen Artikel vergleichende Berechnungen über den Futterwert der zuckerhaltigen und anderer Futterstoffe an, aus dem hier einige Zahlen wiedergegeben werden. Bezüglich der für Zucker und Melasse eingesetzten Preise ist zu bemerken, daß sich die Preise für die Mischfutter vom 20. Mai ab um 10 Pf. für den Monat und Zentner erhöhen. Die Vermittlungskosten sind in die Zahlen bereits eingerechnet, nicht aber Fracht- und Sackgebühr. Die Berechnung führt zu folgendem Ergebnis:

	Preis für den Zentner	Preis für das Pfund Stärkewert
	M	M
Flüssige Melasse	4,11	8,6
Torfmelasse	4,14	12,3
Strohmelasse	5,01	16,1
Rohzucker	11,29	14,9
Rohzucker mit 10% Strohhäcksel vergällt	10,62	15,5
Melasseschnitzel	6,96	13,8
Zuckerschnitzel	8,56	14,5
Kartoffeln	4,00	20,0

Aus den Zahlen ergibt sich, daß das Pfund Stärkewert in allen Zuckerfütterarten rund 25% billiger ist, als in den Kartoffeln, wenn der Preis der letzteren zu 4 M für den Zentner angenommen wird. Besonders billig stellt sich die Nährwert-Einheit in der frischen Melasse, wobei allerdings die besonderen Kosten für Fässer, für die Arbeit des Mischens und für das Mischmaterial nicht mitgerechnet sind. Der Preis der Strohmelasse und des mit Häcksel vergällten Rohzuckers erscheint etwas höher, jedoch ist der Futterwert des Häckfels dabei nicht berücksichtigt; geschieht das, dann berechnet sich die Nährwert-Einheit in diesen Futterstoffen nicht wesentlich höher als in der Torfmelasse.

Von allen Kraftfutterarten stehen zurzeit in größeren Mengen nur zuckerhaltige Futtermittel zur Verfügung, und auch unter den aus der Verarbeitung der neuen Ernte anfallenden

Kraftfutterarten stehen die zuckerhaltigen Futterstoffe der Menge nach bei weitem an erster Stelle, denn die Erzeugung an Kleie ist aus bekannten Gründen nur gering, die aus der inländischen Ernte an Delsrüchten hergestellten Deltuchen, der Anfall aus den wesentlich eingeschränkten Gärungsgewerben ist ebenfalls geringer als sonst. Die Produkte der Zuckersfabrikation müssen daher für die Erhaltung der einheimischen Viehbestände in erster Linie in Anspruch genommen werden.

Wenn da und dort Mißerfolge bei der Fütterung mit zuckerhaltigen Stoffen aufgetreten sind, so liegt das nicht an ihrer mangelhaften Futterwirkung, sondern an ihrer unrichtigen Anwendung. Im allgemeinen sollten die Gaben von Zucker oder Melasse die Menge von 4 Pfund auf den Kopf bei Großvieh (1000 Pfund Lebendgewicht) nicht übersteigen.

Das ganze Futter kann also niemals aus Zuckerrfutter bestehen, man muß vielmehr bemüht sein, eine Mischung aus dem verfügbaren Grünfütter, Heu, Futterstroh, Kartoffeln oder Rüben unter Zugabe von Zuckerrfutter und der Mindestgabe von eiweißhaltigem Futter (Deltuchen, Trockenhefe usw.) zusammenzustellen, wobei für die zuckerhaltigen Stoffe die oben angegebenen Grenzen einzuhalten und die Deltuchen auf eine Menge von $\frac{1}{2}$ —1 Pfund für 1000 Pfund Lebendgewicht und Tag einzuschränken sein dürften.

Bei der Verfütterung von zuckerhaltigem Material empfiehlt sich in allen Fällen eine Beigabe von 50—100 g Schlammkreide oder phosphorsaurem Futterkalk für den Kopf und Tag.

Aus diesem Anlaß sei an die von Doepfer, Rittergut Großschöcher (Sachsen), gemachten Erfahrungen mit der Herstellung eines Grundfutters aus Stroh und Zucker erinnert. Doepfer sagt in seiner Schrift: „Durchhalten unserer Viehbestände während des jetzigen Kriegszustandes, ohne Beeinträchtigung der Volksernährung“ (Selbstverlag) folgendes:

„Ich schütte das täglich zu benötigende Quantum Spreu und Strohhäcksel auf der Futterbiele breit aus, löse das zugeteilte Tagesquantum Zucker (Melasse kann in derselben Weise verwendet werden) in einem offenen Faß in heißem Wasser auf und besprengte unter intensivem Wenden den Spreuhäcksel wiedergolt mit der Brause einer Gießkanne, so, daß möglichst alle Strohteile benetzt werden. Es darf nur so viel Wasser zum Lösen des Zuckers verwendet werden, als unbedingt zur Benetzung notwendig ist, keinesfalls so viel, daß die Flüssigkeit abfließt. Nach gründlichem Mischen wird der so feuchte Strohäcksel auf einen länglichen Haufen zusammengebracht, leicht festgetreten und mit alten biden Säcken bedeckt und so 24 Stunden liegen gelassen.

Es tritt eine Erwärmung des so behandelten Spreu- und Strohäcksel ein, wodurch eine leichte Fermentation vor sich geht, eine Vorarbeit, die sonst der Magen verrichten müßte. Nach 24 Stunden ist das Futter zur Fütterung bereit. Bei einer Gabe von $\frac{1}{2}$ —1 Pfund Zucker pro Tag und Kopf und Großvieh erreiche ich es, daß meine Tiere von diesem Spreufutter so viel bei zweimaligen Tagesrationen aufnehmen, daß sie vollgesättigt sind.

Mit diesem Grundfutter, als notwendigste Unterlage der Futterration, welches den besonderen Vorzug der Billigkeit hat, habe ich in meinen Wirtschaften Fohlen, Spannochsen bei Stallruhe, trockenstehende tragende Kühe, Jungvieh, mit kleiner Heuzugabe, wachsende Schweine (60 bis 120 Pfund schwer), diese mit kleiner Beigabe von Futterrüben, seit Monaten in gutem Futterzustande erhalten. Die Tiere wachsen normal weiter und werden, wenn die Zeit dazu gekommen sein wird, vollständig ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden können. Dasselbe Grundfutter erhalten meine Nutztiere, seien es Pferde, Milchvieh und Spannochsen in Arbeit. Aus den in der Wirtschaft vorhandenen Winterfutterbeständen an Futterrüben, gesäuerten Schnitzeln, Trockenschnitzeln, Schlempe, Heu und Arummet und einem restlichen Teil von Kraftfutter erhalten die Milchkühe, ebenso die Ochsen, soviel zur Tagesration zugeteilt, daß solche bis zum Eintritt des Grünfutters ausreichen. Die Milchleistungen sind entsprechend den Kosten der Fütterung ganz befriedigend. Die Pferde erhielten bis jetzt bei kurzer Winterarbeit zur Früh- und Mittagmahlzeit 20 Pfund Kraftfutter pro Paar und Tag, bestehend aus Hafer mit etwas Gerstenschrot und Weizenschalen vermischt. Zur Abendmahlzeit das obige Grundfutter, hergestellt aus 2 Pfund Zucker und guter Weizenspreu mit Beimischung von 20 Pfund Futterrüben, dazu eine Tagesheugabe von 15 Pfund pro Paar. Die Kraftfütterration gedenke ich, da Hafer beschlagnahmt wurde und nur etwa 3 Pfund pro Kopf freigegeben sind, durch Beigabe von Rohzucker mit Trockenschnitzeln zu ersetzen.“

Wenn also daran gelegen ist, sein Vieh ohne allzu große Einschränkung des Bestandes über etwa eintretende Notzeiten durchzuhalten, dem kann nur empfohlen werden, sich rechtzeitig auf die Verfütterung von Zuckerrfutter und namentlich Melasse einzurichten und dabei den mehrfach erteilten Rat zu beachten, nicht auf einmal die ganze Menge Zuckerrfutter zu geben, sondern allmählich von dem alten auf das neue Futter überzugehen.

Die Melasse und die anderen zuckerhaltigen Futtermittel sind durch die Kommunalverbände unter Vermittlung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Straße 30, zu beziehen.

Berlin, den 2. Juli 1915.

Bereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.

Die Rohmaterialstelle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes bekannt: Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Seiten Superphosphate und Ammoniak-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der

Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammoniat-Superphosphat 5 : 8 und 4 : 12 nach Verkäufers Wahl	
	16 % und darüber	14—15,99 %		
Pommern	24 ½ Pf.	25 ¾ Pf.	7,20 Mt.	Basis waggonfrei Stettin
Westpreußen	25 ½ „	26 ¾ „	7,30 „	Basis waggonfrei Dangig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg Ost	25 ½ „	26 ¾ „	7,30 „	frachtfrei Vollbahnstation
Ostpreußen	25 ½ „	27 „	7,30 „	Basis waggonfrei Königs- berg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	26 ½ „	27 ¾ „	7,35 „	frachtfrei Vollbahnstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland	26 ½ „	27 ¾ „	7,40 „	frachtfrei Vollbahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, bzw. für 50 kg in Ammoniat-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werksäcken mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käufer säcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwert, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwert.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Latitudbestimmungen.

Sollten andere Mischungen Ammoniat-Superphosphat als 5 : 8 und 4 : 12 angeboten werden, so muß für die Bewertung der ersteren die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt

	für das Pfund/% wasserlösliche Phosphorsäure	und	für das Pfund/% Stickstoff
Pommern	25 Pf.		104 Pf.
Westpreußen	26 „		104 ½ „
Brandenburg Ost	26 „		104 ½ „
Ostpreußen	26 ½ „		104 „
Schlesien, Posen	27 „		104 „
das übrige Gebiet ausschließlich Süddeutschland	27 „		105 „

zu den sonstigen Bedingungen, wie oben angegeben.

Für Mischdünger, die aus Stickstoff organischen Ursprungs (namentlich von Woll- und Filzabfällen, Haaren, Lebermehl herrührend) und wasserlöslicher Phosphorsäure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, sind keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammoniat-Superphosphat, gerechtfertigt; Düngemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häufig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Berlin, den 2. Juli 1915.

Uebersicht

von den auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 eintretenden Bezirks-Veränderungen.

Bezeichnung			Datum des Be- schlusses	Be- schließende Behörde	
der Person des Besizers	des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks	des Grundstücks (auch Angabe der Größe ha)			
Königl. Preuß. Staat (Forst- verwal- tung) desgl.	Gemeinde- bezirk Klein- pomeisze desgl.	Kreis Bütow. Gemarkung Rgl. Oberf. Borntuchen, Grundbuch Band I Blatt 20 Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 134 in Größe von 3680 ha " " 137 " " " 2550 " " " 142 " " " 8570 "	Forst- fiskalischer Gutsbezirk Laubenberg	2. 3. 15	Kreis- auschuß des Kreises Bütow
		Gemarkung Rgl. Oberf. Borntuchen, ohne Grundbuchbezeichnung (Stolpefluß) Kartenblatt 2 Parzelle Nr. ⁴⁶¹ / ₁₄₆ in Größe von 1122 ha " " ⁴⁶³ / ₁₃₈ " " " 1387 " " " ⁴⁶⁴ / ₁₃₈ " " " 1125 " zusammen: 1,3434 ha	desgl.	2. 3. 15	desgl.

Bütow, den 2. Juli 1915.

Der Kreisauschuß. v. Gerlach.

Das Königlich Preussische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 21. Juni 1915 dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Altenberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung mit einem Spielkapital von 375 000 Mark genehmigten 8. Reihe der am 9. und 10. November cr. stattfindenden Gelb-Lotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Herren Amtsvorsteher und Gendarmerie-Wachtmeister wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Lose im Kreise nicht beanstandet wird. Es werden 125 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 4856 Bargewinne im Gesamtgewinn von 125 000 Mark ausgespielt.

Bütow, den 9. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Zimmermanns Lawrenz, des Arbeiters Dummer, des Tage-
löhners Richard Schulz, des Sattlers Frost, des Hofmeisters Rosin, des Viehfütterers Karl Schulz,
der Pächter Wilhelm Guhl und Wilhelm Bötzke, des August Rosin, des Pächters Hermann Meinke
und des Maurers Franke in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche fest-
gestellt worden.

Bütow, den 8. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Leutewieh des zum Rittergute Treblin gehörigen Arbeiterhauses und unter
dem Viehbestande des Pächters Albrecht in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und
Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 9. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Kaufmanns Ernst Mesed und
des Eigentümers Karl Nuttzall in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 9. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Klauenviehbeständen der Bauerhofbesitzer Hermann und Richard Benzlaff in
Dresow (Kreis Stolp), des Rittergutes Rumbke, der Deputanten Hermann Beste und Bogarske
und der Bauerhofbesitzer August Ruschel und Musch in Rumbke (Kreis Stolp), des Hofmeisters
Franz Stricker und der Deputanten Bötkner und Martin in Rowen (Kreis Stolp) ist die Maul-
und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 9. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.

Vom 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mk. nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurufen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 Mk. für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Ueberlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die leihweise Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 4,50 Mk. für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rücklauf des Fasses vereinbart, so darf der Rücklaufpreis nicht geringer sein als 2,75 Mk. für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mk. für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen 2 Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 Mk. für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfg. für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2. Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 32 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

§ 3. Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 125 Litern gleichgestellt.

§ 4. Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpentinbleisatz) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken (Abs. 1) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

§ 6. Unter Berücksichtigung der von den Bundeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Er erläßt die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen.

Wer den vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen zuwider Petroleum abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 8. Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25) finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschrift des § 6 mit dem Tage der Verkündigung der Verordnung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Bücherschau.

(Rücksendung der zur Besprechung eingegangenen Bücher erfolgt auf keinen Fall. Für unverlangt eingegangene Bücher übernehmen wir keine Verantwortung.)

Even Hedin, Ein Volk in Waffen. (Große Ausgabe).

Ueber 500 Seiten Text mit gegen 200 Abbildungen und einer Karte. Elegant in Leinwand gebunden 10 M.

Wie kein anderes Kriegsbuch hat die Feldpostausgabe von Hedin's „Ein Volk in Waffen“ das deutsche Volk zu packen verstanden, und voll Begeisterung ist das Büchlein draußen in den Schützengräben von Hand zu Hand gegangen, und im behaglichen Dabeim wurde es voll Stolz gelesen als wahrheitsgetreue Schilderung, wie der Deutsche zu siegen, aber auch für das Vaterland zu sterben versteht. Weit über die deutschen Gauen hinaus schallte der markige Ruf des Neutralen, der auf seinen weltweiten Forschungsreisen aus eigener Erfahrung weiß, wie sehr Menschen, selbst Angehörige der Kulturnationen, der Niedertracht und Grausamkeit, aber auch des Heldentums und Opferfinnes fähig sind.

Heute liegt des großen Kulturpioniers Werk „Ein Volk in Waffen“ in vollständiger Ausgabe vor uns als ein stattlicher Band von über 500 Seiten, geschmückt mit einer Fülle von Bildern, die der Verfasser selbst mit Zeichenstift und Kamera aufgenommen hat. Wie alle übrigen Werke des berühmten Schweden hat Brockhaus auch dieses in ein sehr schönes Gewand gekleidet, und der Preis von M. 10.— für das gebundene Exemplar ist billig zu nennen.

Gegenüber der kleinen Ausgabe hat die große ein persönlicheres Gepräge, das ihr ein besonderes Interesse verleiht. Hedin sah nicht nur Kolonnen und Bataillone, Batterien und Schützengräben; er lernte unzählige Persönlichkeiten kennen, die er mit Namen nennt, charakterisiert oder im Bilde wiedergibt, vom Kaiser bis zu den einzelnen Soldatentypen, führende Männer und Kämpfer an der Front und die Organisatoren und stillen Arbeiter in den Stappenorten im Rücken des Heeres. Tausende deutscher Soldaten — Generale, Offiziere und Mannschaften — werden bei der Beklärung ausrufen können: „Da war ich mit dabei! Hier nennt Hedin auch mich!“

Es ist Ehrenpflicht eines jeden Deutschen, Hedin's „Ein Volk in Waffen“ kennen zu lernen, diese lautere Quelle der Wahrheit, aus der jeder neue Siegeszuversicht schöpfen wird.

Neue Geldtasche „1914“

für Papiergeld u. Hartgeld. Von zwei Seiten zu öffnen! Ganz flach und biegsam, eine Seite für Scheine, die andere für Münzen, empfiehlt

- Buchdruckerei -
„Bütower Anzeiger“

Persil

wäscht
von selbst!

Henke's Bleich-Soda

Die neuesten
illust. Zeitschriften

Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —

Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbefreiung 6 Pfennig.

Nr. 67.

Sonnabend, den 17. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide versüßert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Urlisten derjenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können S. 296, Beschäftigung der vom Militärdienst zurückgestellten Arbeiter S. 296, Ablieferung der sich noch im Verkehr befindlichen Goldmünzen an die Reichsbank S. 296 und 297, Behandlung aufgefundenen scharfer Munition S. 297, Merkblättlein „Wilde Gemüse“ S. 297, Anmeldung von Hebammenhilferinnen S. 297 und 298, Hauskollekte S. 298, Bullenführung S. 298, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 298, Maul- und Klauenseuche 299.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 12. Juni d. J., Kreisblatt Nr. 58 Seite 259

Die rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die Urlisten derjenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nunmehr bestimmt binnen 2 Tagen einreichen.
Bütow, den 13. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Alle Arbeiter, welche vom Militärdienst zurückgestellt oder wegen Arbeiten für die Militärverwaltungen von der Truppe beurlaubt worden sind, haben die Pflicht, sich bei dem zuständigen Bezirkskommando bezw. die noch nicht gemusterten unausgebildeten Landsturmpflichtigen bei den zuständigen Ersatzkommissionen zu melden, sobald sie die Arbeitsstelle verlassen, von welcher sie reklamiert wurden.

Ferner haben diese Firmen dem zuständigen Bezirkskommando bezw. der Ersatzkommission die Namen der obenbezeichneten reklamierten Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen, sofort mitzutheilen.
Schlawe, den 8. Juli 1915. Königlich-Preussisches Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden wollen dies bekannt machen.
Bütow, den 12. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nach maßgebenden Schätzungen ist das im Verkehr befindliche Gold noch immer auf eine Milliarde Mark zu veranschlagen, das auf diese Art seiner Bestimmung, als Rückendeckung unserer Währung zu dienen, entzogen wird, wodurch unsere Kriegserüstung eine Schwächung erfährt. Es muß daher mit allen Kräften danach gestrebt werden, die ihrem eigentlichen Zwecke entfremdeten Miesenbeträge aus ihren Schlupfwinkeln hervorzuloden und der Reichsbank zuzuführen.

Man hat Grund anzunehmen, daß besonders das platte Land aus irgend welchen ein- gebildeten Gründen in der Zurückbehaltung der Goldmünzen verharret, und nur durch einbringliche

Belehrung und immer erneuten Hinweis auf das Falsche und Unpatriotische eines solchen Verhaltens zur Aenderung seiner Anschauung wird belehrt werden können.

Ich erlaube daher, durch entsprechende Bekanntmachungen im Kreisblatt und sonst geeigneten Ortszeitungen, sofern es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, das Publikum auf den großen wirtschaftlichen und patriotischen Wert eines hohen Goldbestandes der Reichsbank aufmerksam zu machen und das Einsammeln von Gold zwecks Ablieferung an die Reichsbank andauernd mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben.

Röslin, den 10. Juli 1915.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: gez. Dr. v. Jordan.

Die Herren **Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und Gendarmeriewachmeister** werden ersucht, nach Kräften die Bevölkerung aufzuklären und zur Ablieferung zu bewegen.

Bütow, den 14. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind den Artilleriedepots von Zollämtern, Landratsämtern usw. teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande übersandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden pp. angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist äußerst gefährlich. Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das nächste Artilleriedepot schnelligst zu verständigen ist. Dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 4. Juli 1915.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

Der Herr Unterrichtsminister hat auf ein von dem Lehrer an der Kunstgewerbeschule in Magdeburg Richard Windel verfaßtes Merkbüchlein „Wilde Gemüse, Anweisung zum Sammeln und Zubereiten“ aufmerksam gemacht, welches mit Erfolg für die Belohnung der Schulkinder und Bevölkerung verwendet werden kann. Das mit schwarzen Abbildungen versehene, im Verlage von Karl Peters in Magdeburg erschienene Büchlein kostet bei Abnahme von 1000 Stück je 5 Pfennig, sonst kosten 12 Stück eine Mark.

Die Ortsbehörden wollen das Merkbüchlein für jede Schule anschaffen und mir binnen 14 Tagen berichten, ob es geschehen ist.

Bütow, den 13. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

- I. Am 5. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, 9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.
- II. Zu demselben werden in erster Reihe **Schülerinnen** im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die für **Hebammenbezirke** in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.

Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.

- III. Die **Bezirkshebammenschülerinnen** erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung in der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich; den von hier entfernt wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.
- IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als **Bezirkshebammenschülerinnen** sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
 2. eine ortspolizeiliche
 3. eine pfarramtliche
 4. eine Geburtsurkunde,
 5. ein Wiederimpfschein,
 6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
 7. eine protokolllarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungs-

kosten im Mindestbetrage von 500 Mark (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 700 Mark (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,

8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 Mark und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 Pfg., wenn die Erklärung über 500 Mk. lautet, oder zu 1 Mk., wenn sie über 700 Mk. lautet, zu verwenden.

V. Außer den Bezirkshebamenschülerinnen werden auch **Schülerinnen für eigene Rechnung** zugelassen. Die Gesuche dieser Schülerinnen sind bei mir direkt einzureichen. Für sie sind nur die Papiere zu IV. 1—5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.

VI. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, daß Hebamenschülerinnen keine Wohnung und Verpflegung in der Anstalt nehmen. Das Lehrgeld beträgt dann 200 Mark für Schülerinnen aus der Provinz Pommern und 300 Mark für auswärtige Schülerinnen.

VII. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.

VIII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen: 6 Hemden, 6 Nachjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelseife und 1 Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Mai 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Ortsvorstände wollen vorstehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen veröffentlichen, daß Gesuche um Ausnahme als Bezirkshebamenschülerin bis zum 1. August d. J. im Kreisaußschußbureau mündlich anzubringen sind.

Bütow, den 11. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis dahin 1918 eine jährliche einmalige Hauskollekte in Pommern für die Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern genehmigt.

Bütow, den 12. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bullenförderung.

Die zweite diesjährige Rörung wird Ende September stattfinden.

Bullen, welche zum Bedecken fremder Röhre verwendet werden sollen, also nach der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1911 — Kreisblatt Nr. 70 — dem Abzwang unterliegen, sind von ihren Besitzern bis zum 23. August d. J. beim Kreisaußschuß anzumelden.

Die rechtzeitige Anmeldung bis zu diesem Termin ist deshalb ratsam, weil dann die Rörtermine festgesetzt werden, spätere Wünsche wegen der Rörorte aber nicht mehr berücksichtigt werden können.

Es kommen nur solche Bullen in Betracht, die bei der Rörung mindestens 12 Monate alt sind.

Die im September 1914 angeführten Bullen müssen jetzt wieder vorgekeltet werden, weil die Rörung immer nur auf ein Jahr erfolgt.

Der hiesige Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände wollen vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Bullenbesitzer bringen.

Bütow, den 13. Juli 1915.

Der Kreisaußschuß.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Austrieb von Klauenvieh auf den am 22. Juli 1915 in Lauenburg i. P. stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

Der Austrieb von Pferden ist gestattet.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Lauenburg, den 7. Juli 1915.

Der Landrat. J. W.: Wittmer, Regierungsassessor.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen obiges ordentlich bekannt machen.

Bütow, den 16. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Klauenviehbeständen der Arbeiter Granzin, Drawz, Hoffz und Zur in Helde (Bierwerf zu Charbrow, Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 10. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Klauenviehbeständen der Deputanten Friedrich Albrecht, Franz Marx, August Windach, Hermann Granzusch, Albert Pollex sowie der Eigentümer Werner Dier und Werner Schutt in Sandeshorn (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 10. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche im Guts- und Gemeindebezirk Schönwalde (Kreis Stolp) ist erloschen.
 Bütow, den 12. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Pächters Schulz in Wuffow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 12. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Klauenviehbeständen der Arbeiter Boff und Biehow in Wuffow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 13. Juli 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 68.

Mittwoch, den 21. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von **10 Uhr** abends bis **3 Uhr** morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Inhalt: Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung und Selbstversorger S. 300, Sprechstunden der Gewerbeinspektoren S. 300, Maul- und Klauenseuche S. 301, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 301.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 18. Juli d. J., betreffend Anzeige über die Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung und Selbstversorger pp.

Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzeigen **spätestens bis zum 25. Juli** einzureichen sind.

Bütow, den 21. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Sprechstunden der Gewerbeinspektoren.

Es bietet sich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks, soweit die Herren Gewerbeinspektoren nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert sind, Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftseinholung in allen gewerblichen Angelegenheiten wie folgt:

1. Bei der **königlichen Gewerbeinspektion Kößlin** (Kößlin, Danziger-Strasse Nr. 7), umfassend die Kreise Kößlin, Kolberg-Körlin, Schivelbein und Schlawe (Gewerbeinspektor Dr. Schellhorn) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

2. Bei der **königlichen Gewerbeinspektion Neustettin** (Neustettin, im Hause des Maschinenfabrikanten Jahule in der Selterstrasse), umfassend die Kreise Belgard, Gublin, Dramburg, Neustettin und Rummelsburg (Gewerbeinspektor Dr. Beckerhoff) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie von 3 bis 7 Uhr nachmittags; des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

3. Bei der **königlichen Gewerbeinspektion Stolz** (Stolz, Bahnhofstrasse Nr. 40, Fernsprechnummer 307) umfassend die Stadt Stolz und die Kreise Bütow, Lauenburg und Stolz — Land — (Gewerbeinspektor Gewerberat Eichmann) an den Werktagen von 8½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr mittags, sowie von 4 bis 6 Uhr nachmittags, ferner an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.

Unter dem Viehbestande des Gastwirts Krause in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 14. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Rindvieh der Genossenschaftsweide Selesen (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 15. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Vorwerks Barnimshöhe, Gutsbegirt Sorchow (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 15. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Bauerhofbesizers Friedrich Pawelle und der Eigentümer Otto Stinack, Wilhelm Rutschke und Hermann Diehle in Bobesde (Kreis Stolp) sowie des Wüdners Karl Marschke II in Biezen (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 15. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 16. Juli 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

429 Rinder, 468 Kälber, 315 Schafe, 1337 Schweine, 2 Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

231 Rinder, 263 Kälber, 230 Schafe, 690 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		<i>M</i>
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgewästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	92—97
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	84—90
	c) gering genährte	65—82
Färsen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgewästete Färsen höchsten Schlachtwerts	95—99
	b) vollfleischige, ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	84—90
	c) ältere, ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe	74—83
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe	64—72
	e) gering genährte Färsen und Kühe	50—62
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	95—100
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	85—90
	c) geringere Saugkälber	70—80
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	55—65
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	120—130
	b) ältere Masthammel	110—120
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	83—95
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1 1/4 Jahren	150—158
	b) fleischige Schweine	140—150
	c) gering entwickelte	120—140
	d) Sauen	130—150
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend. Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine lebhaft.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 69.

Sonnabend, den 24. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Juli müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem neuen Erntejahr 1915 S. 302, Brotmarken für August S. 303, Rekrutenbeorderung S. 303, Verordnung betreffend die Stollverwaltung für Polen links der Weichsel S. 303, Familienunterstützung S. 303, Maul- und Klauenseuche S. 303 und 304.

Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem neuen Erntejahr 1915.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden noch besonders auf die der heutigen Nummer des Kreisblatts beiliegenden Bekanntmachung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung hingewiesen.

Es empfiehlt sich auch, die Bevölkerung auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen, da die Bekanntmachungen das weitgehendste Interesse beanspruchen.

Bütow, den 24. Juli 1915.

Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär.

Brotmarken für August.

Die Brotmarkenarten für August werden den Ortspolizeibehörden bis zum 29. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene **Änderungen nachzutragen**. Spätestens am 30. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** von den Herren **Amtsvorstehern** auf Grund der berechtigten Listen abzuholen. Die **Ortspolizeibehörden** wollen ihre Listen, auf dem Bunde nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berechtigten, nach den berechtigten Listen die Karten, die vorher auf der **Stammkarte** mit dem **Ortspolizeikomplex** zu versehen sind, am 30. und 31. d. Mts. ausstellen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotmarken im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. August ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden **Begleitschreiben** mitzutheilen:

- a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
- b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirke ausgeteilt sind,
- c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
- d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Bätow, den 22. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die Rekruten der Jahrgänge 1892—1895, die für **Fußartillerie, Jäger, Pioniere und Maschinengewehr-Abteilung, Schützen bezw. Fahrer** ausgebildet und nicht zurückgestellt sind, haben sich am 27. Juli, vorm. 10 Uhr beim **Bezirkskommando Schlawa** zu stellen.

Schlawa, den 20. Juli 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort bekannt machen.

Bätow, den 22. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Verordnung

betreffend die Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel.

§ 1.

Die Zivilverwaltung für **Russisch-Polen** in **Kalisch** erhält den Namen „**Kaiserlich Deutsche Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel**“.

§ 2.

Das **Kaiserlich Deutsche Obergericht für Russisch-Polen** in **Kalisch** erhält den Namen „**Kaiserlich Deutsches Obergericht für Polen links der Weichsel**“.

§ 3.

Das gegenwärtig unter der Bezeichnung „**Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen**“ erscheinende **Verordnungsblatt** der obgenannten Zivilverwaltung wird unter dem Namen „**Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel**“ fortgeführt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hauptquartier, den 16. Juni 1915.

Oberbefehlshaber Ost. v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

Familienunterstützung.

Es sind bestimmt bis zum 26. d. Mts. einzureichen:

1. von den **Ortsbehörden** die nach den laufenden Nummern geordneten **Empfangsbekundigungen** und die dazu gehörige **Nachweisung**, in der die „**JK**“-Spalte für **Juli** ausgefüllt sein muß;
2. von den **Standesämtern** die **Nachweisungen** der **Geburts- und Sterbefälle**.

Die **Ortsbehörden** haben auch **Vorschläge** wegen etwaiger **Entziehung** der **Unterstützung** zu machen, namentlich in den Fällen, in welchen die **Kinder** zwar noch **nicht das 15. Lebensjahr** überschritten haben, jedoch bereits in einem **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** stehen.

Bätow, den 20. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Unter den **Viehbeständen** der **Deputanten Hbstmann, Hermann Lux, Bordel, Rowalle, Grahl, Schulze** und **Ludwig Albrecht** in **Vorwerk Jaunke, Gutsbezirk Wind. Plaffow (Kreis Stolp)** und des **Rittergutes Darsow (Kreis Stolp)** ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Bätow, den 16. Juli 1915,

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande der Arbeiter Sonntag, Ahrend und Bigus in Ruffow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 16. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande der Arbeiter Sidmann und Fid in Bemitz (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 16. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Rittergutes Selesen sowie des Gärtners Mieldey und des Rutschers Böh in Selasen (Kreis Stolp), des Rittergutes Dammen (Kreis Stolp) und des zu diesem gehörigen Vorwerks Gloddow, der Bauerhofsbesitzer Knitt und Daste in Schorin sowie der Deputanten Wolf, Eid, Woggon, Heinrich Knop, Otto Knop, Albert Knop, Friedrich Wenzlaff und Albert Bigorsch in Diepen (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 16. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Rittergutes Zuders (Kreis Rummelsburg), dem Leutewieh und dem Klauenvieh des Lehrers Dallmann und Viehhändlers Raug daselbst ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Deputanten des Rittergutes Großsillow (Kreis Stolp), des Bäckners Gustav Albrecht in Birkow (Kreis Stolp) und des Vorwerks Gaunke, Gutsbezirk Wend. Plassow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. Juli 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

Beilage zum „Bütower Kreisblatt“.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915

nebst den weiteren Bekanntmachungen vom 28. Juni 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide (§. 7), über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot (§. 1), über den Verkehr mit Gerste (§. 8), Hafer (§. 11) und Kraftfuttermitteln (§. 13), über zuckerhaltige Futtermittel (§. 15), Trinkbranntweinerzeugung (§. 16) und Freigabe von Branntwein zur Versteuerung (§. 16)

Sonderdruck des Reichs-Gesetzblattes Nr. 83 Seite 363 bis 410

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 381.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einforn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Verwerten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 2.

Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverbande, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist, darf verfüttert und zu Futtermitteln verarbeitet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet,

den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8.

Der Reichsanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 363.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Eintorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Palm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dufft). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b) das zur Herbst- und zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden;
- c) selbstgezogenes Saatgetreide für Saatzwede veräußern. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Die veräußerten Mengen sind von dem Veräußerer dem Kommunalverbande binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 zu bestimmen, ob die Sätze von neun Kilogramm Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Hektar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung oder Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird.

§ 8.

Aber Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach den §§ 5, 6 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 10.

Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 11.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier königlich Preussischen, zwei königlich Bayerischen, einem königlich Sächsischen, einem königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 13.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmengen täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
- c) welche Rücklage aufzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrseinstellung zufließt (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden;

g) in welcher Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hintertorn zur Verfütterung freigegeben werden darf;

h) bis zu welchem Mindestsätze die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
- b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittelung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
- e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächen-erhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und der Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen, sowie anzugeben, welche Mengen als Saatgetreide in Betrieben der im § 6 Abs. 1 c bezeichneten Art gezogen sind und voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes geliefert werden.

§ 18.

Jeder Kommunalverband hat unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechts dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b Abs. 3) aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der § 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatwecken (Saatgetreide, Saatgut) geliefert werden soll.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Hintertorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1 f) ihr zur Verfügung gestellt werden.

Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle geliefert worden ist. Saatgut, das in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geliefert worden ist, wird angerechnet, wenn die Reichsgetreidestelle der Lieferung zustimmt.

§ 21.

Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verläufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Anlauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22.

Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23.

Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 e, f) ist der im Kommunalverband ansässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Überschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Überschuß der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25.

Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1916 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, und daß er den Vorschriften des § 48 genügt. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1916 die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahlens oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28.

Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29.

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 33.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Vieferung (§ 14 Abs. 1 f., §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlerkehr.

§ 38.

Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus ermahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen lassen.

§ 40.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 41.

Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb seines Bezirkes abgeben. Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29 a wird hier von nicht berührt.

§ 42.

Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung

der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44.

Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
- b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1915, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 45.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46.

Wer den Vorschriften des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung.

§ 47.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Grieß, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Grieß, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48.

Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) Sädlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- b) eine Mehlerverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- c) durch Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst;
- d) ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen.

§ 49.

Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere

- a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;

- b) das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Bezirke oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52.

Die Kommunalbehörden haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53.

Die Kommunalbehörden können in ihren Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Gebrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 61.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichszanlers erforderlich.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 67. Der Reichszanler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 63.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1915 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

§ 65.

Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärkastus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung in Berlin stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;

- c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünfundsiebzig Kilogramm nicht übersteigen;
- d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind.

§ 66.

Mit dem Beginne des 16. August 1915 sind die angezeigten Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben von dem hiernach für sie beschlagnahmten Brotgetreide diejenigen Mengen, die nach der Verordnung vom 25. Januar 1915 für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. beschlagnahmt waren und dieser Beschlagnahme noch am 16. August 1915 unterliegen, der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. zur Verfügung zu stellen.

§ 67.

Der Reichskanzler kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 68.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. S. geliefert werden.

§ 69.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 70.

Die Vorschriften des Abschnitts I, III und VI sowie die §§ 62 bis 67 und § 69 Nr. 1 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die übrigen Vorschriften in Kraft treten. Bis dahin werden die Aufgaben der Reichsgetreidebestelle von der Reichsverteilstelle, dem Reichskommissar und der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. wahrgenommen; der Reichskanzler kann das Nähere bestimmen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrastretens.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 379.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig, zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn.

§ 2.

Die Reichsgetreidebestelle wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 bestimmen, ob die Sätze des § 1 beizubehalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben. Außerdem können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den Mindestfähn dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

Nicht berührt wird hiervon die Befugnis der Kommunalverbände nach § 49 b der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidebestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesem Falle sind die Kommunalverbände befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu bereidigen.

§ 7.

Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, haben in ihren Betriebsräumen einen Abdruck dieser Verordnung auszuhändigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides (§§ 1 bis 3) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 384.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszdreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte

Gerste innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten die Hälfte, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

Sie dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insofern dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) selbstgezogene Saatgerste für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,

b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 8.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung, mit einer nach den §§ 6, 7 zugelassenen oder mit einer vom Kommunalverbande nach § 2 genehmigten Verwendung oder Veräußerung. Durch eine solche Veräußerung endet die Beschlagnahme jedoch erst dann, wenn die Gerste infolge der Veräußerung aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird oder in das Eigentum eines im Bezirke desselben Kommunalverbandes belegenen Betriebs mit Kontingent gelangt.

§ 9.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;

2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;

4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;

5. wer die ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungs-pflicht nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten.

§ 12.

Auf die zu liefernden Gerstemengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

§ 13.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben soll; sie wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gestellt.

§ 14.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Übernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17.

Aber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18.

Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 19.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächererhebung nach der Bundesratsverordnung von 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und den Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

§ 20.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge

(Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend; das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt die Reichsfuttermittelstelle. Sie kann die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt ferner fest:

- a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat; dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte seines Ernteergebnisses zu belassen ist; sie kann Fristen für die Lieferung festsetzen;
- b) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder zu Saatzwecken (Saatgerste, Saatgut) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsfuttermittelstelle nach § 20 Abs. 2 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmeterrain zugehen.

§ 24.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf.

§ 25.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er die Hälfte des Überschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats, erstmals bis zum 5. August 1915, nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27.

Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben. Auf das Kontingent sind anzu-

rechnen die Vorräte an Gerste und Malz, die ein Betriebsunternehmer am 1. Oktober 1915 besitzt, oder die er nach § 6 Abs. 2 aus seinen Vorräten verarbeiten darf, bei einer Bierbrauerei jedoch nicht die Malzvorräte, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre in ihr vermälzt haben.

§ 28.

Hat ein Betriebsunternehmer unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 27 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle der Wert.

§ 29.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30.

Die Unternehmer von Betrieben sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie über deren Herkunft Auskunft zu erteilen.

§ 31.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattungen und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32.

Die Gerste verarbeitenden Betriebe (§ 27) haben außer im Falle des § 6 Abs. 2 die bei der Verarbeitung abfallende Auspußgerste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 2 b die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesen hat, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34.

Über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 32, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 28 bis 26) zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet;
2. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;

3. wer der Vorschrift des § 32 zuwiderhandelt;

4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41.

Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnungen vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt sind, und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Besitzer weder verwendet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

§ 42.

Der Reichskanzler kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 43.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 44.

Wer der Vorschrift des § 43 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 45.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 393.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Zulässig sind Veräußerungen an die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverwaltung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 a der Verordnung vom ^{18. Februar 1915} _{31. März 1915} (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner das Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenen Saathafer für Saatzwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;
- d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;
- e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerb durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathafer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10.

Erfolgt die Übereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigen-

tum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Bundesrate zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme verfüttert worden sind (§ 6 Abs. 2 a);
- b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 8 Abs. 2 b;
- c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathafser, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafser befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 11.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafser sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Hafser (§ 10 Abs. 2 b) oder den ihm belassenen Saathafser (§ 10 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausfaat erhalten.

Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer entfallenden Mengen auch an Besitzer von andern Spann- und Zuchtieren Hafser abgeben.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich

nicht erforderlich sind (Überschußverbände), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Überschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Diese deckt hieraus den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafser und Saatgut befinden (Zuschußverbände);
3. der Nahrungsmittelfabriken, die Hafser verarbeiten.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung ihres Beirats Futterzulagen für Bergwerks- und Gestützpferde sowie für Deckhengste gewähren.

Ausnahmsweise kann sie auf Anordnung des Reichskanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürfnisses:

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligen;
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafser nicht entbehren können, geringe Mengen überweisen.

Endlich kann sie Hafser, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abgeben.

§ 18.

Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Überschußverbänden mehr als deren Überschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafser anzufordern, soweit sich Hafservorräte im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbände bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafser ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19.

Den Nahrungsmittelfabriken wird von der Reichsfuttermittelstelle auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafser im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beansprucht werden.

§ 20.

Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung, Sackleihegebühr und sonstige Unkosten, die jedoch 6 Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten in keinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Hafservorräte, die am Tage der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hafsermenge, die in seinem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen wird;
- c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen seines Bezirkes;
- d) die Hafservorräte, die in seinem Bezirke für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichskanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Übersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 26.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 24. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 200).

Der Reichsfinanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 27.

Vorräte von Hafer und Mengtorn aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 399.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfuttermittel:

A. Körnerfutter.

Mais,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).

B. Abfälle der Mälerei.

Erdnußschalen und -leite,
Haferspelzen (Haferhülsen),
Hirsefchalen,

Reisfleie und -spelzen,
Haferfleie,
Reisfuttermehl,
Haferfuttermehl,
Erbsenschalen und -leie,
Graupenfutter,
Gerstenfleie,
Maisabfälle (Somco, Gomini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpülpe, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,
RoggenSchlempe, getrocknet,
Biertreber, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
MaisSchlempe, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Ölkuchen.

Rabisonkuchen,
Federichkuchen,
Rübsenkuchen,
Reindotterkuchen,
Rapskuchen,
Hanfkuchen,
Rigerkuchen,
Sonnenblumenkuchen,
Rohnkuchen,
Palmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Koloskuchen,
Maiskuchen,
Maiskeimkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erdnußkuchen,
Mehle aus Ölkuchen.

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kolosmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadabermehl,
Geringsmehl,
Walfischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischkuchen,
Fleischkuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrießen,
Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe.

Lorfftren,
Lorfmüll,
Futterkalk, kohlensäurer und phosphorsäurer, fertig präpariert.

§ 2.

Gegenstände der im § 1 genannten Art dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Gegenstände, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppeltzentner von jeder Art nicht übersteigen;

2. für Gegenstände, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben;
8. für Gegenstände, die Händler von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 11) zum Zwecke des Absatzes erhalten haben.

Etwas bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs, erstmalig zum 5. Juli 1915, zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4.

Die Eigentümer von Gegenständen der im § 1 genannten Art haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eignen Betriebe des Eigentümers erforderlich sind.

Etwas bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmte zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrate festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges

(§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für freitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Beim Verkauf der im § 1 genannten Gegenstände an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 v. H. von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $\frac{1}{10}$, auf den Weiterverkäufer $\frac{1}{10}$.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die Gegenstände der im § 1 genannten Art nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Befugnissen der Reichsfuttermittelstelle abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Gegenstände der im § 1 genannten Art in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den nach § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszuweihen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 405.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

- Melasse,
- Rohzucker zu Futterzwecken,
- Melassefutter,
- Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt.

Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem Zwecke erhalten haben.
2. Händler dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bezeichneten Stellen (§ 11) zu diesem Zwecke erhalten haben.
3. Zuckerrüben dürfen an Rüben verarbeitende Zuckerrübenfabriken zur Zuckerrückgewinnung geliefert werden.
4. Rüben verarbeitende Zuckerrübenfabriken dürfen 75 v. H. der Schnitzel, frisch oder getrocknet, auch mit Melasse angetrocknet, an die Rüben liefernden Landwirte zurückerliefern.

§ 3.

Wer zuckerhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahrs, erstmalig zum 5. Oktober 1915, zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuckerrüben und die Fälle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuckerrübenfabriken haben bis zum 1. September 1915 anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Rübenschnitzel sie im September 1915 voraussichtlich herstellen werden. Sodann haben sie bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen, welche Mengen sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die Rüben liefernden Landwirte zurückerliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4.

Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen.

Rüben verarbeitende Zuckerrübenfabriken haben die Rübenschnitzel, deren käufliche Überlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur käuflichen Überlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. Zuckerrüben, die an Zuckerrübenfabriken zur Zuckerrückgewinnung geliefert und hierzu benutzt werden;
2. Schnitzel, die von Zuckerrübenfabriken auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 3 an die Rüben bauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eignen Betriebe verfüttert werden;
3. Zuckerrüben, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen werden, verfüttert oder auf Branntwein verarbeitet werden.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Abnahmepflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die zuckerhaltigen Futtermittel bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrate festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfalle hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Abnahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate bestimmten Grenzen nicht überschreiten.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Abnahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Beim Verlaufe zuckerhaltiger Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 v. H. von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zusätzlich der Transportkosten und anderer baren Auslagen zulässig.

Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $\frac{1}{10}$, auf den Weiterverkäufer $\frac{1}{10}$.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die zuckerhaltigen Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelle aufzustellenden Grundrissen abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet und wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2) oder zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;

5. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszubehnen.

§ 16.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens dieser Verordnung. Er kann Übergangsvorschriften erlassen.

Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208). Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 409.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) beschlossen:

Im § 2 Abs. 2 Zeile 8 sind die Worte „zwei vom Hundert“ zu

ersetzen durch:

vier oder vierteljährlich bis zu zwölf vom Hundert.

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915. Vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 410.)

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich:

In den Monaten Juli, August und September 1915 dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu zwölf vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Beilage zum „Bütower Kreisblatt“.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363).

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

zu §§ 3 und 4. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

zu § 6 Abs. 1. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49 d wird verwiesen.

zu b. Saatgut im Sinne dieser Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1 c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden, während für Saatgetreide-Verkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.

zu Abs. 2 bleiben besondere Vorschriften über die Vorratsermittlung vorbehalten.

zu § 7. Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als

Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

- zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, zu entscheiden.
- zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe dieser Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt.

II. Reichsgetreidestelle.

- zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.
- zu § 16. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer Preussischen Landesvermittlungsstelle, durch welche auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preussischen Kommunalverbänden gehen wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

- zu § 17. Wegen der Ernteflächenerhebung wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) und die Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1915 (I A II e 3394 M. f. L., V 11 969 M. d. Z.) verwiesen. Die Angaben der Kommunalverbände haben sich auf sämtliche in dem Bordruck für die Kreisliste aufgeführten Getreidearten zu erstrecken. Der Reichsgetreidestelle ist zum 1. August eine Abschrift der für das Statistische Landesamt bestimmten Kreisliste einzureichen.
- zu § 18. Wegen der Beschaffung von Lagerräumen wird auf § 53 verwiesen.
- zu § 20. Die allgemeinen Weisungen der Reichsgetreidestelle über die Ablieferung von Brotgetreide werden durch den Stand der vorhandenen Vorräte und die zur Verfügung stehenden Lagerräume beeinflusst werden. Kommunalverbände, welche von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 53).
- zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, nach welchem der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.
- zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.
- zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften.

Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

zu § 24. Der Reichsgetreidestelle bleibt die Anordnung eines besonderen Bordrucks vorbehalten. Die Bestimmung wird erst gegen Ende des Wirtschaftsjahrs volle Bedeutung erlangen.

zu § 25. Nähere Anordnung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

zu § 26. Der von der Reichsgetreidestelle zu befriedigende Bedarf an Brotgetreide und Mehl kann erst nach Feststellung der aus der Versorgung durch die Reichsgetreidestelle ausscheidenden Selbstwirtschaftskreise festgestellt werden. Bedeutung und Organisation der Selbstwirtschaft ist den Kreisen aus der Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) bekannt. Die Fristen, die im § 26 gesetzt sind, müssen deshalb mit folgender Maßgabe genau innegehalten werden:

Die Kreise, welche Selbstwirtschaft treiben wollen, haben eine Nachweisung nach dem dieser Ausführungsanweisung als Anlage beigefügten Bordruck bestimmt bis zum 12. Juli d. J. dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser prüft die Anträge und reicht mit seinem Gutachten spätestens zum 24. Juli eine Übersicht der aus seinem Bezirke gestellten Anträge dem Minister des Innern ein. Je eine Ausfertigung der Anträge ist beizufügen.

Die Genehmigung der Selbstwirtschaft wird nicht grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die im Kreise zu erwartende Ernte an Brottorn für den vollen Jahresbedarf ausreicht. Kreise, welche einige Monate hindurch auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen aber den Zuschuß in Mehl zu den von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Terminen abnehmen. Der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Überschufkreise zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 1) ist zur Vereinfachung der Versorgung erwünscht. Seine Genehmigung ist von der Sicherstellung der im § 26 Abs. 1 aufgestellten Anforderungen auch für den Bereich des größeren Kommunalverbandes abhängig.

Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 bezeichneten Richtung. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brottornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig werden, so wird ihre unweigerliche Erfüllung erwartet und den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

zu § 30. Fristen und Bordrucke werden von der Reichsgetreidestelle bekanntgegeben.

zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehilverkehr.

zu § 38 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

zu § 39 Abs. 1. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich von der Durchführung dieser Vorschrift zu überzeugen, die zum Schutze der Vorräte gegen Verderben getroffen ist. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen.

zu § 40. Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahlmöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebiets fort; auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

zu § 43. Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergehen besondere Vorschriften.

V. Verbrauchsregelung.

zu § 47. Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Mehl- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

zu § 48 d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Abs. 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Maßkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen und ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen; sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

zu § 49 d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann.

Anordnungen nach § 49 d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs wird den Kommunalaufsichtsbehörden übertragen; diese können auch die Art der Regelung vorschreiben.

zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 20).

zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Abs. 1).

zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

VI. Ausführungsbestimmungen.

zu § 58
zu Abs. 1. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

zu Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

zu § 59
Abs. 2. Wegen der bevorstehenden Errichtung einer Preussischen Landesvermittlungsstelle wird auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 16 und 40 verwiesen.

zu § 61. Wegen der Kommunalverbände wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 verwiesen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden; höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

zu § 63. Über die Durchführung der Verbrauchsregelung ist bis zum 16. August 1915 von den Kommunalverbänden an die höhere Verwaltungsbehörde, und von dieser bis zum 1. September 1915 an den Minister des Innern zu berichten.

zu § 64. Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1915 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Der unkontrollierte Mehlhandel wird damit beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 dieser Verordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, altes Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, sofern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.

zu § 68
Abf. 2. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

zu § 70. Anträge der Kommunalverbände, welche für die Reichsgetreidestelle bestimmt sind, sind bis auf weiteres durch die Hand des Regierungspräsidenten an den Reichskommissar in Berlin, Am Festungsgraben 2, zu richten.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer-Dieser.

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Anlage zur Ausführungsbestimmung.

Zu § 26.

....., den 1915.

An den
Herrn Minister des Innern
in Berlin
durch den Herrn Regierungspräsidenten
in

Betrifft: Selbstwirtschaft mit Getreide.

Der Kreis (Versorgungsverband) (Unzutreffendes ist zu durchstreichen)
beantragt, ihm die Selbstwirtschaft mit Getreide nach § 26 der Bundesratsverordnung vom
..... Juni 1915 zu gestatten. Den Vorschriften der §§ 26 und 48 ist in folgender Weise genügt:

1. Das Versorgungsgebiet umfaßt nur den Kreis
Durch § 1 der Anordnung vom 1915 ist Händlern, Bäckern
und Konditoren verboten, Brot und Mehl außerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes abzugeben.
Belegblatt liegt bei.
2. Eine Haupt-Mehlverteilungsstelle ist in unter Leitung
des eingerichtet.
3. Der Verbrauch ist geregelt durch die im Abdruck beiliegenden Anordnungen vom
....., betreffend die Kontrolle des Brot- und Mehlverbrauchs und das Ver-
mahlen des Getreides der Selbstversorger, wodurch unter anderem Brotkarten usw., sowie Mahl-
karten eingeführt sind.
4. Die scharfe Kontrolle der Selbstversorger ist durch Kreisblattanordnung und mündliche
Belehrung der Ortsvorsteher in besonderen Versammlungen, sowie der Gendarmen veranlaßt. Mehl
darf nur an Selbstversorger auf Grund von Mahlkarten abgegeben werden.
5. Es ist Vorsorge getroffen, daß dem Kreise in den verschiedenen Gegenden vorschriftsmäßige
Lagerräume mit dem erforderlichen sachkundigen Überwachungspersonal zur Verfügung stehen.
6. Das Vermahlen der Vorräte ist durch Vereinbarungen mit den Mühlen, unter denen sich
eine Anzahl größere, leistungsfähige Betriebe mit bedeutender Dampf- und Wasserkraft befinden, gesichert.
7. Die zum Ankauf des Getreides erforderlichen Mittel sind in folgender Weise sicher gestellt:

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 70.

Mittwoch, den 28. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Inhalt: Ausnahmen von Höchstpreisen für Petroleum S. 305, Gewinnung von Futterreisig S. 305 und 306, Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten S. 306 bis 308, Zusatzrotmarken S. 308 und 309, Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat S. 309 und 310, Beginn der Jagd auf Rebhühner, Fasanen und Drosseln S. 310, Maul- und Klauenseuche S. 310.

Der Herr Reichskanzler ist bereit, in Einzelfällen auf Grund des § 7 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum (Reichs-Gesetzbl. S. 420) Ausnahmen von den Höchstpreisen, jedoch nur für bestimmte Mengen und keinesfalls über den 31. August d. Js. hinaus zu bewilligen. Händler, welche um Gewährung einer solchen Ausnahme nachsuchen wollen, müssen ihren Antrag bei der Gemeindebehörde stellen.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Dort eingehende Anträge sind mir mit einem Bericht darüber, daß die Antragsteller bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Petroleum getrieben haben, vorzulegen.

Bütow, den 28. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Allgemeine Verfügung Nr. III/45 für 1915.

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Berlin W. 9, den 11. Juli 1915,
Leipziger Platz 10.

Journal-Nr. III 4785/I A III e 11706.

Gewinnung von Futterreisig.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aachen, Münster und Sigmaringen. — Unmittelbar. —

Durch die allgemeinen Verfügungen vom 20. März d. J. — III 1829 II. Ang./I A III a/o 5437 II. Ang. — und vom 15. Juni d. J. — III 4344/I A III e 11382 — sowie durch die allgemeine Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. — I A III e 7651/III 3948 — habe ich schon wiederholt auf die Bedeutung des Laubheus oder Futterreisigs für die Ernährung des Viehs hingewiesen und die Königliche Regierung zugleich ermächtigt, solches Reisig aus den Staatsforsten nach Bedarf abzugeben; das Trocknen dieses Materials aber, soweit es nicht grün verfüttert werden sollte, in der Regel den Käusern zu überlassen. Die herrschende Trockenheit veranlaßt mich, den Königlichen Regierungen in Ergänzung jener früheren Verfügungen

nunmehr zur Pflicht zu machen, mit tunlichster Beschleunigung und unter Heranziehung aller erreichbaren und bei den landwirtschaftlichen Erntearbeiten entbehrlichen Arbeitskräfte, unter Umständen auch unter Verwendung von Kriegsgefangenen, wenn solche überwiesen werden können, in den Laubholzbeständen der Staatsreviere, unbeschadet der früher angeordneten und auch fernerhin in erster Linie zu betreibenden Reisig-Abgaben, möglichst große Mengen von Futterreisig auch auf Kosten der Verwaltung zu gewinnen, zu trocknen und für den späteren Verkauf aufzubewahren.

Die Gewinnung von Futterreisig ist auch da mit allen zur Verfügung stehenden Kräften durchzuführen, wo die Futtermittel der nächsten Umgegend einer Ergänzung nicht bedürfen. Das Futterreisig steht an Nährwert im allgemeinen dem Wiesenheu nicht nach und verträgt dementsprechend auch eine weitere Verfrachtung mit der Eisenbahn.

Ueber die zur Verfütterung vorzugsweise geeigneten Laubhölzer, über die Bestände, denen das Reisig entnommen werden kann, über die Notwendigkeit, das Reisig möglichst früh im Sommer zu schneiden und beim Trocknen ebensoviel vor direkter Sonnenbestrahlung als vor Regen zu schützen, ist in den oben angeführten früheren Verfügungen schon das Erforderliche mitgeteilt worden.

Das Schneiden des Reisigs wird über den Monat August hinaus nicht ausgedehnt werden dürfen.

Das geschnittene grüne Reisig ist, mit den Abschnitten nach unten, mit den Spitzen nach oben, in mäßig starke, handliche Bunde lose einzubinden und in diesen sodann auf die Abschnitte zu stellenden und nach Bedarf umzuführenden Bündeln zu trocknen. Ist das Reisig gut trocken geworden, was auch bei günstigem Wetter in der Regel etwa 14 Tage in Anspruch nehmen wird, und kann es nicht unter Dach aufbewahrt werden, so ist es in Mieten zusammenzubringen.

Die den äußersten Ring der Miete bildenden Bunde müssen mit den Abschnitten nach außen und so geschichtet werden, daß die Reisigspitzen etwas höher liegen als die Abschnitte.

Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung u. Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Mieten sind an zur Abfuhr bequemen Stellen möglichst so zu setzen, daß sie nach der Wetterseite hin im Schutz eines höheren Bestandes, nicht aber unter dessen Traufe stehen.

Bis zum 15. September d. Js. erwarte ich die Vorlage einer Nachweisung von den in jeder Oberförsterei Ihres Bezirks grün abgegebenen und von den durch die Verwaltung getrockneten und noch zur Verfügung stehenden Futterreisigmengen (nach Raummetern).

Die Bestimmung über die demnächstige Verwertung des Futterreisigs behalte ich mir vor.

Ich habe zur größeren Beschleunigung den Oberförstereien einen Abdruck dieser Verfügung unmittelbar zugehen lassen.

J. V.: R ü s t e r.

Sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915 nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.

- b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung Nr. 1. 4. 15. R.R.V. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

1. Blanke Freileitungen
einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder.
2. Kabel und isolierte Leitungen
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.
3. Schaltanlagen
 - a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 59 qmm Querschnitt,

- b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebel-
schalter, Zellen-
schalter usw. für mehr
als 500 Ampere.
4. Transformatoren
für mehr als 50 kVA.
5. Maschinen
für mehr als 100 kW oder 136 PS:
- Gleichstromgeneratoren, Gleichstrom-
motoren, Einankerumformer,
 - Drehstrom- und Wechselstromgenera-
toren, Synchronmotoren,
 - Drehstrom- und Wechselstrommotoren
und andere Maschinen.
6. Elektrochemische und elektrometallurgische Ein-
richtungen:
elektrische Öfen, elektrolytische Bäder usw.
7. Destillations- und Extraktionsapparate:
Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kol-
onnen, Dampfgeneratoren, Kondensatoren,
Extraktionsapparate, -batterien usw. †).
8. Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren,
Kühlschlangen, Gefrierzellen, Stagen-
kühler, Boiler, Koch- und Siederöhren,
Heizschlangen usw. †).
9. Sonstige Gegenstände und Apparate, wie
Feuerlöschmaschinen, Kessel, Bottiche, Zylinder,
Pfannen, Schalen, Schwimmen, Auto-
klappen, Walzen, Tiegel, Wasserbäder,
Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie
kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen,
Kaffeerollen, Teller, Becher, Schöpfer,
Hämmer, Böttelchen usw. †).
10. Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Säbne,
Ventile usw. †).
11. Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Be-
schläge, Einfassungen usw. †).
12. Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugen-
trommeln usw. †).
- Ausnahmen sind in § 4 genannt.

§ 3.

**Von der Verfügung betroffene Personen,
Gesellschaften usw.**

Von dieser Verfügung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in
deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegen-
stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden,
soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder
bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände
aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handels-
betriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich
oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn
sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften
und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben
solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder ver-
arbeitet werden, oder die solche Gegenstände in
Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in
ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zoll-
aufsicht befinden;

†) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine
allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertig-
fabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und
Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachaus-
drücken belegt werden.

- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Ver-
arbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegen-
stände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam
genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein
Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten
Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben,
falls die Gegenstände sich am Meldetag auf den
Verband befinden und nicht bei einem der unter
a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw.
in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten
werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lager-
räumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern,
sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte
nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern
der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und
gelten bei diesen als den Bestimmungen der Ver-
fügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde
Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen,
Zweigbüros u. dergl.); so ist die Hauptstelle zur
Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für
diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des
genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle
befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzel-
firmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind aus-
genommen:

- Bestände an Fertigfabrikaten, wenn das gesamte
Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten
Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915
gleich oder geringer als 150 Kilogramm ist;
- Gegenstände, die an Kupfertellen weniger als 10 %
ihres Gesamtgewichts enthalten, wenn das Kupfer-
gewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr
als 1 Kilogramm beträgt;
- Messinstrumente, medizinische und wissenschaftliche
Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in
Form von Draht von weniger als 1 Millimeter
Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder
Rohr von weniger als 0,5 Millimeter Wandstärke
enthalten;
- Kunstgegenstände;
- alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegen-
stände.

§ 5.

**Bestimmungen betreffend die Verwertung
von Kupfer aus Fertigfabrikaten.**

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertig-
fabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als
zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen
Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche
Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne
weiteres;
- diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-,
Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen König-
lichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinal-
behörden, anderen deutschen Reichs- und Staats-
behörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die

mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einrichtung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Wendern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Melbetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übere gegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommen Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Melbestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melbescheine für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Melbescheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Melbescheinen ist mit anzugeben,

- a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Melbescheine für Fertigfabrikate.

Die Melbescheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10—11, vorschriftsmäßig

ausgefüllt bis zu den nächstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erhaltung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikate einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Melbescheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

- bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 Kilogramm erstrecken,
vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 Kilogramm erstrecken.
vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 Kilogramm erstrecken.

Stettin, den 20. Juli 1915.

Der stellv. komm. General des 2. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie, à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, den 20. Juli 1915.

Der komm. General d. stellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Sch ad, General der Infanterie.

Nachtrag zur Anordnung vom 16. März 1915.

1. Auf Antrag kann bei nachgewiesenem Bedürfnis über 12 Jahre alten, körperlich stark arbeitenden Personen mit einem Arbeitseinkommen bis zu 3000 Mark — also insbesondere landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern, kleinen körperlich selbst voll mitarbeitenden Landwirten und Handwerkern, stark körperlich arbeitenden Beamten — eine Zusatzbrotkarte über 300 Gramm Mehl wöchentlich auf den Kopf ausgestellt werden.

In erster Linie sind von diesen Personen solche, die im Freien und so weit von ihrer Wohnung beschäftigt sind, daß sie die Hauptmahlzeiten dort nicht einnehmen können, sowie jugendliche noch wachsende Personen zu berücksichtigen.

2. Es werden hierfür Zusatzbrotkarten, deren Stammlarte den Aufdruck „Zusatzbrotkarte für den Kreis Bütow“ erhält, mit 4 Marken zu je 150 Gramm Roggenmehl, je für den Zeitraum von 2 Wochen reichend, von den Ortspolizeibehörden ausgegeben.

Sie sind nur bis zum 15. August und nur dann gültig, wenn sie auf der Stammlarte mit dem Ortspolizeistempel versehen sind.

Soweit aus dem Nachtrag sich nichts Abweichendes ergibt, finden die Bestimmungen der Anordnung vom 16. März 1915 auch auf die Zusatzbrotkarten und Marken sinngemäß Anwendung.

3. Die gesamten im Kreise auszugebenden Zusatzbrotkarten dürfen über keine höheren Mehlmengen lauten, als diejenige beträgt, die sich bei Zuteilung von 20 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag der gesamten Bevölkerung des Kreises Bütow ergibt.

Bütow, den 5. Juli 1915.

Der Kreisausschuß.

Der Magistrat hier und die Herren Orts- und Gemeindevorsteher wollen obigen Nachtrag sofort ortsbüchlich bekannt machen. Anträge auf Zusatzbrotkarten, auch von Selbstversorgern (also Landwirten und deren Naturalberechtigten, die eigenes Brotkorn verbrauchen und deshalb Mahlkarten statt Brotkarten sonst haben) sind von den Ortsbehörden entgegenzunehmen. Sie werden sich hierfür am besten einen Bogen bereitlegen, auf dessen Kopf geschrieben

wird: „Die Unterzeichneten beantragen eine Zusatzbrotkarte“, und der dann von den Antragstellern unterschrieben wird. Die Liste der Antragsteller und etwa eingelaufene schriftliche Anträge wollen die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sodann alsbald den Herren Amtsvorstehern einreichen und dabei bemerken, bei welchen Antragstellern sie die Voraussetzungen der Ziffer 1 des obigen Nachtrags für gegeben erachten.

Der **Polizeiverwaltung** hier und den Herren **Amtsvorstehern** werden in den nächsten Tagen soviel Zusatzbrotkarten zugehen, wie auf ihren Bezirk entfallen. Auf Nachlieferungen von Zusatzbrotkarten kann nicht gerechnet werden. Nach Prüfung, ob die Antragsteller überhaupt zu Zusatzbrotkarten gemäß Ziffer 1 des Nachtrags berechtigt sind, wollen die Polizeibehörden die Zusatzbrotkarten auf die Berechtigten möglichst gleichmäßig derart verteilen, daß die Bedürftigeren bevorzugt werden und tunlichst auf jede Familie etwas entfällt. Die Zusatzbrotkarten sind dann von der hiesigen Polizeiverwaltung unverzüglich den Berechtigten zu übergeben, während die Herren Amtsvorsteher eine Liste der Berechtigten mit den Zusatzbrotkarten den Herren Guts- und Gemeindevorstehern zur schleunigen Abgabe an die Berechtigten übermittelt.

Bevor die **Polizeibehörden die Zusatzbrotkarten herausgeben, sind die Karten mit dem Ortspolizeistempel zu versehen.** Karten, die nicht ausgegeben werden, sind zunächst angestempelt aufzubewahren, damit mit ihnen kein Mißbrauch getrieben werden kann.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Bereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat.

Die Rohmaterialstelle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes bekannt: Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Seiten Superphosphate und Ammonial-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammonial-Superphosphat 5 : 8 und 4 : 12 nach Verkäufers Wahl	
	16 % und darüber	14—15,99 %		
Pommern	24 ½ Pf.	25 ½ Pf.	7,20 Mk.	Basis waggonsfrei Stettin
Westpreußen	25 ½ „	26 ¼ „	7,30 „	Basis waggonsfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg Ost	25 ½ „	26 ¼ „	7,30 „	frachtfrei Vollbahnstation
Ostpreußen	25 ¼ „	27 „	7,30 „	Basis waggonsfrei Königs- berg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	26 ¼ „	27 ¼ „	7,35 „	frachtfrei Vollbahnstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland	26 ¼ „	27 ¼ „	7,40 „	frachtfrei Vollbahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, bzw. für 50 kg in Ammonial-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Wertkäden mit einem Zuschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käuferkäden nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Latitüdebestimmungen.

Sollten andere Mischungen Ammonial-Superphosphat als 5:8 und 4:12 angeboten werden, so muß für die Bewertung der ersteren die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt

	für das Pfund/ ^o / _o wasserlösliche Phosphorsäure		für das Pfund/ ^o / _o Stickstoff	
Pommern	25	Pf. und	104	Pf.
Westpreußen	26	" "	104½	"
Brandenburg Ost	26	" "	104½	"
Ostpreußen	26¼	" "	104	"
Schlesien, Posen	27	" "	104	"
das übrige Gebiet ausschließlich Süddeutschland	27	" "	105	"

zu den sonstigen Bedingungen, wie oben angegeben.

Für Mischdünger, die aus Stickstoff organischen Ursprungs (namentlich von Woll- und Filzabfällen, Haaren, Lebermehl herrührend) und wasserlöslicher Phosphorsäure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, sind keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammonial-Superphosphat, gerechtfertigt; Düngemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häufig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Berlin, den 3. Juli 1915.

B e s c h l u ß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1915 die Jagd auf

- a) Rebhühner am 18. August,
- b) Fasanen, Hähne und Hennen am 16. September,
- c) Drosseln am 21. September

beginnt.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Unter den Klauenviehbeständen der Arbeiter Selonte, Elekte, Zielt, August Stehan, Bullshock, Belling und Gajewi in Bussow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 21. Juli 1915.

Der Landrat. v. Verlaß.

Unter den Viehbeständen des Gemeindevorstehers Rosin in Kruffen und der Deputanten Wandersee und Brunst in Reitzlow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 22. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen des Eigentümers Bochert in Runsow sowie der Deputanten der Güter Rulfow, Runsow und des Vorwerks Johannisshof, Gutsbezirk Lütwin (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 22. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Viehbestande des Vorwerks Seehof zu Bergensin (Kreis Stolp) gehörig und des Arbeiters Pasch dortselbst ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 22. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen des Stellmachers Märzke, des Schneidermeisters Wummel, des Maurers Reddel und des Maurers Hermann zu Treblin (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 22. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Kaufmanns Mamppe in Treblin (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 23. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich-Landesratsamt in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 71.

Sonnabend, den 31. Juli

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Familienunterstützung und Wochenhilfe S. 314, Personalien S. 314, Maul- und Klauenseuche S. 314 und 315.

Familienunterstützung und Wochenhilfe.

Es wird zufolge eines Ministerial-Erlasses wiederholt bekannt gegeben, daß über Gesuche um Bewilligungen oben bezeichneter Art der Kreisaußschuß endgültig zu entscheiden hat und daß das Kriegsministerium, das Generalkommando, der Regierungspräsident sowie die Regimentskommandeure, an welche Stellen oft Beschwerden abgefaßt werden, nicht zuständig sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in welchen der Einberufene oder die Wöchnerin gegen Krankheit versichert waren, der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe nicht beim Kreisaußschuß, sondern bei dem Vorstand der betreffenden Krankenkasse einzureichen ist.

Bütow, den 29. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. J. B.: J. Meyer, Kreisdeputierter.

Ich habe die Wiederwahl des Besitzers August Trapp in Sommin zum Ersatzschöffen für Sommin bestätigt.

Bütow, den 29. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Wuffow und der Arbeiter Golt und Goltbert in Wuffow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 26. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen der Deputanten des Rittergutes Zemmin (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 26. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Viehbestand des Vorwerks Darsow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 26. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Bergensin (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 26. Juli 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen des Arbeiters Gustav Zente, des Bauern Karl Buchert und des Deputanten August Lent in Krampe (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 26. Juli 1915. Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Wobensin (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 26. Juli 1915. Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Wie die Russen in
 Ostpreußen gehaust haben,
 zeigen die soeben bei uns eingetroffenen

Ansichtskarten,

die als Originalaufnahmen in hervorragend schöner Ausführung von dem Hof- und offiziellen Kriegsphotographen A. Kühlwind-Rönigsberg i. Pr. hergestellt sind. Wir sehen in anschaulichster Weise die fürchtbaren Verwüstungen in Lyck, Darkehmen, Possessern, Insterburg, Gerbauen, Stallupönen usw., Kriegsdokumente von bleibender Bedeutung.

Alleinverkauf für Bütow und Umgegend.

Bütower Anzeiger.

Der heutigen Gesamtausgabe des „Bütower Kreisblatt“ liegt ein Prospekt der Firma **Otto Gotzmann-Stettin, Maschinenfabrik** bei, worauf wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen.

Dachpappe 00

Bappnägel,

Leer,

Zement

empfiehlt

Stolper
 Landw. Konsumverein

E. G. m. b. H.
 Filiale Bütow.

Feldpostkartons

in allen Größen, auch Feldpostkartons mit Metall Dosen für Fett-
 sendungen etc. empfiehlt

Buchdruckerei „Bütower Anzeiger“.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow,
 Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 72.

Mittwoch, den 4. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Erlaubnisscheine zum Ankauf von Pferden S. 316, Verordnung betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus S. 316 und 317, Viehseuchepolizeiliche Anordnung S. 317, Roggkrankheit S. 318, Maul- und Klauenseuche S. 319, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 319.

Sämtliche vom stellvertretenden Generalkommando des 17. Armeekorps oder dessen unterstellten Behörden, Truppenteilen, Pferdebedeps usw. ausgestellten Erlaubnisscheine zum Ankauf von Pferden haben fortan keine Gültigkeit mehr.

Danzig, den 21. Juli 1915.

Von seiten des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps.

Der Chef des Stabes. v. Einsingen, Oberst.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 3. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Da zu der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 28. April 1915 betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus, veröffentlicht durch Nr. 43 des Kreisblatts, 2 Nachträge erschienen sind, wird die Verordnung nochmals in ihrer jetzigen Fassung unten abgedruckt.

Verordnung

betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden kommandierenden General des 17. Armeekorps für den aus den Kreisen Schlawa, Stolp Landkreis, Stolp Stadtkreis, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köslin was folgt:

§ 1.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an den Sonn- und Feiertagen, ferner an den diesen Tagen vorhergehenden Tagen von 12 Uhr mittags ab und an den ihnen folgenden Tagen bis 12 Uhr mittags.

Feiertage im Sinne dieser Vorschrift sind:
 der erste und der zweite Weihnachtstag,
 der Neujahrstag,
 Karfreitag,
 Ostermontag,
 Christi Himmelfahrt,
 Pfingstmontag,
 Bußtag.

§ 2.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an allen Tagen in der Zeit zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens.

§ 3.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus bis 3 Uhr nachmittags an Markttagen im Bezirk des Markortes und in allen Orten, die weniger als 15 Kilometer von ihm entfernt liegen.

§ 3 a.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus in Orten oder Ortschaften, in denen militärische Kontrollversammlungen, Musterungen oder Aushebungen stattfinden, für die Dauer des ganzen Tages dieser Veranstaltungen.

§ 4.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus

1. an Personen, die Anzeichen beginnender oder eingetretener Trunkenheit erkennen lassen, oder andere Personen in solchen Mengen, daß der Eintritt der Trunkenheit zu befürchten ist;
2. an russische Arbeiter;
3. an Personen unter 20 Jahren;
4. an Personen, die Fuhrwerke führen, vom Augenblick der Abfahrt vom Heimatsgehöfte ab bis zur Rückkehr.

§ 5.

Verboten ist jeder Ausschank von Branntwein oder Spiritus, der nicht zum Genuß auf der Stelle und nicht gegen Barzahlung erfolgt.

§ 6.

Der nach § 33 der Reichsgewerbeordnung erlaubnispflichtige Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. verboten ist der Verkauf in anderen Gefäßen als in versiegelten oder verkapselten Flaschen von wenigstens $\frac{1}{5}$ Liter Inhalt;
2. verboten ist der Verkauf an die im § 4 bezeichneten Personen;
3. verboten ist der Verkauf an den Sonntagen und an den im § 1 bezeichneten Feiertagen gänzlich, an den übrigen Tagen während der im § 2 bezeichneten Tageszeit;
4. verboten ist der Verkauf, der nicht gegen Barzahlung erfolgt;
5. verboten ist der Verkauf an den im § 3 a genannten Orten für die daselbst bezeichnete Dauer.

§ 7.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Mai 1915 in Kraft.

Gleichzeitig wird meine im Auftrage des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals des 17. Armeekorps erlassene Bekanntmachung vom 4. Oktober 1914 aufgehoben.

Röslin, den 28. April 1915.

Der Regierungspräsident. Freiherr v. Zedlitz.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und Gendarmen wiederholt, die Befolgung der Verordnung zu überwachen. Für erneute ortsübliche Veröffentlichung der Verordnung ist zu sorgen.

Bütow, den 3. August 1914.

Der Landrat. v. Gerlach.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 11. August 1915 in Stolp stattfindenden Viehmarkt ist verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 31. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 3. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des Krieges haben starke Verschiebungen der Pferde stattgefunden, die zu einer vermehrten Ausbreitung der **Kochkrankheit** geführt haben. Um ein weiteres Umsichgreifen dieser Krankheit nach Möglichkeit zu verhindern, empfiehlt es sich, in der nächsten Zeit auf etwa bei Pferden auftretende rohverdächtige Erscheinungen besonders sorgfältig zu achten.

Wesen und Weiterverbreitung.

Der Koch ist eine ansteckende, durch den Kochbazillus verursachte, in der Regel schleichend (chronisch) seltener schnell (akut) verlaufende Krankheit des Pferdes und der übrigen Einhufer.

Der Kochbazillus erzeugt an den Stellen des Tierkörpers, an denen er sich ansiedelt, Knötchen und Knoten, aus denen sich später Geschwülre entwickeln. Die Uebertragung geschieht entweder unmittelbar von Tier zu Tier oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Geschirre, Putzzeuge, Deichseln, Brunnenträge, Futter, Streu usw.)

Außer auf Einhufer kann der Koch auf Raß n, ferner auf Hunde und Ziegen übertragen werden. Auch der Mensch ist beim Umgange mit kochigen Tieren der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt. Wenig empfänglich sind Schafe und Schweine. Ganz unempfindlich für die Kochkrankheit sind Rinder. Deshalb können rohverdächtige Pferde und andere Einhufer in Rinderställen der Absonderung unterworfen werden.

Krankheitsmerkmale.

Je nach dem Verlaufe des Koches sind die Merkmale an den Tieren verschieden.

Beim chronischen Verlaufe können die Tiere wochen-, monate- und selbst jahrelang mit der Kochkrankheit behaftet sein, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen sind die Krankheitserscheinungen verschieden, je nach dem es sich um Nasen- oder Hautkoch handelt.

Zu den Merkmalen des **Nasenroches** gehören Nasenausfluß, bestimmte Veränderungen der Nasenschleimhaut und der im Kehlgange gelegenen Lymphdrüsen. Der Nasenausfluß ist entweder einseitig oder doppelseitig, anfangs schleimig und grau oder weiß, später mehr eitrig und gelb, grünlich oder mißfarbig. Zeitweise kann der Nasenausfluß eine blutige Beschaffenheit haben. Die Veränderungen der Nasenschleimhaut bestehen in dem Auftreten von kleinen Knötchen, die später zerfallen und sich in Geschwürchen umwandeln. Diese Geschwürchen sind zuerst flach, bald verbreiten und vertiefen sie sich aber und zeigen dann aufgewulstete und ausgenagte Ränder. Durch Verheilung der Kochgeschwüre entstehen Narben. Die kochige Erkrankung der Kehlgangslymphdrüsen äußert sich durch eine anfänglich festweiche, später harte, knotige Anschwellung. Neigung zur Vereiterung, wie sie bei der Drüse besteht, fehlt.

Beim **Hautroche** treten Knötchen und Geschwüre in der Haut, häufiger aber bis walnußgroße und größere Knoten oder Beulen unter der Haut auf, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen durchbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne mißfarbige, häufig blutige Flüssigkeit entleert. Die Ränder der Geschwüre sind auch beim Sitze in der Haut aufgewulstet und ausgenagt. Die Geschwüre zeigen nicht Neigung zur Heilung wie Wunden, die nach Verletzungen entstanden sind. Die Kochknoten und Kochgeschwüre treten hauptsächlich an den Gliedmaßen, an der Brust und unter dem Bauche auf. Von den Geschwüren verlaufen strangförmige Anschwellungen (entzündete Lymphgefäße) bis zu den nächstgelegenen Lymphdrüsen, die vergrößert und hart sind.

Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenroche), ferner zeitweiliges Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit wagen die Tiere ab, ermüden rasch beim Gebrauch und lassen eine rauhe aufgebürstete Beschaffenheit des Haarleibes erkennen. Die Dauer des chronischen Koches kann sich auf Jahre erstrecken.

Beim akuten Roche zeigen die Tiere das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Es zeigen sich schleimig-eitriger, später blutiger und jauchiger Nasenausfluß, Knötchen und Geschwüre in der Nasenschleimhaut, angestregtes und geräuschvolles Atmen, Anschwellungen, Knoten- und Geschwürbildungen der Haut mit Schwellung und Verdickung der Lymphgefäße und Lymphdrüsen. Beim akuten Koch sterben die Tiere durchschnittlich nach Ablauf von 3 bis 14 Tagen.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn ein Tier Erscheinungen des Koches oder Erscheinungen, die den Ausbruch des Koches befürchten lassen, zeigt, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten; auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Der Wärter eines solchen Tieres ist von jeder Dienstleistung bei anderen Einhufern auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung kochkranker und der Seuche verdächtiger Tiere nicht verwendet werden.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von fünfzehn bis zu dreitausend Mark wird bestraft, wer die ihm obliegende Anzeigepflicht unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzweigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Röslin, den 6. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Unter dem Klauenviehbestande der Arbeiter Fritz Raad, Schall, Denz, Miottel in Wobensin (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 28. Juli 1915. Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Viehbestande des Rittergutes Großfultow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
 Bütow, den 30. Juli 1915. Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Deputantenvieh des Rittergutes Rudow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
 Bütow, den 30. Juli 1915. Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutspächters Fließbach in Rurow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
 Bütow, den 30. Juli 1915. Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Tischlermeisters Blischinski in Großgustkow Abb. erloschen und die Desinfektion vorchriftsmäßig erfolgt ist, hebt ich die über das Gehöft verhängte Sperre auf.
 Bütow, den 30. Juli 1915. Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 30. Juli 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

581 Rinder, 454 Kälber, 274 Schafe, 1044 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

273 Rinder, 212 Kälber, 185 Schafe, 501 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		M
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	95—97
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	89—93
	c) gering genährte	60—88
Färßen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	96—100
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	93—95
	c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	76—88
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	66—74
	e) gering genährte Färßen und Kühe	50—65
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	90—95
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	88
	c) geringere Saugkälber	68—75
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	65—70
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	135—140
	b) ältere Masthammel	120—130
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	100—105
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1¼ Jahren	158—160
	b) fleischige Schweine	145—155
	c) gering entwickelte	135—143
	d) Sauen	140—155
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Kälber flau. Schafe mittel. Schweine glatt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.
 Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 73.

Sonnabend, den 7. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Pferdemarkt S. 320, Amtsverwaltung S. 320, Hebammensachen S. 320, Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnittel S. 321 und 322, Jagdscheine S. 323, Maul- und Klauenseuche S. 323.

Die 6. Remontierungskommission Danzig-Danzigfuhr hält einen

öffentlichen Pferdemarkt

am 11. August d. Jd., vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr am Bahnhofsplatz hier selbst ab.

Zum Ankauf kommen volljährige kriegsbrauchbare Pferde im Alter von 5—15 Jahren. Größe mindestens 1,50 m Stockmaß. Die Pferde werden sofort gegen einen Scheck bezahlt. Zu den gekauften Pferden ist eine starke Halfter mit 2 starken Stricken zu liefern.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies sofort gehörig bekannt machen

Bütow, den 6. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ämtsverwaltung.

Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern in Stettin vom 22. Juli d. J. sind der Königl. Doerförster **Eigenbrodt** in Dorntuchen zum Amtsvorsteher der Bezirke Born-tuchen und Ramenz und der Besitzer und Standesbeamte **Heinrich v. Tesmar** in Tschbiatlow zum Amtsvorsteher des Bezirks Massowiz auf weitere 6 Jahre ernannt worden.

Bütow, den 2. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Hebammensachen.

Die Hebamme **Emma Mieling**, geborene Knuth ist als Bezirkshebamme für den Bezirk Damsdorf, der aus den Ortschaften Damsdorf und Zerrin besteht, angestellt worden. Frau Mieling hat ihren Wohnsitz in Damsdorf genommen.

Bütow, den 6. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Art. 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Zukrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlöcher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Ethen an Racheöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Voller) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkränze, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlöcher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Dedelschalen, Innentöpfe nebst Dedeln an Ripptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Anstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel †), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldedruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegen-

stände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. U. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingeklebt.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefern, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, }
Thorn, Kulm, } den 31. Juli 1915.
Marienburg, }

Der komm. General d. Kellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Sch a d, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. B a e r e n f e l s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.
J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. G e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Jagdſcheine ſind im Juli an folgende Perſonen von mir erteilt worden:

A Entgeltliche Jahresjagdſcheine:

Gilde, Gemeindevorſteher, Sommin	gültig vom 3. Juli d. J. ab
Arthur Weber, Oberinſpektor, Hygendorf	" " 3. " " " "
Thomaszewski, Lehrer, Oslawdamerow	" " 4. " " " "
Herr, Hauptmann d. Ref., Bütow	" " 16. " " " "
Dramburg, Rentengutsbeſitzer, Polſchen	" " 21. " " " "
Heinrich v. T. Smar, Amtsvorſteher, Tſchebiatlow	" " 26. " " " "
v. Gerlach, Landrat, Bütow	" " 28. " " " "
Gerhard Meyer, Primaner, Bütow	" " 29. " " " "

B Unentgeltliche Jahresjagdſcheine:

Bruno Jörn, Kgl. Förſter v. R., Borntuchen	gültig vom 5. Juli d. J. ab
Fritz Tittel, Oberjäger, Jägerbatl. Nr. 2, z. St. Forſth. Meddersin	" " 10. " " " "
Bütow, den 2. Auguſt 1915.	Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 26. März d. J., Kreisblatt Nr. 34, vom 26. April d. J., Kreisblatt Nr. 43 und vom 21. Mai d. J., Kreisblatt Nr. 60.

Anſtelle des Sammlers Ernst Müller aus Greifenhagen iſt die Sammlerin Margarete Dupuis aus Stettin beauftragt und mit Ausweis verſehen.

Bütow, den 2. Auguſt 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbeſtande des Lehrers Berlid in Wuffow (Kreis Lauenburg) iſt die Maul- und Klauenseuche feſtgeſtellt worden.

Bütow, den 2. Auguſt 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Klauenviehbeſtänden des Rentengutsbeſizers Kramp in Chozlow und der Arbeiter Schulz, März, Wittkopp, Schall, Vook und Ostromski in Chozlow (Kreis Lauenburg) iſt die Maul- und Klauenseuche feſtgeſtellt worden.

Bütow, den 2. Auguſt 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 74.

Mittwoch, den 11. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Aufruf S. 324 und 325, Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 S. 325 und 326, Verbot des Versüßerns von Brotgetreide, Mehl und Brot usw. S. 326, Ankauf von Hafer für die Heeresverwaltung S. 326, Bekanntmachung betreffend die Ausführung von Schlachtoch jeder Art aus der Provinz Westpreußen S. 326, Bescheinigung bei Gesuchen auf Zahlung der Vbhnung an Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten S. 326, Kollekte S. 327, Beihilfen zur Bodenverbesserung S. 327, Einziehen von Beiträgen für die Pommerische Feuerzuzietät S. 327, Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat S. 327 und 328, Freiwillige Versicherung der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer S. 328, Dienftbotenprämien S. 328, Personalien S. 328, Klauenseuche S. 328 und 329, Schlachtochmarktbericht S. 329.

Aufruf.

Schwer leidet die ostpreussische Landwirtschaft unter den Folgen des Einfalls der Russen, besonders schwer jene Kreise, die zweimal von den Russen heimgesucht worden sind. Vielfach sind ganze Ortschaften zerstört, alles Hab und Gut vernichtet. Dort, wo die Wohnstätten erhalten geblieben sind, ist meistens das ganze Inventar geraubt oder unbrauchbar gemacht. Besonders schwer empfunden wird der völlige Mangel an Kleinvieh, an Schweinen und Geflügel, zu deren Ernährung reichlich das erforderliche Futter, z. B. sehr viel zur menschlichen Ernährung nicht geeignetes, überall verstreut liegendes Getreide, große Mengen alte Kartoffeln aus dem vorigen Jahre, vorhanden wäre; da alle Trocknereien und Brennereien von den Feinden unbrauchbar gemacht sind, ist jetzt eine andere Verwertung der Kartoffeln nicht möglich. Diese werden vielmehr zum größten Teil verderben, wenn nicht recht bald Hilfe kommt.

In dieser traurigen Lage ihren Berufsgenossen zu helfen, ist eine Pflicht der Landwirtschaft der anderen Provinzen, die nicht in so furchtbarer Weise die Schrecken des Krieges gespürt haben. Eine planmäßige Hilfsstätigkeit ist daher bereits in die Wege geleitet. Jeder preussischen Provinz hat das Landes-Oekonomie-Kollegium einen der schwer geschädigten ostpreussischen Kreise als Patentreis zur Versorgung mit dem notwendigsten Kleinvieh zugewiesen. Die Durchführung dieser Hilfsarbeit soll durch die Landwirtschaftskammern erfolgen.

Der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ist der Kreis

Goldap

als Patentreis von dem Landes-Oekonomie-Kollegium zugeteilt. Goldap gehört zu den Kreisen, die am meisten gelitten haben, für die eine durchgreifende Hilfe am notwendigsten ist. Von den 325 Ortschaften des Kreises sind 14 völlig, mehr als die Hälfte zum größten Teil zerstört; keine ist unberührt geblieben. Das lebende sowohl wie das tote Inventar fehlt fast überall. Auch Schweine und Geflügel sind so gut wie garnicht vorhanden. Wirkliche Hilfe tut daher dringend

An alle Landwirte der Provinz Pommern ergeht daher hiermit die dringende Bitte, auch ihrerseits der schwer geprüften Landbevölkerung des Kreises Golbap zu helfen. Jeder, der helfen kann, wird gebeten, der Landwirtschaftskammer in Stettin (Warderstr. 32) sogleich mitzutellen, wieviel Ferkel, wieviel Geflügel, vor allem Hühner, er abzugeben bereit ist. Die Gaben werden nicht als Geschenk verlangt, nur um Abgabe zu Friedenspreisen wird gebeten. Für Ferkel wird ein Preis von 20 M., auf Verlangen 25 M. für das Stück gezahlt. Geflügel bitten wir freilich dringend umsonst abzugeben; gegebenenfalls kann 0,50 M. für das einzelne Huhn gewährt werden.

Wer Vieh nicht geben kann, wird um eine Geldspende gebeten. Die einkommenden Beträge werden zur Anschaffung von Kleinvieh Verwendung finden. Auch Gaben von Nichtlandwirten sind sehr willkommen.

Landwirte Pommerns, bewährt auch hier wieder Euer schon so oft bewährtes Zusammengehörigkeitsgefühl! Gebt schnell und reichlich Euern so schwer geprüften Berufsgenossen im Kreise Golbap. Enttäuscht nicht die Hoffnungen und Erwartungen, die sie auf Eure Hilfe setzen.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern. v. Waldow.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer:

Freiherr v. Wangenheim, Kleinspiegel. Dr. Graf v. Schwerin-Böwitz, Böwitz. v. Herzberg, Sottin. Friedrichs, Pakig. v. Blankenburg, Schönow. Hoppe, Zamow.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer: Dr. Reichert.

Die Kreisangehörigen werden ersucht, ihre Opferwilligkeit auch in diesem Falle nach Möglichkeit zu betätigen.

Geldspenden nimmt die hiesige Kreis kommunal-Kasse entgegen.

Ferkel und Geflügel sind der Landwirtschaftskammer in Stettin zur Verfügung zu stellen.

Biltow, den 4. August 1915.

Der Kreisaußschuß. v. Gerlach, J. Meyer, C. Jaedel, Voelzke, J. Nied.

Auf Grund der §§ 64 bis 69 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich hiermit folgendes:

Wer mit dem Beginn des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunkl), allein oder mit anderem Mehle gemischt, sowie zur menschlichen Ernährung bestimmtes Schrot und Schrotmehl in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte bis zum 20. August 1915,

getrennt nach Arten und Eigentümern, der Ortsbehörde, Magistrat (Guts- oder Gemeindevorsteher) anzuzeigen. Vorräte, die sich an dem Stichtage auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu melden.

Die Anzeige erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militär-Einkaufs, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen 25 kg nicht übersteigen;
- d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind;
- e) Vorräte, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Zu den Vorräten unter a) gehören auch diejenigen, die von einer Militär- oder Marinebehörde zur Ausführung fester Lieferungsverträge gewerblichen Betrieben überwiesen worden sind; zu den Vorräten unter b) gehören auch diejenigen, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft zur Ausführung fester Lieferungsverträge oder auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars oder der Reichsgetreidebestelle gewerblichen Betrieben überwiesen worden sind. Als im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. werden in der Regel nur solche Vorräte anzusehen sein, die vor der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder deren Beauftragten (Kommissionären, Mühlen) in besonders Lagerräume gebracht sind. Vorräte, die lediglich für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. beschlagnahmt, aber noch nicht abgenommen sind, sind anzeigepflichtig.

Die Anzeige ist der Ortsbehörde mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Wer die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird § 69 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorkommendes sofort ortstäblich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Herren Ortsvorsteher und der Magistrat hier wollen mir die eingegangenen Anzeigen **spätestens bis zum 22. August** einsenden.

Blitow, den 8. August 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Auf die Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 betreffend

1. Verbot des Verflüßerns von Brotgetreide, Mehl und Brot,
2. Beschlagnahme der Gerste,
3. Beschlagnahme des Hafers,
4. Verkehr mit Kraftfuttermitteln,
5. Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln

wird zur genauesten Beachtung hingewiesen.

Zu 1. Es darf nicht verfüttert werden:

- a) Brotgetreide, nämlich Roggen und Weizen allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch nicht in Garben;
- b) Mehl aus Brotgetreide oder Hafer;
3. Mischungen, die solches Mehl enthalten;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind. Brotabfälle, die nur trocken, aber unverdorben sind, sind immer noch zur menschlichen Ernährung z. B. in Suppen verwendbar; sie dürfen also nicht verfüttert werden.

Zu 2 und 3. Gerste und Hafer sind mit der Trennung vom Boden für den Sammelverband beschlagnahmt. Ueber die Anmeldung der geernteten Vorräte ergeht noch besondere Anweisung.

Zu 4 und 5. Alle Kraftfuttermittel und zuckerhaltigen Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Wer derartige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die vorhandenen Mengen bis zum 5. Tage des Vierteljahres der genannten Bezugsvereinigung anzuzeigen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Verstöße der genannten Bundesrats-Bekanntmachungen schwere Gefängnis- und hohe Geldstrafen nach sich ziehen.

Blitow, den 6. August 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Die Heeresverwaltung wünscht dringend sobald wie irgend möglich, größere Hafermengen zu kaufen. Die Landwirte werden deshalb aufgefordert, möglichst schnell Hafer und zwar tunlichst unmittelbar vom Felde weg zu dreschen und an die hiesigen Händler (Stolper landwirtschaftlicher Konsumverein, Filiale Blitow und die Herren Croner, Cassel und Mary) für die Heeresverpflegung zu liefern. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Höchstpreis bis zum 1. Oktober um 5 Mark für die Tonne neuen Hafers gegen später erhöht ist, also 305 Mark für 20 Zentner beträgt. Die Ortspolizeibehörden wollen dies sofort ortsbüchlich bekannt machen.

Blitow, den 5. August 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Das Verbot vom 31. Mai 1915, betreffend die Ausführung von Schlachtvieh jeder Art aus der Provinz Westpreußen, soweit sie zum Bereiche des 17. Armeekorps gehört, einschließlich der Festung Danzig, wird hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1915 ab aufgehoben.

Für die Festungsbereiche Graudenz, Thorn, Culm und Marienburg ergehen besondere Verfügungen.

Danzig, den 30. Juli 1915.

Der kommandierende General. v. Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Betrifft ortsbüchliche Bescheinigungen bei Gesuchen auf Zahlung der Löhnung an Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten.

Von der stellvertretenden Intendantur des 17. Armeekorps wird durch Verfügung vom 29. Juni 1915 Nr. 2979/6 II II Ang. auf die Bestimmung im § 23, 2 der Kriegsbefolgungsvorschrift hingewiesen. Danach darf die Bewilligung der ganzen oder eines Teils der Löhnung während der Gefangenschaft oder des Vermißtseins von Kriegsteilnehmern durch den Bataillon- u. s. w. Kommandeur verfügt werden, wenn die Unterhaltung von Angehörigen daraus bestritten werden soll.

Angehörige, die sich dieserhalb an den Truppen-Kommandeur wenden, müssen durch ortspolizeiliche Bescheinigung nachweisen, daß die Gewährung der Löhnung zur Bekreitung des Unterhalts der Angehörigen nötig ist.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Ortsvorsteher wollen die erforderliche Bescheinigung ausfertigen, wenn die Antragsteller sich in bedürftiger Lage befinden.

Die Ortsbehörden wollen die Beteiligten entsprechend in Kenntnis setzen.

Blitow, den 3. August 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Juli 1915, Kreisblatt Nr. 64 S. 288.

Der Sammler Pfeiffer ist mit der Kollekte des Vereins „Ostpreussisches Taubstummenheim“ E. V. zu Königsberg i. Pr. im hiesigen Kreise beauftragt und mit Ausweis versehen worden. Die Kollekte wird hier vom 1. bis 24. August d. Js. eingesammelt werden.
Bittow, den 7. August 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 27. November 1914, Kreisblatt Nr. 98, betreffend Beihilfen zur Bodenverbesserung.

Da zweifellos noch große Flächen vorhanden sind, die ohne Gröndung von Genossenschaften urbar gemacht werden können, auch nicht abzusehen ist, ob später Beihilfen zur Bodenverbesserung in solchem Umfange je wieder zur Verfügung stehen werden, ersuche ich diejenigen Eigentümer, die Bodenverbesserungsarbeiten noch in diesem Herbst vornehmen wollen, Anträge auf Beihilfen mir bis zum 15. d. Mts. einzureichen.

Bittow, den 5. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Den Ortssteuererhebern werden in den nächsten Tagen die Ausschreibungen der für das 1. Halbjahr 1915 von den Mitgliedern der Pommerschen Feuer-Sozietät aufzubringenden Immobilial- und Mobilialversicherungsbeiträgen zugehen.

Die Beiträge sind schleunigst einzuziehen und spätestens binnen 3 Wochen an die Kreisfeuersozietätskasse hier abzuführen. Etwa noch bestehende Reste sind mir bis zum 25. August anzuzeigen, damit das Nötige wegen deren Beitreibung veranlaßt werden kann.

Die Ortsheber werden angewiesen, sich die Lantieme (1½ %) von dem Gesamtbetrage d. r. eingezogenen Gebäude- und Mobilialversicherungsbeiträge zu berechnen und abzuziehen.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises wollen dies Kreisblatt, sofern nicht etwa von ihnen selbst die Steuererhebergergeschäfte geführt werden, sofort den Steuererhebern vorlegen.

Bittow, den 6. August 1915.

Der Kreisfeuersozietäts-Direktor. v. Gerlach.

Bereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammoniat-Superphosphat.

Die Rohmaterialstelle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes bekannt:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Seiten Superphosphate und Ammoniat-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammoniat-Superphosphat 5 : 8 und 4 : 12 nach Verkäufers Wahl	
	16 % und darüber	14—15,99 %		
Pommern	24½ Pf.	25¾ Pf.	7,20 Mt.	Basis waggonfrei Stettin
Westpreußen	25½ "	26¾ "	7,30 "	Basis waggonfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg Ost	25½ "	26¾ "	7,30 "	frachtfrei Vollbahnstation
Ostpreußen	25¾ "	27 "	7,30 "	Basis waggonfrei Königs- berg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	26½ "	27¾ "	7,35 "	frachtfrei Vollbahnstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland	26½ "	27¾ "	7,40 "	frachtfrei Vollbahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, bzw. für 50 kg in Ammonial-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werksäcken mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käufer säcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Latitudbestimmungen.

Sollten andere Mischungen Ammonial-Superphosphat als 5:8 und 4:12 angeboten werden, so muß für die Bewertung der ersteren die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt

	für das Pfund/°/o wasserlösliche Phosphorsäure		für das Pfund/°/o Stickstoff	
Pommern	25	Pf. und	104	Pf.
Westpreußen	26	" "	104½	"
Brandenburg Ost	26	" "	104½	"
Ostpreußen	26¼	" "	104	"
Schlesien, Posen	27	" "	104	"
das übrige Gebiet ausschließlich Süddeutschland	27	" "	105	"

zu den sonstigen Bedingungen, wie oben angegeben.

Für Mischdünger, die aus Stickstoff organischen Ursprungs (namentlich von Woll- und Filzabfällen, Haaren, Lebermehl herrührend) und wasserlöslicher Phosphorsäure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, und keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammonial-Superphosphat, gerechtfertigt; Düngemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häufig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Freiwillige Versicherung der landwirtschaftl. Betriebsunternehmer.

Im Bezirk der diesseitigen Sektion ist es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß landwirtschaftliche Betriebsunternehmer und deren Ehegatten trotz Vorhandenseins z. T. erheblicher Unfallfolgen mit ihren Rentenansprüchen abgewiesen werden mußten. Einen Grund hatte dies darin, weil ihr Einkommen aus der Landwirtschaft mehr als 1500 Mark betrug, sie mithin der Zwangsversicherung bei der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht unterlagen.

Wären nun die Betroffenen eine freiwillige Versicherung bei ihrer Berufsgenossenschaft eingegangen (siehe Kreisblattsbekanntmachung vom 4. März 1913 Seite 75), dann hätte ihnen ein Rentenanspruch zugestanden werden müssen.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, die in Frage kommenden Betriebsunternehmer auf die Vorteile der freiwilligen Versicherung für sich und ihre Ehegatten hinzuweisen. Etwasige Anmeldungen werden beim Kreis Ausschuß entgegengenommen.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Dienstbotenprämien.

Es sind Prämien bewilligt worden:

1. Elisabeth Sternath, Bütow
2. Margarethe Brodt, Abl. Tamerlow
3. Ida Gustke, Bütow
4. Fritz Stubbe, Mangwitz (2. Prämie)
5. Hermann Biekle, Morgenstern (5. Prämie).

Der Kreis Ausschuß.

Ich habe die Wahl des Besitzers Fritz Much in Tangen zum 2. Schöffen für Tangen bestätigt.
Bütow, den 3. August 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Klauenviehbeständen der Arbeiter Geisendorf, Brehlaff, Ed. Garmatz, Stenzel, Duple, Hoffmann, Hering und Klein in Bussow (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenfeuche festgestellt worden.
Bütow, den 6. August 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Fabrikbesizers Meyer in Scharow (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.
Bütow, den 4. August 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Klauenviehbeständen des Rittergutes Jewitz (Kreis Lauenburg) und der sämtlichen Arbeiter dortselbst ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 6. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande der Arbeiter Bog und Viegau in Wuffow (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 6. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Arbeiters Sonntag in Wuffow, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 6. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande der Arbeiter Selonte, Flehe, Bullshod und Gajewi in Wuffow, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 6. August 1915.

Der Landrat. von Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Arbeiters Goltz in Wuffow, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 6. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 6. August 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

522 Rinder, 442 Rälber, 516 Schafe, 951 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb: Donnerstag- und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

285 Rinder, 260 Rälber, 446 Schafe, 563 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:

Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	90—94
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	80—88
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte (eben Alters)	—

Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	91—95
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	89—90
	c) gering genährte	65—87

Färren und Rülhe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färren höchsten Schlachtwerts	94—96
	b) vollfleischige, ausgemästete Rülhe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	90—93
	c) ältere, ausgemästete Rülhe und wenig gut entwickelte jüngere Färren und Rülhe	75—85
	d) mäßig genährte Färren und Rülhe	65—73
	e) gering genährte Färren und Rülhe	50—64

Rälber:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast und beste Sauglälber)	90—94
	b) mittlere Mastlälber und gute Sauglälber	85—89
	c) geringere Sauglälber	74—78
	d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	64—70

Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	130—140
	b) ältere Masthammel	110—129
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	95—108

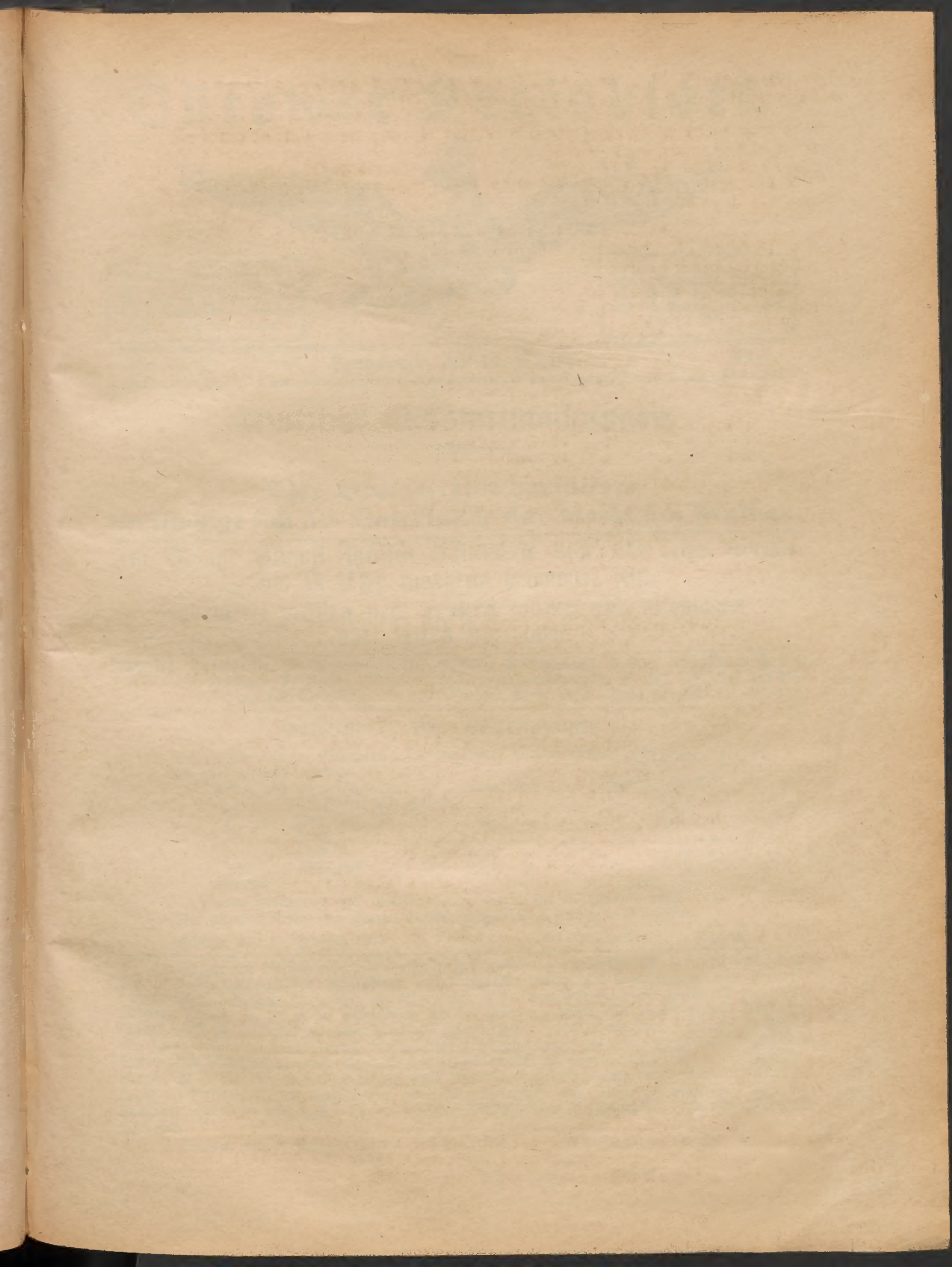
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1 1/2 Jahren	160—165
	b) fleischige Schweine	150—161
	c) gering entwickelte	135—148
	d) Sauen	130—150
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder flau. Rälber langsam. Schafe schleppend, bleibt Ueberstand. Schweine glatt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich-Landratsamt in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.



Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerlei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Einferate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 75.

Sonnabend, den 14. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat August müssen Fuhrwerke von **10 Uhr** abends
bis **3 Uhr** morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen,
aber **links** überholen.

Inhalt: Höchstpreise für Nahrungsmittel S. 330, Auslieferung S. 330, Verabfolgung von Branntwein an Entarbeitern S. 331, Personalnachrichten S. 331, Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen S. 331 und 332, Maul- und Klauenseuche S. 332 und 333.

Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Die Höchstpreise im Kleinhandel für den Kreis Bütow werden, wie folgt, verändert:
Es darf verkauft werden

das Pfund	zum Preise von höchstens	1,80 Mk.
Bratenschmalz	"	1,60 "
Bratensfett mit Gewürz	"	1,50 "
Kunstspeisefett	"	0,70 "
Reis I	"	0,65 "
Reis II	"	0,70 "
Reisgries	"	0,70 "
Heringe	drei Stück	0,20 "

neue Heringe je nach Größe zu 10 bis 20 Pfennig das Stück.

Im übrigen bleiben die älteren Bestimmungen über Höchstpreise bestehen.

Bütow, den 11. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es hat sich die Tatsache herausgestellt, daß Beauftragte feindlicher Staaten zu dem Zwecke sich im Lande umhertreiben, Angehörige von Kriegsteilnehmern zur Auslieferung von Feldpostbriefen oder Abschriften von solchen zu veranlassen, unter dem Vorgeben, es handle sich um vaterländische Werke, in denen die Briefe zum Abdruck gelangen sollen, oder durch andere Vorspiegelungen, auch Geldanerbieten, suchen sie ihren verräterischen Zweck zu erreichen. Die Briefe werden von ihnen besonders dazu benutzt, die Standorte der einzelnen, zu bestimmten Corps gehörigen Regimenter festzustellen, sowie die Höhe der Einzelverluste, Truppenverschiebungen und dergleichen daraus zu berechnen. Die Bevölkerung wird demnach aufs dringendste davor gewarnt, Feldpostbriefe an dritte Personen auszuliefern, oder Aufzeichnungen aus solchen zu gestatten. Von verdächtigen Anträgen solcher Art ist der nächsten Militär- oder Polizeibehörde schleunigst Kenntnis zu geben.

Bütow, den 5. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Um der bei einzelnen Arbeitgebern herrschenden Unsitte, den Erntearbeitern während der Erntezeit Branntwein zu verabreichen, entgegenzutreten, bestimme ich für den zum Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps gehörenden aus den Kreisen Schlawe, Stolp Landkreis, Stolp Stadtkreis, Lauenburg, Kummelsburg und Blütow bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köslin im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851:

Es wird den Arbeitgebern und deren Vertretern (Inspektoren usw.) verboten, den Erntearbeitern und Arbeiterinnen während der Zeit der Erntearbeiten Branntwein oder Spiritus unentgeltlich oder gegen Entgelt zu verabfolgen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Diese Verfügung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. August 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden 17. Armeekorps.
v. S c h a d, General der Infanterie.

Die Ortsbehörden wollen obige Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt machen.
Blütow, den 12. August 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wahl des Besitzers Theodor Jahnow in Rgl. Damerlow zum 1. Schöffen für Rgl. Damerlow bestätigt.

Blütow, den 7. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen „Grundsätze für Beantragung und Gewährung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen“ zur Kenntnis der Beteiligten. Die Anträge müssen Auskunft geben über:

1. Lage und Größe der mit Obstbäumen zu bepflanzenen Fläche oder Lage und Länge der Wegestrecke,
2. Stückzahl und Sorte der zu pflanzenden Obstbäume,
3. die Kosten,

a) der Baum (Ankaufspreis einschl. Transport und Verpackungskosten) sowie
b) der Düngung, Bodenarbeit, Anpflanzung und Einfriedigung,

4. die Bezugsquelle für die Pflanzen,
5. die Person, die pflanzen soll, und wie die pflegerische Behandlung und die dauernde Unterhaltung der Anlage gesichert ist,
6. die Leistungsfähigkeit des Antragstellers, die Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten usw. Den Anträgen ist möglichst schon ein Sachverständigen-Gutachten über den zu erwartenden Erfolg der Anlage — siehe Nr. 5 der unten abgedruckten „Grundsätze“ — beizufügen. Im Hinblick auf Nr. 6 der „Grundsätze“ werden die Beteiligten sich zweckmäßig von vorn herein mit den Organen der Landwirtschaftskammer in Verbindung setzen, auch zur Vermeidung von Weitläufigkeiten die Uebernahme der unter 8, 9 und 10 der „Grundsätze“ gestellten Bedingungen schon in dem Antrage schriftlich aussprechen.

Die Anträge auf Beihilfen sind mir durch die Hand der Herren Amtsvorsteher bis spätestens den 20. November j. J. für das nächstfolgende Rechnungsjahr zur Prüfung und Weitergabe einzureichen.

Etwasige Anträge auf Beihilfen zur Förderung des Obstbaues im allgemeinen (Obstverwertung, Obstbaulehrgänge für Lehrer und Baumwärter, sowie sonstige Lehrgänge, Obstbaumwanderlehrer und Wandervorträge, Prämiiierungszwecke, Obstausstellungen, Obstmärkte usw.) sind mir ebenfalls durch die Hand der Herren Amtsvorsteher getrennt von den Anträgen auf Pflanzbeihilfen und gleichfalls bis spätestens 20. November j. J. einzureichen.

Blütow, den 12. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Grundsätze

für die Beantragung und Gewährung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen.

1. Staatsbeihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen können nur dann gewährt werden, wenn es sich um die Schaffung von Anlagen handelt, die nach Art, Umfang und Bedeutung geeignet erscheinen, als Muster und anregendes belehrendes Beispiel für weitere Kreise zu dienen. Die Bewilligung von Beihilfen erfolgt nur für neu anzulegende, nicht für bereits fertiggestellte bzw. vorhandene Obstpflanzungen. Die Beantragung der Unterstützung hat demgemäß stets vor Inangriffnahme der Pflanzung zu erfolgen.

2. In der Regel sollen Beihilfen nur an Gemeinden und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Jarressenschaften etc.) zur planmäßigen Bepflanzung geeigneter Wege oder zur Anlage von kusterfülligen Obstpflanzungen gegeben werden.

3. Ausnahmeweise können Anträge Privater Berücksichtigung finden, wenn deren Persönlichkeit (besondere Kenntnisse und Neigung für Obstbau) oder die begleitenden Umstände

eine Gewähr dafür bieten, daß eine besonders anregende und vorbildlich wirkende Musteranlage geschaffen wird. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist selbstverständlich die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers, welche in jedem Falle nachzuweisen sind.

4. Die Staatsbeihilfen können in allen Fällen nur einen Teil der Beschaffungskosten (Ankauf und Transport) des Pflanzmaterials betragen. Für die Höhe des zu gewährenden Anteils ist, abgesehen von der Höhe der verfügbaren Fonds, die Leistungsfähigkeit der Antragsteller maßgebend. In der Regel soll der Zuschuß $\frac{2}{3}$ der für das Pflanzmaterial aufzuwendenden Beschaffungskosten nicht übersteigen und für den anzupflanzenden Baum nicht mehr als höchstens eine Mark betragen.

Den Rest der Beschaffungskosten des Pflanzmaterials sowie die Anlagelkosten (Düngung, Erarbeiten, Pflanzung eventuell Umsriedung pp.) haben die Unternehmer aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

5. Die Bewilligung von Beihilfen setzt voraus, daß durch ein Sachverständigen-Gutachten nachgewiesen ist, daß die natürlichen Verhältnisse (Boden, Lage, Klima, Feuchtigkeitsverhältnisse pp.) zum Obstbau geeignet sind oder doch, falls dies nur bedingt der Fall ist, für gewisse näher zu bezeichnende Obststrukturen befriedigende Erträge erwarten lassen.

6. Um in dieser Hinsicht tunlichst sicher zu gehen, sind die zuständigen Organe der Landwirtschaftskammern bei der Vorbereitung aller Anträge zuzuziehen und gutachtlich zu hören. Gegebenenfalls haben die Organe der Landwirtschaftskammern Projekte für die Anlage nebst Kostenanschlägen aufzustellen oder, wo solche bereits vorliegen, nachzuprüfen.

7. Anträge, welche die systematische Verpflanzung besonders gut zu Obstbau geeigneter Bezirke (Kreise) bezwecken, werden künftig in erster Linie auf Berücksichtigung rechnen können; insbesondere dann, wenn die betreffenden Körperschaften (Kreise, Gemeinden, Vereine pp.) die Verpflichtung eingehen, sich in angemessenem Umfange an die Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen.

Anträge aus Gebieten, in denen für die pflegliche Unterhaltung von Obstanlagen durch Bestellung von Baumpflegeren (Kreiskbaumwärtter und dergl.) Sorge getragen ist, werden unter im Übrigen gleichen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden.

8. Bei der Ausführung staatlich unterstützter Obstpflanzungen ist Vorsorge zu treffen, daß nur gutes, sortensicheres Pflanzmaterial aus einheimischen Baumgärten zur Verpflanzung kommt. Die Sortenzahl ist möglichst zu beschränken. Bei der Auswahl der Sorten ist die Erzielung gleichartiger Obstprodukte in größerem Umfang als Mittel zur Erleichterung des Absatzes in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zwecke sind die von den Landwirtschaftskammern aufgestellten Normalfortimente zu berücksichtigen. Abweichungen bedürfen besonderer Begründung und Genehmigung.

9. Die Beihilfenempfänger haben sich schriftlich zu verpflichten, daß sie die Pflanzungen durch Sachkundige ausführen lassen und für ihre pflegliche Behandlung und etwa erforderlich werdenden Ergänzung dauernd sorgen werden.

Sie unterwerfen sich in gleicher Weise einer diesbezüglichen Kontrolle durch die behördlichen Organe und die Landwirtschaftskammern und sind gehalten etwaigen Gesuchen um Abstellung von Mängeln nachzukommen. Läßt die pflegliche Unterhaltung staatlich unterstützter Anlagen dauernd zu wünschen übrig oder weigert sich ein Beihilfenempfänger wiederholt, den an ihn ergehenden Gesuchen um Abstellung vorhandener Mängel nachzukommen, so ist die Beihilfe zurückzuzahlen. Eine dahingehende Verpflichtung ist vor Auszahlung der Beihilfe ebenfalls schriftlich anzuerkennen.

Bei umfangreichen Anpflanzungen von Kreisen, Gemeinden und Korporationen ist auf die Bestellung von Gärtnern oder Baumwärttern hinzuwirken (vergleiche auch vorstehend 7.) Ebenso ist auf ausgiebiger Mitwirkung der Organe der Landwirtschaftskammern bei Ueberwachung der Ausführung und sachgemäßen Unterhaltung staatlich unterstützter Obstanlagen bedacht zu nehmen.

10. Die Besitzer staatlich unterstützter Muster-Obstanlagen sind ferner zu verpflichten, die Besichtigung der Pflanzungen Interessenten auf Wunsch zu gestatten und die Anlagen in Bedarfsfällen für Unterrichtszwecke gelegentlich behördlich veranlaßter Obstbaukurse zu Verfügung zu stellen.

11. Die Auszahlung der Beihilfen darf erst erfolgen, wenn die ordnungsmäßige (vgl. 8.) Ausführung der Anlagen unter Vorlage der Kostenrechnungen nachgewiesen ist und der Antragsteller sich zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (vgl. 9. und 10.) verpflichtet hat.

12. Kann eine Beihilfe nicht in der beantragten Höhe bewilligt werden, so ist die Ueberweisung des zugestandenen Betrages doch in der Regel davon abhängig zu machen, daß die betreffende Anpflanzung in dem im Antrage vorgesehenen Umfange tatsächlich zur Ausführung gelangt. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Berlin, den 29. November 1905

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. v. U n n i n g.

Q. Maus und Al. ... dem Klauenviehbestande der Arbeiter Drawz, Zur,
 Grenzlin u. Noffy in Halbe, u. Charbro (Kreis Lauenburg) ist erloschen.
 B. o. d. u. 8. August Der Landrat. v. Berlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Bauernhofbesitzer Frömming und August Raub in Güllemin, des Rittergutes Wendischplaffow's sowie sämtlicher Tagelöhner, des Lehrers Darow und der Hofbesitzer Robert Bauske und Vorbau in Wendischplaffow (Kreis Stolp) ist erloschen.

Witow, den 9. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen des Bildners Wilhelm Schmidt in Witow (Kreis Stolp) ist erloschen.

Witow, den 9. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande der Arbeiter Stenke und Adolf Krawezki in Rurow (Kreis Bauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Witow, den 9. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 76.

Mittwoch, den 18. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends
bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Herstellungsverbot von Schmudgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen S. 334, Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel S. 335 und 336, Personalnachrichten 336, Standesamtsverwaltung S. 336, Bullenführung S. 336, Maul- und Klauenseuche S. 336, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 337.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des stellvertretenden 17. Armeekorps, einschließlich der Festungsbereiche Graudenz, Thorn, Danzig, Culm, Marienburg, angeordnet:

Die Herstellung von Schmudgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. August 1915.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps. v. Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. Baerensfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. J. B.: v. Hennings, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. v. Gerstenstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Culm. v. Wänau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. Fehr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Die Ortsbehörden haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 12. August 1915!

Der Landrat. v. Gerlach.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung der Militärbehörden betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 31. Juli 1915.
(Kreisblatt für 1915 Seite 321).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung der Militärbehörden vom 31. Juli 1915 erlassen wir hiermit folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Von der Meldepflicht nach § 5 der Verordnung sind diejenigen befreit, welche die von der Verordnung betroffenen Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel freiwillig bis zum 25. September 1915 an unsere Sammelstelle abliefern. Als Sammelstelle haben wir folgende Stelle bestimmt: Herr'sche (früher Gube'sche) Brauerei in Bütow — zwischen Seminar-, Mittel- und Gartenstraße.

Die Abnahmestelle wird Montag, den 23. August d. Js. eröffnet werden.

Dienststunden sind:

- a) an den Markttagen vormittags von 7—12 Uhr,
- b) an den anderen Tagen nachmittags von 3—7 Uhr.

Bei der Ablieferung wird eine Bescheinigung, auf welcher der Ablieferer und die Art des Metalles vermerkt sind, ausgestellt. Gegen Rückgabe dieser Bescheinigung zahlt unsere Kreis-Kommunalkasse den Gegenwert der abgelieferten Gegenstände nach den Sätzen des § 9 der Verordnung aus.

Dem Ablieferer ist die Anwesenheit bei der Verwiegung gestattet.

2. Wer die von der Verordnung betroffenen Gegenstände bis zum 25. September d. Js. nicht freiwillig abgeliefert hat, ist zur Vermeidung der im § 12 der Bekanntmachung der Militärbehörden angedrohten Strafen verpflichtet, sie bis spätestens zum 2. Oktober einschl. bei uns anzumelden.

Zur Meldung sind ausschl. die von uns dazu bestimmten Vorbrude, welche an der oben genannten Sammelstelle abzufordern sind, zu verwenden. Nach Ablauf der Meldefrist wird eine zwangsweise Einzuehung der nicht abgelieferten Gegenstände erfolgen.

3. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel unter die Verordnung fallen, oder sollte bei Gegenständen, die unter die Verordnung fallen, ein besonderer Kunstwert geltend gemacht werden, so sind bei uns Anträge auf Entelgnung oder Befreiung einzureichen. Wir weisen dabei nochmals auf § 2 der Verordnung hin, der lautet:

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Rasterollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Euren an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Voller) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Rasterollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippböfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Im übrigen wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Unter die Beschlagnahme sowie die Ablieferungs- und Meldepflicht fallen nicht nur Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, sondern auch solche aus anderen Kupferlegierungen, wie Rotguß, Tombak und Bronze. Nicht unter die Verordnung fallen u. a. Teekannen, Kaffeelannen, Milchlannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuderboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre (von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden), Rauchservice, Säulenwagen, Speiseschränke, Schmittsch- armaturen, Badeöfen.

Es sind demnach eigentliche Tafelgeräte der Verordnung nicht unterworfen. Es ist jedoch erwünscht, daß auch andere Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel als die durch die Verordnung beschlaggenommenen an unsere Sammelstellen abgeliefert werden. Es wird für sie der gleiche Uebernahmepreis gezahlt werden, wie für die beschlaggenommenen.

4. Soweit die beschlaggenommenen Gegenstände eingebaut sind, müssen sie ausgebaut werden. Für den Ausbau wird eine besondere Vergütung von 50 Pfg. für jedes Kilogramm gezahlt werden. Besondere Beachtung muß die Frage der Ersatzbeschaffung für die beschlaggenommenen Gegenstände finden. In der jetzigen Zeit sollte Ersatz nur für solche Gegenstände beschafft werden, die unbedingt notwendig gebraucht werden. Das Kreis-Ausschuh-

mitglied Herr Fabrikbesitzer Jaettel in Biltow ist bereit, bei der Frage der Ersatzbeschaffung sowohl wie bei der Frage des Ausbaues als Berater mitzuwirken.

5. Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verwahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet.
Biltow, den 13. August 1915. Der Kreis Ausschuß. v. Gerlach.

Der Besitzer Karl Kolberg in Damsdorf ist zum Schöffen für Damsdorf gewählt und von mir bestätigt und vereidigt worden.
Biltow, den 11. August 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Standesamtsverwaltung.

Die Bezirke Damsdorf und Städteln werden bis auf weiteres wieder durch den Standesbeamten Lehrer Meyer in Hygendorf verwaltet. — Dienststunden von 12—1 Uhr mittags. Die Ortsbehörden wollen den Ortseingewesenen von Vorstehendem sogleich Kenntnis geben.

Biltow, den 17. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Bullenföhrung.

Die zweite diesjährige Föhrung wird Ende September stattfinden.

Bullen, welche zum Bedecken fremder Röhre verwendet werden sollen, also nach der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1911 — Kreisblatt Nr. 70 — dem Abzwang unterliegen, sind von ihren Besitzern bis zum 30. August d. Js. beim Kreis Ausschuß anzumelden.

Die rechtzeitige Anmeldung bis zu diesem Termin ist deshalb ratsam, weil dann die Röhetermine festgesetzt werden, spätere Wünsche wegen der Röhorte aber nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bei schriftlicher Anmeldung sind Alter, Farbe Abzeichen und Abstammung des Bullen anzugeben.

Es kommen nur solche Bullen in Betracht, die bei der Föhrung mindestens 12 Monate alt sind.

Die im September 1914 angehöreten Bullen müssen jetzt wieder vorgekelt werden, weil die Föhrung immer nur auf ein Jahr erfolgt.

Der hiesige Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände wollen vorkelende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Bullenbesitzer bringen.

Biltow, den 16. August 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande der Rentengutsbesitzer Gniech und Eggert in Binzelitz (Kreis Bauenburg) ist erloschen.

Biltow, den 13. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 13. August 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

473 Rinder, 458 Rälber, 353 Schafe, 1110 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

256 Rinder, 237 Rälber, 219 Schafe, 643 Schweine, 1 Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		M
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	96—100
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	91—95
	c) gering genährte	66—90
Färßen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	96—100
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	90—95
	c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	75—84
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	65—74
	e) gering genährte Färßen und Kühe	50—64
Rälber:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast und beste Saugälber)	98—100
	b) mittlere Mastälber und gute Saugälber	88—96
	c) geringere Saugälber	72—78
	d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	66—70
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	135—140
	b) ältere Masthammel	120—130
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	100—110
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Freugung im Alter bis zu 1½ Jahren	163—168
	b) fleischige Schweine	150—162
	c) gering entwickelte	135—148
	d) Sauen	145—155
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Rälber mittel. Schafe mittel. Schweine glatt.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 77.

Sonnabend, den 21. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Inhalt: Warnung vor der Benutzung des Bütowwassers wegen der Cholera-Gefahr S. 338, Militärreklamationen S. 338, Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel S. 338, Fortdauer der Gültigkeit der Zusatzbrotmarken S. 339, Bezahlung der für das Reich abgenommenen Kartoffeln S. 339, Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung der Militärbehörden betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 31. Juli 1915 S. 339 und 340, Familienunterstützung S. 340, Landwirtschaftliche Unfallversicherung S. 340, Anmeldung von Hebammen-Schülerinnen S. 340 und 341, Hauskollekte S. 341, Maul- und Klauenseuche S. 341.

Wegen Cholera-Gefahr werden alle Anwohner des Bütowflusses vor jeder Benutzung des Bütowwassers unterhalb des Schlachthauses bis zur Einmündung der Bütow in die Stolpe dringend gewarnt.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher zu Dampfen, Gramenz, Wuffeken, Gufkrow, Kroßnow und Taubenberg wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 21. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß nach § 99 Ziffer 1 der Wehrordnung alle Reklamationen bei der Einberufung im Kriege unzulässig sind. Die Gesuche erfolgen zu spät, wenn sie erst vorgelegt werden, nachdem bereits Geklebungsbefehle übersandt sind.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 18. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel (Kreisblatt Seite 321 und 335).

Zum Lagerverwalter der Sammelstelle ist der Kupferschmiedemeister Sperling in Bütow bestellt worden.

Wenn beabsichtigt wird, die unter die Beschlagnahme fallenden Gegenstände nicht an die Sammelstelle abzuliefern, sondern vorläufig in Verwahrung zu behalten, so sind die Gegenstände nur bei dem Kreisaußschuß anzumelden und zwar bis zum 2. Oktober d. J. unter Benutzung der hier und bei der Sammelstelle vorrätigen Formulare.

Wer sich die Meldung ersparen will, hat die Gegenstände bis zum 25. September bei der Sammelstelle abzuliefern.

Der hiesige Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen Vorstehendes sogleich zur Kenntnis der Ortseingewohnten bringen.

Bütow, den 20. August 1915.

Der Kreisaußschuß.

Fortdauer der Gültigkeit der Zusatzbrotmarken.

Der Nachtrag zur Anordnung vom 16. März 1915, Kreisblatt Nr. 70 Seite 308, ist durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 4. August 1915 in Ziffer 2 Absatz 2 dahin abgeändert, daß die Zusatzbrotmarken bis zum 31. August 1915 gültig sind.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich bis zum 10. September um Bericht, wieviel Zusatzbrotmarken verteilt worden sind und um Rückgabe der nicht verteilten Karten.

Blütow, den 19. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die durch den Rentengutsbesitzer Rübeseam in Mittershöh für das Reich abgenommenen Kartoffeln werden gegen Vorlegung des mit der Unterschrift des Herrn Rübeseam versehenen Ablieferungsscheins bei der Kreisparcasse hier an die Zahlungsberechtigten oder deren schriftlich von ihnen Bevollmächtigten Vertreter bezahlt.

Ablieferungsscheine, die eine andere Namensunterschrift tragen, oder mit einem Stempel versehen sind, müssen erst durch Herrn Rübeseam unterschrieben vollzogen werden und mit Preisangabe versehen sein. Bevor dies nicht geschehen ist, kann die Auszahlung des Geldes nicht erfolgen.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Blütow, den 20. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung der Militärbehörden betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 31. Juli 1915.

(Kreisblatt für 1915 Seite 321).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung der Militärbehörden vom 31. Juli 1915 erlassen wir hiermit folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Von der Meldepflicht nach § 5 der Verordnung sind diejenigen befreit, welche die von der Verordnung betroffenen Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel freiwillig bis zum 25. September 1915 an unsere Sammelstelle abliefern. Als Sammelstelle haben wir folgende Stelle bestimmt: Herr'sche (früher Gube'sche) Brauerei in Blütow — zwischen Seminar-, Mittel- und Gartenstraße.

Die Abnahmestelle wird Montag, den 23. August d. Js. eröffnet werden.

Dienststunden sind:

- a) an den Markttagen vormittags von 7—12 Uhr,
- b) an den anderen Tagen nachmittags von 3—7 Uhr.

Bei der Ablieferung wird eine Bescheinigung, auf welcher der Ablieferer und die Art des Metalles vermerkt sind, ausgestellt. Gegen Rückgabe dieser Bescheinigung zahlt unsere Kreis-Kommunalkasse den Gegenwert der abgelieferten Gegenstände nach den Sätzen des § 9 der Verordnung aus.

Dem Ablieferer ist die Anwesenheit bei der Verwiegung gestattet.

2. Wer die von der Verordnung betroffenen Gegenstände bis zum 25. September d. Js. nicht freiwillig abgeliefert hat, ist zur Vermeidung der im § 12 der Bekanntmachung der Militärbehörden angeordneten Strafen verpflichtet, sie bis spätestens zum 2. Oktober einschl. bei uns anzumelden.

Zur Meldung sind ausschl. die von uns dazu bestimmten Vorbrücke, welche an der oben genannten Sammelstelle abzufordern sind, zu verwenden. Nach Ablauf der Meldedfrist wird eine zwangsweise Einziehung der nicht abgelieferten Gegenstände erfolgen.

3. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel unter die Verordnung fallen, oder sollte bei Gegenständen, die unter die Verordnung fallen, ein besonderer Kunstwert geltend gemacht werden, so sind bei uns Anträge auf Enteignung oder Befreiung einzureichen. Wir weisen dabei nochmals auf § 2 der Verordnung hin, der lautet:

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schöpfeln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Racheöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Woller) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Neinnidel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegkessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Rasterollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Dedelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippböden, Kartoffel-, Fisch- und Fleischsätze usw. nebst Neinnidelarmaturen.

In übrigen wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Unter die Beschlagnahme sowie die Ablieferungs- und Meldepflicht fallen nicht nur Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnidel, sondern auch solche aus anderen Kupferlegierungen, wie Rotguß, Tombak und Bronze. Nicht unter die Verordnung fallen u. a. Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Bahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre (von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden), Rauchservice, Säulenwagen, Speisechränke, Schantischarmaturen, Badöfen.

Es sind demnach eigentliche Tafelgeräte der Verordnung nicht unterworfen. Es ist jedoch erwünscht, daß auch andere Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnidel als die durch die Verordnung beschlaggenommenen an unsere Sammelstellen abgeliefert werden. Es wird für sie der gleiche Uebernahmepreis gezahlt werden, wie für die beschlaggenommenen.

4. Soweit die beschlaggenommenen Gegenstände eingebaut sind, müssen sie ausgebaut werden. Für den Ausbau wird eine besondere Vergütung von 50 Pfg. für jedes Kilogramm gezahlt werden. Besondere Beachtung muß die Frage der Ersatzbeschaffung für die beschlaggenommenen Gegenstände finden. In der jetzigen Zeit sollte Ersatz nur für solche Gegenstände beschafft werden, die unbedingt notwendig gebraucht werden. Der Kreisaußschußmitglied Herr Fabrikbesitzer Jaedel in Blütow ist bereit, bei der Frage der Ersatzbeschaffung sowohl wie bei der Frage des Ausbaus als Berater mitzuwirken.

5. Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verwahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet.

Blütow, den 13. August 1915.

Der Kreisaußschuß. v. Gerlach.

Der hiesige Magistrat und die ländlichen Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, den Inhalt vorstehender Ausführungsanweisung sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Blütow, den 14. August 1915.

Namens des Kreisaußschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Familienunterstützung.

Es sind bestimmt bis zum 26. d. Mts. einzureichen:

1. von den Ortsbehörden die nach den laufenden Nummern geordneten Empfangsbescheinigungen und die dazu gehörige Nachweisung, in der die „Jst“-Spalte für August ausgefüllt sein muß;
2. von den Ständedämtern die Nachweisungen der Geburts- und Sterbefälle.

Die Ortsbehörden haben auch Vorschläge wegen etwaiger Entziehung der Unterstützung zu machen, namentlich in den Fällen, in welchen die Kinder zwar noch nicht das 15. Lebensjahr überschritten haben, jedoch bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Blütow, den 19. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. v. Gerlach.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Es naht die Zeit, in welcher die landwirtschaftlichen Maschinen wieder häufiger in Betrieb gesetzt werden. Leider haben die hin und wieder vorgenommenen Revisionen ergeben, daß die von der Pommerisch-landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften nicht überall beachtet und daß die von den angestellten technischen Aufsichtsbeamten an Ort und Stelle getroffenen Anordnungen und gegebenen Fingerzeige nicht befolgt worden sind.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher zu ersuchen, die Beteiligten aufs neue auf die Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen und auf die Nachteile der Nichtbefolgung aufmerksam zu machen. An die Herren Amtsvorsteher, Vertrauensmänner und deren Stellvertreter richte ich das gleiche Ersuchen in der Erwartung, daß mir von jeder zu ihrer Kenntnis gelangten Uebertretung Mitteilung gemacht wird, damit die Bestrafung der Schuldigen herbeigeführt werden kann.

Blütow, den 16. August 1915.

Namens des Kreisaußschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

- I. Am 5. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, 9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.

- II. Zu demselben werden in erster Reihe **Schülerinnen** im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die für **Gebammenbezirke** in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.

Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.

- III. Die **Bezirkshebamenschülerinnen** erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung in der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich; den von hier entfernter wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.

- IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebamenschülerinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
2. eine ortspolizeiliche
3. eine pfarramtliche
4. eine Geburtsurkunde,
5. ein Wiederimpfchein,
6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
7. eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 500 Mark (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 700 Mark (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,
8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 Mark und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 Pfg., wenn die Erklärung über 500 Mk. lautet, oder zu 1 Mk., wenn sie über 700 Mk. lautet, zu verwenden.

- V. Außer den Bezirkshebamenschülerinnen werden auch **Schülerinnen für eigene Rechnung** zugelassen. Die Gesuche dieser Schülerinnen sind bei mir direkt einzureichen. Für sie sind nur die Papiere zu IV. 1—5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.

- VI. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, daß Hebammenschülerinnen keine Wohnung und Verpflegung in der Anstalt nehmen. Das Lehrgeld beträgt dann 200 Mark für Schülerinnen aus der Provinz Pommern und 300 Mark für auswärtige Schülerinnen.

- VII. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.

- VIII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:
6 Hemden, 6 Nachjacken, 6 Paar Weinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelseife und 1 Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Mai 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Ortsvorstände wollen vorstehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen veröffentlichen, daß Gesuche um Aufnahme als Bezirkshebamenschülerin sofort im Kreisausschußbüro mündlich anzubringen sind.

Bütow, den 16. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 5. Januar d. Js., Kreisblatt Nr. 3 S. 14.

Anstelle des Sammlers Otto Wendt aus Bogzow ist der Sammler Franz Rebschull aus Stolp i. Pom. beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 14. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Pächters Schulz in Wuffow (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 18. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete und unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz o bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperchaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere

bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis o bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis o aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten; Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der vorordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 getrennlich bezeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammonialsalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Meer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versand-erlaubnis-scheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versand-erlaubnis-schein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versand-erlaubnis-scheine sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordneten Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieser Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldebchein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldebcheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldebcheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldebchein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Meldungen auf der Meldebchein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldebchein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldebcheine an diejenigen Firmen unauferfordlich erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Bauauftrags der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersucht und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten geprüft.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 31. Juli 1915.

Der komm. General d. N. 17. Armeekorps. gez. v. Sch a d, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. Bü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge	B Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	C Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung (Verwand) verkaufter Mengen Spalte D) an	D Erlaubt wird Lieferung (Verwand) beschlagnahmter Mengen	E Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	F Freigegeben werden zum Verbrauch	G Bestattet wird Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C Genannten für	H Frei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	J Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Kundschaft verkauft als	K Sonderbestimmungen
a	Salpetersäure (Zusatz) in Nitron- (Chile-), Kali-, Kalium-, Ammoniumsalpeter	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	75 kg Salpetersäure des Klassen a und b zusammen (75 kg Salpetersäure entsprechen ungefähr 450 kg synthetischem oder raffiniertem Nitronsalpeter oder 480 kg Chilekalpeter oder 540 kg Kalisalpeter oder 480 kg Ammoniumsalpeter oder 840 kg 100prozentiger Salpetersäure)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Salpetersäure [Zusatz]	2 kg Salpetersäure [Zusatz]	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	20 kg Salpetersäure (Zusatz), sowie vorräthige salpetersäurehaltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrication von Chlorsalpeter, Benzaldehyd und Benzoesäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Salpetersäure [Zusatz]	10 kg Salpetersäure [Zusatz]	wegen der salpetersäurehaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Salpetergewinnung wird auf die „Befanntmachung über die Verwendung von Benzol und Salpeterminerale sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen
c	Toluol (Zusatz) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrotoluolen aller Art	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	20 kg Japankämpfer (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,05 kg Kämpfer [Zusatz]	0,05 kg Kämpfer [Zusatz]	
d	Japankämpfer (Zusatz) in Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kämpferpulver und Kämpferblume	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medikamente ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	50 kg Glycerin (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Glycerin [Zusatz]	3 kg Glycerin [Zusatz]	
e	Glycerin (Zusatz) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 v. S. und mehr Reingehalt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	1500 kg Schwefel (Zusatz) (entsprechend etwa 4600 kg 100prozentigem Schwefelsäuremonohydrat)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	25 kg Schwefel [Zusatz]	100 kg Schwefel [Zusatz]	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
f	Schwefel (Zusatz) in Schwefel und Schwefelwasser alle Art, in flüchtiger, in schwefeliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	125 kg Chlor (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Chlor [Zusatz]	20 kg Chlor [Zusatz]	
g	Chlor (Zusatz) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chloralkali	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampf-, Medizin- und Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	—	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	ohne weiteres an die bestellenden Militär- und Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Versand-erlaubnisscheinen gemäß § 5 b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 78.

Mittwoch, den 25. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat August müssen Fuhrwerke von **10 Uhr** abends
bis **3 Uhr** morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen,
aber **links** überholen.

Inhalt: Verlegung der Geschäftsräume des Rgl. Landratsamts usw. S. 342, Verbot der Benutzung des unterhalb des Bütower Schützenhauses gelegenen Teiches wegen Cholera-gefahr S. 342, Warnung vor Benutzung des Wassers der Stolpe wegen Cholera-gefahr S. 343, Brotmarken für September S. 343, Verzeichnis der Beschaffungsstellen des Heeres und der Marine S. 343, Maul- und Klauenseuche S. 343.

Die Geschäftsräume des Königlichen Landratsamts, des Kreislandeschusses, der Einkommensteuerveranlagungskommission, des Versicherungsamts und der Kreisfeuer-
sozietätsdirektion werden am 24. August in das neue Kreislandesgebäude an der
Polschener Chaussee verlegt. An diesem Tage können wegen des Umzugs nur die
dringendsten Geschäfte erledigt werden.

Die Kreispartasse, Kreiskommunalkasse und Kreisfeuersozietätskasse
verbleiben im alten Dienstgebäude in der Kreislandesstraße.

Fernsprecher künftig: Nr. 61 für Landratsamt, Kreislandeschuss usw., dagegen
verbleibt es für die Kreispartasse, Kreiskommunalkasse und Kreisfeuersozietätskasse
bei Nr. 27.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 22. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Wegen Cholera-gefahr wird jegliche Benutzung des unterhalb
des Bütower Schützenhauses gelegenen der Schützengilde gehörigen
Teiches verboten.

Zu widerhandelnde werden nach § 46 des Reichsgesetzes vom
30. Juni 1900. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft
bestraft, soweit nicht nach § 327 Reichsstrafgesetzbuches Gefängnis-
strafe bis zu 2 Jahren oder nach andern gesetzlichen Bestimmungen
eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bütow, den 23. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Wegen Choleragefahr wird auch vor jeglichem Benutzen des Wassers der Stolpe, sei es zum Trinken oder zu wirtschaftlichem Gebrauch, dringend gewarnt.

Bütow, den 23. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Brotmarken für September.

Die Brotmarkenkarten für September werden den Ortspolizeibehörden bis zum 29. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brottorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene **Änderungen nachzutragen**. **Spätestens am 30. d. Mts.** sind die Brotkarten durch die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel versehen sind, am 30. und 31. d. Mts. ausstellen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotmarken im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. September ist mir auf den den Brotmarken beiliegenden Begleitschreiben mitzutellen:

- a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
- b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirke ausgeteilt sind,
- c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückgeschickt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Mahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 21. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Das Verzeichnis der Beschaffungsstellen des Heeres und der Marine ist neugedruckt und bei der Bossischen Buchhandlung, Berlin W 62, Nettelbeckstraße 7/8, käuflich. Ein Verzeichnis kostet im Handel 35 Pfg.

Bütow, den 19. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Bauerhofbesitzer A. Neumann, R. Müller, Th. Raug, Mademann, Rob. Neumann, Fr. Neumann, R. Seils, des Eigentümers Hartwig, sämtlich in Müllmin und des Rittergutes Müllmin, des Guts- und Gemeindebezirks Lankwitz, des Guts- und Gemeindebezirks Wobesbe, sowie auch des Vorwerks Luisenbusch und unter dem Deputantenvieh der Güter Großsilkow, Kulsow, Kunsow, Kumbste und Rowen (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 19. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Zimmermanns Sawrenz, des Arbeiters Dummer, des Tagelöhners Richard Schulz, des Sattlers Frost, des Hofmeisters Rudolf Rosin, des Viehfütterers Karl Schulz, der Pächter Guhl und Wilhelm Wölzle, des August Rosin, des Pächters Hermann Meinke in Treblin, ferner unter dem Deputantenvieh des zum Rittergut Treblin gehörigen Arbeiterhauses und unter den Viehbeständen des Pächters Albrecht, des Schneidermeisters Wummel zu Treblin (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 18. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen der Bauerhofbesitzer Karl Wenzlaff und Heinrich Wenzlaff aus Piepen (Kreis Stolp), des Rittergutes Krampe (Kreis Stolp), sowie der Deputanten des Guts Krampe und des Vorwerks Roter Hahn, Gut Großsilkow, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Extrablatt

des

Wütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Wütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 79.

Freitag, den 27. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ich weise darauf hin, daß nach dem Gesetz vom 28. August 1905 jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthalt, so ist dies unverzüglich der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Personen ausschließlich zur Anzeige verpflichtet.

Als choleraverdächtige Erkrankungen sind insbesondere heftige Brechdurchfälle und unbekannter Ursache anzusehen.

Herr Stabsarzt Dr. Müller in Wütow wird bereit sein, auf Wunsch Impfungen gegen Cholera — bei Unbemittelten unentgeltlich — vorzunehmen, sobald ihm in einigen Tagen der Impfstoff zugegangen sein wird.

Unterlassen der Anzeige wird nach § 35 des Gesetzes vom 28. August 1905 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Die Ortsbehörden haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörden haben Anzeigen von Choleraerkrankungen in eine Liste in unterabgedruckter Form einzutragen. Ferner haben die Ortspolizeibehörden von jeder Meldung sofort mir und außerdem dem Herrn Kreisarzt Dr. Thilow in Stolp telegraphisch Nachricht zu geben.

Ist Cholera ärztlich festgestellt, so ist auch der Herr Regierungspräsident in Köslin sofort telegraphisch zu benachrichtigen, außerdem ist für vollständige Absonderung des Kranken, Desinfektion seiner Entleerungen und der von ihm benutzten Geräte (insbesondere auch Wäsche und Eßgeräte) zu sorgen, und es sind im übrigen die Weisungen des behandelnden Arztes bis zur Ankunft des Herrn Kreisarztes zu beachten.

Liste der Cholerafälle.

1	2	3	4	5	6	
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familien- name	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe
			männ- lich	weiblich		

7	8	9	10
Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)

Bütow, den 25. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Wegen Cholera-Gefahr wird gemäß § 12 des Gesetzes vom 28. August 1905 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 folgendes angeordnet:

1. In den Flüssen Bütow und Worre wird innerhalb des Stadtbezirks Bütow und unterhalb davon sowie in der Stolpe unterhalb der Bütowmündung das Waschen und Spülen von Wäsche verboten. Ebenso wird jede andere Benutzung des Wassers verboten, insbesondere zum trinken, tränken und Baden.

2. Für jedes bewohnte Hausgrundstück in Bütow ist mindestens ein genügend geräumiger und mit einem Deckel versehener Müllbehälter aufgestellt zu halten, der allen des Grundstück bewohnenden Familien zugänglich ist. In diesem ist täglich der gesamte Hausmüll zu entleeren.

3. Die Entleerung der Abortgruben in Bütow darf nicht ohne vorherige Anmeldung bei der Polizeiverwaltung und ohne vorherige Desinfektion, die von Beauftragten der Polizeiverwaltung zu überwachen ist, erfolgen.

4. Die Gast- und Schankwirte in Bütow haben täglich die Pissoiren in ihren Wirtschaften mindestens einmal mit einer 5prozentigen Kresolseifenlösung zu spülen und die Sitze der Abtritte mit Kresolseife zu scheuern. Ferner sind die Abortgruben durch Kalkmilch täglich zu desinfizieren.

Zu widerhandlungen werden nach § 36 des Gesetzes vom 28. August 1905 bestraft, soweit nach den bestehenden Gesetzen keine schwerere Strafe verwirkt ist.

Die Ortspolizeibehörden in Bütow, Meddersin und Borntuchen haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Durchführung zu überwachen.

Bütow, den 25. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich-Landratsamt in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 80.

Sonnabend, den 28. August

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat August müssen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Ausmahlung von Brotkorn durch den Mühlenpächter Leo Vorhardt in Dywan (Kreis Verent) für Bütower Kreiseingeflossene S. 347, Maul- und Klauenseuche S. 347.

Dem Mühlenpächter Leo Vorhardt in Dywan (Kreis Verent) ist die Erlaubnis erteilt worden, Bütower Kreiseingeflossene gegen Vorlegung von Mahlmarken Brotkorn auszumahlen.
Bütow, den 27. August 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Deputantenvieh des Vorwerks Zaunte (Gutsbezirk Wendischplassow) und unter dem Viehbestande der Witwe Goldahn in Wendischplassow (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 27. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Stellmachers Märzke, der Maurer Franke, Reddel und Hermann zu Treblin (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Bütow, den 27. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Deputantenvieh des Gutes Dammen, unter dem Deputanten- und Jungvieh des Vorwerks Globdow (Gut Dammen) und unter dem Viehbestande des Gastwirts Kropp in Dammen (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 27. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Bauerhofsbesizers Gustav Albrecht in Birkow, des Richard Wenzlaff in Dcesow, der Gemeinde und des Gutes Wandsechom, der Gemeinde Rumbste und unter dem Deputantenvieh des Gutes Viepen (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 27. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

In Serate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 81.

Mittwoch, den 1. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Inhalt: Gründung einer Handwerker-Abteilung für Kriegsinvaliden in Danzig S. 349, Verkehr mit Santraggen und Saatweizen S. 349, Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 S. 349 und 350, Hilfe für den Kreis Goldap S. 350, Behandlung von Geschlechtskranken S. 350, Personallen S. 350, Maul- und Klauenseuche S. 351, Wegesperrung S. 351, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 351.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Abermals ergeht an das gesamte deutsche Volk die Aufforderung:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur weiteren Kriegsführung notwendig bedarf!

Seit mehr als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber, die ihm an Zahl weit überlegen sind und sich seine Vernichtung zum Ziel gesetzt haben. Gewaltige Waffentaten unseres Heeres und unserer Flotte, großartige wirtschaftliche Leistungen kennzeichnen das abgelaufene Kriegsjahr und geben Gewähr für einen günstigen Ausgang des Weltkrieges, den in Deutschland niemand gewünscht hat, auf dessen Entfesselung aber die Politik unserer heutigen Gegner seit Jahren zielbewußt hingearbeitet hat. Aber noch liegt Schweres vor uns, noch gilt es, alles einzusetzen, weil alles auf dem Spiele steht. Täglich und stündlich wagen unsere Brüder und Söhne draußen im Felde ihr Leben im Kampfe für das Vaterland. Jetzt sollen die Daheimgebliebenen neue Geldmittel herbeschaffen, damit unsere Helden draußen mit den zum Leben und Kämpfen notwendigen Dingen ausgestattet werden können. Ehrensache ist es für jeden, dem Vaterlande in dieser großen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Und wer dem Rufe Folge leistet und die Kriegsanleihe zeichnet, bringt nicht einmal ein Opfer, sondern wahrt zugleich sein eigenes Interesse, indem er Wertpapiere von hervorragender Sicherheit und glänzender Verzinsung erwirbt.

Darum zeichnet die Kriegsanleihe! Zeichnet selbst und helft die Gleichgültigen aufrütteln! Auf jede, auch die kleinste Zeichnung kommt es an. Jeder muß nach seinem besten Können und Vermögen dazu beitragen, daß das große Werk gelingt. Von den beiden ersten Kriegsanleihen hat man mit Recht gesagt, daß sie gewonnene Schlachten bedeuten. Auch das Ergebnis der laut heutiger Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums zur Zeichnung aufgelegten dritten Kriegsanleihe muß sich wieder zu einem großen entscheidenden Siege gestalten!

Kriegsinvaliden.

Ihr habt nach treuer soldatischer Pflichterfüllung aus den Reihen der Kämpfer scheiden müssen. Die Pflicht gegen das Vaterland und die Pflicht gegen Eure Familien verlangen es, daß Ihr wieder Eurer Arbeit nachgeht. Deutsche Arbeitgeber haben es als ihre Ehrenpflicht bezeichnet, Euch wieder zur Arbeit aufzunehmen, Euch angemessen zu lohnen, auch wenn Eure Verletzungen Eure Arbeitsfähigkeit gemindert haben.

Wer durch seine Verletzungen die frühere Arbeit nicht wieder aufnehmen kann, der muß sofort eine neue Arbeit zu erlernen suchen. Dazu biete ich Euch Gelegenheit. Es ist bei dem Kriegsbeleidungsamt in Danzig eine Invaliden-Handwerker-Abteilung eingerichtet worden, in der Kriegsinvaliden je nach ihrer Fähigkeit und Neigung ordnungsmäßig das Sattler-, Schuhmacher- oder Schneiderhandwerk erlernen können. Damit Ihr während der Lehrzeit keine Not leidet, habe ich angeordnet, daß Ihr neben Eurer Rente einen ansehnlichen Werktagslohn erhaltet.

Geht an die Arbeit! Keine Verkrüppelung vernichtet das Recht auf Arbeit und selbstverdienten Unterhalt! Wer von Euch in die Handwerkerabteilung eintreten will, der melde sich schriftlich oder mündlich bei der Invaliden-Handwerker-Abteilung Danzig, Bastion Gertrud.

Der kommandierende General
des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps.
von Schaff, General der Infanterie.

Verkehr mit Saatroggen und Saatweizen.

Die Landwirte und Händler werden auf die Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. August 1915 hingewiesen, durch welche die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide vom 28. Juni 1915 bezüglich des Verkaufs von Saatgetreide erheblich geändert sind. Die Hauptbestimmungen sind zur Zeit folgende:

I. Die Anzeigepflicht der Veräußerung von Saatgetreide genügt nicht mehr (§ 6 letzter Satz ist aufgehoben).

Veräußerungen von Saatgut und Saatgetreide außerhalb und innerhalb des Kreises bedürfen vielmehr stets meiner Genehmigung.

II. Um Rückfragen zu vermeiden, ist bei dem Antrag auf Genehmigung sofort mit anzugeben:

1. a) ob es sich um eine anerkannte Saatgutwirtschaft handelt, die in die bei den Eisenbahn-Güterabfertigungen ausliegenden Verzeichnisse der anerkannten Saatzüchtereien und Saatzüchtwirtschaften aufgenommen ist, und zwar um welche Wirtschaft,

oder b) ob das Saatgut aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt, der sich nachweislich in den letzten zwei Jahren, d. h. in den Erntejahren 1913 und 1914, mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt hat,

oder c) weder das eine zu a) noch zu b) der Fall ist;

2. welche Mengen Saatroggen oder Saatweizen veräußert werden sollen;

3. falls es sich nicht um Saatgutbetriebe handelt, die seitens der Eisenbahn als solche anerkannt sind (vergl. oben zu 1 a), in welchen Kreis oder Stadt und an welchen Empfänger (genaue Adresse, Namen und Ort) das Saatgut in welchen einzelnen Mengen geliefert werden soll.

III. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist ein Bericht der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, städtische Polizeiverwaltung) beizufügen, in dem

1. die Angaben über den Charakter der das Saatgut liefernden Wirtschaft gemäß den Bestimmungen oben zu II b bestätigt werden;

2. bestätigt wird, daß es sich um wirklich geeignetes und auch für Saatzwecke bestimmtes Saatgetreide handelt.

Blünow, den 30. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Nach der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) ist die im Reiche angebaute Gerste mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband, die der Kreis beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 5 der Verordnung gestattet, daß, wenn sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kreises hinaus erstreckt, die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebes von einem Kreise in den andern gebracht werden darf.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Menge bei den Kommunalverbänden anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten die Hälfte als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden. Sie dürfen ferner, wenn sie gleichzeitig Betriebe haben, in denen Gerste verarbeitet wird, für die Reichsfuttermittelfabrik ein Kontingent (§ 20) gegeben worden ist, ihre Vorräte in diesen Betrieben verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ferner aus ihren Vorräten

- a) selbstgezogene Saatgerste für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben;
- b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

Unter Saatgerste ist dabei nur Gerste zu verstehen, die zu Saaternten gezogen ist. Bei Gerste, die nicht aus anerkannten Saatgutwirtschaften stammt, entscheidet das Landesamt für Futtermittel, ob es sich um Saatgerste handelt. Anträge sind an den Kreisauschuß zu richten.

Ohne Zustimmung des Kommunalverbandes darf keine Gerste, auch nicht Saatgerste aus Saatgutwirtschaften aus dem Kreise ausgeführt werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, Landwirte, welche Gerste bauen, auf die ihnen nach vorstehendem obliegenden Verpflichtungen zur Anzeige und Einholung der Genehmigung noch besonders aufmerksam zu machen.

Blütow, den 30. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Betrifft Hilfe der pommerischen Landwirte für ihre Berufsgenossen im Kreise Goldap.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat für ihren Patenkreis, den Kreis Goldap, eine Hilfsaktion eingeleitet. Bis jetzt sind dorthin 40 Waggon mit Ferkeln, Geflügel, Kühen und Schafen abgegangen. Da die Russen aber dort alles fortgeschleppt haben, so fehlt noch sehr sehr viel zur Ergänzung des lebenden und toten Inventars. Namentlich bitten die Goldaper um:

1. Pölle von 40 Pfund an,
2. junge Milchkühe bis zu 6 Jahren alt,
3. Hühner,
4. alte Stiere, Sättel, Drei- und Vierschare, brauchbare, beschlagene Wagenräder,
5. Schafe, Landrassen bevorzugt.

Die Landwirtschaftskammer kann nach den vorhandenen Mitteln für Pölle, junge Kühe und Schafe angemessene Preise gewähren. Hühner und das unter Nr. 4 aufgezählte tote Inventar bittet sie jedoch umsonst zur Verfügung zu stellen. Sie richtet daher an die Herren Gemeindevorsteher die Bitte, in ihrer Gemeinde, soweit diese sich noch nicht an der Sammlung für Goldap beteiligt hat, für die Goldapsammlung zu werben und ihr bald Nachricht zukommen zu lassen.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps angeordnet:

Die Ankündigung und Verbreitung von Behandlungsarten für Geschlechtskranke durch Nichtärzte in jeder Form ist verboten.

Die Behandlung geschlechtskranker Soldaten durch Nichtärzte ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 23. August 1915.

Der kommandierende General des stellvert. 17. Armeekorps. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. J. B.: v. Hennings, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. J. B.: v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. J. B.: v. Bismarck, Generalleutnant.

Der stellvert. Kommandant der Festung Kulm. Schulze, Oberstleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg. J. B.: Wankke, Oberstleutnant.

Ich habe die Wiederwahl des Besitzers Johann Wiskus in Kleinplattenheim zum Gemeindevorsteher für Kleinplattenheim bestätigt.

Blütow, den 28. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Bergensin und des Vorwerks Seehof (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 30. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 30. August bis 4. September d. Js. werden durch die Meliorations-Genossenschaft Lupowzke bezw. durch die Königl. Forstverwaltung der Oberförsterei Taubenberg folgende Brücken erneuert und mit Zementdurchläufen versehen werden:

a) die Brücke bei Blehjenz, welche über den Schottow-Bach führt im Zuge der Landstraße Guskow—Neue Brücke—Bresinke;

b) die Brücke über den Entwässerungsgraben des fiskalischen Meliorationsgebietes im Jagd 198 im Zuge der Landstraße Guskow—Schottoske—Klesching.

Die genannten Wege werden während der angegebenen Zeit gesperrt.

Großguskow, den 28. August 1915.

Der Amtsvorsteher. v. Jutzgenta.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 27. August 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

607 Rinder, 568 Kälber, 357 Schafe, 1320 Schweine, 3 Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

342 Rinder, 295 Kälber, 176 Schafe, 696 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:

- | | | | |
|---------|----|---|---|
| Ochsen: | a) | vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| | b) | junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | — |
| | c) | mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) | gering genährte jeden Alters | — |

- | | | | |
|---------|----|--|--------|
| Bullen: | a) | vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 97—105 |
| | b) | mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 93—96 |
| | c) | gering genährte | 88—92 |

- | | | | |
|------------------|----|---|--------|
| Färßen und Kühe: | a) | vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts | 97—105 |
| | b) | vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 88—92 |
| | c) | ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe | 73—83 |
| | d) | mäßig genährte Färßen und Kühe | 60—72 |
| | e) | gering genährte Färßen und Kühe | 50—60 |

- | | | | |
|---------|----|---|---------|
| Kälber: | a) | feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 105—110 |
| | b) | mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 95—100 |
| | c) | geringere Saugkälber | 73—78 |
| | d) | ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 63—68 |

- | | | | |
|---------|----|---|---------|
| Schafe: | a) | Mastlämmer und jüngere Masthammel | — |
| | b) | ältere Masthammel | 105—115 |
| | c) | mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 95—100 |

- | | | | |
|-----------|----|--|---------|
| Schweine: | a) | vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1 1/2 Jahren | 170—175 |
| | b) | fleischige Schweine | 165—170 |
| | c) | gering entwickelte | 150—160 |
| | d) | Sauen | 150—160 |
| | e) | Eber | — |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder in guter Ware lebhaft, schließlich schleppend und es bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine in fetter Ware glatt, in übriger ruhig.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 82.

Sonnabend, den 4. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends
bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Anerkennung der befestigten Straßen von Meddersin über Wuffelen nach Kroßnow und von Bütow über Gramenz—Meddersin—Wuffelen nach Kroßnow als Kunststraßen S. 354, Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 S. 355, Verleumdung S. 355, Vereinbarungen über Höchstpreise von Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat S. 356, Landwirtschaftliche Unfallversicherung S. 357, Hauskollekte S. 357, Maul- und Klauenseuche S. 357.

Bekanntmachung.

Die im Kreise Bütow gelegene befestigte Straße von Meddersin über Wuffelen nach Kroßnow ist als Kunststraße anerkannt worden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Dezember 1887 — Amtsblatt S. 362 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß das Gesetz wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301 ff.) auch auf die vorgenannte Straßenstrecke Anwendung findet.
Stettin, den 18. August 1915. Der Oberpräsident. gez. v. Waldow.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die im Kreise Bütow gelegene befestigte Straße von Bütow über Gramenz—Meddersin—Wuffelen nach Kroßnow als Kunststraße nach dem Gesetz vom 20. Juni 1887 anerkannt hat, erkläre ich hiermit die dem Chausseegelddtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straße für anwendbar.

Rößlin, den 23. August 1915. Der Regierungspräsident. J. U.: gez. Nollau.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Verstöße gegen die zusätzlichen Vorschriften vom 29. Februar 1840 von mir bestraft werden.
Bütow, den 30. August 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu 75 (fünfundfiebzig) vom Hundert auszumahlen.

2. Die Menge, die der Selbstversorger verwenden darf, wird auf den Kopf und Monat mit 10 Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide siebenhundertfünfzig Gramm Mehl.

Die Beschlüsse treten mit dem 1. September 1915 in Kraft.

Da die Selbstversorger bereits Mahlkarten für einen längeren Zeitraum unter Annahme eines Brotverbrauchs von 9 Kilogramm für Kopf und Monat erhalten haben, so werden in der nächsten Zeit noch Zusatzmahlkarten ausgegeben werden. Dagegen verbleibt es dabei, daß die Mühlen gegen Ablieferung der alten Mahlkarten den Selbstversorgern nur 9 Kilogramm für jede Mahlmarke ausmahlen dürfen.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Das preussische Landesgetreideamt macht im übrigen noch auf folgendes aufmerksam: In weiten Schichten unseres Volkes macht sich gegenwärtig die Auffassung geltend, wir hätten für das kommende Jahr überreichlich Brotgetreide, sodaß man künftig die Kontrollmaßnahmen nicht mehr so scharf zu beachten brauche. Wir halten es für unsere Pflicht, die Kommunalverbände mit allem Ernst darauf hinzuweisen, daß diese leichtfertige Auffassung in den vorliegenden Zahlen der Ernteschätzung keine Stütze findet. Danach sind vielmehr die Erträge unserer Jahresernte derartig knapp, daß wir nach Erhöhung der Mehlmenge auf den Kopf und nach Herabsetzung des Ausmahlverhältnisses nur bei großer Sparsamkeit und strenger Durchführung aller Kontrollmaßnahmen die Sicherheit haben, auszukommen. Es muß daher nach wie vor auf die strenge Durchführung des Verfütterungsverbots der größte Nachdruck gelegt und für seine Innehaltung mit allen Mitteln der Aufklärung und Kontrolle, nötigenfalls mit Strafen gesorgt werden. Die Kontrolle der Selbstversorger muß scharf und dauernd gehandhabt werden. Die gesamte brotverzehrende Bevölkerung muß sich des Ernstes unserer Lage auch im zweiten Kriegsjahre bewußt sein. Von allen Berufsbeamten und allen ehrenamtlich tätigen Personen, die an der Durchführung unserer Broterndehrung mitarbeiten, dürfen wir erwarten, daß sie im zweiten Jahre ebenfalls ihre ganze Kraft und Aufmerksamkeit an diese Aufgabe setzen, und daß es uns dadurch in gemeinschaftlicher Arbeit gelingen wird, mit dem eingearbeiteten Apparat ebenso günstige Ergebnisse wie im ersten Kriegsjahre zu erzielen.

Bütow, den 3. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bullentörung.

Folgende Hörtermine werden festgesetzt:

A für den II. Bezirk am 21. September 1915

1. vormittags 8 Uhr in Bütow, Schmiede bei Lenz Hotel
2. " 10 Uhr in Großpomeiske, Gutschmiede
3. mittags 12 Uhr in Jellentsch, bei Besitzer Hoppe
4. nachmittags 2 Uhr in Bernsdorf, Gasthof Below.

B für den III. Bezirk am 22. September 1915

5. vormittags 7½ Uhr in Rgl. Jerrin, Gutshof
6. " 8½ Uhr in Damsdorf, bei Gutsbesitzer Buntrod
7. " 9½ Uhr in Abl. Großtuchen, Gutschmiede
8. " 10½ Uhr in Kleintuchen, Schmiede
9. " 11 Uhr in Tangen, Schmiede
10. mittags 12 Uhr in Rgl. Damerlow, bei Mangle
11. nachmittags 1 Uhr in Strußow, bei Gutsbesitzer Wegel
12. " 3 Uhr in Kroßnow, Gasthof
13. " 4½ Uhr in Meddersin, Schmiede

C für den IV. Bezirk am 23. September 1915

14. vormittags 8 Uhr in Redow, bei Besitzer Krause
15. " 8½ Uhr in Großplattenheim, bei Besitzer Silorski
16. " 9½ Uhr in Pyaschen, bei Besitzer Hinz
17. " 10½ Uhr in Escheblattow, Schmiede.

D für den V. Bezirk am 24. September 1915

18. nachmittags 5 Uhr in Hopfenkrug, bei Gutsbesitzer Vorchardt.

Bütow, den 3. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat.

Die Rohmaterialstelle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes bekannt: Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Seiten Superphosphate und Ammonial-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammonial-Superphosphat 5 : 8 und 4 : 12 nach Verkäufers Wahl	
	16 % und darüber	14—15,99 %		
Pommern	24 ½ Pf.	25 ¼ Pf.	7,20 Mt.	Basis waggonsfrei Stettin
Westpreußen	25 ½ "	26 ¼ "	7,30 "	Basis waggonsfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg Ost	25 ½ "	26 ¼ "	7,30 "	frachtfrei Vollbahnstation
Ostpreußen	25 ¼ "	27 "	7,30 "	Basis waggonsfrei Königs- berg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	26 ½ "	27 ¼ "	7,35 "	frachtfrei Vollbahnstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland	26 ½ "	27 ¼ "	7,40 "	frachtfrei Vollbahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, bzw. für 50 kg in Ammonial-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Wertfäden mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käufersäcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Latitüdebestimmungen.

Sollten andere Mischungen Ammonial-Superphosphat als 5 : 8 und 4 : 12 angeboten werden, so muß für die Bewertung der ersteren die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt

	für das Pfund/% wasserlösliche Phosphorsäure	und	für das Pfund/% Stickstoff
Pommern	25 Pf.		104 Pf.
Westpreußen	26 "	"	104 ½ "
Brandenburg Ost	26 "	"	104 ½ "
Ostpreußen	26 ¼ "	"	104 "
Schlesien, Posen	27 "	"	104 "
das übrige Gebiet ausschließlich Süddeutschland	27 "	"	105 "

zu den sonstigen Bedingungen, wie oben angegeben.

Für Mischdünger, die aus Stickstoff organischen Ursprungs (namentlich von Woll- und Filzabfällen, Haaren, Federmehl herrührend) und wasserlöslicher Phosphorsäure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, und keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammonial-Superphosphat, gerechtfertigt; Düngemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häufig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, welche Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt haben, haben etwaige Veränderungen dem Kreisamtschef Bütow innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Am Schluß des Jahres wird über sämtliche Betriebsbeamte und Facharbeiter ein Nachweis darüber gefordert werden, wieviel jeder dieser namentlich zu bezeichnenden Versicherten an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt gewesen ist. Es empfiehlt sich daher, die nötigen Lohnlisten zu führen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehendes in üblicher Weise bekannt zu machen.

Bütow, den 1. September 1915.

Namens des Kreisamtschefs. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 7. August d. Js., Kreisbl. Nr. 74 S. 327.

Anstelle des Sammlers Pfeiffer ist der Sammler Gottlieb Bautenberg aus Mieden beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 31. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 26. April 1915, Kreisbl. Nr. 43 S. 198.

Anstelle des Sammlers Otto Menning aus Danzig ist der Sammler Adolf Schröder aus Danzig, Fühnerburg 4, beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 31. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh der Deputanten des Rittergutes Reiztow, der Eigentümer Rosin und Jasper in Krussen, des Rittergutes Selesen und der Deputanten des Gutes Selesen (Kreis Stolz) ist erloschen.

Bütow, den 31. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Rittergutes Großendorf, der sämtlichen Deputanten des Gutes Großendorf, der Schäferei Dohow, der Deputanten des Gutes Dohow und des Rittergutes Reiztow (Kreis Stolz) ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 31. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber, in schwerem Kampfe, wie es in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ugeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Krieg fordert. Willt es doch, die Feinde niederzuringen, die der Zahl nach überlegen sind und sich die Vernichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird an den glänzenden Waffentaten von See und Flotte, an den großen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen beherrschten Deutschen Volkes gescheitern. Wie legen, fest vertrauens auf unsere Kraft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewünschten Kreise unverfälscht der völligen Niederwerfung der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers „aus die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere“. Dieses Ziel erfordert nicht nur den ganzen Feind- und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die höchste Anspannung unserer finanziellen Kraft. Das Deutsche Volk hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferbereitschaft und seinen Siegeswillen bekundet. Jetzt ist die dritte Kriegsanleihe aufgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter dem bisher Bekannten nicht zurückbleiben, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfügbaren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Angesprochen werden fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Der Zeichnungspreis beträgt 99%, bei Schuldabschreibungen 98,80%. Die Schuldverschreibungen sind wie bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang

einen fünfprozentigen Zinsersatz. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die Unlösbarkeit bürgt für den Zeichner kein Hindernis, aber die Schuldverschreibungen erst vor dem 1. Oktober 1916 zu verfügen. Die neue Kriegsanleihe kann somit als eine ebenso sichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volksteilen ernstlich empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in unvollständiger Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweigstellen der Reichsbank mit Rücksicht auf die weitestgehende entgegenkommene Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) oder des Preussischen Zentral-Genossenschaftsbundes in Berlin, der königlichen Sparkasse in Nürnberg und ihrer Zweigstellen sowie sämtlicher deutschen Banken, Sparkassen und ihrer Filialen, für alle öffentlichen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich bei allen Postämtern am Gehälter erfolgen. Bei solcher Auszeichnung der Vermittlungsstellen ist den wahren Volksteilen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, wie die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausstellung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um eine einfache Einzahlung handelt, eine vorläufige Form. In den Landbestellbezirken und den übrigen Stellen können diese Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse an die Post entweder dem Absender mitzugeben oder zum Markt in den nächsten Postbezirken zu stellen.

Über das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Die sind verpflichtet:

30 %	des bezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. Oktober 1915,
20 %	" " " " " " " " 24. November 1915,
25 %	" " " " " " " " 22. Dezember 1915,
25 %	" " " " " " " " 22. Januar 1916,

zu bezahlen. Nur wer bei der Post zeichnet, muß schon zum 18. Oktober d. J. Vollzahlung leisten. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Belieben zulässig, jedoch nur in runder, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschuldigbarkeit eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten wird. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Verpfändung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu zahlen sind.

Der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. April 1916. Für die Zeit vom 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt. Es werden dem Zeichner 5 % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage im Wege der Kurrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnete:

für die Einzahlungen bis zum 30. September 1915	2,50 M.,	für Stücke	
für die Einzahlungen am 18. Oktober 1915	2,25 M.,	eintragungen	
für die Einzahlungen am 24. November 1915	1,75 M.,		

Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereit liegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Bittet der Zeichner um Abzug, so müssen ihm die Darlehensstellen des Reichs den Weg, durch Verleihung des erforderlichen Darlehens zu ergreifen. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5 1/4 %, während sonst der Darlehenszinssatz 5 % beträgt. Als Darlehensnehmer sind demnach hinsichtlich der Zinsdauer des Darlehens bei den Darlehensstellen das größte Entgegenkommen zu erwarten, gegebenenfalls im Wege der Vermeidung des zu verzinsenden Darlehens, so daß eine Abmilderung zu ungeliebter Zeit nicht zu besorgen ist.

Der Zeichner durch Zeichnungen wählt, gerät nicht nur in den Besitz einer Kapitalanlage von 20 Pf. für je 100 Mark auf Vermeidung des Schuldzins, die hauptsächlich darin besteht, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandelsman der Schuldverschreibungen schützt, mitgen die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen

Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Die Zinsen erhält der Schuldbuchgläubiger durch die Post portofrei zugesandt; er kann sie aber auch fortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen oder sie bei einer Reichsbankanstalt oder öffentlichen Kasse in Empfang nehmen. Angesichts der großen Vorteile, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Beteiligung an der Kriegsanleihe nach jeder Richtung auch den weniger bemittelten Volksklassen erleichtert ist. Die Anleihe stellt eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Anlage dar. Darüber hinaus aber ist es eine Ehrensache des Deutschen Volkes, durch umfangreiche Zeichnungen die weiteren Mittel anzubringen, deren Heer und Flotte zur Vollendung ihrer schweren Aufgaben in dem um Leben und Zukunft des Vaterlandes geführten Krieg unbedingt bedürfen.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde (Kreis Schlawe)

Anstalt der  Landwirtschaftskammer

Sechsmonatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts.
Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern - Gesundheitslehre - Krankenpflege - Fortbildungsschulunterricht.
Mäßiges Schul- und Kostgeld, - Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrgangs: Anfang Oktober 1915.
Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Die neuesten
illust. Zeitschriften

Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —

Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.

≡≡≡ Feldpostkartons ≡≡≡

in allen Größen und Mustern

Blechdosen in Kartons für Fettsendungen

Blechflaschen in Kartons für Flüssigkeiten

Eierkartons für Feldpostsendungen :: ::

Buchdruckerei Bütower Anzeiger

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 83.

Mittwoch, den 8. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Inhalt: Dritte Kriegsanleihe S. 360 und 361, Aufstellung einer Nachweisung des Pferdebestandes durch die Ortsbehörden S. 361, Einrichtung einer Invaliden-Handwerker-Abteilung in Danzig S. 361 und 362, Quartierbescheinigungen S. 362, Wervielfältigung von im Auslande hergestellten Karten S. 362, Sammlung von Konservenbüchsen zwecks Entzinnung S. 362 und 363, Eich- und Buchmast S. 363 und 364, Hausierhandel mit Obstbäumen S. 364, Wohnungsdesinfektion S. 364, Jagdscheine S. 364, Hauskollekte S. 364, Werk „Lannenbergs 1914 und 1410“ S. 364, Kriegsbuch für die Jugend und das Volk S. 365, Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer Messing, Reinickel S. 365, Steuerrückstände S. 365, Lehrgang an der landwirtschaftlichen Winterschule in Bütow S. 365, Maul- und Klauenseuche S. 365, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 366.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Der Krieg hat in seinem weiteren Verlauf an die Finanzen des Reichs immer steigende Anforderungen gestellt, die hauptsächlich durch die große Ausdehnung der Kampffronten, durch die Bildung zahlreicher Neuformationen, sowie durch die allgemeine Preissteigerung bedingt sind. Bei längerer Kriegsdauer stehen mithin dem Reiche noch schwere finanzielle Lasten bevor. Die Reichsverwaltung hat sich daher entschlossen, eine dritte Kriegsanleihe aufzunehmen, die in der Zeit vom 4. bis 22. September zur öffentlichen Zeichnung offen gelegt wird. Die Bedingungen dieser Anleihe sind im allgemeinen denen der 1. und 2. Kriegsanleihe nachgebildet. Insbesondere ist der 5prozentige Zinssatz beibehalten, desgleichen die Dauer der Untüchtigkeit bis zum 1. Oktober 1924. Der Kurs ist auf 99 vom Hundert festgesetzt, wobei den Schuldbuchzeichnungen eine Vergünstigung in Höhe von 20 Pfg. für je 100 Mk. wie früher gewährt werden soll. Schatzanweisungen sind nicht vorgesehen, weil das vorhandene Bedürfnis durch die bei den beiden ersten Kriegsanleihen gezeichneten Schatzanweisungsbeträge als gedeckt angesehen werden kann, im übrigen jedem, der diese Gattung begehrt, der Markt zum Erwerbe offen steht.

Angesichts der gewaltigen Ausgabebelastung, die dem Reiche durch den Krieg erwächst und bei der unbedingten Notwendigkeit, den uns aufgezwungenen Krieg zu einem siegreichen, den schweren Opfern und glänzenden Leistungen von Heer und Flotte entsprechenden Ende zu führen,

muß auch die dritte Kriegsanleihe von einem großen Erfolge begleitet sein. Daran wird es nicht fehlen, wenn alle Volkskreise von dem Willen besetzt sind, in einem möglichst weiten Umfang ihre Geldmittel für die Kriegsanleihe verfügbar zu machen.

Da die Anleihe zu einem Kurse von 99, also unter dem Nennwerte aufgelegt ist, überdies mit einer Unkündbarkeit bis zum 1. Oktober 1924 ausgestattet ist, so gewährt sie eine wirkliche Verzinsung von mehr als 5 vom Hundert. Zur Behebung von Zweifeln, die hinsichtlich dieser Unkündbarkeit entstanden sind, möchte ich noch bemerken, daß sie wesentlich dem Interesse der Zeichner dient und ihnen die freie Verfügung über die Stücke bis zum 1. Oktober 1924 nach keiner Richtung beeinträchtigt. Da es sich also um eine in jeder Beziehung günstige und sichere Vermögensanlage handelt, so erscheint sie für die weitesten, auch weniger bemittelten Volkskreise um so geeigneter, als schon Zeichnungen in Höhe von 100 Mk. möglich sind und hinsichtlich der Einzahlungen auch der Beträge unter 1000 Mk. der weiteste Spielraum gewährt ist. Das Nähere ist aus der öffentlichen Ausschreibung der Anleihe und dem für die 3. Kriegsanleihe aufgestellten Merkblatt zu entnehmen, welches auch für den weniger kundigen Zeichner die erforderlichen Aufschlüsse gibt.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, in der breitesten Öffentlichkeit auf jede Weise die Vorteile der Anleihe darzulegen und allen Volkskreisen die vaterländische Pflicht zu umfassenden Zeichnungen unter Hervorhebung der gewaltigen Tragweite für unser Vaterland eindringlichst an das Herz zu legen. Für diesen Zweck erscheint es geboten, daß die Herren Gemeindevorsteher eine rege Propagandatätigkeit entfalten, z. B. durch wiederholte entsprechende Bekanntmachungen durch Vorträge in Vereinen oder besonders berufenen Versammlungen. Einige Merkblätter sind an die Herren Gemeindevorsteher zur geeigneten Verwendung abgesandt worden.

Blitow, den 3. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich weise ganz besonders darauf hin, daß auch die Königlichen Regierung-, Haupt-, Zoll- und Kreisstellen Zeichnungen auf die Kriegsanleihe entgegennehmen.

Blitow, den 3. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung bei möglichen künftigen Pferdeaushebungen zu erreichen, ist angeordnet, daß eine Nachweisung des Pferdebestandes aufgestellt wird, aus der die Namen aller Pferdebesitzer und die Zahl der jedem Pferdebesitzer gehörigen Pferde hervorgeht; dabei sollen aus der Nachweisung alle diejenigen Pferdebesitzer fortgelassen werden, die entweder bereits die Hälfte ihres Pferdebestandes und mehr der Heeresverwaltung abgeliefert haben oder nur ein Pferd besitzen.

Die Nachweisung ist in der guten abgedruckten Form alsbald von dem Magistrat hier und den Herren Orts- und Gemeindevorstehern binnen einer Woche aufzustellen und mir bis zum 16. September einzureichen.

Blitow, den 6. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachweisung

des Pferdebestandes in

Nicht aufgeführt sind die Pferdebesitzer, die bereits die Hälfte oder mehr ihres Pferdebestandes der Heeresverwaltung abgeliefert haben oder nur ein Pferd besitzen.

Name des Pferdebesizers (Vor- und Wassername)	Zahl der Pferde überhaupt	Davon Fohlen unter 4 Jahren	Davon von der Landwirtschafts- kammer mit Verkaufsbeschränkung seit der Mobilmachung gekauft

Kriegsinvaliden.

Ihr habt nach treuer soldatischer Pflichterfüllung aus den Reihen der Kämpfer scheiden müssen. Die Pflicht gegen das Vaterland und die Pflicht gegen Eure Familien verlangen es, daß Ihr wieder Eurer Arbeit nachgeht. Deutsche Arbeitgeber haben es als ihre Ehrenpflicht bezeichnet, Euch wieder zur Arbeit aufzunehmen, Euch angemessen zu lohnen, auch wenn Eure Verletzungen Eure Arbeitsfähigkeit gemindert haben.

Wer durch seine Verletzungen die frühere Arbeit nicht wieder aufnehmen kann, der muß sofort eine neue Arbeit zu erlernen suchen. Dazu biete ich Euch Gelegenheit. Es ist bei dem

Kriegsbekleidungsamt in Danzig eine **Invaliden-Handwerker-Abteilung** eingerichtet worden, in der Kriegsinvaliden je nach ihrer Fähigkeit und Neigung ordnungsmäßig das Sattler-, Schuhmacher- oder Schneiderhandwerk erlernen können. Damit Ihr während der Lehrzeit keine Not leidet, habe ich angeordnet, daß Ihr neben **Eurer Rente** einen auskömmlichen Werktagslohn erhaltet.

Seht an die Arbeit! Keine Verstimmlung vernichtet das Recht auf Arbeit und selbstverdienten Unterhalt! Wer von Euch in die Handwerkerabteilung eintreten will, der melde sich schriftlich oder mündlich bei der Invaliden-Handwerker-Abteilung Danzig, Bastion Gertrud.

Der kommandierende General des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps.
v. Schack, General der Infanterie.

Bei dem Kriegsbekleidungsamt in Danzig sind Invaliden-Handwerker-Abteilungen eingerichtet worden, in denen die Kriegsinvaliden je nach ihren Fähigkeiten und Neigungen das Sattler-, Schneider- oder Schuhmacherhandwerk erlernen können. Die Anleitung erfolgt durch Meister des Kriegsbekleidungsamts. Die Leute erhalten während der Lehrzeit neben ihrer Rente einen Werktagslohn von 3,50 M. Es wird somit im Fürsorge-Interesse den Invaliden eine besonders günstige Gelegenheit gegeben, ordnungsmäßig ein Handwerk zu erlernen, das sie und ihre Familien angemessen ernährt. Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, allen im Bezirk vorhandenen Kriegsinvaliden von dieser Einrichtung Kenntnis zu geben und ihnen die günstige Gelegenheit zur Erlangung eines guten Auskommens klar zu machen. Die Adressen der Invaliden, die in die Handwerker-Abteilung des Kriegsbekleidungsamts aufgenommen zu werden wünschen, sind jedesmal schnellstens dem stellvertretenden Generalkommando 17. Armeekorps mitzutellen.

Witow, den 3. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Betrifft Quartierbescheinigungen.

Quartierbescheinigungen sind, wie die Bezugnahme auf den § 9 des Kriegsleistungsgesetzes in der Beilage A 4 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze ergibt, nur für solche Quartiere zu erteilen, für die den Gemeinden gemäß des vorerwähnten § 9 Servis aus der Reichsliste zusteht. Für die Inanspruchnahme von Marsch- und Kantonnementquartieren, bis von den Gemeinden kostenlos bereitgestellt werden müssen bezw. hinsichtlich welcher ihnen nur die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen ersetzt werden dürfen, wird somit keine Quartierbescheinigung erteilt. Zur etwaigen Anforderung dieser Auslagen genügt das Requisitionsschreiben der betreffenden Militärbehörde (vergl. den Erlaß vom 26. 2. 1915, N. B. Bl. S. 90). Die Ausstellung einer Bescheinigung für die in der Anlage bezeichneten Quartiere kommt somit nicht in Frage.

Im übrigen besteht für Räume zur Unterbringung von Kraftwagen kein Servisfaß. Für derartige auf Grund des § 3, 4 des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmende Gebäudeteile regelt sich die Entschädigungsfrage nach § 14 dieses Gesetzes nebst Ausführungsverordnung.
Berlin W 68, den 14. Juni 1915.

Kriegsministerium. Unterkunftsdepartement. J. A.: gez. Unterschrift.

Abdruck erhalten die Herren Guts- und Gemeindevorsteher zu Beachtung.
Witow, den 2. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten, im Auslande hergestellte Karten ohne Genehmigung seitens des Verleges, dem das Vervielfältigungsrecht zusteht, zu vervielfältigen, die auf diese unbefugte Weise hergestellten Karten zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg, Kulm, den 27. August 1915.

Der kommandierende General des stellvertr. 17. Armeekorps. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. J. B.: v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. J. B.: v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. J. B.: Manske, Oberstleutnant.

Der stellvertr. Kommandant der Festung Kulm. Knebel, Oberst.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums hat zum Zwecke der Erhöhung der inländischen Bestände an Zinn die Sammlung von Konservendbüchsen innerhalb Deutschlands empfohlen. In den Clappen sind derartige Büchsen bereits seit längerer Zeit gesammelt und der Firma Th. Goldschmiedt Aktiengesellschaft in Essen-Ruhr zur Entzinnung zugeführt worden, welche dafür für 1000 kg reine Konservendosen, frachtfrei Essen, 60 M. vergütet.

Es kommen jedoch als Entzinner auch noch folgende Firmen in Betracht:

Chemische Werke von der Linde in St. Thönis,
Elektrotechnische Fabrik in Kempen (Rheinland),
Elektro-Metallwerke in Mannheim-Rheinau,

Theodor Schwierz in Uerdingen (Rheinland),
 Dr. Raempfer & Co. in Glesmarode-Braunschweig,
 Aktiengesellschaft Chemische Werke vorm. P. Römer & Co. in Nienburg,
 Zinnwerk Grefeld G. m. b. H. in Grefeld-Rheinhausen, F. Marx in Emmerich (Rhein),
 Höveler & Dieckhaus in Ravensburg.

Die Bewirtschaftung der gesammelten Nüchsen geschieht unmittelbar ohne Beteiligung des Kriegsministeriums.

Ich ersuche, die Gemeinden auf die Wichtigkeit der Sammlung der benutzten Konservennüchsen zum Zwecke der Wiedergewinnung des Zinns hinzuweisen und sie zu veranlassen, geeignete Mittel und Wege einzuschlagen, um bei der Müllbeseitigung wertvolle Abfälle dieser und ähnlicher Art auszufordern.

Berlin W 9, den 12. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Busenky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen das Weitere im Sinne des vorstehenden Erlasses veranlassen.

Bülow, den 2. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

An

sämtliche Königlich-Regierungen mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die in diesem Jahre vielerorts zu erwartende Eich- und Buchmast im Interesse der Volksernährung und zur Erleichterung der Viehhaltung nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

Das kann geschehen durch den Eintrieb von Schweinen — auch Schafen — in die masttragende Bestände, durch das Einsammeln der Eicheln und Bucheln zwecks späterer Verflüchtung im Stalle und durch die Herstellung von Speiseöl aus Bucheln, deren Preßrückstände zugleich einen guten Futterkuchen für Rindvieh, Schweine und Schafe liefern.

Die Delbereitung aus Bucheln ist bei dem bestehenden Mangel an Speiseölen von hervorragendem gemeinwirtschaftlichen Interesse.

Ueber den Eintrieb von Schweinen usw. in die Staatsforsten ist seit Ausbruch des Krieges eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, die namentlich auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Eintriebes von Schweinen auch für die masttragenden Bestände in Kraft bleiben. Den Schweinen usw. sind aber im kommenden Herbst, wie ich hiermit bestimme, von den masttragenden Beständen nur die zu öffnen, die entweder wegen der Geringfügigkeit der Mast oder wegen mangelnder Arbeitskräfte überhaupt nicht angesammelt werden können oder in denen das Sammelgeschäft bereits beendet wurde.

Ueber das Sammeln von Eicheln und Bucheln in den Staatsforsten im kommenden Herbst bestimme ich folgendes:

1. Das Sammeln erfolgt grundsätzlich für Rechnung der Verwaltung. Sammelerlaubnis-scheine sind nur unter den Voraussetzungen der I. d. Nr. 7 dieser Verfügung auszugeben.

2. Das Sammeln soll nach Möglichkeit in allen hierfür überhaupt in Betracht kommenden Beständen durchgeführt werden und ist, damit dieses Ziel erreicht wird, in Angriff zu nehmen, sobald die Früchte in ausreichender Menge gefallen sind, und der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der der Kartoffelernte, die Inanspruchnahme größerer Mengen von Arbeitskräften für den Wald gestattet. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen durch vorzeitiges Heranziehen der Anwohner des Waldes zum Sammeln von Eicheln und Bucheln ist unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Der zuständige Forstbeamte hat das Sammeln zu leiten und zu überwachen und ist dafür verantwortlich, daß es innerhalb seines Dienstbezirks, soweit ihm die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sachgemäß und im Sinne der I. d. Nr. 2 dieses Erlasses auch vollständig durchgeführt wird.

4. Wo das einfache Auflesen der Bucheln vom Boden nicht hinreichend fördert, kann auch ihr Abklopfen von den masttragenden Kronen auf untergebreitete Tücher oder ihr Zusammenfegen mit nachfolgender Reinigung des gewonnenen Gutes durch Werfen und Sieben in Frage kommen.

5. Das Sammeln wird vorzugsweise mit Frauen und Kindern und in der Regel gegen Stillohn — nach Gewicht — auszuführen sein.

Der Stillohn, der in der Regel die Vergütung aller Arbeit bis zur Ablieferung des gereinigten Samens an die Verwaltung in sich schließen soll, ist so reichlich zu bemessen, daß er einen starken Anreiz zur Beteiligung an dem Sammeln in sich trägt. Er wird um so höher festzusetzen sein, je geringer die Mast ausgefallen ist.

Neben der Höhe des Sammellohnes wird auch die Zahl und bequeme Lage der Abnahmestellen sowie die rasche Zahlung der verdienten Löhne das Angebot von Sammlern günstig beeinflussen können.

6. Die von den Sammlern abgelieferten Früchte sind von der Verwaltung nach einer der gebräuchlichen Methoden mit Sorgfalt zu behandeln und bis zur weiteren diesseitigen Bestimmung über ihre Verwertung aufzubewahren.

7. Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung eingestellt, so können diejenigen Personen, die sich an dem Sammeln gegen Lohn mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnisscheine zum Sammeln für den eigenen Bedarf in bestimmten hierzu angewiesenen Beständen ohne Entgelt erhalten.

Abchrift erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, Sorge dafür zu tragen, daß der Erlaß durch kostenlosen Abdruck in gelesenen Tagesblättern Ihres Bezirks zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht und auch in jeder sonst möglichen Weise auf die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten im Sinne einer tatkräftigen Beteiligung an dem Sammeln der in ihren Forsten sich findenden Eicheln und Bucheln eingewirkt wird.

Soweit die gesammelten Bucheln nicht an das Vieh verfüttert werden sollen, erscheint ihr Absatz an die Delmühlen zu lohnenden Preisen schon jetzt gesichert. Weitere Mitteilungen hierüber behalte ich mir bevor.

Berlin W 9, den 7. August 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden der Provinz Pommern — auch im hiesigen Kreise — einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da die Obstbäume oft völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor deren Ankauf von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies durch die §§ 42 a und 56 Ziffer 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und Zuwiderhandelnde werden gemäß § 148 Nr. 7 a. a. O. mit Geldstrafe bis 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes alsbald in ausgiebiger Weise weiter bekannt geben. Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen ersuche ich, Zuwiderhandelnde sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bütow, den 2. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Kreiseingesessenen werden im Hinblick auf den bevorstehenden Umzugs-Termin darauf hingewiesen, daß in dieser Zeit die Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten, insbesondere Diphtherie und Masern, besonders groß ist, da gesunde Familien notgedrungen mit verseuchten Räumen in unmittelbare Berührung kommen können.

Es ist deshalb notwendig, daß, wo ansteckende Krankheiten herrschen oder kurz vorher geherrscht haben, die Wohnungen, welche neu bezogen werden, vor dem Umzuge gründlich und sachgemäß desinfiziert werden.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Ortsbehörden des Kreises wollen Vorstehendes alsbald weiter bekannt geben.

Bütow, den 1. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Laufe des Monats August d. Js. sind für folgende Personen von mir Jagdscheine ausgestellt worden:

A Entgeltliche Jahresjagdscheine:		gültig vom 3. August d. Js.	
Karl Westphal, Hofbesitzer, Lupowste	"	18.	" " "
Juli & Wehler, Gutsbesitzer, Struhow	"	18.	" " "
Behlow, Gutsbesitzer, Gersdorf	"	18.	" " "
Herbert Nitz, pens. Lehrer, Bütow	"	19.	" " "
Josef Höfta, Arbeiter, Alonschen	"	19.	" " "
Gustav Bastrow, Rentier, Bütow	"	20.	" " "
Josef v. Pawlowski, Besitzer, Pyaschen	"	27.	" " "
Wartenberg, Rgl. Oberamtmann, Hygendorf	"	29.	" " "
Paul Seidel, Forstverwalter, Großpomeiste	"	28.	" " "
Karl Bauschle, Blüthenmacher, Bütow	"	"	" " "

Bütow, den 1. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat für 1916 und 1917 eine Hauskollekte in Pommern für den Verein Stettiner Säuglings- und Mutterheim genehmigt.

Bütow, den 2. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf das von Paul Fischer in Graudenz herausgegebene bei Oskar Cullik in Bissa i. P. erschienene Werk „Tannenberg 1914 und 1410“ mache ich aufmerksam. Es eignet sich für Volkshilfereien und für die Jugend.

Der Preis des Buches beträgt in steifem solidem Kartonumschlag 1,50 M.
vornehm und dauerhaft in Leinen gebunden 2,25 M.

Bei Bezug einer größeren Anzahl des Werkes wird der Preis für das kartonierete Exemplar auf 1,20 M., für das gebundene Exemplar auf 1,75 M. festgesetzt werden.

Bütow, den 3. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf das in der Franck'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart im Selbstverlage herausgegebene „Kriegsbuch für die Jugend und das Volk“ mache ich aufmerksam. Das Buch empfiehlt sich für Fortbildungsschul-, und Jugend- und Schulbüchereten.

Der Preis des Buches beträgt für den gebundenen Band 1,25 M., beim Bezuge größerer Partien kann Preisvergünstigung eintreten.

Witow, den 3. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing, Reinnickel.

Der berechnete Geldwert für die abgelieferten Gegenstände ist von der hiesigen Kreis-Lohnnalkasse im alten Kreishause unter Vorlegung des Duplikats der Auerkenntnis-Bescheinigung in Empfang zu nehmen und zwar einige Tage nach der Metallablieferung.

Die Ortsbehörden wollen dies zur Kenntnis der Ortseingesessenen bringen.

Witow, den 2. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Steuerrückstände.

Die ländlichen Steuererheber haben das vorgeschriebene Steuerrechtsverzeichnis bestimmt bis zum 15. d. Mts. einzureichen.

Ein Muster zum Restverzeichnis ist im Kreisblatt Nr. 21 für 1914 abgedruckt. In Spalte „Bemerkungen“ ist anzugeben, ob Schuldner zur Fahne einberufen ist.

Witow, den 1. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Der nächste Lehrgang der hiesigen landwirtschaftlichen Winterschule wird im November d. Js. beginnen.

Gesuche um Gewährung von Stipendien sind rechtzeitig bei uns einzureichen.

Witow, den 1. September 1915.

Der Kreisausschuß.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Wuffow (Kreis Bauenburg) sowie der sämtlichen Arbeiter dortselbst ist erloschen.

Witow, den 2. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Klauenvieh des Gutes Rumske, der Halbbauern Knitt und Daske in Schorin und der Deputanten des Gutes Jemmin (Kreis Stolp) erloschen.

Witow, den 3. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Viehbeständen des Bauerhofbesitzer Buchert, des Arbeiters Bent und des Tagelöhners Jenke in Krampz (Kreis Stolp) erloschen.

Witow, den 3. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Viehbestande des Pächters Karl Posch zu Wilhelmshof bei Sellin (Kreis Rummelsburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Witow, den 1. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 3. September 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

346 Rinder, 420 Kälber, 303 Schafe, 1084 Schweine, — Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

307 Rinder, 176 Kälber, 85 Schafe, 535 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		M
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	95—100
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	91—93
	c) gering genährte	66—90
Färßen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	96—100
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	88—92
	c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	72—82
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	58—70
	e) gering genährte Färßen und Kühe	47—57
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	105—110
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	96—100
	c) geringere Saugkälber	76—80
	d) ältere gering genährte Kälber (Greffer)	—
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	125—135
	b) ältere Masthammel	114—120
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	80—100
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1 1/4 Jahren	165—175
	b) fleischige Schweine	155—165
	c) gering entwickelte	125—148
	d) Sauen	150—160
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend. Kälber ruhig. Schafe glatt. Fette Schweine glatt, sonst flau.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die dritte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete dritte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinsfaze von zurzeit 5 ½ % gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Bütow, Lauenburg, Rügenwalde nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Stolp i. P o m., den 4. September 1915.

Reichsbankstelle.

Heinz.

Reep.

== Karten ==

vom östlichen Kriegsschauplatz

„ westlichen „

„ türkischen „

„ italienischen „

neueste Ausgabe

||| sind wieder eingetroffen |||

Buchdruckerei des „Bütower Anzeiger“

Den Zeichnern auf die dritte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die Stolper, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete dritte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinsfaze von zurzeit 5 ½ % gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Bütow, Lauenburg, Rügenwalde nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die Stolper Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 84.

Sonnabend, den 11. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Inhalt: Meldung der dauernd garnisondienstunfähigen Personen des Beurlobtenstandes beim Bezirkskommando Schlawe S. 368, Meldung der als dauernd untauglich usw. bezw. Personen zur Landsturmmrolle S. 369, Fuhrwerksbeleuchtung S. 369, Polizeiverordnung betr. das Aussetzen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen S. 370, Wandergewerbebetrieb S. 370, Auszüge aus den Verzeichnissen von Benzol- und Autin-Dieselfstellen S. 371.

Bekanntmachung.

Die im wehrpflichtigen Alter befindlichen ehemaligen Personen des Beurlobtenstandes, die als dauernd garnisondienstunfähig bezeichnet waren, haben sich in der Zeit vom 12. bis 17. September 1915 beim Bezirkskommando Schlawe unter Vorlegung ihrer Militärpapiere zu melden.

Kriegsbeschädigte aus den Jahren 1914/15 werden von der Meldepflicht nicht betroffen.

Unterlassung der Meldung wird streng bestraft.

Schlawe, den 8. September 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 10. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Sämtliche im wehrpflichtigen Alter befindlichen Personen, die auf Grund des § 15 R.M.G. von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind — d. s. die den gelben Schein besitzen (Muster 2 B.D.) — sowie sämtliche Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots, soweit sie nicht zurückgestellt sind oder bei einer früheren Musterung nicht die Entscheidung tauglich zum Dienst mit der Waffe, ohne Waffe (kriegs-, garnisonverwendungsfähig) oder zu Arbeitszwecken (L. o. B. A.) erhalten haben, werden aufgefordert, sich vom 14. bis 18. September d. J. bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden. Es haben sich also auch diejenigen Personen zu melden, die bei der Landsturmmusterung im vorigen und diesem Jahre ausgemustert sind. Unterlassung der Meldung wird nach den Militärgesetzen streng bestraft. Landsturmpflichtige, die das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, werden hiervon nicht betroffen.

Auf Grund dieser Meldungen sind von den Ortsvorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände besondere Landsturmrollen nach Muster 19 B.D. jahrgangsweise, also für jeden Jahrgang eine besondere Rolle, und möglichst in alphabetischer Reihenfolge anzulegen und spätestens bis zum 21. d. Mts. hierher einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß in die Rolle sämtliche Vornamen einzutragen und die Rufnamen, zu unterstreichen sind. Spalte 1 des Formulars ist unausgefüllt zu lassen. Formulare zu den Landsturmrollen sind in der Druckerei des „Bütower Anzeiger“ erhältlich. Der Termin zur Einreichung der Rolle ist unbedingt innezuhalten. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich geahndet werden.

Bütow, den 10. September 1915.

Der Landrat. v. Berlach.

Den Kreisangehörigen wird in Erinnerung gebracht, daß alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Gesätrcs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen haben:

Im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,

Oktober 6
in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,

im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,

„ „ März „ 7 „ „ 5 „ „

„ „ April „ 8 „ „ 4 „ „

in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Gendarmen des Kreises werden ersucht, die Fuhrwerke genau und ständig zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu bringen.

Bütow, den 4. September 1915.

Der Landrat. v. Berlach.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin die Polizeiverordnung betr. das Aussehen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen — Amtsblatt Stüd 43, Seite 277, Nr. 418 für 1910 — wie folgt ergänzt:

§ 1.

Der § 4 erhält folgenden Zusatz: Einer Verweigerung ist es gleich zu achten, wenn eine Erklärung des Jagdberechtigten zu dem Antrage der beteiligten Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer auf Erteilung der Erlaubnis binnen einer Woche nach Stellung des Antrages nicht erfolgt. Liegen Verhältnisse vor, nach denen es nach dem Ermessen des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, ausgeschlossen erscheint, daß binnen einer Woche eine Erklärung des Jagdberechtigten zu erhalten ist, so kann seine Zustimmung ohne weiteres durch die vorbezeichneten Behörden ersetzt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Köslin, den 8. Juni 1915. Der Regierungspräsident.

Die Personen, die das bisher von ihnen betriebene **Wandergewerbe** im nächsten Kalenderjahre wieder betreiben oder ein Wandergewerbe neu beginnen wollen, werden aufgefordert, ihren **Antrag** sofort bei dem zuständigen **Amtsvorsteher** unter Beifügung ihres alten Gewerbebescheins und ihrer Photographie zu stellen, andernfalls sie es sich selbst auszusprechen haben, wenn sie nicht mehr rechtzeitig, vor dem 1. Januar n. Jrs. den Gewerbe- oder Wandergewerbebeschein erhalten. Insbesondere gilt das für Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen der im § 55 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung angegebenen Art (**Musik, Aufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen** und sonstige Lustbarkeiten usw.) betreiben wollen.

Die Gewerbetreibenden werden ferner darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem Interesse liegt, wenn sie die auf ihren Antrag ausfertigten Wandergewerbebescheine möglichst **bald** bei dem betreffenden Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher **einlösen**. Ein Auslösen des Wandergewerbes ohne vorherige Einlösung des Gewerbebescheines wird gemäß § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

Die **Ortsbehörden** des Kreises haben Vorstehendes **wiederholt ortsüblich bekannt zu machen**.

Die Herren Amtsvorsteher wollen besonders die Ziffern 63 bis 75 der Ausführungsanweisungen z. G. D. für das deutsche Reich v. 1. 5. 04. beachten (S. Sonderbeilage zum Amtsblatt Stüd 28. v. 1904) Muster A. u. B. sind nur dann zu nehmen, wenn es sich um Personen handelt, die vordem noch keinen Wandergewerbebeschein besessen haben. Es ist sonst Muster C. und D. zu benutzen.

Es muß bei den Fragebogen **A** und **B** besonders Gewicht auf die richtige Beantwortung der Fragen über die **Staatsangehörigkeit**, den festen **Wohnsitz** und etwaige Strafen gelegt werden.

Neben Straftat und Datum des Urteils erster evtl. auch zweiter und dritter Instanz ist auch das erkennende Gericht erster Instanz (Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht) und der Sitz des Gerichts genau anzugeben.

Sollte gegen die Antragsteller, die erst im laufenden Jahre zugezogen sind, der Verdacht mißbräuchlicher Verwendung des Gewerbebescheins erhoben werden, so ist durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des letzten Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbebeschein erteilt worden ist.

Für ausländische Zigeuner dürfen keine Antrags-Formulare ausgestellt werden, da sie keine Wandergewerbebescheine erhalten. Für inländische Zigeuner sind die Anträge auf Wandergewerbebescheine nach Möglichkeit zu beschränken. Muß dem Antrage jedoch in Ermangelung geßlicher Versagungsgründe stattgegeben werden, so ist die Zigeunereigenschaft des Antragstellers im Fragebogen ausdrücklich zu vermerken, oder, falls diese nicht sicher festgestellt werden kann, der Zusatz aufzunehmen: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher.“

Bei **sämtlichen Anträgen** ist entweder auf den Fragebogen oder in einem Begleitbericht anzugeben, ob und welches **Transportmittel** sich Antragsteller bei dem Wandergewerbe bedienen will (zwei-, einspänniges Fuhrwerk, Tragkorb, Schieblarre u. s. w. oder ohne Transportmittel). Bei **Viehhändlern** ist ausführlich zu erläutern, ob das Wandergewerbe (Viehhandel) auf eigene Rechnung betrieben wird, wieviele Unterhändler beschäftigt werden, ob der Viehhandel neben der Fleischerei betrieben, das Vieh nach größeren Handelsplätzen und nach welchen befördert oder ob der Händler nur als Vorkäufer für einen anderen Auftraggeber, der nach Namen und Wohnort zu bezeichnen ist, arbeitet. Außerdem ist der ungefähre Umfang des Handels (mutmaßlicher Jahresgewinn) anzugeben.

Die besondere **Antrags-Nachweisung**, wie sie durch Kreisblatts-Befugung vom 19. September 1900 — No. 76 — vorgeschrieben ist, fällt künftig fort.

Schließlich ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher**, die Ausfüllung und Einreichung der Fragebogen in allen Fällen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Köslin, den 4. September 1915.

Der Landrat. v. Verlach.

Ich bringe nachstehend zwei Auszüge aus den Verzeichnissen von Benzol- und Autin-
Lieferstellen zur Kenntnis der Interessenten.

Bütow, den 7. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Anlage I.

A Hauptlagerhalter der Deutschen Benzol-Bereinigung in Bochum.

Schmidt & Steinhagen, Danzig, Holzmarkt 24
Lager der Firma Giffel & Wilden, Wismar, Gütstrow i. Mecklg.
Lager der Firma Schmidt & Steinhagen, Danzig, König i. W. Spr.
Abolf Waszynski, Posen, Breitestraße 16
Paul Karsten, Stargard i. Pomm.
Lager der Firma Paul Karsten, Stargard i. Pomm., Stralsund.

**B Lagerhalter der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“
in Hamborn-Bruchhausen (Rhein).**

Berlin: Petroleum-Lagerhof-Gesellschaft m. b. H., Berlin N 39, Südufer 37—42, Station
Berlin S & L.
Stettin: Hermann Otto Jppen, Spediteur, Station Stettin—Hauptgüterbahnhof
Posen: Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und -Verkaufs-Genossenschaft, Station Posen
Danzig: Ferdinand Browe, Spedition, Station Danzig—Kaiserhafen.

Anlage II.

Verzeichnis

der bis jetzt eingerichteten Autin-Versandstellen der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“
Hamborn-Bruchhausen (Rhein).

Berlin: Petroleum-Lagerhof-Gesellschaft m. b. H., Berlin N 39, Südufer 37—42, Station
Berlin S. & L.
Stettin: Hermann Otto Jppen, Spediteur, Station Stettin—Hauptgüterbahnhof
Posen: Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und -Verkaufs-Genossenschaft, Station Posen
Danzig: Ferdinand Browe, Spedition, Station Danzig—Kaiserhafen.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde
(Kreis Schlawe)

Anstalt der  Landwirtschaftskammer

Sechsmonatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts.
Gründliche Ausbildung in allen land- und haus-
wirtschaftlichen Fächern — Gesundheitslehre —
Krankenpflege — Fortbildungsschulunterricht.
Mäßiges Schul- und Kostgeld, — Beihilfen für unbemittelte
Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrgangs: Anfang Oktober 1915.
Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Die neuesten
illust. Zeitschriften
Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.
— sind eingetroffen. —
Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meher, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 85.

Mittwoch, den 15. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Nachmusterung der dauernd dienstunbrauchbaren S. 372, Beschleunigter Haferbruch S. 373, Ablieferung des der Beschlagnahme zugunsten des Kreises Bütow unterliegende Getreide an Weizen, Roggen und Hafer S. 373, Brotmarken für Kriegsgefangene und deren Wachtleute S. 373 und 374, Warnung vor Verbreitung von Gerüchten über angebliche Siege der Feinde und vor sonstigen vaterlandsfeindlichen Neußerungen S. 374, Schlichtverbot für trüchtige Kühe und Sauen S. 374 und 375, Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg S. 375, Verzug an der Königl. Baugewerkschule in Stettin zur Ausbildung von kriegsverletzten Bauhandwerkern zu Bauzeichnern und Bauzeichlern S. 375 und 376, Unterstützung der durch den Krieg geschädigten Goldbacher Kreiseingesessenen S. 376, Maul- und Klauenseuche S. 376, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 377.

Nachmusterung der dauernd dienstunbrauchbaren.

Von dem Gesetz vom 4. September 1915 werden alle Wehrpflichtigen betroffen, die am 8. September 1870 oder später geboren sind.

Es haben sich zu melden und zwar bis zum 19. September 1915 beim zuständigen Bezirkskommando Schlawa:

Alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenlandes, die als dauernd garnisdienstunfähig aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden (ausgemustert) sind, ferner alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger (Einjährig-Freiw. nach neunmonatiger) aktiver Dienstzeit als dauernd ganzinvalid oder als dauernd garnisdienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind.

Die in den Jahren 1914/15 im Kriege d. h. beim Feldheer Beschädigten und als dauernd dienstunbrauchbar Entlassenen müssen sich zwar melden, bleiben aber von der Nachmusterung vorläufig befreit.

Schlawa, den 14. September 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Beschleunigter Haferdrusch.

Die Heeresverwaltung benötigt dringend schnelle Anlieferung großer Hafermengen, wenn die Schlagfertigkeit des Heeres nicht leiden soll.

Ich ersuche deshalb nochmals alle Landwirte, soweit irgend in ihren Kräften steht, Hafer zu dreschen und abzuliefern. Es wird allein abgenommen durch die Herren Kaufleute Croner, Cassel und Marg in Bütow und den Stolper landwirtschaftlichen Konsumverein, Filiale Bütow. Jeder wende sich an diejenige dieser Abnahmestellen, mit der er sonst Geschäftsverkehr unterhält.

Die Gemeindebehörden in Stadt und Land wollen dies sofort ortsbüchlich bekannt machen.

Bütow, den 13. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Das der Beschlagnahme zugunsten des Kreises Bütow unterliegende Getreide an Weizen, Roggen und Hafer ist von den Besitzern möglichst bald nach Ausbruch in folgender Weise abzuliefern. Der Ausbruch und die Ablieferung von Hafer sind, soweit irgend möglich, zu beschleunigen.

1. Die Ablieferung erfolgt in ganzen Wagenladungen — zu 200 Zentnern — frei Waggon der nächsten Bahnstation des Verkäufers, nachdem der Ablieferer sich von der Getreidestelle des Kreises im Kreishaus oder von einem der unten genannten Kommissionäre des Kreises die näheren Verladebedingungen (auch den Frachtbrief usw.) besorgt hat.

2. Besitzer von Mengen unter 200 Zentnern, die dennoch frei ihrer Bahnstation zu verladen wünschen, müssen sich mit andern Besitzern zusammenschließen, um volle Wagenladungen an einem Tage zusammen verladen zu können. Sie werden sodann ihre Vertretung und die Abwicklung der gemeinsamen Verladung einem Besitzer zu übertragen haben, der die von jedem Besitzer abgelieferte Menge des Getreides und danach den jedem auszustehenden Preis feststellt. Bei Beanstandung der Güte der Wagenladung durch den Empfänger muß jeder einzelne Verloader damit einverstanden sein, daß ihm der Abzug vom Preise gemacht wird, der lediglich der von ihm abgelieferten Menge entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob das von ihm gelieferte Getreide besser als der Durchschnitt der Wagenladung ist oder nicht. Die erforderlichen Säcke müssen von den Sammeladern für Hafer rechtzeitig vorher durch die Kreisgetreidestelle oder einem Kommissionär bestellt werden, bei anderem Getreide haben die Verloader sie selbst zu stellen, wenn sie sie nicht rechtzeitig von einem Kommissionär besorgen.

3. Besitzer von Mengen unter 200 Zentnern, die das umständliche Verfahren zu vermeiden wollen, können ihr Getreide an einen der unten genannten Kommissionäre des Kreises in Bütow abliefern, denen dann 15 Pfennig für den Zentner Getreide als Entgelt für deren vermehrte Mühewaltung zu gewähren haben. Sie empfangen von dem Kommissionär einen Schein, aus dem die Art des abgenommenen Getreides, seine Menge, der gezahlte Preis und der Ablieferungstag hervorgehen. Dieser Schein ist als Andweis für die Ablieferung den Behörden gegenüber sorgfältig aufzubewahren. Es wird empfohlen, daß sich jeder Landwirt an denjenigen Kommissionär wendet, mit dem er im Frieden in Geschäftsverkehr stand.

4. Bezahlt wird für abgeliefertes, gesundes und trockenes Getreide der Höchstpreis. Für minderwertiges Getreide und Wintergetreide wird ein entsprechender Minderwert abgezogen. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber ist die Entscheidung des Kreis Ausschusses einzuholen, dem dafür eine Probe von mindestens 2 Pfund unter Angabe der Mengen, um die es sich handelt, einzusenden ist. Sind die Verkäufer mit dem vom Kreis Ausschuss festgesetzten Preise nicht einverstanden, so entscheiden die für die Verkäufe seitens der Kommunalverbände an ihre Abnehmer (Reichsgetreidestelle, Zentralstelle für Heereslieferung usw.) eingesetzten Schiedsgerichte endgültig.

5. Kommissionäre des Kreises für die Abnahme des Getreides sind

Herr Kaufmann Croner-Bütow,

Herr Kaufmann Cassel-Bütow,

Herr Kaufmann Marg-Bütow

und der Stolper landwirtschaftliche Konsumverein, Filiale Bütow.

6. Um den Landwirten die Ablieferung zu erleichtern, sind auch die Herren Mühlenbesitzer Voelzke-Großtuchen, Birr-Kamenzmühle und v. Maloik-Großgustow bis auf weiteres bevollmächtigt in beschränktem Maße tadelloses Brotgetreide zu denselben Bedingungen wie die Kommissionäre abzunehmen. Da diese Herren aber nicht jede Menge abnehmen können, werden die Landwirte, die davon Gebrauch machen wollen, gut tun, diese Herren vorher zu befragen, um unnütze Fahrten zu vermeiden.

Bütow, den 10. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die sich mit Brotgetreide selbst versorgen und demnach keine Brotarten, sondern Mahlarten erhalten, dürfen die in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Kriegsgefangenen und deren Wachen in Höhe der diesen zustehenden Mehrationen aus ihren eigenen Beständen befriedigen.

Die Herren **Amtsvorsteher** und die **Polizeiverwaltung** hier wollen den Betriebsinhabern die entsprechenden **Mahlmarken** ausshändigen.

Zum **25. eines jeden Monats** wollen wir sodann die Herren **Amtsvorsteher** und die **Polizeiverwaltung** hier die Namen derjenigen **Landwirte**, die **Gefangene** beschäftigen, anzeigen, sowie für wieviel **Gefangene** und **Wachtleute** und für wieviel **Tage** sie **Mahlmarken** abgegeben haben, oder **Fehlanzeige** einreichen.

Zu demselben Tage ist mir anzuzeigen, wieviel **Brotmarken** für **Kriegsgefangene** und deren **Wachtleute** außerdem ausgegeben sind.

In die Anzeigen sind stets die vollen **Summen** seit der **letzten** Anzeige aufzunehmen, **sodass** keine **Lücken** in der fortlaufenden Anzeige entstehen. Die **erste** Anzeige zum **25. September** hat alle **Mahlkarten** und **Brotkarten** zu enthalten, die für **Verpflegung** von **Kriegsgefangenen** und **Wachtleuten** in der Zeit vom **15. August** geltend, ausgegeben sind.

Der Vorsitzende des **Kreisausschusses**. v. **Gerlach**.

Bekanntmachung.

Trotz der günstigen Kriegslage sind in letzter Zeit vielfach Gerüchte über angebliche Siege der Feinde verbreitet und sonstige vaterlandsfeindliche Äußerungen geführt worden.

Es wird daher auf den § 9 a des Gesetzes vom 4. Juni 1851 aufmerksam gemacht, welcher bestimmt, daß,

wer in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die **Zivil- oder Militärbehörden** hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, mit **Gefängnis** bis zu einem Jahre bestraft wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere **Freiheitsstrafe** bestimmen.

Ferner wird auf Grund des § 9 b des genannten Gesetzes im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten **Befehlsbereich** des stellvertretenden **17. Armeekorps** verboten,

a) **unwahre Gerüchte** über angebliche Siege und Erfolge der Feinde, sowie **unwahre Gerüchte** anderer Art, die geeignet sind, die **Öffentlichkeit** zu beunruhigen, zu verbreiten;

b) **öffentlich deutschfeindliche Reden** zu führen oder eine **deutschfeindliche Gesinnung** in anderer Weise an den Tag zu legen.

Zuwiderhandlungen, auch wenn sie **fahrlässig** begangen werden, werden mit **Gefängnis** bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg, Kulm, den 30. August 1915.

Der kommandierende General des stellvertr. 17. Armeekorps. v. **Schack**, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. J. B.: v. **Hennigs**, Generalleutnant.]

Der Gouverneur der Festung Thorn. J. B.: v. **Gerstein**, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. **Psuel**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. J. B.: **Manske**, Oberstleutnant.

Der stellvertr. Kommandant der Festung Kulm. **Rnebel**, Oberst.

Bekanntmachung

über ein **Schlachtverbot** für **trächtige Kühe** und **Sauen**.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1.

Kühe, **Rinder**, **Kalbinnen** sowie **Sauen**, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der **Trächtigkeit** befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten **Personen** erkennbar ist, dürfen nicht **geschlachtet** werden.

§ 2.

Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die **Landeszentralbehörden** bestimmten **Behörden** zugelassen werden.

§ 3.

Das **Verbot** (§ 1) findet keine Anwendung auf **Schlachtungen**, die erfolgen, weil zu **besürchten** ist, daß das **Tier** an einer **Erkrankung** verenden werde, oder weil es infolge eines **Unfallfalles** sofort **getötet** werden muß. Solche **Schlachtungen** sind jedoch der nach § 2 zuständigen **Behörde** spätestens innerhalb **dreier Tage** nach der **Schlachtung** anzuzeigen.

§ 4.

Die **Landeszentralbehörden** erlassen die **Bestimmungen** zur **Ausführung** dieser **Verordnung**. Sie können **weitere Beschränkungen** für das **Schlachten** von **Vieh** anordnen.

§ 5.

Wer diese **Verordnung** oder die auf Grund des § 4 erlassenen **Bestimmungen** oder **Anordnungen** **übertritt**, wird mit **Geldstrafe** bis zu **eintausendfünfhundert Mark** oder mit **Gefängnis** bis zu **drei Monaten** bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen (Reichs-Gesetzbl. S. 515).

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrenmarke, Hornbrand und dergl.) des trächtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trächtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden zur Kenntnis bezw. Beachtung.

Die Ortsbehörden wollen die Bekanntmachung und die Ausführungsbestimmungen sofort an die amtlichen Fleischbeschauer, die Ortsbehörde in Wittow auch an die Verwaltung des Schlachthofes, mitteilen und ferner schleunig zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerung bringen.

Wittow, den 13. September 1915.

Der Santrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Das Winterhalbjahr beginnt am 6. Oktober 1915 und schließt am 31. März 1916. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Winterhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden für Inländer 8 bis 40 Mark, für Ausländer 40 bis 200 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen und Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Eisler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegskrippel unentgeltlich in ihren bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berliner Straße 11.
Professor Arno Roernig, Direktor.

An der Königl. Baugewerkschule in Stettin soll ein zwanzigwöchiger Lehrgang zur Ausbildung von Kriegsverletzten Bauhandwerkern zu Bauzeichnern und Bauzeichnern nötigenfalls am 19. Oktober d. Js. begonnen werden. Er ist für solche Leute bestimmt, welche infolge ihrer Verletzungen nicht mehr auf dem Bau arbeiten können, aber ausreichend bildungsfähig sind, um für einfache Bureauarbeiten verwendet zu werden.

Zulassungsbedingung ist eine frühere Tätigkeit als Maurer, Zimmerer oder Banklempner. Als Unterrichtsstoffe sind in Aussicht genommen:

1. Auftragen einfachster alltäglicher Baukonstruktionen,
2. Anfertigung von Kopieren von Bauzeichnungen auf Pauspapier und Pausleinen,
3. Schriftzeichnen,
4. Aufstellung von Wochens- und Bohrlisten,
5. Revision von Rechnungen,
6. Führung der Listen und Berechnung der Beiträge für die Alters-, Invaliden- und Unfallversicherung.

Sie sollen zu folgenden Unterrichtsfächern zusammengefaßt werden:

1. Geschäftskunde und gewerbliches Rechnen 8 Stunden,
2. Baukonstruktionen und Kopieren von Bauzeichnungen 10 Stunden,
3. Schriftzeichnen 2 Stunden,
4. Deutsch 4 Stunden, wöchentlich 24 Stunden.

Verschiebungen der wöchentlichen Stundenzahlen müssen vorbehalten bleiben.
 Techniker, welche sich im linksständigen Zeichnen und einzelnen Gebieten der Baukunde ausbilden wollen, können in geeigneten Klassen der Baugewerkschule als Hospitanten arbeiten.
 In Frage kommende Kriegsverletzte, welche an dem Lehrgang teilnehmen wollen, mögen sich sofort beim Kreisaußschuß, der jederzeit Auskunft zu erteilen bereit ist, melden.
 Die Ortsbehörden wollen dies in ortsüblicher Weise bekannt geben.

Blütow, den 6. September 1915.

Namens des Kreisaußschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Unterstützung der durch den Krieg geschädigten Goldaper Kreiseingefessenen.

Es sind heute vom Bahnhof Blütow nach Goldap abgesandt worden:

1. Hühner 396 Stück,
2. Ferkel 23 Stück.

Die Namen der Spender werden später veröffentlicht werden.

An barem Gelde sind bis jetzt eingekommen 374,85 M. und zwar

1. aus der Gemeinde Jellentich 61,00 M.,
2. aus der Gemeinde Kroßnow 85,00 M.,
3. aus der Gemeinde Großplattenheim 16,00 M.,
4. aus der Gemeinde Pyaschen 53,00 M.,
5. aus der Gemeinde Strußow 21,85 M.,
6. aus der Gemeinde Jemmen 108,00 M.,
7. von Below aus Bernsdorf 10,00 M.,
8. von E. Böschmann aus Bernsdorf 10,00 M.,
9. von ungenannter Stelle 10,00 M.

Blütow, den 7. September 1915.

Namens des Kreisaußschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Gutes Darßow und der Deputanten des Gutes Rudow (Kreis Stolp) ist erloschen.

Blütow, den 10. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Mühlenbesizers Krüger in Buffow Mühle (Kreis Lauenburg) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blütow, den 8. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Eigentümers Reinhard Fryer, August Granzin und Ed. in Lang (Kreis Lauenburg i. Pom.) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Blütow, den 8. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Arbeiters Pasch in Seehof (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Blütow, den 9. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Lehrers Perlick in Buffow (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Blütow, den 9. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Wobensin und der Arbeiter Fritz Anack, Schalk, Denz und Mittel in Wobensin (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Blütow, den 9. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtwiehmärkte.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 10. September 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

565 Rinder, 488 Kälber, 339 Schafe, 1042 Schweine, 4 Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

347 Rinder, 234 Kälber, 221 Schafe, 491 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		<i>A</i>
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	97—105
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	94—96
	c) gering genährte	68—92
Färßen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	100—110
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	94—100
	c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	74—86
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	60—70
	e) gering genährte Färßen und Kühe	48—59
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	120—125
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	100—115
	c) geringere Saugkälber	85—90
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	65—70
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	140—155
	b) ältere Masthammel	120—130
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	85—90
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1½ Jahren	180—185
	b) fleischige Schweine	170—179
	c) gering entwickelte	150—168
	d) Sauen	150—164
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder gute Ware lebhaft, im übrigen schleppend. Kälber mittel. Schafe mittel. Schweine glatt.

Nichtamtlicher Teil.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als 4½ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1. An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Ersparnis dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13 bis 14 Milliarden der ersten Anleihen spielen zu großem Teile wieder mit. Fast resillos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Ausdehnung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierher verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionenerlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen auch diese Millionen nur in bescheidenstem Maße dem Auslande zu.

2. Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa 3½%. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmen können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld 1½%! Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfinden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zugute.

3. Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wer vom Deutschen Reich 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Seit die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung böse im Stich gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stiche läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4. Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in bangeren Tagen die Kriegskasse gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von 2½ auf 4½.

Der Preis der 5 prozentigen Anleihe beträgt 99, Schuldbucheintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50%, der der zweiten auf 98,50%. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinslauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5 prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichsschahanweisungen gelangen nicht zur Verausgabung, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Verausgabung nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Ruhe seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der königlichen Seehandlung, der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, der königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Creditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle königlichen Regierungs-Haupt- und Kreisstellen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Verausgabung von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohen Zinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — daß sollen die Feinde inne werden — hält stand wie die Kraft unserer Heere!

Berlin, im September 1915.

≡≡≡ Feldpostkartons ≡≡≡

in allen Größen und Mustern

Blechk Dosen in Kartons für Fettsendungen

Blechflaschen in Kartons für Flüssigkeiten

Eierkartons für Feldpostsendungen :: ::

Buchdruckerei Bütower Anzeiger

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 86.

Sonnabend, den 18. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Letzter Zeichnungstag: Mittwoch, den 22. September.

Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Inhalt: Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel S. 380, Flugblätter zur dritten Kriegsanleihe S. 381, Ab- und Verkauf von Pferden S. 381, Einstellung von zweijährig-Freiwilligen und Kriegsfreiwilligen bei der 2. Eskadron des 2. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 17 in Bromberg S. 381, Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schulverschreibungen der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1906 S. 382, Viehzählung S. 382, Wohnungsdesinfektion S. 382, Öffnung der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft S. 382, Beginn des Winterhalbjahrs an der Agl. Preussischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg S. 383, Lehrgänge über Obst- und Gemüßeverwertung in Proskau S. 383, Steuerliche Fälle S. 383, Maul- und Pockenfeuche S. 383.

Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Die mehrfach abgedruckten Bestimmungen wegen Ablieferung oder Anmeldung der beschlagnahmten Metalle (auch Kreisblatt Seite 339 und 340) haben anscheinend nicht überall Verbreitung gefunden, denn es ist aus verschiedenen Ortschaften noch nichts oder sehr wenig abgefordert worden.

Es wird deshalb wiederholt darauf hingewiesen, daß die Frist zur Ablieferung am 25. d. Mts. und zur Anmeldung am 2. Oktober d. Jts. abläuft und daß Zurückbehaltungen gegen die erlassenen Bestimmungen, worunter auch das Verschweigen von Gegenständen fällt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Die **Guts- und Gemeindevorstände** haben diese Bekanntmachung sogleich und in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, die früher erlassenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, vom Geschehenen aber zur Vermeidung von Strafmaßnahmen bis zum 23. d. Mts. und Angeige zu machen.

Bütow, den 17. September 1915.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 83, Seite 360 und 361 — werden dem Magistrat hier und den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises eine Anzahl Flugblätter zur dritten Kriegsanleihe von hier aus zugehen. Ich ersuche, diese Flugblätter ohne Verzug zu verbreiten.

Bltow, den 15. September 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Kreise und Kreisteile

1. westlich der Weichsel und zwar

Kreis Stoip Stadt und Land, Lauenburg, Bltow, Puzig, Neustadt, Karthaus, Danzig Stadt, Danzig Niederung, Danzig Höhe, Serent, Dirschau, Pr. Stargard, Marienwerber, Thorn Land,

2. östlich der Weichsel und zwar

Kreis Thorn Stadt und Land, Kulm, Briesen, Straßburg, Graudenz Stadt und Land, Marienwerber, Stuhm, Danzig Niederung und Braunsberg,

einschließlich der in den Bezirk dieser Kreise fallenden Festungsbereiche für den An- und Verkauf von Pferden folgendes angeordnet:

I. Ankauf für Militärzwecke.

Für Militärzwecke dürfen Personen in den unter 1. und 2. aufgeführten Kreisen und Kreisteilen nur dann Pferde ankaufen, wenn sie im Besitze eines vom stellv. Generalkommando des 17. Armeekorps oder von der Remonteinspektion des Königl. Kriegsministeriums ausgestellten Erlaubnischeines sind, militärische Ankaufskommissionen nur dann, wenn sie dem 17. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion des Königl. Kriegsministeriums angehören.

II. An- und Verkauf von Pferden für andere Zwecke.

a) In den Kreisen und Kreisteilen östlich der Weichsel hat die nachstehend abgedruckte Verfügung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. Februar 1915 — Ic 2053 — und die vom 8. Februar 1915 — Ic 1943 — Gültigkeit.

b) Innerhalb des Gesamtbezirkes der westlich der Weichsel liegenden Kreise und Kreisteile, jedoch nicht über den Gesamtbezirk dieser Kreise und Kreisteile hinaus, ist der An- und Verkauf von Pferden für andere als für Militärzwecke gestattet.

III. Ausfuhr von Pferden.

a) Für Militärzwecke angekaufte Pferde dürfen nur von den Remonte- und anderen Ankaufskommissionen des Kriegsministeriums aus dem unter 2. aufgeführten Gesamtbezirk ausgeführt werden.

b) Die Ausfuhr von zu anderen Zwecken angekauften Pferden regeln in den östlich der Weichsel gelegenen Kreisen und Kreisteilen die Verfügungen des Oberbefehlshabers Ost vom 10. Februar 1915 und 8. Februar 1915, in den westlich der Weichsel gelegenen Kreisen und Kreisteilen, die unter 1. genannt, ist außerhalb des Gesamtgebietes verboten, innerhalb desselben gebühren der Stadtkreise ermächtigt, die Genehmigung zur Ausfuhr auch über das Gesamtgebiet hinaus zu gestatten. Zuchthengste und Pferde unter 3 Jahren werden von dem Ausfuhrverbot nicht betroffen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 1. Mai 1915 — V. 362 geh. — wird hiermit aufgehoben.

Danzig, den 25. August 1915.

Stellv. Generalkommando des 17. Armeekorps. gez. v. Schack, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Zweijährig-Freiwillige und Kriegsfreiwillige.

Bei der unterzeichneten Ersatzabteilung werden Mitte Oktober d. Js. Zweijährig-Freiwillige und Kriegsfreiwillige eingestellt. Junge Leute im wehrpflichtigen Alter, welche militärtauglich, aber nicht angehobene Rekruten sind, werden ersucht, sich unter Beifügung eines Geburtscheines und bei Minderjährigen einer Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes hier selbst mündlich oder schriftlich zu melden. Zweijährig-Freiwillige haben anstelle der einzelnen Unterlagen einen Meldeschein beizubringen, welcher vom Stillsitzenden der zuständigen Ersatzkommission ausgestellt wird.

Bromberg, den 9. September 1915.

2. Ersatzabteilung des 2. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 17.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen deutschen Reichsanleihe von 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 38, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughauser Platz 2, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungskämter,

in Ost- und Westpreußen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 25. August 1915.

Reichsschuldenverwaltung. v. Bischoffshausen.

Auf Beschluß des Bundesrats (Bekanntmachung vom 26. August 1915, Reichsgesetzbl. S. 525) findet im deutschen Reiche am 1. Oktober 1915 eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkel.

Dazu würde die Bildung der Zählbezirke, die am besten der diesjährigen Schweinezählung vom 15. April angepaßt werden, gehören ferner die Bestellung der Zähler und ihrer Stellvertreter. An Zählpapieren selbst wird die Zählbezirksliste C und die Gemeindeliste E geliefert, die, wie im vorigen Male, kurze Angaben über die Aufgabe der Zähler und der Gemeindebehörden enthalten. Die Uebersendung der Zählpapiere ist bereits erfolgt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzumelden. Die Einsendungsfrist (3. Oktober 1915) für die Rückgabe der ausgefüllten Zählpapiere ersuche ich unbedingt inne zu halten.

Außerdem mache ich auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915, welche unten abgedruckt ist, aufmerksam:

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung angefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Bütow, den 17. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Kreiseingewohnten werden im Hinblick auf den bevorstehenden Umzugs-Termin darauf hingewiesen, daß in dieser Zeit die Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten, insbesondere Diphtherie und Masern, besonders groß ist, da gesunde Familien notgedrungen mit verseuchten Räumen in unmittelbare Berührung kommen können.

Es ist deshalb notwendig, daß, wo ansteckende Krankheiten herrschen oder kurz vorher geherrscht haben, die Wohnungen, welche neu bezogen werden, vor dem Umzuge gründlich und sachgemäß desinfiziert werden.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Ortsbehörden des Kreises wollen Vorstehendes alsbald weiter bekannt geben.

Bütow, den 1. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober bis Ende Juli wird die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Ausnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft, jedoch nicht vor dem 5. Oktober erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Bekanntmachung.

Das Winterhalbjahr beginnt am 6. Oktober 1915 und schließt am 31. März 1916. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Winterhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden für Inländer 8 bis 40 Mark, für Ausländer 40 bis 200 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstiftung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen und Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthandarbeiten, ferner Stubienklassen, in denen Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegeskrüppel unentgeltlich in ihren bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berliner Straße 11.
Professor Arno Koernig, Direktor.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Landesanstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau (Oberschl.)

Es finden die nachstehenden kostenlosen Kurse statt:

Am 5. und 6. Oktober 1915 über Obstweinbereitung für Männer und Frauen.

Am 7. und 8. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Männer und Frauen.

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobile Om nibusse der Gemeinde Proskau zum Herbedienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8 1/2 Uhr nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Geeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskaus.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Steuerrückstände.

Die ländlichen Steuererheber werden mit Bezug auf die Kreisblattsverfügung vom 1. d. Mts. Kreisblatt Nr. 83 Seite 365 an die Einreichung des Steuererheberverzeichnisses oder einer Fehlanzeige erinnert.

Bütow, den 16. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande der Besitzer Carl und Wilhelm Marten sowie der Arbeiter Groth und Brosch in Bangz (Kreis Lauenburg) ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 11. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rentengutsbesizers Kramp in Chohlow (Kreis Lauenburg) sowie der sämtlichen Arbeiter dortselbst ist erloschen.

Bütow, den 13. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Pächters Reitze in Wuffow (Kreis Lauenburg) ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 15. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 87.

Mittwoch, den 22. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Brotmarken für Oktober S. 386, Die vom Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins herausgegebene Ankündigung „Was muß jede deutsche Frau vom Vaterländischen Frauenverein wissen?“ S. 386, Heubestände vom 25. September 1915 S. 387, Familienunterstützung S. 387, Beginn des Winterhalbjahrs bei der Königlich Preussischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg S. 387, Beschulung blinder und taubstummer Kinder S. 388, Maul- und Klauenseuche S. 388, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 388.

Brotmarken für Oktober.

Die Brotmarkenarten für Oktober werden den Ortspolizeibehörden bis zum 28. d. Mts. zugehen. Die Herren **Gemeindevorsteher** und **Gutsvorsteher** haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brottorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene **Änderungen nachzutragen**. **Spätestens am 29. d. Mts.** sind die Brotkarten durch die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** von den Herren **Ämtern** auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die **Ortspolizeibehörden** wollen ihre Listen, auf dem Bunde nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Karten, die vorher auf der **Stammkarte mit dem Ortspolizeikempel zu versehen** sind, am 29. und 30. d. Mts. ausstellen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotmarken im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Oktober ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzutellen:

- a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
- b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirke ausgeteilt sind,
- c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
- d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren **Ämtern** wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig **Mahlkarten** und **Brotkarten** ausgegeben werden.

Bütow, den 21. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** des Kreises wird in den nächsten Tagen eine von dem Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins herausgegebene Ankündigung „Was muß jede deutsche Frau vom Vaterländischen Frauenverein wissen?“ in Plakatform und in Form eines Merkblattes von hier aus zugehen. Ich ersuche, das Plakat an geeigneter Stelle anbringen und die Merkblätter verteilen zu lassen.

Bütow, den 18. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. Mai 1912 — Kreisblatt Nr. 45

Der Magistrat hier sowie die Herren Orts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen mir die Nachweisungen über blinde Kinder, welche bis zum 1. Mai 1917 das 6. Lebensjahr und über taubstumme Kinder, welche bis zum 1. Mai 1917 das 7. Lebensjahr erreichen, bis zum 10. Oktober d. Js. durch die Herren Ortschulinspektoren einreichen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Bütow, den 17. September 1915.

Der Landrat, v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Fabrikbesizers Meyer in Scharfow, des Mittergutes Krampe, des Mittergutes Großsilkow und des Vorwerks Roter Hahn (Kreis Stolp) ist erloschen.

Bütow, den 20. September 1915.

Der Landrat, v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 17. September 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

582 Rinder, 593 Rälber, 353 Schafe, 1109 Schweine, 1 Ziege.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

309 Rinder, 340 Rälber, 368 Schafe, 739 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		A
	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte Ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	100—110
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte Ältere	94—96
	c) gering genährte	68—92
Färßen und Rülhe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	104—110
	b) vollfleischige, ausgemästete Rülhe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	91—101
	c) ältere, ausgemästete Rülhe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Rülhe	72—84
	d) mäßig genährte Färßen und Rülhe	66—70
	e) gering genährte Färßen und Rülhe	50—59
Rälber:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast und beste Sauglälber)	120—125
	b) mittlere Mastlälber und gute Sauglälber	101—115
	c) geringere Sauglälber	80—90
	d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	70—80
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	136—140
	b) ältere Masthammel	120—130
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	86—90
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1 1/2 Jahren	185—190
	b) fleischige Schweine	175—185
	c) gering entwickelte	158—168
	d) Sauen	160—170
	e) Ober	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig, bleibt Ueberstand. Rälber mittel. Schafe ruhig. Schweine mittel.

Faint header text at the top of the page.

Section of faint text, possibly a title or introductory paragraph.

Section of faint text, possibly a sub-header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Section of faint text, possibly a list or table header.

Wettrablatt

des Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

In Serate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementpreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 88.

Donnerstag, den 23. September

1915.

Musterung der Ausgemusterten (dauernd untauglichen) der Jahrgänge 1895 bis einschließlich 1876.

Die Musterungsgeschäfte findet am 27., 28. und 29. September d. Js. im Hotel „Deutscher Adler“ hier statt.

Die Bestellungspflichtigen haben sich an den einzelnen Tagen zu stellen wie folgt:

1. Montag, den 27. September 1915

morgens um 8 Uhr

aus der Stadt Bütow die Jahrgänge 1895 bis einschließlich 1879.

2. Dienstag, den 28. September 1915

morgens um 7 Uhr

aus der Stadt Bütow die Jahrgänge 1878, 1877 und 1876, ferner aus den Ortschaften Bernsdorf, Borntuchen, Buchwalde, Czarnbamerow, Rgl. Damerlow, Abl. Damerlow, Dampen, Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, G. Obanzin, Großgustlow, Kleingustlow, Hygendorf, Jassen, J. Lentzsch, Ramenz, Rathlow, Alßen, Alonschen, Archnow, Konten, Lupowitz, Wangwitz, Großmassowitz, Kleinmassowitz, fisk. Gutsbezirk Massowitz, Meddersin, Mobbrow A und B.

3. Mittwoch, den 29. September 1915

morgens um 7 Uhr

Morgenstern, Neuendorf, Neuhütten, Orlawdamerow, Petersdorf, Großplattenheim, Kleinplattenheim, Poltschen, Großpomeiske Gemeinde, Kleinpomeiske Gut, Pchywors, Pyaschen Redow, Sommin, Sonnenwalde fisk. Gutsbezirk, Steupow, Stüdnitz, Tangen, Taubenberg fisk. Gutsbezirk, Tschebiatkow, Rgl. Großtuchen, Kleintuchen, Abl. Großtuchen, Rgl. Wuffeken, Abl. Wuffeken, Zemmin, Zerrin und fisk. Gutsbezirk Zerrin.

Gestellungspflichtig sind die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geborenen Personen, die auf Grund des § 15 R.M.G. von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind — d. h. die den gelben Schein besitzen (Muster 2 W.D) — und sämtliche Landsturmpflichtige der benannten Jahrgänge, soweit sie nicht zurückgestellt sind oder bei einer früheren Musterung nicht die Entscheidung tauglich zum Dienst mit der Waffe, ohne Waffe (Kriegsgarnisonverwendungsfähig) oder zu Arbeitszwecken (V. o. W.) erhalten haben.

Die Verordnung der zur Musterung vorzustellenden Gestellungspflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Jeder Gestellungspflichtige hat seine Militärpapiere mitzubringen.

Die wegen amtlicher Verhältnisse von den Zivilbehörden als unabkömmlich anerkannten Zivilbeamten haben ihre Abkömmlichkeitsbescheinigungen im Musterungstermin vorzulegen.

Die zu einem geordneten Betriebe der Eisenbahn, Post, Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabwählbarkeitsbescheinigungen.

Vom persönlichen Erscheinen werden diejenigen Wehrpflichtigen befreit, die nachweislich b. h. auf Grund der Eintragungen in den Listen — Vorstellungsliste B (§ 50, 2 W.D.) Restantenliste (§ 48 W.D.) und Landsturmrolle I (§ 102, 3 W.D.) — oder auf Grund von mit Dienststempel versehenen Zeugnissen beamteter Aerzte oder amtlichen Bescheinigungen an folgenden Fehlern und Gebrechen leiden:

Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers (§. D. Anlage 1 U 1),

Geisteskrankheiten (1 U 15),

Epilepsie (1 U 16),

Chronischen Gehirn-, Rückenmarks- und anderen chronischen Nervenleiden (1 U 17, 18),

Blindheit beider Augen (1 U 27),

Taubheit beider Ohren (1 U 31),

Verlust größerer Gliedmaßen (1 U 61).

Die Ortsbehörden haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei vorrätig sind, auszufüllen und ihn mit von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt sofort einzureichen. Die Prüfung der Reklamationen wird am 29. September d. Js. nach Beendigung des Geschäftes vorgenommen werden. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht werden, müssen zur Stelle sein.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Mannschaften reinlich an Körper und Kleidung und nüchtern der Ersatzkommission vorgestellt werden. Personen, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen.

Die Ortsvorsteher müssen zur Musterung persönlich erscheinen. Nur in dringenden Fällen ist die Vertretung durch einen Schöffen usw. zulässig.

Bei der Musterung müssen die Ortsvorstände unbedingt im Musterungslokal anwesend sein, um die fehlende Mannschaften Auskunft erteilen zu können. Zuwiderhandlungen werden bestraft werden.

Bütow, den 22. September 1913.

Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 89.

Sonnabend, den 25. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Verhäßeln und Verfüttern von ungedroschenem Brotgetreide und Hafer S. 391, Verbot der Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung an den zum Zwecke der Landesverteidigung geschaffenen militärischen Anlagen, Schützengräben usw. S. 392, Einladung zur Anhörung der Beteiligten wegen Bildung einer Genossenschaft zur Bodenverbesserung in der Gemarkung Stübzig S. 392, Beihilfen für Meliorationen S. 392, Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnickel S. 392 und 393, Personalmeldungen S. 393, Maul- und Klauenseuche S. 393.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß nach den Bundesratsverordnungen das Verhäßeln und Verfüttern von ungedroschenem Brotgetreide und Hafer strafbar ist,

da die Beschlagnahme sich auch auf den Stroh zunächst mit erstreckt, das Stroh erst mit dem Ausbruch von der Beschlagnahme frei wird und bis dahin abgesehen vom Ausbruch keine Veränderungen mit dem Stroh vorgenommen werden dürfen.

Im Brottorn darf vom Selbstversorger nicht mehr wie 10 kg auf den Monat und Kopf verbraucht werden.

Am Hafer dürfen Pferdebesitzer zu Futter für ihr Vieh täglich nicht mehr wie 3 Pfund für jedes Pferd gebrauchen und 1 Pfund für jeden Zuchtbullen. Für anderes Vieh darf Hafer nicht zurückbehalten werden, doch ist gestattet, von den für Pferde und Zuchtbullen zurückgehaltenen Mengen auch anderem Vieh etwas zuzufüttern, wenn diese Mengen den Pferden und den Zuchtbullen abgezogen werden.

Auch der Hafer ist beschlagnahmefähig, der im G. Menge mit anderem Korn oder Frucht gebaut ist, jedoch dürfen Landwirte aus der selbst geernteten Hafermischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern.

Wer Brotgetreide oder Hafer über die angegebene Menge hinaus oder ungedroschene Brotgetreidegarben, ungedroschene Hafergarben, ungedroschene und gedroschene Hafermischfrucht verfüttert oder ungedroschenes Brotgetreide, Hafer, Hafergewenze oder Hafermischfrucht häßelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindebehörden wollen obiges noch einmal sofort ortsüblich bekannt machen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachtmeister haben streng auf die Befolgung zu achten und jedes Vergehen gegen obige Vorschrift unnachlässig anzuzeigen, insbesondere ist auf das verbotene häßeln von ungedroschenem Brottorn, Hafer, Hafergewenze und Hafermischfrucht zu achten.

Bütow, den 22. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Für den gesamten Korpsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 verordnet:

§ 1.

Jede Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung an den zum Zwecke der Landesverteidigung geschaffenen militärischen Anlagen, Schützengräben, Holzverkleidungen, Drahtverhauen, Sperranlagen, Erd- und Wasserbauten oder ähnlichen Vorrichtungen ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörde ist verboten.

§ 2.

Dies Verbot gilt auch für den Eigentümer, Nutzniesser, Pächter oder sonstigen Inhaber des betreffenden Grund und Bodens selbst. Es erstreckt sich auch auf diejenigen Anlagen, die zur Zeit von den Truppen nicht benutzt werden und daher ausgegeben erscheinen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe (Landesverrat, erschwerte Sachbeschädigung) androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg, Kulm, den 12. September 1915.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps. gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. J. B.: gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. J. B.: gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. Pfuël, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Fehr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. Blinaw, Generalmajor.

Einladung.

Zur Anhörung der Beteiligten wegen Bildung einer Genossenschaft zur Bodenverbesserung von Moorflächen in der Gemarkung Stüdnitz und zwar

- a) des Rehbruchs,
- b) des Weißbruchs,
- c) des Nowinlenbruchs

auf Grund der königlichen Verordnung vom 7. November 1914 habe ich als Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin einen Termin

auf Donnerstag, den 30. September 1915,
vormittags 11 Uhr

im Sitzungsaal des Versicherungsamts im hiesigen neuen Kreishause anberaumt.

Ich lade dazu die Beteiligten mit dem Bemerken ein, daß der Plan und Satzungsentwurf vom 28. d. Mts. bis zur Terminsstunde im Kreisausschußbüro hier selbst zur Einsicht offen ausliegt.

Wütow, den 22. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beihilfen für Meliorationen.

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 läuft am 30. September d. J. ab. Eine Verlängerung ist nicht beabsichtigt.

Eigentümer von Grundstücken, die auf Grund dieser Verordnung Beihilfen zu erlangen wünschen, ohne einer Genossenschaft beizutreten, können solche Anträge noch bis zum 30. September stellen. Die Anträge müssen aber spätestens am 30. September 1915 bei mir eingehen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die regelmäßige Beihilfe beträgt 75 Mark für 1 ha.

Die Gemeindebehörden wollen obiges sofort ortstüblich bekannt machen.

Wütow, den 24. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnickel.

Die Frist zur freiwilligen Ablieferung der beschlagnahmten Metalle ist durch Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 24. d. Mts. bis zum 10. Oktober d. J. verlängert worden. Die Sammelstelle in Wütow bleibt bis dahin geöffnet.

Die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos ist in sämtlichen Haushaltungen bis zum 5. Oktober d. J. zu verteilen. Die erforderlichen Abdrude kommen in den nächsten Tagen zur Versendung.

Die Ortsbehörden haben bis zum 6. Oktober d. J. anzuzeigen, daß die Verteilung erfolgt ist.

Wütow, den 24. September 1915.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnickel.

Die durch Kreisblattsverfügung vom 17. September 1915 (Kreisblatt Nr. 86) verlangte Anzeige über Befandgabe der Bestimmungen ist, soweit es noch nicht geschehen, von den Guts- und Gemeindevorständen umgehend zu erstatten.

Wütow, den 24. September 1915.

Der Kreisauschuß.

Ich habe die Wiederwahl des Besitzers Heinrich Arhut in Struikow zum Gemeindevorsteher für Struikow bestätigt.

Wütow, den 21. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutspräsidenten Fließbach in Rurow (Kreis Lauenburg) sowie der Arbeiter Stenke und Krawinkel dortselbst ist erloschen.

Wütow, den 20. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuchen unter den Viehbeständen des Rittergutes Zuckers, des Deuteviehs, des Lehrers Dallmann, des Viehhändlers Rauz und des Bauerhofbesitzers Wigesse zu Zuckers (Kreis Rummelsburg) ist erloschen.

Wütow, den 18. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Wütow.

Lehrgänge für Kriegsbeschädigte.

Für die Provinz Pommern hat sich im Anschluß an die Provinzialverwaltung und unter dem Vorsteh des Landeshauptmanns ein Ausschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge gebildet, dessen Arbeitsziel die Wiedergewinnung der Kriegsbeschädigten für eine sie befriedigende wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Wege der Berufsberatung, der Ausbildung und der Stellenvermittlung bildet. Ihm sind in allen Land- und Stadtkreisen Unterausschüsse beigegeben, deren Mitglieder persönlich: Fühlung mit den Invaliden nehmen, ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen sollen.

Als oberster Grundsatz für die Beratung und Ausbildung gilt die Erhaltung gelernter Kräfte in ihrem bisherigen Berufe und die Anregung jüngerer ungelernter gewerblicher Hilfskräfte zum Uebertritt in einen gelernten Beruf. Nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in welchem das Verbleiben eines über sachliche Vorbildung verfügenden Verletzten in seinem bisherigen Gewerbe nach dem Urteile sachverständiger Berufsberater aussichtslos ist, soll er zum Uebertritt in eine möglichst verwandte und die Ausnutzung seiner Berufserfahrung gestattende Tätigkeit angeregt werden.

In der großen Mehrzahl der Fälle darf man hoffen, daß es den öffentlichen Arbeitsvermittlungstellen im Vereine mit den Berufsberatern und Unterausschüssen gelingen werde, den Kriegsverletzten unmittelbar nach ihrer Heilung eine ihnen zuzugende ständige Beschäftigung zu vermitteln, insbesondere, wenn durch die Einrichtung von Bazarettwerkstätten nach Art der im Stettiner Reservelazarett I Abteilung Tiergarten eingerichteten Anlagen und durch Lehrgänge in der Geschäftskunde sowohl eine Gewöhnung an die veränderten Arbeitsbedingungen unter Leitung und Zuspruch des behandelnden Arztes wie auch eine Ergänzung der dem Handwerker so dringend nötigen Geschäftskenntnisse stattgefunden hat. Hierbei mitzuwirken, sind alle größeren Fortbildungsschulen der Provinz berufen und aufgefordert.

Immerhin wird eine ganze Reihe von Verletzten entweder für eine Werkstatttätigkeit dauernd zu schwach oder infolge der Art der Verletzung nur für ein ganz beschränktes Arbeitsgebiet innerhalb des bisherigen Berufs tauglich sein. Auch in diesen Invaliden muß sich nach Ablauf der Rekonvaleszenz

mit Notwendigkeit der Drang nach befriedigender Betätigung regen, da auf die Dauer nichts so niederdrückend wirkt wie erzwungene Beschäftigungslosigkeit. Um auch in solchen Fällen helfend eingreifen zu können, hat sich der Fürsorgeausschuß im Einvernehmen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden des gewerblichen Schulwesens und den zuständigen Korporationen zur Einrichtung von besonderen Lehrgängen entschlossen, in denen die Betroffenen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung auf Arbeitsgebieten finden, welche ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten angemessen sind. Hierdurch soll verhütet werden, daß die Kriegsinvaliden zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage untergeordnete Beschäftigungen übernehmen müssen, die ihnen das bittere Gefühl erwecken, infolge ihrer Aufopferung für die Gesamtheit auf der sozialen Stufenleiter einen Schritt nach abwärts getan zu haben.

In erster Linie werden zu diesem Zweck für Kaufleute und Gewerbetreibende die Königl. und städtischen Fachschulen sowie die Meisterkurse in Stettin in Anspruch genommen werden, da die die Sammlung der verschiedenen Berufsangehörigen zur Vermeidung einer den Erfolg verhindernden Zersplitterung in der gewerblich schwachen entwickelten Provinz zweifellos notwendig ist. Es steht zu hoffen, daß eine ähnliche Sammlung kriegsbeschädigter Handwerker zum Zwecke ihrer Ausbildung in geeigneten Landstädten stattfinden kann. In Stettin ist überdies die Möglichkeit vorhanden, durch Zusammenarbeit der Handelskammer, der Handwerkskammer, der Berufsgenossenschaften und der Leiter der Fachschulen auch in solchen Fällen eine Berufsberatung zu erteilen, wo die Hilfsmittel der Unterausschüsse versagen. Bisher sind Lehrgänge in Aussicht genommen, um jüngeren begabten und thätigen kriegsverletzten Handwerkern die Möglichkeit zur kostenlosen Ausbildung zu Zeichnern oder Bauschreibern, zu Maschinisten, zu Schaltbrettwärtern in Elektrizitätswerken oder zu Arbeitern an Spezialmaschinen zu geben, und um junge Kaufleute in den Handelsfächern auszubilden. Auch die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen, soweit es zweckmäßig und angängig erscheint, in den Dienst der guten Sache gestellt werden. So hat sich der Direktor des städtischen Schlachthofes in Stettin im Einverständnis mit dem Magistrat zur Ausbildung geeigneter Invaliden zu Fleisch- und

Trichinenbeschauern bereit erklärt. Alle Kosten werden von dem Fürsorgeausschuß und dem Reiche getragen, selbst für die Unterbringung von unbemittelten Teilnehmern, deren Rente zur Befreiung der Unterhaltskosten in Stettin während der Dauer der fünf- bis zwanzigwöchigen Lehrgänge nicht ausreicht, wird gesorgt werden.

Mögen diese Veranstaltungen, die nicht als Miltätigkeit, sondern als Abtragung einer Dankeschuld an unsere Krieger — nicht als Mittel zur Herabdrückung der Rentenlast des Reiches, sondern als Stütze der Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Bürger aufzufassen sind — ihren Zweck erreichen.

Nichtamtlicher Teil.

Lehrgänge für Kriegsbeschädigte.

zur Ausbildung von Technikern im linksständigen Zeichnen von Bauhandwerkern zu Bauzeichnern und Bauzeichnern von Schlossern, Installateuren und verwandten Berufen zu Schlichtbrettwerkern, Maschinisten und Heizern, zur Bedienung von Spezialmaschinen oder bei genügender Vorbildung zu Maschinenzachern werden im kommenden Winter kostenfrei an der Königl. Bauerschule und der Königl. höheren Maschinenbauschule in Stettin abgehalten werden; Dauer 5 bis 10 Wochen, für Zeichner 20 Wochen.

Für Fleischer werden Lehrgänge zur Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenbeschauern von sechs- und dreiwöchiger Dauer auf dem städtischen Schlachthof zu Stettin bei genügender Beteiligung stattfinden.

Weitere Lehrgänge für Kaufleute und andere Berufe sind geplant.

Nähere Auskunft, auch über die Gewährung von Beihilfen, erteilen die Magistrate, Landratsämter sowie die Unterausschüsse und der Unterzeichnete für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Pommern.

Stettin, Luisenstraße 28, im September 1915.

Der Ausschuß für die
Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Pommern.

gez. von Eisenhart-Rothe.

Briefkassetten

auch Kinderkassetten

— in hübschen, neuen Mustern —

empfiehlt in grosser Auswahl zu mässigen Preisen

die Buchdruckerei des
„Bütower Anzeigers“.

Der heutigen Postauslage des „Bütower Kreisblatt“ liegt ein Prospekt der Maschinenfabrik **Otto Gotzmann - Stettin** bei, worauf wir unsere Leser besonders hinweisen möchten.

Rheuma; Gicht, Ischias, Gliederreissen, Nervenschmerzen.

Kostenlos teile ich gern mit, wie tausende Patienten durch ein einfaches Mittel in kurzer Zeit Heilung fanden. **Krankenschwester Berta, Wiesbaden D 89, Rüdesheimerstr. 21.**



Im Uniform



bedient jedes Publikum
Wahl- und Feilungillan
— Goldparla
auslief für fünf
Teilay voranfällt

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 90.

Mittwoch, den 29. September

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat September müssen Fuhrwerke von 7 Uhr abends
bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten S. 395 bis 398, Auflösung der Königl. Spezialkommission in Bütow S. 398, Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) Guttapercha usw. S. 398, Beschlagnahme der deutschen Schaffsur S. 398, Herstellung von Heeres- und Marinebedarf S. 399, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 399.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 399]);
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteller und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;
3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;

7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2.

Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Gilt der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

§ 3.

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben dieser auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abnahmepflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturrahberechtigte, insbesondere Altenteller und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn-Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufsgenossenschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis darf nicht übersteigen

bei Erbsen 80 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen 70 Mark für den Doppelzentner,
bei Linsen 75 Mark für den Doppelzentner.

Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu eine Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihegebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkauf und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst.

§ 7.

Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur künstlichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10.

Wer Hülsenfrüchte zu Saatzwecken abgibt, darf die im § 6 festgesetzten Uebernahmepreise, wenn er das Saatgut selbst gezogen hat, um höchstens fünf vom Hundert, wenn er Weiterverkäufer ist, um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Hülsenfrüchte in anderer Weise als durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;
4. wer die als Saatgut freigelassenen Hülsenfrüchte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu anderen als Saatzwecken absetzt oder verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht innehält.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr von Hülsenfrüchten vom 26. August 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 520).

Zu § 1. Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Siedung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und den Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3. Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoßen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 und 8. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9. Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentral-Einkaufsgesellschaft auch an Nahrungsmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Rekommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10. Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebnahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Huber.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, sich eingehend mit vorstehenden Bekanntmachungen vertraut zu machen und sie sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Sobald die zur Erhebung nötigen Formulare hier eingehen, werden sie den Ortsbehörden übersandt werden.

Gleichzeitig ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, die Landwirte auf die Verpflichtung aus § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Bütow, den 20. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die königliche Spezialkommission Bütow ist aufgelöst worden, die Rentenguts- und Auseinandersetzungsachen des Kreises Bütow werden in Zukunft von der königlichen Spezialkommission in Lauenburg bearbeitet werden. Ausgenommen ist die Rentengutsache von Strußow; diese ist an die königliche Spezialkommission II in Stolp abgegeben worden.

Bütow, den 24. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die am 17. d. Mts. durch Sonderamtsblatt der königlichen Regierung zu Köslin veröffentlichte Nachtragsverordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals 17. Armeekorps vom 17. d. Mts. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Rautschud (Gummi) Guttapercha usw., unverzüglich ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 22. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die am 17. d. Mts. durch Sonderamtsblatt der königlichen Regierung zu Köslin veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals 17. Armeekorps vom 17. d. Mts. betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffsur unverzüglich ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 22. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Herstellung von Heeres- und Marinebedarf.

Die Kriegsmetal-Altmetallgesellschaft bittet, die abgeschossenen Schrotpatronen-Hülsen und die Rangelpatronen-Hülsen, soweit sie aus Messing bestehen, zu sammeln und ihr gegen Vergütung der gesetzlichen Höchstpreise von Zeit zu Zeit zu übersenden.

Es wird vorausgesetzt, daß die gestellte Bitte erfüllt werden wird.

Bis auf weiteres wird die hiesige Sammelstelle die Patronenhülsen entgegennehmen.

Unversehrte Patronen oder solche, welche noch Zündhäschen enthalten, sind nicht abzuliefern.

Die Ortsbehörden wollen dies sogleich in ortsüblicher Weise bekanntgeben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 24. September 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

650 Rinder, 659 Kälber, 416 Schafe, 1604 Schweine, 2 Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

360 Rinder, 240 Kälber, 195 Schafe, 829 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	A
Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	98—110
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	94—96
c) gering genährte	69—93
Färßen und Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	106—112
b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	90—104
c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	73—83
d) mäßig genährte Färßen und Kühe	60—72
e) gering genährte Färßen und Kühe	50—58
Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	126—130
b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	110—116
c) geringere Saugkälber	80—90
d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	70—80
Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	120—130
b) ältere Masthammel	105—115
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merkschafe)	96—100
Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1 1/4 Jahren	181—185
b) fleischige Schweine	170—180
c) gering entwickelte	160—170
d) Sauen	160—170
e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Kälber lebhaft. Schafe ruhig. Schweine schleppend; es wird nicht geräumt.

Werkblatt über Lehrgänge für Kriegsbeschädigte.

Nr.	Ort	Zweck	Dauer	Beginn	Vorbildung
1	Stettin, Rgl. Bau-gewerkschule	Ausbildung zu Bau-zeichnern und Bau-schreibern	20 Wochen	19. Oktbr. 1915 ev. später	Maurer, Zimmerer, Bauttschler, Dach-decker, Baulempner
2	Stettin, Rgl. höh. Maschinenbau-schule	Ausbildung von Maschinenzeichnern	20 Wochen	wie vor	Maschinenschlosser u. verwandte Berufe
3	Desgl.	Ausbildung zu Maschinisten für Land-anlagen	8 Wochen	wie vor	Desgl.
4	Desgl.	Ausbildung zu Schalt-brettarbeitern in Elektrizitätswerken	8 Wochen	wie vor	Installateure, Schlosser, Kupfer-schmiede
5	Desgl.	Ausbildung zur Be-dienung von Spezial-maschinen	nach Bedarf und 8 Wochen	jeder Zeit	Desgl.
6	Desgl.	Ausbildung zu Feizern	5 Wochen	19. Oktbr. 1915 ev. später	Metallarbeiter
7	Stettin, Schlachthof	Ausbildung zu Fleisch-beschauern	6 Wochen	Sobald 10 Teilnehmer gesichert sind	Fleischer, ev. andere Berufe
8	Desgl.	Ausbildung zu Trichtnerbeschauern	3 Wochen		Desgl.

Nichtamtlicher Teil.

Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R.R.V.)

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juli 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 d s Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Ueber-tretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Be-kanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird *).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R.R.V.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am 1. eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Altkowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des Königlich-kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

Inkrafttreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelbuntkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 28. September 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. **Schad**, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. **Hennigs**, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. **Bünau**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. **Pfuehl**, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. **Gerstein**, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. **Fhr. v. Rechenberg**, Generalmajor.

Versand- Abteilung

Auswahlendungen von

Damen-Konfektion
Mädchen-Konfektion
Herren-Konfektion
Knaben-Konfektion
Schuhwaren

Musterversand von

Kleiderstoffen
Seidenstoffen
Anzugstoffen
Möbelstoffen
Gardinen
Aussteuerwaren

Gustav Zeeck

Stolp i. Pom.

Bekanntmachung.

Am 28. September 1915 tritt eine neue Verordnung betreffend Bestandsberhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirl- und Strickgarnen in Kraft.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. unterliegen hinsichtlich der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände einer monatlichen Meldepflicht.

Die meldepflichtigen Gegenstände sind in § 3, die meldepflichtigen Personen in § 4 der Verordnung im einzelnen aufgeführt.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegskroßstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums Berlin S. W. 48 zu erstatten.

Meldebücher in den vorgeschriebenen vier Arten sind bei den örtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer) erhältlich. Es ist ein Lagerbuch zu führen.

Alle weiteren Einzelheiten sind aus der Verordnung selbst, die am 28. 9. 15. in vollem Wortlaute in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern und durch Anschläge veröffentlicht ist, ersichtlich.

Im Hinblick auf die Strafbarkeit bei Übertretung der Verordnung ist es Pflicht jedes einzelnen, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 28. September 1915.

Der kommandierende General des Stellvertr.
17. Armeekorps.

gez. v. Schad, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

gez. J. B. von Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

gez. J. B. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Psuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Blinaw, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Fehr v. Rechenberg, Generalmajor.

Karten

vom

Italienischen Kriegsschauplatz,

à 40 Pfg.,

empfiehlt

die Buchdruckerei
des Bütower Anzeigers.

Rheuma; Gicht, Ischias, Gliederreißen, Nervenschmerzen.

Kostenlos teile ich gern mit,
wie tausende Patienten durch
ein einfaches Mittel in kurzer Zeit
Heilung fanden. **Kranken-**
schwester Berta, Wiesbaden
D 89, Rüdesheimerstr. 21.

Die neuesten illust. Zeitschriften

Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —

Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.



Singer Familien-

Nähmaschinen

sind hervorragend in Dauer und Leistungsfähigkeit.

Unbegrenzte Garantie.

Reparaturen außer Erfakteilen kostenlos.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Woche. Abonnementspreis 30 Pf. Vierteljahr 75 Pfenn. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 91.

Sonnabend, den 2. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide versüßtert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Ankauf von Gänsen durch die Landwirtschaftskammer in Stettin für die Landwirtschaft des Kreises Goldap S. 403, Öffentliche Sammlungen in Pommern zugunsten der Kriegsgefangenen Deutschen S. 403, Fahrradfuhr S. 403, Einkommensteuer-Veranlagung für 1916 S. 403 und 404, Kriegssterbefälle S. 404.

Die Landwirte des Kreises Goldap, des Vaterkreises der pommerschen Landwirtschaft, haben uns um pommersche Stoppelgänse gebeten. Wir beabsichtigen daher den Ankauf von Gänsen und erbitten recht baldige Angebote unter Angabe des Preises. Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Unterausschuß für Pommern der „Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche“ auf Grund des § 1 Absatz I b der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R. Ichs.-G. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, die Genehmigung zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen im Bereiche der Provinz Pommern zugunsten der Kriegsgefangenen Deutschen bis zur Beendigung des Krieges erteilt.

Bütow, den 27. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Am 25. September d. Js., gegen 6 Uhr morgens, ist von der Frau Albertine Rusch, Abbau Barnow, auf der Chaussee nach Bütow unweit der Ramenzmühle ein älteres Fahrrad — Marke Adler Nr. 2 — gefunden und bei ihr untergebracht worden. An dem Rade befindet sich eine Fahrradbesörderungskarte Stolp über Zollbrück nach Bornsteden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen obiges ortsbüchlich bekannt machen.

Bütow, den 1. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für 1916

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1916 bis Ende März 1917).

Den Magistrat hieselbst sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, mit den Vorarbeiten für die Veranlagung der Steuerpflichtigen für 1916 vorzugehen und diese so zu fördern, daß die Vorlegung der Voreinschätzungsarbeiten rechtzeitig erfolgen kann.

Es sind folgende Listen aufzustellen:

1. das Personenverzeichnis (Muster VI zu Artikel 41 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906);
2. das Verzeichnis derjenigen Personen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)Bezirk belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder dajelbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (Muster VII zu Artikel 41 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906);
3. die Staatssteuerliste in der abgeänderten Form (Muster A zu Artikel 42 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 resp. Abänderung der Ausführungsanweisung). In diese Liste sind alle Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark aufzunehmen;
4. die Staatssteuerrolle in der abgeänderten Form (Muster VIII zu Artikel 42 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 resp. Abänderung der Ausführungsanweisung). In diese Rolle sind alle diejenigen Personen aufzunehmen, welche in der Staatssteuerliste (Muster A) nachgewiesen sind;
5. die Gemeindesteuerliste. In diese Liste sind alle Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mark, auch diejenigen, welche auf Grund des § 1 g oder 20 des Gesetzes von der Einkommensteuer freigestellt sind, aufzunehmen.

Die sämtlichen Formulare zu den vorstehend bezeichneten Listen pp. sind in der Buchdruckerel von R. Meyer hier selbst vorrätig.

Die Vorarbeiten beginnen mit der Personenstandsaufnahme. Dieselbe liegt jedem Gemeinde-(Guts-)Vorstand für seinem Bezirk ob.

Die Personenstandsaufnahme hat nach Anordnung der Königl. Regierung zu Köslin gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906

am Freitag, den 29. Oktober d. Jd.

zu beginnen und ist auch, wenn irgend möglich, an diesem Tage zu Ende zu führen.

Wenn nicht, so ist dieselbe an den folgenden Werktagen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß zu bringen.

Die Bestimmungen über die Ausfüllung der Steuerlisten pp. sind in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 10. Oktober 1906, Kreisblatt Nr. 82 für 1906, abgedruckt und nehme ich hierauf bezug. Die in dieser Bekanntmachung gestellten Fristen gelten auch für dies Jahr.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der 1. April 1916 maßgebend.

Auf den § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 nebst dem dazu ergangenen Ministerialerlaß vom 6. Juli 1907 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 82 für 1906, Kreisblattbekanntmachung vom 2. Oktober 1907 und im Kreisblatt Nr. 73 für 1907, Kreisblattbekanntmachung vom 2. September 1907) mache ich hierdurch wieder aufmerksam.

Die Staatssteuerlisten sind neu aufzustellen. Dieselben sind jetzt für 1 Jahr einzurichten.

Bütow, den 1. Oktober 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Kriegssterbefälle.

Die ländlichen Standesämter haben die Nachweisung für das verflossene Vierteljahr über beurkundete Kriegssterbefälle, die den Standesämtern nicht durch Vermittlung des Ministeriums des Innern, sondern unmittelbar von den Truppenteilen, Lazaretten pp. angezeigt sind, soweit es noch nicht geschehen, sofort dem Kreisauschuß einzureichen. Falls eine Nachweisung nicht einzureichen ist, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Bütow, den 2. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. v. Gerlach.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5 *) der Bekanntmachung über Vorkatserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. KRA., betr. Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. KRA., betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. KRA., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollherzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

1. A) Unverspinnene Schafwollen.
(Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammszug, Kammlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).
- B) Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 2

2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle.
(Binters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. KRA., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.
- B) Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen, Strickgarnen ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 3

3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.
- B) Webgarnen und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4

4. A) Rohse unverspinnene Dourette-Seide (Seidenabfälle).
- B) Rohse Dourette-Webgarnen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garne vorwiegend aus Wolle 100 kg.
2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.
3. Bastfasern,
 - a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
 - b) 500 kg Faserstroh.
4. Bourrette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourrette-Webgarne 25 kg.

Sowohl Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Melbeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stid- und Halzwirne.

Wolle auf dem Fell und ungeschütteten 3/4 Faserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle hand- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) meist im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage oder schon abgeschickten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Besetzung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Reichsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmals ist also Meldung über die bei Beginn des 1. Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Melbescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melbescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Melbescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Verwaltungen des Handels (Handelkammern usw.) erhältlich, und zwar:

Melbeschein 1	für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,
Melbeschein 2	für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,
Melbeschein 3	für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,
Melbeschein 4	für Seidenabfälle und Bourretlegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Melbescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Melbescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Melbescheine andere Mitteilungen derselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemann-

straße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldebögenen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebogen für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldebeamten zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldebeamten zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldebeamten — zu richten.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 28. September 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. **Schad**, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. **Hennigs**, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. **Blinau**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. **Pfuehl**, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. **Gerstein**, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. **Rechenberg**, Generalmajor.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeit. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 92.

Mittwoch, den 6. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von **6 Uhr** abends bis **6 Uhr** morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Inhalt: Anmeldung zur Landsturmrolle S. 408 und 409, Sammeln von Hollunderbeeren S. 409, Abgabe von Kriegsgefangenen S. 409, Führung der Ortskataster bei der Pommerischen Feuerzuletzt S. 409, Einreichen der Nachweisung für getriebene Kreuzottern S. 409, Substanzien S. 410, Verbot von Postkarten mit lösbaren Schichten pp. S. 410, Ausgegebenes Jagdscheine im September S. 410, Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing, Reinnickel S. 410, Familienunterstützung und Wochenhilfe S. 410 und 411, Bekanntmachung betr. Erweiterung der Verordnung wegen Beschlagnahme usw. von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel S. 411, Bekanntmachung betr. Besteuerung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Dummen usw. S. 411, Bekanntmachung betr. Besteuerung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen S. 411, Maul- und Klauenseuche S. 411

Anmeldung zur Landsturmrolle.

(Ausruf vom 28. Mai 1915 — A. V. Bl. S. 253).

Sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1897 und des Jahrganges 1898, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden aufgefordert, sich in der Zeit vom 11. bis 13. Oktober d. J. bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle zu melden.

Es müssen sich von der jüngsten Jahresklasse zunächst alle diejenigen anmelden, die bis zum 13. Oktober 1915 einschließlich das wehrpflichtige Alter erreicht haben.

Für diejenigen, die erst nach dem 13. Oktober 1915 das 17. Lebensjahr vollenden, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung zur Landsturmrolle mit dem Zeitpunkt des Eintritts in das wehrpflichtige Alter. Zur Herbei-

führung einer Gleichmäßigkeit wird bestimmt, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, die nach dem 13. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr erreichen, sich an den beiden ersten Tagen desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Betreffende wehrpflichtig wird, zur Stammrolle anzumelden haben.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort bekannt zu machen.

Die Landsturmrollen, die jahrgangsweise und in alphabetischer Reihenfolge anzulegen sind, sind bei der Ortsbehörde aufzubewahren und erst auf diesseitige Aufforderung einzureichen.

Bütow, den 4. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Minister des Innern hat es für dringend erwünscht erklärt, daß die schwarzen **Hollunderbeeren** (auch **Flieder** genannt), die jetzt bald zu Boden fallen, gesammelt werden. Die Beeren brauchen nicht einzeln gepflückt zu werden, sondern werden mit der gesamten Dolde aufgenommen. Sie sollen dazu dienen, einen Rohstoff von vielleicht größter allgemeiner Bedeutung zu gewinnen.

Ich ersuche die Bevölkerung nach Möglichkeit zum Sammeln der Beeren anzuregen.

Herr Kaufmann Dreher in Bütow hat sich bereit erklärt, gesammelte Beeren anzunehmen. Es wird den Ablieferern eine Anerkennung, aus der das Gewicht der Ablieferung hervorgeht, übergeben, dieses ist aufzubewahren. Nach Versendung der Beeren und Abrechnung mit der Hauptsammelstelle in Berlin wird sodann der auf jedes abgelieferte Quantum entfallende Betrag berechnet und nach Bekanntmachung an noch zu bestimmender Stelle ausgezahlt werden. Die Beeren sind möglichst in größeren offenen Kisten oder Fässern und jedenfalls ungetrocknet abzuliefern.

Der zu zahlende Preis wird sich einschließlich des Kistengewichts voraussichtlich auf etwa 2,80 bis 2,85 Mk. für den Zentner stellen.

Die Gemeindebehörden und die hiesige Polizeiverwaltung wollen obiges sofort ortsbüchlich bekannt machen und insbesondere die Herren Lehrer mit dem Anheimsstellen davon verständigen, Schulkinder zum Sammeln zu veranlassen.

Bütow, den 2. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

An den Herrn Landrat des Kreises Bütow.

In Anbetracht des herrschenden Arbeitermangels, und um den kleineren Besitzern auch die Möglichkeit zu geben, Gefangene als Arbeiter zu beschäftigen, werden in Zukunft die Kriegsgefangenen auch in kleineren Trupps als zu 10 Mann abgegeben. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die Gefangenen von Sonnabend abends bis Montag früh eine gemeinsame Unterkunft zu wenigstens 10 Mann haben, um dem militärischen Wachtmann eine Kontrolle zu ermöglichen. Als Arbeitgeber wird in solchen Fällen die Gemeinde angesehen und hat dieselbe für eine einwandfreie Unterkunft zu sorgen.

Es wird anheimgegeben, dieses durch Veröffentlichung in dem Kreisblatt den Gemeindegemeinden und Gutsbezirken bekannt zu geben.

Danzig, den 29. September 1915.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Bereiche des 17. Armeekorps.
gez. Unterschrift.

Da die Ortsbehörden zur Einziehung der Versicherungsbeiträge jetzt besondere Hebelkisten und Zahlungsaufforderungen, die auf den Namen der Versicherten ausgestellt sind, von dem Herrn Landeshauptmann in Stettin erhalten, so ist die Führung der Ortskataster, die bisher als Grundlage für die Ausschreibung der Feuerversicherungsbeiträge dienten, überflüssig geworden. Es brauchen daher die Ortskataster künftig nicht mehr geführt werden.

Bütow, den 1. Oktober 1915.

Der Kreisfeuersozietäts-Direktor. Landrat v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 21. April d. J., Kreisblatt Nr. 42.

Die Herren Amtsvorsteher werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachweisungen über die für getötete Kreuzottern veranlagten Belohnungen spätestens bis zum 10. Oktober d. J. einzureichen sind.

Bütow, den 1. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die diesjährigen Herbstferien in den Landschulen der Kreisschulinspektion I des Kreises Bütow sind wie folgt festgesetzt:

Morgenstern, Roschnow vom 13. September bis 6. Oktober,
 Modrow, Poltschen, Jellentsch, Buchwalde vom 16. September bis 11. Oktober,
 Stüditz, Pichwors, Redow, Sommin, Berrin, Rathlow, Struhow, Platenheim vom
 18. September bis 14. Oktober,
 Klonschen, Hopfenkrug vom 18. September bis 18. Oktober,
 Großtuchen, Pyaschen, Tschelatlou, Zemmin, Kleintuchen, Großmassowitz, Kleinmassowitz,
 Tangen, Oslawdamerow, Czardamerow, Ptersdorf, Hygendorf, Mangwitz, Gersdorf,
 Bornluchen, Gröberzin vom 23. September bis 18. Oktober,
 Damsdorf vom 24. September bis 20. Oktober,
 Wuffelen, Meddersin, vom 25. September bis 21. Oktober,
 Großpomeiske, Kleinpomeiske, Lupowiske, Jassen vom 25. September bis 25. Oktober,
 Bernsdorf vom 27. September bis 20. Oktober.

Bütow, den 1. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps einschließlich der Festungsbereiche Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg verboten:

Postkarten, die aus lösbaren Schichten zusammengesetzt sind oder auf welche Photographien, Bilder oder dergleichen geklebt sind, herzustellen, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg, den 20. September 1915.

Der kommandierende General des stellvertr. 17. Armeekorps. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. J. B.: v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. Pful, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bekanntmachung unverzüglich ortsküblich bekannt machen.

Der Landrat. v. Gerlach.

Jagdscheine sind im September d. Js. an folgenden Personen von mir erteilt worden:

a) Entgeltliche Jahresjagdscheine:			
Zinger, Paul, Mühlenbesitzer, Morgenstein		gültig vom 1. September 1915 ab	
Knaat, Magistrats-Sekretär, Bütow		" " 5	" " "
Pfeiffer, Bürgerweiser, Bütow		" " 4	" " "
Burgenz, Rgl. Gütervorsteher, Bütow		" " 12.	" " "
v. Sipinski Parzatha, Besitzer, Sommin		" " 12.	" " "
Dr. Marg, Rechtsanwalt und Notar, Bütow		" " 14.	" " "
Roerner, Fabrikbesitzer, Bütow		" " 16.	" " "
Marg, Wilhelm, Gerichtsaffessor, Bütow		" " 26.	" " "

b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine:			
Kaufmann, Hubert, Rgl. Forstlehrer, Obersförsterei Berrin		gültig vom 1. September 1915 ab	
Manke, Rgl. Hegemeister, Forsthaus Jungingen		" " 29.	" " "

Bütow, den 1. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing, Neinnickel.

Der berechnete Geldwert für die abgelieferten Gegenstände ist von der hiesigen Kreis-Kommunalkasse im alten Kreishause unter Vorlegung des Duplikats der Auerkenntnis-Bescheinigung in Empfang zu nehmen und zwar einige Tage nach der Metallablieferung.

Die Ortsbehörden wollen dies zur Kenntnis der Ortseingesessenen bringen.
 Bütow, den 30. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. v. Gerlach.

Familienunterstützung und Wochenhilfe.

Es wird zufolge eines Ministerial-Erlasses wiederholt bekannt gegeben, daß über Gesuche um Bewilligung obenbezeichneter Art der Kreis-Ausschuß endgültig zu entscheiden hat und daß das Kriegsministerium, das Generalkommando, der Regierungspräsident sowie die Regiments-Kommandeure, an welche Stellen oft Beschwerden abgesandt werden, nicht zuständig sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in welchen der Einkaufene oder die Wöchnerin gegen Krankheit versichert waren, der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe nicht beim Kreis-Ausschuß, sondern bei dem Vorstand der betreffenden Krankenkasse einzureichen ist.

Gegen Antragsteller, die unrichtige Angaben machen, wird künftig strafrechtlich vorgegangen werden.

In den Schriftstücken muß der Einberufene nach Zu- und Vornamen, Geburtsort und Tag, Zivilstand und militärischem Grad bezeichnet sein, auch muß der Tag seiner Einberufung angegeben werden.

Wenn Unterstützung für Eltern oder Großeltern nachgesucht wird, dann müssen diese genau bezeichnet sein, wenn es sich um weibliche Personen handelt, muß neben dem Vornamen auch der Geburtsnamen angegeben sein.

Die Ortsbehörden wollen dies in ortsüblicher Weise bekannt geben. Zu Anträgen, die sie selber entgegennehmen, haben sie die gedruckten Formulare, die hier vorrätig gehalten werden, zu benutzen.

Bütow, den 30. September 1915.

Der Kreisaußschuß.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen die durch Sonderamtsblatt der Kgl. Regierung zu Köslin vom 24. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 24. d. Mts. betreffend Erweiterung der Verordnung wegen Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen usw. Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel **unverzüglich** ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 29. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen die durch Sonderamtsblatt der Kgl. Regierung zu Köslin vom 28. d. Mts. veröffentlichte Nachtragsverordnung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 28. September 1915 zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen **unverzüglich** ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 30. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen die durch Sonderamtsblatt der Kgl. Regierung zu Köslin vom 28. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 28. September 1915 betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle pp.) und daraus hergestellten Web-, Wirt- und Strickgarnen **unverzüglich** ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 30. September 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter den Viehbeständen des Rittergutes Stresow und der Deputanten dortselbst, des Viertelbauern Völl in Flinkow, des Rittergutes Gohren und des Eigentümers Selle in Schorin (Kreis Stolp);
2. unter den Viehbeständen des Rentengutsbesizers Vork in Bütow (Kreis Lauenburg);
3. unter den Viehbeständen des Rittergutes in Straßentin (Kreis Lauenburg);
4. unter den Viehbeständen der Arbeiter Heinrich Much, Karl Kloppe und Veld in Rittkewitz (Kreis Lauenburg);
5. unter den Viehbeständen des verwitweten Hofbesizers Knaack in Neudorf (Kreis Lauenburg);
6. unter den Schweinen des Brauereibesizers Magdalinski in Lauenburg;
7. unter den Viehbeständen des Rittergutes Bischnitz.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

1. unter den Viehbeständen der Deputanten des Gutes Dochow (Kreis Stolp);
2. unter den Viehbeständen sämtlicher Arbeiter des Rittergutes Zewitz (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 28. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter dem Viehstande des Rittergutsbesizers Böhl in Budowin (Kreis Lauenburg);
2. unter den Viehbeständen des Rittergutes Stresow (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 29. September 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Schweinen des Besizers Karl Krause in Kleintuchen ist die Rotlauffeuche festgestellt und wird hiermit über das Geschick desselben bis auf weiteres die Sperre verhängt.

Abt. Großtuchen, den 27. September 1915.

Der Amtsvorsteher. Voelzke.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerlei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 93.

Sonnabend, den 9. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends
bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen,
aber **links** überholen.

Inhalt: Meldepflicht der vorkommenden Cholerafälle S. 412 bis 414. Einziehung der 25-Pfennigstücke S. 414, Beschagnahme von Kupfer, Messing und Reinnidel S. 414.

Bekanntmachung.

Ich weise darauf hin, daß nach dem Gesetz vom 28. August 1905 jede Erkrankung und jeder Todesfall an **Cholera** (asiatischer) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde **unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist.**

Wechselt der Erkrankte den Aufenthalt, so ist dies unverzüglich der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragten Personen **ausschließlich zur Anzeige verpflichtet.**

Als choleraverdächtige Erkrankungen sind insbesondere heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen.

Herr Stabsarzt Dr. Müller in Bütow wird bereit sein, auf Wunsch Impfungen gegen Cholera — bei Unbemittelten unentgeltlich — vorzunehmen, sobald ihm in einigen Tagen der Impfstoff zugegangen sein wird.

Unterlassen der Anzeige wird nach § 35 des Gesetzes vom 28. August 1905 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Die Ortsbehörden haben obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörden haben Anzeigen von Choleraerkrankungen in eine Liste in unten-
abgedruckter Form einzutragen. Ferner haben die Ortspolizeibehörden von jeder Meldung sofort
mir und außerdem dem Herrn Kreisarzt Dr. Ehlow in Stolp telegraphisch Nachricht zu geben.

Ist Cholera ärztlich festgestellt, so ist auch der Herr Regierungspräsident in Köslin sofort
telegraphisch zu benachrichtigen, außerdem ist für vollständige Absonderung des Kranken, Des-
infektion seiner Entleerungen und der von ihm benutzten Geräte (insbesondere auch Wäsche und
Eßgeräthe) zu sorgen, und es sind im übrigen die Weisungen des behandelnden Arztes bis zur
Ankunft des Herrn Kreisarztes zu beachten.

Liste der Cholerafälle.

1	2	3	4		5	6
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straß-, Hausnummer, S oder westl.)	Familien- name	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe
			des Erkrankten			
			männ- lich	weiblich		

7	8	9	10
Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)

Bütow, den 25. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Wegen Cholera-Gefahr wird gemäß § 12 des Gesetzes vom 28. August 1905 und auf
Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 folgendes angeordnet:

1. In den Flüssen Bütow und Horre wird innerhalb des Stadtbezirks Bütow und
unterhalb davon sowie in der Stolpe unterhalb der Bütowmündung das Waschen und
Spülen von Wäsche verboten. Ebenso wird jede andere Benutzung des Wassers verboten,
insbesondere zum trinken, tranken und Baden.

2. Für jedes bewohnte Hausgrundstück in Bütow ist mindestens ein genügend geräumiger
und mit einem Deckel versehener Mistbehälter aufgestellt zu halten, der allen das Grundstück
bewohnenden Familien zugänglich ist. In diesem ist täglich der gesamte Hausmüll zu entleeren.

3. Die Entleerung der Abortgruben in Bütow darf nicht ohne vorherige Anmeldung bei
der Polizeiverwaltung und ohne vorherige Desinfektion, die von Beauftragten der Polizei-
verwaltung zu überwachen ist, erfolgen.

4. Die Gast- und Schankwirte in Bütow haben täglich die Pfistiren in ihren Wir-
tschaften mindestens einmal mit einer 5prozentigen Kresolseifenlösung zu spülen und die Sitze de
Abtritte mit Kresolseife zu scheuern. Ferner sind die Abortgruben durch Kalkmilch täglich zu
desinfizieren.

Zu widerhandlungen werden nach § 36 des Gesetzes vom 28. August 1905 bestraft, soweit nach den bestehenden Gesetzen keine schwerere Strafe vermerkt ist.

Die Ortspolizeibehörden in Bütow, Meddersin und Borntuchen haben obiges sofort ortstüblich bekannt zu machen und die Durchführung zu überwachen.

Bütow, den 25. August 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Vorstehende Bekanntmachungen werden in Erinnerung gebracht.

Die Ortsbehörden wollen obige Bekanntmachungen sofort wiederholt ortstüblich veröffentlichen.

Bütow, den 8. Oktober 1915.

Der Landrat. J. V.: Brink, Kreissekretär

Die Fünfundzwanzigpfennigstücke sollen eingezogen werden.

Es wird deshalb ergebenst ersucht, die unterstellten Rassen gefälligst zu veranlassen, die bei ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Ich bitte, durch Amtsblattsbekanntmachung die Gemeindebehörden zu ersuchen, in gleicher Weise zu verfahren.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Finanzminister.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Herren Landräte wollen ihn noch besonders durch die Kreisblätter zur Kenntnis der Gemeindebehörden bringen und letztere ersuchen, die einzuziehenden Geldstücke, wenn dies bequemer ist, den Kreis- oder Forstämtern zuzuführen.

Röslin, den 9. August 1915.

Königliche Regierung.

Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnickel.

Die Ortsbehörden haben die Anzeige über Verteilung der ihnen zugegangenen Bekanntmachung (Kreisblatt Nr. 89) nunmehr bestimmt bis zum 11. d. Mts. zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen hier einzureichen.

Die Ortseingesessenen sind bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände auf jeden Fall erfolgen müsse und daß es sich empfiehlt, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

Bütow, den 8. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Nichtamtlicher Teil.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Amtsperiode des Landschafts-Deputierten **Eckhoff** läuft im Herbst d. J. ab und muß deshalb eine neue Wahl vorgenommen werden.

Wahlstimmen sind der Aufschrift: „Wahlstimmen für den Landschafts-Deputierten Lauenburg-Bütow'schen Kreises“ versehen, bis spätestens den **1. November d. J.** entweder an die Landschafts-Departements-Direktion in Stolp oder an einen der unterzeichneten Deputierten einzusenden.

Die Landschafts-Deputierten.

H. Fließbach-Chottschewke. Eckhoff-Gr. Lüblow.

Die Herren Sozlen des Lauenburg-Bütow'schen Landschaftskreises werden zu einer

Kreisversammlung

am **Dienstag, den 12. Oktober d. J.**, vormittags **10 Uhr** im **Hotel Verwieb** in **Lauenburg** ergebenst eingeladen.

Zur Mitteilung gelangen:

1. Etwa noch eingehende Verlangen des Engeren-Ausschusses,
2. Summarischer Rechnungs-Extrakt,
3. Etwaige Proponenda der Gemossen.

Die Landschafts-Deputierten.

H. Fließbach-Chottschewke. Eckhoff-Gr. Lüblow.

**Ersatz für Butter zum Kochen
Ersatz für Suppen-Fleisch
Ersatz für Liebig's Fleisch-Extrakt**

ist unser Pflanzenfleisch-Extrakt

„Ochsena“

Ein gehäufter Teelöffel à 20—25 Gramm à Person, gibt jeder Gemüse-Suppe oder Kartoffel-Suppe den Nährwert, Geschmack und Aussehen eines **wirklichen kräftigen Fleischgerichts.**

Gutes Mittagessen à Person 12—15 Pfg.

In den Detailgeschäften käuflich:

Dose à 1 Pfund Netto Mark 2.—

Dose à ½ Pfund Netto Mark 1.10

Nichtgefallendes nehmen, auch angebrochen, jederzeit zurück.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona, Elbe.

Auffäufer

für **Eicheln und Kastanien** gesucht. Offerten unter Angabe des **Provisionsanspruch**, sowie **örtlichem Tagespreis** erbeten.
Huber, Stettin, Johannisstr. 5

Kriegs- ansichtskarten

in großer Auswahl empfiehlt
**Die Buchdruckerei des
„Bütower Anzeigers“.**



Wer jetzt **Schuhfett** kauft, fährt gut; Preise steigen!

Schuhfett Tranolin Universal Tran-Lederfett

kann sofort geliefert werden. Auch **Schuhputz Nigra** (leichte Wassercreme), **Seifenpulver Schneekönig** und **Beilchenseifenpulver Goldperle** mit Beilagen.

Sächsische neue Heerführerplakate.

Carl Gentner, Gemische Fabrik, Göppingen (Württbg.)

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: **M. Ziemann** in **Bütow.**

Druck und Verlag von **R. Meyer** in **Bütow.**

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 94.

Mittwoch, den 13. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen usw., in denen gegen die im Heere angewendeten Schutzimpfungen Stellung genommen wird, S. 416, Meldung der nach dem 7. 9. 1870 geborenen verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere beim Bezirkskommando S. 417, Bestellungen auf das Buch „Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte“ S. 417, Vullentörung S. 417, Kreis-hundsteuer S. 417, Personalmeldungen S. 418, Lieferung von Kies und Steinmaterialien zur nächstjährigen Chausseeunterhaltung S. 418, Förderung des Obstbaues S. 418, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 418.

Bekanntmachung.

Da durch die Verbreitung impfgegnerischer Kundgebungen der Heeresgesundheitsdienst gefährdet und erheblich geschädigt werden kann, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit hiermit gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps

die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandakarten und als Manuskript gedruckter Gebrüderungen, in denen gegen die im Heere angewendeten Schutzimpfungen Stellung genommen wird, verboten.
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg, Kulm, den 2. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. Sch a d, General der Infanterie.

Der stellvertretende Gouverneur der Festung Graudenz.

gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. D. gez. v. G e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. F r h r. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B l i n a u, Generalmajor.

Die Ortsbehörden wollen obige Bekanntmachung unverzüglich ortsüblich veröffentlichen.
Bütow, den 12. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Belanntmachung.

Sämtliche im Landwehrbezirk Schlawe wohnhaften verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere, die nach dem 7. September 1870 geboren sind und noch nicht wieder im Heeresdienst verwendet werden, haben sich umgehend beim unterzeichneten Bezirkskommando zu melden.
Schlawe, den 11. Oktober 1915. Königlich-Preussisches Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort bekannt machen.

Blütow, den 13. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Aus Anlaß des 500-jährigen Regierungsjubiläums der Hohenzollern (21. Oktober 1915) erscheint im Verlage von Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstraße 10/11, ein Werk des ordentlichen Professors an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, Geheimen Regierungsrats Dr. Otto Hünge unter dem Titel „Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte“. Das Werk ist bei voller Berücksichtigung der Forderungen der Wissenschaft so gestaltet, daß es als Lesestoff für weitere Kreise vorzüglich geeignet erscheint. Der Ladenpreis des etwa 720 Seiten umfassenden Buches ist auf 5 Mark festgesetzt. Bei Bezug von 25 Stück ermäßigt sich der Preis auf 4,50 Mark, bei 100 Stück auf 4 Mark.

Ich mache auf dieses Werk empfehlend aufmerksam.

Bestellungen werden bis zum 23. Oktober d. Js. in meinem Büro entgegengenommen.

Blütow, den 9. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bullenförderung.

Bei der zweiten diesjährigen im hiesigen Kreise in der Zeit vom 21. bis 24. September d. Js. abgehaltenen Rörung sind die Bullen folgender Besitzer angeführt worden:

Demberg in Neuhof
Berthold Moczall in Neublütow
Franz Höttemann in Dampen
Abolf Rahn in Kleinpomeiske
Gutsverwaltung in Großpomeiske, 2 Stück
Frau Gohr in Großpomeiske
Abolf Hoppe in Jellentsch
Behlow in Gersdorf, 2 Stück
Radandt in Gersdorf, 2 Stück
Frau Wihert in Bernsdorf
Eduard Böschmann in Bernsdorf
Georg Buntrod in Damsdorf, 2 Stück
Hermann Latoske in Kleinmassowitz
Friedrich Voelzke in Abl. Großtuchen
Ferdinand Raug in Kleintuchen

Emil Krause in Kleintuchen,
Rudolf Müller in Tangen
Friedrich Bluhw in Tangen
Frau Manske in Damerow
Julius Wegel in Strußow
Paul Mulczall in Kroßnow
Emil Strehlow in Kroßnow
Ernst Rosin in Meddersin
Franz Krause in Redow
Vinzent v. Sitorski in Großplattenheim
Besitzer Hinz in Pyaschen
Hermann Raug in Tschebiattow
Franz v. Fischer in Tschebiattow
August v. Fischer in Tschebiattow
Karl Vorchardt in Hopfenkrug.

Die angeführten Bullen sind am rechten Horn mit dem Brandzeichen B versehen worden. Das Mindestbedegeld ist auf 1,50 Mk. festgesetzt.

Blütow, den 4. Oktober 1915.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Kreishundesteuer.

Die Herren Ortssteuererheber werden unter Hinweis auf die Verfügung vom 10. Januar 1912 — Tgb.-Nr. 4413/12 — ersucht, an der Hand der Anmelde-Liste die Hundesteuer-Hebeliste für das 2. Halbjahr 1915 (1. Oktober 1915 bis 31. März 1916) unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars sofort aufzustellen und dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Die Herren Gemeindevorsteher haben die Hebelisten nach zuvoriger Bekanntmachung entweder in ihrer oder in der Wohnung des Ortssteuer-Erhebers zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und sodann mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

In den Gutsbezirken hat die Aufstellung und Auslegung der Liste durch den Gutsverstand zu erfolgen.

Bis zum 15. November d. Js. sind die Hebelisten im Kreis Ausschuß-Büro einzureichen, es müssen dabei

die Hebeliste für das vorige Halbjahr

die Hunde-Anmelde-Liste

mit vorgelegt werden.

Es beachten ist noch folgendes:

Es sind in die Hebeliste auch die Hunde aufzunehmen, welche nach Aufstellung der Hebeliste für das 1. Halbjahr 1915 in Jagd genommen sind und zwar mit dem doppelten Betrage, soweit sie bis zum 1. Oktober 1915 nicht wieder in Abgang gekommen sind.

Blütow, den 11. Oktober 1915.

Namens des Kreis Ausschusses.

Vorsitzende: v. Gerlach.

Ich habe die Wiederwahl des Besitzers Maroz in Kleinmassowitz zum Gemeindevorsteher für Kleinmassowitz bestätigt.

Bütow, den 6. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Riez und Steinmaterialien zur nächstjährigen Chausseeunterhaltung wird **Donnerstag, den 28. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr**

in der Schankwirtschaft „Deutscher Adler“ hierselbst durch den Kreisbaumeister vergeben werden. Die Bekanntgabe der Bedingungen erfolgt im Termin.
Bütow, den 11. Oktober 1915. Der Kreisausschuß.

Förderung des Obstbaues.

Nach dem Kreistagsbeschlusse vom 27. März 1888 können alljährlich Prämien von je 25 Mt. an kleine Besitzer und Landschullehrer gezahlt werden, die den Nachweis geführt, daß sie in den letzten 5 Jahren mindestens 50 veredelte Obstbäume sachgemäß gepflanzt haben.

Als sachgemäß gepflanzt werden nur solche Bäume angesehen, die einen Abstand von **10 Metern** im Quadrat haben. Es empfiehlt sich, diese Bedingung künftig zu erfüllen.
Bütow, den 11. Oktober 1915. Der Kreisausschuß.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 8. Oktober 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

637 Rinder, 390 Kälber, 481 Schafe, 1145 Schweine, 4 Ziegen.

Austrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

324 Rinder, 146 Kälber, 365 Schafe, 563 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		<i>M</i>
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte Ältere	—
	d) gering genährte j. den Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	99—112
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte Ältere	90—98
	c) gering genährte	65—89
Färßen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	99—115
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	87—99
	c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	70—84
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	55—69
	e) gering genährte Färßen und Kühe	45—54
Kälber:	a) feinste Kälber (Bollmilchmast und best. Saugkälber)	130—135
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	120—126
	c) geringere Saugkälber	86—92
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	76—80
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	120—126
	b) ältere Masthammel	110—120
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	90—96
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1½ Jahren	180—185
	b) fleischige Schweine	170—180
	c) gering entwickelte	140—168
	d) Sauen	160—170
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder langsam, bleibt Ueberstand. Kälber lebhaft. Schafe flau, wird nicht geräumt. Schweine mittel.

Nichtamtlicher Teil.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Amtsperiode des Landschafts-Deputierten Echhoff läuft im Herbst d. Js. ab und muß deshalb eine neue Wahl vorgenommen werden.

Wahlstimmen sind der Aufschrift: „Wahlstimmen für den Landschafts-Deputierten Lauenburg-Blütowschen Kreises“ versehen, bis spätestens den 1. November d. Js. entweder an die Landschafts-Departements-Direktion in Stolp oder an einen der unterzeichneten Deputierten einzusenden.

Die Landschafts-Deputierten.

H. Fließbach-Chottschewke. Eckhoff-Gr. Lüblow.

Die Herren Sozlen des Lauenburg-Blütowschen Landschaftskreises werden zu einer

Kreisversammlung

am Dienstag, den 12. Oktober d. Js., vormittags 10 Uhr im Hotel Verwich in Lauenburg ergebenst eingeladen.

Zur Mitteilung gelangen:

1. Etwa noch eingehende Verlangen des Eageren-Ausschusses,
2. Summarischer Rechnungs-Extrakt,
3. Etwaige Proponenda der Genossen.

Die Landschafts-Deputierten.

H. Fließbach-Chottschewke. Eckhoff-Gr. Lüblow.



Singer Familien-
Nähmaschinen

sind hervorragend in Dauer und Leistungsfähigkeit.

Unbegrenzte Garantie.

Reparaturen außer Ersakteilen kostenlos.



Wer jetzt Schuhfett kauft, fährt gut; Preise steigen!

Schuhfett Tranolin

Universal Tran-Lederfett

kann sofort geliefert werden. Auch Schuhputz Nigra (keine Wassercreme), Seifenpulver Schneekönig und Wellen-Weißpulver Goldperle mit Beilagen.

Größte neue Heerführerplakate.

Carl Gentner, Gemische Fabrik, Göppingen (Württbg.)

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bülow.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bülow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bülow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meher, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 95.

Sonnabend, den 16. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Anordnung über Brot- und Mehlerverbrauch S. 420 und 421, Anordnung über Mahlartenzwang für Getreideelbstverfeger und Mühlen S. 421, Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten S. 422 und 423, Kriegsbeschädigte S. 423, Hauskollekte S. 424, Personalnachrichten S. 424, Lieferung von Kies und Steinmaterialien zur nächstjährigen Chausseeunterhaltung S. 424, Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik S. 424, Maul- und Klauenseuche S. 424, Rostkrankheit S. 424.

Anordnung über Brot- und Mehlerverbrauch.

Mit Ermächtigung des Bundesrats beschließt der Kreis Ausschuss des Kreises Bütow, über die Abgabe von Roggen- und Weizenmehl, von Roggen- und Weizenbrot an Personen, für welche bei der allgemeinen Beschlagnahme 10 kg Brotgetreide oder 7,5 kg Brotmehl für den Monat nicht zurückbehalten worden sind, was folgt:

1. Die Abgabe von Brotkornmehl oder Brot außerhalb des Kreises Bütow ist verboten. Die Abgabe darf an nicht im eigenen Privathaushalt beschäftigten Personen nur gegen Marken des Kreises Bütow erfolgen, die in einem ortspolizeilich gestempelten Umschlag enthalten oder mit einer ortspolizeilich gestempelten Stammliste verbunden sind. Die abgegebene Menge darf niemals die auf den abgelieferten Marken angegebene Menge überschreiten.

Marken, die vom Verbraucher nicht im Zusammenhange mit dem polizeilich abgestempelten Heft oder Stammliste vorgelegt werden, sind unglültig.

2. Die Marken sind nur innerhalb des Kreises der zu einem Haushalt gehörigen Personen übertragbar.

3. Gast- und Schankwirte dürfen im allgemeinen Brot ebenfalls nur gegen Marken abgeben. Ohne Marken kann zum Genuß auf der Stelle Brot nur an Personen abgegeben werden, die von Orten außerhalb des Kreises zugereist sind ohne im Kreise längeren Aufenthalt zu nehmen, soweit die von der Ortspolizeibehörde dafür zugewiesenen Brot- und Mehlmengen ausreichen.

Die Gast- und Schankwirte erhalten zu diesem Zweck Marken zugewiesen, auf die sie Brot oder Mehl in entsprechender Menge entnehmen dürfen. Die Menge wird vom Vorsitzenden des Brotausschusses des Kreises oder mit seiner Ermächtigung von der Ortspolizeibehörde für jede einzelne Gast- und Schankwirtschaft bestimmt. Sie darf keinesfalls für $\frac{1}{2}$ Monat $\frac{1}{4}$ derjenigen Menge überschreiten, die in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 für solche Personen verbraucht ist und auch nicht durchschnittlich 8 kg Brot für Monat und Kopf solcher Personen.

Personen, die lediglich einige Stunden von ihrem Wohnsitz abwesend sind und die Nächte in ihrem Wohnsitz zubringen, sind hierbei nicht mitzurechnen.

An Personen, die sich ohne im Kreise ihren gewöhnlichen Wohnort zu haben, längere Zeit im Kreise aufhalten, darf eine Brotkarte nur für diejenige Zeitspanne ausgegeben werden, für welche sie eine polizeiliche Bescheinigung vorlegen, daß sie an ihrem gewöhnlichen Wohnort keine Brotversorgung genießen.

4. Der Verbrauch an Roggenmehl wird für Personen über 1 Jahr in Monaten von 30 Tagen auf 6750 Gramm, in Monaten von 31 Tagen auf 6900 Gramm festgesetzt. Der Verbrauch von Roggenbrot auf 11125 bezw. auf 11375 Gramm. An Weizenmehl dürfen 4500 bezw. 4600 Gramm, an Weizenbrot 9000 bezw. 9200 Gramm verbraucht werden.

Kinder unter 1 Jahr erhalten garnichts zugewiesen.

5. Die Haushaltungsvorstände erhalten von der Gemeindebehörde die entsprechenden Marken. Die Gemeindebehörden erhalten die Marken durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden vom Vorsitzenden des Kreisausschusses.

6. Die Markenhefte oder Stammkarten werden monatlich ausgegeben. Sie enthalten Marken, die auf 150 Gramm Roggenmehl oder die entsprechenden Mengen Weizenmehl oder Gebäck lauten oder auf ein Vielfaches davon also auf

- 150 Gramm Roggenmehl oder
- 250 Gramm Roggenbrot oder
- 100 Gramm Weizenmehl oder
- 200 Gramm Weizenbrot oder ein Vielfaches davon.

Die Marken gelten nur in dem Monat, für den sie ausgegeben sind, sowie für die drei letzten Tage des vorhergehenden Monats. Die Markenhefte oder Markenkarten sind mit den nicht verbrauchten Marken bei Aushändigung der neuen Stücke am Ende jeden Monats dem Ausgeber zurückzugeben.

7. Bäcker, Schank- und Gastwirte sowie Konbitoren dürfen zu Roggenbrot außer Flüssigkeiten neben 35 Teilen anderer Zusätze (z. B. gekochten Kartoffeln) höchstens 65 Teile Roggenmehl und zu Weizenbrot neben 20 Teilen anderen Zusätzen höchstens 80 Teile Brotkornmehl verwenden.

Es können ersetzt werden 35 Teile Zusätze (z. B. gekochte Kartoffeln) durch 12 Teile Kartoffelflocken oder Kartoffelwalzmehl oder durch 17 Teile Kartoffelstärkemehl und 20 Teile Zusätze (z. B. gekochte Kartoffeln) durch 7 Teile Kartoffelflocken oder Kartoffelwalzmehl oder durch 10 Teile Kartoffelstärkemehl.

8. Das Backen von Gebäck mit über 10% Zucker (Rüchen) unter Verwendung von Brotkornmehl ist verboten.

9. Die Abgeber von Brot und Mehl haben die ihnen übergebenen Marken sorgfältig aufzubewahren und in Paden zu 500 Einheitsmarken zu verschütren, die Paden zu versiegeln und mit ihrem Namen zu versehen. Die Paden sind den Ortspolizeibehörden zur Prüfung des verbrauchten Mehls oder Kornes auf Verlangen zu übergeben.

10. Mit Weizenmehl dürfen Brote nur im Gewicht von 50 Gramm hergestellt werden.

11. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Blitow, den 9. Oktober 1915. Der Kreisausschuß des Kreises Blitow. v. Gerlach.

Anordnung über Mahlkartenzwang für Getreideselbstversorger und Mühlen.

1. Die Selbstversorger dürfen ihr Brotkorn nur auf den im Kreise Blitow gelegenen Mühlen oder solchen benachbarten Mühlen vermahlen lassen oder gegen Mehl umtauschen die vom Kreisausschuß namentlich besonders zugelassen sind.

2. Sie erhalten von der Ortspolizeibehörde für jede von ihnen zu versorgende Person alle 4 Monate zum erstenmal zum 15. Dezember 1915 Mahlkarten, mit je vier anhängende Mahlmarken über je 10 kg. Brotkorn. Die Stammkarten müssen mit dem Ortspolizeistempel versehen sein. Für die Zeit bis zum 15. Dezember 1915 für welche bereits Mahlkarten ausgegeben sind, erhalten sie Zusatzmahlkarten über 3½ kg. auf den Kopf für den ganzen Zeitraum bis zum 15. Dezember 1915.

3. Die Mühlen dürfen Brotkorn nur gegen Vorzeigen der Mahlkarte und unter Abtrennen der der Brotkornmenge entsprechenden Mahlmarken ausmahlen oder umtauschen. Sie haben die Mahlmarken aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde, dem Kreismühlensachverständigen oder überwachenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuliegen.

4. Die Mühlen haben über das von ihnen auszumahlende Kundengetreide genaue Verzeichnisse zu führen, aus denen die Namen der Mahlgäste und das Gewicht des Mahlgutes sowie der Tag der Ausmahlung oder des Umtausches genau hervorgehen.

5. Die Ortspolizeibehörden haben sich (durch Befragen der Selbstversorger) vor Ausstellung der Mahlkarten genau zu versichern, daß für die Personen, für die Mahlkarten ausgegeben werden, nicht Brotkarten ausgegeben sind, und gegebenenfalls die entsprechenden Mahlmarken vorzuentshalten. Die Selbstversorger sind zu wahrheitsgemäßen und genauen Angaben verpflichtet.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis 1500 M. bestraft. Außerdem können die Mühlen zuwiderhandelnder oder unzuverlässiger Betriebsleiter geschlossen werden.

Blitow, den 9. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß. v. Gerlach.

Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten.

Gemäß § 107 der Kreisordnung scheidet mit Ablauf dieses Jahres die Hälfte der Kreistagsabgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus dem Kreistage aus und wird durch neue ersetzt. Zum Zwecke der Neuwahlen sind daher auf Grund des § 110 der Kreisordnung die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und zwar:

- I. der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
- II. der zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
- III. der sämtlichen Landgemeinden

neu aufgestellt.

Die Verzeichnisse werden nachstehend gemäß § 110 der Kreisordnung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Beschwerden dagegen oder Anträge auf Berichtigung binnen 4 Wochen nach Ausgabe dieses Kreisblatts bei uns anzubringen sind.

Gegen unseren Beschluß findet sodann binnen 2 Wochen die Klage beim Bezirksauschuß statt
Bütow, den 12. Oktober 1915.

Der Kreisauschuß des Kreises Bütow. v. Gerlach.

Verzeichnis I

der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer im Kreise Bütow.

Abt. Nr.	Nachname	Vorname	Stand und Gewerbe	Wohnort
Abt. A. Grundbesitzer, welche zur Grund- und Gebäudesteuer mit dem Betrage von mindestens 225 Mk. von dem gesamten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentum veranlagt sind				
1	Domänen- und Forstfiskus			
2	Busse	Andreas	Rittergutsbesitzer	Mohdrow
3	Deinert	Theodor	"	Kleinjustow
4	Graf v. Dürckheim	Edbrecht	"	Jassen
5	Fehser	Louis	"	Buchwalde
6	Jastrow	Artur	"	Abt. Wuffelen
7	Meyer	Johannes	Gutsbesitzer	Dampen
8	v. Schwerdtner	Otto	Rittergutsbesitzer	Großpomeiske
9	Wölzke	Friedrich	"	Abt. Großtuchen
10	Wagner	Karl	"	Abt. Damerkow
Abt. B. Gewerbetreibende, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises Bütow betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I oder II mit einem Steuerfusse von mindestens 300 Mk. veranlagt sind.				
1	Bütower Vereins-Stegelei			Bernsdorf

Verzeichnis II

der zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörenden Besitzer selbständiger Güter, wahlberechtigter Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Bütow.

Abt. Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Pommersche Land-Gesellschaft in Stettin hinsichtlich des Guts Petersdorf	

Verzeichnis III

der Landgemeinden im Kreise Bittow

Abd. Nr.	N a m e n der Landgemeinden	Einwohner nach der Volkszählung vom Jahre 1910	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner (§ 100 der Kreisordnung)	B e m e r k u n g e n
1	2	3	4	5
1	Tschebiatkow	1005	3	
2	Damsdorf	888	3	
3	Bernsdorf	811	3	
4	Bornthuchen	781	2	
5	Großtuchen	741	2	
6	Redow	707	2	
7	Großgufftow	655	2	
8	Stüdnitz	567	2	
9	Jugendorf	535	2	
10	Kleinpomeiste	495	2	
11	Rgl. Berrin	476	2	
12	Sommin	475	2	
13	Kleintuchen	474	2	
14	Rathlow	440	2	
15	Mangwitz	436	2	
16	Zemmen	432	2	
17	Großpomeiste	431	2	
18	Dslawdamerow	428	2	
19	Pyaschen	424	2	
20	Kroßnow	420	2	
21	Morgenstern	419	2	
22	Bolschen	414	2	
23	Gersdorf	385	1	
24	Klonfchen	374	1	
25	Tangen	357	1	
26	Rgl. Damerkow	339	1	
27	Mehberfin	316	1	
28	Pschyworz	282	1	
29	Großmassow h	262	1	
30	Czarnbamerow	252	1	
31	Gröbenzin	252	1	
32	Dupowste	246	1	
33	Strufow	237	1	
34	Kleinmassowitz	222	1	
35	Dampen	220	1	
36	Gramenz	211		
37	Rgl. Wuffelen	208	1	
38	R.öfen	207	1	
39	Jellentsh	184	1	
40	Neuhütten	182	1	
41	Bonken	180	1	
42	Kleinplattenheim	168	1	
43	Großplattenheim	167	1	
44	Neuendorf	147	1	

Bittow, den 12. Oktober 1915.

Der Kreisauschuß.

Herr Seminardirektor Schmidt-Bittow hat sich im Auftrage des Kreisauschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge bereit erklärt die **Veratung der Kriegsbeschädigten** zu übernehmen und wird **jeden Sonnabend von 10—12 Uhr vormittags** bereit sein mit Kriegsbeschädigten oder deren Angehörigen Besprechungen abzuhalten.

Die Ortsbehörden wollen alle Kriegsbeschädigte hierauf hinweisen und ihnen dringend raten sich an Herrn Seminardirektor Schmidt mit allen ihren Anliegen, insbesondere für Heilbehandlung und Berufswahl, zu wenden.

Bittow, den 15. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Pommerſchen Provinzialverbande des evangeliſch-kirchlichen Hilfsvereins in Stettin eine Hauskollekte in den evangeliſchen Haushaltungen in Pommern für 1916 genehmigt.

Bütow, den 12. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Stettiner Diakonissenmutterhaus „Kinderheil“ eine einmalige Hauskollekte in Pommern für 1916 genehmigt.

Bütow, den 12. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Pommerſchen Gustav-Adolf-Hauptverein in Stettin eine einmalige Hauskollekte in den evangeliſchen Haushaltungen der Provinz Pommern bis zum 1. Oktober 1916 genehmigt.

Bütow, den 13. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich habe die Wiederwahl des Beſizers Johann Styp von Kelowſki II in Kl. Platenheim zum 1. Schöffen für Kl. Platenheim beſtätigt.

Bütow, den 11. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Kies und Steinmaterialien zur nächſtjähri gen Chausſeenunterhaltung wird **Donnerstag, den 28. Oktober 1915,**

vormittags 10 Uhr

in der Schankwirtsſchaft „Deuſcher Adler“ hierſelbſt durch den Kreisbaumeiſter vergeben werden. Die Bekanntgabe der Bedingungen erfolgt im Termin.

Bütow, den 11. Oktober 1915.

Der Kreisauſſchuß.

In der Zeit bis Ende Juli 1916 wird die Provinzial-Hebammen-Lehranſtalt und Frauenklinik in Stettin zur koſtenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längſtens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen.

Anfragen ſind an den Direktor der Anſtalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Maul- und Klauenseuche iſt ausgebrochen:

1. unter den Viehbeſtänden des Vorwerks Kleinhorſt (Gut Gohren); des Gaſtwirts Albert Neß, des Eigentümers Wilhelm Kranzſch und der Witwe Erſt Haase ſämtlich in Gohren, des Gutes Mellin und des Rittergutes Großgluſchen (Kreis Stolp);
2. unter den Viehbeſtänden des Hofbeſizers Panzer und des Rittergutsbeſizers Gumprecht in Kettkewitz (Kreis Lauenburg);
3. unter den Viehbeſtänden des Amtsvorſtehers Panzer, des Hofbeſizers Proy und des Freiherrn von Wolff in Karolinenthal (Kreis Lauenburg i. Pom.);
4. unter den Viehbeſtänden des Eigentümers Töpfer in Neuendorf (Kreis Lauenburg);
5. unter den Viehbeſtänden des Gaſtwirts Jannuſch in Kettkewitz (Kreis Lauenburg i. Pom.);
6. unter den Viehbeſtänden des Rittergutes in Sarbske (Kreis Lauenburg).

Die Maul- und Klauenseuche iſt erloſchen:

1. unter dem Viehbeſtände des Rittergutes in Bewitz (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 9. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutsbeſizers Herlemann Lubahn (Kreis Berent) iſt erloſchen. Die angeordneten Maßnahmen ſind aufgehoben.

Bütow, den 12. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche iſt ausgebrochen:

1. unter den Viehbeſtänden des Hofbeſizers Karl Koffel des Arbeiters Hermann Starnitzke und des Maurers Milczewski in Karolinenthal (Kr. is Lauenburg);
2. unter den Viehbeſtänden ſämtlicher Arbeiter in Albed (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 13. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Petroleum

in Käufers Kesselwagen liefert jedes Quantum franko jeder deutschen Bahnstation zum Preise von

Mark 24,— für 100 Kilogramm.

Leerwagen werden versichert und begleitet.

O. Gadiel, Breslau II, Palmstrasse 27.

Feldpostkartons

in allen Größen und Mustern,

auch mit Blechdojen,

in großer Auswahl vorräthig.

Bütower Anzeiger.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandsberhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5 *) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellenalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebefehltag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Zweigstellen, Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den im § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 2)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorzusehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpenanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15. v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführten.

§ 5.

Meldebekimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein

- bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915,
- bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:

Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums,
Berlin SW 11, Königgräher Str. 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung auszuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldekarten.

Die Vorbrücke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem

- | | |
|------------------|---|
| Kennbuchstaben A | für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren), |
| „ B | „ Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren, |
| „ C | „ Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren, |
| „ D | „ Motorgeneratoren oder Umformer, |
| „ E | „ Transformatoren, |
| „ F | „ Apparate. |

Bei dem Anfordern der Meldekarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldekarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldekarten nicht enthalten.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräher Str. 106“ vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldezeitpunkt (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Aenderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ ist, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräzer Straße 106“ zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Bereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, am 15. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. V. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. V. gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B l i n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 96.

Mittwoch, den 20. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets **rechts** fahren und ausbiegen, aber **links** überholen.

Inhalt: Haferslieferungen S. 428, Höchstpreise für Nahrungsmittel S. 428, Gemeindevorstehergeschäfte S. 428 und 429, Anmeldung der Tierärzte und Veterinäre S. 429, Melbewesen S. 429, Gefährdung von Eisenbahnzügen S. 429, Spielen in nicht zugelassenen Lotterien S. 430, Denkmalpflege S. 430, Prüfung der Geschäftsbücher der Vermittlungsagenten für Immobilierverträge (Immobilien-Makler) S. 430, Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen S. 430, Lieferung von Kies und Steinmaterialien zur Chausseeunterhaltung S. 430, Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel S. 430, Unterstützung der durch den Krieg geschädigten Goldbacher Kreisangehörigen S. 431, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 431, Maul- und Klauenseuche S. 431.

Haferslieferungen.

Der Bedarf des Heeres an Hafer ist andauernd sehr groß; ich ersuche daher dringend, sobald wie möglich Hafer zu dreschen und abzuliefern.

Die Ortsbehörden wollen dies ortsüblich bekannt machen und die Landwirte zu baldigem Haferdresch veranlassen.

Bütow, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Die Höchstpreise im Kleinhandel für den Kreis Bütow werden, wie folgt, verändert:
Es darf verkauft werden

das Pfund Weizenschmalz zum Preise von höchstens . . .	2,10 M.
das Pfund Bratenfett mit Gewürz zum Preise von höchstens . . .	2,10 M.
das Pfund Kunstspeisefett zum Preise von höchstens . . .	2,00 M.

Im übrigen bleiben die älteren Bestimmungen über Höchstpreise bestehen.

Bütow, den 15. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Gemeindevorstehergeschäfte haben des Krieges wegen in einer Weise zugenommen, daß ihre ehrenamtliche Ertüchtigung einen Teil der Gemeindevorsteher nicht mehr ohne ernstliche Schädigung ihres Hauptberufs möglich sein wird.

Ich weise deshalb die Gemeindegewählten darauf hin, daß es zu ihren Amtspflichten gehört, den Gemeindevorstehern in den Amtsgeschäften dauernd zu unterstützen.

Es wird mich in einzelnen Orten z. B. empfehlen, daß die Gewählten dem Gemeindevorsteher die Aufstellung eines Teils der jetzt vielfach erforderlichen Nachweisungen abnehmen und sie nach

seiner Anleitung vornehmen. Vielsach wird es in dieser Beziehung praktisch sein, daß sich Gemeindevorsteher und Schöffen die Ortschaft in örtliche Teile zerlegen, und daß jeder von ihnen die Nachweisungen für einen Teil der Ortschaft zusammenstellt. Der Gemeindevorsteher muß sodann die Teilnachweisungen natürlich in die Hauptnachweisung des ganzen Dorfes übertragen. Ferner werden die Schöffen manchmal einzelne schriftliche Arbeiten anstelle des Gemeindevorstehers oder mit ihnen gemeinsam erledigen können.

Wo die Tätigkeit der Schöffen einen erheblicheren Umfang annimmt, findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung ihnen neben den ihnen zustehenden haren Auslagen ausnahmsweise ebenfalls angemessene Entschädigungen für ihre Mithewaltung gewährt.

Jedenfalls erwarte ich auch von den Gemeinbeschöffen, daß sie in der jetzigen Kriegszeit doppelt bereit sind, ihre Amtspflichten voll zu erfüllen und den Gemeindevorstehern, wo es irgend not tut, unterstützen. Dabei darf keinesfalls die Fürsorge für Wirtschaften vergessen werden, deren Inhaber zum Heere eingezogen sind und in denen die Frauen nicht allein fertig werden. Neben den Schöffen liegt die Pflicht zur Arbeit im Vaterlande der Gemeinde und hilfsbedürftiger Nachbarn aber auch jedem anderen Gemeindeglied ob, das dazu fähig ist. Alle Dabeinugebliebenen haben jetzt Gelegenheit, durch die Tat zu beweisen, daß sie des deutschen und preussischen Mannes wert sind. Wer jetzt faulenzet, ob Mann oder Frau, verurteilt sich selbst.

Wittow, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, die im Gemeindebezirk vorhandenen Tierärzte und Veterinäre einschl. der auf Reklamation zurückgestellten und der auf Urlaub befindlichen, sowie jeden Zugang an solchen sofort dem Bezirkskommando Schlawe mitzuteilen. Genaue Angabe der Adresse (eventl. Truppenteil) ist erforderlich.

Wittow, den 13. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden nun die genaue Beachtung der Polizeiverordnung vom 26. September 1904 betreffend das Melbewesen, abgedruckt im Kreisblatt Stück 82 für 1904 Seite 282 bis 284, erinnert.

Wittow, den 13. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es sind in letzter Zeit häufig Eisenbahnzüge dadurch gefährdet worden, daß Steine, Eisenteile und dergl. auf die Fahrchiene gelegt wurden. Als Täter kamen meistens schulpflichtige Knaben oder Minderjährige in Frage, die sich wohl der Tragweite ihres gefährlichen Treibens nicht voll bewußt waren.

Vielsach traten auch Gefährdungen durch Fuhrwerke ein, die auf den mit Schranken nicht versehenen Wegeübergängen der Nebenbahnen durch Züge überfahren wurden, oder kaum der Gefahr überfahren zu werden, entgingen. In diesen Fällen waren die Gefährdungen meistens durch die Unaufmerksamkeit der Fuhrwerksführer verschuldet worden, die weder Umschau nach etwa sich nähernden Zügen gehalten, noch auf die durch Läuten und Pfeifen der Zuglokomotive gegebenen Signale geachtet hatten. Vielsach mag auch übermäßiger Alkoholgenuß die Aufmerksamkeit der betreffenden geschwächt haben.

Durch ein solches Verhalten können leicht Jugentgleisungen herbeigeführt werden, durch die Leben und Gesundheit der Reisenden und des Zuggersonals im hohen Grade gefährdet wird.

Zur Sicherheit des reisenden Publikums in den Zügen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gefährdungen von Eisenbahntransporten und hierdurch verschuldete Tötungen oder Verletzungen von Personen nach den hierunter abgedruckten §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches verfolgt werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung veröffentlichen, insbesondere auch dies Kreisblatt den Lehrern vorlegen, welche um entsprechende Belehrung in den Schulen gebeten werden.

§ 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf anderer Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 316.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorher bezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafen trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Wittow, den 13. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß seitens der Hamburger Losehändler in großem Umfange der Versuch gemacht wird, Lose der im Königreich Preußen und den übrigen Staaten der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie nicht zugelassenen Hamburger Stadtlotterie in diesen Staaten abzusetzen. Die Zahl der von der Königlich General-Lotterie-Direktion erstatteten Strafanzeigen wegen Angebots von Losen der Hamburger Stadtlotterie hat sich gegen früher verdreifacht.

Aber nicht allein Angebote von Losen der Hamburger Stadtlotterie, sondern auch solche von Losen der laufenden 165. Königlich Sächsischen Landeslotterie sind von Hamburger Losehändlern teilweise in großem Umfange nach Preußen und den durch Lotterievertrag angeschlossenen Staaten zur Versendung gelangt.

Ähnliche Beobachtungen sind bezüglich der dänischen Kolonial-(Klassen-)Lotterie und der Ungarischen Klassenlotterie gemacht worden.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmerie-Wachtmeister wollen auf Angebote zum Kauf von Losen der Hamburger Stadtlotterie und der Königlich Sächsischen Landeslotterie ihr besonderes Augenmerk richten und das Publikum vor dem Spielen in den nicht zugelassenen Lotterien, zu denen insbesondere die Hamburger Stadtlotterie, die Königlich Sächsische Landeslotterie, die Dänische Kolonial-(Klassen-)Lotterie und die Ungarische Klassenlotterie gehören, und vor dem Verkauf von Losen dieser Lotterie warnen.

Bütow, den 13. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Denkmalpflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es veräußert ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, denen im öffentlichen Eigentum stehende Denkmale anvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerk, Gemälde, Kunstgeräte u. dergl. handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimrat Regierungsrat Professor Dr. phil. Lemde zu Stettin, Pöhliger Straße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Stettin, den 17. April 1912.

Der Oberpräsident von Pommern. v. Balow.

Die Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirken Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilien-Makler) wohnen, wollen über die nach meiner Rundverfügung vom 27. August 1900 — J.-Nr. 3603 I — vorgenommenen diesjährigen Prüfung der Geschäftsbücher dieser Personen in 8 Tagen Bericht erstatten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bütow, den 13. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Amtsvorsteher wollen die durch Sonderamtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin vom 12. d. Mts. veröffentlichte zweite Nachtragsverordnung des stellvert. General-Kommandos 17. Armeekorps vom 12. d. Mts. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai d. Js. unverzüglich ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 14. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Rieß und Steinmaterialien zur nächstjährigen Chausseenunterhaltung wird
Donnerstag, den 28. Oktober 1915,
vormittags 10 Uhr

in der Schankwirtschaft „Deutscher Adler“ hieselbst durch den Kreisbaumeister vergeben werden. Die Bekanntgabe der Bedingungen erfolgt im Termin.

Bütow, den 11. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing, Reinnickel.

Der berechnete Geldwert für die abgelieferten Gegenstände ist von der hiesigen Kreis-Kommunalkasse im alten Kreisbause unter Vorlegung des Duplikats der Anerkennnis-Bescheinigung in Empfang zu nehmen und zwar einige Tage nach der Metallablieferung.

Die Ortsbehörden wollen dies zur Kenntnis der Ortseingewohnten bringen.

Bütow, den 16. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Unterstützung der durch den Krieg geschädigten Goldaper Kreiseingesessenen.

An Geldspenden sind noch eingegangen von

1. Gutsbesitzer Behlow aus Gersdorf 20 M.,
2. Lehrer Burzloff aus Gersdorf 2 M.,
3. Lehrer Niez aus Wuffelen (aus einer Sammlung) 10 M.

Bütow, den 13. Oktober 1915.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 21. Oktober 1915 in Lauenburg i. Pom. stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

Der Auftrieb von Pferden ist gestattet.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes wird bestraft.

Lauenburg den 5. Oktober 1915.

Der Landrat. J. W.: Wittmer, Regierungs-Assessor.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzer Hoyer, Granzin, Beck, Groth, Wrosch, Marten und Sell in Lanz (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 14. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 97.

Freitag, den 22. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Inhalt: Ablieferung von Hafer für die Militärverwaltung S. 432, Beschäftigung von Kriegsgefangenen S. 432 und 433, Kartoffelankäufe S. 433.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres der schnellste Ausdruck des Hafers und seine sofortige Ablieferung dringend erforderlich ist.

Ebenso ist im vaterländischen Interesse auch der sofortige, möglichst umfangreiche Verkauf von Speisekartoffeln an die Agenten der Reichskartoffelstelle dringend erforderlich.

Die Ortsbehörden wollen auch dieses sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft.

An

sämtliche stellvertretende Generalkommandos und die Herren Oberpräsidenten.

In Ergänzung unseres gemeinsamen Erlasses vom 15. Juni 1915 — IA Ia 6436 M. f. L. 967. 6. 15 U. K. K. M. — bestimmen wir das folgende:

I. Verwendung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

1. Die ursprünglichen von dem mitunterzeichneten stellvertretenden Kriegsminister herausgegebenen Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlass vom 15. 4. 1915 Nr. 700 15. U. K.) gelten mit den Abänderungen und Ergänzungen, die sie durch unsern gemeinsamen Erlass vom 15. Juni 1915 erfahren haben, unverändert vom 1. Oktober 1915 an weiter.

In Fortfall kommt lediglich die unter V Ziffer 4 vorgesehene Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses.

2. Verpflichtet sich aber ein landwirtschaftlicher Arbeitgeber, von ihm bereits beschäftigte oder bis 31. Oktober neu beantragte Kriegsgefangene den ganzen Winter hindurch (bis zum 1. April 1916 einschl.) weiter zu beschäftigen, so wird der Verpflegungszuschuß für diese Kriegsgefangenen weitergezahlt.

Die Auszahlung soll in kürzeren Zwischenräumen, etwa 4 wöchentlich, nach näherer Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos erfolgen, für die rückliegende Zeit bis 30. September 1915 jedoch nunmehr sofort auf Antrag.

3. Scheiden aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, dem der Verpflegungszuschuß (Ziffer 2) zustehen würde, nach Bekanntwerden dieses Erlasses vorher dort beschäftigte sogenannte Saisonarbeiter, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde aus, so wird der Zuschuß gekürzt oder entzogen. Er ist in diesem Fall für eine der Zahl der ausgeschiedenen Saisonarbeiter gleichkommende Anzahl von Kriegsgefangenen und für deren ganze Beschäftigungszeit, seit dem 1. Oktober, einzubehalten oder zurückzufordern.

II. Verwendung der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft.

Auch für die Erledigung aller forstlichen Betriebsarbeiten, die in geordneten, mit Landwirtschaft nicht verbundenen Forstbetrieben vorkommen (z. B. Säunungs-, Kultur-, Wege-, Schädlingsbekämpfungs- und Abfuhrarbeiten) können Kriegsgefangene zu den vorstehend unter I. 1. erwähnten Bedingungen gestellt werden.

Der Verpflegungszuschuß kommt hier nicht in Frage.

Berlin W 9, den 4. Oktober 1913.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.
Der stellvertretende Kriegsminister. v. Wandel.

Der Magistrat hier und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen obigen Gelatz sofort ortsüblich bekannt geben und insbesondere diejenigen Landwirte, die Kriegsgefangene beschäftigen, darauf hinweisen.

Im Einzelnen weise ich auf folgendes hin:

1. Die Vergünstigung der Ziffer 2 (Fortgewährung des Verpflegungszuschusses) wird nur landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, wobei forstwirtschaftliche Betriebe, die in der Hand des Besitzers eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes gerechnet werden.

2. Die Erklärung des landwirtschaftlichen Arbeitgebers, daß er die bereits beschäftigten Kriegsgefangenen oder bis 31. Oktober neu beantragten Kriegsgefangenen den ganzen Winter hindurch bis zum 1. April 1916 einschließl. weiter zu beschäftigen sich verpflichtet, muß spätestens am 31. Oktober bei dem zuständigen Lagerkommandanten oder der sonst dafür bestimmten militärischen Dienststelle eingehen.

3. Die Anträge auf Auszahlung des Verpflegungszuschusses ist für die rückliegende Zeit bis 30. September sofort zu stellen und zwar bei der zuständigen Lagerkasse auf Grund einer vom Kommandoführer zu bezeugenden und von mir zu bestätigenden Anforderung des Einzelbesizers oder der Gemeinde.

Bütow, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachstehendes Telegramm der Reichskartoffelstelle:

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Zur Besehung auftretender Zweifel erklären wir, daß bei freihändigen Verkäufen die durch unsere Vermittlung zu den geschätzten Grundpreisen erfolgen, die abzugebenden Mengen den Verkäufers auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Kartoffelmengen angerechnet werden, falls Angebot sofort möglichst in dieser Woche an uns erfolgt. Angebot soll für uns unverbindlich für Verkäufer verbindlich sein. Lieferung müßte auf Abruf sofort erfolgen können.

Reichskartoffelstelle."

wird veröffentlicht.

Bütow, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 98.

Sonnabend, den 23. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Brotmarken für November S. 434, Einschätzung der Milchverwendung S. 435, Abhebung des Geldes für die an das Reich gelieferten Kartoffeln S. 435, Unterstützung der Gemeindevorsteher in den Amtsgeschäften durch die Schöffen S. 435, Anträge auf Auszahlung von Brandentschädigungen S. 436, Katasterblätter über gewerbliche Anlagen S. 446, Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall S. 436, Vergebung der Lieferung von Kies und Steinmaterialien zur nächstjährigen Chausseeunterhaltung S. 436, Sprechstunden der Gewerbeinspektoren S. 436, Personalnachrichten S. 436, Bestandserhebung für elektrische Maschinen usw. S. 436, Sohney'sche Do-falender 1916 S. 437, Verbot des Austriebs von Klauenvieh auf den am 27. Oktober 1915 in Stolp stattfindenden Ream- und Viehmarkt S. 437, Maul- und Klauenfeuche S. 437.

Brotmarken für November.

Die Brotmarkenkarten für November werden den Ortspolizeibehörden bis zum 28. d. Mts. zugehen. Die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Änderungen nachzutragen. Spätestens am 29. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Karten, die vorher auf der Stammkarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 29. und 30. Oktober ausstellen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotmarken im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. November ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzutellen:

- wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
- wieviel Brotkarten im Amtsbezirke ausgeteilt sind,
- wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
- wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Wahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakao-haltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Küber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Broibereitung zu verwenden;
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (Reichs-Gesetzbl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Seppert.

Die Ortsbehörden wollen obige Anordnung sofort ortsbüchlich bekannt machen.

Bütow, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Diejenigen Besitzer, die das Geld für die an das Reich gelieferten Kartoffeln von der Kreisparasse etwa noch nicht abgehoben haben, werden nochmals ersucht, den Betrag nunmehr schleunigst von der genannten Kasse unter den in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 20. August d. Js., Kreisblatt Nr. 77, bekannt gegebenen Bedingungen in Empfang zu nehmen.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsbüchlich veröffentlichen.

Bütow, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Gemeindevorstehergeschäfte haben des Krieges wegen in einer Weise zugenommen, daß ihre ehrenamtliche Erledigung einen Teil der Gemeindevorsteher nicht mehr ohne ersüßliche Schädigung ihres Hauptberufs möglich sein wird.

Ich weise deshalb die Gemeindevorsteher darauf hin, daß es zu ihren Amtspflichten gehört, den Gemeindevorstehern in den Amtsgeschäften dauernd zu unterstützen.

Es wird in einzelnen Orten z. B. empfohlen, daß die Schöffen dem Gemeindevorsteher die Aufstellung eines Teils der jetzt vielfach erforderlichen Nachweisungen abnehmen und sie nach seiner Anleitung vornehmen. Vielfach wird es in dieser Beziehung praktisch sein, daß sich Gemeindevorsteher und Schöffen die Dorfschaft in örtliche Teile zerlegen, und daß jeder von ihnen die Nachweisungen für einen Teil der Dorfschaft zusammenstellt. Der Gemeindevorsteher muß sodann die Teilnachweisungen natürlich in die Hauptnachweisung des ganzen Dorfes übertragen. Ferner werden die Schöffen manchmal einzelne schriftliche Arbeiten anstelle des Gemeindevorstehers oder mit ihnen gemeinsam erledigen können.

Wo die Tätigkeit der Schöffen einen erheblicheren Umfang annimmt, findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß die Gemeindevorversammlung oder Gemeindevorvertretung ihnen neben den ihnen zustehenden haren Auslagen ausnahmsweise ebenfalls angemessene Entschädigungen für ihre Mühewaltung gewährt.

Jedenfalls erwarte ich auch von den Gemeindevorstehergeschäften, daß sie in der jetzigen Kriegszeit doppelt bereit sind, ihre Amtspflichten voll zu erfüllen und den Gemeindevorstehern, wo es irgend not tut, unterstützen. Dabei darf keinesfalls die Fürsorge für Wirtschaften vergessen werden, deren Inhaber zum Heere eingezogen sind und in denen die Frauen nicht allein fertig werden. Neben den Schöffen liegt die Pflicht zur Arbeit im Interesse der Gemeinde und hilfsbedürftiger Nachbarn aber auch jedem anderen Gemeindeglied ob, das dazu fähig ist. Alle Dabeingeblichen haben jetzt Gelegenheit, durch die Tat zu beweisen, daß sie des deutschen und preußischen Namens wert sind. Wer jetzt faulenzet, ob Mann oder Frau, verurteilt sich selbst.

Bütow, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es ist in letzter Zeit wiederum häufiger vorgekommen, daß die den Anträgen auf Auszahlung von Brandentschädigungen beigelegten amtlichen Zeugnisse der Amts- und Gemeindevorsteher in Form von Bescheinigungen ausgestellt und daher mit 3 Mark stempelpflichtig sind. Ich welse daher im Interesse der Versicherten erneut darauf hin, daß die Zeugnisse künftig in Form einer amtlichen „Mittelung“ abgegeben werden.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher haben ferner auf den amtlichen Mitteilungen ihrer Unterschrift ihr Dienstsigel beizudrücken, damit bei dem Herrn Landeshauptmann geprüft werden kann, ob sie amtlich legitimiert sind.

Wütow, den 20. Oktober 1915.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. Landrat v. Gerlach.

Die Herren Amtsvorsteher werden an die umgehende Erledigung der Rundverfügung vom 7. September 1904 — Tgb. Nr. 714 IA — betreffend Katasterblätter über gewerbliche Anlagen erinnert.

Wütow, den 19. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Die Sammelstelle ist, weil der Termin für die freiwillige Ablieferung verstrichen, geschlossen worden.

Alle nicht abgelieferten unter die Beschlagnahme fallenden Gegenstände sind nochmals unter Benutzung des roten Formulars und zwar bis zum 16. November d. J. anzumelden. Die Meldungen auf dem alten weißen Formular werden als ungültig betrachtet.

Die roten Formulare sind beim Kreisausschuß zu haben.

Die Ortsbehörden haben dies sogleich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Wütow, den 20. Oktober 1915.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Kies und Steinmaterialien zur nächstjährigen Chausseeunterhaltung wird Donnerstag, den 28. Oktober 1915,

vormittags 10 Uhr

in der Schankwirtschaft „Deutscher Adler“ hier selbst durch den Kreisbaumeister vergeben werden.

Die Bekanntgabe der Bedingungen erfolgt im Termin.

Wütow, den 11. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Sprechstunden der Gewerbeinspektoren.

Es bietet sich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks, soweit die Herren Gewerbeinspektoren nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert sind, Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftseinholung in allen gewerblichen Angelegenheiten wie folgt:

1. Bei der königlichen Gewerbeinspektion Kößlin (Kößlin, Danziger-Straße Nr. 7), umfassend die Kreise Kößlin, Kolberg—Körlin, Schivelbein und Schlawe (Gewerbeinspektor Dr. Schellhorn) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

2. Bei der königlichen Gewerbeinspektion Neustettin (Neustettin, im Hause des Maschinenfabrikanten Jahnke in der Selterstraße), umfassend die Kreise Belgard, Bublitz, Dramburg, Neustettin und Rummelsburg (Gewerbeinspektor Dr. Wederhoff) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie von 3 bis 7 Uhr nachmittags; des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

3. Bei der königlichen Gewerbeinspektion Stolz (Stolz, Bahnhofstraße Nr. 40, Fernsprechnummer 307) umfassend die Stadt Stolz und die Kreise Wütow, Lanenburg und Stolz — Land — (Gewerbeinspektor Gewerberat Eichmann) an den Werktagen von 8½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr mittags, sowie von 4 bis 6 Uhr nachmittags, ferner an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.

Ich habe die Wahl des Brennerverwalters Schuschke in Dampen zum 1. Schöffen für Dampen bestätigt.

Wütow, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Kgl. Regierung zu Kößlin vom 15. Oktober 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 15. d. Mts., betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Wütow, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bei Trowitzsch & Sohn, Berlin, Wilhelmstraße 29 ist der Sohrens's Dorfkalender 1916 erschienen. Die Preise sind:

	für einzelne Exemplare . .	à 50 Pfg.,
	von 20 Exemplaren ab	à 40 "
"	100	" " à 35 "
"	250	" " à 30 "
"	500	" " à 28 "
"	1000	" " à 25 "

Höhere Posten und lokale Veränderungen nach besonderen Vereinbarungen mit der Verlags-Handlung Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 48.

Den Volksbibliotheken und Jugendvereinen ist der Kalender zu empfehlen.

Bütow, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Antrieb von Klauenvieh auf den am 27. Oktober 1915 in Stolp stattfindenden Arem- und Viehmarkt ist verboten.

II.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Bütow, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter den Viehbeständen des Rittergutes Gans (Kreis Lauenburg),
2. unter den Viehbeständen des Rittergutes in Roschütz (Kreis Lauenburg),
3. unter den Viehbeständen der Arbeiter, Horn, Kerbs, Rieger und Rudolf Schall in Al. Jannowitz (Kreis Lauenburg),
4. unter den Viehbeständen des Rentengutsbesizers Paul Jannel in Vittröse (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Eigentümers Friedrich Hoffmann in Plinkow, der Pächter W. Pollack, W. Kurrasch, August Lange, Rante, Rüd, Vandenburg, sämtlich in Kleinhorst, Gut Gohren (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Unter den Viehbeständen des Rittergutes Czierwienz, der Deputanten daselbst, der Eigentümer Fr. und Max Neumann, Kurrasch, Kranzsch, Pölske, der Bauerhofsbesitzer Wili Neumann, Otto Neumann, Lemke und Vandemer, sämtlich in Czierwienz, des Rittergutes Neiklow, des Rittergutes Großendorf und der Deputanten daselbst und des Besitzers Siede in Uditz Mellin (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Bütow, den 19. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Mühlenbesizers Reüger in Wuffow (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Bütow, den 15. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande der Arbeiter Behrke und Runge in Bischnitz (Kreis Lauenburg) ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 19. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Büttower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Büttow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

In serate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 99.

Mittwoch, den 27. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Oktober müssen Fuhrwerke von 6 Uhr abends
bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Bestandsaufnahme der Buttervorräte und Fettbestände S. 438 und 439, Sammlung von Feldzugsbriefen pp. S. 439, Obstbau S. 440, Revision der Steuerlisten S. 440, Besteuerung der Aktiengesellschaften usw. S. 440, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 441

Auf Anordnung des Kgl. stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps hat
am 28. Oktober d. J.

eine

**Bestandsaufnahme der Buttervorräte und Fettbestände
stattzufinden.**

Gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
3. Septbr. 1915,

R.G.Bl. S. $\frac{54}{549}$ bestimme ich deshalb folgendes:

1. **Alle Eigentümer und Besitzer von Butter und Speisefetten, auch Lagerhalter, Verwahrer und Spediteure, ferner Personen, die Butter und Speisefette aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen, landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Butter und Speisefette erzeugt oder verarbeitet werden.**

Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände sind verpflichtet, am 28. d. Mts alle an diesem Tage in ihrem Gewahrsam befindlichen Mengen von Butter und Speisefetten nach dem unten (Ziffer 5) abgedruckten Formular anzumelden.

2. Die Anmeldungen müssen spätestens am 30. Oktober 1915 im Besitz der Ortsbehörde (Magistrat, Guts- und Gemeindevorsteher) sein.

3. **Nicht meldepflichtig sind Mengen unter 30 Pfund.**

(Butter- und so. stige Speisefette insgesamt)

4. Wer vorsätzlich die Anzeigen nicht in der geforderten Form erstattet, oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit

Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

5. **Formulare für die Anzeigen:**

Bestandsmeldung über Buttervorräte und Fettbestände am 28. Oktober 1915.

a) Bei mir befinden sich heute:

..... Pfd. Butter

..... Pfd. Speisefett.

b) Diese Vorräte lagern bei (in)

c) Eigentümer der Vorräte ist (sind)

(bei mehreren ist jeder Eigentümer einzeln anzugeben).

d) Folgende weitere Vorräte, die ich nicht im Gewahrsam habe, sind in meinem Eigentum: (einzeln aufzuführen)

Sie lagern bei:

e) (Falls der Anzeigepflichtige Anspruch auf die Lieferung bereits vorhandener Vorräte hat, die sich noch nicht in seinem Eigentum befinden.)

Auf Lieferung folgender Vorräte, die bereits vorhanden sind, habe ich Anspruch (einzeln aufzuführen)

Sie lagern zur Zeit bei (in)

und sind am
zu liefern.

Ort, Datum (28. 10. 15).

Unterschrift des Anzeigepflichtigen.
(Vor- und Zunamen)

6. Der Magistrat hier und die Herren Gut- und Gemeindevorsteher haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen auf ordnungsmäßige Ausfüllung zu prüfen, Unstimmigkeiten aufzuklären und bis zum 31. Oktober 1915 bestimmt an mich einzusenden. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

7. Magistrat und Ortsvorsteher haben für ortsübliche Bekanntmachung der Bestandsaufnahme zu sorgen.

Bütow, den 27. Oktober 1915.

Der Landrat. von Gerlach.

A u f r u f

zur Sammlung von Feldzugsbriefen, Kriegstagebüchern und sonstigen schriftlichen Kriegsnachrichten.

Im Kriege 1870/71 ist eine Sammlung von Feldzugsbriefen und Kriegstagebüchern leider verstimmt worden. Dadurch ist der Geschichtsschreibung wertvolles Material verloren gegangen. Mehrere Einzelvorkommnisse sind unbekannt geblieben oder vergessen worden; ihre Kenntnis für die heutige Kriegsführung hätte hingegen praktischen Nutzen gehabt.

Der Stellv. Große Generalstab in Berlin hat daher angeregt, daß anschauliche, inhaltlich wertvollere Feldzugsbriefe und Kriegstagebücher u. a. in Abschrift gesammelt werden sollen. Für den Bereich des 17. Armeekorps ist beim Stellv. Generalkommando eine Kriegsnachrichten-Sammelstelle errichtet worden. Sie ist als Archiv gedacht, in dem Abschriften von interessanten handschriftlichen Nachrichtenstoff über den Krieg niedergelegt werden. Wer Briefe und Tagebücher in Abschrift einsendet, kann versichert sein, daß die Abschriften, sobald an der Sammelstelle Abschriften angefertigt sind, zurückgesandt werden. Wer Abschriften einsendet, kann alle persönlichen Familienangelegenheiten fortlassen und möge dann die Stelle durch Punkte andeuten. Angewiesen ist bei allen Sendungen Name, militärischer Dienstgrad und Heimatsort des Briefschreibers (Verfassers von Tagebüchern).

Die Einsendungen erfolgen portofrei unter der Bezeichnung:

An die Kriegsnachrichten-Sammelstelle beim Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps in Danzig. Heeresache.

O b s t b a u.

Die Ortsbehörden werden darauf hingewiesen, daß die Wanschulbesitzer zur Zeit über sehr starken Rückgang des Absatzes zu klagen haben, und daß deshalb jetzt sehr günstige Gelegenheit sich bietet, Obst- und Alleebäume sowie Forstpflanzen zu billigen Preisen und in guter Beschaffenheit zu beziehen. Hierauf sind auch private Grundbesitzer, die vielleicht davon Nutzen ziehen könnten, hinzuweisen. Bei Obstanlagen wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Obstbaubeamten der Landwirtschaftskammer zur Beratung bereit sind.
 Wittow, den 25. Oktober 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Damit den Voreinschätzungskommissionen möglichst vollständige Listen vorgelegt werden, fordere ich die Gemeindevorsteher des Kreises in ihrem eigenen Interesse hiermit auf, sämtliche Listen vor Einreichung derselben an die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit zu einer Revision vorzulegen und zwar:

am Montag, den 8. November d. J.

die Gemeindevorsteher der Ortschaften Bernsdorf, Sommin, Mangwitz, Pichynow, Kroßnow, Stübitz, Zemmin, Gröbengin, Czarnbamerow;

am Dienstag, den 9. November d. J.

Kleinpomeisle Gemeinde, Großpomeisle Gemeinde, Oslawbamerow, Tschebiattow, Redow, Großplatenheim, Kleinplatenheim, Sygendorf, Berrin, Dampen, Großgustow, Gramenz, Strupow, Rathlow;

am Mittwoch, den 10. November d. J.

Bonten, Damsdorf, Medbersta, Tangen, Neuhütten, Morgenstern, Agl. Damerlow, Borntuchen, Kleintuchen, Pyaschen, Alonschen, Poltschen, Gersdorf Jellentsch, Neuendorf;

am Donnerstag, den 11. November d. J.

Agl. Großtuchen, Großmassowitz, Kleinmassowitz, Alßben, Lupowste, Agl. Wuffelen.

Die Gemeindevorsteher haben persönlich mit den Listen in meinem Büro zu erscheinen, damit bei vorkommenden Differenzen sogleich die nötige Auskunft erteilt werden kann.

Nach den Vorrevisionsterminen haben die Ortsbehörden sämtliche Listen pp. nach Erledigung der etwa vorkommenden Mängel schleunigst den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission einzusenden. Weitere Verfügung namentlich hinsichtlich der Anberaumung der Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen ergeht in nächster Nummer des Kreisblatts.

Ich mache hiermit nochmals ausdrücklich den Ortsbehörden zur Pflicht, die Schulden genau anzugeben, sowie die einzelnen Gläubiger genau nach Stand und Wohnort (in größeren Orten auch Strafe und Hausnummer anzugeben) zu bezeichnen.

Wittow, den 25. Oktober 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Nach § 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 sind einkommensteuerpflichtig:

- a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;
- b) Vereine einschl. eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Umlauf in kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;
- c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Den Magistrat hier selbst, die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, eine nach Muster IX zu Artikel 43 Abs. 1 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 aufzustellende Nachweisung aller Vereine und Gesellschaften der oben bezeichneten Art bis spätestens zum 20. November d. J. einzureichen, die im Gemeinde-(Guts-)Bezirk ihren Sitz haben, oder eine Betriebsstätte unterhalten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ich nehme hierbei Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 17. Oktober 1907 — Kreisblatt Nr. 85 für 1907 — mit der auch das zu verwendende Muster IX abgedruckt ist.

Die zur Zeit im Felde stehenden Steuerpflichtigen sind mit in die Listen aufzunehmen und wie gewöhnlich vor einzuschätzen.

In Spalte „Bemerkungen“ ist ein diesbezüglicher Vermerk zu machen.

Wittow, den 25. Oktober 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 22. Oktober 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

795 Rinder, 416 Rälber, 272 Schafe, 1122 Schweine, — Biegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

399 Rinder, 172 Rälber, 148 Schafe, 556 Schweine, — Biegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		M
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	100—110
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	95—99
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	98—105
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	85—97
	c) gering genährte	70—84
Färse und Rülhe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts	100—110
	b) vollfleischige, ausgemästete Rülhe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	98—105
	c) ältere, ausgemästete Rülhe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Rülhe	70—85
	d) mäßig genährte Färse und Rülhe	60—69
	e) gering genährte Färse und Rülhe	45—59
Rälber:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast und beste Sauglälber)	125—130
	b) mittlere Mastlälber und gute Sauglälber	115—120
	c) geringere Sauglälber	85—92
	d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	70—80
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	110—135
	b) ältere Masthammel	110—115
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Marschschafe)	90—95
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1½ Jahren	185—190
	b) fleischige Schweine	175—184
	c) gering entwickelte	168—174
	d) Sauen	168—174
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt Ueberstand. Rälber ruhig. Schafe langsam. Schweine fette glatt, sonst flau.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 100.

Freitag, den 29. Oktober

1915.

Verordnung

über die Abgabe von Petroleum im Kreise Bütow.

Auf Grund der §§ 12, 13, 15, 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird folgendes angeordnet:

1. Die gewerbmäßige Abgabe von Petroleum an Verbraucher ist nur noch gegen Uebergabe einer Petroleummarke gestattet, dabei darf nur soviel Petroleum abgegeben werden, wie der auf den Petroleummarken vermerkten Mengen entspricht.
2. Anspruch auf Petroleummarken haben in erster Linie alle Besitzer von besetzten Viehstallungen ohne elektrischem Licht, in zweiter Linie Inhaber von Wohnungen, in denen weder Gas noch elektrische Lichtleitung besteht, und zwar von den letzteren vorzugsweise diejenigen, die ihres Berufs halber künstlicher Beleuchtung bedürfen und nicht in der Lage sind, Gasbeleuchtung zu beschaffen.
3. Nach diesen Grundsätzen werden in jedem Monat entsprechend der dem Kreise zur Verfügung stehenden Petroleummenge Petroleummarken durch den Kreis Ausschuss ausgestellt und durch die Polizei- und Ortsbehörden an die berechtigten Haushaltungsvorstände verteilt werden.
Die Petroleummarken sind nur gültig, solange sie an einer Petroleumstammlarte befestigt sind, die mit dem Stempel einer Ortspolizeibehörde des Kreises gezeichnet ist.
4. Die gewerbmäßigen Abgeber von Petroleum haben die eingenommenen Petroleummarken zu sammeln, zu zählen und aufzubewahren. Diese sind den kontrollierenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen und auf Erfordern den Polizeibehörden gegen Quittung abzugeben. Die Abgeber haben ferner den Polizeibehörden die in ihrem Besitz befindlichen Petroleummengen anzugeben und vorzuzeigen. Sie dürfen selbst in ihren Räumen ebenfalls nur dann und soviel Petroleum verkaufen, wie ihnen Marken zugewiesen sind.
5. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses wird ermächtigt, die gewerbmäßige Abgabe von Petroleum auf bestimmte Verkaufsstellen zu beschränken.
6. Die gewerbmäßigen Abgeber von Petroleum haben dieses binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Neuzuzutretende haben die Anzeige vor der ersten Abgabe zu erstatten.
7. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Lieferungsverträge, die dieser Verordnung entgegenstehen, sind für die Dauer der Verordnung ungültig.

Bütow, den 22. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Bütow.

Obige Anordnung ist unverzüglich ortsüblich von den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern bekannt zu machen. Dabei sind alle Petroleumverkäufer noch besonders darauf hinzuweisen, daß Petroleum nur noch gegen Marken verkauft werden darf. Personen, die außerhalb des Kreises wohnen, darf Petroleum von Händlern im Kreise überhaupt nicht verkauft werden.

Die Marken gehen den Gemeindevorständen in diesen Tagen zu. Die Gemeindevorstände haben die Verteilung gemäß Ziffer 2 der Anordnung genau nach den folgenden Grundsätzen vorzunehmen.

Petroleum kann nur erhalten, wer anderes Licht nicht benutzen kann, und auch für solche Bezüher ist der Vorrat so knapp bemessen, daß die äußerste Sparsamkeit erforderlich ist.

Zunächst ist je eine Marke für 2 Liter Petroleum an alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber mit besetzten Stallungen ohne elektrisches Licht und ferner an unbemittelte Personen zu geben, die für im Hause zu verrichtende Berufsarbeiten künstliches Licht benötigen, denen aber die Beschaffung von Spiritusbeleuchtung zu schwer fällt (z. B. Arbeiterfrauen und andere Frauen, die auf Verdienste durch Näh- oder Strickarbeit angewiesen sind, unbemittelte Handwerker und dergleichen) und die keine Gasbeleuchtung haben.

Sodann sind die kleineren Marken zu je $\frac{1}{2}$ Liter Petroleum derart unter diejenigen viehhaltenden Personen, die nicht zu den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern gehören, zu verteilen, daß jeder mindestens eine Marke erhält.

Der Rest ist nach dem Bedürfnis abzugeben in erster Linie an Personen mit mehreren oder größeren Stallungen und an unbemittelte Personen, die das Licht für Berufsarbeit benötigen. Dabei ist voranzusehen, daß für die Hausbeleuchtung die wohlhabenderen Personen sich mit Spiritusbeleuchtung versehen, an diese kann ebensowenig Petroleum jetzt abgegeben werden wie an Inhaber von Wohnungen, die sich Gasanschluß verschaffen können.

Das Petroleum kann gegen Ablieferung der Marken von den Kaufleuten im übrigen wie bisher verkauft werden. Die Marken sind so berechnet, daß sie ungefähr den Petroleummengen entsprechen, die voraussichtlich von den Petroleumgesellschaften im November in den Kreis geliefert werden. Eine Gewähr, daß die Menge ausreicht, kann nicht gegeben werden, auch ist zu betonen, daß die entsprechenden Petroleummengen voraussichtlich erst nach und nach im Laufe des Monats in den Kreis geliefert werden.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen über die Verteilung eine Liste anlegen aus der genau hervorgeht, an wen Marken abgegeben sind, und wieviel größere und kleinere Marken.

Bittow, den 27. Oktober.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 101.

Sonnabend, den 30. Oktober

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Landsturm musterung des Jahrganges 1897 S. 445, Beachtung der Bestimmungen über die Einschränkungen im Verbrauch von Brotgetreide usw. S. 445 und 446, Abgabe von Futterschrot S. 446, Verkehr mit Hülsenfrüchten S. 446, Beginn der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln S. 446, Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft S. 446, Anzeige jeden Abganges von Veteranen durch die Ortsbehörden S. 446, Versicherungspflicht der Friedhofsbetriebe S. 446, Vaterländische Soziale Volkskalender 1916 S. 446 und 447, Zeitschrift: „Deutscher Soldatenhort“ S. 447, Hauskollekte S. 447, Personalnachrichten S. 447, Maul- und Kräuenseuche S. 447.

Die Landsturm musterung des Jahrganges 1897 wird voraussichtlich Anfang November d. Js. stattfinden.

Die Ortsbehörden wollen die f. Bt. aufgestellten Landsturmmrollen des Jahrgangs 1897 berichtigen und bestimmt bis zum 2. November d. Js. hierher einreichen.

Ich mache nochmals besonders darauf aufmerksam, daß in die Rolle sämtliche Vornamen einzutragen und die **N u f n a m e n** zu unterstreichen sind. Spalte 1 des Formulars ist unausgefüllt zu lassen.

Ich erwarte, daß bei Anfertigung und Berichtigung der Rollen die größte Sorgfalt verwendet und der Termin zur Einreichung der Rolle genau innegehalten wird.

Bütow, den 30. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es steht zwar zweifellos fest, daß die neue Ernte die Ernährung der Bevölkerung auch im zweiten Kriegsjahr sichert. Dies setzt aber voraus, daß von allen Einwohnern die Bestimmungen über die Einschränkungen im Verbrauch streng beachtet werden. Jedes Verfüttern von Brotgetreide oder Brotgetreide- und Hafergarben, jeder Wehverband an Mehl oder Hafer über die erlaubte Menge hinaus ist nicht nur strafbar, sondern auch vaterlandslos, denn es bedeutet eine Begünstigung unserer Feinde.

Die Gemeindevorstände werden deshalb erneut angewiesen, die Bevölkerung zur Einhaltung der Vorschriften zu ermahnen; sie und die Polizeibehörden haben unnahezu jedem Fall der Übertretung anzuzeigen. Ein Nachlassen in der gebotenen Sparsamkeit und Leichtsinns oder Gleichgültigkeit kann alle bisher gebrachten blutigen und stanzellen Opfer des Krieges vergeblich machen.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß auch im neuen Jahr die Vorschriften über den Zusatz von Kartoffeln zum Brot unbedingt streng eingehalten werden müssen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß Hafer nicht nur über die erlaubte Menge hinaus keinesfalls verflütert

werden darf, daß ungedroschene Hafergarben überhaupt nicht verfüttert werden dürfen und daß auch die Verwendung von Hafer zu Gröhe nur nach vorher von mir eingeholter Genehmigung gestattet ist.

Wütow, den 29. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Das Landesgetreideamt macht angesichts zahlreicher, im Anschluß an die Veröffentlichungen in der Presse über die bevorstehende Abgabe von Futterschrot dort einlaufender Ueberweisungsanträge darauf aufmerksam, daß die Kriegsgetreidebestelle nicht in der Lage ist Einzelanträge zu berücksichtigen oder zu beantworten.

Nachdem das Landesgetreideamt nunmehr die Oberverteilung auf die Provinzen vorgenommen hat und den Herren Oberpräsidenten mit der weiteren Verfügung über die auf Pommern entfallenden Mengen von Futterschrot vertraut, ferner auch das jetzt hier eingegangene Material über das Ergebnis der Vierzählung vom 1. d. Mts. den unentbehrlichen Anhalt für die Beurteilung des Futterbedarfs in den einzelnen Distrikten gibt, wird es möglich sein, die weitere Verteilung der verfügbaren Mengen in nächster Zeit vorzunehmen.

Ich ersuche ebenfalls die Beteiligten hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, daß weitere Bestimmung über die Unterverteilung und Ausgabe nach Eingang des Schrotes getroffen wird. Die alte Anträge an das Landesgetreideamt haben keinen Zweck.

Wütow, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Am

die Herren Regierungspräsidenten.

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Richt-Gesetzbl. S. 520) in der Fassung vom 20. September (Richt-Gesetzbl. S. 600) bestimmen wir:

Zu § 10. Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch die Landwirtschaftskammern oder die von ihnen beauftragten Körperschaften oder die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Berlin W 9, den 8. Oktober 1915.

Leipziger Platz 10

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Scholemmer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Köslin hat auf Grund des § 40 Abs. 2 a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß die Schonzeit für Rothhühner und Wachteln mit dem 18. Nov. d. J. beginnt.

Köslin, den 13. Oktober 1915.

Der Bezirksausschuß

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen diejenigen Landwirte, die Kriegsgefangene beschäftigen auf die genaueste Beachtung der Bedingungen für die Vergütung von Kriegsgefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 61 Seite 268 272) hinweisen. Außerdem sind die Hilfswachtmänner an die Bestehenden Bestimmungen zu erinnern. Ferner wird ihnen ins Gedächtnis zu bringen sein, daß die Gefangenen-Kommandos streng abgefordert möglichst in feilliegenden Bauhöfen — Scheunen, freistehenden Spritzen usw. unterbracht werden sollen; die den Bewachungsmannschaften eine leichte Uebung des mangelhaften Landes erwünscht. Auch auf sich von Verschluß der betreffenden Gebäude während der Nacht ist Beachtung zu nehmen.

Die Ortsbehörden und die Herren Gendarmereiwachstmeister haben auch ihrerseits bei jeder sich bietenden Gelegenheit sich von der Beachtung aller wegen der Unterbringung bestehenden Bestimmungen zu überzeugen.

Wütow, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es werden dem Magistrat hier und den Herren Guts- und Gemeindevorstehern meine Verfügungen betreffend Verlässe über einen durch Verzug oder Todesfall etwa vor kommenden Abgang von Kriegsteilnehmern, welchen auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 die Veteranenbeihilfe bewilligt worden ist oder welche als unterstützungsberechtigt anerkannt und in die Anwartsliste aufgenommen worden sind, in Erinnerung gebracht.

Wütow, den 22. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Gemeindevorsteher werden auf das im Stück 43 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Köslin erschienene Schreiben der Gärtnerei-Vereinsgenossenschaft in Cassel-Wilhelmshöhe über die Versicherungspflicht der Friedhofsbetriebe noch besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, danach in ihrem eigenen Interesse genau zu verfahren.

Wütow, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Verlage des evangelisch-sozialen Presseverbandes für die Provinz Sachsen G. B. in Halle a. S., Kronprinzenstraße 14 ist soeben der

Waterländische Soziale Volkskalender 1916

erschienen, der auch diesmal ganz auf den Krieg zugeschnitten ist.

Preis 100 Exemplare 8 Mk., porto- und verpackungsfrei gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages. Bei weniger als 100 Exemplare wird Porto und ein kleiner Aufschlag für Verpackung berechnet. Es kosten

bis 10 Exemplare das Stück	13 Pf.
von 11 bis 30 Exemplare das Stück	12 Pf.
" 31 " 50	" " " 11 Pf.
" 51 " 99	" " " 10 Pf.

Einzelne Probexemplare 15 Pf. portofrei.

Den Jugendvereinen wird der Kalender zur Anschaffung für die Bütcherrei empfohlen.

Bütow, den 22. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf die in dem Verlage von Karl Stegismund, Königl. Sächsischer Hofbuchhändler, in Berlin erscheinende illustrierte Zeitschrift für das deutsche Heer und Volk „Deutscher Soldatenhort“ mache ich hiermit aufmerksam.

Die Zeitschrift hat sich die Belebung des vaterländischen Geistes und der Liebe zu Kaiser und Reich, sowie die Pflege kaisertreuer deutscher Sitte zur Aufgabe gestellt.

Aus der Feder guter Fachmänner bringt der deutsche Soldatenhort in jeder Nummer vollstänlich geschrieben einen zusammenfassenden Artikel über die Kriegsergebnisse und Lage auf allen Kriegsschauplätzen ferner Kriegsbilder aus dem Westen und Osten, der See und den Kolonien, Schilderungen aus der Heimat, Artikel über die Zustände der kriegsführenden Staaten und ihre Armeen, über Wohlfahrts-Einrichtungen und Verwundetenpflege, Kriegserzählungen und Kriegshumor. Zahlreiche Karten und Abbildungen werden dem Texte beigegeben. Jede Nummer enthält nur abgeschlossene Aufsätze.

Der deutsche Soldatenhort ist daher eine fortlaufende Geschichte des jetzigen Weltkrieges und den Zeitgenossen und kommenden Geschlechtern ein lebendes Bild aus Deutschlands größter Zeit.

Der Preis des deutschen Soldatenhorts, welcher monatlich in drei, je 20 Seiten starken Nummern erscheint, beträgt vierteljährlich 1,80 Mk.

Bütow, den 22. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat dem Provinzial-Taubstummheim in Stettin eine Hauskollekte für 1916 in Pommern zur Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung des Heims genehmigt.

Bütow, den 23. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Pommerschen Provinzialverein zur Bekämpfung des Vagabondentums eine einmalige Hauskollekte in Pommern für 1915 zum Besten des Vereins genehmigt.

Bütow, den 25. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. Dezember 1914, Kreisblatt Nr. 103

Der Sammler Wilhelm Junghans aus Stettin ist mit der Kollekte des Pommerschen Provinzialverbandes des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins in Stettin beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 25. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Arbeiter Josef Jazdzewski in Gröbenzin ist zum Nächtwächter der Gemeinde Gröbenzin gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt worden:

1. unter den Viehbeständen des Rentengutsbesizers Nagrabski in Chozlow (Kreis Lauenburg),
2. unter den Viehbeständen des Lehrers Haberland in Neuendorf (Kreis Lauenburg),
3. unter den Viehbeständen des Rittergutsbesizers Flettbach in Landeshow (Kreis Lauenburg),
4. unter den Viehbeständen des Rittergutes Al. Jannewitz (Kreis Lauenburg),
5. unter den Viehbeständen des Eigentümers Stargraff in Wobensin (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter den Viehbeständen des Eigentümers Valle in Redow (Kreis Lauenburg),
2. unter den Viehbeständen des Hofbesizers Steloff in Redow (Kreis Lauenburg),
3. unter den Viehbeständen sämtlicher Arbeiter in Koppnow (Kreis Lauenburg).

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

1. unter den Viehbeständen sämtlicher Arbeiter des Rittergutes Stresow (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 25. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Schweinebestande des Besizers Albert Kull in Jellentsch ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Ueber das Gehöft des Kull wird hierdurch bis auf weiteres die Sperre verhängt.

Jablonsch, den 26. Oktober 1915.

Der Amtsvorsteher. Ehrn.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszelle. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 102.

Mittwoch, den 3. November

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Befehl betreffend die russischen Arbeiter S. 448 und 449, Gewerksmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs S. 449, Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs S. 450, Beschlagnahme von Hülsenfrüchten S. 450, Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing, Reinnickel S. 450, Kartoffel-lieferungen S. 451, Personalnachrichten S. 451, Hauskollekte S. 451, Maul- und Klauenseuche S. 451, Stettiner Schiachtohmktbericht S. 451 und 452.

Befehl betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des 17. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und von für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ostbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmi-

gung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legittimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zu widerhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Danzig, den 27. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden 17. Armeekorps-
v. Schad, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 125) und des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den ganzen Bezirk des 17. Armeekorps folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Es wird, soweit es sich um Lebensmittel handelt, verboten:

- a) der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen des Korpsbezirks bis 11 Uhr vormittags;
- b) außerhalb der Marktplätze der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen der zu a) gedachten Art, die sich auf dem Wege zu den Marktplätzen befinden während des ganzen Vormittags der Markttag.

Die örtlichen Polizeibehörden werden ermächtigt, die Einkaufsbeschränkung zu a) weiter auszu dehnen.

Wer dieser Verordnung zu widerhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich werden die Polizeiordnungen, die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) erlassen sind, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aufgehoben.

Danzig, den 22. Oktober 1915.

Das stellvertretende Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General. gez. v. Schad, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. Pfuël.

Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Frhr. v. Rechenberg.

Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. Büнау.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. gez. Billmann.

Der Gouverneur der Festung Thorn. gez. v. Gerstein.

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bekanntmachung sofort ortstüblich bekannt geben.
Wütow, den 29. Oktober 1915.

Der Landrat, v. Gerlach.

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabsolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Kreisverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabsolgt werden.

Bestattet bleibt die Verabsolgtung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Ausschnitt auf Brot.

§ 3. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabsolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beob-

achten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8. Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Befugung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Novbr. 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dehler.

Da bei der neuen Anmeldung vom 1. Oktober nur sehr geringe Bestände an Ackerbohnen, Wicken und Lupinen gemeldet sind, mache ich darauf aufmerksam, daß diese Hülsenfrüchte, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin beschlagnahmt sind und nur an diese verkauft werden dürfen.

Bütow, den 29. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing, Reinnickel,

Der bis jetzt berechnete Geldwert für abgelieferte Gegenstände ist bestimmt bis zum 8. d. Mts. von der hiesigen Kreislokomunalkasse (altes Kreishaus und Kreisparthasse) abzuheben, soweit es noch nicht geschehen ist. Es muß sonst angenommen werden, daß auf die Abhebung verzichtet wird.

Bütow, den 1. November 1915.

Der Kreisaußschuß.

A u f r u f !

In diesen Tagen wird in unserer Provinz die Kartoffelernte zu Ende geführt werden. Es kann und muß nunmehr schleunigst dafür gesorgt werden, daß diejenigen Bezirke, welche ihren Winterbedarf an Kartoffeln noch nicht gedeckt haben, mit demselben versorgt werden. Der Bundesrat hat die Bestimmungen hierfür festgesetzt.

Unseren Kartoffelbauenden Landwirten wird durch dieselben wiederum ein schweres wirtschaftliches und finanzielles Opfer auferlegt, aber es ist müßig, jetzt noch über die Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Maßnahmen Erörterungen anzustellen; dazu wird sich zu anderer Zeit Gelegenheit finden.

Ich richte deshalb an alle Landwirte der Provinz die dringende Aufforderung, den ihnen durch die zuständigen Landratsämter bekanntzugebenden Bedarf schleunigst durch ausreichende Kartoffellieferungen zu decken und auch dieses Opfer für das Vaterland willig auf sich zu nehmen, wie sie es noch immer getan haben. Die gehässigen Angriffe, welche man jetzt wieder einmal gegen die Landwirtschaft gerichtet hat, werden wir mit der gebührenden Berachtung behandeln.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Der Oberinspektor Bruno Witt in Jassen ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für Jassen bestätigt und verpflichtet worden.

Wittow, den 29. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 26. März (Kreisblatt Nr. 34), vom 26. April (Kreisblatt Nr. 43), vom 21. Juni (Kreisblatt Nr. 60) und vom 2. August d. J. (Kreisblatt Nr. 73).

Neben der Sammlerin Margarete Dupuis aus Stettin ist noch die Sammlerin Witwe Doris v. Seyblitz aus Stettin, Barnimstraße 69 II, beauftragt und mit Ausweis versehen.

Wittow, den 27. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter den Viehbeständen des Rittergutes Roschütz (Kreis Bauenburg).

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

1. unter den Viehbeständen des Gastwirts Jannusch, der Arbeiter Heinrich Witsch, Karl Kloppe und Bod in Kettlowitz (Kreis Bauenburg);
2. unter den Viehbeständen der verwitweten Frau Hofbesitzer Rnaad in Neuendorf (Kreis Bauenburg).

Wittow, den 28. Oktober 1915,

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 29. Oktober 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

582 Rinder, 489 Kälber, 281 Schafe, 1337 Schweine, 2 Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

237 Rinder, 200 Kälber, 209 Schafe, 775 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:

- | | | |
|---------|--|---|
| Ochsen: | a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | — |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |

- | | | |
|---------|---|--------|
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 99—105 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 90—98 |
| | c) gering genährte | 70—89 |

- | | | |
|------------------|--|---------|
| Färsen und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts | 100—110 |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 96—100 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe | 70—84 |
| | d) mäßig genährte Färsen und Kühe | 59—69 |
| | e) gering genährte Färsen und Kühe | 45—58 |

Kälber:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | 105—115 |
| b) | mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | 96—104 |
| c) | geringere Saugkälber | 80—86 |
| d) | ältere gering genährte Kälber (Fresser) | 70—80 |

Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	120—130
	b) Ältere Masthammel	110—120
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	90—100
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzung im Alter bis zu 1½ Jahren	180—185
	b) fleischige Schweine	170—178
	c) gering entwickelte	140—168
	d) Sauen	150—170
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt reichlicher Ueberstand. Rälber ruhig.
Schafe mittel. Schweine langsam, wird nicht gedümt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königliches Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Am 2. November 1915 tritt eine Verordnung betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten in Kraft. Sie betrifft in der Hauptsache gewerbliche Betriebe und kommt für Privatpersonen und Haushaltungen unter normalen Umständen nur insoweit in Betracht, als in diesen kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser und Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer vorhanden sind.

Im übrigen betrifft sie in Starkstromanlagen verlegte Freileitungen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder, Kabel und Leitungen, kupferne Feuerbüchsen, ganz oder teilweise aus Kupfer bestehende Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen sowie ganz oder teilweise aus Kupfer bestehende Brautessel.

Die näheren Bestimmungen insbesondere über die von der Verordnung betroffenen Gegenstände, Personen, Meldepflicht, Meldebestimmungen usw. sind aus der Bekanntmachung vom 2. November 1915 ersichtlich. Diese ist in vollem Wortlaut in den Regierungsamtsblättern, amtlichen Kreisblättern und öffentlichen Anschlägen bekannt gegeben.

Mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Verstöße gegen die Verordnung hat jeder die Verpflichtung, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen.

Die Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg.

Das Stellvertret. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. v. Schäd, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. W. gez. v. Hennigk, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. W. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Vlnau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Auf Vorposten

Leisten vortreffliche Dienste die
seit 25 Jahren bewährten

Kaiser Brust-
Caramellen

mit dem „Tannen“

Millionen gebrauchen
die besten

Husten

Präparat, Vermeidung
Starrh., schmerzenden
Hals, Keuchhusten sowie
als Vorbeugung gegen
Erkältungen, daher hoch-
willkommen

jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten u. Pri-
vaten verbürgen den siche-
ren Erfolg. Appetit-
anregende, fein-
schmeckende Bonbons.

Palet 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein
Porto. Zu haben in Apo-
theken und bei:

Arno Czirr,
vorm. G. Reizle,
Paul Kempe,
in Bütow.

7 Bestandteile enthält mein prima
Butter-pulver. Muster für
2 Pfd. gegen 50 Pfg.
Orbicol-Versand, Breslau B. 64.

Sog. Gerstschrot, 10 1/2 Str., Probe
Nr. 180.— Hoffmann, Magde-
burg 180, Kreuzg. 6. Lieferant für
Genossenschaften.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrachten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reiniemal Nr. M. 225/7. 15 R. R. U. und Nr. M. 225e/7. 15 R. R. U.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:
Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vorbrud nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Verkaufsgeschäft oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, Graudenz,
Thorn, Kulm,
Marienburg, } am 1. Nov. 1915.

Der komm. General d. stellv. 17. Armeekorps.
gez. v. Schäd, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.
J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. Binau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Fehr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Nachlässig

behandeln Sie Ihre Kopfhaut, während Sie Ihr Gesicht täglich waschen. Durch regelmäßige Kopfwäsche — wenigstens einmal in der Woche — mit dem bekannten **Schwarzkopf-Shampoo** (Paket 20 Pf.) erhalten Sie Ihr Haar gesund und kräftig, Kopfschuppen verschwinden, Haarausfall wird verhütet. Seldenartiger Glanz und üppige Fülle Ihres Haares werden Sie erfreuen. Gegen vorzeitiges Ergrauen, zur Kräftigung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandeln man regelmäßig Kopfhaut und Haare mit „**Peruyd-Emulsion**“. Flasche M. 1,50. Probeflasche 60 Pfennig.



Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

Die neuesten
illust. Zeitschriften
Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.
— sind eingetroffen. —
Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.

Erdal

Es ist ärgerlich, wenn bei der Pflege Ihrer schönen Hochzeiten Ihre Schuhe sich in ein mattes Grau verwandelt und schließlich durch Abrieb den Ihre Kleider beschmutzt werden.

Das alles kann Ihnen bei der Pflege Ihres Schuhwerks mit Erdal nicht überfahren, denn Erdal ist weiter fest behält den schönen Glanz, färbt nicht ab und läßt kein Wasser durch. Also für die Zukunft lautet die Devise nur noch **Erdal-Schuhschnee!**

Persil
wäscht
von selbst!

Henkel's Bleich-Soda

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 103.

Sonnabend, den 6. November

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Druckfehlerberichtigung S. 454, Bohnzahlung an Kriegsgefangene S. 454, Höchstpreise S. 455, Aus- und Einfuhr von Pferden über die preussisch-russische Grenze S. 455, Merkblatt über die Einwinterung der Kartoffeln S. 455, Einkommensteuervoreinschätzung für 1916 S. 455 und 456, Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch S. 456, Veranstaltungen zur Vinderung der Kriegsnot S. 457, Revision der Feuerlöschgerätschaften S. 457, Ausmahlen von Brotkorn durch Mühlenbesitzer Kaufmann in Jassen an Karthäuser Kreiseingekessenen S. 457, Jagdscheine S. 457, Winterfütterung der Vögel S. 457 und 458, Maul- und Klauenseuche S. 458.

Druckfehlerberichtigung.

In der durch Extrablatt des Bütower Kreisblatts vom 29. Oktober 1915 veröffentlichten Verordnung über die Abgabe von Petroleum im Kreise Bütow vom 22. Oktober 1915 ist in Ziffer 4, letzter Satz zwischen den Wörtern „Petroleum“ und „wie“ ein Druckfehler unterlaufen. Es muß dort anstelle „verlaufen“ „verbrauchen“ heißen.

Die Ziffer 4 der genannten Verordnung hat also folgenden Wortlaut:

„4. Die gewerbmäßigen Abgeber von Petroleum haben die eingenommenen Petroleummarken zu sammeln, zu zählen und aufzubewahren. Diese sind den kontrollierenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen und auf Erfordern den Polizeibehörden gegen Quittung abzugeben. Die Abgeber haben ferner den Polizeibehörden die in ihrem Besitz befindlichen Petroleummengen anzugeben und vorzuzeigen. Sie dürfen selbst in ihren Räumen ebenfalls nur dann und soviel Petroleum **verbrauchen** wie ihnen Marken zugewiesen sind.“

Bütow, den 6. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nach dem Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 4. Oktober 1915 I A I o 9933 pp. braucht der Arbeitgeber nur 30 Pf. Bohn an die Kriegsgefangenen zu zahlen, die Zahlung des Bohnüberschusses von 10 Pf. pro Kopf und Tag an die Hauptabrechnungsstelle fällt somit weg. Soweit solche Zahlungen bereits geleistet sind, werden sie den betreffenden Arbeitgebern durch die Post zurückerstattet werden.

Danzig, den 30. Oktober 1915.

Haupt-Abrechnungsstelle für Kriegsgefangenenarbeiten. J. A. : Unterschrift.

Höchstpreise.

Gemäß § 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 / 21. Januar 1915 werden für den Kreis Bütow folgende Höchstpreise bestimmt:

Im Kleinverkauf an den Verbraucher darf der Preis für das Pfund nicht überschreiten:

für feinste Molkerei- und Tafelbutter	2,35 Mk.,
für Land- und Marktbutter	2,10 Mk.,
für abfallende Butter	1,80 Mk.

Der Höchstpreis für ein Liter Vollmilch wird auf 18 Pfennig festgesetzt. Die sonstigen bereits festgesetzten Höchstpreise bleiben daneben bestehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Außerdem kann Gewerbetreibenden nach § 1 der Bekanntmachung vom 23. September 1915 der Handel untersagt werden.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 3. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Um den Schmuggel mit Pferden an der preussisch-russischen Grenze wirksamer begegnen zu können, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und der §§ 2 und 167 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 für den Bereich der Grenzkreise Thorn Stadt und Thorn Land, Briesen und Strassburg Westpr. angeordnet:

Die Aus- und Einfuhr von Pferden über die preussisch-russische Grenze ist nur solchen Händlern gestattet, die seitens einer Militärbehörde die Erlaubnis haben. Der Uebergang ist nur an den Quarantänestationen Zielun, Dubicz und Sachsenbrück gestattet. Jedes von Russisch-Polen nach Preußen zu verhandelte Pferd muß auf diesen Stationen der Quarantäne unterworfen werden.

Wer es unternimmt, diesem Verbote zuwider Pferde ein- oder durchzuführen, macht sich gemäß § 34 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 einer Konterbande schuldig und hat die Konfiskation der Pferde und, insofern nicht in besonderen Gesetzen, Verordnungen oder Verboten eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldstrafe vermerkt, welche dem doppelten Werte des oder der beschlagnahmten Pferde entspricht. Im übrigen finden auch die Strafbestimmungen des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1869 § 135 bis 165 Anwendung.

Danzig,
Thorn, den 22. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn. J. V.: gez. Rasch, Generalmajor.

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bekanntmachung unverzüglich ortsüblich veröffentlichen.
Bütow, den 30. Oktober 1915.

Der Landrat. a. Gerlach.

Die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin W 9, Eichhornstraße 6 — Fernsprecher Kurfürst 9633 — hat, um einer unsachgemäßen Aufbewahrung der diesjährigen Kartoffelernte vorzubeugen, ein Merkblatt über die Einwinterung der Kartoffeln herausgegeben. In diesem Flugblatt sind insbesondere auch die Gesichtspunkte zusammengestellt, die für die Massenlagerung von Kartoffeln in den Städten in Betracht kommen.

Die Ortsbehörden wollen für möglichste Verbreitung des Merkblattes sorgen. Der Preis des einzelnen Exemplars beträgt 5 Pf., bei Entnahme einer größeren Anzahl tritt eine bedeutende Preisermäßigung ein.

Bütow, den 29. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 25. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 99 für 1915 — bringe ich nochmals in Erinnerung, daß nach den Vorrevisions-Terminen die Ortsvorsteher sämtliche Listen nach Geledigung der etwa vorgefundenen Mängel schlennigst dem Vorsitzenden der betreffenden Voreinschätzungskommission bis zum 15. d. Mts. zuzusenden haben und zwar:

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Personenverzeichnis | } für 1916 |
| 2. Staatssteuerliste | |
| 3. Staatssteuerrolle | |
| 4. Gemeindesteuerliste | |

sowie Personenverzeichnis, Staatssteuerliste und Gemeindesteuerliste für 1915.

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen wollen nach Empfang sämtlicher Listen des Voreinschätzungsbezirks den Termin zur Voreinschätzung anberaumen und die Einschätzung derart einrichten, daß sie an einem Tage und spätestens am 8. Dezember d. J. beendet ist.

Für die Stadt Bütow wird diese Frist bis 20. Dezember d. J. verlängert.

Gleichzeitig ersuche ich die sämtlichen Herren Vorsitzenden der Einkommen-Neuer-Voreinschätzungskommissionen, mir mittels Postkarte bis zum 18. d. Mts. mitzuteilen, wann und in welchem Lokal die Kommission zusammentritt, damit ich oder mein Vertreter der Sitzung beiwohnen kann. Die Sitzungen haben in der Zeit vom 22. November bis einschließlich 8. Dezember d. Js. stattzufinden und in der Regel vormittags 9 Uhr zu beginnen.

Die betreffenden Ortsvorsteher haben dies Kreisblatt sofort dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission vorzulegen.

Die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen haben stattzufinden:

- Im Voreinschätzungsbezirk 1. Ramenz/Bornthun in Bornthun, stellvertretender Vorsitzender: Gutbesitzer Wegel in Struhow.
- " 2. Damsdorf in Damsdorf, Vorsitzender: Amtsvorsteher Aled in Damsdorf.
- " 3. Gersdorf in Bernsdorf, Vorsitzender: Gemeindevorsteher Thrun in Bonken.
- " 4. Guskow in Großguskow, Vorsitzender: Amtsvorsteher v. Jutzenta in Großguskow.
- " 5. Jassen in Jassen, Vorsitzender: Amtsvorsteher Fehser in Buchwalde.
- " 6. Rathkow in Rathkow, Vorsitzender: Amtsvorsteher Karsten in Rathkow.
- " 7. Massowitz in Escheblattow, Vorsitzender: Amtsvorsteher-Stellvertreter Bachow in Großmassowitz.
- " 8. Meddersin in Königl. Wuffelen, Vorsitzender: Amtsvorsteher Müller in Meddersin.
- " 9. Poltschen in Poltschen, Vorsitzender: Gemeindevorsteher Plath in Poltschen
- " 10. Pomelske in Kleinpomelske, Vorsitzender: Königl. Förster Bemke in Reiberhorst.
- " 11. Stüdnitz in Stüdnitz, Vorsitzender: Amtsvorsteher Borchert in Hopfenkrug.
- " 12. Großthun in Königl. Großthun, Vorsitzender: Amtsvorsteher Bötzke in Altg. Großthun.
- " 13. Zerrin in Redow, Vorsitzender: Königl. Forstmeister Amtsvorsteher Krause in Oberförsterei Zerrin.
- " 14. Blütow in Blütow, Vorsitzender: Bürgermeister Pfeiffer.

Sämtliche Listen nebst Sitzungsprotokoll und Forderungsnachweis über Versäumnisgebühren sind spätestens bis zum 10. Dezember d. Js. hierher einzureichen. Die Formulare zu den Sitzungsprotokollen und Forderungsnachweisen werden noch übersandt werden, desgleichen ein Schreiben wegen Aufstellung des Forderungsnachweises.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß für behinderte (verzogene oder verstorbene) gewählte Mitglieder nur gewählte Stellvertreter und für behinderte ernannte Mitglieder nur ernannte Stellvertreter eingeladen werden dürfen.

Blütow, den 3. November 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. v. Gerlach.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird auf Grund des §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1.

Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zwecke dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Kutscher sich dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch jeder daselbe unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende verwirkt.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. November 1902 in Kraft.

Köslin, den 22. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident. v. Tepper-Laski.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen wollen strenge Kontrolle ausüben, daß die Polizeiverordnung überall beachtet und Zuwiderhandlungen unnachlässig bestraft werden.

Blütow, den 3. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Zur Vermeidung von schädlichen Zersplitterungen sollen von Veranstaltungen zur Binderung der Kriegsnot in Ostpreußen nur die Sammlungen der „Ostpreußenhilfe“ und der ihr angeschlossenen „Kriegshilfsvereinen“, die die sogenannte „Kriegspatenschaft“ für bestimmte ostpreußische Landesteile oder Orte übernommen haben, von den Behörden unterstützt werden. Von Fürsorgestellten für ostpreußische Flüchtlinge kommen in Betracht die „Flüchtlingsberatungsstelle des Roten Kreuzes“ und der „Verein der Freunde ostpreußischer Flüchtlinge“.

Dies wird den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf die Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. über die Erlaubnis zu Wohltätigkeitsveranstaltungen mitgeteilt.
Bütow, den 1. November 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 30. Oktober 1907 — Kreisblatt Seite 324. —

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die von Gemeinde- und Gutsbezirken sowie von den Gebäudebesitzern ihres Bezirks vorzuhaltenden Feuerlöschgerätschaften alsbald einer Revision zu unterziehen und mir über das Ergebnis bis zum 1. Dezember d. Js. zu berichten.

Etwas vorgeschundene Mängel sind sogleich beseitigen zu lassen. Zuwiderhandlungen nach § 26 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. März 1907 — Kreisbl. S. 175 — zu bestrafen.

Bütow, den 30. Oktober 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Dem Mühlenbesitzer Kaufmann in Jassen ist die Erlaubnis erteilt worden, Karthausl'ere Kreiseingefessenen gegen Vorlegung von Maßkarten Brottorn auszumahlen.

Bütow, den 2. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Jagdscheine sind im Oktober an folgende Personen erteilt worden:

a) Entgeltliche Jahresjagdscheine.

Nachname, Vorname, Beruf, Ort	gültig vom	1. Oktober d. Js. ab
Bosoroki, Peter Gemeindevorsteher, Pshynwors	1.	1. Oktober d. Js. ab
Biez I, Johann Besitzer, Pyaschen	2.	2. " " " "
Damaschke, Gärtner, Ubl. Damerlow	2.	2. " " " "
Schmidt, Besitzer, Zerrin	2.	2. " " " "
Schmidt, Rentner, Zerrin	2.	2. " " " "
Schmidt, Gemeindevorsteher, Zerrin	2.	2. " " " "
Zimberg, Albert Besitzer, Gr. Luchen	6.	6. " " " "
Voelke, Rittergutsbesitzer, Ubl. Gr. Luchen	6.	6. " " " "
Wlastoch, Karl Besitzer, Kroßnow	6.	6. " " " "
Biß, Landwirt, Bütow	7.	7. " " " "
Schewell, Landwirt, Alonschen	15.	15. " " " "
Sämerow, Ludwig, Gastwirt, Großgustkow	9.	9. " " " "
Wiebusch, Friedrich, Besitzer, Morgenstern	10.	10. " " " "
Rnitter, Emil, Pächter, Jägerhof	11.	11. " " " "
Schirmacher, Darlehnskassendirektor, Bütow	14.	14. " " " "
Farbellow, Fleischermeister, Borntuchen	13.	13. " " " "
Westphal, Rentner, Bütow	18.	18. " " " "
Strehlow, Mühlenbesitzer, Kroßnow	16.	16. " " " "
v. Cyrson, Johann, Besitzer, Oslawdamerow	16.	16. " " " "
Stülke, Georg, Gärtner, Bütow	17.	17. " " " "
Wiebusch, Heinrich, Besitzer, Morgenstern	18.	18. " " " "
Maschke, Besitzer, Kroßnow	20.	20. " " " "
Melchert, Gutsbesitzer, Großmassowitz	24.	24. " " " "
Klawitter, Musiker, Bütow	25.	25. " " " "
Romelat, Zimmermeister, Bütow	28.	28. " " " "
Rohde, Otto, Privatförster, z. St. Bütow	27.	27. " " " "
Meyer, Rittmeister, Dampen	27.	27. " " " "
Dr. Herr, Amtsrichter, z. St. Bütow	28.	28. " " " "
Styp v. Retowski, Johann, Besitzer, Kleinplatenheim	30.	30. " " " "

b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine.

Nachname, Vorname, Beruf, Ort	gültig vom	2. Oktober d. Js. ab
Pleger, Louis, Gutsförster, Ubl. Wuffelen	2.	2. Oktober d. Js. ab
Rühn, Eberhard, Königl. Forstlehrling, Oberförsterei Zerrin	4.	4. " " " "
Dahng, Hans, Königl. Forstlehrling, Oberförsterei Zerrin	4.	4. " " " "
Rnitter, Emil, Forstlehrling, Borntuchen	10.	10. " " " "
Eigenbrodt, Königl. Forstmeister, Borntuchen	19.	19. " " " "
Ahlert, Königl. Hegemeister, Sonnenwalde	25.	25. " " " "

Bütow, den 1. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Winterfütterung der Vögel.

Wie in der kleinen Schrift „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn v. Berlepsch von Martin Hiesemann“ (Verlag von Franz Wagner-Leipzig, Preis 1,25 M.) unter Abschnitt II B „Winterfütterung“ des näheren ausgeführt ist, bedürfen gerade unsere nützlichsten Vögel, Meisen, Kleiber, Spechte u. a. bei Witterungsverhältnissen, die ihre gewöhnlichen Nahrungsquellen unzu-

gänglich machen, wie Raureis und Glattreis, der künstlichen Ernährung, da sie infolge ihres raschen Stoffwechsels in wenigen Stunden der Entbehrung zugrunde gehen.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Juli d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 438 ff.) sind Raps, Rübsen, Fiederich, Dotter, Mohn, Leinsamen und Hanssamen beschlagnahmt, und auch Sonnenblumenkerne werden im Handel schwer zu haben sein. Nun hat allerdings der Herr Reichskanzler auf Grund des § 9 dieser Verordnung genehmigt, daß der Kriegsausfluß, soweit wie dies seine Vorräte erlauben, den folgenden Verteilungsstellen von den beschlagnahmten Delisaaten die für Vogelfutter nötigen Mengen überläßt:

1. für Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen der Firma Adolf Rappaport-Charlottenburg,
2. für Schlesien und Posen der Firma Bernhard Jos. Grund-Dreslau,
3. für Bayern und Pfalz der Firma Joh. Schmitz-München,
4. für die Hansestädte, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg der Firma Karl A. Grüttler & Co., Hamburg,
5. für Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten der Firma J. D. Rohleder-Leipzig,
6. für Rheinland, Westfalen, Hessen und das übrige Süddeutschland einschl. Elsaß-Lothringen der Firma De Haen Carstanjen & Söhne-Düsseldorf.

Da jedoch noch nicht feststeht, welche Mengen abgebar sind, und es jedenfalls angezeigt ist, von dieser Genehmigung nur im Notfalle Gebrauch zu machen, empfiehlt es sich, bei der Vogelfütterung den Mangel an Delisaaten nach Möglichkeit durch Aushängen von Kadavern usw. auszugleichen. Besonders in größeren Waldungen muß mit dem Aushang alsbald begonnen werden, um die Vögel an die Futterplätze rechtzeitig zu gewöhnen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, wie wertvoll die Erhaltung dieser nützlichen Vögel für unsere Land- und Forstwirtschaft ist.

Berlin W 9, den 22. Oktober 1915.

Ministertum für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Wesener.

Unter den Viehbeständen des Rittergutes Schönwalde und des Gutsbezirks Schurow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Unter den Viehbeständen der Deputanten des Rittergutes Großrunow, des Rittergutes Stresow und der Deputanten daselbst, des Eigentümers Sike in Schorin und des Viertelbauern August Voll in Flintow, dem Rindvieh der Genossenschaftsweide Selesen und des Rittergutes Großgluschen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Bltow, den 1. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter den Viehbeständen des Stellmachers Biß in Neuendorf (Kreis Bauenburg),
2. unter den Viehbeständen des Oberamtmanns Gumz in Wierschuzin (Kreis Bauenburg),
3. unter den Viehbeständen des Rittergutsbesizers Zindars in Koppnow (Kreis Bauenburg),
4. unter den Viehbeständen der Witwe Martha Rnaad in Neuendorf (Kreis Bauenburg),
5. unter den Viehbeständen des Arbeiters Globke in Gans (Kreis Bauenburg).

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

1. unter den Schweinebeständen des Brauereibesizers Magdaliniski in Bauenburg.

Bütow, den 1. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Bücherschau.

„Der Wall von Eisen und Feuer“ ist der Titel eines Buches, das in den nächsten Tagen bei Brockhaus (wie Hedins „Volk in Waffen“ zum Preis von 1 Mark) erscheinen wird. Der bekannte Geograph und Forschungsreisende Prof. Dr. Georg Wegener, Begleiter des Kronprinzen auf seiner Indienfahrt, schildert darin seine wechsel- und abenteuerreichen Kriegserlebnisse vom Meer bis zu den Vogesen, in Belgien und Nordfrankreich, bei Ypern und Souchez, an der Borettohöhe und in der Champagne, im Prieferwald und in den Argonnen, und an all den Stätten, die sich seit Beginn der jetzigen Völkerschlacht in Wahrheit zu einem unerschütterlichen „Wall von Eisen und Feuer“ gegen den Erbfeind im Westen zusammengeschlossen haben. Wir werden auf das Buch zurückkommen.

Die neuesten
illust. Zeitschriften
Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —
Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.

Bekanntmachung.

Es ist bekannt geworden, daß vielfach versucht wird, die behördlich festgesetzten Höchstpreise für Butter zu umgehen. Es wird ersucht, alle geringeren Sorten Butter als „Tafelbutter“ also als Sorte I zu bezeichnen und entsprechende Preise zu erzielen. In gänzlicher Verkennung der Sachlage wenden einige Hausfrauen, um sich mit dem nötigen — manchmal sogar einen unnötigen — Bedarf einzudecken, das Verfahren an, daß sie indirekt höhere Preise als die festgesetzten zahlen.

Ich weise die Verkäufer sowohl wie die Käufer und Käuferinnen nachdrücklich darauf hin, daß sie sich schweren Strafen aussetzen, wenn sie die Höchstpreise umgehen. Als Umgehung gilt jede über den Höchstpreis hinausgehende Zuwendung an den Verkäufer von Butter, wie z. B. Bezahlung besonderen Entgelts für die Zusendung der Butter, Vereinbarung eines höheren Preises für andere gleichzeitig mit der Butter entnommene Waren und dergl. m.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die Polizeiorgane sind angewiesen, jede Übertretung unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 2. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
v. Schaß, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Es ist dringend erforderlich, den Genuß von Speisefetten aller Art noch weiter einzuschränken, um einem etwaigen Mangel vorzubeugen.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des XVII. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes:

1. Sämtliche Empfänger von Deputat in Stadt und Land dürfen das ihnen vertraglich zustehende Deputat an Butter, Schmalz oder Speisefett nur noch in Höhe von 50 vom Hundert erhalten.
2. Die in Deputat stehenden Saisonarbeiter dürfen von jetzt ab nur 25 Gramm Fett für den Tag und den Kopf erhalten.
3. Anstelle der wegfallenden Fettmengen sind die Deputatempfänger durch Geld oder durch Gewährung von Marmelade, Mus, Honig oder Syrup zu entschädigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote zu 1 und 2 sowie die Aufforderung oder Anreizung zu solchen Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Für die Festungsbezirke der Gouvernements Graubenz und Thorn und der Kommandanturen Danzig, Marienburg, Kulm ergehen besondere Verordnungen.

Danzig, den 2. November 1915.

Das Stellvertret. Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
v. Schaß, General der Infanterie.

Elektrische Taschen- lampen



Taghell!

sowie prima

Dauer- Ersatz-Batterien

in neuer, guter, stets
frischer Ware bei mir zu
haben.

Walter Kunst,
Uhrmacher.

7 Bestandteile enthält mein prima
Butterpulver. Muster für
1 Pfd. gegen 50 Pfg.
Orbicol-Vertrieb, Breslau B. 64.

Bakterien,

durch Staub und Schmutz übertragen, finden auf der ungepflegten Kopfhaut einen geeigneten Nährboden, Juckreiz und Haarausfall sind die Folgen. Durch wöchentlich einmalige Kopfwäsungen mit **Schwarzkopf-Shampoo** (Paket 20 Pf.) erhalten Sie Ihr Haar gesund und kräftig. Schädliche Keime, die den Haarausfall herbeiführen, werden in ihrer Entwicklung gehemmt und abgetötet. Die Kopfhaut wird schuppenfrei, das Haar üppig und glänzend. Zur Stärkung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandelt man regelmäßig den Haarboden mit **Peruyd-Emulsion**, Flasche M. 1.50. Probeflasche 60 Pf. Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.



Persil

wäscht
von selbst!

Henkel's Bleich-Soda

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 104.

Montag, den 8. November

1915.

Landsturm musterung des Jahrganges 1897.

Nachdem die Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms des obigen Jahrganges befohlen ist, wird zur Durchführung des Aushebungsgeschäftes im Kreise Bütow folgendes angeordnet:

Musterungsgeschäft findet am 11., 12. und 13. November d. Js. im Hotel „Deutscher Adler“ hier statt. Gestellungspflichtig sind alle männlichen Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1897 geboren sind.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an den einzelnen Tagen zu stellen wie folgt:

1. Am Donnerstag, den 11. November 1915, morgens um 8 Uhr

aus der Stadt Bütow.

2. Am Freitag, den 12. November 1915, morgens um 7 Uhr

aus den Ortsgemeinden Bernsdorf, Borntuschen, Buchwalde, Czandamerow, Königl. Damerkow, Abl. Damerkow, Dampen, Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Gröbenzin, Großgustow, Kleingustow, Hygendorf, Jassen, Jellentsch, Rathow, Alßben, Alonschen, Kroßnow, Lonten, Lupoßke, Mangark, Großmassow, Kleinmassow, Meddersin, Moddrow A, Moddrow B, Morgenstern, Neuendorf, Neuhütten und Oskawdamerow.

3. Am Sonnabend, den 13. November 1915, morgens um 7 Uhr

aus den Ortsgemeinden Petersdorf, Großplattenheim, Kl. Inplattenheim, Poltschen, Großpomeiske Gemeinde, Kleinpomeiske Gemeinde, Großpomeiske Gut, Pöschow, Pyaschen, Redow, Somastin, Sonnenwalde, Strußow, Stübnitz, Tangen Tschelutkow, Großtuchen Königl., Großtuchen Abl., Kleintuchen, Wuffelen Königl., Wuffelen Abl., Zemmin, Zerrin und fisk. Gutsbezirk Zerrin.

Die Verordnung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob.

Die Geburtscheine sind zur Musterung mitzubringen.

Die Ortsbehörden haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerlei vorrätig sind, auszufüllen und ihn mit dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt sofort einzureichen. Die Prüfung der Reklamationen wird am 13. November d. Js. nach Beendigung des Geschäftes vorgenommen werden. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht werden, müssen zur Stelle sein. Gestellungspflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Zeugnise nachzuweisen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Mannschaften

reinlich am Körper und Kleidung und nüchtern der Ersatzkommission vorgestellt werden. Personen, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen. Die Ortsvorsteher müssen zur Musterung persönlich erscheinen. Nur in dringenden Fällen ist die Vertretung durch einen Schöffen usw. zulässig.

Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände unbedingt im Musterungsort anwesend sein, um über etwaige fehlende Mannschaften Auskunft erteilen zu können.

Zumiderhandlungen werden unnachsichtlich geahndet werden.

Bütow, den 8. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbefreiung 6 Pfennig.

Nr. 105.

Mittwoch, den 10. November

1915.

Kartoffeleinkauf für die Reichskartoffelstelle.

Durch Verordnung des Bundesrats sind alle Landwirte, die mehr als 4 Morgen Kartoffeln 1915 gebaut haben, verpflichtet worden, den zehnten Teil ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kreises für die Reichskartoffelstelle zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können. Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Bei Weigerung tritt Enteignung ein.

Der Herr Reichskanzler hat als Höchstpreis für jeden Verkauf von Kartoffeln in Mengen von über 10 Zentner für den Kreis Bütow 2,75 Mk. für den Zentner festgesetzt. Der Höchstpreis schließt die Kosten des Transports zum nächsten Güterbahnhof und der Verladung ein.

Die Reichskartoffelstelle verlangt gute, völlig gesunde Speisekartoffeln von 5/4 Zoll Mindestgröße, frostfrei, sortenrein, genügend in Stroh verpackt, und wo nötig, mit Vorsatz- und Scheidbrettern verladen. Das Stroh wird zum Marktpreis bezahlt, die Bretter werden unverzüglich frostfrei zurückgesandt oder angemessen bezahlt. Die endgültige Abnahme geschieht auf den Verladebahnhöfen, wenn der Käufer rechtzeitig benachrichtigt ist. Die Bezahlung wird regelmäßig nach dem Frachtbrief und Anweisung durch die Kreisparasse erfolgen, wobei das bahnamtliche Nettogewicht unter Abzug von 1 1/2 % für Erdbesatz berechnet wird. Die Kosten der Gewichtsfeststellung trägt der Verkäufer.

Die Reichskartoffelstelle hat 20 000 Zentner zunächst aus dem Kreise zur schnellsten Lieferung dem Kreise Duisburg überwiesen, dessen Vertreter Herr Kaufmann Reuter bereits einen großen Teil aus den verstrickten Kartoffeln der größeren Besitzer mit über 40 Morgen Anbaufläche eingedeckt hat. Sodann hat die Reichskartoffelstelle weitere 20 000 Zentner dem Kreise Mörs und 10 000 Zentner der Stadt Mannheim aus dem Kreise Bütow überwiesen.

Der Kreis Mörs hat mit dem Einkauf Herrn Amtsvorsteher Müller-Wedderfin beauftragt, von dem das Nähere zu erfahren ist. Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher werden ersucht, Herrn Müller nach Möglichkeit zu unterstützen und sofort unter Bekanntgabe der erwähnten Bestimmungen eine Liste anzulegen, in die die verkaufenden Landwirte einzutragen sind und die sodann alsbald Herrn Müller zuzuschicken ist. Der Kreis Mörs ist dafür bereit, den Herren Gemeinde- und Ortsvorstehern für ihre Mithewaltung durch mich für jede 200 Zentner ihm vermittelte Kartoffeln 3 Mk. zu zahlen.

Eine Erhebung über die von den Besitzern geernteten Kartoffeln bleibt vorbehalten.

Der möglichst schnelle Verkauf der verstrickten 10 % Kartoffeln liegt insofern im eigenen Interesse der Landwirte, als sie dadurch des Risikos und der Fäulnisverluste bei der Aufbewahrung bis zum Frühjahr ledig werden.

Vor allem gebietet aber die durch die englischen Mächenschaften hervorgerufene Knappheit an Kartoffeln in den Gebieten unserer für den Heeresbedarf arbeitenden Industrie dringend die schnellste Lieferung von Kartoffeln dorthin vor dem Frost. An dieser sofortigen Liefere-

nung hängt die Schlagfertigkeit unseres Heeres. Da erfordert, wie ich in der besonders dazu einberufenen Versammlung Sonnabend ausgeführt habe, der Ernst der Lage unseres Vaterlandes, daß jeder Landwirt hier ohne rechts oder links zu blicken und ohne zu überlegen, ob alle anderen Volksgenossen ihre Pflicht tun, seinerseits schnell handelt, weil sonst für unser Vaterland im Verzuge die größte Gefahr liegt. Der Plan Englands, Deutschland gänzlich zu verarmen und zu knechten, könnte sonst trotz aller gebrachten Opfer an Blut und Gut doch noch gelingen, wenn der deutsche Landwirt kurzfristig zaudert.

Damit niemand unseren pommerischen Landwirten einen Vorwurf machen kann, er habe in der Not der Zeit versagt, richte ich deshalb an jeden Landwirt die bringendste Bitte, auch dieses neue Opfer auf sich zu nehmen und sofort, soweit es ihm irgend möglich ist, möglichst viel Kartoffeln entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Herrn Gemeinde- oder Ortsvorstehers an Herrn Müller-Medderfin für Mörs zu verkaufen. Ich befinde mich dabei in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden der pommerischen Landwirtschaftskammer, der, wie der unten abgedruckte Aufruf beweist, ebenfalls angesichts des großen Ernstes der Lage unseres Vaterlandes sich genötigt gesehen hat, die Landwirte aufzufordern, sofort Kartoffeln zu verkaufen, ungeachtet der Größe dieses neuen ihm zugemuteten Opfers.

Obiges ist von den Ortsbehörden sofort ortsförmlich bekannt zu machen.
Bütow, den 8. November 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Aufruf.

In diesen Tagen wird in unserer Provinz die Kartoffelernte zu Ende geführt werden. Es kann und muß nunmehr schleunigst dafür gesorgt werden, daß diejenigen Bezirke, welche ihren Winterbedarf an Kartoffeln noch nicht gedeckt haben, mit demselben versorgt werden. Der Bundesrat hat die Bestimmungen hierfür festgesetzt.

Unseren Kartoffelbauenden Landwirten wird durch dieselben wiederum ein schweres wirtschaftliches und finanzielles Opfer auferlegt, aber es ist müßig, jetzt noch über die Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Maßnahmen Erörterungen auszustellen; dazu wird sich zu anderer Zeit Gelegenheit finden.

Ich richte deshalb an alle Landwirte der Provinz die bringende Aufforderung, den ihnen durch die zuständigen Landratsämter bekanntzugebenden Bedarf schleunigst durch ausreichende Kartoffellieferungen zu decken und auch dieses Opfer für das Vaterland willig auf sich zu nehmen, wie sie es noch immer getan haben. Die gehässigen Angriffe, welche man jetzt wieder einmal gegen die Landwirtschaft gerichtet hat, werden wir mit der gebührenden Verachtung behandeln.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Für die von den Ortsbehörden anzulegenden Listen ist folgende Form zu wählen:

Ortschaft:

Name des verkaufenden Landwirts	Kartoffelsorte	Zentner- zahl	Datum, wann ge- liefert werden kann	Bemerkungen

Datum und Unterschrift des Gemeinde- oder Ortsvorstehers.

Büttower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Büttow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpusgröße. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgebühr 6 Pfennig.

Nr. 106.

Mittwoch, den 10. November

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Ausführungsanweisung für die Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915 S. 464 bis 468, Bestimmungen über Kartoffellieferungen auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung S. 466 bis 468, Anrechnung militärischer Dienstleistungen als Beitragswochen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung S. 468, Prüfung der Buchführung der Tröbber usw. S. 468, Nährwert der Magermilch S. 468 und 469, Kommentar zum Preussischen Wassergesetz S. 469, Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten S. 469, Merkblatt über Maßnahmen gegen die Milchnot S. 469, Standesamtsverwaltung S. 469, Viehseuchepolizeiliche Anordnung S. 469, Maul- und Klauenseuche S. 469.

Ausführungsanweisung für die Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 22. Oktober über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) wird zu deren Durchführung folgendes bestimmt:

1. Durch die Aufnahme sollen festgestellt werden:

- a) Die Brotgetreide- und Hafervorräte in sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben.
- b) Die Mehlvorräte bei den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d a. a. D., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigzte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

- c) Die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Kreise (Stadtkreise).

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehllarten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) } allein oder mit anderem Getreide sowie Erwer und Einkorn } außer Hafer gemischt;
- b) Hafer sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
- c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergl. lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) auf Hintertorn und Hintertornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;
- d) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist.

5. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und überschüssige Mengen in Pfunden (also z. B. 4 Zentner 12 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Ungebrochenes Getreide ist nach dem Körnerertrage gewissenhaft zu schätzen und mit gedroschenem Getreide gleicher Art zusammenzufassen.

Dinkel (Spelz) ist nach seinem Ertrag in Kernen anzugeben. Hierbei sind für je 100 Pfund Dinkel (Spelz) 70 Pfund Kernen zu rechnen.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Die Erhebung erfolgt nur durch Ortslisten, die in ausreichender Zahl den Gemeinden zugehen werden. Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlussummen der Zählbezirkslisten.

8. Da bei dieser Erhebung außer den Kommunalverbänden nur die landwirtschaftlichen Betriebe in Betracht kommen, ist die Verwendung von Einzelanzeigen für jeden Anzeigepflichtigen nicht vorgesehen.

9. Die abgeschlossenen Ortslisten sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise bis zum 20. November 1915 dem Landrat (Oberamtmann) einzusenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

Die Stadtkreise übertragen die Schlussumme der Ortsliste in die Zeile 1 der „Zusammenstellung für den Kommunalverband“ und weisen unter 2 und 3 des Formulars die in ihrem Gewahrsam vorhandenen Vorräte nach, denen die bereits abgegebenen und die auf dem Transport befindlichen Mengen hinzuzurechnen sind. (Siehe Ziffer 2 der Anweisung für die Verwendung des Zusammenstellungsformulars).

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 27. November 1915 an das königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin, SW 68, Lindenstr. 28, einzusenden. Die Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind. Die Schlussumme ist in die Zeile 1 der „Zusammenstellung für den Kommunalverband“ zu übertragen. Unter 2 und 3 des Formulars weisen die Kommunalverbände die in ihrem Gewahrsam vorhandenen Vorräte nach, denen die bereits abgegebenen und die auf dem Transport befindlichen Mengen hinzuzurechnen sind. (Siehe Ziffer 2 der Anweisung für die Verwendung des Zusammenstellungsformulars).

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 27. November 1915 dem Statistischen Landesamte zu übersenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Formulare für Ortslisten und Zusammenstellungen erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an solchen Vordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Besitzer derselben zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

14. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Berlin, am 22. Oktober 1915.

Der Minister des Innern. v. Loebel.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Klüster.

Vorstehende Ausführungsanweisung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß die Ergebnisse der am 16. November d. J. vorzunehmenden Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Mehl für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein werden und daß daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Annahme der Vorräte ankommt. Von dem Ausfall der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Reichsgetreidestelle in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotration schreiten kann und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken freizugeben. Es ist daher notwendig, daß alle zur Mitwirkung bei der Vorraterhebung berufenen Stellen ungeachtet aller ihnen durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen bereits erwachsenen Arbeitslast, deren Bewältigung vollste Anerkennung verdient, den Aufgaben dieser Erhebung angesichts der ihr zukommenden Wichtigkeit volle Sorgfalt widmen und daß sich auch jeder einzelne Anzeigepflichtige bei Abgabe der Anzeige die Notwendigkeit peinlichster Genauigkeit vor Augen hält.

Der Magistrat hier sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die vorstehende Bekanntmachung über die Anzeigepflicht ortsbüchlich bekannt zu geben. Die Ortslisten werden den Herren Guts- und Gemeindevorstehern heute doppelt zugesandt. Bis zum 20. November haben die Ortsbehörden die Ortslisten mit einzureichen.

Bittow, den 8. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bestimmungen über Kartoffellieferungen auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung.

Die Reichskartoffelstelle Verwaltungsabteilung hat auf Grund von § 13 Satz 4 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 647) folgende Bestimmungen erlassen:

I. Geschäftsabwicklung.

Die Gesamte Geschäftsabwicklung einschließlich der Bezahlung erfolgt zwischen Käufer und Verkäufer unmittelbar. Der abgebende Kommunalverband hat den erwerbenden Kommunalverband bei der Beschaffung von Kartoffeln in jeder Beziehung zu unterstützen.

II. Erfüllungszeit und Lieferfristen.

Ist auf Lieferung (lieferbar) innerhalb einer bestimmten Frist verkauft, so steht dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung der Lieferzeit und der Liefermenge innerhalb der vereinbarten Erfüllungsfrist zu. Bei Verkäufen auf Abruf (Abforderung) steht das gleiche Recht dem Käufer zu. Bei allmählicher Abnahme in Teillieferungen ist die zu liefernde Menge möglichst gleichmäßig auf die vereinbarte Erfüllungsfrist zu verteilen.

Nichtgestellung rechtzeitig angeforderter Eisenbahnwagen entbindet für die Zeit der Behinderung von der Lieferung im Verhältnis der nicht gestellten Wagen.

Die Anforderung der Eisenbahnwagen ist Sache des Verkäufers.

III. Abnahme der Kartoffeln.

a) Uebergabe.

Die Abnahme der Kartoffeln und ihre Uebergabe an den Käufer erfolgen gleichzeitig auf der Verladestation.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer von der Verladung so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es dem Käufer möglich ist, während der ganzen Verladung anwesend zu sein, auch rechtzeitig einen Vertreter zur Abnahme zu entsenden.

b) Abnahmebescheinigung.

Ueber Abnahme und Uebergabe ist eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung nach dem Muster C aufzunehmen, wovon ein Stück bei dem Verkäufer verbleibt, während das zweite Stück unverzüglich mit dem Bezugsschein dem zuständigen Kommunalverband zu übersenden ist.

IV. Verladung der Kartoffeln.

a) Tag der Verladung.

Ueber den Tag der Verladung einigen sich Käufer und Verkäufer. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der für den Verladeort zuständige Kommunalverband.

b) Behandlung der Kartoffeln.

Die Kartoffeln müssen sorgfältig und mit der Jahreszeit und Temperatur entsprechenden Vorsicht behandelt werden. Namentlich dürfen nicht scharfkantige Schuppen und Geräte verwendet werden.

c) Art der Verladung.

Die Verladung der Kartoffeln erfolgt lose in gedeckten Wagen bei frostfreiem Wetter. Bei Mangel an gedeckten Wagen kann mit Zustimmung des Käufers auch in offenen Wagen verladen werden. Die Kosten für etwaige Miete für Wagendecken trägt der Verkäufer.

d) Säcke.

Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Kartoffeln gesackt zu liefern, wenn ihm die Säcke vorher frachtfrei geliefert sind; der Verkäufer erhält für das Einsacken vom Käufer eine Entschädigung von 5 Pfennig für den Zentner.

Stellt der Verkäufer die Säcke, so sind diese bis zu 14 Tagen nach Empfang mietfrei. Für jeden weiteren Tag wird bei Zentnersäcken $\frac{1}{4}$ Pf., bei $1\frac{1}{2}$ Zentnersäcken $\frac{1}{2}$ Pf. Mietgeld für den Sack berechnet. Schickt der Käufer die Säcke nicht binnen vier Wochen in gutem Zustande zurück, so hat er außer der Mietgebühr den ihm vom Verkäufer berechneten angemessenen Preis für die Säcke zu bezahlen.

e) Sortierung.

Wenn verschiedene Kartoffelsorten geliefert werden, so sind diese im Frachtbriefe oder in gleichzeitiger besonderer Benachrichtigung zu benennen und im Waggon sortenweise zu trennen.

f) Vorsaß- und Scheibebretter.

Der Verkäufer hat die erforderlichen Vorsaß- und Scheibebretter zu stellen, soweit dies nicht von der Eisenbahn geschieht; der Käufer ist zur unverzüglichen frachtfreien Rücksendung der Bretter verpflichtet; andernfalls hat er sie zu einem angemessenen Preise zu bezahlen.

g) Stroh.

Stroh, das zum Schutze gegen Frost auf Verlangen des Käufers einer Sendung beizugeben ist, darf vom Verkäufer zum Marktpreise berechnet werden. Der Verkäufer hat das Strohgewicht auf dem Frachtbriefe anzugeben, damit es frachtfrei befördert wird.

h) Benachrichtigung des Käufers.

Ist der Käufer bei der Abnahme nicht vertreten, so hat der Verkäufer unverzüglich unter Angabe der Waggonnummer dem Käufer von der erfolgten Verladung und Absendung Kenntnis zu geben.

V. Beschaffenheit der Kartoffeln.

Als Speisekartoffeln dürfen sichtlich angefrorene oder verfaulte Kartoffeln nicht verladen werden. Die Mitlieferung derartiger Kartoffeln berechtigt den Käufer jedoch nur dann zur Annahmeverweigerung, wenn diese Kartoffeln $1\frac{1}{2}\%$ des Gewichts übersteigen.

Die Kartoffeln sind sortenrein in einer Mindestgröße von 3,4 Zentimeter ($1\frac{1}{4}$ ") an aufwärts zu liefern. Andere Sorten, zu kleine, schwarz- oder buntfleckige, schorfige, rostige, stippige oder sonst nicht gesunde Kartoffeln sind nicht lieferbar.

Der Käufer ist jedoch nur dann zur Annahmeverweigerung berechtigt, wenn die mit diesen Mängeln behafteten Kartoffeln insgesamt 4 Prozent des Gewichts der Lieferung übersteigen.

Der Anspruch auf Vergütung des Minderwertes bleibt hierdurch unberührt.

VI. Mängelrüge.

a) Bei der Abnahme der Kartoffeln.

Der Käufer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, Mängel, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sofort erkennbar sind, bei der Abnahme zu rügen.

Die gelieferten Kartoffeln gelten als genehmigt, wenn die Untersuchung am Verladeorte durch den Käufer schuldhaft verabsäumt wird; daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen.

Erbbesatz von mehr als 4 vom Hundert in einer Lieferung und Krebsbesatz von Kartoffeln berechtigen zur Zurückweisung.

Einigen sich Käufer und Verkäufer bei der Abnahme über die Abnahmefähigkeit der Kartoffeln nicht, so ist ein von dem Kommunalverband des Verladeorts zu benennender Sachverständiger zuzuziehen. Bei der Entscheidung über die Abnahmefähigkeit gibt die Stimme des zugezogenen Sachverständigen den Ausschlag. Die Kosten des Sachverständigen trägt die unterliegende Partei.

b) Nach Ankunft der Kartoffeln.

Zur Mängelrüge nach Ankunft der Ware berechtigt nur Täuschung bei der Abnahme. Bedingung für die Mängelrüge ist, daß die Kartoffeln unverzüglich nach der Ankunft durch einen Sachverständigen untersucht werden. Die Mängelrüge hat gegenüber dem Verkäufer unverzüglich telegraphisch zu erfolgen unter gleichzeitiger Uebersendung des Sachverständigengutachtens.

VII. Gewicht und Umfang der Lieferung.

a) Gewichtsfeststellung.

1. Bahnamtliche Verwägung.

Bei Bahnversendung erfolgt die Feststellung des Gewichts des Wageninhalts durch bahnamtliche Verwägung des leeren und beladenen Eisenbahnwagens. Die Kosten der Verwägung trägt der Verkäufer.

2. Erdbesatz.

Die Kartoffeln sind möglichst sorgfältig von Erde gereinigt (gehasht) zu liefern.

Der Verrechnung wird das Nettogewicht an verlesenen oder gehashten Kartoffeln zugrunde gelegt; Erdbesatz bis zu 1½ % ist von dem Nettogewicht in Abzug zu bringen.

b) Umfang der Lieferung.

Soweit das Gewicht des vollen Eisenbahnwagens erst nach der Versendung festgestellt wird, darf bis 5 % mehr oder weniger geliefert werden.

Wird die verkaufte Menge nur nach Eisenbahnwagen bezeichnet, so ist unter dieser Bezeichnung eine Wagenladung von 10 000 Kilogramm zu verstehen.

Bei nicht voller Ausnutzung d. s. Ladegewichts hat der Verkäufer den tarifmäßigen Frachtunterchied zu tragen.

VIII. Bezahlung.

Die Bezahlung der Kartoffeln erfolgt bei der Übergabe derselben auf der Verladestation. Geschieht die Bezahlung nicht spätestens acht Tage nach Absendung der Ware von der Verladestation, so ist der Verkäufer berechtigt, für die gesamte Dauer der Stundung, vom Tage der Absendung ab, 2 % Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zu verlangen.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Vorstandes. Raug, Wirklicher Geheimrat Regierungsrat.

Veröffentlicht.

Bütow, den 4. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 1393 der Reichsversicherungsordnung nur den Versicherungspflichtigen, nicht aber den freiwillig Versicherten, diejenigen Wochen, in denen sie in Kriegzeiten zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen sind, oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichten, als Beitragswochen angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

Die freiwillig Versicherten müssen daher, um ihre Ansprüche an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aufrecht zu erhalten, auch wenn sie im Felde stehen, die Beiträge weiter entrichten, oder durch Beauftragte entrichten lassen.

Bütow, den 3. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf die diesseitigen Verfügungen vom 23. April 1885 — Nr. 945 I — und vom 27. Juni 1901 — Kreisblatt Nr. 53. —

Die Herren Amtsvorsteher wollen mir das Ergebnis der diesseitigen Prüfung der Buchführung der Eröbler, Kleinhändler mit Garnabfällen usw., Gefindevermieter und Stellenvermittler bis spätestens zum 18. November d. Js. berichten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bütow, den 3. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es ist eine eigenartige Erscheinung, daß viele Leute eine gewisse Abneigung gegen Magermilch und die daraus bereiteten Speisen haben. Diese Abneigung ist ganz unbegründet. Durch die Entrahmung wird der Vollmilch nur das Fett entzogen, sonst nichts. Die neben der Sahne gewonnene Magermilch besitzt alle anderen Bestandteile der Vollmilch und hat nur einen wenig geringeren Nährwert als diese.

Die Magermilch eignet sich deshalb als Getränk und zur Bereitung von Milchspeisen ebenso gut wie Vollmilch, ist aber im Preis erheblich billiger als diese. Sie gehört wie die Vollmilch zu den leichtest verdaulichen Nahrungsmitteln und kann zum unmittelbaren Genuß ohne weitere Zubereitung verwendet werden. Vor der Vollmilch hat sie sogar einen Vorzug insofern, als bei der Entrahmung die Verunreinigungen, die in jede Milch beim Melken hineingelangen, entfernt werden.

Dasselbe, was über den Nährwert der Magermilch gesagt ist, gilt auch von dem aus ihr hergestellten Magerkäse. Auch dessen Nährwert ist nur um ein Geringes niedriger als derjenige des Fettkäses. Der Verzehr von Käse ist aber ganz besonders zu empfehlen, weil er ein vorzüglicher Ersatz des Fleisches und oft bekömmlicher ist als dieses. Viele Krankheitsercheinungen, die auf zu starken Fleischgenuß zurückzuführen sind, werden vermieden, wenn der Eiweißbedarf des Körpers auch durch Käse gedeckt wird.

Alles dies spricht für eine Erhöhung des Verzehrs von Käse im allgemeinen und für einen vermehrten Verbrauch von Magerkäse im besondern. Infolge des niedrigen Preises ist dieser ganz besonders geeignet an die Stelle des teureren Fleisches zu treten. Zu wünschen wäre es, daß man sich bei den jetzt kaum noch erschwinglichen Fleischpreisen immer mehr an den Verzehr von Magerkäse gewöhnte, so daß jede Einfuhr von Fleisch künstig fortfallen kann. Das Käsebrat muß mehr und mehr an die Stelle der Wurststulle treten.

Ich mache die Orts- und Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam, daß der vom damaligen Geheimen Oberregierungsrat, jetzigen Präsidenten des Landeswasseramts Dr. Holz und dem Geheimen Regierungsrat Kreis bei Karl Heymann in Berlin W 8, Mauerstraße 43/44, erschienene zweibändige ausführliche Kommentar zum Preussischen Wassergesetz zu einem ermäßigten Preise von 26,60 Mk. statt 38 Mk. durch Vermittelung der Bibliothek des Landwirtschaftsministeriums bezogen werden kann.

Witow, den 4. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 2. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn stellv. kommandierenden Generals des 17. Armeekorps vom 2. d. Mts. betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten unverzüglich ortsbüchlich bekannt zu geben.

Witow, den 4. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 1. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn stellv. kommandierenden Generals 17. Armeekorps vom 1. November d. Js. betreffend Nachtrag zu den Bekanntmachungen wegen Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall unverzüglich ortsbüchlich bekannt geben.

Witow, den 2. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Den Ortsbehörden wird in den nächsten Tagen eine Anzahl Merkblätter über Maßnahmen gegen die Milchnot zur Verteilung an geeignete Landwirte, Molkereibesitzer, Genossenschaften usw. zugehen.

Witow, den 4. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Standesamtsverwaltung.

Die Geschäfte des Bezirkes Städtisch werden einstweilen wieder durch den Standesbeamten-Stellvertreter Lehrer Kallisch zu Pischwors verwaltet werden.

Die Ortsvorstände wollen den Bezirkseingesessenen davon Kenntnis geben.

Witow, den 7. November 1915.

Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den

am 9. November d. Js. in Neustadt Westp. (Kr. Neustadt),

am 11. November d. Js. in Köln, (Kr. Neustadt),

am 16. November d. Js. in Sieralowitz (Kr. Rathaus),

am 23. November d. Js. in Strepsh (Kr. Neustadt)

stattfindenden Viehmärkten ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Danzig, den 4. November 1915.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Stute.

Die Ortsbehörden wollen Obiges ortsbüchlich bekannt machen.

Witow, den 9. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Pächters Kettke in Wuffow (Kreis Lauenburg) ist erloschen.

Witow, den 3. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter den Viehbeständen der Leheer Damaskle und Zimmermann in Jannowitz (Kr. Lauenburg),
2. unter den Viehbeständen der Arbeiter Rehbein, Mischel, Bong, Gladowke, Karl Priebe, Stelaff und Witwe Schmidke in Sulowin (Kr. Lauenburg).

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

1. unter den Viehbeständen des Rittergutes Bischnitz, des Eigentümers Köpper in Neuenborn und des Rentengutsbesizers Borl in Wittröse (Kr. Lauenburg).

Witow, den 5. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5 **) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbsfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	9 "
trocken	4 "
- b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachtieren aller Art,
- c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Stappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachtieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter **), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiselteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

- d) von einem Händler (Sammeler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammeler);
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Verkäufe und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an d. r. Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaustrich) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- b) Jeder Händler (Sammeler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefalles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vorbruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbrude sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug dergleichen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle in § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verblüdeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) **Meldepflicht.**

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere Handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) **Lagerbuchführung.**

Die Meldepflichtigen von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) **Behandlung des Gefälles.**

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Bereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, am 10. November 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. **Schad**, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. **Hennigs**, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. **Gerstein**, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. **Pfuehl**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. **Blüau**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. **Rechenberg**, Generalmajor.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbüchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braukessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. R. U. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. R. U., betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten" vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Melbeschein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obingenannten Zeitpunkte ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht in § 2 aufgeführt sind.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Bereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz,
Thorn, Kulm,
Marienburg, } am 2. Nov. 1915.

Das stellvertretende Generalkommando XVII.

Der Kommandierende General.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. W. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Bünau, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. W. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Danzig.

gez. v. Pjuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Fhr. v. Rechenberg, Generalmajor.



Singer Familien-
Nähmaschinen

sind hervorragend in Dauer und Leistungsfähigkeit.

Unbegrenzte Garantie.

Reparaturen außer **Erersatzteilen** **kostenlos.**

Bekanntmachung.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, die nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militärreißknecht, Schneidern, Althändlern usw.), die dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.
Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. November 1915.

Das stellvertret. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. W. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. W. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Eilnau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. v. Rechenberg, Generalmajor.

≡ Brief- ≡ kassetten

in hübschen neuen Mustern
soeben eingetroffen
und empfiehlt in grosser
Auswahl zu billigen Preisen

Buchdruckerei „Bütower Anzeiger“.

Sog. Gerstschrot, 10 Ztr. = Probe
Mt. 180,— Hoffmann, Magde-
burg 180, Kreuzg. 6. Lieferant für
Genossenschaften.



Keine abfärbende Wassercreme!

Schuhputz Nigrin

gibt ohne Mühe tadellosen, tiefschwarzen
nicht abfärbenden Hochglanz.

Sofortige Lieferung.

Auch **Schuhfett** und Seifenpulver **Schneekönig** (erst
Klassige Ware) und Veilchenseifenpulver **Goldperle**.

Hübsche neue Heerführerplakate.

Fabrikant: **Carl Sentner, Göppingen (Württbg.).**



Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von N. Röber, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Einserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 107.

Sonnabend, den 13. November

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Herbstkontrollversammlungen S. 476 und 477, Höchstpreise S. 477, Unfallversicherung S. 478, Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten S. 479 und 480, Bestellung von Wagen, Gespannen und militärischen Arbeitern für die Kartoffelernte und die Ablieferung der Kartoffelmengen S. 480, Einschränkung des Genusses von Speisefett S. 480, Russische Saisonarbeiter S. 481, Lehrgänge für Kriegsverletzte an den kgl. Fachschulen in Stettin S. 481, Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel S. 481.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen im Kreise Bütow finden statt:

**1. am 22. November, vormittags 9 Uhr
in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“**

für sämtliche Bestellungspflichtige aus den Dörfern: Bernsdorf, Czarnbamerow, Gröbzin, Klonschen, Hopfenkrug, Volken, Großmassowitz, Moddrow, Neuhütten, Osjadowamerow, Sonnenwalde, Petersdorf, Pyaschen, Groß- und Kleinplatenheim, Pischyrows Prondzonta, Poltschen, Helenendorf, Redow, Somwin, Stüdnitz, Klein- und Großtuchen, Tangen, Tschebiattow und Zemmin nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten pp.;

**2. am 22. November, vormittags 11¼ Uhr
in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“**

für sämtliche Bestellungspflichtige aus den Dörfern: Buchwalde, Neuhütte, Vornuchen, Damerow, Dampen, Damsdorf, Gramenz, Gersdorf, Klein- und Großgustkow, Hygendorf, Jellentsch, Jassen, Kroschnow, Rathow, Rübzen, Wuffowke, Klonschen, Lupowste, Mangowitz, Morgenstern, Ramenz, Eisabeththal, Reddersin, Neudorf, Klein- und Großpomeiste, Streusow, Wuffsen, Zerrin und Zerrinerheide nebst den dazugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.;

**3. am 22. November, nachmittags 2½ Uhr
in Bütow, Hotel „Deutscher Adler“**

für sämtliche Bestellungspflichtige aus Bütow Stadt nebst den dazugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

1. sämtliche im Kreise Bütow befindlichen Personen des **Verurlaubtenstandes**, der **Ersatz-Reserve**, des ausgebildeten Landsturms des Heeres und der Marine;

2. alle Rekruten und angehobenen unangebildeten Landsturmpflichtigen einschl. der Jahresklasse 1896, sowie alle bei der Musterung der bauernb untauglichen angehobenen Mannschaften einschl. der für arbeitsverwendungsfähig erklärten;
3. alle dem Heere oder der Marine angehörigen Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Von der Bestellung sind befreit:

Personen, die von der Ersatz-Kommission die Entscheidung „Dauernd untauglich“ bekommen haben, ferner die im Dienst der Eisenbahn und Post befindlichen Beamten. (Arbeiter usw. haben zu erscheinen).

Befreiungen von den Kontrollversammlungen finden im allgemeinen nicht statt. Nur ausnahmsweise und in den allerbringendsten Fällen dürfen Besuche dem Bezirkskommando ein- gereicht werden, und zwar spätestens bis zum 16. November 1915. Entscheidung trifft die stell- vertretende 71. Infanterie-Brigade Danzig.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorsteher, vor- stehende Bekanntmachung zur Kenntnis sämtlicher Bestellungspflichtigen zu bringen.

Schlawa, den 9. November 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Rühnast, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

Kontrollversammlung.

An der am 22. November 1915 im hiesigen Bezirk stattfindenden Herbst-Kontrollversamm- lung haben auch alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden, soweit sie marschfähig sind und den Kontrollplatz erreichen können, teilzunehmen.

Der Magistrat hier sowie die Herren Gut- und Gemeindevorsteher des Kreises werden angewiesen, die in Frage kommenden Mannschaften in eine Nachweisung nach dem unten stehenden Formular einzutragen und letztere bis spätestens den 19. d. Mt. dem Königlichen Bezirkskommando in Schlawa zu übersenden.

Witow, den 11. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachweisung

der zum Heere eingezogenen Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen während des Kontrolltages am 22. November 1915 auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Nr.	Dienstgrad	Vor- und Zuname	Truppenteil (Ersatz-Truppenteil)	Bei wem in Quartier	Urlaubsdauer von — bis	Be- merkungen

Höchstpreise.

Gemäß § 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 / 21. Januar 1915 werden für den Kreis Witow die Höchstpreise im Kleinhandel für Butter dahin ergänzt:

daß der Preis für das halbe Pfund feinste Molkereib- und Tafelbutter 1,18 Mk. nicht übersteigen darf, während der Preis für das volle oder zwei halbe Pfund auf 2,35 Mk. bestehen bleibt. Ebenso behält es bei den festgesetzten Höchstpreisen von 2,10 Mk. für das Pfund Land- und Marktbutter und 1,80 Mk. für das Pfund abfallende Butter sein Bewenden.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Witow, den 10. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Nach den §§ 33, 34 und 37 der Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Veränderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitwohrenden Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Personen, für deren Rechnung der Betrieb geht, und jede BetriebsEinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Veränderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des neuen Unternehmers die Übernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausschneiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens $\frac{1}{3}$ verändern).

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablauf des letzten Rechnungs-(Kalender-)Jahres bis zum Tage der Übernahme des Betriebes beziehungsweise Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben beziehungsweise Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstande erlassenen besonderen Anordnungen diesem mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäftsjahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vorord ein Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die beträchtliche Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter beziehungsweise unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1911 . . . 52, 1912 . . . 56, 1913 . . . 57, 1914 . . . 26) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betriebe beziehungsweise Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers beziehungsweise seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 12 der Satzung beziehungsweise §§ 1043, 1044, 1556 und 1551 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 Mark beziehungsweise 200 Mark verhängen.

Stettin, den 28. Oktober 1915.

Der Vorstand der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. v. Eifenhart-Rothe.

Die Ortsvorstände haben den Inhalt vorstehender Bekanntmachung zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu bringen.

Bütow, den 8. November 1915. Namens des Revisionsausschusses. Der Vorsitzende: v. Gerlach.

Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten betreffend.

Gegen die mit unserer Verfügung vom 12. Oktober 1915 im Kreisbl. für 1915 S. 422/23 veröffentlichten Verzeichnisse I, II, III sind Einwendungen nicht erhoben worden, sie sind mithin rechtsgültig und der bevorstehenden Ergänzungswahl zugrunde zu legen.

Vorbereitungen zu dieser Wahl sind zunächst seitens der in Betracht kommenden Ortschaften aus dem **Wahlverbände der Landgemeinden** zu treffen.

Aus diesem Wahlverbände scheiden mit Ablauf des Jahres 1915 folgende Kreistagsabgeordnete aus:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Hoppe, Hermann, B. f. i. h. in Borntuchen | I. Bezirk, |
| 2. Thrun, Amtsvorsteher in Jablonisch | III. Bezirk, |
| 3. Gawer, Gastwirt in Redow | VI. Bezirk, |
| 4. v. Tesmar, Amtsvorsteher in Tschebiattow | VII. Bezirk. |

Zu den Wahlbezirken I, III, VI und VII, in welchen **Ergänzungswahlen** vorzunehmen sind, gehören folgende Landgemeinden:

1. zum I. Bezirk: Borntuchen, Morgenstern, Kroßnow, Rgl. Waffiken, Webbersin, Gramenz;
2. zum III. Bezirk: Mangwitz, Böbenzin, Bonken, Gersdorf, Jellenisch, Poltschen, Czarnbamerow;
3. zum VI. Bezirk: Bernsdorf, Großplatenheim, Kleinplatenheim, Redow;
4. zum VII. Bezirk: Neuhütten, Tschebiattow, Großmassowitz, Kleinmassowitz.

Diese Gemeinden haben zunächst die im Verzeichnisse III — Kreisbl. für 1915 S. 423 — angegebene Zahl von **Wahlmännern** zu wählen. Letztere haben dann später die Wahl der Kreistagsabgeordneten vorzunehmen, wozu besondere Verfügung ergehen wird.

Die **Gemeindevorsteher** der zu den betreffenden Wahlbezirken gehörigen Ortschaften werden ersucht, die erforderlichen **Wählerlisten unverzüglich aufzustellen**.

Diese Listen sind am **18. d. Mts.** abzuschließen und mit einem Vermerk darüber zu versehen. Weiter sind die Listen, wo keine **Gemeindevertretung** besteht, sodann nach **vorheriger Bekanntmachung** in der darauf hinzuweisen ist, daß jedes Mitglied in der Auslegungszeit gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben darf, am **22., 23. und 24. d. Mts.** im Gemeindefolale öffentlich anzulegen.

Wo eine **Gemeindevertretung** besteht, bedarf es keiner Auslegung der Wählerliste, also nicht in Borntuchen, Morgenstern, Kroßnow, Mangwitz, Gersdorf, Bernsdorf, Redow und Tschebiattow.

Bei **Aufstellung der Wählerliste** ist folgendes zu beachten:

Hinsichtlich derjenigen Ortschaften, in welchen **Gemeindeversammlungen** bestehen, sind in die Wählerliste alle nach § 41 der Landgemeindevorsteherordnung stimmberechtigten — in der **Gemeindegliederliste** aufgeführten — Personen, falls deren **Stimmrecht** nicht etwa gemäß § 44 der Landgemeindevorsteherordnung ruht, also auch die **Kriegsteilnehmer** aufzunehmen, mit **Ausnahme** der zum Wahlverbände der höheren Grundbesitzer gehörigen Wahlberechtigten. (Verzeichnis I, Kreisblatt für 1915 Seite 422 und 423).

Ueber etwaige **Einsprüche** gegen die Wählerliste hat der **Gemeindevorsteher** sofort, spätestens aber binnen 3 Tagen zu beschließen.

Der Beschluß ist dem Beschwerdeführer mittelst Zustellungsurkunde unter dem Bedeuten zuzufertigen, daß ihm binnen **2 Wochen** die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-**ausschuß** zustehe.

Im Falle einer Berichtigung sind die Gründe der Streichungen oder der Nachträge in der Wählerliste — Spalte Bemerkungen — anzugeben.

Bei den **Ortschaften**, in welchen **Gemeindevertretungen** bestehen, sind in die Wählerliste nur die 12 **Gemeindevorordneten**, auch soweit sie zum **Kriegsdienst** einberufen sind, aufzunehmen.

Zum **27. d. Mts.** ist zur Vermeidung einer Ordnungstrafe hierher **anzuzeigen**, daß die Auslegung der Wählerliste ordnungsmäßig erfolgt ist.

Dabei ist anzugeben, ob **Einsprüche** gegen die Liste erhoben worden und ob diese erledigt sind.

Die **Wahl der Wahlmänner** erfolgt durch die **Gemeindevertretung** und wo solche nicht besteht, durch die **Gemeindeversammlung** aus der Zahl der **stimmberechtigten Gemeindeglieder** mit **Stimmenmehrheit**. Es ist also derjenige gewählt, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Als **Tag der Wahl** wird der **10. Dezember 1915** bestimmt.

Wacht Tage vor der Wahl, also bis zum 2. Dezember, sind die Wähler (die in die Wählerliste aufgeführten Personen) mittelst **schriftlicher Einladung** oder durch **orakliche Bekanntmachung** zu berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das **Ort**, den **Tag** und die **Stunde** genau bezeichnen.

Die diesbezügliche auf der **letzten Seite** der Wählerliste **vorgedruckte Bescheinigung** ist von dem **Gemeindevorsteher** **unterschriftlich** zu vollziehen und mit dem **Dienststempel** zu versehen.

Der **Wahlvorstand** besteht aus dem **Gemeindevorsteher** oder dem **ältesten Schöffen** und **zwei** oder **drei** von der **Versammlung** aus der Zahl der **Wähler** zu wählenden **Beisitzern**.

Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum **Protokollführer**, es kann aber auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Erörterungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind Erörterungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch **Stimmzettel**.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste bezeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen.

Das **Wahlprotokoll** und die **Wählerliste** sowie die **Gegenliste** sind von dem Wahlvorstand zu unterschreiben.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die **Gewählten** von der auf sie gefallenen Wahl mit der **Aufforderung in Kenntnis zu setzen**, sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

Im übrigen wird auf das im Kreisblatt für 1881 Nr. 50 abgedruckte Wahlreglement verwiesen.

Nach **Beendigung des Wahlgeschäfts** haben die **Gemeindevorsteher**

- a) Wahlprotokoll,
- b) die Gegenliste,
- c) die Wählerliste nebst Stimmzettel,
- d) die etwaigen Belagsstücke

unverzüglich, **spätestens** aber bis zum **12. Dezember** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung **hierher** einzureichen.

Vorkommende Verkömnisse und Verstöße gegen diese Verfügung werden durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

Die **erforderlichen Formulare** werden den Ortsbehörden durch die Post zugehen.

Sollte einer der Gemeindevorsteher besonderen Rats bedürfen, so wird ihm dieser auf Wunsch im diesseitigen Büro erteilt werden.

Bütow, den 10. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Das Kriegsministerium teilt mit, daß an sämtliche stellvertretenden Generalkommandos und Gouvernements Anweisung ergangen ist, dem etwa vorhandenen Mangel an Arbeitern und Fuhrwerken für die Kartoffelernte und die **Ablieferung der Kartoffelmengen** an die Bedarfsverbände dadurch abzuwehren, daß Anträgen der Militärbehörden auf Bestellung von Wagen, Gespannen und militärischen Arbeitern nach Möglichkeit stattgegeben werden soll.

Reichskartoffelstelle.

Obiges ist von den Gemeindebehörden ortsbüchlich bekannt zu machen. Etwaige Anträge sind an das stellvertretende Generalkommando Danzig durch **meine Hand** einzureichen.

Bütow, den 12. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Es ist dringend erforderlich, den Genuß von Speisefett aller Art noch weiter einzuschränken, um einem etwaigen Mangel vorzubeugen.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des 17. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes:

1. Sämtliche Empfänger von Deputat in Stadt und Land dürfen das ihnen vertraglich zustehende Deputat an Butter, Schmalz oder Speisefett nur noch in Höhe von 50 vom Hundert erhalten.
2. Die in Deputat stehenden Saisonarbeiter dürfen von jetzt ab nur 25 Gramm Fett für den Tag und den Kopf erhalten.
3. Anstelle der wegsfallenden Fettmengen sind die Deputatempfänger durch Geld oder durch Gewährung von Marmelade, Mus, Honig oder Syrup zu entschädigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote 1 und 2 sowie die Aufforderung oder Anreizung zu solchen Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für die Festungsbezirke der Gouvernements Graudenz und Thorn und der Kommandanturen Danzig, Marienburg, Kulm, ergehen besondere Verordnungen.

Danzig, den 2. November 1915.

Das stellvertretende Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General. v. Schack, General der Infanterie.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung alsbald ortsbüchlich zu veröffentlichen.

Bütow, den 8. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nachdem nunmehr durch den Befehl vom 27. v. Mts. — Abt. Ia Nr. 51101 — die Verhältnisse der russischen Arbeiter geregelt sind, weise ich darauf hin, daß es im Interesse der Landwirtschaft für absolut notwendig zu erachten ist, diese Saisonarbeiter im Lande zu halten, weil sonst im nächsten Frühjahr der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern zu den allerempfindlichsten Schädigungen der Landwirtschaft führen müßte. Die einzige Möglichkeit hierzu ist aber die Festhaltung auf den bisherigen Arbeitsstellen, so groß auch diese Last von vi. l. n. Seiten empfunden werden mag.

Bei der Bestellung von Gefangenen zur Frühjahrsarbeit wird das Generalkommando diejenigen Landwirte, welche selbst die Schuld daran tragen, daß ihre bisherigen Saisonarbeiter ihre Arbeitsstelle verlassen haben, nicht berücksichtigen.

Ich ersuche die Ortsbehörden dies in geeigneter Weise bekannt zu geben, damit die Landwirte, die schon jetzt sich auf diese Ausnahme verlassen, mit diesem Umstande rechnen.

Bütow, den 8. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

An den Königlichen Fachschulen in Stettin sind folgende Lehrgänge für Kriegsvollzieher eingerichtet worden:

1. Königliche Baugewerkschule:

Lehrgang zur Ausbildung von Bauzeichnern und Bauzeichnern; Dauer 20 Wochen bei 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Erforderliche Vorbildung: praktische Lehre in einem Baugewerbe und einige Geschicklichkeit im Zeichnen und Zahlenrechnen.

2. Königliche höhere Maschinenbauerschule:

Für sämtliche in Aussicht genommenen Kurse ist eine frühere praktische Tätigkeit in einem Metallgewerbe erforderlich.

- a) Lehrgang zur praktischen und theoretischen Ausbildung von Maschinisten. Dauer 10 Wochen bei 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden.
- b) Lehrgang zur praktischen und theoretischen Ausbildung von Schaltbrettwärtern. Dauer 10 Wochen bei 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden.
- c) Lehrgang zur Weiterbildung von Schlossern an Werkzeugmaschinen. Dauer 10 Wochen; 24 Wochenstunden.
- d) Lehrgang zur praktischen Ausbildung von Heizern; Dauer 5 Wochen; 24 Wochenstunden.
- e) Lehrgang zur Ausbildung von Maschinenzachern. Dauer 20 Wochen. 24 Wochenstunden.

Die Teilnehmer müssen Veranlagung für das Zeichnen und für die Ausführung einfacher Zahlenrechnungen besitzen. Die Anmeldungen sind an den Ausschuss für die Kriegsverletztenfürsorge der Provinz Pommern in Stettin, Lutsenstr. 28, zu richten.

Bütow, den 8. November 1915.

Der Landrat. von Gerlach.

Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Die Frist zur Bestandsanmeldung läuft mit dem 16. d. Mts. ab.

Wer die Anmeldung unterläßt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 10 000 Mark bestraft. (Bütower Anzeiger Nr. 256).

Formulare sind bei uns und im Geschäftszimmer des „Bütower Anzeigers“ zu haben. Die Ortsvorstände haben dies sogleich zu veröffentlichen.

Bütow, den 8. November 1915.

Der Kreisaußschuß. v. Gerlach.

Büttower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Büttow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die laufende Korrespondenz. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 108.

Dienstag, den 16. November

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Hasergrütze S. 482, Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen S. 483, Standesamtsverwaltung S. 483, Maul- und Klauen- seuche S. 483, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 483.

Betrifft Hasergrütze.

Durch § 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 ist sämtlicher Haser beschlagnahmt. Nach § 6 dieser Verordnung ist jedoch Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gestattet, mit meiner Genehmigung Nahrungsmittel, also auch Grütze, zum Verzehr im eigenen Betriebe herzustellen oder herstellen zu lassen.

Die Genehmigung ist von jedem Betriebsinhaber stets für jeden Fall besonders einzuholen und kann immer nur bestimmten einzelnen Besitzern für eine in der Genehmigungs- bewilligung angegebene bestimmte Hasermenge erteilt werden. In dem Gesuch, das durch die Ortsbehörden einzureichen ist, ist stets genau die Zahl der von dem Betriebsinhaber dauernd zu beschäftigenden Personen anzugeben, und die Ortsbehörden werden ersucht, vor Weitergabe des Gesuchs sich von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen und sie gegebenenfalls ausdrücklich zu bestätigen.

Außerdem muß das Gesuch angeben, ob der Betriebsinhaber den Haser selbst vergrüht oder durch wen er die Grütze herstellen lassen will.

Wird die Grütze von fremden Personen hergestellt, so werde ich die Genehmigung an die Bedingung knüpfen, daß der Grützer dem Haserbesitzer das übergebene Material ohne jeden Abzug zurückgibt, der Landwirt also von jedem Zentner übergebenen Haser 94 Pfund zurück erhält, die gute Haserbeschaffenheit vorausgesetzt aus 50 Pfund Grütze und aus 44 Pfund Mehl und Hülsen regelmäßig bestehen werden. Der Grützlohn ist stets in bar zu zahlen und darf niemals 2 Mark für den Zentner übersteigen. Die Verwendung eines Teils der gewonnenen Grütze außerhalb des Betriebes des landwirtschaftlichen Unternehmers, der die Ausnahmegenehmigung erhalten hat, ist schon nach der Bundesratsverordnung verboten und strafbar. Für Grützemüller, die sich diesen Bedingungen nicht fügen wollen, gilt die von mir gewährte Ausnahmegenehmigung von der Haserbeschlagnahme nicht, sie würden demnach, falls sie trotzdem Haser vergrühen, die Bundesratsverordnung übertreten und sich gemäß § 9 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 einer Bestrafung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. aussetzen.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen, und alle Personen, die fremden Haser vergrühen, besonders darauf hinweisen.

Büttow, den 13. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Kgl. Regierung zu Köslin vom 10. November d. J. veröffentlichte Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps vom 10. d. Mts., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 11. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Standesamtsverwaltung.

Der pensionierte Lehrer Tuschy in Kleintuchen ist zum 2. Stellvertreter des Standesamtsbezirks Großtuchen ernannt worden.

Bütow, den 10. November 1915.

Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Unter dem Klauenolehbestande des Besitzers Fragel zu Garzigar, des Besitzers Palinski und der verw. Hofbesitzer Knaack zu Belgard ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 11. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 12. November 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

763 Rinder, 412 Kälber, 413 Schafe, 912 Schweine, — Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

464 Rinder, 186 Kälber, 79 Schafe, 172 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		<i>M</i>
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte j den Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	100—110
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	91—99
	c) gering genährte	75—90
Färßen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtwerts	105—110
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	99—105
	c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	75—87
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	65—70
	e) gering genährte Färßen und Kühe	50—64
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	120—125
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	100—110
	c) geringere Saugkälber	80—90
	d) ältere gering genährte Kälber (Zweffer)	70—80
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	130—135
	b) ältere Masthammel	120—125
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merkschafe)	100—115
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren	120—125
	b) fleischige Schweine	110—118
	c) gering entwickelte	90—110
	d) Sauen	90—100
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder flau, bleibt viel unverkauft. Kälber mittel. Schafe glatt. Schweine, bei diesem geringen Auftrieb haben viele Fleischer ihren Bedarf nicht decken können.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von A. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postkollektgebid 6 Pfennig.

Nr. 109.

Sonnabend, den 20. November

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Viehzählung am 1. Dezember 1915 S. 485, Sammlung von Garbenbindern zur Herstellung neuen Bindegarns S. 486, Lieferung von Heu an das Proviantamt in Stolp S. 486, Verleihung des Rgl. Kronenordens 4. Klasse an den Kreisjuristenrendanten Sandhadt S. 486, Familienunterstützung S. 496, Chauffeurbau Bütow—Damerlow—Langen—Großtuchen S. 486, Maul- und Klauenseuche S. 486 und 487.

Viehzählung am 1. Dezember 1915.

Am 1. Dezember d. Js. findet im Deutschen Reich eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Die beim Zählgeschäft zur Verwendung gelangenden Zählpapiere, und zwar:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindefliste E

sind den Ortsbehörden übersandt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzumelden.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Behörden auf dem Formular E enthalten. Zählkarten werden nicht verwendet.

Die Ortsbehörden haben die Zählbezirke sofort zu bilden und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Zählbezirke sind sofort die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die Zähler sind besonders darauf hinzuweisen, daß von den zur Zählung gelangenden fünf Viehgattungen alle Tiere männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen sind, also bei den Schafen und Ziegen auch die Hammel und Böde.

Es wird noch bemerkt, daß die örtliche Ausführung der Zählung Sache der einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke ist, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Es kann jedoch erwartet werden, daß sich eine genügende Anzahl von Personen wird bereit finden lassen — insbesondere unter den Gemeindebeamten und Lehrern — das Ehrenamt eines Zählers ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Der Tag der Viehzählung sowie die Ausführungsbestimmungen dazu sind in jeder geeigneten Weise durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei dieser Ausnahme irgendwelche steuerlichen Zwecke nicht verfolgt werden.

Die Ortsbehörden haben zwei Ausfertigungen der Gemeindefliste sowie Reinschrift und Urschrift der Zählbezirksliste bis spätestens 5. Dezember d. Js. einzureichen.

Diesen Termin ersuche ich unbedingt innezuhalten.

Die Abschrift der Zählbezirkslisten erhalten die Ortsbehörden nach beendeter Prüfung der Zählungsergebnisse zur Aufbewahrung zurück.

Bütow, den 19. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Sammlung von Garbenbindern zur Herstellung neuen Bindegarns.

Die infolge des Krieges unterbundene Einfuhr von Jute und anderen Faserstoffen läßt es geboten erscheinen, mit diesen Stoffen möglichst sparsam zu verfahren. Es ist daher angeregt worden, daß bei der Ernte in den landwirtschaftlichen Betrieben verwendete Bindegarn auf das sorgfältigste beim Dreschen zu sammeln und der Industrie zur Verarbeitung von brauchbarem Bindegarn zuzuführen.

Die für die Verarbeitung hauptsächlich in Frage kommenden Fabriken sind folgende:

H. C. Fischer, Mechanische Spinnerei, Hanf- und Draht-Taufabrik, G. m. b. H.,
Steitin, Birkenallee 3 a;

Alteng Gesellschaft für Seil-Industrie vorm. Ferdinand Wolff in Mannheim-Neckarau;

Deutsche International Harvester Company m. b. H. in Berlin O 98, Rudolfsstr. 5/7;

Bremer Tauwerk-Fabrik A.-G. v. m. C. H. Mithelen in Grohn-Begefac;

Felten & Guilleaume, Köln (Rhein), Rarthäuserwall 38.

Diese Fabriken legen Wert darauf, daß die gesammelten Bindegarne nach verschiedenen Rohmaterialien sortiert die Fäden wohlgeordnet und gebündelt abgeliefert und die Knoten möglichst entfernt werden.

Es empfiehlt sich, mit den Fabriken unmittelbar in Verbindung zu treten, ihnen Muster einzusenden und Angaben über die vorhandenen Mengen zu machen.

Auch verschiedene Gefängnisverwaltungen nehmen gesammelte Bindegarne zur Verarbeitung an. Herr Gutsbesitzer A. J. Falke in Süßau bei Heringsdorf (Holstein) würde bereit sein, hierüber nähere Auskunft zu erteilen.

Berlin, den 11. November 1915.

Auf Ersuchen des Prostantamts in Stolp wird darauf hingewiesen, daß das von den Gemeinden freiwillig zum Verkauf gestellte Heu nur bei trockenem Wetter verladen und alsdann mit Plänen gut gegen Nässe gesichert wird und daß dem nichts entgegensteht, wenn das Heu innerhalb der nächsten 4-6 Wochen geliefert wird.

Häufig ist das Heu beim Prostantamt völlig durchnäßt und mit fehlerhafter Planverwendung angekommen. Dem Prostantamt liegt sehr an einer glatten Abwicklung; es hat die Wagen abgenommen und trotz Platzmangel getrocknet, da es in dem Zustand nicht gelagert und gepreßt werden konnte. Nunmehr fehlen jedoch geeignete Trockenräume, und muß das Heu müßig zurückgewiesen werden, weil es nicht magazinmäßig ist.

Bütow, den 16. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kreisparzellenrentanten Hermann Sandhag früher in Bütow, jetzt in Schwedt a. O. wohnhaft, den Königlich-kronenorden 4 Klasse zu verleihen geruht.

Bütow, den 15. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Familienunterstützung.

Es sind bestimmt bis zum 23. d. Mts. einzureichen:

1. von den Ortsbehörden nach den laufenden Nummern geordneten Empfangsbefcheinigungen und die dazu gehörig: Nachweisung, in der die „It“-Spalte für November ausgefüllt sein muß;
2. von den Standesämtern die Nachweisungen der Geburts- und Sterbefälle.

Die Ortsbehörden haben auch Vorschläge wegen etwaiger Entziehung der Unterstützung zu machen, namentlich in den Fällen, in welchen die Kinder zwar noch nicht das 15 Lebensjahr überschritten haben, jedoch bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Bütow, den 18. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Chausseebau Bütow—Damerkow—Langen—Großtuchen.

Es soll die Lieferung und Anfuhr von Steinen und Kies vergeben werden.

Angebote sind bis zum 29. d. Mts. einzureichen. Formulare dazu sowie die Bedingungen sind im diesseitigen Geschäftszimmer zu haben.

Bütow, den 16. November 1915.

Der Kreisausschuß.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenbestande des Rittergutsbesizers Zander in Carlske, des Rittergutsbesizers Fleckbach in Landeshow, der verw. Hofbesizers Rnaack in Neuen-dorf und des Rittergutes S... ist erloschen.

Bütow, den 13. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Scharshow (Kreis Bauenburg),
2. unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Schankin in Kleinmassow (Kreis Bauenburg).

Bütow, den 15. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Feldpostkartons

in allen Größen und Mustern

Blechdosen in Kartons für Fettsendungen

Blechflaschen in Kartons für Flüssigkeiten

Eierkartons für Feldpostsendungen :: ::

Buchdruckerei Bütower Anzeiger

Der Aufruf der Frau Kronprinzessin, beizutragen zur Vinderung der Not armer Kriegsmilitär, hat in allen deutschen Landen begeisterten Widerhall gefunden. Besonders freudig wurde die von der hohen Frau veranlaßte Herausgabe des Kriegsbilderbuches begrüßt, das Mitte dieses Monats unter dem Titel „Water ist im Kriege“ zum Besten der Kriegskinderspende deutscher Frauen erscheinen soll. Es wird auf 50 Seiten 24 farbige Bilder namhafter Künstler mit Versen von Rudolf Prescher enthalten und vornehm und dauerhaft gebunden für den billigen Preis von nur 1,20 Mk. zum Verkauf gelangen. Die Vorausbestellungen sind so zahlreich eingegangen, daß schon die erste Auflage die stattliche Anzahl von 250 000 Exemplaren erreichte. Trotz dieses Erfolges reichen die Mittel immer noch nicht aus, alle Unterstützungsgesuche armer Kriegsmilitär zu berücksichtigen. Die Kriegskinderspende deutscher Frauen bedarf der werbenden Mitarbeit aller Kreise an dem Liebeswerk der Kronprinzessin und bittet diejenigen, die bereit sind, die Verbreitung des Kriegsbilderbuches zu fördern, sich mit dem Verlag Hermann Hillger, Berlin W. 9 der mit der Auslieferung betraut wurde, in Verbindung zu setzen.



Schrot-
mühlen

Häcksel-
maschinen

Rüben-
schneider

Kesselöfen
Kippdämpfer

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4
ChauBeestr. 6

Persil
wäscht
von selbst!

Henkel's Bleich-Soda

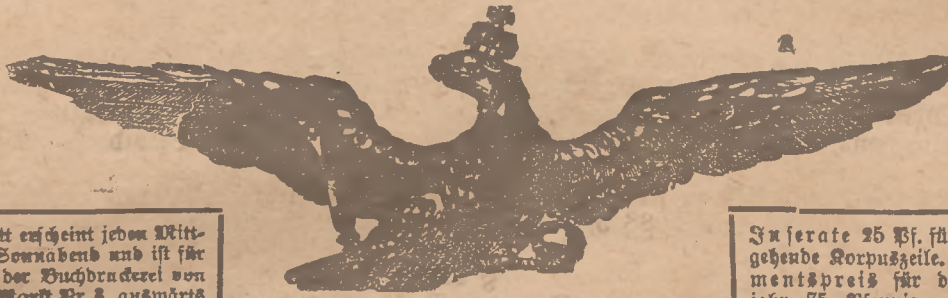
Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.

Druck und Verlag von E. Meyer in Bütow.

Extrablatt

des

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch mit Sonnabend und ist für Büttow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 110.

Dienstag, den 23. November

1915.

Inhalt: Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs S. 488 und 489
Ausführungsanweisung dazu S. 489 und 490, Vorschriften über Lebensmittel S. 490'

Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.

Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Weise erfolgen.

§ 3.

Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5.

Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603).

§ 6.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 723).

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Anlauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange ausreicht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.
Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.

Veröffentlicht.

Bütow, den 19. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Meine Höchstpreisfestsetzungen für Butter und Milch treten außer Kraft.

Bütow, den 20. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Vorschriften über Lebensmittel.

Es werden folgende Höchstpreise festgesetzt, die von Erzeugern und Herstellern der angegebenen Waren sowie von Handel- und Gewerbetreibenden aus dem Kreise Bütow bei Verkäufen innerhalb des Kreises nicht überschritten werden dürfen:

I. Schweinefleisch für das Pfund

1. Bauchfleisch	1,10 M.
2. Eisbein	0,50 "
3. Gehädes Fleisch	1,10 "
4. Kammstück	1,25 "
5. Rippenfleisch	1,25 "
6. Schinken fetter	1,25 "
7. Schinken roh, geräuchert a) im Ausschnitt	2,00 "
b) im ganzen	1,80 "
8. Schinken gelochter, im Ausschnitt	2,20 "
9. Schulter	1,25 "

II. Schweinefett für das Pfund

1. Irsenfett	1,60 M.
2. Rückenfett	1,50 "
3. Schüttelfett	0,80 "
4. Schmalz	1,80 "

III. Speck

1. Speck	1,70 "
--------------------	--------

IV. Würst für das Pfund

1. Blutwurst I	1,20 "
Blutwurst II	0,80 "
2. Leberwurst I	1,40 "
Leberwurst II	1,00 "
3. Mettwurst	1,40 "
4. Schlauch- oder Cervelatwurst	1,80 "
5. Schinkenwurst	1,50 "
6. Schmorwurst	1,10 "
7. Zungenwurst	1,40 "

V. Rindfleisch für das Pfund

1. Filet	1,30 "
2. Fleisch ohne Knochen	1,20 "
3. Schmorstück	1,10 "
4. Suppenfleisch	0,90 "

VI. Butter für das Pfund

a) Molkerei- und Tafelbutter	2,20 "
b) Land- und Markbutter	2,00 "
c) Sammel- oder Abfallbutter	1,80 "

VII. Vollmilch 18 Pfennig für den Liter.

1. Vollmilch	3,00 "
------------------------	--------

VIII. Speisekartoffeln für den Zentner

1. Speisekartoffeln	3,00 "
-------------------------------	--------

Zusiderhandlungen gegen vorstehende Höchstpreisfestsetzungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark geahndet. (§ 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915).

Diese Vorschriften treten sogleich in Kraft.

Bütow, den 19. November 1915.

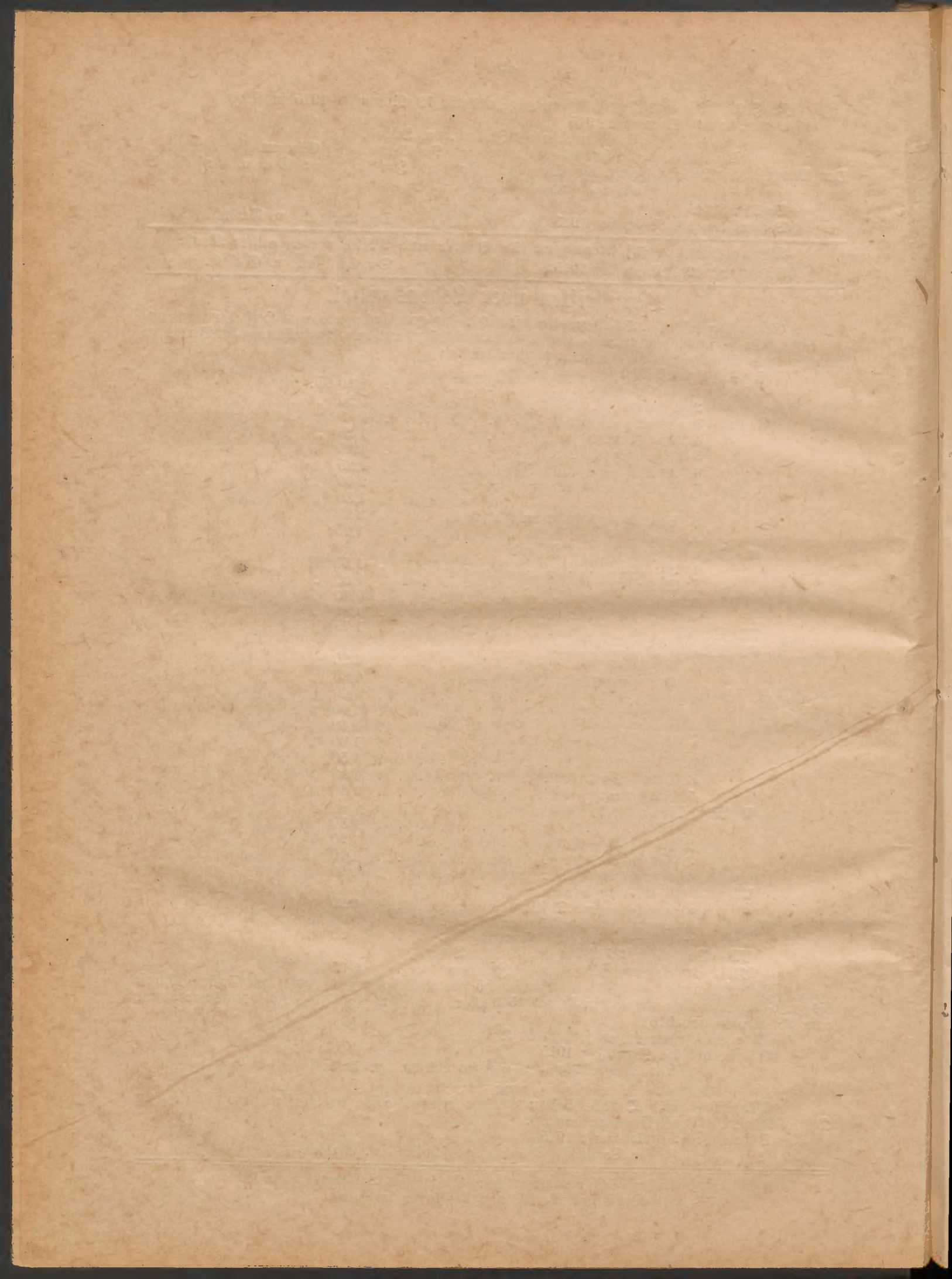
Der Kreisausschuß des Kreises Bütow. v. Gerlach.

Magistrat und Ortsbehörden werden ersucht, obige Vorschriften unverzüglich zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Bütow, den 20. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.
Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.



Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von M. Meyer, Markt Nr. 2, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 111.

Mittwoch, den 24. November

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Brotmarken für Dezember S. 491, Verkauf von Speisekartoffeln für die Reichskartoffelstelle S. 491, Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat usw. S. 492 bis 494, E. 183 für Ablieferung von Holunderbeeren S. 495, Personalmeldungen S. 495, Kolonialleiderbankkalender S. 495, Prämierung von Dienstboten S. 495, Maul- und Klauenseuche S. 495, Stettiner Salachpochmarktbericht S. 495 und 496.

Brotmarken für Dezember.

Die Brotmarkenkarten für Dezember werden den Ortspolizeibehörden bis zum 29. d. Mts. zugehen. Die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Änderungen nachzutragen. Spätestens am 29. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berechtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Bunde nach den Angaben der Ortsbehörden, gleichfalls berichtigen, nach den berechtigten Listen die Karten, die vorher auf der Stammliste mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 29. und 30. November aufstellen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Dezember ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzutellen:

- a) wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
- b) wieviel Brotkarten im Amtsbezirke ausgeteilt sind,
- c) wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
- d) wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Wahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 23. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, Herrn Amtsvorsteher Müller beim Ankauf der Speisekartoffeln für die Reichskartoffelstelle nach Möglichkeit zu unterstützen und ihm auch beim Verladen auf den Bahnhöfen tunlichst behilflich zu sein. Diejenigen Gemeindevorsteher, die mit dem Absenden der Listen noch im Rückstande sind, haben dies schleunigst nachzuholen.

Bütow, den 22. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Neue Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat, Ammoniak-Superphosphat und andere Düngemittel.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen zwischen Vertretern der Düngerefabriken und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise für Superphosphat, Ammoniak-Superphosphat und andere Düngemittel bis auf weiteres herbeiführten.

Dabei ist, wie bereits früher, die Abmachung getroffen, daß die Düngerefabriken verpflichtet sind, fernere Lieferungen an diejenigen Firmen, Händler oder Privatpersonen, die zu höheren als den festgesetzten Preisen künstliche Düngemittel anbieten oder verkaufen, zu versagen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Kenntnis zu geben.

Die Eisenbahnwagen sind in der Herbstzeit durch die Beförderung von Rüben und Kartoffeln, sowie von Kohlen zur Deckung des Winterbedarfes außerordentlich in Anspruch genommen, so daß die Beförderung des Kunstdüngers während dieser Zeit etwas zurückgestellt werden müssen. Dagegen erscheint es erwünscht, sobald wieder Wagen verfügbar sind, unverzüglich mit der Versendung der Düngemittel vorzugehen.

Zu den nachstehenden Listen ist folgendes zu bemerken:

1. Sind die Preise ab Waggon auf der Station des Lieferwerkes vereinbart, so gelten sie für Mengen von 5000 kg und mehr.

Bei Mengen unter 5000 kg ist der Verkäufer berechtigt, dem Preis die nachweislich bezahlte Fracht sowie 50 Pfg. für 100 kg zuzuschlagen.

2. Sind die Preise frachtfrei Empfängerstation vereinbart, so gelten sie für Bezüge von Wagenladungen von mindestens 10 000 kg.

Bei Bezügen unter 10 000 kg greifen folgende Bestimmungen Platz:

a) erfolgt der Versand vom Lieferwerk nach der Station des Verbrauchers, so trägt letzterer die Mehrfracht gegenüber dem Frachtsatz bei Bezügen von 10 000 kg; bei Mengen unter 5000 kg ist Verkäufer berechtigt, 50 Pf. für 100 kg zuzuschlagen;

b) erfolgt die Lieferung ab ständigem Lager des Verkäufers, so ist letzterer berechtigt, zu den festgesetzten Preisen 50 Pf. für 100 kg zuzuschlagen; hat Verkäufer auf Grund vorstehender Bedingungen selbst einen Frachtaufschlag bezahlt, so ist er berechtigt, diesen beim Weiterverkauf aufzuschlagen.

3. Sind die Preise ab Frachtausgangstation vereinbart, so hat der Empfänger nur die Fracht von dieser Station bis zu seiner Empfangsstation zu tragen, gleichgültig ab welcher Station die Ware geliefert wird; Mehr- oder Minderfrachten sind zu verrechnen.

4. Die Preise verstehen sich für sämtliche Düngemittel mit Ausnahme von Thomaspophosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Gewebefäcken (Jute, Baumwolle usw.) kann ein Aufschlag von 1,50 M. für 100 kg, in haltbaren Papiersäcken von 0,50 M. für 100 kg berechnet werden. Bei Lieferung in Säufersäcken, die franko Station des Lieferwerkes zu stellen sind, kann eine Füllgebühr von 0,20 M. für 100 kg berechnet werden.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Als Verbraucherpreise wurden vereinbart:

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali.

Die Preise sind für drei Gebiete vereinbart.

Gebiet I umfaßt:

Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg-Ost (d. i. östlich der Linie Belgig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt:

Mittel- und West-Deutschland, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Brandenburg-West (d. i. an und westlich der Linie Belgig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet III umfaßt:

Königreich Bayern einschl. Pfalz, Königreich Württemberg mit Fürstentum Hohenzollern, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhessen des Großherzogtums Hessen.

1. Reine Superphosphate.

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16% u. darüber,	14—15,99%,	12—13,99%,	10—11,99%
Preise für 1 kg wasserlösliche Phosphorsäure				
Gebiet I	58 Pf.	62 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
" II	62 "	66 "	72 "	76 "
" III	60 "	64 "	70 "	73 "

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniat bzw. Natrium-Ammoniumsulfat.

Bei einem Gesamtgehalt von Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16% u. darüber,	14—15,99%,	12—13,99%,	10—11,99%
Preise für 1 kg %				
Gebiet I	wasserl. Phosphors. 60 Pf.	64 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
	Ammon.-Stickstoff 210 "	210 "	210 "	210 "
Gebiet II	wasserl. Phosphors. 64 "	68 "	72 "	76 "
	Ammon.-Stickstoff 210 "	210 "	210 "	210 "
Gebiet III	wasserl. Phosphors. 62 "	66 "	70 "	73 "
	Ammon.-Stickstoff 210 "	210 "	210 "	210 "

3. Ammoniat-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat denen Kali zugemischt ist.

	Preise für 1 kg %
Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2
Ammoniat-Stickstoff	wie zu 2
Wasserlösliches Kali (K ₂ O)	40 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Die Preise gelten für Gebiet I und II frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers. Für Gebiet III erfolgt die Frachtberechnung auf Grund der Ausgangsstation Wingen.

Zahlung: Barzahlung mit 1/2 vom Hundert Abzug.

B. Stickstoffhaltige Düngemittel.

Die Preise sind für zwei Gebiete vereinbart:

Gebiet I umfaßt:
Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.
Gebiet II umfaßt:
Orte östlich der Elbe.

1. Natrium-Ammoniumsulfat.

	Preise für 1 kg % Ammonstickstoff
Gebiet I	148 Pf.
Gebiet II	149 "

2. Kalistickstoff

Gebiet I und II	147 "
-----------------	-------

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 und 2:

Fracht: Die Preise gelten für 1 frachtfrei Vollbahnstation oder Schiffslandeplatz des Empfängers, für 2 frachtfrei allen deutschen Stationen oder Schiffslandeplatz des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

	Preise für 1 kg % Gesamtstickstoff
3. Blutmehl	260 Pf.
4. Hornmehl	220 "
5. Leder- und Wollmehl und alle sonstigen Stickstoffträger (entfettet) außer 1 bis 4:	
a) durch Dämpfen oder Behandlung mit Schwefelsäure aufgeschlossen	180 "
b) roh, d. h. nicht wie vorstehend aufgeschlossen, aber entfettet	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 3 bis 5:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

C. Stickstoffhaltiger aus dem Ausland eingeführter Guano.

a) Roh:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.
Gesamtphosphorsäure	40 "
Kali	40 "

b) Aufgeschlossen:

Gesamtstickstoff	210 Pf.
Wasserlösliche Phosphorsäure	64 "
Wasserlösliches Kalk	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung mit 1/2 vom Hundert Abzug.

D. Organische Mischdünger.

Mit Schwefelsäure aufgeschlossen.

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	180 Pf.
Wasserlösliche Phosphorsäure	60 "

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station d. s. Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Knochenmehl.

(Aus entfetteten Knochen hergestellt).

Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung.

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.
Gesamtposphorsäure	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

F. Thomasphosphatmehl.

Die Preise sind für zwei Verkaufsabschnitte vereinbart:

I. Von 1. Jüt bis 31. Dezember 1915.

II. Vom 1. Januar 1916 bis 15. Juli 1916

		Preise für 1 kg %
Verkaufsabschnitt I.	Gesamt-Phosphorsäure	26 Pf.
	Zitronensäurelösliche Phosphorsäure	30 "
Verkaufsabschnitt II.	Gesamt-Phosphorsäure	28 1/2 "
	Zitronensäurelösliche Phosphorsäure	33 "
	Der übliche Verbraucherrabatt von 16 Pf. für 100 kg ist bei der Berechnung abzuziehen.	

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Frachtausgangsstation Rothe Erde bzw. Diedenhofen.

Die Frachtausgangsstation Rothe Erde gilt nördlich der Bahnlinie Bengeler—Prüm—Gerolstein—Mayen—Andernach—Coblenz—Bieken—Cassel—Halle—Füterbog—Budenwalde—Südende—Berlin—Cüstrin—Kreuz—Schneidemühl—Bromberg—Thorn—Alexandrowo.

Die Frachtausgangsstation Diedenhofen gilt südlich dieser Bahnlinie.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Bengeler bis Südende bei Berlin zur Frachtausgangsstation Diedenhofen, von Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangsstation Rothe Erde.

Für Bezüge auf Frachtausgangsstation Rothe Erde und Diedenhofen nach Stationen, die 500 Kilometer und mehr von Rothe Erde bzw. Diedenhofen entfernt liegen, ist eine Frachtoergütung von 10 % zu gewähren; die Frachtoergütung ist auf die ermäßigten Eisenbahnfrachtsätze für Thomasmehl zu gewähren, indem die entfallenden Beträge nach oben oder unten auf volle Mark abzurunden sind.

Verpackung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papiertaschen oder Gewebesäcken.

Wird in Papiertaschen geliefert, so verstehen sich die Preise einschließlich Sack.

Werden Gewebesäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 kg Fassungsvermögen ein Aufschlag von 40 Pf. für 100 kg, bei Säcken von 75 kg Fassungsvermögen ein Aufschlag von 56 Pf. für 100 kg berechnet.

Die Säcke aus Webstoff sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasphosphatmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung von

65 Pf. für den Sack von 100 kg Fassungsvermögen und

50 Pf. " " " " 75 kg " "

frei Werk zurückzunehmen.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung: Barzahlung mit 1/2 vom Hundert Abzug.

Berlin, den 15. November 1915.

Diejenigen, die auf meinen Aufruf vom 2. Oktober 1915 hin, **Hollunderbeeren** bei Herrn Kaufmann Dreher in Bütow abgeliefert haben, werden aufgefordert, den **Erlös für die Beeren bei Herrn Dreher baldigst** abzuholen. Es kommen 3 Pfennig für das abgelieferte Pfund zur Auszahlung.

Bütow, den 23. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Gutsbesitzer Franz Rasche in Strußow ist zum **Schöffen** für Strußow wiedergewählt und die Wahl von mir bestätigt worden.

Bütow, den 19. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Arbeiter Johann Polowski in Gröbenzin ist zum **Nachtwächter** für Gröbenzin bestellt als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 19. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Anschaffung des **Kolonialkriegerdank-Kalenders** für 1916, zu haben zu 1. Mt. im Verlage des Kolonialkriegerdank in Berlin W 35, Potsdamer Straße 98 a, wird empfohlen namentlich auch den Schulen und den Volksbibliothek.

Bütow, den 22. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Prämiiierung von Dienstboten.

Es ist eine Prämie von 10 Mark bewilligt worden.

1. für Hermann Gesse-Großguslow (5. Prämie),
2. für Ida Kowalle-Bütow (5. Prämie),
3. für Luise Melcher-Bütow (1. Prämie),
4. für Minna Zuhl-Vorntuchen (1. Prämie).

Bütow, den 22. November 1915.

Der Kreisaußschuß.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. unter dem Klauenviehbestande des Rittergutsbesizers von Diezelsky in Merzin (Kreis Lauenburg),
2. unter den Viehbeständen der Witwe Strinhardt in Billow (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 18. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 19. November 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

593 Rinder, 355 Kälber, 216 Schafe, 494 Schweine, 5 Ziegen.

Austrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

350 Rinder, 215 Kälber, 162 Schafe, 283 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:		M
Ochsen:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtweris, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtweris	100—110
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	90—99
	c) gering genährte	75—90
Färßen und Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färßen höchsten Schlachtweris	105—110
	b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtweris, höchstens 7 Jahre alt	98—110
	c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	75—90
	d) mäßig genährte Färßen und Kühe	70—74
	e) gering genährte Färßen und Kühe	55—69
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	125—130
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	115—120
	c) geringere Saugkälber	80—92
	d) ältere gering genährte Kälber (Freßer)	70—80
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	125—135
	b) ältere Masthammel	110—120
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Wetzschafe)	70—100

Schweine:		
a)	vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1½ Jahren	95
b)	fleischige Schweine	90
c)	gering entwickelte	65
d)	Sauen	90
e)	Über	—
	bis 120 kg	104,5
	über 120 kg	114

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder wird gedumt, Rälber lebhaft, Schafe mittel, Schweine glatt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem für das Reichsgebiet durch die Bundesratsverordnung vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 763) die Ausfuhr und Durchfuhr von gemünztem und ungemünztem Gold verboten worden ist, werden die für den Bereich des XVII. Armeekorps, betreffend den Verkehr mit Gold, erlassenen Verbote vom 8. Dezember 1914 und 4. April 1915 hiermit aufgehoben.

Danzig, den 18. November 1915.

Der kommandierende General
des stellvertretenden XVII. Armeekorps.
v. S c h a d, General der Infanterie.

Die neuesten
illust. Zeitschriften
Wochenschau,
Berliner Illustr. Zeitung,
Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —

Buchdruckerei
„Bütower Anzeiger“.

≡≡≡ Feldpostkartons ≡≡≡

in allen Größen und Mustern

Blechdosen in Kartons für Fettsendungen

Blechflaschen in Kartons für Flüssigkeiten

Eierkartons für Feldpostsendungen :: ::

Buchdruckerei Bütower Anzeiger

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von E. Meyer in Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 112.

Sonnabend, den 27. November

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide versüßtert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat November müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Verkehr mit Privatkraftwagen S. 497 und 498, Bezirksveränderungen S. 498, landwirtschaftliche Arbeiter und Diensthoten S. 499, Höchstpreise für Butter S. 499, Kriegskinderpende S. 499 und 500, Sammeln von Infanteriepatronenhülsen S. 500, Hauskollekte S. 500, Maul- Klauenkrankheit S. 500, Wegesperrung S. 500, Unterstützung von Witwen, deren Männer in den Reihen des Inf.-Inf. Regts. Nr. 5 vor dem Feinde gefallen sind S. 500, Ermittlung n nach einem Vermissten S. 500.

Nachdem der Korpsbezirk nicht mehr zum Kriegsschauplatz gehört, ordne ich hinsichtlich des Verkehrs von Privatkraftwagen für den ganzen Befehlssbereich des 17. Armeekorps (einschließlich der Festungen) folgendes an:

1. Verkehren dürfen Privatkraftwagen, sofern sie seitens einer höheren Verwaltungsbehörde (Regierung) für die Zeit nach dem 14. März 1915 erneut zugelassen sind. Diese Kraftwagen müssen das polizeiliche Kennzeichen tragen.

2. Privatkraftwagen dürfen nur innerhalb des zuständigen höheren Verwaltungsbezirks (Regierungsbezirks) verkehren, sofern sie nicht im Besitz eines diese Beschränkung aufhebenden Ausweises des zuständigen Regierungspräsidenten sind.

3. Mietkraftdroschken und Mietkraftwagen dürfen nur innerhalb des Weichbildes der Städte und der zugehörigen Vorstädte und Gemeinden pp. soweit sie in diese Städte eingemeindet sind, verkehren. Ausnahmen dürfen nur Polizei- und Militärbehörden (stellv. Generalkommando, Festungs-Gouvernements und Kommandanturen) in besonderen Fällen genehmigen. Hierzu ist stets ein besonderer Ausweis erforderlich.

4. Der Führer eines Kraftwages muß bei sich führen einen militärischen oder polizeilichen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für den Kraftwagen.

5. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Privatkraftfahrzeuge nicht zu anderen als den die Zulassung begünstigenden Zwecken benutzt werden. Die beteiligten Behörden haben darauf hinzuwirken, daß mißbräuchlichen Benutzungen vorgebeugt wird. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen und haben zur Rückziehung der Zulassungsbescheinigung unnachlässiglich zur Folge.

6. Zur Fahrt nach dem Operations- oder Stappengebiet und zur Fahrt über die Landesgrenze hinaus bedürfen Kraftwagen nach wie vor eines Geleitscheines des stellv. Generalkommandos, Es wird bemerkt, daß zu solchen Fahrten die Genehmigung nur in den allerdringlichsten Fällen erteilt wird.

Privatkraftwagen bedürfen zum Grenzübertritt in das Gebiet des Generalgouvernements Warschau in allen Fällen eines Geleitscheines des Generalgouvernements.

Alle bisher für Gebietsteile des Generalgouvernements ausgestellten Geleitscheine und Ausweise zur Benutzung von Kraftwagen sind ungültig.

7. Die Ueberwachung des Kraftwagenverkehrs erfolgt durch militärische Kraftwagen-Ueberwachungsstellen. Ihren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten. Die Ueberwachungsstellen sind am Tage durch eine weithin sichtbare rote Flagge, bei Dunkelheit durch eine rote Laterne kenntlich gemacht. Durch Schwenken mit der Flagge bezw. Laterne wird seitens des Postens das Zeichen zum Langsam-fahren und durch Zerschneiden des Zeichen zum Halten gegeben. Die Wagenführer sind verpflichtet, dem Posten die Dienststelle bezw. den Inhaber des Wagens laut zuzurufen.

Danzig, den 9. Oktober 1915.

Der kommandierende General. v. Schack, General der Infanterie.

Uebersicht

von den auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 eintretenden Bezirks-Veränderungen.

Bezeichnung					
der Person des Besitzers	des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks	des Grundstücks (auch Angabe der Größe ha)	des künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks	Datum des Beschlusses	Be-schließende Instanz
Königl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)	Gemeindebezirk Stübniß	Kreis Bütow.		11. 5. 15	Kreis-ausschuß des Kreises Bütow
		Gemarkung Kgl. Stübniß, Grundbuch von Oslawdamerow, Band I, Blatt 3a, Kartenblatt 2,			
		Parzelle Nr. 17 in Größe von 17,3010 ha 1,3200 .. zusammen: 18,6210 ha			
derselbe	derselbe	Gemarkung Kgl. Stübniß, Kartenblatt 2,		derselbe	15. 9. 15
		Parzelle Nr. ⁵⁰ / ₂₀ a in Größe von 0,1779 ha			
		" " 19 " " " 0,1710 .. zusammen: 0,3489 ha			
derselbe	derselbe	Gemarkung Abl. Stübniß, Grundbuch Band I, Blatt 38, Kartenblatt 2,		derselbe	derselbe
		Parzelle Nr. 21 in Größe von 36,1150 ha			
		" " 22 " " " 1,7290 " " " 23 " " " 0,5900 " " " 24 " " " 0,1630 " " " 25 " " " 6,1890 " " " ²¹⁰ / ₂₆ " " " 18,4060 " " " ²¹¹ / ₂₇ " " " 2,0000 .. zusammen: 65,1920 ha			
derselbe	derselbe	Gemarkung Abl. Stübniß, Kartenblatt 2,		derselbe	derselbe
		Parzelle Nr. ²⁴⁰ / ₃₀ in Größe von 0,3565 ha			
		" " ²⁴³ / ₃₁ " " " 0,0970 " " " ²⁴⁴ / ₃₁ " " " 0,3670 " " " ²⁴⁷ / ₄₀ " " " 0,2717 " zusammen: 1,0922 ha			
		Gemarkung Stübniß, Kartenblatt 2,			
		Parzelle Nr. ⁵² / ₂₀ a in Größe von 0,0554 ha			
		zusammen: 0,0554 ha			

Bütow, den 24. November 1915.

Der Kreis-ausschuß. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der beiden Verordnungen vom 4. August 1914 und 11. Mai 1915 — abgedruckt im Amtsblatt für die Königl. Regierung zu Danzig vom 22. Mai 1915 — bestimmte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des 17. Armeekorps für die Dauer des Krieges:

Landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts dürfen ihre Arbeitsstelle vor Ablauf des Vertrages unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Arbeitgebers nicht verlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitnehmern nach ordnungsmäßiger Kündigung unverzüglich einen schriftlichen Los(sch)chein auszuhändigen.

Arbeitgeber dürfen landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstboten ohne einen Losschein ihres früheren Arbeitgebers nicht in Dienst nehmen. Dem Losschein steht ein gerichtliches Urteil oder eine einstweilige gerichtliche Verfügung gleich, in denen der Vertrag als beendet erklärt wird. Auch kann, auf Antrag eines Beteiligten der Losschein von dem zuständigen Amtsvorsteher durch eine Bescheinigung ersetzt werden, daß das alte Vertragsverhältnis ordnungsmäßig aufgelöst sei; vor Erteilung der Bescheinigung hat der Amtsvorsteher den früheren Arbeitgeber anzuhören.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sowie die Aufforderung und Anreizung zu diesen Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für die Befehlshaber der Gouvernements Graudenz und Thorn sowie der Kommandanturen Danzig, Marienburg, Kalis ergehen besondere Anordnungen.

Danzig, den 20. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General. *g. v. Schack*, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Es ist bekannt geworden, daß vielfach versucht wird, die höhlich festgesetzten Höchstpreise für Butter zu umgehen. Es wird versucht, alle geringeren Sorten Butter als „Tafelbutter“ also als Sorte I zu bezeichnen und entsprechende Preise zu erzielen.

In gänzlicher Verkennung der Sachlage wanken einige Hausfrauen, um sich mit dem nötigen — manchmal sogar einen unnötigen Bedarf — einzudecken, das Verfahren an, daß sie indirekt höhere Preise als die festgesetzten zahlen.

Ich weise die Verkäufer sowohl wie die Käufer und Käuferinnen nachdrücklich darauf hin, daß sie sich schweren Strafen aussetzen, wenn sie die Höchstpreise umgehen. Als Umgehung gilt jede über den Höchstpreis hinausgehende Zuwendung an den Verkäufer von Butter, wie z. B. Bezahlung besonderen Entgelts für die Zusendung der Butter, Vereinbarung eines höheren Preises für andere gleichartig mit der Butter entnommene Waren und dergl. mehr.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, jede Übertretung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 2. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General. *v. Schack*, General der Infanterie.

Die Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 scheint immer noch nicht überall befolgt zu werden. Ich mache deshalb auf folgende Punkte aufmerksam:

Dienstag und Freitag darf gewerbsmäßig überhaupt kein Fleisch (Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, auch Konserven, Würste aller Art und Speck) an Verbraucher verabfolgt werden, auch kein Aufschnitt auf Brot. Dies gilt für jede gewerbsmäßige Abgabe, also in erster Linie für Fleischer, Kaufleute und Gastwirtschaften.

Montag und Donnerstag darf in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nichts, was mit Fett oder Speck gebraten, gebaden oder geschmort ist, verabfolgt werden. Eine Ausnahme bildet hier nur mit Fett oder Speck gebratenes oder geschmortes Fleisch als Aufschnitt auf Brot.

Sonnabend darf in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Vereins- und Erfrischungsräumen kein Schweinefleisch mit Ausnahme von Aufschnitt auf Brot verabfolgt werden.

Die Ortsbehörden wollen obiges nochmals ortsüblich bekannt machen und die Polizeibehörden unnachsichtlich auf die Befolgung achten.

Blütow, den 25. November 1915.

Der Landrat. *v. Gerlach*.

Die auf den von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin erlassenen Aufruf zu einer Sammlung für die Mütter von Kriegskindern bisher eingelaufenen Beträge reichen immer noch nicht aus, um der gewaltigen Zahl von Unterstützungsgesuchen genügt zu werden.

Aus diesem Grunde hat Ihre Kaiserliche Hoheit die Herausgabe eines Kriegsbilderbuches für Kinder angeordnet, dessen Erträgnis der Kriegskinderspende deutscher Frauen zufließen soll.

Das Bilderbuch wird in bunten Farben 24 Bilder bekannter Künstler wie Ludwig Verwald-Halensee, Prof. Hans Bohrdt-Berlin, G. Adolf Cioş-Steglich, Franz Jüttner-Berlin, Prof. Karl Banghauer-Berlin, Hans Schulze-Göbel, Prof. Hans Rudolf Schulze-Berlin, Prof. Willy Stoewer-Zeigel, mit Versen von Rudolf Pressler bringen. Da der Kaufpreis von 1,20 Mk. billig ist und der Kriegskinderspende deutscher Frauen für jedes verkaufte Buch 25 Pfg. zuzufleßen, erhofft diese davon die Zuführung sehr bedeutender Mittel.

Ich mache auf dies Kriegsbilderbuch empfehlend aufmerksam.

Bütow, den 20. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Dezember 1914 — Kreisblatt Nr. 108.

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhülsen mehr zu fördern, ist der Finderlohn von 25 auf 50 Pfg. für 1 kg messingene Hülsen erhöht worden.

Bütow, den 20. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat dem Pommerschen Rappelpflgeverein in Stettin für 1916 eine Hauskollekte in Pommern genehmigt.

Bütow, den 22. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter den Viehbeständen des Rittergutes Schöneichen un des Gutes Wenischplaffow, Kreis Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Unter den Viehbeständen des Rittergutes Gohren und der Deputanten daselbst, des Gastwirts Albert Neß, des Eigentümers Wilhelm Kranzsch und der Witwe Ernst Hasse in Gohren, des Viertelbauern Friedrich Hoffmann in Finkow, des Vorwerks Kleinhorst (Gut Gohren) und des Rittergutes Schönwalde, Kreis Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Bütow, den 20. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande sämtlicher Arbeiter des zu Gr. Damerkow, Kr. Bauenburg, gehörigen Vorwerks Halbed ist erloschen.

Bütow, den 20. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Wegen Bauarbeiten an der Wegetüberführung in km 6,7 der Eisenbahnstrecke Bütow—Rummelsburg Feldmark Tagen wird die Wegetüberführung vom 29. November d. Js. bis 9. Dezember 1914 gesperrt.

Rathkow, den 23. November 1915.

Der Amtsvorsteher. Karsten.

Das 2. Escadronbataillon des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 5 in Thorn hat mitgeteilt daß acht besonders unterstützungsbedürftige und würdige Witwen, deren Männer in den Reihen des Res.-Inf.-Regts. Nr. 5 vor dem Feinde gefallen sind, aus einer Wohlthätigkeitsveranstaltung eine kleine Summe überwiesen werden kann.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die Witwen der beim Res.-Inf.-Regt. Nr. 5 gefallenen Kriegsteilnehmer mit dem Bemerken hierauf hinweisen, daß Gesuch, wobei anzugehen ist, wann und wo deren Männer gefallen sind und welcher Kompagnie sie angehört haben, bis spätestens 5. Dezember d. Js. hier einzureichen sind.

Bütow, den 26. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Dezember 1904 wurde der Knabe Johann Dobrinski, der damals ungefähr 6 bis 7 Jahre alt gewesen sein kann, von seinen herumziehenden Eltern, die sich in Welle 1 Tag aufgehalten haben, zurückgelassen.

Seit jener Zeit haben sich die Eltern des Knaben nicht gemeldet. Es hat bis dahin weder der Geburtstag und das Geburtsjahr des Knaben, noch der Aufenthaltsort der Eltern ermittelt werden können.

Sämtliche Herren Guts- und Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher, Pfarrämter sowie Standesämter und die Herren Gendarmrie-Wachmeister, die über die Herkunft des Knaben Johann Dobrinski und der Aufenthaltsort von dessen Eltern Auskunft geben können, ersuche ich, mir hierüber sofort zu J.-Nr. 2818 R.-D. Nachricht zukommen zu lassen.

Ronth, den 16. November 1915.

Der Landrat.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landratsamt in Bütow.

In der heutigen Nummer des „Bütower Kreisblatts“ befindet sich eine Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos zu Danzig, den Kontraktbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und landwirtschaftlicher Arbeiter betreffend, worauf wir auch an dieser Stelle noch besonders hinweisen.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die laufende Zeitspaltel. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 113.

Mittwoch, den 1. Dezember

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.

Inhalt: Vorzeitiger Verkauf nicht schlachtreifer Schweine S. 502, Meldung der dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen S. 502 und 503, Verkauf von Kartoffeln S. 503, Militärreklamationen S. 503, Ablieferung von Getreide S. 503, Kreisabgaben S. 503, Pferdebesitz S. 503, Stettiner Schlachthofbericht S. 503 und 504.

Der Oberpräsident.
O. P. I. Nr. 13 648

Stettin, den 25. November 1915.

Die hiesige Landwirtschaftskammer hat Kenntnis davon erhalten, daß Viehhändler und Schlächter vielfach versucht haben, die kleineren Viehhalter zur billigen Abgabe von nicht schlachtreifen Schweinen durch die Behauptung zu bestimmen, daß eine Beschlagnahme der Schweine zu ihre den Besitzer unter ungünstigen Bedingungen in baldiger Aussicht stehe, weswegen nur dazu geraten werden könne, sich der Schweine ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Schlachtreife und den Erlös bei sofortigem Verkaufe zu entledigen.

Ich halte es sowohl wegen der ungünstigen Wirkungen einer vorzeitigen Schlachtung von Schweinen für die Fleisch- und Fettversorgung der späteren Zeit als auch zur Verhütung einer Schädigung der getäuschten Viehbesitzer für nötig, daß diese durch ämtliche Bekanntmachung über die Unrichtigkeit der von Händlern und Schlächtern verbreiteten Gerüchte aufgeklärt und ermahnt werden, von einem vorzeitigen Verkaufe nicht schlachtreifer Schweine abzusehen.

gez.: Unterschrift.

An die Herren Landräte der Provinz.

Die Ortsbehörden wollen obigem Erlaß entsprechend die kleineren Viehhalter belehren.
Bütow, den 25. November 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Kriegsministerium.
Nr. 1345/10. 15 C 1

Berlin W. 66, den 21. 10. 1915.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. 9. 15 — N. B. Bl. S. 391 — alle am 8. September 1870 und später geborenen, dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Meldung verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmusterung festgestellt ist.

Da sich zahlreiche unter das Gesetz fallende Wehrpflichtige noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet haben sollten, gibt das Kriegsministerium ergebenst anheim, mit Hilfe der Polizeibehörden geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen.

Im Auftrage. gez. Ahlers.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort bekannt machen und die Betreffenden zur nachträglichen Anmeldung auffordern und ermitteln.

Die Gendarmerte-Wachmeister haben die Ortsbehörden bei der Ermittlung zu unterstützen.

Die sich noch meldenden und ermittelten Wehrpflichtigen sind in eine Landsturmrolle nach Muster 19 W. O. aufzunehmen.

Die Rollen sind unter Beifügung der Militärpapiere bis spätestens 15. Dezember d. Js. hierher einzureichen.

Bütow, den 26. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 711) bestimmen wir:

Der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

v. Loebell.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.

Die Militärbehörde führt darüber Klage, daß trotz mehrfach ergangener amtlicher Belehrung nicht wenige Reklamationsanträge, die Dienstbefreiungen, Beurlaubungen, Entlassungen, Versetzungen zu Ersatztruppenteilen usw. zum Ziele haben, immer noch direkt beim Kriegsministerium angebracht werden. Durch die Weiterleitung an die zuständigen Stellen erwächst dem ohnehin sehr stark belasteten Kriegsministerium nicht nur eine erhebliche Mehrarbeit, es tritt auch in der Erledigung solcher Anträge, welche sich zur Berücksichtigung eignen, eine mitunter für die Beteiligten recht folgenschwere und bei richtiger Behandlung vermeidbare Verzögerung ein.

Es wird daher wiederholt darauf hingewiesen, daß derartige Gesuche durch Vermittelung der Orts- und Ortspolizeibehörden hier anzubringen sind.

Bütow, den 22. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ich erinnere wiederholt daran, daß die Heeresverwaltung andauernd sehr starken Bedarf an Hafer (nicht nur Roggen) hat, und ersuche, alles Getreide, ob Hafer oder Roggen, das verladebereit ist, so schnell wie möglich anzuliefern.

Bütow, den 27. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Kreisabgaben.

Die zum 30. November d. Js. fällige Rate ist zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen bis zum 4. Dezember d. Js. an die hiesige Kreislohnkassensache abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Gerlach.

Unter den Pferden des Rittergutes Budowin, Kreis Bauenburg, ist Koh festgestellt worden

Bütow, den 24. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 26. November 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

1015 Rinder, 725 Rälber, 456 Schafe, 1068 Schweine, 4 Ziegen.

Austrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

564 Rinder, 258 Rälber, 210 Schafe, 529 Schweine, 3 Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:

- Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt 106—110
 b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 100—104
 c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere —
 d) gering genährte jeden Alters —

Kühen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	100—110
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	95—99
	c) gering genährte	75—94
Färnen und Röhre:	a) vollfleischige, ausgemästete Färnen höchsten Schlachtwerts	100—110
	b) vollfleischige, ausgemästete Röhre höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	90—100
	c) ältere, ausgemästete Röhre und wenig gut entwickelte jüngere Färnen und Röhre	75—89
	d) mäßig genährte Färnen und Röhre	60—74
	e) gering genährte Färnen und Röhre	55—64
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber)	125—130
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	115—120
	c) geringere Saugkälber	85—92
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	80—85
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	—
	b) ältere Masthammel	120—125
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	110—115
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren	95
	b) fleischige Schweine	90
	c) gering entwickelte	85
	d) Sauen	80
	e) Ober	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schlappend, Kälber glatt, Schafe mittel, Schweine glatt, bleibt Ueberstand.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) *) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467) **) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiertet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Ausforderung (§ 2 und 3 d. s. Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseit-schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt,
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg
salzfrei	9 "
trocken	4 "

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II 111/10. 15. R. R. U. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111-10. 15. R. R. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111-10. 15. R. R. U. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Erllngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Erllngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Erllngewicht Mark
Bullen:			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
Rühen:			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1,80	1,60
Fressern	1,60	1,60	1,60
Räubern	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhausen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhausen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unerblicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechtafel oder durch Stempelausdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist,

- um 5 Pf. für das Kilogramm ;
 b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm ;
 für leichte Beschädigung [Fehler*) im Abfall] um
 2,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
 1,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell ;
 für schwere Beschädigung [Fehler*) im Kern] um
 3,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
 1,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell ;
 für leichte und schwere Beschädigungen zusammen um
 5,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
 2,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell ;
 für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um
 4,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
 2,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell ;
 für Schupphaut: (Häute mit Narbengeschwüren, Wargen oder mehr als 2 Böhren oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Bratingewicht ;
 c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg	bei Ferkelhäuten und Kalbfellen für 1 kg
	Pf.	Pf.	Pf.
mit Maul und mit Horn	10	6	4
mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweißhaare	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Entleerung zu höchstens den gemäß § 2 Muster Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen § 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48^o verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Diese Bekanntmachung gilt für den Befehlsbereich des k. k. Generalkommandos und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armee-Korps.

Der kommandierende General. gen. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. gen. J. B. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. gen. J. B. v. Serstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. gen. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. gen. v. Dänau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. gen. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für unsortierte Kartoffeln.

Die vom Bundesrat in den Bekanntmachungen über die Kartoffelversorgung vom 9. 10. 1915 (R. G. Bl. S. 647) und vom 28. 10. 1915 (R. G. Bl. S. 709) festgesetzten Grund- und Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speiseferteffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

Da die Lieferung sortierter Kartoffeln vielfach auf Schwierigkeiten stößt, so wird für den Bezirk des XVII. Armeekorps in Ergänzung der Bundesratsverordnungen gemäß § 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimmt, daß unsortierte Kartoffeln mit käuflichzwingig Pfennigen Preisherabsetzung für den Zentner gegenüber den im Korpsbezirk von den einzelnen Stellen festgesetzten Höchstpreisen zu liefern sind.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß dem Ges. betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 bestraft.

17. Dezember

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dangig, den 27. November 1915.

Der kommandierende General. gez. v. Schad, General der Infanterie.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind *).

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle gekleideten, gewirkten, gehäkelten und tricotartigen wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen anderen Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Tricotstrümpfe und Tricotagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Japhirs;
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen,

}

im nachstehenden
kurz „Wirk- und
Stricklumpen“
genannt.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5.

Veräußerungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlicht. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.

Verwendungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkasttreten dieser Bekanntmachung bereits gewirkt waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reizen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Verschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. S. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.]

Diese Bekanntmachung gilt für den Befehlsbereich des stellv. Generalkommandos und die Festungen

Danzig, Graubenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General

g3. v. Sch a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graubenz.

J. B. g3. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. g3. v. G e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

g3. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

g3. B ä n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

g3. F e h r. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Kautschuk- u. Metall-

Stempel

in jeder Form u. Ausführung liefert schnell u. billig

Buchdruckerei »Bütower Anzeiger«,

Feldpostkartons

in allen Größen und
Mustern,

auch mit Blechdosen,

in großer Auswahl vorrätig.

Bütower Anzeiger.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: H. Hermann in Bütow.

Druck und Verlag von R. Meyer in Bütow.

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Reichsgesetzes über den Kriegszustand vom 5. Novbr. 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Vox der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

§ 2.

Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Erbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Stücken oder $\frac{1}{2}$ Kernstücke bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bettelhaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3

Preistafel für Leder.

St. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		Mark für 1 kg Nettogewicht
2	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
3	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00		
4	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
5	Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		Mark für 1 kg Nettogewicht
6	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
7	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00		
8	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
9	Wagelleder, Brandsohlleder	—	ganze oder halbe Häute	8,50	8,00	7,50		Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Wagelleder, Brandsohlleder		Kernstücke	11,50	11,00	10,50		
11	Wagelleder, Brandsohlleder		Hälse	6,50	5,50	4,50		
12	Wagelleder, Brandsohlleder		Flanken	4,50	4,00	3,50		
13	Fahleder	—	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
14	Maschinenleder			14,00	13,50	13,00	—	
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet			18,00	12,50	12,00	—	
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50	—	
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	ganze oder halbe Häute	15,50	15,00	14,50	—	M. für 1 qm Maschinenmaß
18	Rindboyleder, schwarz oder feldgrau			20,00	18,50	17,00	15,00	
19	Rindboyleder, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00	
20	Weglableder, schwarz oder feldgrau			19,00	17,50	16,00	14,00	
21	Weglableder, braun oder in anderen Farben	—	Kernstücke	21,00	19,50	18,00	16,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
22	Chromrindbelleidungsleder			2,000	19,50	—	—	
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert			11,50	10,50	9,00	—	
24	Treibriemenleder, leicht eingebrannt			10,50	9,50	8,00	—	
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt	9,50	8,50	—	—			
26	Blankleder, schwarz, mit höchst. 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	—
27	Blankleder, schwarz, mit höchst. 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
28	Blankleder, schwarz, mit höchst. 10 v. H. Fettgehalt	3-4 "	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00	—	—
29	Blankleder, schwarz, mit höchst. 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00	—	—
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	14,00	13,50	13,00		
32	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	8,00	7,50	7,00	—	—
33	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	11,00	10,50	10,00		
34	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3-4 "	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	—
35	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
36	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00	—	—
37	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
38	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3-4 "	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00	—	—
39	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
40	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00	—	—
41	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	14,00	13,50	13,00		
42	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	12,50	12,00	11,50	—	—
43	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	16,50	16,00	15,00		
44	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3-4 "	ganze oder halbe Häute	13,50	13,00	12,50	—	—
45	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	17,50	17,00	16,00		
46	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	14,50	14,00	13,50	—	—
47	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke	18,50	18,00	17,00		
48	Patronentaschenleder	1,8-2,5 mm	ganze oder halbe Häute	28,00	26,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
49	Patronentaschenleder	1,8-2,5 "	ganze oder halbe Häute	24,50	23,00	—	—	Mark für 1 qm Nabelmaß
50	Krausleder	2-3 mm	ganze oder halbe Häute	15,00	—	—	—	—
51	Krausleder		Kernstücke	17,00	—	—		
52	Krausleder	unter 2 "	ganze oder halbe Häute	11,50	—	—	—	—
53	Krausleder		Kernstücke	13,50	—	—		
54	Transparentleder	2,5-4 "	ganze oder halbe Häute	13,50	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
55	Transparentleder	unter 2,5 "	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
56	Fettgarleder	2,5-4,5 "	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00	—	—
57	Fettgarleder		Kernstücke	7,00	6,00	5,00		
58	Spalte, für Oberleder oder Samaschen	—	ganze oder halbe Häute	7,00	6,00	5,00	—	—
59	Spalte, gewalzt		Kernstücke	5,00	—	—		
60	Spalte, gewalzt	—	ganze oder halbe Häute	6,50	—	—	—	—
61	Spalte, gewalzt		Kernstücke	8,00	6,50	—		
62	Gummiertes Heimgutterleder (Schafleder)	—	Stille	8,00	6,50	—	—	—
63	Gummiertes Schafleder (nicht zugerichtet)			6,50	4,50	—		
64	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)	—	Stille	9,00	8,00	6,50	4,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
65	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)			18,00	15,00	13,00		

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Häufe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung: Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrachtung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Verbederung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugefügt werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließl., 22 bis 47 einschließl. sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchterei oder Gerbereivereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbarem schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließl., 22 bis 47 einschließl. sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließl., 22 bis 47 einschließl. sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder

Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabebescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Diese Bekanntmachung gilt für den Befehlsbereich des stellvert. Generalkommandos und die Festungen

Danzig, Graudenz, } im Novbr. 1915.
Thorn, Kulm,
Marienburg, }

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

gez. v. Schad, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. W. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Dänan, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

gez. J. D. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Fhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Würower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Würow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt No. 8, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Anzeigenzeit. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 114.

Sonnabend, Den 4. Dezember

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Petroleummarken S. 510, Verabsolung von Sahne auf Grund ärztlicher Anordnung S. 510 und 511, Gesundheitspflege bei Beurlaubten S. 511, Flottenbund deutscher Frauen S. B. Ortsgruppe Dessau S. 511 und 512, Obstbaumanpflanzungen S. 512 und 513, Aufhebung des Verbots betr. den Verkauf und die Herstellung von Postkarten, die zu Spionagezwecken dienen können S. 513, Beschäftigung der Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft S. 513 und 514, Eröffnung des Personenhaltepunkts Damerlow (Kr. Würow) der Strecke Schlawe—Würow als Bahnhof 4. Klasse S. 514, Maul- und Klauenseuche S. 514 und 515.

Petroleummarken.

Für Dezember werden Petroleummarken im Werte von 2 Litern nicht ausgegeben. Es kommen vielmehr nur Marken im Werte von 1 Liter und $\frac{1}{2}$ Liter zur Ausgabe. Die Ortsbehörden wollen alle Beteiligten, insbesondere auch die Petroleumverkäufer hierauf hinweisen, damit auf Dezembermarken nicht versehentlich 2 Liter statt 1 Liter abgegeben werden.

Würow, den 1. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Berlach.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 16. November 1915.
Leipziger Straße 2.

J. Nr. II b 14 827..

Betrifft: Verabsolung von
Sahne auf Grund ärztlicher
Anordnung.

Durch meinen telegraphischen Runderlaß vom 25. v. Mts. sind Euer Hochgeboren ermächtigt worden, die Verabsolung von Sahne auf Grund ärztlicher Anordnung und ohne solche beim Vorliegen eines unabwiesbaren Bedürfnisses zu gestatten. Mit Rücksicht darauf, daß hier täglich Gesuche um Erstellung der Erlaubnis zur Abgabe von Sahne auf Grund ärztlicher Anordnung eingeht, die Erstellung der Genehmigung aber in vielen Fällen keinen Aufschub erleiden kann, ersuche ich Euer Hochgeboren durch die Presse oder in sonst geeigneter Weise bekannt

zu geben, daß Eingaben dieser Art stets unmittelbar an Euer Hochgeboren oder an die von Ihnen etwa mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten und in der Bekanntmachung näher zu bezeichnenden anderweitigen Dienststellen zu richten sind.

Im Auftrage: gez. Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß Gesuche um Erteilung der Genehmigung der Verabfolgung von Sahn in den oben bezeichneten Fällen bei mir anzubringen sind.

Witow, den 26. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Kriegsministerium.

Nr. 4687/9. 15. M. A.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Gesundheitspflege bei Beurlaubten.

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkankungsmerkmale, wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

Im Auftrage: gez. Schulzen.

Abdruck zur Beachtung der Orts- und Polizeibehörden.

Witow, den 30. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Flottenbund Deutscher Frauen E. V. Ortsgruppe Dessau.

Schirmherrin: Ihre Hoheit Frau Erbprinzessin Leopold von Anhalt.

Erste Schatzmeisterin: Frau Oberstleutnant von Hugo, Albrechtstraße 21.

Zweite Schatzmeisterin: Frau von Gräzel, Albrechtstraße 5.

Dessau, den 19. November 1915.

An den

Herren Regierungs-Präsidenten
zu Abstin.

Sehr geehrter Herr Regierungs-Präsident!

Der Flottenbund Deutscher Frauen E. V. Ortsgruppe Dessau, Schirmherrin: Ihre Hoheit Frau Erbprinzessin Leopold von Anhalt, hat zum Besten der Hinterbliebenen unserer Kriegs-Marine einen Wohlfahrtspostkarten-Verkauf eingerichtet.

Wir erlauben uns, je eine Vervielfältigung:

1. Der Genehmigung des stellvertretenden Herrn Staatskommissars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

2. Der Genehmigung des Herrn Staatssekretärs vom Reichs-Marine-Amt zu Ihrer Orientierung beizulegen.

Wir müssen zu unserem großen Bedauern nicht selten die Erfahrung machen, daß einzelne Lokalbehörden des dortigen Regierungsbezirktes Schwierigkeiten bereiten.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns dem Herrn Regierungspräsidenten höflich zu bitten, veranlassen zu wollen, daß sämtliche unterstehende Behörden von der Erlaubnis des Herrn Staatskommissars Mitteilung erhalten.

Mit dem Ausdruck verbindlichsten Dankes sind wir einem Herrn Regierungspräsidenten ergebenster

Flottenbund Deutscher Frauen E. V., Ortsgruppe Dessau.

gez. Frau v. Gräzel, 2. Schatzmeisterin.

gez. Wanda v. Hugo, 1. Schatzmeisterin.

Der Staatskommissar
für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

Taged. Nr. 136 I. 26. 15. II. Ang.

Berlin C. 25, den 17. September 1915.

Alexanderstraße 3/6.

Auf die Eingabe vom 25. v. Mits. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage der Ortsgruppe zugunsten der Hinterbliebenen gefallener Marineangehöriger den Vertrieb von 1 200 000 Postkarten, nach den vorgelegten 10 Proben, das Stück für 0,10 Mk. bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens.

Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links

1. der Verkaufspreis in Höhe von 10 Pfg.,
2. der Anteil des dem Wohlfahrtswend zustießenden Betrages in Höhe von 3 1/2 Pfg.
3. die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtswendes: „Für die Hinterbliebenen gefallener Marineangehöriger“ vermerkt sein.

Ein Vertrieb der Postkarten von Haus zu Haus und in Lokalen darf nur unter Mitführung von Verkaufslisten, in die jeder Verkauf mit Eintrennstift einzutragen ist und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind. Auch die sonst noch mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Letztere kann die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorschreiben. Für den Landespolizeibezirk Berlin ist dies angeordnet. Am Kopfe des Werbeauftrages oder in der Verkaufsliste oder auf der ersten Seite des Umschlages ist in großen und deutlichen Buchstaben der Vermerk aufzunehmen: „Den Verkäufern ist die Annahme von Beträgen über den Verkaufspreis hinaus (Sammlung) streng untersagt.“ Auf letzteres Verbot sind die Verkäufer wiederholt aufmerksam zu machen. Ich weise ausdrücklich auf § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hin.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu, zu denen auch die Verkaufslisten gehören, jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der oben genannten Erlaubnisfrist ist der Vertrieb einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Der nach Obigem aus dem Vertriebe der Karten sich ergebende Reinerlös ist an den Marinefonds der National-Stiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen abzuführen. gez. Unterschrift.

Gehheimer Oberregierungsrat.

An die Ortsgruppe Dessau des Flottenbundes Deutscher Frauen E. V. Dessau.

Der Staatssekretär
des Reichs-Marine-Amtes.
Nr. A. II b 7652.

Berlin, den 1. Oktober 1915.

Auf das gefällige Schreiben vom 10. September 1915.

Der Ortsgruppe beehre ich mich, meinen wärmsten Dank für die in Aussicht gestellten Zuwendungen für Marine-Hinterbliebene auszusprechen.

Gegen den Vertrieb des Werkes „Der Krieg 1914-15“ bestehen hier keine Bedenken, insbesondere, wenn die erste Seite jedes Buches, dem Wunsche der Herzoglich Anhaltischen Regierung entsprechend, noch etwa folgenden Vermerk erhält:

Verkaufspreis 4 Mark.

Für Wohlfahrtszwecke der Kaiserlichen Marine wird ein Betrag von wenigstens 1 Mark abgeführt.

Auch gegen den Verkauf der Wohlfahrtskarten ist hier nichts einzuwenden, wenn ein Reinerlös von 33 1/2 von Hundert des Verkaufspreises an das Reichs-Marine-Amt abgeführt wird, wie das Königlich Polizeipräsidium in Berlin es gefordert hat. Im übrigen wird den Ausführungen der Herzoglich Anhaltischen Regierung in deren Schreiben vom 3. September 1915, 5976 I, zugestimmt. Der Ausdruck würde etwa zu lauten haben:

Verkaufspreis 10 Pfg.

Von dem Erlös werden wenigstens 33 1/2 von Hundert zum Besten der Marine-Hinterbliebenen abgeführt.

Um die Genehmigung zum Vertrieb in sämtlichen Bundesstaaten zu erlangen, darf der Ortsgruppe ergebenst anheim gegeben werden, diesen Bescheid in beglaubigter Abschrift den Anträgen beizufügen.

Gegebenenfalls empfiehlt sich vielleicht noch eine nachträgliche Einsendung.

Bemerkl wird hierbei noch, daß eine Hinterbliebenenstiftung des Deutschen Flottenvereins wie Seine Excellenz Großadmiral v. Roeder ausdrücklich bestätigt, nicht besteht. Nach dem Antrage an die dortige Regierung war die Berücksichtigung dieser Stiftung ursprünglich anscheinend geplant. Da der gesamte Erlös neuerdings dem Reichs-Marine-Amt zustehen soll, kann die Angelegenheit als erledigt gelten.

Im Auftrage. ge. Unterschrift.

An die Ortsgruppe Dessau des Flottenbundes deutscher Frauen, z. S. d. 1. Schatzmeisterin Frau Oberleutnant v. Hugo, Hochwohlgeboren, Dessau.

Abdruck den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.
Bittow, den 26. November 1915.

Der Santrat. v. Gerlach.

Ministerium für
Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Journal Nr. I A II e 3987.

Berlin W. 9, den 20. Oktober 1915.
Leipziger Platz 10.

An
sämtliche Herren Regierungspräsidenten,
sämtliche Landwirtschaftskammern und die Zentralkasse des Vereins für Landwirtschaft und
Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen.
Die diesjährigen Anträge auf Staatsbeihilfen zur Herstellung von Obstbaumanpflanzungen
sind weit hinter dem Durchschnitt der Vorjahre zurückgeblieben. Unter Hinweis auf meinen

Verlag vom 17. Oktober v. Js. — I A II o 6531 — mache ich deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß es erwünscht und zweckmäßig erscheint, trotz des Krieges geplante oder schon in Angriff genommene Obst-, sonstige Nutz- und Fortpflanzungen auszuführen und zu vollenden. Es stehen für die bevorstehende Pflanzperiode schätzungsweise an 20 Millionen erntefähige verkaufsfertige Obstbäume der verschiedenen Formen und Altersklassen in den deutschen Baumschulen zur Verfügung. Die Baumschulenbesitzer haben trotz der gegen die Vorjahre wesentlich erhöhten Kosten keine Erhöhung ihrer Mindestpreise vorgenommen. Mit Rücksicht hierauf und auf die große Bedeutung, die unserer Obsterte bei der Volksernährung zukommt, ersuche ich, in den beteiligten Kreisen auf die Inangriffnahme weiterer Anpflanzungen hinzuwirken. Es ist dabei zu betonen, daß es als eine vaterländische Pflicht gelten müsse, nur deutsche Erzeugnisse zu kaufen.

gez. Freiherr von Schorlemer.

Die Ortsbehörden wollen in den beteiligten Kreisen auf die Inangriffnahme von Obstbaumanpflanzungen hinwirken.

Witom, den 26. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Das Verbot vom 20. September 1915 betreffend den Verkauf und die Herstellung von Postkarten, die zu Spionagezwecken dienen können, wird hiermit aufgehoben, nachdem die Reichspostverwaltung auf Grund der Reichspostordnung ein entsprechendes Verbot erlassen hat.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg, den 19. November 1915.

Der Kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

v. Schad, General der Infanterie.

Der stellv. Gouverneur der Festung Graudenz.

v. Hennig, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. S. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

v. Pjuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

Die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft

Von Dr. Birschel-Stettin.

Die Dauer des Krieges bringt es mit sich, daß schon jetzt eine große Anzahl von dauernd dienstuntauglichen Kriegsteilnehmern aus dem Heeresdienst entlassen ist. Der Mangel an Arbeitskräften, der augenblicklich in Deutschland herrscht, hat es bewirkt, daß die Mehrzahl dieser Kriegsbeschädigten ohne größere Schwierigkeiten wieder neue Arbeitsgelegenheit gefunden hat. Diese an und für sich erfreuliche Tatsache bedeutet andererseits aber eine große Gefahr, da die rege Nachfrage nach Arbeitskräften leicht bewirken kann, daß die Kriegsbeschädigten, die vom Lande stammen, dem Lande entzogen werden und dauernd in die Großstädte übersiedeln. Daß dies nicht nur im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit unter allen Umständen vermieden werden muß, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Eine Unterbringung der Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft ist sehr wohl möglich. Für die Kriegsbeschädigten ist diese Unterbringung schon deshalb besonders wertvoll, weil auf dem Lande stets eine große Nachfrage nach Arbeitskräften herrscht; es besteht also für sie die Aussicht, daß sie auf dem Lande dauernde Arbeitsgelegenheit finden.

Dies gilt nun nicht von den Kriegsbeschädigten, die in ihrer Arbeitsfähigkeit nur wenig gehemmt sind, sondern auch von allen denen, die z. B. durch Verlust eines Gliedes zunächst wenigstens ihre volle Arbeitsfähigkeit verloren haben. Diese Leute glauben vielfach, für sie wäre in der Landwirtschaft kein Platz mehr, sie müßten in die Stadt ziehen, dort Bote, Portier werden oder eine ähnliche Stellung ergreifen. Daß der Andrang zu solchen Stellen sehr groß ist, und daß infolgedessen nach dem Kriege für derartige Berufe leicht Arbeitslosigkeit eintreten wird, wird leider nicht beachtet. Auch das teure Leben in der Stadt findet nicht Berücksichtigung.

Bei einem derartigen Bestreben vieler Kriegsbeschädigten ist es nun wichtig, den Leuten nachzuweisen, daß sie sehr wohl noch in der Lage sind, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. Praktische Unterweisung in landwirtschaftlichen Arbeiten ist bereits und wird in Zukunft noch in viel größerem Umfang in den Bazarettten erfolgen. Es ist dort den Leuten gezeigt, daß z. B. auch jemand, dem eine Hand fehlt, wähen kann, daß man mit einem künstlichen Bein hinter den Pflug oder der Egge zu gehen vermag und ähnliches mehr. Da den Kriegsbeschädigten die erforderlichen Ersatzglieder geliefert werden, wird ihnen ferner durch derartige Lehrgänge und Unterweisungen Gelegenheit gegeben, die richtige Benutzung der künstlichen Gliedmaßen zu lernen.

Diese Tätigkeit in den Bazarettten allein genügt aber nicht; es kommt vor allem darauf an, daß die Leute, wenn sie entlassen sind, sofort geeignete Arbeitsstellen finden, wo wohlwollende Arbeitgeber und Borgesezte sie weiter bei der Vervollkommenung ihrer Ausbildung unterstützen und ihnen helfen, wieder richtige Lust und Liebe an der Arbeit zu finden. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß es dabei Pflicht der Arbeitgeber sein wird, berechtigten Wünschen der Kriegsbeschädigten entgegenzukommen. Hierfür einige Beispiele:

Natüergemäß handelt es sich bei den Kriegsbeschädigten zum großen Teil um junge Leute, die noch keine arbeitsfähigen Kinder haben. Es wird daher z. B. auch dort, wo bisher noch verlangt wurde, daß ein Hofgänger gestellt wird, bei Kriegsbeschädigten auf die Stellung des Hofgängers verzichtet werden müssen. Es sind bereits Schritte unternommen, um den Bau von geeigneten Wohnungen für derartige Zwecke durch Bewilligung von öffentlichem Kredit zu erleichtern.

Unverheiratete Kriegsbeschädigte wird man leichter auf dem Lande halten können, wenn man ihnen, wie dies ja auch schon jetzt vielfach unverheirateten Leuten, die ihre Militärlaufbahn hinter sich haben, geschieht, sogenannten „Fremdenlohn“ gibt und sie nicht so stellt, wie z. B. die Hofgänger, da es sich meistens um ältere Leute handelt, die die erstere Lohnart vorziehen.

Alle Arbeitgeber, die bereit sind, in der hier nur kurz angebotenen Weise an der großen Aufgabe mitzuarbeiten, die Kriegsbeschädigten dem Lande zu erhalten, und auch städtische Kriegsbeschädigte auf dem Lande unterzubringen, wollen dies der Landwirtschaftskammer mitteilen. Es wird vor allem in der nächsten Zeit nicht immer möglich sein, jedem sogleich geeignete Kriegsbeschädigte zu überweisen. Es ist aber für die Landwirtschaftskammer wichtig, daß sie über eine Anzahl von Arbeitsstellen verfügt, auf die sie nötigenfalls sogleich Kriegsbeschädigte schicken kann.

Bei dieser Gelegenheit sei noch darauf hingewiesen, daß es auch ungeheuer wichtig ist, daß die Witwen der im Kriege Gefallenen der Landwirtschaft erhalten bleiben, da sonst nicht nur die Witwen, sondern auch die Kinder dem Lande verloren gehen. Da Fälle vorkommen können, wo vor allem kleine Arbeitgeber ihre Wohnung auf die Dauer einer Kriegswitwe nicht überlassen können, so soll auch hier dafür gesorgt werden, daß in Gutsbezirken und Gemeinden Wohnungen mit etwas Land und kleinen Stallungen errichtet werden, in denen derartige Familien wohnen können. Der Kredit, der auch hier zum Bau solcher Wohnungen zur Verfügung gestellt werden soll und muß, kann infolge der Renten der Witwen und Kinder als gesichert gelten. Arbeitgeber, die unter allen Umständen eine Wohnung, die bisher eine Kriegswitwe bewohnt, frei bekommen müssen, werden dringend gebeten, dies vorher der Landwirtschaftskammer mitzutellen.

Dem einmütigen Zusammenarbeiten aller berufenen Stellen wird es sicherlich gelingen, alle diese so wichtigen Fragen in einer dem Interesse der Allgemeinheit sowohl wie der Landwirtschaft gebräuchlichen Weise zu regeln.

Veröffentlicht

Bütow, den 25. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Am 15. Dezember d. Js. wird der Personenhaltepunkt Damerlow (Kr. Bütow) der Strecke Schlawe—Bütow als Bahnhof 4. Klasse auch für den Eil- und Frachtfahrgut-, Wagenladungs- und Tierverkehr eröffnet. Die Annahme und Auslieferung von Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine feste Rampe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Mit dem gleichen Tage wird der neue Bahnhof in den Staats- und Privatbahn-Güter- und Verkehrs-Tarif einbezogen.

Nähere Auskünfte über die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungsstellen.

Danzig, den 26. November 1915.

Königliche Eisenbahnverwaltung.

Zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

Unter dem Klauenviehbestande des Schreibermeisters Anton Biele in Wierschuzin und des Hofbesizers Nowak in Garzigar (Kreis Lauenburg).

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Al. Jannow's, der Arbeiter Horn, Kerbs, Nieger und Rudolf Schall dortselbst, des Hofbesizers Panzer und des Rittergutsbesizers Gumprecht in Kettlowitz, des Hofbesizers Friedrich Proy, Rossel, Starnitzke, Milczewski und des Rittergutsbesizers Freiherrn v. Wolff in Karollental, der Rentengutsbesizers Paul Jannow in Witröse, Ragrohl in Choglow sowie des Rittergutes Budowin und der Arbeiter Rehbein, Mischke, Gung, Bladowitz, Karl Priebe, Stelaff und Wm. Schmidke dortselbst, Kreis Lauenburg.

Räude ist festgestellt worden:

1. Unter den Pferdebeständen des Hofbesizers Friedrich Dingler in Ostroschlen, Kreis Lauenburg.

2. Unter den Pferdebeständen des Mühlenbesizers Schönwald in Mieschützschin, des Besitzers Derra in Abl. Stenditz, des Besitzers Meyer in Gemlin und des Besitzers Meyer in Storschewo, Kreis Lauenburg.

Bütow, den 27. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Klauenviehbestande des Kaufmanns Siff in Rgl. Freist, der Hofbesizer Müllmann, Redemke, Engler und Karl Bowersdorf und des Wäckermeisters Jank in Belgard, des Hofbesizers Karl Bohrendt in Garzigar und der Arbeiter Ehrendt und Polke in Budowin, Kreis Lauenburg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 30. November 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Roschitz, Kreis Bauenburg, und sämtlicher Arbeiter des Rittergutes Roppenow ist erloschen.
 Bismarck, den 20. November 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Amtliches Landratsamt in Bismarck.

Richtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Mit dem Ankauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915 V. I. 1612/3. 15. R. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. A. ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens in den Gebieten: Schleswig-Holstein, Westpreußen, Pommern, Ostpreußen (soweit nicht Occupationsgebiet), Posen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstentum Rügen und freie Stadt Lübeck die Firma **G. Meyer & Co. in Lübeck** beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von:

Alten Autoreifen mit Rieten und ohne solche
 Luftschläuchen, dunkel, schwimmend,
 Luftschläuchen, rot,
 Gummiabschnitten, schwimmend,

} gleichgültig,
 ob im ganzen
 oder zerschnitten

sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der anzukaufenden Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die Firma **G. Meyer & Co. in Lübeck**, nach Umfang und Richtigkeitsnachweis am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Verwertung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Bismarck, den 20. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII Armeekorps.

Der kommandierende General.

v. Schack

General der Infanterie.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde
 (Kreis Schlawe)

Anstalt der  Landwirtschaftskammer

Sechsmönatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts.
 Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern - Gesundheitslehre - Krankenpflege - Fortbildungsschulunterricht,
 Mäßiges Schul- und Kostgeld. - Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrgangs: Anfang Januar 1916.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Feldpostkartons

in allen Größen und
 Mustern,
 auch mit Blechdosen,
 in großer Auswahl vorrätig.
Bütower Anzeiger.

Haarausfall,

Erkrankungen sind natürliche Erscheinungen, sobald sie aber verstärkt auftreten, müssen sie zu einer rationalen Heilung. Durch regelmäßiges wöchentliches Waschen des Kopfes mit Schwärzkopf-Shampoo (Paket 20 Pf.) werden Kopfhaut und Haare gereinigt und blutreichlich versorgt. Zur Kräftigung des Haarwachses, Stärkung der Kapillaren, gegen vorzeitiges Ausfallen und auch zur Beseitigung der Friese nach der Kopfwaschung behandelt man regelmäßig den Haarboden mit dem Haarschmalz.



Produktion in Apolda, Thüringen, Patenterteilung und Patente-Geschillen.

■ Inserieren bringt Gewinn! ■

Für den amtlichen Teil verantwortlich: H. Hermann in Bismarck.

Druck und Verlag von H. Meyer in Bismarck.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 8, auswärts bei allen Postämtern zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die deutsch-schöne Schriftgröße. Abonnementspreis für das Monatsjahr 75 Pfennig. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 115.

Mittwoch, den 8. Dezember

1918.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Kreistag S. 516, Verordnung über Nuß- und Brennholz S. 516 und 517, Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder S. 517, Jagdscheine im November S. 517, Hauskollekte für das Diakonsen-Kutter- und Krankenhaus in Danzig S. 517, Baderbot für Gebärd mit über 10 % Zuder unter Verwendung von Brotkernmehl S. 518, Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen S. 518, Stettiner Viehbericht S. 518 und 519.

Ein Kreistag

ist auf

Mittwoch, den 22. d. Mts., vormittags 11 Uhr,

abgehalten.

Bütow, den 6. Dezember 1918.

Der Landrat. v. Geslach.

Ministerium für
Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Journal Nr. III 7751.

Berlin W. 9, den 27. Oktober 1918.
Leipziger Platz 10.

In
sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme von Kurich, Münster und
Sigmaringen.

Mehrere Firmen der Holzverlehnungsindustrie haben mir mitgeteilt, daß sie große Mengen von Buchenholz nötig haben, um unentbehrliche Kriegshilfsstoffe, vor allem das zur Bereitung des rauchschwachen Pulvers erforderliche Aceton, herzustellen.

Ferner ist aus Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden der Besorgnis Ausdruck gegeben worden, daß in den Staatswaldungen auf den Einschlag von Brennholz nicht genügend Bedacht genommen werden würde, um den Bedarf der Gewerbe und der Bevölkerung an Brennholz zu erfüllen und das Ansteigen der Brennholzpreise auf unerschwingliche Höhe zu vermeiden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die königlichen Regierungen darauf hinzuweisen, daß beim Einschlage auf die Erfüllung des Brennholzbedarfes und insbesondere auf den Bedarf

der Holzverkohlungsanstalten genügend Rücksicht genommen wird. Voraussetzung für eine Ver-
käufung des Brennholzes ist jedoch, daß angemessene Preise in Aussicht stehen.

Durch Nutzung von solchen Beständen, die hauptsächlich Brennholz liefern, sowie durch
Ausführung von Brennholzdurchforstungen wird es möglich sein, den Bedarf zu befriedigen, ohne
Nutzholz zu zerschneiden oder dieses bei mangelnder Nachfrage zu unzureichenden Preisen ver-
kaufen zu müssen. Voraussichtlich wird sich auch Reisig und Stockholz besser als bisher ver-
werten lassen.

Ich ermächtige die Regierungen, Bestände, die hauptsächlich Brennholz liefern und zu
wertvollen Nutzholzbeständen nicht heranwachsen werden, zu nutzen, wenn sie zwar nicht der
1. Wirtschaftperiode angehören, aber in der Nähe von Eisenbahnverladestellen oder von Brenn-
holz beanspruchenden Ortschaften liegen und gute Preise ausbedungen sind oder sicher auf solche
zu rechnen ist.

gez. Freiherr von Schorlemer.

Abdruck den waldbesitzenden Gemeinden zur Nachachtung.

Die Ortsbehörden wollen auf die Besitzer größerer Privatwäldungen einwirken, daß sie
in entsprechender Weise den Einschlag von Buchenholz fördern.

Witow, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Stück 48 des Amtsblattes der Königl.
Regierung zu Köslin veröffentlichte Bekanntmachung des Königl. stellvertretenden General-
kommandos des 17. Armeekorps, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, unverzüg-
lich ortsbüchlich bekannt zu machen.

Witow, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Jagdscheine sind im November an folgende Personen von mir erteilt worden:

a) Entgeltliche Jahresjagdscheine.		gültig vom		1. November d. J. ab.	
Bausch, Gastwirt — Gr. Pomeiske				1.	" " " "
John, Gutsbesitzer — Gramenz				2.	" " " "
Mielawa, Besitzer — Stübniß, Abbau				2.	" " " "
Kapitzke, Pächtersohn — Katharinenfelde				3.	" " " "
v. Malek, Gemeindevorsteher — Czarnbamerow				5.	" " " "
Keup Willy, Gutsbesitzersohn — Weddersin				7.	" " " "
Krause, Rgl. Förstermeister — Oberf. Berrin				12.	" " " "
Wiesel, Otto Besitzer — Rgl. Wuffelen				10.	" " " "
Karsten, Walter Leutnant — Rathlow				12.	" " " "
Wisch, Ferdinand Besitzer — Supowitz				18.	" " " "
Trostatsch, Genbameriewachtmeister — Poltschen				16.	" " " "
Ostrowitzki, Lehrer — Czarnbamerow				18.	" " " "
Gorden, Karl Oberinspektor — Modborow				21.	" " " "
Thomas, Abtinspektor — Modborow				19.	" " " "
Ried, Johann Amtsvorsteher — Damsdorf				24.	" " " "
Schulz, Ludwig Besitzer — Retow				22.	" " " "
Hoppe, Adolf Landwirt — Zellentsch				23.	" " " "
Jasinski, Josef Gutsbesitzer — Neuhütts				25.	" " " "
Reichert, Franz Gutsbesitzer — Gr. Massowitz				26.	" " " "
Hawer, Karl Gastwirt — Retow					" " " "

b) Unentgeltliche Jahresjagdscheine.		gültig vom		1. November d. J. ab.	
Bäpkes, Rgl. Oberförster — Taubenbenberg				1.	" " " "
Wendt, Rgl. Förster Forsthaus Wuffelen				1.	" " " "
Eitel, Rgl. Hegemeister Forsthaus Weddersin				1.	" " " "
Wolffram, Rgl. Hegemeister — Forsthaus Diebjong				1.	" " " "
Remple, Rgl. Förster — Forsthaus Reiberhorst				1.	" " " "
Rehger, Rgl. Hegemeister — Forsthaus Rehinen				3.	" " " "
Wieste, Rgl. Hegemeister — Grünhof				3.	" " " "
Loboll, Rgl. Hegemeister — Berrin				3.	" " " "
Perl, Rgl. Hegemeister — Damsdorf				3.	" " " "
Haffe, Rgl. Hegemeister — Forsthaus Roseltz				3.	" " " "
Engelicht, Rgl. Förster — Forsthaus Obergshöhe				3.	" " " "

c) Entgeltliche Tagesjagdscheine.		gültig vom		1. November d. J. ab.	
Trepplatsch, Genbameriewachtmeister — Poltschen				2.	" " " "
Schumann, Leutnant — Bonken				25.	" " " "
Rathlas, Reinhold, Gutsbesitzer — Bernsdorf					" " " "

Witow, den 3. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat dem Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig eine
einmalige Hauskollekte für 1916 in Pommern genehmigt.

Witow, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Folgende Bestimmung der Anordnung über Brot- und Mehlverbrauch wird in Erinnerung gebracht:

„Das Backen von Gebäck mit über 10 % Zucker (Ruchen) unter Verwendung von Brotkornmehl ist verboten.“

Das gilt auch für Backen im Privathaushalte.

Die Gemeindebehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 6. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Austrieb von Klauenvieh auf den am 8. Dezember 1915 in Stolp stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Rößlin, den 1. Dezember 1915.

Der Reiterunspräsident. Im Auftrage: Dr. v. Joeden.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Austrieb von Klauenvieh auf den am 7. Dezember d. Js. in Schönwalde, Kreis Neustadt, am 23. Dezember d. Js. in Neustadt, Kreis Neustadt, stattfindenden Viehmärkten ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Dausig, den 22. November 1915.

J. W.: gez. Unterschrift.

Die Ortsbehörden wollen Obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 2. Dezember 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

782 Rinder, 599 Rälber, 390 Schafe, 916 Schweine, 1 Ziegen.

Austrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):
472 Rinder, 233 Rälber, 190 Schafe, 569 Schweine, 1 Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:

- Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerth, höchstens 7 Jahre alt —
- b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 95—100
- c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere —
- d) gering genährte jeden Alters —

- Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerth 100—115
- b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 95—99
- c) gering genährte 77—87

- Färren und Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färren höchsten Schlachtwerth 105—110
- b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerth, höchstens 7 Jahre alt 95—105
- c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färren und Kühe 80—94
- d) mäßig genährte Färren und Kühe 70—75
- e) gering genährte Färren und Kühe 60—70

Rälber:

- a) feinste Rälber (Vollmilchmast und beste Sauglälber) 125—130

	b)	mittlere Mastlämmer und gute Sauglämmer	115—120
	e)	geringere Sauglämmer	80—82
Schafe:	d)	alters gering genährte Rämmer (Presser)	80—85
	a)	Mastlämmer und jüngere Masthammel	130—136
	b)	alters Masthammel	120—130
	e)	mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	90—115
Schweine:	a)	vollfleischige der fetteren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren	95
	b)	fleischige Schweine	80
	e)	gering entwickelte	65
	d)	Sauen	90
	e)	Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Kinder ruhig, Rämmer mittel, Schafe lebhaft, Schweine glatt.

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Königlich Landwirtsch. in Bonn.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot.) Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684), bekräftigt wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Strippe und Rämmlinge (Beigneuses und Combers) und Baumwollgespinnste andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Carbenkändern und Vorgarnstücken verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Sollaussland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Selbststrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripfen und Rämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet, jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitsbeschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Rämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Rämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stripfen und Rämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelankern für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Rohstoffbeamten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstraße 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripfe und Rämmlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Netto oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Netto; 40, 42 und 50 für Nähfadensabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitsbeschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Stripfe oder Rämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegenehmigungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw. wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegscheine gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Webelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripfen und Rämmlingen, oder aus in der Flocke gebleicht oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-mollerten und malimitat-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt auch für Gespinste, die auf

Grund besonderes, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strypsen und Räumlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinnte Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vorbrude — Belegscheine Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzusenden. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinnte sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinnte“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W II 2548/7. 15. R. R. V. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;
- b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnte, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften in das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zuständig.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General. gen. v. Schaaf, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. gen. J. D. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. gen. J. D. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. gen. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. gen. v. Bünau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. gen. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Reine abfärbende Wassercreme!**Schuhputz Nigrin**

gibt ohne Mühe tadellosen, tiefschwarzen
nicht abfärbenden Hochglanz.

Sofortige Lieferung.

Auch **Schuhfett** und Seifenpulver **Schneekönig** (erst
flüssige Ware) und Weichenseifenpulver **Goldperle**.

Hübsche neue Heeresführerplakate.

Fabrikant: **Carl Sentner, Göppingen (Württbg.).**



— In dem nächstlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bitter.

— Druck und Verlag von R. Meyer in Bitter.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 6, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die laufende Woche. Abonnementpreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgebühr 6 Pfennig.

Nr. 116.

Sonnabend, den 11. Dezember

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt: Kriegsgefangene in landwirtschaftlichen Betrieben S. 522, Unbefugte Beseitigung pp. beschlagnahmter Vorräte von Brotgetreide usw. S. 522 und 523, Auszahlung des Erbses für bei Kaufmann Dräger-Bütow abgelieferten Hollunderbeeren S. 523, Ankauf von Roggenstro, durch das Proviantamt Stolp S. 523, Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916 S. 523 und 524, Kreishundesteuer S. 524, Bekanntmachung betreffend die landwirtschaftlichen Diensthoten und Arbeiter S. 524, Mahlkarten für Selbstversorger S. 524, Bestrafungen von Kraftfahrzeugführer S. 524, Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten aus dem Verbands der Großgrundbesitzer S. 524 und 525, Verbot über den Druck usw. von Flugblätter, in denen die ärztlich wissenschaftlichen Bestrebungen des staatlich anerkannten Heilverfahrens bekämpft usw. werden S. 525, Auktion von Allgummi durch die Firma H. Meyer & Co. in Lübeck S. 525, Hauskollekte S. 525, Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Jemmen nach Glisno S. 526, Maul- und Klauenseuche und Pferdeinfluenza S. 526, Räude S. 526.

Kriegsgefangene in landwirtschaftlichen Betrieben.

1. Wie bereits bekannt gemacht, wird der tägliche Verpflegungszuschuß für Kriegsgefangene von 60 Pfennig vom 1. Oktober 1915 ab nur an solche Arbeitgeber gezahlt, die eine ausdrückliche Verpflichtungserklärung abgegeben haben, daß sie die Gefangenen auch bis zum 1. April 1916 weiterbeschäftigen werden.

Da bisher erst wenige solche Erklärungen eingegangen sind, so werden alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber von Kriegsgefangenen aufgefordert, die Verpflichtungserklärung schleunigst dem Gefangenenlager, aus dem sie die Gefangenen erhalten haben, einzusenden, da sie sonst den Anspruch auf den Zuschuß verlieren.

2. Der Verpflegungszuschuß wird selbstverständlich nur für soviel Gefangene und Tage gezahlt, wie Gefangene tatsächlich vom Arbeitgeber verpflegt sind. Für Tage, an denen einzelne Kriegsgefangene nicht vom Arbeitgeber verpflegt sind, weil sie in das Gefangenenlager entlassen oder lazarettkrank waren, darf deshalb der Verpflegungszuschuß nicht gefordert werden. Zuwiderhandelnde würden sich der Bestrafung wegen Betruges aussetzen.

In den Vorkosten ist deshalb künftig stets anzugeben, welche Gefangenen und an welchen einzelnen Tagen in der Berichtszeit entlassen und deshalb vom Arbeitgeber nicht verpflegt worden sind.

Die Ortsbehörden wollen obiges den landwirtschaftlichen Arbeitgebern von Kriegsgefangenen sofort bekannt geben.

Bütow, den 7. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es wird wiederholt daran erinnert, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft wird:

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte an Brotgetreide, Hafer oder Gerste beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Romminalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht, und wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte dieser Gattung verkauft, kauft oder irgend ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt.

Darnach ist insbesondere auch streng verboten, als Dreschlohn Brotkorn oder Hafer zu verabsolgen, wobei nur nachgelassen ist, Arbeitern, die zu den Selbstversorgern gehören und nach ihrem Arbeitsvertrag Brotgetreide als Lohn zu beanspruchen haben, bis zu 10 kg monatlich für jedes Familienmitglied aber niemals etwas darüber hinaus zu verabsolgen. Hafer darf als Lohn überhaupt nicht gegeben werden.

Auch weise ich darauf hin, daß die Ablieferungspflicht selbstverständlich für alle Arbeiter ebenso wie für die Besitzer gilt. Auch die Arbeiter haben also ihren Roggen und Hafer, gleichgültig, wie sie in dessen Besitz gekommen sind, ebenso abzuliefern wie die Besitzer, und jeder unbefugte Verbrauch und jede unbefugte Veräußerung ist strafbar ebenso wie für alle unbefugten Käufer strafbar wachen.

Die Gemeindebehörden wollen obiges noch einmal ortsüblich bekannt machen und für die sofortige Ablieferung des der Beschlagnahme unterliegenden Roggens und Hafers sorgen. Die Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden und Polizeibeamten haben streng auf die Durchführung der Vorschriften zu achten.

Bütow, den 9. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Diejenigen, die auf meinen Aufruf vom 2. Oktober 1915 hin, Hollunderbeeren bei Herrn Kaufmann Dreier in Bütow abgeliefert haben, werden aufgefordert, den Erlös für die Beeren bei Herrn Dreier baldigst abzuholen. Es kommen 3 Pfennig für das abgelieferte Pfund zur Auszahlung.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 7. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Proviantamt Stolp i. Pom. kauft fortgesetzt Roggenstroh (auch Preßstroh in Bindfaden und Drahtschürkung) von gesunder, trockener Beschaffenheit und erbittet Angebote. Preis je nach Beschaffenheit des Strohs bis zu den vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreisen.

Die Ortsbehörden wollen obiges ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 7. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß sie die Zu- und Abganglisten mit den Zusammenstellungen über Zu- und Abgänge für das 3. Vierteljahr des Steuerjahres 1915 bis spätestens zum 20. Dezember d. J. bei mir einzureichen haben.

Bütow, den 9. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 2000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Bütow aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1916 bis einschl. 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab von dem Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten auf dem königlichen Landratsamte (Steuerbureau) hierselbst von 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rückmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnaufteilung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veräußerung gemäß § 71 a. a. O.

erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der obenbezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Bütow, den 8. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Kreishundesteuer.

Die Steuer für das 2. Halbjahr 1915 ist, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, bestimmt bis zum 18. d. Mts. an die hiesige Kreisamtskassendirektion abzuführen.

Bütow, den 8. Dezember 1915.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der beiden Verordnungen vom 4. August 1914 und 11. Mai 1915 — abgedruckt im Amtsblatt für die Königlich Preussische Regierung zu Danzig vom 22. Mai 1915 — bestimmte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des 17. Armeekorps für die Dauer des Krieges:

Landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts dürfen ihre Arbeit erst vor Ablauf des Vertrages unter einseitiger Vorlegung des Vertrages ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Arbeitgebers nicht verlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitnehmern nach ordnungsmäßiger Kündigung unverzüglich einen schriftlichen Bescheinigungsschein auszuhandigen.

Arbeitgeber dürfen landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstboten ohne einen Bescheinigungsschein ihres früheren Arbeitgebers nicht in Dienst nehmen. Dem Bescheinigungsschein steht ein gerichtliches Urteil oder eine einstweilige gerichtliche Verfügung gleich, in denen der Vertrag als beendet erklärt wird. Auch kann auf Antrag eines Beteiligten der Bescheinigungsschein von dem zuständigen Amtsvorsteher durch eine Bescheinigung ersetzt werden, daß das alte Vertragsverhältnis ordnungsmäßig aufgelöst sei; vor Erstellung der Bescheinigung hat der Amtsvorsteher den früheren Arbeitgeber anzuhören.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sowie die Aufforderung oder Anreizung zu diesen Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für die Befehlsbereiche der Gouvernements Graudenz und Thorn sowie der Kommandanturen Danzig, Marienburg, Kulm ergehen besondere Anordnungen.

Danzig, den 20. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des 17. Armeekorps.

Der kommandierende General. gez. v. Schack, General der Infanterie.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Verordnung sogleich ortslüblich bekannt zu geben.
Bütow, den 6. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Wahlkarten für Selbstversorger gültig für die Zeit vom 15. 12. 15 bis 15. 4. 16 werden den Herren Amtsvorstehern bis zum 15. d. Mts. zugehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Wahlkarten bei der Ausgabe mit dem Namen der Selbstversorger und dem Ortspolizeistempel versehen sein müssen. Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Wahlkarten und Droitzkarten ausgegeben werden.

Ich ersuche mit den übrig gebliebenen Rest der alten Wahlkarten mit der Angabe wieviel Wahlkarten bis zum 15. Dezember 1915 verteilt worden sind, zurückzureichen.

Bütow, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Amtsvorsteher werden erneut auf die am 12. Dezember 1911 — Tg. Nr. 774 I A — abschriftlich mitgeteilte Rundverfügung des Herrn Regierungspäsidenten zu Köslin vom 25. November 1911 — IT 7 Nr. 2200 — wonach den höheren Verwaltungsbehörden alle Bestrafungen von Kraftfahrzeugführern mitzuteilen sind, hingewiesen.

Bütow, den 7. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten aus dem Verbande der Großgrundbesitzer.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden aus dem Verbande der Großgrundbesitzer die Kreistagsmitglieder:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Bildemeister, Rittergutsbesitzer. | Bütow, |
| 2. Deinert, | Alin Gustkow, |
| 3. Bögle, | Nel. Groß Tuchen, |
| 4. Fischer, | Buchwalde, |
| 5. Hufte, | Modorow |

aus. Es muß deshalb gemäß § 107 der Kreisordnung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Unter Hinweis auf unseren Kreisblatteslauf vom 12. Oktober 1915 — Kreisblatt Nr. 95 — bringen wir dies gemäß Artikel 14 Absatz 3 der ministeriellen Instruktion vom 10. März 1873 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die diesseits aufgestellte Wählerliste vom 16. bis 18. d. Mts. im diesseitigen Bureau während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme anliegt.

Bütow, den 8. Dezember 1915.

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Auf Grund des Paragraphen 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des 17. Armeekorps einschließlich des Befehlsbereichs der Festungen — der Druck, der Vertrieb und die Verbreitung von Flugblättern verboten, in denen die ärztlich wissenschaftlichen Bestrebungen des staatlich anerkannten Heilverfahrens bekämpft und die Kranken selbst gegen die ihnen zuteil werdende Behandlung aufgehetzt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kalma und Marienburg den 27. November 1915.

Der kommandierende General stellvertretendes XVII. Armeekorps.

gez. v. Schäd, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kalma.

gez. v. Bülow, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

Die Polizeiverwaltung hier wird ersucht, den Druckereien und Verlagsanstalten je 1 Abdruck der Verordnung zuzustellen.

Bütow, den 6. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Mit dem Verkauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915 V. I. 1512/8. 15. R. R. U. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. U. ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens in den Gebieten: Schleswig-Holstein, Westpreußen, Pommern, Ostpreußen (soweit nicht Okkupationsgebiet), Posen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstentum Lübeck und Freie Stadt Lübeck die Firma H. Meyer & Co. in Lübeck beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von:

Alten Autoreifen mit Nieten und ohne solche

Luftschläuchen dunkel, schwimmend,

Luftschläuchen, rot,

Gummiabfällen, schwimmend,

} gleichgültig,
ob im ganzen
oder zerschnitten

sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgelaufenen Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die Firma H. Meyer & Co. in Lübeck, nach Empfang und Richtigbefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Danzig, den 30. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General. v. Schäd, General der Infanterie.

Die Ortsbehörden wollen für die weiteste Verbreitung der Bekanntmachung sorgen.

Bütow, den 6. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Herr Oberpräsident hat eine einmalige Hauskollekte den Rückenmähler Anstalten für 1916 in Pommern genehmigt.

Bütow, den 6. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Der Plan über die Errichtung einer oberirbischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Zemmin nach Glisno liegt bei dem Postamt in Biltow (Bez. Rößlin) von heute ab 4 Wochen öffentlich aus.

Rößlin, den 6. Dezember 1915.

Kaiserliche Oberpostdirektion Rößlin.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:
Unter dem Viehbestande des Hofbesizers Theodor Priebe in Belgard (Kreis Lauenburg).
Pferdeinfluenza (Gruftseuche) ist festgestellt worden:
Unter dem Pferdebestande des Rittergutes Labuhn (Kreis Lauenburg).
Biltow, den 4. Dezember 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Gb.-Michaelshütte (Kreis Ratibors) ist Räude festgestellt worden.
Biltow, den 6. Dezember 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Für den amtlichen Voll verantwortlich: Königlich Landratsamt in Biltow.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung Nr. 325/7. 15. R. R. A. bezw. Nr. 325 o/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Löffel, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüssel, Mörser usw.†).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark (wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung schon in Frage kommenden Gegenständen

Anrichte	Bratentöpfe	Cremerformen
Anrührschüssel	Bratenspieße	Cronstaben
Aspilformen	Bratenwärmer	Dampfkocher zu Pudding-
Aspilränder	Brater	formen
Auslaufarmen aller Art	Bratrainen	Dampfkocher
Ausstechformen	Bronzekessel aus Hausbrenne-	Dampfwaschbäsen
Backbleche	reien, die nicht mehliges Stoffe	Dampfwaschböpfe
Backformen aller Art	verarbeiten	Deckel aller Art für Küchen-
Backlöffel	Brotbacken	geräte
Backkästen	Brotkästen für Küchen, Vorrats-	Domformen
Backhaufeln	räume und Speisebetriebe	Doppelkessel
Bierglasträger	Brotbackenhalter	Doppeltopfmilchkocher
Biskuitformen	Brühböpfe	Eierkocher
Bratendekorationen	Butterdosen für Küchen, Vorrats-	Eierkuchenheber
Bratenspieße	räume und Speisebetriebe	Eierkuchenspannen
Bratenspieße	Charlotteformen	Eierkuchenschneider
Bratenspannen	Glocken	Eierkuchenvender
Bratenrost		Eierpannen

Eimer aller Art
 Einfassungen
 Einlegelöffel
 Einmachelöffel
 Einmachformen
 Eisbüchsen
 Eisformen
 Essenslöffel
 Fetttiegel
 Fettkasserollen
 Fettwannen
 Filtratpfannen
 Fischheber
 Fischkessel
 Fischservierkessel
 Fleischbleche
 Fleischbüchsen
 Fleischmulden
 Fleischtöpfe
 Forellenkessel
 Fruchtlocher
 Gänsebräter
 Garnierladen
 Garnierspritzen
 Gagen (besonders für Bier)
 Gebäckkasten
 Gebrauchte Töpfe für Küchen
 Gefrierbüchsen
 Gelecränder
 Gemüselocher
 Gesundheitskuchenformer
 Gewürzkästen
 Gießpfannen
 Glacformen
 Gratinplatten
 Gratinbüchsen
 Gugelhupfformen
 Hasenbratpfannen
 Hasenformen
 Hartelettsformen
 Heißwasserkannen für Küchen
 und Speisebetriebe
 Herdloeffel
 Hühnerformen
 Kaffeebretter
 Kaffeebüchsen
 Kaffeekannen
 Kaffeelöffel
 (nicht Kaffeemaschinen)
 Kaffeelocher
 Kaffeetrüge
 Kaffeetriichter
 Rannen aller Art
 Kasserollen
 Kartoffellocher
 Raviarühler
 Kochbüchsen
 Kochkessel
 Kochtöpfe
 Rotelettpfannen
 Rotelettropfen
 Krapsentfasser
 Kuchenbrettchen
 Kuchenformen
 Kuchengabeln
 Kuchenlöffel

zum
 Gebrauch
 in Küchen
 und
 Speise-
 betriebe

für Küchen
 u. Backstüb.

Kuchenpfannen jeder Art
 Kuchenbüchsen für Küchen,
 Backstuben, Vorratsräume
 und Anrichterräume in
 Speisebetrieben
 Küchenstiege
 Rührer für Küchen, Backstuben,
 Vorratsräume und Anrichterräume
 in Speisebetrieben
 Litermase
 Lotmase
 Löffel, die in Küchen und Back-
 stuben verwendet werden
 Marmeladenkessel
 Marzipantweiser
 Maschinentöpfe
 Mase
 Mehlschaukeln
 Meßkannen
 Milchbüchsen für Küchen, Back-
 stuben und Vorratsräume
 Milchlocher
 Milchtrüge für Küchen, Back-
 stuben und Vorratsräume
 Milchseihel
 Milchtöpfe für Küchen, Back-
 stuben und Vorratsräume
 Milchtrannportkannen
 Mörser
 Napskuchenformen
 Nelsonkasserollen
 Nudelkessel
 Oelkannen
 Omelettpfannen
 Omelettwender
 Pastetenaustrichter
 Pastetenreihen
 Pastetenformen
 Pastetenbüchsen
 Pastetenränder
 Pastetenrichter
 Petroleumkannen
 Pfannen aller Art
 Pfannkuchenpfannen
 Pfannkuchenkessel
 Pflasterkasserollen
 Platon
 Plat à sauter
 Plumpuddingformen
 Pommes-Anna-Kasserollen
 Puddingformen
 Ragoutlöffel
 Ränder aller Art.
 Rändeltöpfe
 Rechauds für Küchen und An-
 richterräume in Speisebetriebe.
 Reibrifen
 Ringtöpfe
 Rosten
 Rührbüchsen
 Rührer
 Rührschlägellöffel
 Salatbüchsen
 Salatbürste
 Salatseihel
 Salatwäher
 Sautoufen
 Savarinränder

Schablonen
 Schaufeln
 Schinkelkessel
 Schlagarmkessel
 Schlagarmrührer
 Schlagarmkessel
 Schmirnkannen
 Schmirntöpfe
 Schneidenpfannen
 Schneekessel
 Schöpf- und Schaumlöffel
 Schöpfstellen
 Schüsseldecken
 Schüsseln
 Seihel aller Art
 Servierbretter, auch solche von
 Tee- und Kaffeegarnituren
 und Rauchservice
 Serviergeschirre (kleine Tafel-
 geräte)
 Servierkasserollen
 Servierplatten
 Siebe
 Spargellocher
 Speisekessel
 Speisekesselocher
 Speiseglocken
 Speisenträger
 Speisewärmer
 Steinbuttlöffel
 Süßformen
 Süßkästen
 Tablette (siehe Servierbretter)
 Tartelettes
 Teebrotformen
 Teebüchsen
 Teekannen zum Gebrauch in
 Küchen und Speisebetrieben
 Teelöffel (nicht Teemaschinen)
 Teeluchenausstecher
 Teigspritzen
 Tegel
 Töpfe
 Tortenformen
 Tortenpfannen
 Tortenplatten
 Traganiformen
 Triichter
 Trinkbecher für Küchen und
 Speisebetriebe
 Turbotkessel
 Viehkessel
 Waffeleisen
 Wannen
 Waschevice
 Wasserbadkästen
 Wasserbrüher
 Wasserreiner
 Wasserkannen (Münchener
 Wasserreiner)
 Wasserläden für Küchen
 und Anrichterräume in
 Speisebetrieben
 Wasserlöffel
 Wassertrüge für Küchen und
 Anrichterräume
 Wasserlöffel
 Wasserlöffel für Küchen und

Anrichterräume

Weinkühler
und
Weinkühler-
ständer } jedoch nicht
solche in oder
für Privat-
haushaltungen

2. Waschtessel, Eilren an Kochlöfen und Kochmaschinen bezw. Herden.
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserlasten, Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnidel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchttocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw. †);
 2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessell, Deckelgehäusen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippkesseln, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Reinnidelarmaturen.
- Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer.
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorien- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. Öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Primen, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde entgeltlich.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an dem von Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung Nr. 325/7. 15 R. R. U. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärschatz übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie einbaut sind auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmen den Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben, für diesen wird ein Anerkennungschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebnahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennungschein angegebene Betrag wird ob den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnidel auch Begluerungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

Uebnahmepreise für jedes Kilo :

Für Gegenstände aus	Rupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Oefen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichts des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentfuß geschätzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebnahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilo zum 0,50 Mark vergütet.

Wird eine glückliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme beauftragten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme beauftragten Person zur Prüfung vorzulegen, letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen, und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Der die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsgerichtlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung kein Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen Nr. 325/7, 15. R. R. U. und Nr. 325a/7, 15. R. R. U. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeelannen, Teelannen, Kuchenplatten Milchannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Terglaskhalter, Mergeln, Messerbänke, Backstochergefelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Blühenkerle, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer Säulenwagen, Wassersiphons, Galbtschenker, Bodeben.

- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden: Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neussilber (Mennig, Christofle, Alpatta) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung Nr. 1/4, 15. R. R. U. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Roststoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer	1,70 Mark für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze	1,00 " " " "

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Nisenth,
Christofle, Alpaka)

1,80 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Reinmichel

4,50

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltang gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armee-corps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armee-corps.

Der kommandierende General. gen. v. Schad, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. gen. J. B. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. gen. J. B. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. gen. v. Psuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. gen. v. Winau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. gen. Fricke v. Neuenberg, Generalmajor.

≡≡≡ Feldpostkartons ≡≡≡

in allen Größen und Mustern

Blechdosen in Kartons für Fettsendungen

Blechflaschen in Kartons für Flüssigkeiten

Eierkartons für Feldpostsendungen :: ::

Buchdruckerei Bütower Anzeiger

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde
(Kreis Schlawe)

Anstalt der



Landwirtschaftskammer

Sechsmönatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts.
Gründliche Ausbildung in allen land- und haus-
wirtschaftlichen Fächern - Gesundheitslehre -
Krankenpflege - Fortbildungsschulunterricht,
Mäßiges Schul- und Kostgeld. - Beihilfen für unbemittelte
Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrgangs: Anfang Januar 1916.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Die neuesten
illust. Zeitschriften

Wochenschau,

Berliner Illustr. Zeitung,

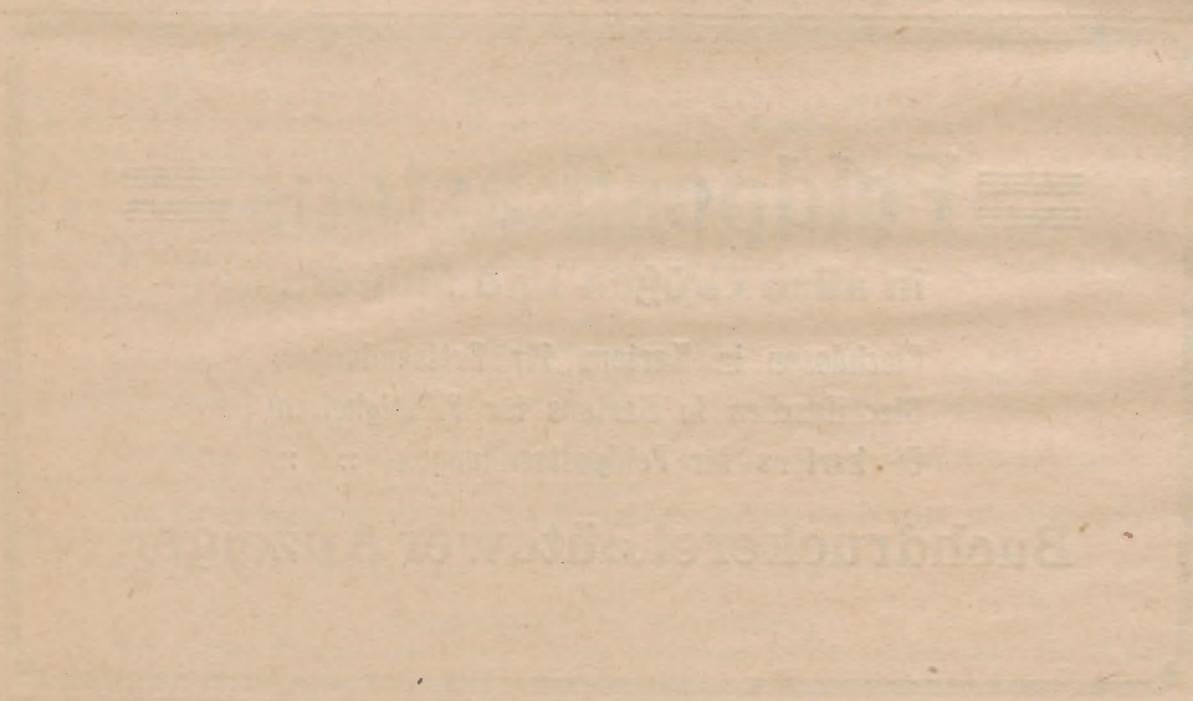
Kriegsecho etc.

— sind eingetroffen. —

„Bütower Anzeiger“.

Novfläuse mit
Sant
tölet höher „Zuckerol“ a Pf.
50 Pf. b. Apoth. Schorlepp.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: M. Ziemann in Bütow.
Druck und Verlag von B. Meyer in Bütow.



Extrablatt

des

Bütower Kreisblatts.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch mit Sonnabend und ist für Abonnenten in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postämtern zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 117.

Dienstag, den 14. Dezember

1915.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.
2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:
 - a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkfabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
 - b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkfabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
 - c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Sydow. Dr. Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Voebell.

Wegen Auslegung obigen Erlasses hat der Herr Regierungspräsident wie folgt verfügt:
Die unter 2 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung, daß die in lit. a und b näher bezeichneten Kartoffeln dem Kartoffelerzeuger „in allen Fällen zu belassen“ sind, betrifft alle diejenigen Fälle, in welchen über einen größeren Teil der Kartoffelernte als 20 v. H. derselben durch Uebertragung des Eigentums und Aufforderung zum Verkauf verfügt wird.

Nicht jedoch bezieht sich die Einschränkung der Ziffer 2 der Anordnung auf denjenigen Teil der Kartoffelernte, über welchen nach reichsgesetzlicher Bestimmung — bedingungslos — verfügt werden darf, also auf 20 v. H., denn die diesbezügliche Bestimmung kann durch Anordnung einer Landesregierung nicht eingeschränkt werden.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie die hiesige Polizeiverwaltung werden darauf hingewiesen, daß bisher die vom Kreise zu liefernde Kartoffelmenge immer noch nicht auch nur annähernd Herrn Amtsvorsteher Müller-Webbersin zum Verkauf angemeldet ist. Sie wollen daher die Kartoffelanbauer ihres Bezirks nochmals zum schleunigsten Angebot weiterer Kartoffelposten anhalten und die Anmeldung bei Herrn Müller vermitteln, damit ich nicht ge-

zwingen bin zwangweise Kartoffeln zu enteignen, wobei dann innerhalb der Grenze von 20% der Gewinns auf den Wirtschaftsbedarf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Wütow, den 11. Dezember 1915,

Der Landrat. v. Gerlach,

Wütower Reichsblatt



Verlag des Wütower Reichsblattes
Wütow, den 11. Dezember 1915

Verlag des Wütower Reichsblattes
Wütow, den 11. Dezember 1915

Wütow, den 11. Dezember 1915

Verordnung des Landrats

Die Verordnung des Landrats vom 11. Dezember 1915 über die Enteignung von Kartoffeln...

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgebührgeld 6 Pfennig.

Nr. 118.

Mittwoch, den 15. Dezember

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Vorschriften über Lebensmittel S. 533 und 534, Anordnung über Behandlung des Hintertorns S. 534 und 535, Auszahlung des Arbeitsverdienstes an Kriegsgefangene S. 535, Verarbeitung usw. von Baumwolle pp. (Spinnverbot) S. 535, Unbotmäßigkeit russischer Arbeiter usw. sowie Abgabe von Alkohol an denselben S. 535, Schiedsmänner zur Abschätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere S. 535 und 536, Versteigerung von Pferden durch die Landwirtschaftskammer in Stettin S. 536 und 537, Verteilung von Futterschrot für Schweine S. 537, Beschränkung von Illuminationen auf die Verwendung von Gas- oder elektrische Beleuchtung S. 537, Hauskollekte S. 537, Personalnachrichten S. 537, Prämierung von Dienstboten S. 536, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 537 und 538, Maul- und Klauenseuche S. 538, Räude S. 538, Stettiner Schlachtochbericht S. 538.

Vorschriften über Lebensmittel.

Es werden nach Anhörung der Preisprüfungsstelle zu I und III mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin wie folgt Höchstpreise festgesetzt.

I. Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 1915 (R.G.Bl. S. 607) und vom 4. 11. 1915 (R.G.Bl. S. 728) bindend für alle Erzeuger und Hersteller der folgenden Waren sowie für die Handels- und Gewerbetreibenden des Kreises Bütow

	für 1 Pfund
1. rohen geräuch. Schinken	
a) im Aufschnitt	2,00 Mk.
b) im ganzen	1,80 "
2. gekochten ger. Schinken	
im Aufschnitt	2,20 "
3. Schmalz	1,80 "

4. Speck	1,70 Mk.
5. Blutwurst I	1,20 "
II	0,80 "
6. Leberwurst I	1,40 "
II	1,00 "
7. Mettwurst	1,40 "
8. Schmal- oder Cervelatwurst	1,80 "
9. Schinkenwurst	1,50 "
10. Schmorwurst	1,10 "
11. Zungenwurst	1,40 "
12. Rindfleisch bestehend aus	
a) Filet	1,30 "
b) Fleisch ohne Knochen	1,20 "
c) Schmorstück	1,10 "
d) Suppenfleisch	0,90 "

II. Auf Grund der Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise vom 22. 10. 1915 (R.G.Bl. S. 889), der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter

und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. 10. 1915 (R.G.Bl. S. 705) bindend für alle Verkäufe im Kleinhandel (d. i. Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat) innerhalb des Kreises Bütow

für das Pfund

a) Molkerei- und Tafelbutter	2,20 Mk.
b) Land- u. Marktbutter	2,00 "
c) Sammel- oder Abfallbutter	1,80 "

- III. Auf Grund der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise vom 4. 11. 1915 (R.G.Bl. S. 723) bindend für alle Verkäufe der Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel innerhalb des Kreises Bütow für ein Liter Vollmilch 0,18 Mk.
- IV. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. 10. 1915 (R.G.Bl. S. 711), der Bekannt-

machung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Höchstpreise für die Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. 10. 1915 (R.G.Bl. S. 709) bindend für alle Verkäufe im Kleinhandel (d. i. Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 Kilogramm zum Gegenstande hat)

für einen Zentner Speise-
kartoffeln 3,00 Mk.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Höchstpreisfestsetzungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr beziehungsweise 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 beziehungsweise 1500 Mk. geahndet.

Diese Vorschriften treten sogleich in Kraft.

Die Vorschriften vom 19. November 1915 werden hierdurch aufgehoben.

Bütow, den 10. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Anordnung über Behandlung des Hintertorns.

1. Das beim Dreschen und Reinigen von Brotgetreide verbleibende Hintertorn, nämlich die abfallenden Mengen an zerfallenen und verkrümmerten Körnern, Unkraut und ähnlichem darf von den Landwirten nicht zurückbehalten werden, sondern ist an die Getreideeinkäufer des Kreises gegen Bezahlung abzuliefern.

Die Getreideeinkäufer zahlen für das Hintertorn einen seinem Minderwert hinter dem Höchstpreis der Getreideart entsprechend zurückbleibenden Preis, der mit dem Verkäufer je nach Beschaffenheit des Hintertorns zu vereinbaren ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Landrat entgeltlich auf Grund einer vorzulegenden Probe über den zu zahlenden Preis nach Anhören eines landwirtschaftlichen und eines kaufmännischen Sachverständigen.

Das aufgekaupte Hintertorn wird soweit es 3% des Brotgetreides des Kreises überschreitet der Reichsgetreidestelle überwiesen, sonst vom Kreise verschrotet und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der Unkosten des Kreises an die Viehbesitzer nach Bedürfnis verkauft.

2. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise nach vorher eingeholter Genehmigung des Landrats von der Ablieferung des Hintertorns an den Kreis Abstand genommen und das Hintertorn zur Verfütterung im eigenen Betriebe freigegeben werden, falls die besonderen örtlichen Verhältnisse dies bedingen, weil die strenge Durchführung, namentlich bei kleinerem und zersplittertem Grundbesitz, eine zu dem erstrebten Nutzen nicht in richtigem Verhältnis stehende Belastung herbeiführen würde.

Der Antrag auf Gewährung dieser Ausnahmegenehmigung ist stets eine Probe von etwa 1 Pfund des freizugebenden Hintertorns beizufügen. Außerdem muß die Menge, für die die Ausnahmegenehmigung erbeten wird angegeben und mitgeteilt werden, wie der Besitzer das Hintertorn zu nutzen, insbesondere auf welcher Schrotmühle er es zu schrotten wünscht.

Der Antrag muß durch die Hand der Ortspolizeibehörde eingereicht werden, die sich nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse darüber zu äußern hat, ob die oben erwähnten Ausnahmegründe vorliegen, die Probe der Durchschnittsbeschaffenheit des Hintertorns entspricht, die Menge zutreffend angegeben ist und kein Mißbrauch der Genehmigung zu befürchten ist.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Besitzer, der das Hintertorn im eigenen Betriebe verschrotten will, verpflichtet, der Ortspolizeibehörde spätestens 48 Stunden vor Beginn des Verschrotens dies anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat das Verschrotten möglichst zu überwachen und sobald das Genehmigungsschreiben zu ihren Akten einzuziehen.

Wer für fremde Personen Hintertorn verschrotten will, darf dies nur tun, nachdem ihm ein auf die entsprechende Menge lautende Ausnahmegenehmigung des Landrats übergeben worden ist. Er hat ein genaues Verzeichnis zu führen, aus dem die Namen der Schrotkunden, die Mengen des Hintertorns jedes einzelnen und die Daten der Hintertornanlieferung und Schrotablieferung hervorgehen. Die Genehmigungsurkunden sind dem Verzeichnis der Eintragung entsprechend geordnet als Belege beizuhängen. Das Verzeichnis nebst Belegen ist aufzubewahren und zur Einsicht für die Polizeibehörden und deren Beauftragte bereitzuhalten.

3. Das Schrotten darf nur gegen Zahlung von Barlohn erfolgen. Das sogenannte Meizen ist beim Schrotten untersagt.

4. Zu widerhandlungen werden gemäß § 37 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bütow, den 19. November 1915.

Der Kreisaußschuß.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmeriewachmeister wollen auf die Durchführung streng achten. Die Besitzer von Schrotmühlen sind auf die Bestimmungen zu 2 Absatz 5 und zu 3 besonders hinzuweisen.

Bütow, den 7. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Gemäß Verfügung der Inspektion der Kriegsgefangenenlager des 17. Armeekorps Danzig vom 28. 11. 1915 Tz. Nr. 312 II soll den Kriegsgefangenen der Arbeitsvordienst von jetzt ab alle 10 Tage ausg. zählt werden.

Die Ortsbehörden wollen obiges zur Kenntnis aller Arbeitgeber, die Kriegsgefangene aus dem Lager Hammerkeim beschäftigen, bringen.

Bütow, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Rößlin vom 7. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung des Königlich Preussischen Generalkommandos des 17. Armeekorps betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle pp. (Spinnrock) unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 9. Dezember 1915

Der Landrat. v. Gerlach.

Familienunterstützung.

Die Empfangsbescheinigungen sind mit der dazu gehörigen Nachweisung bestimmt bis zum 20. d. Mts. zur Vermeidung von Strafmaßnahmen hier einzureichen.

Bütow, den 14. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachungen des unterzeichneten Generalkommandos vom 8. Januar 1915 und vom 14. 6. 15 die

1. die Unbotmäßigkeit russischer Arbeiter sowie die Anstiftung oder Aufhebung dazu fähiger anderer Personen,
2. die Abgabe von Alkohol an russische Arbeiter,
3. das Uebersetzen russischer Arbeiter über die Weichsel unter Strafe stellen, noch in Geltung sind.

Danzig, den 9. November 1915.

Der stellvertretende Generalkommando des 17. Armeekorps.

Der kommandierende General. v. Schad, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit haben sich die Fälle von Unbotmäßigkeit der russischen Schnitter, Flüchtigkeiten derselben und Ungehorsam gegen die Befehle, den Ortsbezirk nicht zu verlassen, vermehrt.

Sämtliche Behörden haben mit der größten Energie gegen jede Verfehlung dieser zwangsweise im Lande zurückgehaltenen Russen einzuschreiten. Ich bestimme zu dem Zweck im Interesse der öffentlichen Sicherheit und in Ergänzung meines Befehls vom 5. Oktober 1914 für den Bezirk des 17. Armeekorps mit Ausschluß der Festungsbereiche Thorn, Graudenz, Marienburg, Kulm und Danzig.

1. a) Russische Arbeiter, die sich einer Unbotmäßigkeit oder einer Widersetzlichkeit gegen die Arbeitgeber oder deren Vertreter schuldig machen,
b) alle Personen, welche sich der Ausweigerung oder Aufhebung russischer Arbeiter zum Zuwiderhandeln gegen ein obrigkeitliches Gebot oder gegen eine Anordnung der Arbeitgeber schuldig machen, desgleichen wer in aufrührerischer oder aufseherischer Weise Mißvergnügen oder Unzufriedenheit in Bezug auf die gegenwärtige oder zukünftige Regelung des Arbeitsverdienstes oder über die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen zu erregen sucht,
werden festgenommen und gemäß § 9 b des Gesetzes betr. den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
2. Der Verkauf von Alkohol in Gestalt von Branntwein, S. Lösen, Rum, Arrak, Cognat sowie Süßwein an russische Arbeiter ist verboten.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 b des Gesetzes betreffend den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 8. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des 17. Armeekorps.
v. Schad, General der Infanterie.

Für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1918 sind in der Sitzung des Kreisaußschusses vom 10. Dezember 1915 auf Grund des § 17 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (G. S. S. 149) als Schiedsmänner zur Abschätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getötenen Tiere — auch bei Milzbrand — die folgenden Herren gewählt worden:

1. Rentier Eildemeister in Bütow,
2. Rentengutsbesitzer Radewig in Rosenfelde,

3. Wäldermeister Louis Müller in Blütow,
4. Brauereibesitzer Hans Herr in Blütow,
5. Besitzer Klatt in Bernsdorf,
6. Besitzer Eduard Böschmann in Bernsdorf,
7. Besitzer Hermann Hoppe in Borntuchen,
8. Rittergutsbesitzer Fehler in Buchwalde,
9. Königl. Förster Affelbt in Ramenzin,
10. Mühlenbesitzer W. Birr in Ramenzmühle,
11. Rittergutsbesitzer Wagner in Abl. Damerlow,
12. Gutsbesitzer Gehrt in Rgl. Damerlow,
13. Gutsbesitzer Rittmeister Meyr in Dampen,
14. Amtsvorsteher Ried in Damsdorf,
15. Amtsvorsteher Ehrun in Jablonsch,
16. Gutsbesitzer Vorchardt in Hopfenkrug,
17. Förster Ahlert in Sonnenwalde,
18. Gutsbesitzer Paul v. Jutzenta in Großgustlow,
19. Gutsbesitzer Paul v. Malottki in Großgustlow,
20. Oberamtmann Wartenberg in Hygendorf,
21. Besitzer Hoppe in Hygendorf,
22. Amtsvorsteher Müller in Webbersin,
23. Gutsbesitzer Karsten in Rathlow,
24. Bildner Feder in Rathlow,
25. Gemeindevorsteher Hermann Biafisch in Rosnow,
26. Gemeindevorsteher Balbt in Ribben,
27. Gemeindevorsteher Behmann in Dupowste,
28. Gutsbesitzer Bachow in Groß Maffowiz,
29. Gemeindevorsteher Maroz in Klein Maffowiz,
30. Rittergutsbesitzer Basse in Mobbrow A,
31. Mühlenbesitzer Finger in Morgenstern,
32. Besitzer Ferdinand Blinger jun. in Neuenhof,
33. Besitzer Buntrod in Neuhütten,
34. Besitzer Fr. Hoffmann in Großpomeiste,
35. Gemeindevorsteher Fr. Soył in Kleinpomeiste,
36. Gemeindevorsteher Bosorki in Pshyork,
37. Besitzer Vincent Hing in Pphasen,
38. Hegemeister Perl in Forsthaus Damsdorf,
39. Gemeindevorsteher Gidde in Sommin,
40. Rentier Haal in Sommin,
41. Gutsbesitzer Wegel in Struhow,
42. Besitzer Raschke in Struhow,
43. Gemeindevorsteher und Besitzer Albert Limberg in Großtuchen,
44. Gemeindevorsteher Polzin in Kleintuchen,
45. Besitzer und Amtsvorsteher v. Tesmar in Tschobiatkow,
46. Besitzer Otto Wajda in Rgl. Wuffelen,
47. Besitzer Max Schmidt in Rgl. Zerrin,
48. Königl. Domänenpächter Hartwig in Rgl. Zerrin,
49. Königl. Forstmeister Krause in Oberförsterei Zerrin.

Blütow, den 10. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Pommern.
Hauptverwaltung.
Kriegs. II. Pf. V/15.

Stettin, den 14. Dezember 1915.

An

das königliche Landratsamt

Blütow.

Von der Landwirtschaftskammer werden anfangs nächster Woche 250 billige russische Pferde und Füllen, die der Landwirtschaftskammer von der Seeresverwaltung überlassen worden sind, versteigert werden.

Die Pferde sind leichteren bis mittelschweren Schlages (Warmblut) und dürften sich besonders für Kleinbäuerliche Betriebe mit leichtem Boden eignen.

Zu der Versteigerung werden die Landwirte unmittelbar aufgefordert die die Vermittlung solcher Pferde hier nachgesucht und über die Dringlichkeit ihres Antrages eine amtliche Bescheinigung beigebracht haben.

Obwohl aus dem dortigen Kreis nur eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Anträgen (16) auf Pferdevermittlung hier vorliegen, so sind doch mehrfach aus dem Kreise Klagen hier laut geworden, daß dort großer Pferdemanangel bestände, dem bei der Knappheit des Angebots und den hohen Preisen kaum abgeholfen werden könnte. Infolgedessen wird ergebenst anbe-

geleitet, die Landwirte des dortigen Kreises auf die bevorstehende Kaufgelegenheit aufmerksam zu machen. Auch ohne besondere Einladung der Landwirtschaftskammer würden Landwirte aus dem dortigen Kreis zu der Versteigerung zugelassen werden, wenn sie beim Betreten des Versteigerungsortes eine amtliche Bescheinigung darüber vorlegen, daß sie Landwirtschaft im Hauptberuf betreiben und tatsächlich dringenden Bedarf an Pferden haben.

Die Versteigerung findet in Stettin am Montag, den 20. Dezbr. vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Gutshof Torney, Alleestr. 41 statt.

J. B.: gez. Unterschrift.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 15. Dezember 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Verteilung von Futterschrot für Schweine.

Den Ortsbehörden gehen in diesen Tagen Marken für den Ankauf von Futterschrot zur Verteilung an diejenigen Schweinebesitzer zu, die in den Viehzählungslisten vom 1. 12. 15. mit Schweine im Alter von $\frac{1}{2}$ Jahr und darüber verzeichnet stehen, wobei aber Zuchtfer, Zuchtsauen ebenso wie Schweine unter $\frac{1}{2}$ Jahr unberücksichtigt bleiben.

Jede Marke berechtigt erstmalig zum Ankauf von 60 Pfund Futterschrot zum Preise von 9,20 M. für 60 Pfund beim Stolper Landwirtschaftlichen Konsumverein oder den Kaufleuten Groner, Cassel oder Marx hier. Die Marken müssen unbedingt beim Kauf den Verkäufern vorgelegt werden, die auf der Rückseite im 1. Felde das Datum des Kaufes einzutragen und sie sodan den Käufern zurückzugeben haben. Der Kaufpreis ist sofort bar zu bezahlen.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 14. Dezember 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Von verschiedenen Firmen werden zurzeit Angebote in Vichthaltern und Illuminationsartikeln für durch die Kriegserfolge zu erwartende Festbeleuchtungen gemacht.

Bei der Knappheit der inländischen Fettstoffe ist die größte Sparsamkeit auch im Verbrauch von Kerzen und Lichtern dringend geboten. Etwa geplante Illuminationen werden daher lediglich auf die Verwendung von Gas- oder elektrischer Beleuchtung zu beschränken sein.

Bütow, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Wie am 7. d. Mts. in diesem Blatte bekanntgegeben, kauft das Proviantamt Stolp fortgesetzt Roggenstroh. Daneben hat es jetzt den Kaufmann Kubensohn in Firma G. Borchardt, Rügenwalde, zum Einkauf von Roggenstroh als Kommissionär bestellt, der sich bei seinen Ankäufen mit einer Ausweisarte des Proviantamtes legitimieren wird.

Proviantamt Stolp.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. d. Mts., Kreisblatt Nr. 116, Seite 525.

Wilhelm Holz aus Schmollin ist mit der Hauskollekte der Rädermühlere Anstalten — Stettin für 1916 beauftragt und mit Ausweis versehen worden.

Bütow, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Der Besitzer Otto Holz in Kleintuchen ist zum Gemeindevorsteher für Kleintuchen wiedergewählt und die Wahl von mir bekräftigt worden.

Bütow, den 13. Dezember 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Der Besitzer Karl Blath in Polzchen ist zum Gemeindevorsteher für Polzchen wiedergewählt und die Wahl von mir bekräftigt worden.

Bütow, den 13. Dezember 1915.

Der Landrat v. Gerlach.

Prämierung der Dienstboten.

Es ist eine Prämie von 10 Mark bewilligt worden:

1. Martha Schramm-Wbl. Großtuchen,
2. Marie Hirschowitz-Forkhaus Grünkof.

Bütow, den 13. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) hiernach mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Austrieb von Klauenvieh auf den am 16. Dezember 1915 in Lauenburg i. Pom. stattfindenden Viehmarkt ist verboten. Der Austrieb von Pferden ist gestattet.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Lauenburg, den 10. Dezember 1915. Der Landrat. J. B.: Wittmer, Amtsanwalt.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsüblich bekannt machen.

Hütow, den 13. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Puggerschow, des Rittergutes Kleinjannowitz, des Lehrers Damaste zu Kleinjannowitz, des Lehrers Zimmermann, des Eigentümers Stargraff, beide in Wobensin, der Hofbesitzer Technow, Julius und Ernst Sielaff und des Eigentümers Walte in Redow, des Rittergutsbesizers Jimbars in Roppenow, des Rittergutes Strellentin, der Arbeiter Lehre und Runge in Bischnitz und des Amtsvorsetzers Panzer in Karollmenthal, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Hütow, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Hoezel-Karthaus ist Räude festgestellt worden.

Hütow, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 10. Dezember 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

779 Rinder, 651 Rälber, 255 Schafe, 971 Schweine, 2 Ziegen.

Austrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

402 Rinder, 348 Rälber, 176 Schafe, 540 Schweine, 2 Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:

- | | |
|--|--------|
| Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | 90—115 |
| c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| d) gering genährte j-ten Alters | — |

- | | |
|---|---------|
| Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | 115—120 |
| b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | 98—110 |
| c) gering genährte | 80—97 |

- | | |
|--|---------|
| Färse und Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts | 110—115 |
| b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | 100—109 |
| c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Kühe | 95—99 |
| d) mäßig genährte Färse und Kühe | 80—84 |
| e) gering genährte Färse und Kühe | 65—79 |

- | | |
|--|---------|
| Rälber: a) feinste Rälber (Vollmilchmast und beste Sauglälber) | 130—135 |
| b) mittlere Mastlälber und gute Sauglälber | 120—125 |
| c) geringere Sauglälber | 90—95 |
| d) ältere gering genährte Rälber (Fresser) | 80—85 |

- | | |
|--|---------|
| Schafe: a) Mastlamm und jüngere Masthammel | 134—140 |
| b) ältere Masthammel | 120—126 |
| c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) | 100—115 |

- | | |
|---|----|
| Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren | 95 |
| b) fleischige Schweine | 80 |
| c) gering entwickelte | — |
| d) Sauen | 90 |
| e) Eber | — |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder in guter Ware glatt, im übrigen ruhig, Rälber lebhaft, Schafe glatt, Schweine glatt.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Adressen in der Buchdruckerei von H. Wapen, Markt Nr. 8, anzufragen bei allen Postanstalten zu beziehen.

Einferate 25 Pf. für die demgehende Korpusgröße. Abonnementspreis für das Monatsjahr 75 Pfennig. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 119.

Sonnabend, den 18. Dezember

1916

Amtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Verabfolgung von Fleisch usw. an Verbraucher am 24. und 31. Dezember d. J. S. 540. — Ausführungsanweisung für die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916, S. 540 bis 542. — Verbot der Herstellung von Kuchen usw. aus Gefointeig, S. 542.

Der Herr Regierungspräsident hat wegen des Weihnachtsfestes und des Neujahrstages gestattet, daß am Freitag, den 24. und Freitag, den 31. Dezember d. J. Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Wäden und an offenen Verkaufsstätten verabfolgt werden. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften bleibt es bei dem bestehenden Verbot.

Die Ortspolizeibehörden wollen dies der Bevölkerung und den beteiligten Kreisen sogleich bekannt geben.

Bütow, den 17. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Verlach.

Ausführungsanweisung

für die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916.

1. Auf Anordnung des Reichsanzlers vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 791) findet am 3. Januar 1916 eine Erhebung der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao statt.

2. Anzugeben sind alle Vorräte:

- a) an Kaffee, d. h. nur Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen, roh, gebrannt oder geröstet, auch gemahlen (also nicht Malzkaffee, Eiskaffee, Feigenkaffee und dergl.),
- b) an Tee, d. h. schwarzer oder grüner Tee von der im Auslande wachsenden Tee-pflanze (also nicht Bienenblütentee, Seneschlättertee, Kamillentee und dergl.),
- c) an Kakao, d. h. nur roher, gebrannter oder gerösteter Kakao (also nicht halbfertige Kakaoprodukte wie Kakaobutter und dergl., gebrauchsfertiges Kakaopulver und Schokolade).

3. Anzeigepflichtig sind alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die Vorräte der unter Ziffer 2 bezeichneten Art besitzen, soweit sie zur Abgabe gegen Entgelt (auch in Form von Getränken) und bezüglich des Kaffees und Tees nicht zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind. Insbesondere kommen in Frage:

Kolonialwarenhandlungen,
 Vorloftgeschäfte,
 Kaffeebrennereien und -Mösterereien,
 Kakaofabriken,
 Konsumvereine,
 Rafinos (jedoch nicht tmilitärische),
 Konditoreien,

Kaffee-, Tee- und Kakaohandelsgeschäfte,
 Zuckerwaren (Konfitüren)-Geschäfte,
 Hotels, Pensionen, Gast- u. Schankwirtschaften,
 Kaffeehäuser,
 Tee- oder Kakaostuben,
 Warenhäuser,
 Lagerhäuser

und ähnliche Betriebe.

Es ist streng darauf zu achten, daß nicht nur die Betriebe erfaßt werden, die mit Kaffee, Tee oder Kakao handeln, sondern auch die, die Kaffee, Tee oder Kakao in Form von Getränken, verkaufen, insbesondere also alle Personen, Hotels, Kaffee-, Tee- und Kakaostuben und alle Betriebe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes.

Gandhaltungen sind auch bezüglich des für den eigenen Verbrauch bestimmten Kaffees und Tees (aber nicht des Kakaos) anzeigepflichtig, jedoch nur, wenn die Mengen bei Kaffee 10 kg (20 Pfund) und bei Tee $2\frac{1}{2}$ kg (5 Pfund) übersteigen.

4. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der in Ziffer 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, gleichviel, ob er Eigentümer ist oder nicht, ist vorbehaltslich der Vorschriften der Ziffer 5 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder den vom ihm bestimmten Meldestellen bis zum 4. Januar 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

5. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergl. liegen, sind vorbehaltslich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck ersorgen muß.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß), Zollausschüssen und Freizeirken mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 unmittelbar dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, einzureichen.

6. Nicht anzuzeigen sind Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

7. Alle Angaben sind in Kilogramm zu machen, jede andere Angabe ist verboten.

8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Die Gemeinden erhalten durch den Landrat (Oberamtman) oder, soweit sie Stadtkreise sind, unmittelbar vom Königlich Statistischen Landesamt die voraussichtlich nötige Anzahl von Erhebungsvordrucken. Etwasge Nachforderungen sind unverzüglich an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, zu richten.

10. Folgende Vordrucke sind zu verwenden:

I. Anzeige,

II. Ortsliste.

Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelengahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlußsummen der Zählbezirkslisten.

Die Ortsliste ist von den Landräten (Oberamtännern) zugleich als Kreisliste zu benutzen. Eine Ausführung der einzelnen Gemeinden des Kreises ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreissumme.

11. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste auf und senden sie bis zum 8. Januar 1916 dem Landrat zu. Abschrift der Ortsliste ist zurückzubehalten. Die Anzeigen sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf und übertragen deren Schlußsummen in einer Zeile in einen zweiten Ortslistenvordruck, der als Kreisliste gilt. Diesen senden sie bis zum 12. Januar 1916 unmittelbar an das Königlich Statistische Landesamt. Die Anzeigen, Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

13. Die Landräte (Oberamtännern) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die

Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Das Gesamtergebnis ist eine Kreisliste zu übernehmen und diese bis zum 12. Januar 1916 dem Statistischen Landesamte zu übersenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

14. Die Herstellung und Versendung der Vorbrude erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Borräte der in Biffer 2 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

17. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können die Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, am 9. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Die Ortsbehörden werden die für vorzunehmende Bestandsaufnahme erforderlichen Vorbrude zugehen. Die Bevölkerung ist unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen. Auf die Strafbestimmung sind die Anzeigepflichtigen besonders aufmerksam zu machen. Bis zum 8. Januar 1916 sind mir die Ortslisten einzureichen.

Dieser Termin ist genau innezuhalten.

Bütow, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herstellung von Kuchen, Stollen und Napfkuchen aus Hefenteig

wird gemäß § 49, 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (R.G.B.I. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte des Jahres 1915 verboten.

Dieses Verbot gilt auch für Haushaltungen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bütow, den 18. Dezember 1915

Der Kreisausschuß.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung sogleich allgemein bekannt zu machen. Übertretungen der Verordnung sind zur Anzeige zu bringen.

Bütow, den 19. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Nichtamtlicher Teil.

Wolfram und Chrom. Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlich Bayerischen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 605) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit dem Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung Nr. 6172/2. 15. R. R. U. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Verkaufsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung Nr. 6172/2. 15. R. R. U. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafanordnung aus § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahmt werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

L.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwehrt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch aus Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von R. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postbestellgeld 6 Pfennig.

Nr. 120.

Mittwoch, den 22. Dezember

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**
Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Inhalt: Wirtshausbesuch usw. durch Jugendliche S. 547 und 548, Warnung vor dem Versandt alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten S. 548, Sicherstellung von Arbeitskräften zur Frühjahrsharstellung S. 548, Beschaffung von Kleidungsstücken für Kriegsgefangene S. 548, Hochwasser und Ueberschwemmung 1915 S. 549, Einstellung Freiwilliger bei den Unteroffizierschulen S. 549, Lieferung von Heu an das Proviantamt S. 549, Verbot des Hausiervertriebes von Gebensblättern an Angehörige im Felde stehender oder gefallener Kriegsteilnehmer S. 549, Verbot des unbefugten Anlegens von Uniformen usw. S. 549, Bekanntmachung über Benzol und Solventnaphtha S. 549 und 550, Abgabe von Benzol durch Paul Karsten in Siargard i. P. S. 550, Zeitschrift „Jung Pommern“ S. 550, „Ostpreussische Kriegshefte“ S. 550, Broimarken für Januar S. 550, Futterschrotmarken S. 550, Offenhaltung der Provinzialhebammenanstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Kleberkunst S. 550 und 551, Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten in den Bezirken der Landgemeinden S. 551, Kreiswanderbibliothek S. 551, Standesamtsverwaltung S. 551, Prämierung von Dienstboten S. 551, Maul- und Klauenseuche S. 551, Stettiner Schlachtolehmartbericht S. 551 und 552.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 wird für den gesamten Beschlussbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps verordnet was folgt:

§ 1. Jugendliche im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2. Jugendliche dürfen in den Abendstunden keine Wirtshäuser besuchen.

Gastwirte oder deren Vertreter dürfen abendlichen Wirtshausbesuch von Jugendlichen nicht dulden.

Unter Abendstunden wird für die Monate September bis März die Zeit von 5 Uhr abends an, für die Monate April bis August die Zeit von 6 Uhr abends an verstanden. Besuch von Wirtshäusern in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter, sowie eine notwendige Einkehr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

§ 3. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter — und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein, Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen.

§ 4. Gastwirte und Händler dürfen an Jugendliche Tabak und Getränke, die Alkohol enthalten, weder verabfolgen noch verkaufen, auch dann nicht, wenn Jugendliche von Erwachsenen mit dem Kauf oder der Abholung beauftragt sind.

§ 5. Jugendliche dürfen keine Lichtspiel-Schaubühnen besuchen. Die Inhaber von Lichtspielhäusern und deren Vertreter dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.

Vom Verbot ausgenommen bleiben besondere Jugendvorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, Haftstrafe bis zu 6 Wochen tritt.

Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Jugendlichen zur Befolgung dieser Verordnung hinreichend anzuhalten.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt. In diesem Falle werden aber die zur Aufsicht Verpflichteten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg und Kulm, den 8. Dezember 1915.

Der kommandierende General des stellw. 17. Armeekorps.

v. Schad, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. J. B. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. v. Büнау, Generalmajor.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 14. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Warnung

vor dem Versand alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Versendung anderer alkoholischer Genussmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuss den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit.

Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher wollen Vorstehendes möglichst weit verbreiten.

Bütow, den 17. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Frühjahrsoberstellung wird für die Landwirte wiederum einen vermehrten Bedarf an Arbeitskräften zeitigen, der angesichts der bereits erfolgten und noch zu erwartenden militärischen Einberufungen mit heimischen Kräften nicht überall gedeckt werden können.

Ich ersuche deshalb die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher und auch den Magistrat schon jetzt darüber sich Klarheit zu verschaffen, in welcher Weise der Bedarf gedeckt werden kann. In erster Linie wird dabei die Hilfe von Kriegsgefangenen in Frage kommen, die sowohl von einzelnen Besitzern als auch von mehreren Besitzern gemeinsam oder gemeindeförmig angenommen werden können.

Wo die private Beschaffung angebracht und genügend erscheint, wollen die Ortsbehörden die Einzelnen darauf hinweisen, daß die Anträge frühzeitig zu stellen sind, da sonst bei der Fülle der erfahrungsmäßig einlaufenden Anträge eine rechtzeitige Bestellung nicht mehr zu erwarten ist. Es wird gut sein, wenn die Gesuche etwa 4—6 Wochen vor dem Zeitpunkt des Bedarfes abgehen.

Für sehr viele Verhältnisse wird aber eine ortschaftsweise Beschaffung und Unterbringung der Gefangenen durch die Gemeinde erforderlich sein, womit bisher bereits in mehreren Gemeinden des Kreises recht gute Erfahrungen gemacht sind. Ich ersuche deshalb den Magistrat hier und die Herren Orts- und Gemeindevorsteher bald sich darüber schlüssig zu werden, ob sie Gefangene durch Vermittelung der Gemeinde beschaffen wollen, und dann ebenfalls rechtzeitig die erforderlichen Schritte zu tun.

Bütow, den 18. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher wollen diejenigen Landwirte, die Kriegsgefangene aus dem Lager Hammerstein beschäftigen, darauf hinweisen, daß die Selbstbeschaffung von Kleidungsstücken für Kriegsgefangene durch die Arbeitgeber unzulässig ist und in Zukunft die hierdurch entstehenden Kosten nicht erstattet werden können. Die notwendigen Kleidungsstücke sind unter Angabe der Anzahl bei der Kommandantur des Gefangenenlagers Hammerstein zu beantragen.

Bütow, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Aenderung der Höchstpreise tritt nach dem Wortlaute der Bekanntmachung als Folge der Ermäßigung des Spirituspreises ohne weiteres ein. Trotzdem dürfte es sich empfehlen, die neuen Preise durch die Presse öffentlich bekannt zu geben. Das Erforderliche darf ergebenst anheim gestellt werden.

2. Nachdem durch die Maßnahmen der Herresverwaltung eine Steigerung der Benzol-erzeugung nunmehr eingetreten ist, steht zurzeit etwas mehr Benzol zur Verfügung. Die Inspektion des Kraftfahrwesens ist daher ermächtigt worden, von der Befugnis gemäß § 11 der Bekanntmachung in besonderen Fällen Benzol ausnahmsweise freizugeben, etwas weitergehenden Gebrauch zu machen.

Hierdurch verliert aber im übrigen die Bekanntmachung nichts an Bedeutung. Ihre Einhaltung ist vielmehr nach wie vor scharf zu überwachen, damit nicht durch unbilligen und unberechtigten Verbrauch die Lage sich wieder verschlechtert. Es darf also Benzol usw. zu anderen als in der Bekanntmachung vorgesehenen Zwecken nach wie vor nur mit Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens verwendet werden.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Die Verbandsstelle der Deutschen Benzol-Vereinigung Paul Karsten in Stargaed i. Pom hat mir mitgeteilt, daß ihr jetzt wieder Benzol in größerem Umfang zur Verfügung steht.

Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber mache ich hierauf mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß es sich empfiehlt, den Bedarf für die späteren Monate schon jetzt einzudecken, da im Frühjahr die Herresverwaltung jedenfalls wieder größere Anforderungen an die Deutsche Benzol-Vereinigung stellen und dadurch der Brennstoff wieder knapp werden wird.

Bütow, den 15. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Im Verlage von Max Wallin in Stargard i. Pom. ist eine Zeitschrift unter dem Titel „Jung Pommern“ erschienen. Sie erscheint monatlich zweimal und ist durch jede Buchhandlung oder Postanstalt zum Bezugspreise von 0,60 M. vierteljährlich zu beziehen. Den Jugendvereinen wird der Bezug der Zeitschrift dringend empfohlen.

Bütow, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Auf die im Verlage von S. Fischer in Berlin W., Bülowstraße Nr. 90, auf Grund amtlicher und privater Berichte erschienenen mit einem Vorworte des Herrn Oberpräsidenten v. Batocki versehenen „Ostpreussischen Kriegshistorie“ mache ich aufmerksam. Die Hefte eignen sich ganz besonders auch zur Anschaffung für die Volks-Lehrer- und Fortbildungsbüchereien. Es erscheinen 4 Hefte zum Preise von je eine Mark.

Bütow, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Brotmarken für Januar.

Die Brotmarken für Januar werden den Ortspolizeibehörden bis zum 29. d. Mts. zugehen. Die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher haben sofort ihre alten Listen über die versorgungsberechtigten Personen, für die kein Brotkorn von der Beschlagnahme zurückbehalten wird, zu prüfen und etwaige eingetretene Aenderungen nachzutragen. Spätestens am 29. d. Mts. sind die Brotkarten durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von den Herren Amtsvorstehern auf Grund der berichtigten Listen abzuholen. Die Ortspolizeibehörden wollen ihre Listen, auf dem Lande nach den Angaben der Ortsbehörden gleichfalls berichtigen, nach den berichtigten Listen die Karten, die vorher auf der Stammlarte mit dem Ortspolizeistempel zu versehen sind, am 30. und 31. d. Mts. ausstellen. Der übrigbleibende Rest an Brotmarken ist mir am Schlusse des Monats mit einer Anzeige, wieviel Brotkarten im Laufe des Monats ausgegeben sind, zurückzureichen. Bis zum 10. Januar 1916 ist mir auf den den Brotkarten beiliegenden Begleitschreiben mitzuteilen:

- wieviel Brotkarten die Ortspolizeibehörden erhalten haben,
- wieviel Brotkarten im Amtsbezirk ausgeteilt sind,
- wieviel Brotkarten für etwaigen späteren Bedarf im Laufe des Monats zurückbehalten und
- wieviel Brotkarten zurückgesandt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen genau darauf achten, daß keinesfalls für dieselben Personen gleichzeitig Wahlkarten und Brotkarten ausgegeben werden.

Bütow, den 20. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Empfänger von Futterschrotmarken, die von dem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen wollen, z. B. weil ihnen der Preis zu hoch ist, oder die Futterschweine inzwischen verkauft sind, haben die Marken unverzüglich ihrer Ortsbehörde zurückzureichen.

Die Ortsbehörden werden ermächtigt, diese Marken innerhalb ihrer Ortschaft an Landwiete abzugeben, die nach dem 1. Dezember Futterschweine neu eingestellt haben.

Marken, die in einem Ort überhaupt nicht Verwendung finden, sind mir möglichst bald zurückzureichen.

Die Ortsbehörden wollen obiges sofort ortsbüchlich bekannt machen.

Bütow, den 21. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

In der Zeit bis Ende Juli 1916 wird die Provinzial-Gebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die

Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten in den Bezirken der Landgemeinden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. November 1915 — Kreisblatt Nr. 107 — wird nach Artikel 13 Abs. 2 der ministeriellen Instruktion vom 10. März 1873 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die für den I., III., VI. und VII. Bezirk aufgestellten Wählerlisten vom 22. bis 27. d. Mts. im hiesigen Kreisamtsbüreau während der Dienststunden ausliegen.

Bütow, den 18. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüreau. v. Gerlach.

Kreiswanderbibliothek.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, in ihrer Ortschaft auf die Kreiswanderbibliothek, welche durch das Kreisamtsbüreau verwaltet wird, aufmerksam zu machen.

Die Bibliothek enthält etwa 1000 gute Bücher belehrenden und unterhaltenden Inhalts. Die Bücher werden während der Büreaufstunden leihweise abgegeben.

Leihgeld wird nicht erhoben.

Bütow, den 20. Dezember 1915. Namens des Kreisamtsbüreau. Der Vorsitzende.

Standesamtsverwaltung.

Die Geschäfte des Bezirks Städtitz werden einstweilen wieder durch den Standesbeamten Meyer in Hyzendorf verwaltet werden.

Die Ortsvorstände wollen den Bezirkseingetragenen davon Kenntnis geben.

Bütow, den 20. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüreau v. Gerlach.

Prämierung der Dienstboten.

Es ist eine Prämie von 10 Mark bewilligt worden:

1. Valeria Baumgart — Bernsdorf,
2. Mathilde Busch — Bütow,
3. Johann Gostomske — Damsdorf.

Bütow, den 19. Dezember 1915.

Der Kreisamtsbüreau.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

1. Unter dem Klauenviehbestande des Gastwirts Gustav Herzog in Garzigar, (Kreis Lauenburg.)
2. Unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Jampich in Neuendorf (Kreis Lauenburg.)

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

Unter dem Klauenviehbestande des Lehrers Haberland und des Stellmachermeisters Biß in Neuendorf (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 15. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

Unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Paul Topel in Belgard (Kr. Lauenburg).

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

Unter dem Klauenviehbestande des Arbeiters Globke in Sans (Kreis Lauenburg).

Bütow, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 17. Dezember 1915.

Austrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

836 Rinder, 748 Rälber, 460 Schafe, 1007 Schweine, 4 Ziegen.

Austrieb: Donnerstag und Freitag, (bis 11 Uhr vormittags):

468 Rinder, 286 Rälber, 222 Schafe, 421 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:

- Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerth, höchstens 7 Jahre alt —
 b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete —
 c) mäßig genährte junge und gut genährte

	Ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	117—125
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte Ältere	100—115
	c) gering genährte	91—99
Färse und Rülhe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts	105—115
	b) vollfleischige, ausgemästete Rülhe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	96—99
	c) Ältere, ausgemästete Rülhe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Rülhe	85—95
	d) mäßig genährte Färse und Rülhe	70—84
	e) gering genährte Färse und Rülhe	62—68
Rälber:	a) feinste Rälber (Vollmilchmast und beste Sauglälber)	135—140
	b) mittlere Mastlälber und gute Sauglälber	120—130
	c) geringere Sauglälber	85—92
	d) Ältere gering genährte Rälber (Fresser)	70—85
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	135—140
	b) Ältere Masthammel	120—125
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Mer. Schafe)	100—115
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren	85
	b) fleischige Schweine	80
	c) gering entwickelte	65
	d) Sauen	80
	e) Ober	—
	Schweine über 100 kg	104,50
	Schweine über 120 kg	114,—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

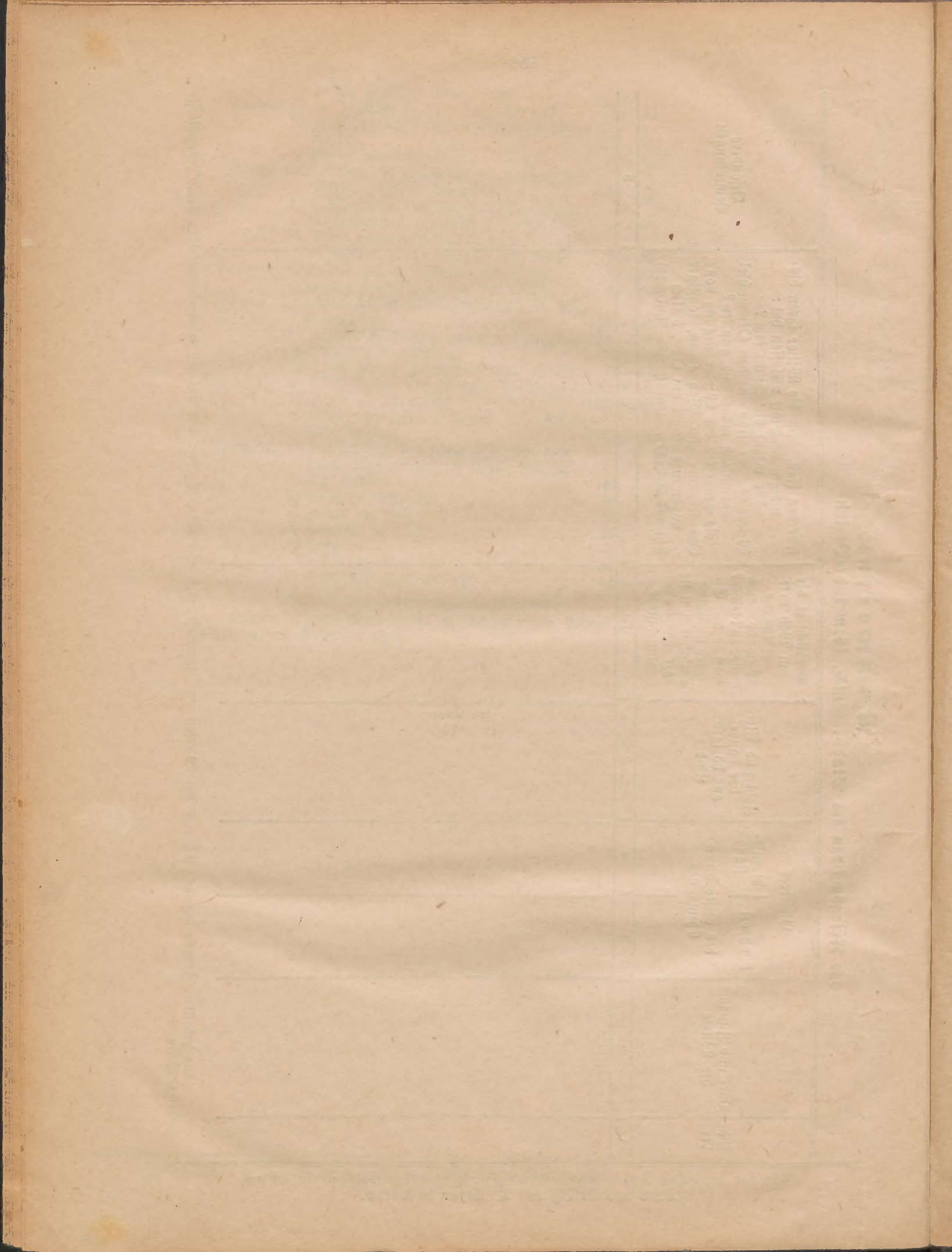
Rinder in guter Ware glatt, im übrigen ruhig, Rälber glatt
 Schafe mittel, Schweine glatt.

Nachweisung der Kriegswitwen im Stadt-, Guts-, Gemeinde-Bezirk

Zur den amtlichen Nachweisungen über die Kriegswitwen im Stadt-, Guts-, Gemeinde-Bezirk. Druck und Verlag von B. Meyer in Bonn.

Nf. Nr.	Vor- und Zuname der Witwe	Bisheriger		Zahl und Alter der haus-angehörigen Kinder	Beabsichtigt die am Wohnorte verbliebene Witwe dort auch weiter zu bleiben? Welche auf Erwerb gerichtete Tätigkeit will sie dort führen oder aufnehmen?	Für den Fall, daß die Witwe ihren bisherigen Wohnort verlassen hat: Wo wohnt die Witwe jetzt? Welche Gründe sind für den Ortswechsel mutmaßlich maßgebend gewesen? (Notwendigkeit der Wiederbelegung von Gutsarbeiter- usw. Wohnungen, sonstiger Wohnungsmangel am Orte, örtlich fehlende Arbeitsgelegenheit und dgl.)	Besondere Bemerkungen
		Wohnort	Berufs-stand				
1	2	3	4	5	6	7	8

Die gestellten Fragen beziehen sich nur auf Witwen von Unteroffizieren und Mannschaften und auf der minderbemittelten Bevölkerungsklasse angehörige Witwen.



Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Vierteljahr 75 Pfennig. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 121.

Freitag, den 24. Dezember

1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen.

Inhalt: Anfertigung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen S. 554 bis 557, Butterhöchstpreise S. 557, Verdämnungsgebühren der Mitglieder der Einkommensvereinschätzungskommission S. 557, Saathafer S. 557, Prämierung von Diensthoten S. 557, Nachweisung der Kriegswitwen in Stadt, Guts, Gemeindebezirk S. 557 und 558

Die Herren **Standesbeamten** des Kreises werden gemäß § 46 Nr. 7—8 der Deutschen Wehrrordnung ersucht, behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle

- Auszüge aus dem Geburtsregister pro 1899** enthaltend alle Eintragungen der Kinder männlichen Geschlechts (auch die der nachträglich verstorbenen), welche im Jahre 1899 geboren sind;
- Auszüge aus dem Sterberegister des Jahrgangs 1915**, enthaltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zu fertigen und bis zum **31. Dezember 1915** hierher einzureichen.

Ich bemerke, daß die Auszüge nicht nur die Rufnamen, sondern sämtliche Vornamen der betreffenden Personen enthalten müssen.

Die Auszüge, deren Richtigkeit am Schlusse zu bescheinigen ist, sind zu a)ortschaftsweise, zu b) Landesamtsbezirkweise anzufertigen. Formulare zu den Auszügen sowie Formulare zu den Geburtszeugnissen, welche behufs Anmeldung zur Militärstammrolle den militärpflichtigen Personen gebührenfrei zu erteilen sind, werden nicht mehr von hieraus geliefert, sondern sind gleichzeitig mit den übrigen Landesamtlichen Formularen bei der Strafanstalt in Noabit zu bestellen.

Die Ortsbehörden, in deren Bezirken Standesbeamte wohnen, haben ihnen dies Kreisblatt sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bütow, den 20. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Anfertigung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen

Gemäß § 25 Nr. 1 der deutschen Wehrrordnung haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, nach Beginn der Militärpflicht sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle zu melden.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, zu welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert solange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen entschieden ist.

Die Militärpflichtigen, auch die mit Ausstand versehenen oder von Truppen- und Marineteilen abgewiesenen zum Einjährigen-Freiwilligendienst Berechtigten haben

sich bei der Ortsbehörde des Ortes, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt haben, in der Zeit vom 27. Dezember 1915 bis 5. Januar 1916 zur Rekrutierungskamm-rolle anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

1. für militärpflichtige Diensthöten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Ver-hältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen,
2. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern sie auch an diesem Ort wohnen,
3. hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthaltsort, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in dem Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die An-meldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt. Die zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten haben den Berechtigungsschein vorzulegen. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 und 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgelhilfen, auf der See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vor-münder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorhin genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehende Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen alljährlich solange zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Gesah bzw. Oberverhahbehörde erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärjahre er-haltene Musterungsschein vorzulegen.

Anßerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw.) dabei anzuzeigen.

Militärpflichtige, welche nach der Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungs-bezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in der Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tagen anzuzeigen.

Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben nach § 57 d. W.-O. sofort durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortskübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungskammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren usw. zur Befolgung der vorstehenden Be-stimmungen auffordern zu lassen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden deshalb hiermit vor-anlaßt, die vorhin erwähnte Aufforderung in Form einer Bekanntmachung sofort in ortsküblicher Weise zu erlassen.

Die bezügliche Aufforderung, welche dahin zu bescheinigen ist, daß die Bekanntmachung derselben in ortsküblicher Weise erfolgt ist, ist in dem Termin der Revision der Stammrollen vorzulegen.

Die Rekrutierungskammrollen werden den Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen übersandt werden.

Bezüglich der Meldepflicht bemerke ich, daß alle diejenigen männlichen Personen meldepflichtig sind, welche in den Jahren 1896, 1895, 1894 und früher geboren sind, bis jetzt aber eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben.

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben nach § 45 der Wehr-ordnung über alle Militärpflichtigen Rekrutierungskammrollen zu führen. Die Rekrutierungs-kammrollen werden jahrgangsweise geführt, sodas für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb des Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht. Wie für das Jahr 1915 bezüglich der im Jahre 1895 geborenen Militärpflichtigen eine besondere Stammrolle angelegt worden ist, so ist auch für das Jahr 1916 bezüglich der im Jahre 1896 geborenen Militär-pflichtigen wiederum eine besondere Rekrutierungskammrolle anzulegen.

Die Anfertigung derselben wird auch dieses Mal hier veranlaßt werden. In die für das Jahr 1916 angelegte Rekrutierungsstammrolle sind einzutragen:

a) Die in dem Auszuge aus dem Geburtsregister für die betreffende Ortschaft verzeichneten im Jahre 1896 geborenen Militärpflichtigen, gleichviel ob sie sich zur Stammrolle angemeldet haben oder nicht.

Hiervon ausgenommen sind jedoch die Personen, welche in der Geburtsliste als verstorben bezeichnet sind.

b) Die außerhalb des diesseitigen Kreises im Jahre 1896 geborenen Militärpflichtigen, welche in der betreffenden Ortschaft aufhaltend sind und sich unter Vorlegung eines Landesamtlichen Geburtszeugnisses zur Stammrolle anmelden.

Die Militärpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge ohne Zwischenräume in die Rekrutierungsstammrolle aufzunehmen.

Auszufüllen sind die Spalten 1 bis 10 der Rekrutierungsstammrollen. Die Aufnahmen sind zu unterstreichen.

In die Rekrutierungsstammrollen für 1915 bzw. 1914 usw. sind diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, welche in den Jahren 1895, 1894 und früher geboren, am Orte aufhaltend sind und sich unter Vorlegung ihres Musterungsscheines resp. Geburtszeugnisses zur Stammrolle anmelden, soweit sie in derselben noch nicht verzeichnet stehen.

Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Ob alle im Orte aufhaltende und zur Anmeldung zur Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen dieser Verpflichtung auch wirklich nachgekommen sind, danach haben die Ortsbehörden besondere Ermittlungen anzustellen und die Säumigen gelegentlich der Stammrollen-Revision evtl. später bei mir zur Anzeige zu bringen.

Werden bei Ausstellung resp. Durchsicht der Rekrutierungsstammrolle Militärpflichtige ermittelt, welche tatsächlich verstorben, in der Geburtsliste bzw. Stammrolle aber als verstorben nicht bezeichnet sind, so ist von den zuständigen Standesämtern eine Sterbe-Urkunde bezüglich der Betreffenden einzufordern und im Revisionsstermine vorzulegen.

Hinsichtlich der Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge sind die inzwischen eingetretenen Veränderungen in Betreff ihres Aufenthaltsortes und Standes sowie des Wohnsitzes der Eltern zu berücksichtigen bzw. in den betr. Rubriken zu notieren.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle ist der hauptsächlichere oder alleinige Beruf soweit zugänglich genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäcker, Geselle, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.).

Insbesondere ist bei den Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in der Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Hafen-, Kanalarbeitern usw.).

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzten Beschäftigung nachzuweisen.

Die Musterungsscheine der angemeldeten Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge (Jahrgang 1895, 1894 usw.) sind im Revisionsstermin unbedingt vorzulegen. Von den außerhalb des Kreises bzw. außerhalb des Guts- und Gemeindebezirks im Jahre 1896 geborenen militärpflichtigen Personen ist die Geburtsurkunde im Termin vorzulegen.

Ich erwarte, daß die mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen betrauten Behörden bei Anfertigung und Berichtigung der Rollen die größte Sorgfalt verwenden werden.

Mangelhaft angefertigte Stammrollen werden auf Kosten des betreffenden Guts- resp. Gemeindevorstehers umgearbeitet werden.

Zur Prüfung und Abnahme der Rekrutierungsstammrollen werden nachstehende Termine auf dem Landratsamte angelegt:

1. Donnerstag, den 6. Januar 1916,

morgens von 8 Uhr ab

Bernsdorf, Bornluchen, Buchwalde, Czarnbamerow, Rgl. Damerlow, Abl. Damerlow, Dampen, Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Gröbenzin, Großgustlow, Kleingustlow, Hgendorf, Jassen, Jellentsch, Rathlow, Rößen.

2. Freitag, den 7. Januar 1916,

Klonfchen, Kroßnow, Lonten, Lupowke, Mangwitz, Großmassowitz, Kleinmassowitz, Medderfin, Mobbrow A, Mobbrow B, Morgenkern, Neuendorf, Neuhütten, Oslawbamerow, Petersdorf, Großplattenheim, Kleinplattenheim, Polfchen.

3. Sonnabend, den 8. Januar 1916,

Großpomeiske Gem., Großpomeiske Gut, Kleinpomeiske, Pchywors, Pyaschen, Redow,

Commin, Strußow, Stübitz, Tangen, Tischeblatow, Rgl. Großtuchen, Abl. Großtuchen, Kleintuchen, Rgl. Wuffelen, Abl. Wuffelen, Zemmin und Zerrin.

Von der Stadt Bütow und den fiskalischen Gutsbezirken Camenz, Wessauitz, Reiterhork, Sonnenwalds und Oberb. Herrel Zerrin sind die Stamrollen nebst Belegen bis zum 6. Januar 1916 an mich einzusenden.

Die vorstehend angelegten Termine sind **pünktlich** und **unbedingt** einzuhalten.

Die Guts- resp. Gemeindevorsteher haben zu den Revisionen **persönlich** zu erscheinen, nur in den aber dringendsten Fällen ist es gestattet, sich durch einen Schöffen, der jedoch mit den Verhältnissen der Militärpflichtigen genau vertraut sein muß, im Termin vertreten zu lassen.

Das Nichtbefolgen dieser Verfügung und das nicht pünktliche Erscheinen zu den Terminen werden unnachlässig mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Sämtliche zur Rekrutierungsstammrolle gehörigen Belege — Geburts- und Losungsscheine sowie Sterbenerkünde usw. — sind bei der Revision vorzulegen.

Bütow, den 20. Dezember 1915

Der Landrat v. Gerlach.

Vorschriften über Höchstpreise für Lebensmittel.

In Abänderung der Vorschriften vom 10. Dezember 1915 — Kreisblatt Seite 533 — werden die **Butter-Höchstpreise** festgesetzt, für ein Pfund

- | | |
|--|-----------|
| a) Moller- und Tafelbutter auf | 2,30 Mt., |
| b) Land- und Marktbutter auf | 2,10 Mt., |
| c) Sammel- oder Abfallbutter auf | 1,90 Mt. |

Bütow, den 22. Dezember 1915.

Der Kreisauschuß.

Die Ortsbehörden haben obige Vorschriften **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses v. Gerlach.

Die Versäumnisgebühren der Mitglieder der Voreinschätzungskommission für die Teilnahme an den Sitzungen für 1916 sind zur Zahlung angewiesen und werden den Mitgliedern von der Rgl. Kreisasse durch Postanweisung unter Kürzung des Portos in den nächsten Tagen übersandt werden.

Die Ortsvorstände wollen die Mitglieder benachrichtigen.

Bütow, den 23. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. v. Gerlach.

Es besteht die Besorgnis, daß nur ein sehr kleiner Teil des 1915 geernteten **Hasers** genug Keimkraft besitzt, um im Frühjahr als Saathaser zu dienen. Darum muß jedem Landwirt dringend geraten werden, zeitigen seinen Haser daraufhin zu prüfen, ob er hinreichend keimkräftig ist, was auch durch die Anstalt für Pflanzenbau in Stettin, Werderstr. 31, geschehen kann.

Andererseits kann unter Umständen Haser, der von dieser Anstalt als gutes Saatzgut anerkannt worden ist, von hier aus auf besonderen Antrag zum Verkauf als Saatzgut freigegeben werden.

Der Magistrat hier und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, obiges sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Landwirte zu veranlassen, möglichst bald festzustellen, ob sie genügendes einwandfreies Saatzgut für den eigenen Bedarf und vielleicht auch für den Verkauf besitzen. Außerdem ersuche ich m'r bis zum 15. Januar 1916 anzuzeigen, ob in den Gemeinden Bedarf oder Ueberschuß an gutem Saathaser vorhanden ist.

Bütow, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Prämierung der Dienstboten.

Es ist eine Prämie von 10 Mark bewilligt worden:

Amanda Heinrich in Bütow.

Bütow, den 23. Dezember 1915.

Der Kreisauschuß.

Die Polizeiverwaltung hier, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen

bestimmt bis zum 6. u. 12.

ohne namentliche Nachweisung über die im Stadt-, Guts-, Gemeindebezirk vorhandenen oder bereits aus einem anderen Kreise in den Bezirk zugezogenen Kriegswitwen nach nachstehendem Muster einreichen.

Bütow, den 22. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Büttow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 8, undwärts bei allen Postämtern zu beziehen.

In jeder 25 Pf. für die demnachgehende Korrespondenz. Abonnementspreis für das Monatsjahr 75 Pfennig. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 122.

Mittwoch, den 29. Dezember

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Verbot des Auswählens von Brotgetreide von Bütower Kreisangehörigen durch die Volkermühle im Kreise Rummelsburg S. 559, Schonzeit für Fasanenhennen S. 559, Einschränkung der Verabfolgung von Milch an russische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen S. 559 und 560, Befreiung von der Invalidenversicherungspflicht S. 560, Brotversorgung der von Arbeitgebern beschäftigten Kriegsgesangenen und des Aufsichtspersonals S. 560, Verwendung von Kriegsgeschädigten usw. bei Kommando-, Militär- und Zivilbehörden in Belgien S. 560, Kreistag S. 560 und 561, Abschließung und Einreichung der Standesamtsregister für 1915 S. 561, Besteuerung von Jagdpachtverträgen pp. S. 561, Hauskollekte S. 561 und 562, Maul- und Klauenseuche S. 562, Stettiner Schlachtviehmarktbericht S. 562.

Der Volkermühle im Kreise Rummelsburg ist die Genehmigung entzogen, Bütower Kreisangehörigen weiterhin Brottorn auszumahlen.
Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortstüblich bekannt machen.
Bütow, den 20. Dezember 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Beschluß

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschloffen, für den Regierungsbezirk Köslin es bei der gesetzlichen Schonzeit für Fasanenhennen für das Jahr 1916 bewenden zu lassen.
Köslin, den 15. Dezember 1915. Der Bezirksauschuß.

Um den in den Städten herrschenden Milchmangel zu mildern, wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und 11. 12. 1915 (Reichsgesetzblatt S. 818) für den Bereich des XVII. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes folgendes bestimmt:

- 1.) Russischen Saisonarbeitern und Arbeiterinnen darf Vollmilch künftig überhaupt nicht und Magermilch nur bis zu 7 Litern für den Kopf und die Woche abgegeben werden. Zur Ernährung von Kindern unter 2 Jahren können ihnen für das Kind und die Woche 3 Liter Vollmilch gegeben werden.
- 2.) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sowie die Aufforderung oder Anreizung zu einer solchen Zuwiderhandlung werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. 6. 1915 und

11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

2.) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 18. Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. Pfuël, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. v. Blinow, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. Fehr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen obige Verordnung den in Frage kommenden Arbeitgebern mitteilen.

Bätow, den 24. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Es ist bekannt geworden, daß sich in den letzten Monaten die Fälle mehren, in denen aus dem Militärdienst mit oder ohne Versorgung entlassene Mannschaften, insbesondere Kriegsbeschädigte, infolge ihres Gesundheitszustandes in industriellen und Bergwerksbetrieben nur dann Arbeit erhalten, wenn sie sich gemäß § 173 der R. V. D. von der Invalidenversicherungspflicht befreien lassen. Hierdurch werden große Härten hervorgerufen, von denen besonders solche Leute schwer betroffen werden, die ohne Versorgung entlassen sind und für Frau und Kinder zu sorgen haben. Sie fallen dann bei Erkrankung der Gemeinde zur Last.

Da nach § 173 der R. V. D. die Befreiung von der Versicherung selbst bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen nur dann erfolgen kann, wenn der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist, so ist hierin ein Mittel gegeben, dem drohenden Mißstände Einhalt zu tun.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich daher, sich bei Abgabe der Einverständniserklärung weitgehend zurückzuhalten.

Bätow, den 24. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Diejenigen Arbeitgeber, die Kriegsgefangene beschäftigen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß für die Brotversorgung der Gefangenen und des Aufsichtspersonals ein Durchschnittssatz von 200 Gramm Mehl für den Kopf und Tag anzunehmen ist. Den Kriegsgefangenen ist davon unter Zuhilfenahme von Kartoffeln oder Kartoffelmehl eine tägliche Brotmenge von 300 Gramm zu verabfolgen.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort öffentlich bekannt machen.

Bätow, den 24. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Das Generalgouvernement in Belgien sucht Kriegsbeschädigte sowie nicht mehr wehrpflichtige Personen, die nach ihrem Berufe zur Verwendung bei Kommando-Militär- und Zivilbehörden in Frage kommen.

Meldungen sind beim Bezirkskommando Schlawe bis 2. Januar 1916 unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes einzureichen. Angzugeben sind jetzige Zivilstellung bzw. Beschäftigung, Alter, evtl. Militärverhältnis und Dienstfähigkeit (ob dauernd garnison- oder arbeitsverwendungsfähig oder überhaupt oder garnison- und arbeitsverwendungsunfähig), ferner ob Verwendung bei Kommando-, Zivil- oder Militärbehörde gewünscht wird, und ob Bewerber französische und slawische Sprachkenntnisse besitzt.

Rgl. Bezirkskommando Schlawe.

Auf dem am 22. d. Mts. im neuen Kreishause hier selbst stattgefundenen Kreistage, zu dem 18 Mitglieder erschienen waren, wurde zunächst von dem Vorsitzenden, Landrat von Gerlach, ein Hoch auf den deutschen Kaiser ausgebracht, der im Felde stehenden deutschen Krieger gedacht und das Andenken der Gefallenen durch Erheben der Anwesenden von ihren Sitzen geehrt. Nach dem noch der Vorsitzende die Abgründeten im neuen Kreishause willkommen geheißen, wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Zu 1. Als Vertrauensmann zur Auswahl der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen wurden wiedergewählt:

- a) Kreisdeputierter und Rittmeister Meyer-Dampen,
- b) königlicher Domänenpächter Hartwig-Rgl. Jerrin,
- c) Kreisdeputierter Rentier Silbemeister-Bätow,
- d) Fabrikbesitzer Jaedel-Bätow,
- e) Amtsvorsteher Kied-Damsdorf.

Zu 2. Die Herren

Rentier Silbemeister-Bätow und Fabrikbesitzer Jaedel-Bätow wurden als Kreisausschußmitglieder auf die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1921 wiedergewählt.

Zu 3. Die Ergänzungs- und Ersatzwahl für die Einkommensteuer-Berathungskommission zeitigte folgendes Ergebnis:

A) als Mitglieder

1. Rentier Hallmann-Bütow bis 31. 12. 1921 wieder,
2. Gutsbesitzer Rittmeister Meyer-Dampen bis 31. 12. 1921 (an Thellig's Stelle) neu,

B) als Stellvertreter

1. Königlich Domänenpächter Hartwig-Rgl. Berlin bis 31. 12. 1918 (an Meyer's Stelle) neu,
2. Kaufmann Dreier — Bütow und
3. Rentier Kuske — Bütow bis 31. 12. 1921 wieder.

Zu 4. Als Schiedsmann beziehungsweise Stellvertreter wurden gewählt:

I. für den 1. Bezirk

- a) als Schiedsmann Rittergutsbesitzer Fehser - Buchwalde
- b) als Stellvertreter Altstizer Karl Wünger - Neuenborn wieder

II. für den 2. Bezirk

als Stellvertreter Gemeindevorsteher Dieh - Gr. Bomeiske neu

III. für den 3. Bezirk

als Schiedsmann Amtsvorsteher Thrun - Jablonsch wieder

IV. für den 6. Bezirk

- a) als Schiedsmann Altstizer Leo Schlutt - Gr. Tuchen
- b) als Stellvertreter Altstizer August Polzin - Gr. Tuchen wieder

V. für den 9. Bezirk

als Schiedsmann Besitzer Haase - Rgl. Damerlow wieder.

Zu 5. Auf die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurden gebracht für den Amtsbezirk Gr. Tuchen

- a) Lehrer a. D. Tuschy - Al. Tuchen
- b) Gemeindevorsteher Köbke - Zemmin.

Zu 6. Das Einkommen der Kreis-Ausschuß-Affisten-Stelle wurde nach den Grundsätzen für die staatlichen Kreis-Affistenten festgesetzt.

Bütow, den 24. Dezember 1915.

Ramons des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende. v. Gerlach.

Abschließung und Einreichung der Standesamtsregister für 1915.

Gemäß § 14 des Personenstandsgesetzes werden die ländlichen Standesämter ersucht die Abschließung der Register für 1915 am 31. Dezember d. J. nach Schluß der Dienststunden zu bewirken.

Dem Abschlußvermerk ist die in Ziffer 9 der mit Rundverfügung vom 10. Juni 1907 Nr. 2668 übersandten Druckschrift betr. Prüfung der Nebenregister vorgeschriebene Form zu geben.

Die Nebenregister, die vorher mit dem Hauptregister verglichen werden müssen, sind mit den Sammelakten bis zum 15. Januar 1916 hier einzureichen. Die Hauptregister sind aufzubewahren und mit Nr. 1 beginnend weiterzuführen.

Bütow, den 21. Dezember 1915. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1915 in Geltung gewesenen schriftlichen oder mündlichen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte und über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1916 von den Verpächtern und Vermietern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern.

Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse werden von den Hauptzoll- und Zollämtern sowie den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Stolp, den 15. Dezember 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 22. 11. d. J. Kreisblatt Nr. 112 S. 500.

Die Sammler Max Schumacher aus Lauenburg i. Pom., August Müller aus Berlin — Anglerstraße 82 —, Wilhelm Splitt aus Grünberg Kreis Bromberg, Ferdinand Giert aus Halle a-S. Bernhardtstr. 47 und Otto Selonke aus Stolp — letztere beiden aus Hilfsweise — sind mit der Kollekte des Krüppelpflegevereins in Stettin beauftragt und mit Ausweisen versehen worden.

Bütow, den 20. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 2. September d. J. Kreisblatt Nr. 83 S. 864.

Die Sammler Fr. Silert aus Halle a. S. Albert Krause aus Pommerensdorf August Müller aus Berlin — Auglerstraße 82 und Hermann Wendt aus Greifswald sind mit der Kontrolle des Säuglings- und Mutterheims in Stettin beauftragt und mit Ausweisen versehen worden. Bütow, den 20. Dezember. Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Schankin in Al. Maffow, Kreis Bauenburg, ist erloschen. Bütow, den 21. Dezember 1915. Der Landrat. v. Gerlach.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 23. Dezember 1915.

Auftrieb: Wochenbericht bis Donnerstag abend:

650 Rinder, 668 Kälber, 215 Schafe, 921 Schweine, 2 Ziegen.

Auftrieb: Donnerstag und Freitag (bis 11 Uhr vormittags):

197 Rinder, 231 Kälber, 41 Schafe, 235 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:

- | | | |
|---------|--|---|
| Ochsen: | a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | — |
| | b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete | — |
| | c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere | — |
| | d) gering genährte jeden Alters | — |

- | | | |
|----------------|---|----------|
| Bullen: | a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts | .116—120 |
| | b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere | .96—110 |
| | c) gering genährte | .89—94 |

- | | | |
|-------------------------|--|----------|
| Färden und Kühe: | a) vollfleischige, ausgemästete Färden höchsten Schlachtwerts | .116—120 |
| | b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt | .100—116 |
| | c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färden und Kühe | .95—99 |
| | d) mäßig genährte Färden und Kühe | .85—89 |
| | e) gering genährte Färden und Kühe | .70—85 |

- | | | |
|----------------|--|----------|
| Kälber: | a) feinste Kälber (Vollmilchmast und beste Saugkälber) | .136—150 |
| | b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber | .126—134 |
| | c) geringere Saugkälber | .86—96 |
| | d) ältere gering genährte Kälber (Preßer) | .84—88 |

- | | | |
|----------------|---|----------|
| Schafe: | a) Mastlamm und jüngere Mastlamm | .135—140 |
| | b) ältere Mastlamm | .120—126 |
| | c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Mer. Schafe) | .100—116 |

- | | | |
|------------------|---|---------|
| Schweine: | a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren | .85 |
| | b) fleischige Schweine | .80 |
| | c) gering entwickelte | .65 |
| | d) Sauen | .80 |
| | e) Ober | — |
| | Schweine über 100 kg | .104,50 |
| | Schweine über 120 kg | .114,— |

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder lebhaft, Kälber glatt, Schafe glatt, Schweine glatt

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird *).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kreiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf (auereuropäischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflach und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wertarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeines Verarbeitungsverbot.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) Die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bezw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bezw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bezw. Nähzwirnen verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

- b) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- c) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:
Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandoque, Mexico fair average und geringer.
- d) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserlumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Rardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.
- e) Die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 20 engl. Garne, welche nur gelocht sind, gelten nicht als gebleicht.
- f) Die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Rettbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungs-erlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. *) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der antraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vorbrücke für diese Belegscheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Krieg-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegswirtschaftsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 2 Nr. 2 c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2 d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{5}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Veränderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Wergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5.

Veräußerungs-erlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaserpinnereien und -seilerereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaserpinnererei oder -seilererei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1-4, zugeteilt.

§ 6.

Veräußerungs-Verlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;
- b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austausch-Verlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bezw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. R. R. U. aufgehoben *).

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Jute und Juteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlssbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im Dezember 1915

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General. gez. v. S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

gez. v. G e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Freiherr v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Bekanntmachung.

über die Aufhebung von Höchstpreisen für unsortierte Kartoffeln;

Die Bekanntmachung vom 27. 11. 1915 betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für unsortierte Kartoffeln wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 21. Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General. gez. v. S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. gez. v. G e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. gez. Fehr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch am Sonnabend und ist für Büttow in der Buchdruckerei von H. Meyer, Markt Nr. 3, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate 25 Pf. für die durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis für das Winterjahr 75 Pfennig. Postgebühren 6 Pfennig.

Nr. 123.

Freitag, den 31. Dezember

1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Im Monat Januar müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausblegen,
aber links überholen.**

Inhalt: Bestellungen auf Gebetsblätter, die Kriegsteilnehmer betreffen S. 566 und 567, Mehl für Hausflachtungen S. 567, Verkauf von Saatgetreide und Saatgut S. 567, Sommerroggen und Sommerweizen S. 567, Gewinnung von Öl aus Unkrautsamen S. 567, Sitzungen des Bezirksausschusses in Köslin im Jahre 1915 S. 567 und 568, Beschlagnahme von Passsätzen usw. S. 568, Nachforschung nach gestohlenen Amtsiegeln S. 568, Maul- u. Klauenseuche S. 568.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps einschließlich der Festung Danzig, mit Ausschluß des Bezirkes der Festungen Thorn, Graubenz, Kulm, Marienburg, für welche besondere Anordnungen ergehen, auf Grund des Befehles vom 4. Juni 1851 (11. Dezember 1915) bestimmt:

§ 1.

Ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung des Bestellers dürfen Bestellungen auf gerahmte oder ungerahmte Gebetsblätter, die Kriegsteilnehmer betreffen, oder Bestellungen auf Vergrößerungen, Verkleinerungen (Seriemailbilder) und ähnliche Nachbildungen von Kriegsteilnehmer-Photographien mit oder ohne Rahmen nicht entgegengenommen oder aufgesucht werden.

§ 2.

Im stehenden Gewerbebetrieb dürfen bei dem Handel mit solchen Gebetsblättern und -Bildern Fragen nach dem Truppenteil oder sonstiger näherer militärischer Bezeichnung des Kriegsteilnehmers oder nach anderen mit ihm im Zusammenhang stehenden militärischen Verhältnissen an den Besteller nicht gerichtet werden; von den Bestellern gemachte Mitteilungen solcher Art dürfen nicht gesammelt werden.

§ 3.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Gewerbebetrieb durch die zuständige Polizeibehörde untersagt und der Vertrieb geschlossen werden. Ueber die hiergegen erhobenen Beschwerden entscheidet der Militärbefehlshaber.

§ 4.

Sind bei Verklündung dieses Verbotes Bestellungen der im § 1 genannten Art, die ohne vorgängiges ausdrückliches Auffordern seitens des Bestellers erfolgt sind, an den Besteller noch

nicht abgeliefert, so sind zwar die Besteller, nicht aber die Lieferanten bezw. Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge zu verlangen.

§ 5.

Zu widerhandlungen der in den §§ 1, 2, 4 genannten Gewerbetreibenden, deren Beauftragten bezw. Angestellten werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Die gleiche Bestrafung trifft denjenigen, der trotz der gemäß § 3 erfolgten Untersagung des Gewerbebetriebes, das eine der im § 1 und 2 erwähnten Gewerbe, auch wenn es sich nicht auf Gebetsblätter und Photographien pp. von Kriegsteilnehmern beschränkt, betreibt.

§ 6.

Dieses Verbot tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Dezember 1915.

Der kommandierende General des Heeresvertr. XVII. Armeekorps.

gez. v. Schrad, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Bfuehl, Generalmajor.

Mehl für Hauschlachtungen.

Dem Kreise ist eine beschränkte Menge Mehl für Hauschlachtungen von Schweinen zugewiesen worden. Dieses Mehl wird denjenigen verabfolgt, die von ihrer Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) eine Bescheinigung vorweisen, daß sie für ihren Haushalt, also nicht gewerbmäßig ein Schwein schlachten, und zwar wird für jedes Schwein eine Menge von 8 Pfund Weizenmehl oder Roggenmehl zum geltenden Höchstpreise von 26 Pfg. bezw. 20 Pfg. für das Pfund bei Einkauf unter 10 Pfund abgegeben.

Die Abgabe geschieht durch die Kaufleute Cassel und Marx hier ohne Protokolle gegen Abgabe der Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 24. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Verkauf von Saatgetreide und Saatgut.

Auf höhere Anordnung muß die einzelnen Saatgutwirtschaften allgemein erteilte Erlaubnis Saatgetreide unter der Bedingung ohne vorherige Genehmigung zu verkaufen, daß die Veräußerung binnen 8 Tagen nach der Absonderung hier angezeigt wird, zurückgezogen worden. Von jetzt ab bedarf also für jede Veräußerung von Saatgut und Saatgetreide meiner vorherigen Genehmigung.

Wegen der erforderlichen Begründung des Antrages auf Genehmigung, verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 30. August 1915 — Kreisblatt S. 349.

Obiges wollen die Ortsbehörden sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 23. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Sommerroggen und Sommerweizen.

Es ist erforderlich, daß Sommerroggen und Sommerweizen, der sich zur Saat eignet, zunächst nicht den Mühlen zugeführt wird. Ich ersuche deshalb die Herren Landwirte, die solches zur Saat geeignetes Korn geerntet haben, dieses nicht mit Winterroggen oder Winterweizen vermischt zu verkaufen, sondern die abnehmenden Händler stets auf die Eigenschaft als Sommerkorn aufmerksam zu machen und das Sommerkorn vom Winterkorn getrennt zu halten.

Größere Mengen bitte ich mir besonders anzuzeigen und anzugeben, ob sie in den Räumen bis zur Saatzeit aufbewahrt bleiben können.

Obiges wollen die Ortsbehörden sofort ortsüblich bekannt geben.

Bütow, den 23. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Gewinnung von Del aus Unkrautsamen.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Das in diesem trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Federich, Ackersenf, Leinbatter und anderen ölhaltigen Unkrautsamen, die beim Dreschen und Lei der späteren Reinigung des Getreides ausgefällt werden. Diese Samen sollten, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Ölmühlen zur Ölgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissionsrat ernannt, der ebenso wie alle anderen Ölsäcke auch diese beim Ausputz gewonnenen Ölsamen abnimmt. Der Preussische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses zu BStlin finden im Jahre 1916 an folgenden Tagen statt:

19. und 20. Januar, 16. und 17. Februar, 15. und 16. März, 12. und 13. April, 17. und 18. Mai, 14. und 15. Juni, 12. und 13. Juli, 13. und 14. September, 18. und 19. Oktober, 15. und 16. November, 13. und 14. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage einftweilen um 2 Uhr nachmittags, am zweiten Sitzungstage um 9 Uhr vormittags. Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentlich Sitzungen anzuberaumen.

Rösklin, den 15. Dezember 1915.

Der Bezirksausfchuß.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die durch Sonderamtsblatt der Königl. Regierung zu Kösklin vom 23. d. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw. unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

Bütow, den 27. Dezember 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Dem Gemeindevorfeher und Standesbeamten in Roloven, Landkreis Hannover, sind in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. Js. durch Einbruch in das Amtslokal die Amtsfiegel der Gemeinde und des Standesamts Roloven gestohlen worden.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die entwendeten Stempel zur Fälschung von Urkunden benutzt werden.

Antrag: Ermittlung des Täters, Beschlagnahme der Siegel und Nachricht an den Landrat in Hannover.

Die als Ersatz für die gestohlenen und neu beschafften Stempel werden unter dem Adler den Vermerk „Stempel 2“ tragen.

Hannover, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: gez. Unterschrift.

Abdruck erhalten die Polizeiverwaltung hier, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorfeher, die Gendarmeriewachtstation des Kreises zur Kenntnis.

Bütow, den 21. Dezember 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Rittergutsbesizers von Diezelsky in Mersin, des Oberamtsmanns Gutz, des Schneidermeisters Dieke, beide in Wierschuhin, Kreis Lauenburg, ist erloschen.

Bütow, den 28. Dezember 1915.

Der Landrat. v. Gerlach.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

Unter den Viehbeständen des Rittergutes Dammen, Großkrien, des Eigentümers Richard Noth in Alte Mühle (Gut Wobesbe) und Bornwerf Luisenbusch (Gut Wobesbe), Kreis Lauenburg.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

1. Unter den Viehbeständen des Gutsbezirks Schurow und des Rittergutes Schönethen, Kreis Lauenburg.

2. Unter den Klauenviehbeständen des Rittergutes Scharshow und Gank, Kr. Lauenburg.

Bütow, den 21. Dezember 1915.

Der Landrat. J. B.: Brink, Kreissekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Nachtrag zu der Bekanntmachung

**Betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und
Daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15.
K. R. A.) Vom 31. Dezember 1915.**

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden.

Art. 1. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.—IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| I. Mohair, | VI. Ziegenhaare, |
| II. Kamelhaare, | VII. Fälsberhaare, |
| III. Alpaka, | VIII. Rinderhaare, |
| IV. Kaschmir, | IX. Fohlenhaare, |
| V. Bickelhaare, | X. Pferdehaare, |

mit Ausnahme von Schweiss- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I—IV hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 31. Dezember 1915

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General. gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

gez. J. B. v. Hennig, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

gez. J. B. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfiel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büna, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

Kreishaushalts-Etat

des

Kreises Bütow

für

das Rechnungsjahr 1915

(1. April 1915 bis 31. März 1916).



Nr.	Nr. des vorigen Etats		Jahres-Betrag	
			Mt.	Pf.
Vermögen des Kreises.				
A. Zinsbar belegte Gelder.				
1	1	Sparbuch Nr. 5549 — Von dem verfügbaren Barbestande in den Rechnungsjahren 1890/95 entnommener Betrag	15410	29
2	2	Sparbuch Nr. 13102 — Zu Beihilfen für Wegebauten	1500	—
3	3	Guthaben bei der Pom. Ansiedlungs- und Landgesellschaft	20000	—
4	4	Sparbuch Nr. 14282 — Fonds zur Pflasterung der Chaussee am Bahnhof Bütow	15288	52
5	5	Sparbuch Nr. 16614 — Sammelfonds der Ueberschüsse der Kreissparkasse	186	24
6	6	Sparbuch Nr. 22014 — Von der Kreiskrankenkasse erstattete Vorschüsse aus 1885/93	1280	08
7	7	Sparbuch Nr. 22416 — Fonds zur Unterhaltung der Chausseeüberführung der Strecke Borntuchen—Rathkow	1249	50
		Sa. A	54914	63
B. Anderweitiges Vermögen.				
8	8	Reservefonds der Kreissparkasse	405862	20
9	9	Wert des Kreishauses	57750	—
10	10	Wert des Landratswohnhauses mit Grundstück	89325	—
11	11	Wert des sonstigen Kreisgrundbesizes, außer Chausseen	10000	—
		Sa. A und B	617851	83

Nr.	Nr. des vorigen Etats	Verwendungszweck	Aufnahme-jahr	Ursprünglicher Betrag	Zinsfuß	Zülfungs-laf
1	1	Chaussee Hgendorf—Sommin	1887	75000	4	2
2	2	„ Pomeiske—Buchwalde	1906	109600	4	1
3	3	„ desgl.	1908	60000	4	—
4	4	„ Bütow—Kroßnow	1911	108000	4¼	2½
5	5	„ Jassen—Neuendorf	1913	11900	4¼	2
6	6	„ Großtuchen—Zemmen	1913	19750	4¼	2
7	7	Nichtchausseemäßiger Ausbau von Wegen	1913	46000	4¼	2
8	8	Eisenbahn Bütow—Berent und Bütow—Lauenburg	1901	40000	4	1
9	9	„ desgl.	1902	60000	4	1½
10	10	„ desgl.	1906	30000	4	1
11	11	„ Bütow—Rummelsburg	1909	219000	4¼	1¼
12	12	Betriebsfonds zur Deckung von Mehrkosten für Wegebau usw.	1911	35000	4¼	2
13	13	Kreishaus	1895	55000	4	1
14	14	Landratswohuhaus	1912	30000	4¼	1¾
15	15	Landwirtschaftliche Winterschule	1913	26125	4¼	2
						Sa.

Betrag nach dem vorigen Etat		Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	
20410	29			5000		<p>Zu 1 und 4. Die Kapitalien sind voll eingestellt. Sie werden jedoch vorübergehend zur Deckung von Ausgaben entnommen. Die entnommenen 5000 Mrk. sind bei der Pommer'schen Landgesellschaft als Stammeinlage eingezahlt.</p> <p>Kreistagsbeschluss vom $\frac{22. 12. 06.}{30. 8. 09.}$ Siehe Nr. 1.</p> <p>Infolge Zuschreibung von Zinsen für 1914.</p>
1500	—					
15000	—	5000				
14700	52	588				
179	08	7	16			
1280	08					
1249	50					
54319	47	5595	16	5000		<p>Abhebungen größerer Beträge erfolgen auf Beschluss des Kreistages, im übrigen auf Beschluss des Kreis Ausschusses, in jedem Falle aber nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten. Der Reingewinn der Kreis Sparkasse für 1913 hat in ganzer Höhe zum Reservefonds abgeführt werden müssen, weil letzterer unter 5 % der Spareinlagen hat.</p>
		595	16			
391831	10	14031	10			<p>Kursgewinn 3504 Mrk., Reingewinn für 1913 = 10527,10 Mrk.</p> <p>Abnutzung $\frac{1}{4}$ % des ursprünglichen Wertes von 60 000 Mrk.</p> <p>Besgleichen von 90 000 Mrk.</p>
57900	—			150		
89550	—			225		
10000	—					
603600	57	14626	26	375		
		14251	26			

Betrag		Betrag nach dem vorigen Etat	Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen	
			mehr		weniger			
Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	
12600	—	16500				3900		<p>Darlehnsrest ist getilgt worden.</p>
98100	—	99600				1500		
		2800				2800		
106000	—	108000				2000		
11600	—	11900				300		
19750	—	19750						<p>Bisher sind nur 17 000 Mrk. abgehoben.</p>
46000	—	46000						
33400	—	34000				600		
46500	—	47900				1400		
26900	—	27300				400		
204200	—	207400				3200		
32900	—	33600				700		
39800	—	40925				1125		
28950	—	29475				525		
25600	—	26125				525		
732300	—	751275				18975		

Nr.	Nr. des vorigen Etats	Einnahme	Jahres- Betrag	
			Mk.	Pf.
Titel I Zinsen von Kapitalien.				
1	1	Zinsen von 15110 Mk. 29 Pf. Spareinlage Nr. 5549 für 1915	300	—
2	2	Zinsen von 1500 Mk. Spareinlage Nr. 13102 für 1915	60	—
3	3	Zinsen von 15288 Mk. 52 Pf. Spareinlage Nr. 14282 für 1915 611,52 Mk.	—	—
4	4	Zinsen von 186 Mk. 24 Pf. Spareinlage Nr. 16614 für 1915 7,44 Mk.	—	—
5	5	Zinsen von 1280 Mk. 08 Pf. Spareinlage Nr. 22014 für 1915	51	20
6	6	Zinsen von 20000 Mk. Guthaben bei der Pom. Anstaltungs- und Land-Gesellschaft . .	50	—
7	7	Zinsen von 1249 Mk 50 Pf. Spareinlage Nr. 22416 für 1915	49	96
Sa. Titel I			961	16
Titel II Beiträge.				
8	8	Zur Verzinsung und Tilgung der Kreisanleihen	46447	01
9	9	Zur Deckung der Provinzialabgaben	28000	—
10	10	Zur Deckung der Kosten der Chausseeverwaltung	24380	—
11	11	Mehrsteuern { der Stadt Bütow } { Abl. Bussfesen } { Abl. Damerton }	1372 228 336	— — —
12	12	Zur Deckung der sonstigen Kreis Kommunalbedürfnisse	15500	83
Sa Titel II			116263	84
Titel III Chausseeverwaltung.				
13	13	Provinzial-Hauptkasse in Stettin, Zuschuß der Provinz zur Unterhaltung der früheren Staatschaussees	19644	—
14	14	Provinzial-Hauptkasse in Stettin, periodische Unterstützung aus Staatsrenten (Gesetz vom 2. Juli 1902	3500	—
15	15	Für Grasnutzung in den Chausseeegräben	1496	50
16	16	Für Abraum und Bäume	180	—
17	17	Strafgelder für Chaussee-Übertretungen und Schadenersatz	40	—
18	18	Pacht für den Bahnhofsgarten, die Vorgärten am Trapp'schen Abbau, der Koerner'schen Fabrik und des Familienhauses, der F. Jochmuß' und E. Kaufmann'schen Grundstücke; Chausseereifen vor dem Schulgrundstück in Mangwitz	11	50
19	19	Graf von Dürckheim, Meyer-Dampfen und D. Jochmuß, Hygendorfer Entwässerungs-genossenschaft, Stolper landw. Konsumverein, H. Rosen, Schröder-Hygendorf je 1 Mk., Herr-Bütow 3 Mk. Anerkennungsgebühr	10	—
20	20	Für Entnahme von Sand an der Böschung des Kanonenberges bei Bütow	1	—
21	21	Ziegeleibesitzer Westphal-Stolp, Vorausleistungen	300	—
22	22	Ziegeleibesitzer Krause-Bernsdorf, Vorausleistungen	70	—
23	23	Sonstige Einnahmen	58	—
Sa. Titel III			25320	—
Titel IV Kreisaußschuß- und Amtsverwaltung.				
24	24	Zuschuß vom Staat zu den Kosten des Kreisaußschusses und der Amtsverwaltung . .	4262	—
25	25	Zuschuß der Provinz zu demselben Zwecke	3685	—
26	26	Zuschuß vom Staat gemäß § 70 Abs. 1 der Kreisordnung	1904	—
27	27	Pommersche Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Zuschuß zur Beamtenbesoldung und für Schreibmaterial	520	—
28	28	Aus der Verwaltung des Kreisaußschusses	149	—
Sa Titel IV			10520	—

Betrag nach dem vorigen Etat		Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	
500				200		Die Zinsen sind nur zur Hälfte eingestellt, weil das Kapital zeitweise zur Dedung von Ausgaben abgehoben wird. } Die Zinsen zu 3 und 4 werden den Kapitalien zugeschrieben.
60						
—	—					
—	—					
51	20					
500						Für das Vorjahr sind 2 % gezahlt.
49	96					
1161	16			200		
46109	75	337	26			Ausgabe Titel I.
25000		3000				" " II.
27050				2670		Ausgabe Titel IV = 49700 Mk. Einnahme " III = 25320 "
1372						Mehrausgabe 24380 Mk.
228						} An Stelle der einmaligen Beiträge die letzte Rate ist im Rechnungsjahr 1928 zahlbar. } Desgl. Die letzte Rate ist im Rechnungsjahre 1932 zahlbar.
—	—	336		—	—	
16190	09			689	26	
115949	84	3673	26	3359	26	
		314				
19644						
3500						Es werden im ganzen 5000 Mk. gezahlt, davon 1500 Mk. in pos. 40 nachgewiesen. Die ganze Unterstützung kommt 1916 in Wegfall.
1500	50			4	—	
180						Nach 6jährigem Durchschnitt.
40						desgl.
11	50					
6		4				Für unterirdische und Kreuzung von Kreischauffeen mit elektrischen Leitungen.
10						
300						
70						
58						
25320		4	—	4	—	
4262						
3685						
1904						
520						
149						Nach 6jährigem Durchschnitt.
10520						

Nr.	Nr. des vorigen Stats	Einnahme	Jahresbetrag	
			Mt.	Pf.
Titel V Kreishäuser.				
—	29	Kreis-Sparkasse, Lokalmiete	—	—
29	30	Königlicher Landrat, desgleichen	400	—
—	31	Dr. Simon, Pacht für einen Landstreifen	—	—
30	32	Landrat von Gerlach, Wohnungsmiete	1350	—
31	—	Kreissekretär und Kreisaußschußsekretär, je 450 Mt. Wohnungsmiete	900	—
32	33	Maronn, Pacht für Acker bei der Landratsvilla	105	—
Sa Titel V			2755	—
Titel VI Insgemein.				
33	34	Pacht für Eisenbahnabspülse	20	—
34	35	Jagdscheingelder	1900	—
35	36	Betriebssteuer	1300	—
36	37	Hundesteuer	5000	—
37	38	Grundstücks-Umsatzsteuer	8000	—
38	39	Wertzuwachssteuer	600	—
39	40	KonzeSSIONSsteuer	800	—
40	41	Provinzial-Hauptklasse Stettin, periodische Unterstützung aus Staatsrenten (Gesetz vom 2. Juli 1902)	1500	—
41	42	Stadtgemeinde Blütow, Anerkennungsgebühr für Benutzung der Kreischauffeen	250	—
42	43	Gasanstalt, für Benutzung der Kreischauffeen	300	—
43	44	Polizeihund	150	—
—	45	Haushaltungsschule	—	—
44	46	Bullenföhrung	400	—
45	47	Arbeitsnachweis	150	—
46	48	Unvorhergesehene Einnahmen	110	—
Sa Titel VI			20480	—
Wiederholung.				
Titel I Zinsen von Kapitalien			961	16
Titel II Beiträge			116263	84
Titel III Chauffeeverwaltung			25320	—
Titel IV Kreisaußschuß- und Amtsverwaltung			10520	—
Titel V Kreishäuser			2755	—
Titel VI Insgemein			20480	—
Sa. der Einnahme			176300	—

Betrag nach dem vorigen Etat		Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk	Pf	Mk	Pf	Mk	Pf	
1578				1578		
400						
1				1		
1350						
—	—	900				
140				35		
3469		900		1614		
				714	—	
20						
1900						
1300						
5000						
8000						Siehe Ausgabe Nr. 139
600						" " " 140.
800						
1500						
250						
300						
150		—	—	—	—	Siehe Ausgabe Nr. 153.
600		—	—	600	—	
400						" " " 154.
150				—	—	" " " 155.
110						
21080				600	—	
1161	16			200		
115949	84	314				
25320						
10520						
3469				714		
21080				600		
177500		314		1514		
				1200	—	

Ausgabe

		A. Verzinsung für 1914 an die Kreissparkasse				Zahlungs- termine
Nr.	Nr. des vorigen Etats	Der Anleihen:			Zins- fuß %	
		Verwendungszweck	ursprüng- licher Betrag Mk.	jetziger Betrag Mk.		
		Titel I Anleihen.				
47	49	Chaussee Hngendorf—Sommin	75000	12600	4	Ende Dezember
48	50	„ Pomeiske—Buchwalde	109600	98100	4	„ „
—	51	„ desgl.	60000	—	4	„ „
49	52	„ Bütow—Kroßnow	108000	106000	4½	„ „
50	53	„ Jassen—Neuendorf	11900	11600	4½	„ „
51	54	„ Großtuchen—Zemmen	19750	19750	4½	„ „
52	55	Nichtchausseemäßiger Ausbau von Wegen	46000	17000	4½	„ „
53	56	Eisenbahn Bütow—Berent und Bütow—Lauenburg	40000	33400	4	„ „
54	57	„ desgl.	60000	46500	4	„ „
55	58	„ desgl.	30000	26900	4	„ „
56	59	„ Bütow—Kummelsburg	219000	204200	4½	„ „
57	60	Betriebsfonds z. Deckung v. Mehrkosten für Wegebauten usw	35000	32900	4½	„ „
58	61	Kreishaus	55000	39800	4	„ „
59	62	Landratswohnhaus	30000	28950	4½	„ „
60	63	Landwirtschaftliche Winterschule	26125	25600	4½	„ „
			Ca.	703300		Ca. A
		B. Tilgung an die Kreissparkasse				
61	64	Auf die Anleihe zu oben lfd. Nr. 47				Ende Dezember
62	65	„ „ „ „ „ „ „ 48				„ „
—	66	„ „ „ „ „ „ „				„ „
63	67	„ „ „ „ „ „ „ 49				„ „
64	68	„ „ „ „ „ „ „ 50				„ „
65	69	„ „ „ „ „ „ „ 51				„ „
66	70	„ „ „ „ „ „ „ 52				„ „
67	71	„ „ „ „ „ „ „ 53				„ „
68	72	„ „ „ „ „ „ „ 54				„ „
69	73	„ „ „ „ „ „ „ 55				„ „
70	74	„ „ „ „ „ „ „ 56				„ „
71	75	„ „ „ „ „ „ „ 57				„ „
72	76	„ „ „ „ „ „ „ 58				„ „
73	77	„ „ „ „ „ „ „ 59				„ „
74	78	„ „ „ „ „ „ „ 60				„ „
						Ca B
						Dazu „ A
						Ca. Titel I

Jahres- Betrag		Betrag nach dem vorigen Etat		Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen
				mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
504	—	660				156		
3924	—	3984				60		
—	—	112				112		
4505	—	4590				85		
493	—	505	75			12	75	
839	38	750		89	38			
722	50	722	50					
1336	—	1360				24		
1860	—	1916				56		
1076	—	1092				16		
8678	50	8814	50			136		
1398	25	1428				29	75	
1592	—	1637				45		
1230	38	1252	69			22	31	
1088	—	1110	31			22	31	
29247	01	29934	75	89	38	777	12	
						687	74	
4000		3900		100				
1500		1500						
—	—	—	—	—	—	—	—	Zilgung ist erfolgt
2100		2000		100				
300		300						
400				400				
600		600						
1400		1400						
400		400						
3400		3200		200				
800		700		100				
1150		1125		25				
550		525		25				
600		525		75				
17200		16175		1025				
29247	01	29934	75			687	74	
46447	01	46109	75	1025		687	74	
				337	26			

Nr.	Nr. des vorigen Stats	Ausgabe		Jahres-Betrag	
				Mk.	Pf.
Titel II Provinzialabgaben.					
75	79	An die Provinzialhauptkasse in Stettin	28000	—	
Sa. Titel II			28000	—	
Titel III Armenwesen und Wohlfahrtseinrichtungen.					
76	80	Bergütung für die Impfarzte 1100 Mk. und für Impfformulare 30 Mk.	1130	—	
77	81	Aufwendungen für die Bezirkshebammen	2850	—	
78	82	Für allgemeine sanitäre Maßnahmen	2900	—	
79	83	Für Fleischbeschau und Ergänzungsbeschau	2400	—	
80	84	Stadthauptkasse hier, für Mitbenutzung des städtischen Krankenhauses	1500	—	
81	85	Zuschuß zu den Kosten für die in Provinzialanstalten untergebrachten Kranken, Blinden und taubstummen Kinder (Gesetz vom 11. Juli 1891 und 7. August 1911)	9300	—	
82	86	Beiträge für unständige Arbeiter nach § 453 der Reichs-Versicherungs-Ordnung	300	—	
83	87	Für gemeinnützige Zwecke	2000	—	
Sa. Titel III			22380	—	
Titel IV Chauffeeverwaltung.					
A. Besoldung.					
84	88	Kreisbaumeister Kollowa, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (3600 und 450)	4050	—	
85	89	Derselbe, Dienstaufwandsentschädigung	1800	—	
86	90	Straßenmeister Thurom, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (1850 und 220)	2070	—	
87	91	Aufseher Schütz, desgl. (1650 und 220)	1870	—	
88	92	Aufseher Köcke, desgl. (1550 und 220)	1770	—	
89	93	Aufseher Sill, desgl. (1550 und 220)	1770	—	
90	94	Beitrag zur Pommerschen Witwen- und Waisenkasse für die Beamten	705	64	
Sa. A			14035	64	
B. Unterhaltungskosten.					
91	95	Für die Strecke Bütow—Stolp	2860	—	
92	96	Für die Strecke Bütow—Berent	4000	—	
93	97	Für die Strecke Bütow—Konig	5100	—	
94	98	Für die Strecke Bütow—Kremerbruch	5500	—	
95	99	Für die Strecke Bütow—Lauenburg	1480	—	
96	100	Für die Strecke Bütow—Jamen	1600	—	
97	101	Für die Strecke Hygendorf—Sommin	2800	—	
98	102	Für die Strecke Borntuchen—Kathkow—Moddrom	2900	—	
99	103	Für die Strecke Borntuchen—Wuffeken	140	—	
100	104	Für die Strecke Boneiske—Buchwalde	2400	—	
101	105	Für die Strecke Bütow—Kroßnow	2000	—	
102	106	Für die Strecke Großtuchen—Zemmen	800	—	
103	107	Für die Strecke Großtuchen—Neuhütten	80	—	
104	108	Für die Strecke Jassen—Neuendorf	500	—	
105	109	Für die Boreestraße (Stadt Bütow um die Kirchhöfe zum Bahnhof)	270	—	
106	110	Für den Bahnhofszufuhrweg Bütow	180	—	
107	111	Für den Bahnhofszufuhrweg Borntuchen	90	—	
Seitensumme			32700	—	

Betrag nach dem vorigen Etat		Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
25000		3000				Nach der Ausschreibung.
25000		3000				
1130						
2850						
2900						Nach dem Bedürfnis.
2400						besgl.
1500						
9300						
300						
3000				1000		
23380				1000		
3630		420				Zu 84, 86—89. Nach dem Befoldungsplan und Kreistagsbeschuß vom 26. 3. 1914.
1800						
1900		170				
1700		170				
1600		170				
1600		170				
638	32	67	32			
12868	32	1167	32			
2800		60				
4100				100		
4900		200				
6300				800		
3500				2020		
3400				1800		
4030				1230		
1250		1650				
180				40		
2200		200				
1900		100				
650		150				
80						
400		100				
270						
190				10		
80		10				
36230		2470		6000		

Nr.	Nr. des vorigen Stats	Ausgabe		Jahres-		
				Betrag		
				Mt.	Pf.	
				Uebertrag	32700	—
108	—	Für die Strecke Großtuchen—Moddrom		700	—	
109	112	Für den Bahnhofszufuhrweg Neukrug		20	—	
110	113	" " " Pomeiske		30	—	
111	114	" " " Bernsdorf		70	—	
112	115	" " " Jassen-Jassenersee		250	—	
113	116	" " " Großtuchen		50	—	
114	117	Unterhaltung der Kreisbaumschule und Pacht für den Acker		402	50	
—	118	Geräteschuppen				
115	119	Beitrag zur Tiefbauberufsgenossenschaft für die Chauffearbeiter		250	—	
116	120	Beiträge zur Krankenkasse für dieselben		300	—	
117	121	Beiträge für die Alters- und Invaliditätsversicherung für dieselben		230	—	
				Sa. B	35002	50
C. Vermischte Ausgaben.						
118	122	Unterstützung für die verwitwete Chauffearbeiter Rattun		45		
119	123	Drucksachen und unvorhergesehene Ausgaben		616	86	
				Sa C	661	86
				Dazu Sa. B	35002	50
				Dazu Sa A	14035	64
				Sa. Titel IV	49700	—
Titel V Gemeindevogebau.						
120	124	Zur Unterstützung des Gemeindevogebaus		500	—	
				Sa. Titel V	500	—
Titel VI Kreisaußschuß- und Amtsverwaltung.						
121	125	Amtsunkosten-Entschädigung der Amtsvorsteher				
		a) Amtsbezirk Bornuchen	512	Mt.		
		b) " Meddersin	512	"		
		c) " Gustkow	430	"		
		d) " Pomeiske	604	"		
		e) " Gersdorf	866	"		
		f) " Polßen	511	"		
		g) " Sommin	223	"		
		h) " Zerrin	334	"		
		i) " Großtuchen	699	"		
		k) " Massowiz	705	"		
		l) " Damsdorf	760	"		
		m) " Rathkow	732	"		
		n) " Jassen	388	"		
		o) " Stüdnicz	772	"		
				Sa. Mt.	8048	—
122	126	Tagegelder, Reisekosten und bare Auslagen der Kreisaußschußmitglieder und Kommissarien	650	—		
123	127	Tagegelder und Reisekosten für Revision der Gemeindefassen	100	—		
124	128	Kreisaußschußsekretär Franke, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (4500 und 450 Mt.)	4950	—		
125	129	Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für den Assistenten (1650 und 450 Mt.)	2100	—		
126	130	Beitrag für Postion 124 und 125 zur Pommerschen Witwen- und Waisenkasse	426	87		
				Seitensumme	16274	87

Betrag nach dem vorigen Etat		Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
36230		2470		6000		
—	—	700				
20						
30						
70						
250						
50						
402	50					
1000				1000		Der Schuppen ist noch nicht fertig, die Kosten sollen aber aus den vorjährigen Ersparnissen aus dieser Position gedeckt werden.
250						
300						Nach des Bedürfnis.
230						desgl.
38832	50	3170		7000		
				3830	—	
45						
624	18			7	32	
669	18			7	32	
38832	50			3830		
12868	32	1167	32			
52370		1167	32	3837	32	
				2670		
500						
500						
8048						
650						
100						
4950						
1732	50	367	50			
406	45	20	42			
15886	95	387	92			

Die Kreisauschussmitglieder sollen erhalten für die Sitzungen je 6 Mk. Tage- und Aufwands-gelder und 40 Pf. für den km Reiselosten; im übrigen erhalten sie Tagelöner und Reiselosten nach Ziffer V des Gesetzes vom 21. 6. 1897.

Kreistagsbeschuß vom 23. 12. 09 und 26. 3. 1914.

Nr.	Nr. des vorigen Stats	Ausgabe	Jahres-Betrag	
			Mk.	Pf.
		Uebertrag	16274	87
127	131	Für Schreibhülfen des Kreis Ausschusses	1560	—
128	132	Vergütung für den Boten des Kreis Ausschusses	240	—
129	133	Für Ergänzung der Bibliothek	120	—
130	134	Für Bürobedürfnisse	420	—
131	135	Kosten im Verwaltungsstreitverfahren (Einnahme Pos. 28)	130	—
132	136	Für Heizung und Beleuchtung	600	—
133	137	Feuerkassenbeitrag für das Inventar	7	50
134	138	Unvorhergesehene Ausgaben und Porto	297	63
		Sa Titel VI	19650	—
		Titel VII Kreishäuser.		
135	139	Zur Instandhaltung und zu sonstigen Ausgaben	800	—
		Sa. Titel VII	800	—
		Titel VIII Insgemein.		
136	140	Kreistierarzt Dr. Johann, Gehaltszuschuß	600	—
137	141	Stadthauptkasse Bütom, Entschädigung für die der Polizeiverwaltung durch die Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsenen Mehrarbeiten	300	—
138	142	Tagegelber für die Mitglieder der Kreis erfahrungskommission	120	—
139	143	Grundstücks u m s a z steuer-Rückzahlungen, Vergütungen, Reisekosten usw.	500	—
140	144	Wert z u w a c h s steuer-Rückzahlungen, Vergütungen usw.	200	—
141	145	Druck des Kreisblatts, Korrektur und Postprovision	1415	—
142	146	Für Drucksachen, Jagdscheinformulare usw.	300	—
143	147	Gebühren für die Fernsprecher in den Kreishäusern	163	—
144	148	Beitrag an den Pommerschen Fischereiverein	25	—
145	149	Beitrag an die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde	30	—
146	150	Prämien für Dienstboten	385	—
147	151	Prämien für Anzeigen von Baumfrevelern auf Landstraßen	60	—
148	152	Prämien für Förderung des Obstbaues	100	—
149	153	Stipendien für den Besuch landwirtschaftlicher Schulen	300	—
150	154	Für die Kreiswanderbibliothek	5	—
151	155	Prämien für die Haftpflichtversicherung	180	32
152	156	Moormelioration	400	—
153	157	Polizeihund	600	—
—	158	Haushaltungsschule	—	—
154	159	Bullenföderung	450	—
155	160	Arbeitsnachweis	150	—
156	161	Landwirtschaftliche Winterschule	2000	—
157	162	Unvorhergesehene Ausgaben	494	67
		Sa. Titel VIII	8822	99

Betrag nach dem vorigen Etat		Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	
15886	95	387	92			
1560						Nach dem Bedürfnis.
240						
120						desgl.
420						desgl.
130						desgl.
600						desgl.
7	50					
370	55			72	92	Nach dem Durchschnitt von 3 Jahren
19335		387	92	72	92	
		315	—			
800						desgl.
800						
600						
300						Kreistagsbeschluß vom 28. 3. 1893.
120						
500				—	—	Einn. Nr. 37.
200				—	—	Einn. Nr. 35.
1415						Druck 1200, Korrektur 150, Provision 65 M
300						Nach dem Bedürfnis.
163						Nach den jetzt gezahlten Beträgen.
25						
30				—	—	Kreistagsbeschluß vom 17. 9. 1912.
385						Kreistagsbeschluß vom 24. 11. 87. Nach dem Durchschnitt von 3 Jahren.
60						
100						
300						" " 19. 12. 08.
50						" " 18. 12. 1900.
128	32	52				Nach der letzten Prämie.
400						
600						Siehe Einnahme Nr. 43.
1200				1200		
450						Nach dem Bedürfnis. Siehe Einnahme Nr. 44.
150				—	—	Desgleichen. " " Nr. 45.
2000						Kreistagsbeschluß vom 17. 9. 12.
528	93			34	26	
10005	25	52		1234	26	
				1182	26	

Nr.	Nr. des vorigen Stats	Ausgabe	Jahres-Betrag	
			Mf	Pl.
		Wiederholung.		
		Titel I Anleihen	46447	01
		Titel II Provinzialabgaben	28000	—
		Titel III Armenwesen und Wohlfahrtseinrichtungen	22380	—
		Titel IV Chausseeverwaltung	49700	—
		Titel V Gemeindegewerbebau	500	—
		Titel VI Kreisaußschuß- und Amtsverwaltung	19650	—
		Titel VII Kreishäuser	800	—
		Titel VIII Insgemein	8822	99
		Sa. der Ausgabe	176300	—

Ab =
Gesamt-Einnahme
Gesamt-Ausgabe

Geht

Betrag nach dem vorigen Etat		Mithin gegen den vorigen Etat				Bemerkungen
		mehr		weniger		
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
46109	75	337	26			
25000		3000				
23380				1000		
52370				2670		
500						
19335		315				
800						
10005	25			1182	26	
177500		3652	26	4852	26	
				1200	—	

fchluß:

176 300 Mt.

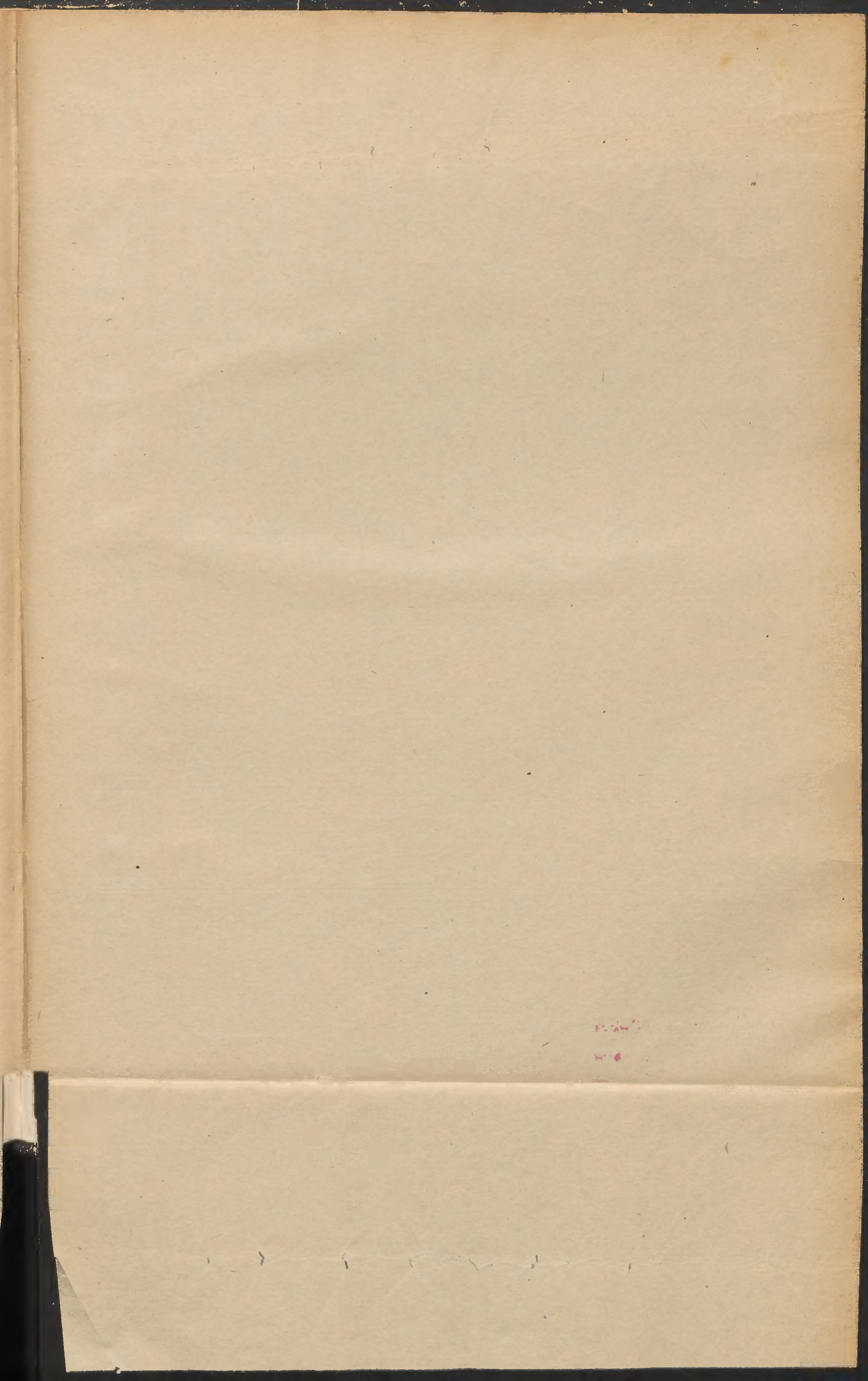
176 300 Mt.

auf.

Festgestellt durch Kreistagsbeschluß vom 13. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

v. Gerlach.

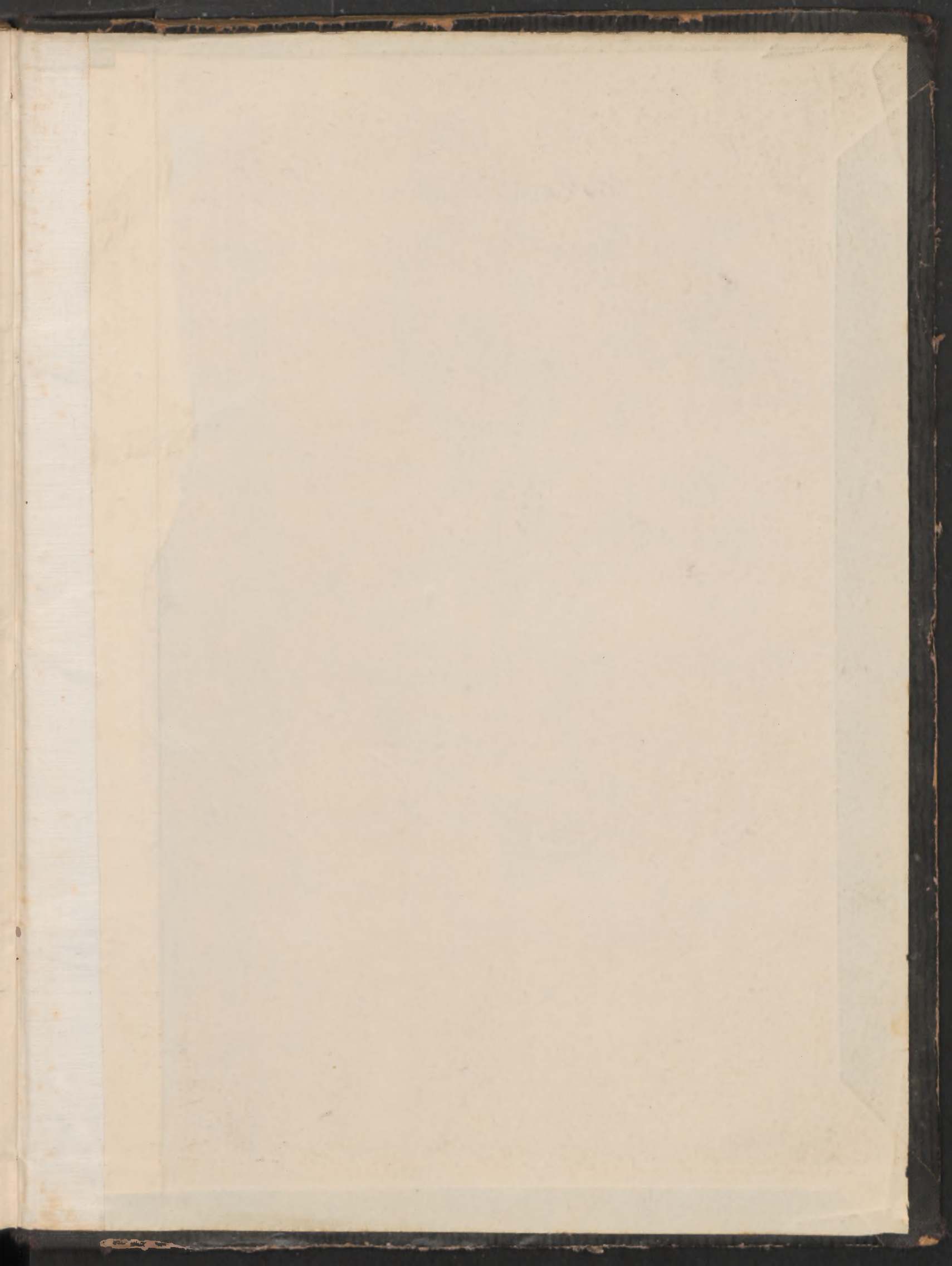


Książkę przyjęto i wpisano

do księgi aksesji str. — poz. 32

data 18-06-03 podpis [signature]

Handwritten notes and a stamp in the bottom left corner, including the number 35 and some illegible text.



Biblioteka
AP w Koszalinie
O. Słupsk

4980